Lukas Camenzind

Umstrittene Observanz

Die Zisterzienser im frühneuzeitlichen *Corpus helveticum*

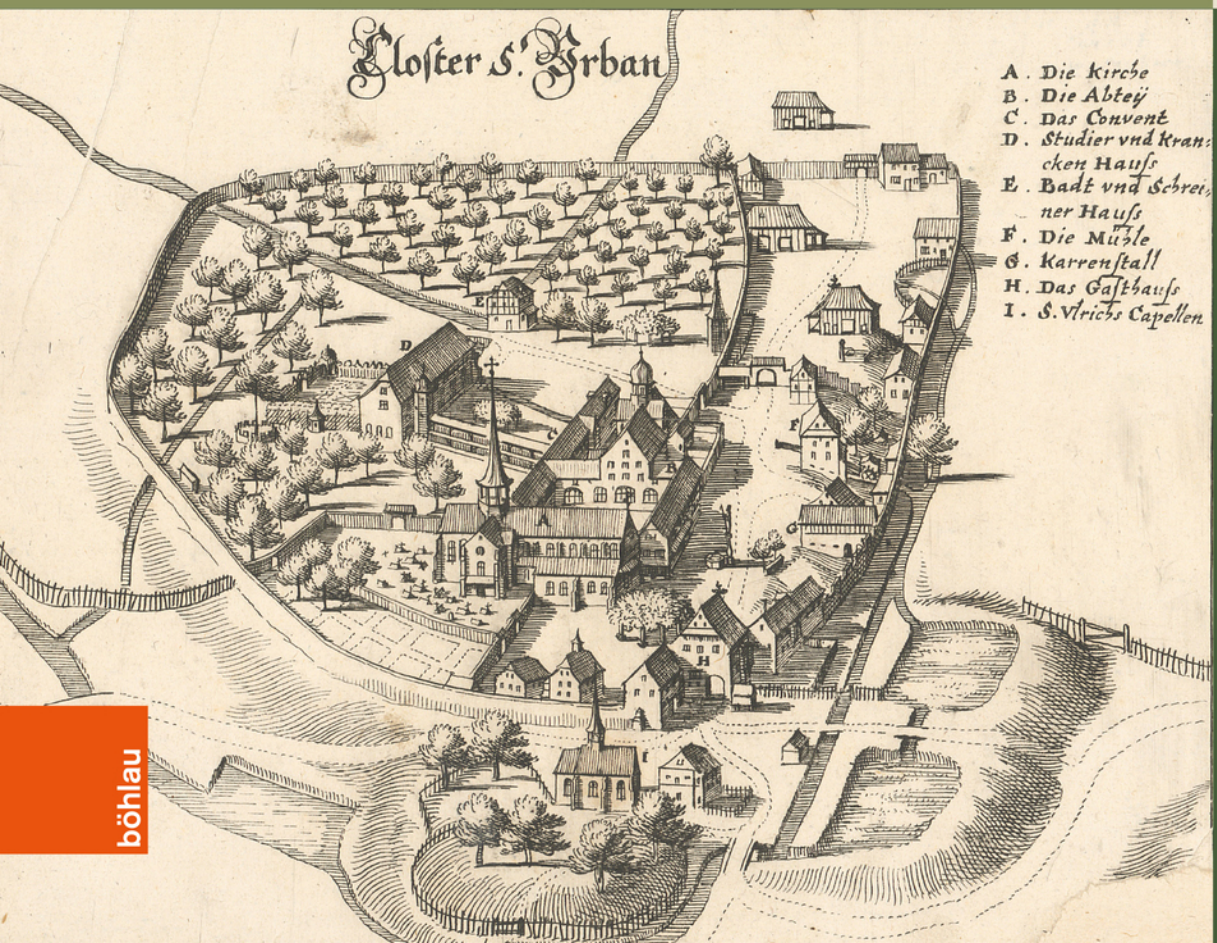

böhlau

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Kulturen des Christentums – Neue Zugänge zur Frühen Neuzeit | Cultures of Christianity – New Approaches to Early Modern History

Herausgegeben von
Nadine Amsler, Andreea Badea, Birgit Emich, Markus Friedrich und Christian Windler

Wissenschaftlicher Beirat
Marco Cavarzere, Liesbeth Corens, Simon Ditchfield, Christophe Duhamelle, Marjorie Elizabeth Plummer, Matthias Pohlig, Ulinka Rublack, Ulrike Strasser, Sascha Salatowsky und Günther Wassilowsky

Band 4

In der Reihe „Kulturen des Christentums" erscheinen innovative Studien zur Geschichte des Christentums in seinen vielfältigen Ausprägungen während der „langen" Frühen Neuzeit. Im Zentrum stehen dabei die Wechselwirkungen zwischen religiösen Phänomenen und ihren politischen, sozialen, wirtschaftlichen, intellektuellen und medialen Umwelten. Religiöse Formationen werden dabei nicht als feste Entitäten, sondern als das Ergebnis dynamischer Prozesse von Identitätsaffirmation und Abgrenzungsbestrebungen betrachtet. Besondere Beachtung wird dabei Aspekten der regionalen Pluralität, der lokalen Eigenständigkeit und der heterogenen Ausdrucksformen des Christentums geschenkt. In geographischer Hinsicht trägt die Reihe der Tatsache Rechnung, dass das Christentum in der Frühen Neuzeit prägende Entwicklungen hin zu einer globalen Religion erlebte. Sie ist deshalb offen für Arbeiten zu allen Weltregionen sowie insbesondere für Ansätze einer globalen religiösen Verflechtungsgeschichte.

Die Herausgeber

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Lukas Camenzind

Umstrittene Observanz

Die Zisterzienser im frühneuzeitlichen *Corpus helveticum*

BÖHLAU

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://dnb.de abrufbar.

© 2025 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Das Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-Lizenz BY-NC-ND International 4.0 (»Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung«) unter dem DOI https://doi.org/10.7788/9783412533465 abzurufen. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den durch diese Lizenz erlaubten Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Caspar Merian, *Closter St. Urban*, Druckgraphik: Radierung, Frankfurt am Main 1642 (© Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung, Sign.: STF XIII, 65 [https://doi.org/10.3931/e-rara-42957]).

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Korrektorat: Volker Manz, Kenzingen
Satz: le-tex publishing services, Leipzig
Druck und Bindung: Hubert & Co., Ergolding
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
E-Mail: info@boehlau-verlag.com

ISBN 978-3-412-53345-8 (print)
ISBN 978-3-412-53346-5 (digital)

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Inhalt

Einleitung 7
Situierung im Forschungskontext 10
Gegenstand der Studie 14
Fragestellung und Quellen 17

1. Die Praxis von Observanz 25
1.1 Vom Baum und von seinen Ästen 26
1.2 Ein Blick ins Innere 50
1.3 Das Ideal der Uniformität 77

2. Kloster und „Welt“ 107
2.1 Personale Verflechtungen 108
2.2 Klosterherrschaft und Widerstand 136
2.3 Konflikte, Konfession und Praktiken der „guten Korrespondenz“ 166

3. Im Widerstreit mit Rom 201
3.1 Der Beichtigerhandel 203
3.2 Die Abtwahlen in St. Urban und Wettingen 243
3.3 Der Zisterzienserorden und die Luzerner Nuntiatur: Grenzen der römischen Allmacht 273

Fazit 285

Summary in English 291

Anhang

Äbte des Klosters St. Urban 297

Äbte des Klosters Wettingen 298

Quellen- und Literaturverzeichnis 301
Abkürzungen 301
Archivalische Quellen 302

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Gedruckte Quellen 309
Fachliteratur 310

Abbildungsnachweis 335

Danksagung 337

Ortsregister 339

Personenregister 343

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Einleitung

Als Jean de La Barde Ende der 1640er Jahre dem *Secrétaire d'État des Affaires étrangères* den Konflikt zwischen den Zisterziensern und der Luzerner Nuntiatur schilderte, nahm der Ambassador in Solothurn kein Blatt vor den Mund. Dem französischen Gesandten, der die entlang bündnispolitischer Linien gespaltenen katholischen Orte für die französische Krone zu gewinnen suchte, war der bereits seit längerer Zeit schwelende Streit ganz offensichtlich ein Dorn im Auge. Schon vor einiger Zeit hatte de La Barde nach Frankreich vermeldet, der Papst habe zwei Frauenklöster im Luzernischen ihrem Orden entrissen und direkt dem Heiligen Stuhl unterstellt, um ihre Leitung dem Nuntius in Luzern und den Jesuiten zu übertragen. So seien dem Abt von St. Urban seine Visitationsrechte über die Frauenklöster Rathausen und Eschenbach gegen den ausdrücklichen Willen der Nonnen entzogen worden. Obwohl sich der französische Gesandte in Rom bemühe, den Papst zum Umdenken zu bewegen, scheitere er am Widerstand der Jesuiten und des Kardinalstaatssekretärs, Giovanni Giacomo Panciroli.

Wie de La Barde schilderte, hatte der Konflikt eine wichtige bündnispolitische Komponente, war der Luzerner Rat doch in der Frage gespalten: „Die Partei, welche Frankreich und den Verstand liebt, unterstützt den Zisterzienserorden, die Spanier sind für den Nuntius und die Jesuiten." Das Verhalten von Papst und Kurie kritisierte der Ambassador mit harschen Worten: Dieses sei gegen die Bestimmungen des Konzils von Trient, zudem beschneide der Papst damit die Rechte eines in Frankreich residierenden Ordensoberhaupts, dadurch seien auch die Interessen der französischen Krone betroffen. Der Ambassador in Solothurn empfahl deshalb, dem Nuntius in Paris und dem Papst in Rom damit zu drohen, der König werde fortan keinem italienischen oder ausländischen Ordensgeneral gestatten, in französischen Klöstern ihres Ordens Visitationen vorzunehmen, und französischen Ordensgeistlichen untersagen, das Königreich zu verlassen, um sich zu ihren Ordensoberhäuptern oder nach Rom zu begeben.[1] Denn dass Orden, deren Generäle in Frankreich residierten und unter der Protektion des Königs standen, von ihren im Ausland liegenden Klöstern getrennt und damit in ihren Rechten beschnitten würden, sei „für die französische Nation eine Schande".[2]

Szenenwechsel: „Süß und erfreulich ist der Name der Freiheit!", rief Jean Tédenat, Generalprokurator des Ordens am französischen Königshof, 1659 den nichtfranzösischen Äbten des Zisterzienserordens entgegen. Mehr noch: „Die Freiheit ist ein Gut von unschätzbarem Wert." Tédenat klagte über äußere Eingriffe in die Geschäfte des Ordens

1 Jean de La Barde an Staatssekretär Henri-Auguste de Loménie de Brienne, [Solothurn] 11.6.1649: „[L]e party qui ayme la France et la raison, est pour l'ordre de Citeaux, et les Esp[agno]ls pour le nunce et pour les Jesuites" (AMAE, CP Suisse 30, fol. 173v–176r).

2 Ders. an dens., [Solothurn] 6.5.1650: „chose qui est honteuse pour nostre nation" (ebd.).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Abb. 1 Pierre Duval, *La Suisse*, Kupferdruck, Paris 1686 [Ausschnitt].

und rief zum Widerstand gegen die Anhänger der sogenannten strengen Observanz auf.[3] „Schreibt und macht deutlich, dass ihr euch dieser Neuerung widersetzt. Denn die Sache drängt, wie ihr gewiss erkennen werdet, aufs höchste."[4] Bei Abt Edmund Schnyder von St. Urban stieß Tédenat mit seinen Warnungen auf offene Ohren: Auch er bezeichnete das Vorgehen der strengen Observanz seit Jahren als schädlich und falsch, die Freiheiten und die Privilegien des Ordens sah er in höchster Gefahr.[5] Knapp zwei Monate später warnte er Ludwig XIV. und Kardinal Mazarin vor dem bevorstehenden völligen Ruin des Ordens.[6] Schnyder befürchtete das Schlimmste, sollten die Forderungen der Abstinenten erfüllt werden.[7]

3 Jean Tédenat an die nichtfranzösischen Äbte des Zisterzienserordens, Paris 15.10.1659: „Dulce et iucundum ipsum etiam libertatis nomen! […] Dictum est autem ante trecentos annos à Patribus nostris, bonum impretiabile est libertas" (StALU, KU 1023).

4 Ders. an die außerhalb Frankreichs lebenden Zisterzienseräbte, Paris 7.11.1659: „[S]cribite, declarandovos hanc novitatem opponere […]. Res enim (ut planè advertetis) summè urget" (StALU, KU 1023).

5 *Copia facultatis datae Procuratori nomine Alsata-Helvetiae Provinciae in causa ordinis contra sententiam D Cardinalis de Rochefoucaud*, [s.l., ca.1659] (ebd.).

6 Abt Edmund Schnyder an Ludwig XIV., St. Urban 10.12.1659 (StALU, KU 1024); ders. an Kardinal Jules Mazarin, St. Urban 10.12.1659 (ebd.). Biographische Angaben zu Edmund Schnyder siehe Kap. 2.1.3.

7 Ders. an Nuntius Federico Borromeo, St. Urban 14.4.1661 (StALU, KU 1027).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Erneuter Szenenwechsel: Gleich zwei kriegerische Konflikte erschütterten in den 1650er Jahren das Bündnisgefüge der eidgenössischen Orte. Während das Kloster St. Urban im sogenannten Bauernkrieg 1653 von bewaffneten Bewohnern der umliegenden Dörfer überfallen wurde, litt das Kloster Wettingen während des Ersten Villmergerkriegs von 1656 unter der konsekutiven Besetzung und Plünderung durch reformierte und katholische Truppen. Obwohl sich der Abt des Klosters Wettingen im Vorfeld des Kriegs bemüht hatte, Waffen anzuschaffen, Kriegsvorbereitungen zu treffen und sich gleichsam als militärischen Befehlshaber seines kleinen „Klosterstaates" zu inszenieren, musste er der Einquartierung von Truppen aus Zürich zustimmen, die sogleich begannen, die umfangreichen Nahrungsmittelvorräte des Klosters in Richtung Zürich abzuführen. Als sich die Zürcher nach der Schlacht bei Villmergen aus dem Kloster zurückzogen, quartierten die siegreichen katholischen Orte eine Garnison im Kloster ein, die durch den Diebstahl von Schafen, Salz und weiteren Nahrungsmitteln, zerschlagene Scheiben und Tische, zerschossene Ziegel und weitere Schäden große Kosten verursachte. Während der Abt von St. Urban durch eine aktive Politik größeren Schaden abwenden konnte, scheiterten in Wettingen ähnliche Versuche deutlich.

Die drei Szenen verweisen schlaglichtartig auf zentrale Themen und Erkenntnisse der vorliegenden Studie. Sie zeigen, dass die Klöster St. Urban und Wettingen keine in sich abgeschlossenen Welten darstellten. Stattdessen waren sie auf lokaler, eidgenössischer und europäischer Ebene in vielschichtige Netzwerke eingebunden, die Akteure katholischer und reformierter Konfession umfassten. Beide Klöster traten als einflussreiche Akteure im Dreieck Bern–Luzern–Solothurn (St. Urban) bzw. in der gemeineidgenössischen Grafschaft Baden (Wettingen) in Erscheinung. Darüber hinaus waren beide Klöster Teil des europaweiten Zisterzienserordens und der römischen Universalkirche.

In den folgenden Kapiteln soll untersucht werden, wie die Klöster St. Urban und Wettingen mit den drei Sphären Orden, Kirche und Welt interagierten. Es geht um mittelalterliche und frühneuzeitliche Vorstellungen von Hierarchie, Organisation und Verwaltung, um die Verhinderung von Skandalen, um den umstrittenen Konsum von Fleisch und um das Leben innerhalb einer „totalen" Institution, die sich und ihre Mitglieder, so gut es ging, von der Außenwelt abzuschirmen trachtete. Es geht um das Überleben autonomer monastischer Gemeinschaften inmitten sich wandelnder politischer und sozialer Rahmenbedingungen im frühneuzeitlichen *Corpus helveticum* und darüber hinaus. Es geht aber auch um die Auseinandersetzung mit einem immer aggressiver auftretenden päpstlichen Anspruch auf die *plenitudo potestatis*, auf universale Herrschaft über die Geschicke der Kirche und ihre über Europa und die Welt verstreuten Glieder und um die Resilienz subalterner Akteure.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Situierung im Forschungskontext

Die vorliegende Arbeit knüpft an das in den letzten Jahren wiedererstarkte Interesse an der Erforschung des frühneuzeitlichen Katholizismus und insbesondere des Ordensklerus in den katholischen Teilen Europas an. Während die Beschäftigung mit ordenshistorischen Themen in der Mediävistik schon seit langem breit etabliert ist, fristete sie in der Frühneuzeitforschung lange ein Nischendasein, das kaum über die traditionell arbeitende Ordenshistoriographie hinausreichte.[8] So wurde etwa die Geschichte der internen Kloster- und Ordensregierung als Teilbereich einer Geschichte von Herrschaftspraktiken bisher vorwiegend in der Mediävistik vertieft.[9] Auch mit Themen wie Regelobservanz, Obödienz oder der Organisation monastischer Gemeinschaften hat sich bislang in erster Linie die Mediävistik beschäftigt.[10] Es war denn auch der Mediävist Léo Moulin, der in seiner Studie zur *vie quotidienne des religieux* aus vornehmlich soziologischer Perspektive das Alltagsleben mittelalterlicher Konvente beschrieb und dabei so unterschiedliche Themen wie den Zölibat, Ernährungsgewohnheiten, den Tagesablauf, Körperpflege, wirtschaftliche Aspekte oder die Klosterregierung untersuchte.[11] In der Frühneuzeitforschung sind neue Impulse v. a. von Arbeiten zu Italien und Frankreich ausgegangen.[12] Diese Arbeiten haben sich vom stark vereinfachenden Narrativ einer mittelalterlichen Blütezeit und eines darauffolgenden Niedergangs der Orden – das bis heute in der Ordensgeschichtsschreibung teilweise weiterlebt – verabschiedet.[13]

Während geschlechtergeschichtlich angelegte Arbeiten zu den weiblichen Orden einen wichtigen Schwerpunkt der Frühneuzeitforschung bilden, bleiben die neueren, sozial- und kulturgeschichtliche Ansätze erprobenden Studien zum männlichen Ordensklerus auf die Jesuiten und auf die Tätigkeit von Ordensgeistlichen als Missionare ausgerichtet.[14] Im europäischen Kontext wurde, ausgehend vom Konfessionalisierungs-

8 *Hersche*, Muße und Verschwendung I, 325.

9 *Cottier/Hurel/Tock* (Hg.), Les personnes d'autorité en milieu régulier; *Wüst*, Geistliche Staaten.

10 *Barret/Melville* (Hg.), Oboedientia; *Breitenstein/Burkhardt/Burkhardt/Röhrkasten* (Hg.), Rules and Observance; *Bruch*, Die Zisterze Kaisheim; *Cygler*, Das Generalkapitel; *Felten/Rösener* (Hg.), Norm und Realität; *Melville/Mixson* (Hg.), Virtuosos of Faith; *Melville/Müller* (Hg.), Mittelalterliche Orden; *Oberste*, Visitation; *Viallet*, Les sens de l'observance.

11 *Moulin*, La vie quotidienne, 36, 69–78, 191–229.

12 *Goudot*, Les origines et le monde; *Maillard*, Réforme religieuse et droit, 59–62, 72–74, 152 f.; *Marceau*, Exercer l'autorité; *Rurale*, I gesuiti a Milano; *Sinicropi*, „D'oraison et d'action".

13 Vgl. etwa die stark auf das Mittelalter fokussierten ordenshistorischen Zeitschriften *Analecta Cisterciensia* und *Cistercienser Chronik*. Beispielhaft *Chèvre*, Histoire de Lucelle. – Als Gegenbeispiel: *Marceau*, La réforme de Savigny; *Dinet*, Religion et société; *Le Gall*, Les moines.

14 Vgl. zu den weiblichen Orden die Arbeiten von *Baernstein*, A Convent Tale; *Conrad*, Zwischen Kloster und Welt; *Henneau*, Les cisterciennes; *Schneider*, Kloster als Lebensform; *Zarri*, Recinti; *dies*., Velo e velatio. Zu Jesuiten und Kapuzinern siehe etwa *Friedrich*, Der lange Arm Roms?, 50, 155–163, 396, 428; *Gay*, Morales en conflit; *Thiessen*, Die Kapuziner, 257–285, 310–316. Zu Ordensgeistlichen als

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

paradigma von Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling, auf die Bedeutung von Jesuiten und Kapuzinern in den Konfessionalisierungsprozessen und insbesondere auf die zentrale Rolle von Ordensgeistlichen als Mittler zwischen Gläubigen und Konfessionskirche hingewiesen.[15] Damit einhergehend wurden die für translokale Verbände in der Frühen Neuzeit charakteristischen zentrifugalen Dynamiken und die Regierungspraktiken der „modernen" Ordensgemeinschaften untersucht. Dabei zeigten neuere Studien ähnlich wie die Forschung über weltliche Herrschaftsverbände – die zu einer Abkehr vom Absolutismusparadigma geführt hat –, dass frühneuzeitliche Distanzherrschaft Grenzen unterlag, die ihre Reichweite und Wirkmacht deutlich einschränkten.[16] Denn obwohl etwa der Jesuitenorden über ein starkes Ordenszentrum in Rom mit einem Ordensgeneral als „Monarch" verfügte, kam es aufgrund der teils enormen Distanzen zwischen den Niederlassungen auf der ganzen Welt und der Einflussnahme weltlicher Herrscher zu einer fortschreitenden inneren Differenzierung des Ordens.[17]

Der starke Fokus auf einzelne Reformorden birgt die Gefahr der fehlenden Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Orden, aber auch der Zuschreibung vermeintlich ordensspezifischer Merkmale. So waren etwa die den Jesuiten zugeschriebenen Formen der Akkommodation in der Mission oder auch die Verinnerlichung von Werten und Normen keinesfalls auf den Jesuitenorden beschränkt.[18] Zugleich unterschied sich die Lebensrealität der Ordensgeistlichen stark: Die Kapuziner lebten gleichsam in einem „permanenten Schwebezustand" in- und außerhalb der „Welt", betätigten sich in der Laienseelsorge und verzichteten aufgrund einer strengen Auslegung des Armutsgebots auf jegliche Form von Besitz oder Einkünften.[19] Die Jesuiten wiederum waren ebenfalls in der Seelsorge tätig, führten Schulen und Kollegien und nahmen wie die Kapuziner einflussreiche Stellungen an den großen katholischen Höfen Europas ein.[20] Die Zisterzienser hingegen wohnten außerhalb der Städte und erhoben den Anspruch, ein weltabgewandtes Leben zu führen, zugleich aber verfügten sie über umfangreichen Besitz und Privilegien, traten als „Gnädige Herren" auf und konzentrierten oftmals großen Reichtum auf ihre Klöster.[21] Zudem unterschieden sich die unterschiedlichen Orden in ihrer Verfasstheit stark: Während die Ordensgeneräle der Jesuiten und Kapuziner in Rom residierten und bemüht waren, ihren Orden vom Zentrum aus einheitlich zu

---

Missionaren: *Heyberger*, Les chrétiens du Proche-Orient; *Menegon*, Ancestors, Virgins, and Friars; *Standaert*, The Interweaving of Rituals; *Windler*, Missionare in Persien; *Zürcher*, Lord of Heaven.

15 *Forster*, The Counter Reformation; *Holzem*, Religion und Lebensform; *Reinhard*/*Schilling* (Hg), Konfessionalisierung; *Rurale*, I gesuiti a Milano; *Thiessen*, Die Kapuziner.

16 *Henshall*, The Myth of Absolutism; *Friedrich*, Der lange Arm Roms?; *Windler*, Missionare in Persien.

17 *Friedrich*, Der lange Arm Roms?, 50, 428; *Fechner*, Entscheidungsprozesse vor Ort, 39–44.

18 *Windler*, Missionare in Persien.

19 *Thiessen*, Die Kapuziner, 257.

20 *Friedrich*, Der lange Arm Roms?

21 *Eberl*, Die Zisterzienser; *Oberste*, Die Zisterzienser.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

regieren, verfügte der Zisterzienserorden zwar formell über ein in Cîteaux residierendes Oberhaupt, dessen Legitimität wurde allerdings fortwährend bestritten.[22]

Die kirchlichen Orden bildeten eigenständige Gemeinschaften, die zum Teil von der Jurisdiktion der Ortsbischöfe exemt waren und ihre Privilegien besonders gegenüber römischen Zentralisierungsbestrebungen fortwährend verteidigten. Wie neuere Studien zeigen, kam es trotz der Bestimmungen des Konzils von Trient mitnichten zur Herausbildung eines tridentinischen Einheitskatholizismus, sondern zur Koexistenz einer Vielzahl verschiedener Strömungen innerhalb des frühneuzeitlichen Katholizismus. Studien zur Funktionsweise von Kurienkongregationen machen deutlich, dass der universale Geltungsanspruch des Papsttums mit den engen Grenzen der effektiven päpstlichen Jurisdiktionstätigkeit kollidierte.[23] Die frühneuzeitlichen Konfessionskulturen waren durch Hybridität und binnenkonfessionelle Pluralität geprägt, und nicht durch Uniformität und Zentralismus.[24] Die Bedeutung der verschiedenen frühneuzeitlichen Regionalkatholizismen Europas wird insbesondere mit Blick auf den eidgenössischen Raum evident. Dieser lag zwischen verschiedenen politisch-kulturellen Einflussbereichen, deren verschiedene lokale Christentumsformen hier aufeinandertrafen und interagierten.[25]

An diesen Interaktionen waren die Orden maßgeblich beteiligt. Trotz des Ideals des Nicht-Verflochtenseins in der Welt spielten Verpflichtungen gegenüber weltlichen Herrschaftsträgern und landsmannschaftliche Bindungen eine wichtige Rolle, mit all ihren Vor- und Nachteilen. So stützte die enge Bindung des Zisterzienserordens an die französische Krone die Autorität des Generalabts von Cîteaux, verhinderte allerdings im 17. Jahrhundert die Beilegung ordensinterner Kontroversen.[26] Die Gesellschaft Jesu wiederum zerfiel im Laufe der Jahre trotz zentralistisch organisierter Strukturen in ein Nebeneinander verschiedener, weltlichen Herrschaftsträgern verpflichteter Provinzen.[27] Auch bei den Zisterziensern wurden die Praktiken der Ordensregierung durch die engen Beziehungen mit weltlichen Herrschaftsträgern beeinflusst.[28] Als eigenständige Akteure hatten die Orden in Verbindung mit anderen kirchlichen und weltlichen Akteuren Anteil

22 *Eberl*, Die Zisterzienser; *Friedrich*, Der lange Arm Roms?; *Marceau*, Exercer l'autorité; *Oberste*, Die Zisterzienser; *Thiessen*, Die Kapuziner.

23 *Black*, The Italian Inquisition; *Mayer*, The Roman Inquisition; *Menniti Ippolito*, Il tramonto della Curia nepotista; *ders.*, 1664; *Pauli*, Klosterökonomie, 31–36; *Siebenhüner*, Bigamie und Inquisition; *Wolf*, Trient und „tridentinisch".

24 *Kaufmann*, Einleitung; *Hersche*, Muße und Verschwendung; *Thiessen*, Die Kapuziner; *ders.*, Ambiguität. Jüngst *Bähr*, Konfessionelle Mehrdimensionalität, insb. 6–16, 213–218.

25 *Zwyssig*, Täler voller Wunder.

26 *Marceau*, Exercer l'autorité; *Müller*, Zisterzienser und Barock.

27 *Friedrich*, Der lange Arm Roms?

28 *Marceau*, Exercer l'autorité.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

an den Institutionenbildungsprozessen dieser Zeit, wie neuere Studien zur Gesellschaft Jesu und zu den unbeschuhten Karmeliten zeigen.[29]

In der bikonfessionellen alten Eidgenossenschaft, die im Gegensatz zum monarchischen Umland von der Geschlechterherrschaft einiger führender Familien geprägt war, manifestierten sich die Wechselwirkungen zwischen lokalen und äußeren Herrschaftsträgern einerseits und kirchlichen Orden andererseits besonders eindrücklich.[30] Neben Militärunternehmern und Kaufleuten traten hier auch Ordensgeistliche als Akteure politischer Außenverflechtung und der fremden Einflussnahme auf lokaler Ebene in Erscheinung. Systematisch untersucht wurde bislang allerdings erst die Tätigkeit der Kapuziner in den Drei Bünden und deren Untertanengebieten, einem zwischen den katholischen Mächten hart umkämpften Raum.[31] Punktuell fanden die Bemühungen der französischen Ambassadoren, die Niederlassung der als „habsburgisch" verschrienen Jesuiten in Solothurn zu verhindern, oder die Schenkungspraxis konkurrierender katholischer Fürsten zugunsten von Ordensniederlassungen Beachtung. Näher erforscht sind sodann der mit den eidgenössisch-mailändischen Beziehungen verknüpfte Kult von Carlo Borromeo, der an die Beziehungen zu Frankreich gebundene Ludwigs-Kult und die Seligsprechung von Bruder Klaus und weiterer „Vielseliger".[32]

Obwohl für die Geschichte des schweizerischen Ordensklerus mit der *Helvetia Sacra* eine umfangreiche Grundlagenforschung vorhanden ist, beschränkte sich die Anwendung neuerer Forschungsansätze bislang auf wenige Studien.[33] Und während größere Überblicksdarstellungen zur Geschichte des Zisterzienserordens zwar auf die Frühe Neuzeit eingehen, liegt der Hauptfokus eindeutig auf dem Mittelalter.[34] Dies gilt auch für St. Urban und Wettingen: Wohl liegen mehrere, ältere Studien zur Geschichte St. Urbans von der Gründung der Abtei bis 1627 und dann erneut ab 1700 bis zur Auflösung des Klosters Mitte des 19. Jahrhunderts vor. Allerdings besteht insbesondere für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts eine eklatante Forschungslücke, die auch durch das Vorhandensein summarischer Überblickswerke kaum behoben wird.[35] Auch zur Geschichte des Klosters Wettingen im 17. Jahrhundert ist die Forschungslage dürftig: Wie in St. Urban fanden in erster Linie Gründungszeit, mittelalterliche „Blütezeit" der Abtei

29 *Fechner*, Entscheidungsprozesse vor Ort; *Friedrich*, Der lange Arm Roms?; *Gay*, Morales en conflit; *Lehmann*, Das Zeitalter des Absolutismus; *Windler*, Missionare in Persien.

30 *Messmer/Hoppe*, Luzerner Patriziat, 4.

31 *Zwyssig*, Täler voller Wunder.

32 *Windler*, „Allerchristlichste" und „katholische Könige"; *Sidler*, „Habsburgische" Jesuiten und „mailändische" Kapuziner?; *ders*., Heiligkeit aushandeln.

33 *Fässler*, Aufbruch und Widerstand; *Pauli*, Klosterökonomie; *Sieber*, Jesuitische Missionierung; *Sidler*, Heiligkeit aushandeln; *Zwyssig*, Täler voller Wunder.

34 *Eberl*, Die Zisterzienser; *Oberste*, Die Zisterzienser; *Lekai*, The Cistercians.

35 *Häfliger* (Hg.), Sankt Urban; *Junker*, St. Urban; *Mangold*, Saint-Urbain; *Limacher*, St. Urban; *Schmid*, Geschichte der Cisterzienser-Abtei St. Urban; *Wicki*, Geschichte der Cisterzienser-Abtei St. Urban; *ders*., Zur Geschichte der Zisterzienserabtei St. Urban.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

sowie die Zeit der Revolution und der Klosteraufhebung im 19. Jahrhundert ausführlich Beachtung.[36] Kaum Aufmerksamkeit erhielten in der Forschung bislang hingegen die translokalen Dimensionen der Klöster im Dreieck Italien–Frankreich–Oberdeutschland bzw. im *Corpus helveticum*.[37]

Gegenstand der Studie

Mit den Zisterziensern von St. Urban und Wettingen stehen Angehörige eines alten, bereits Ende des 11. Jahrhunderts im burgundischen Cîteaux entstandenen Ordens im Mittelpunkt, der als Antwort auf fehlende Regelobservanz gegründet worden war.[38] Die Gründung von Cîteaux stand im Geiste der Erneuerung der wahren *vita religiosa*. Durch strenge Observanz versprachen sich die ersten Zisterzienser ein gottgefälliges Leben. Zu Beginn erschlossen sie unbebaute Landstriche und lebten von der klösterlichen Eigenwirtschaft, zudem verzichteten sie ursprünglich auf Lehensbesitz und Zehnteinkünfte. Damit und mit der einfachen Kleidung und Nahrung kamen sie dem Armutsgedanken von Eremiten und Wanderpredigern sehr nahe. In der eremitischen Askese suchten sie die Erneuerung der monastischen Lebensform, die sie durch eine Rückkehr zur ursprünglichen Benediktsregel erreichen wollten.[39]

Bereits kurz nach der Entstehung des Ordens entstanden auf dem Gebiet der heutigen Schweiz erste Zisterzienserabteien.[40] Als Stiftung der Freiherren von Langenstein und von Kapfenberg wurde das Kloster St. Urban 1194 als Tochterkloster Lützels gegründet. Die Abtei wurde nicht in völliger Abgeschiedenheit von der „Welt", sondern in der Nähe einer größeren Siedlung – Langenthal – gegründet, um das wirtschaftliche Überleben der Gemeinschaft zu sichern. Durch Schenkungen von Adligen konnte St. Urban im 13. Jahrhundert sein zu Beginn eher bescheidenes Stiftungsgut erheblich erweitern und eine umfangreiche Grundherrschaft mit Twing und Bann aufbauen. Um St. Urban entstand eine geschlossene Klosterherrschaft, die zumindest zu Beginn nach der Vorschrift des Ordens selber bewirtschaftet wurde. Als Tochterkloster der nördlich des Bodensees gelegenen Abtei Salem entstand Wettingen 1227. Wie St. Urban kam auch die neugegründete Abtei Wettingen an einem Wasserlauf zu stehen: Auf einer Limmathalbinsel unweit des Dorfs Wettingen und der Stadt Baden gelegen, wurde auch hier kein Standort

36 *Kottmann/Hämmerle*, Die Zisterzienserabtei Wettingen.

37 Ansatzweise bei *Marceau*, Exercer l'autorité, allerdings mit einem Fokus auf das Kloster Cîteaux und den Generalabt des Ordens.

38 *Knowles*, From Pachomius to Ignatius, 23 f.

39 HS III/3, 28, 31 f.

40 Neben den beiden bereits genannten Fallbeispielen deckt die vorliegende Arbeit die Rolle der Zisterzienser des 17. Jahrhunderts in der Eidgenossenschaft insgesamt ab, indem die Entwicklungen in anderen männlichen und weiblichen Klöstern des Ordens immer wieder mit berücksichtigt werden.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

in völliger Einöde gewählt. Das Kloster Wettingen wurde 1231 von Papst Innozenz IV. mit dem großen Privileg versehen und 1352 zur papstunmittelbaren Konsistorialabtei erhoben. Auch im Limmattal entstand nun eine ansehnliche Klosterherrschaft, die von den Toren Zürichs bis nach Baden reichte.[41]

Die Zeit vor und nach 1500 war geprägt von gewaltigen Veränderungen des politischen und konfessionellen Umfelds der Klöster: Im Zuge der Expansion der eidgenössischen Städteorte in den ehemals von Adligen regierten Raum zwischen Aare und Limmat gerieten sowohl St. Urban als auch Wettingen immer stärker in den Einflussbereich der eidgenössischen Orte. Während die Stadt Bern 1406 die Landgrafschaft Kleinburgund von den Kyburgern erwarb und damit die Landesherrschaft über rund zwei Drittel der Klostergüter erlangte, sicherte sich die Stadt Luzern 1407 die Landesherrschaft über die Grafschaft Willisau und übernahm zugleich die Kastvogtei über das Kloster.[42] Um sich in dieser neuen politischen Lage abzusichern, schlossen die Äbte Burgrechtsverträge mit den umliegenden Städten.[43] Zum Burgrechtsvertrag mit Solothurn kamen nach der Eroberung des Aargaus durch die eidgenössischen Orte 1415 Verträge mit der Stadt Luzern und 1416 mit der Stadt Bern. Durch die Eroberung des Aargaus 1415 geriet das Kloster Wettingen unter die Schirmherrschaft der eidgenössischen Orte. Kurz darauf, 1430, erfolgte die vollständige Exemtion von der bischöflichen Gewalt. 1439, bedeutend früher als in St. Urban, erhielt der Abt von Wettingen anlässlich des Konzils von Basel die Pontifikalien und die *iurisdictio quasi episcopalis*.[44]

Wie in allen von der Reformation erfassten Gegenden Europas wurden auch in der Eidgenossenschaft Klöster aufgehoben. Bonmont, Montheron, Frienisberg, Kappel und Hautcrêt wurden von ihren reformierten Landesherren aufgelöst. Bloß St. Urban, Wettingen und das unweit der Stadt Freiburg gelegene, um 1132 gegründete Kloster Hauterive (Altenryf) überlebten die Reformation. Um den wirtschaftlichen Fortbestand der Klöster besorgt, griffen die katholischen Landesherren energisch in deren innere Verhältnisse ein.[45] Die von ihnen initiierte Reformtätigkeit wurde im 16. und 17. Jahrhundert mit mal mehr, mal weniger Eifer von den Äbten fortgesetzt, die, angetrieben und beobachtet von der weltlichen Obrigkeit, eine strenge Beachtung der Ordensregel durchsetzen und die wirtschaftlichen Verhältnisse verbessern sollten. Dies gelang insoweit, als auch der St. Urbaner Abt Sebastian Seemann (r. 1534–1551) durch Vermittlung des Luzerner Pannerherrn Nikolaus von Meggen 1537 von Papst Paul III.

41 *Hörsch*, Zur Geschichte, 17–28; *Kottmann/Hämmerle*, Die Zisterzienserabtei Wettingen, 20 f. Zur mittelalterlichen Klostergeschichte vgl. *Schmid*, Geschichte der Cisterzienser-Abtei St. Urban; *Häfliger*, St. Urban; *Wicki*, Geschichte der Cisterzienser-Abtei St. Urban.

42 *Junker*, St. Urban, 32; *Gerber*, Gott ist Burger.

43 *Speich*, Burgrecht, 105–109, 274, 279–285.

44 HS III/3, 384.

45 *Hörsch*, Zur Geschichte, 36–43.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

in den Rang infulierter Äbte erhoben wurde. Damit erhielt er das Recht, sich mit den bischöflichen Insignien (Mitra, Ring und Stab) zu schmücken. Zugleich erhielt das Kloster die völlige Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion und wurde allein dem Heiligen Stuhl unterstellt.[46]

Seemanns Nachfolger mussten sich wiederholt mit der desolaten wirtschaftlichen Verfassung des Klosters und mit Vorwürfen eines schlechten Lebenswandels auseinandersetzen.[47] Erst Abt Ulrich Amstein (r. 1588–1627), dem „zweiten Gründer" des Klosters, gelang es während seiner langen Amtszeit, die Schulden der Abtei zu tilgen und unter dem Druck der Luzerner Regierung und des Nuntius eine mehr oder weniger erfolgreiche Reform des Klosterlebens anzustoßen.[48] In Wettingen kam es unter Abt Peter Schmid (r. 1594–1633) zur Restaurierung und Erweiterung von Klostergebäude, Kirche und Kreuzgang. Schmid, der nach einer möglichst großen Autonomie seines Klosters gegenüber dem Orden, den eidgenössischen Orten und Rom strebte, bekämpfte Visitationen „ausländischer" Äbte in der Eidgenossenschaft ebenso vehement wie Versuche der 1586 errichteten Luzerner Nuntiatur, sich in Angelegenheiten des Klosters einzumischen.[49] In Hauterive führten ein Klosterbrand 1578 sowie übertrieben hohe Ausgaben einzelner Äbten zu einer katastrophalen finanziellen Situation, weshalb Freiburg das Kloster für einige Jahre unter weltliche Zwangsverwaltung stellte, die Äbte gleich selber bestimmte und die Gerichtsherrschaft des Klosters an sich zog.[50]

Die vorliegende Studie setzt am Ende dieser durch zahlreiche Umwälzungen geprägten Zeit an. Den Anfangspunkt bilden die Wahl von Nikolaus von Flüe 1641 in Wettingen und jene von Abt Edmund Schnyder 1640 in St. Urban. Schnyder, 1606 in Mellingen geboren, war der mit Abstand prominenteste Abt seines Klosters im 17. Jahrhundert.[51] Kein Abt brachte es während des 17. Jahrhunderts innerhalb der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz zu ähnlich großem Einfluss, kein Abt verfolgte mit vergleichbarer Vehemenz verschiedenste Reformprojekte, und kein Abt focht dementsprechend dermaßen zahlreiche Konflikte aus wie Schnyder. Weshalb der junge Schnyder statt ins nahe gelegene und eng mit Mellingen verflochtene Kloster

46 *Limacher*, St. Urban, 203; *Wicki*, Geschichte der Cisterzienser-Abtei St. Urban, 72.

47 Nuntius Ottavio Paravicini an Kardinal Montalto, Luzern 30.12.1587 (AAV, Segr. Stato Svizzera 2, fol. 8r–9r).

48 *Limacher*, St. Urban, 1–17.

49 HS III/3, 433–437; *Kottmann/Hämmerle*, Die Zisterzienserabtei Wettingen, sowie *Kottmann*, Art. „Wettingen (Kloster)", in: e-HLS, konsultiert am 27.7.2021.

50 HS III/3, 185–187; BCUF, L 963; AEF, Hauterive, Livres, V/1.

51 Dies zeigt schon die Quellenlage: Kein Abt hinterließ derart viele schriftliche Quellen wie Edmund Schnyder. In beinahe allen besuchten Archiven finden sich zahlreiche Quellen zum St. Urbaner Abt. – Auch weitere einflussreiche kirchliche Akteure des 17. Jahrhunderts stammten aus Schnyders Geburtsort: Johann Jodok Singisen, 1594–1644 Abt von Muri, und Ulrich Meyer, 1686–1694 Abt von Wettingen, wurden ebenfalls in Mellingen geboren (KdS AG VI, 384).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Wettingen ins weiter entfernte, auf Luzerner Gebiet gelegene Kloster St. Urban eingetreten war, ist nicht bekannt. Auch sein Bildungsweg war für damalige Verhältnisse unüblich: Während Mellinger, die eine akademische Ausbildung suchten, meist die Jesuitenkollegien in Luzern, Freiburg im Üechtland oder Solothurn besuchten, war Schnyder von 1620 bis 1622 Klosterschüler in St. Urban und danach von 1622 bis 1630 Student am Bernhardskolleg in Dole.[52] Somit war Schnyder, wie verschiedene andere Äbte und Konventualen des Klosters St. Urban, aber im Gegensatz zu seiner Heimatstadt Mellingen und zum Kloster Wettingen, durch und durch frankophon geprägt.[53] 1630 erhielt Schnyder vom Bischof von Langres, Sébastien Zamet, die Priesterweihe und wirkte bis 1634 als Philosophielehrer im freiburgischen Zisterzienserkloster Hauterive. 1635 kehrte Schnyder nach St. Urban zurück, wo er zuerst als Prior amtete und 1640 zum Abt gewählt wurde.[54]

Mit einem quellenbedingten Fokus auf die Amtszeit Schnyders (r. 1640–1677) untersucht die Studie den Zeitraum bis ca. 1700. Dies erlaubt es, verschiedene Phänomene und Ereignisse in den Blick zu nehmen, die die Geschichte der Zisterzienser im *Corpus helveticum* im 17. Jahrhundert prägten und beeinflussten. Erwähnt seien etwa das von der französischen Krone erzwungene Abbatiat Richelieus, das 1642 mit dessen Tod endete, das Ende des Pontifikats Urbans VIII. und die Flucht der Barberini-Nepoten nach Frankreich, das Wiedererstarken des Ordenszentrums in Cîteaux mit der Wahl von Claude Vaussin zum Generalabt, der Bauernkrieg und der Erste Villmergerkrieg, der Beichtigerhandel und die langjährigen Konflikte mit der Luzerner Nuntiatur sowie der Streit um die Observanz der Ordensregel.

Fragestellung und Quellen

Ordensgeistliche verpflichteten sich aufgrund ihrer Gelübde, ihren Alltag gemäß den Geboten ihrer Gemeinschaft zu gestalten. In Abgrenzung von der „Welt" verschrieben sie sich einem Leben in Armut und demütiger Abwendung von jedem Streben nach

52 *Hörsch*, Art. „Edmund Schnyder", in: e-HLS, konsultiert am 29.7.2021; sowie HS III/3, 416 f.; *Stöckli*, Mellingen, 123, 150 f.

53 Schnyder korrespondierte mit frankophonen Äbten und Mönchen, aber auch mit Berner Ratsherren, oft auf Französisch. Abt Ulrich Amstein (r. 1588–1627) hatte in Paris studiert (HS III/3, 415), ebenso wie der spätere Abt Ulrich Glutz-Ruchti und die Konventualen Hans Gugger, Wilhelm Schindler und Dominik Machet (StALU, KU 2131–2132). Auch einige Wettinger Äbte hatten Verbindungen in den französischsprachigen Raum, allerdings war Wettingen nie so „französisch" wie St. Urban.

54 StALU, KU URK 675/13591, KU URK 678/13679. Zamet, der katholischen Reform verschrieben, machte sich zu Beginn der 1620er Jahre einen Namen, als er gegen den Willen von Generalabt Pierre Nivelle die Reform der Zisterzienserinnenabteien Tart und Port-Royal selber in die Hand nahm. Vgl. *Lekai*, The Cistercians, 359 f. Zur Person Zamets vgl. *Prunel*, Sébastien Zamet.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Rang und Ehre. Die Superiorität dieses religiösen Werte- und Normsystem war im Transzendenten verankert und deshalb allgemein akzeptiert.[55] Paradoxerweise diente die radikale Abkehr von der „Welt" als Grundlage sozialen Ansehens und ermöglichte die Generierung symbolischen Kapitals innerhalb eines als hierarchisch-stratifizierte Ordnung verstandenen soziopolitischen Raums.[56] Je überzeugender Ordensgeistliche ein regelkonformes und von der „Welt" abgewandtes Leben nach außen hin kommunizieren und beobachtbar machen konnten, desto größer war ihr Ansehen außerhalb des Klosters als Angehörige eines geistlichen Standes. Das symbolische Kapital der katholischen Orden war daher maßgeblich vom regelhaften Verhalten ihrer einzelnen Mitglieder abhängig.[57] Als variabel einsetzbare Legitimationsressource wurde Regelobservanz – d. h. die Gestaltung des Alltags gemäß der Ordensregel und die damit verbundene Selbststilisierung in Abgrenzung von der außerhalb von Orden und Kloster liegenden „Welt" – zur Grundlage des Ansehens von Ordensgeistlichen in der „Welt".[58]

Ordensreform und Regelobservanz wurden daher gerade im Zisterzienserorden zu einem zentralen Argument in der Interaktion sowohl mit der weltlichen Obrigkeit als auch mit Rom.[59] Darüber hinaus wurde Regelobservanz aber auch zu einem wichtigen Argument im Rahmen von Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen katholischen Orden sowie bei ordensinternen Konflikten.[60] Wie Regelobservanz eingehalten und wer sie definieren und durchsetzen sollte, war allerdings ebenso Anlass für Streit wie die Frage nach der damit verbundenen Ordensreform.[61] Als zugleich soziale und religiöse Norm unterlag Regelobservanz steten Wandlungs- und Aushandlungsprozessen, wie die vorliegende Untersuchung aufzeigen wird. So war keineswegs klar, welcher Grad an Regelhaftigkeit erstrebenswert war. Während ein Übermaß an Regelobservanz den Widerstand von Mönchen, Nonnen und Laien hervorrufen konnte, führte ein Mangel unter Umständen zu Sanktionen und im Extremfall zur Absetzung jenes Abts,

55 *Windler*, Regelobservanz und Mission; *ders.*, Missionare in Persien, 499.

56 In Anlehnung an *Bourdieu*, Ökonomisches Kapital; *ders.*, Die feinen Unterschiede.

57 In Anlehnung an die Kommunikationstheorie von Niklas Luhmann: *Luhmann*, Die Gesellschaft der Gesellschaft. Siehe weiter *Schlögl*, Anwesende und Abwesende; *Thiessen*, Die Kapuziner; *Windler*, Missionare in Persien.

58 Vgl. *Linden*, Die Regelobservanz; *Thiessen*, Die Kapuziner; *Windler*, Missionare in Persien, 499.

59 *Marceau*, Exercer l'autorité. Ninon Maillard spricht im Kontext der Opposition des Dominikanerordens zu Rom und gegen den päpstlichen Einfluss in innerfranzösischen Ordensangelegenheiten gar von einem „Dominikanischen Gallikanismus" (*Maillard*, Réforme religieuse et droit, 152 f.).

60 Im Konkurrenzkampf der Orden um Ressourcen und Einfluss konnte Regelobservanz als Argument eingesetzt werden, um unliebsame Konkurrenten auszuschalten oder zumindest zu diskreditieren. So versuchte der Kölner Nuntius Antonio Albergati etwa zu Beginn des 17. Jahrhunderts, mit Verweis auf das „unklösterliche Leben" der verbleibenden wenigen Augustinermönche die Augustiner aus Wesel zu vertreiben, um im dortigen Augustinerkloster Kapuziner unterzubringen (*Linden*, Vorlesungen zur Geschichte, 29).

61 *Breitenstein/Burkhardt/Burkhardt/Röhrkasten* (Hg.), Rules and Observance, VII–X.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

der diesen Zustand zu verantworten hatte. In einem sich verändernden politischen, sozialen und religiösen Umfeld, in dem die Rolle der Orden und ihrer Mitglieder stets von Neuem ausgehandelt werden musste, ging es darum, das richtige Maß zu finden.

Regelobservanz war eng mit anderen Orden, Weltgeistlichen, den Bischöfen, der weltlichen Obrigkeit sowie den im Umfeld der Klöster lebenden Gesellschaften verbunden.[62] Erst durch die Nutzung personaler Beziehungen wurde es möglich, Regelobservanz zu definieren, durchzusetzen und nach außen hin zu kommunizieren. Es waren trotz eines Ideals des Nichverflochtenseins mit der „Welt" auch im Kontext katholischer Orden personale Beziehungen, die den Austausch von Informationen, Ressourcen und Dienstleistungen ermöglichten, zugleich aber auch Abhängigkeitsverhältnisse und Erwartungshaltungen schufen. Nur eine Verflechtung mit der „Welt" erlaubte es Ordensgeistlichen, sich in derselben zu positionieren.[63] Wichtig war die Pflege translokaler Kommunikationsnetzwerke in der Eidgenossenschaft und darüber hinaus, waren doch sowohl St. Urban als auch Wettingen Teil eines das katholische Europa umspannenden Ordens und der römischen Universalkirche. Der Fokus der Studie wird daher, angelehnt an die neuere Außenbeziehungsforschung sowie an mikropolitische Studien Wolfgang Reinhards und seiner Schülerinnen und Schüler, akteurszentriert sein.[64]

Im Mittelpunkt stehen Ordensgeistliche und deren Klöster, die als Kommunikationszentren und soziale Räume dienten – Räume, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von rund 35 (Kloster St. Urban) bzw. zwischen 40 und 46 Mönchen bewohnt wurden (Kloster Wettingen).[65] Im Sinne einer Kulturgeschichte des Politischen sollen die Perspektiven von Mikro- und Makrohistorie verknüpft werden, um die von den untersuchten Akteuren verwendeten und geschaffenen Kommunikationsräume zu beschreiben.[66] Die im Zentrum des Interesses stehende wechselseitige Kommunikation und die daraus entstehenden Beziehungen lassen sich dank des vergleichsweise hohen Grades an Schriftlichkeit untersuchen, welche die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit der Zisterzienser mit jenen Herrschern verbindet, die Herrschaft über große Distanzen hinweg organisierten und durchsetzen mussten.[67] Angelehnt an die Kulturgeschichte des Religiösen wird außerdem der soziale, religiöse und politische Kontext

62 *Goudot*, Les origines et le monde; *Marceau*, Exercer l'autorité.

63 Siehe etwa *Kettering*, Patrons, Brokers and Clients; *Reinhard*, Papstfinanz und Nepotismus; *ders*., Paul V. Borghese; *Thiessen*, Diplomatie und Patronage; *ders*., Ambiguität.

64 *Thiessen/Windler* (Hg.), Akteure der Außenbeziehungen; *Reinhard*, Paul V. Borghese.

65 *Kleinjung*, Frauenklöster als Kommunikationszentren, 164–170; *Kottmann*, Der Konvent II, 241 f.; StALU, KU 1347.

66 *Stollberg-Rilinger*, Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, 21. Siehe auch *Rogger/Weber* (Hg.), Beobachten, Vernetzen, Verhandeln.

67 *Weber*, Lokale Interessen, 36.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

des Handelns einzelner Akteure und Institutionen und deren Umgang mit religiösen und gesellschaftlichen Normen berücksichtigt.[68]

Das Erkenntnisinteresse der Studie gilt der Frage, wie sich die Zisterzienser an die sozialen, politischen und religiösen Verhältnisse ihrer Zeit anpassten. Die beiden Klöster St. Urban und Wettingen gerieten im 17. Jahrhundert von verschiedenen Seiten her in Bedrängnis: seitens der Bauern, die sich gegen die Bezahlung von Zinsen und Zehnten wehrten; seitens der weltlichen Obrigkeiten, die mehr und mehr Rechte der Klöster an sich zu ziehen trachteten; und seitens der römischen Kurie, die sich die Reformbeschlüsse des Konzils von Trient zu eigen machte und mithilfe der Nuntien versuchte, sie zur Stärkung und Legitimierung der eigenen Position zu nutzen.[69] Innerhalb des höchst dynamischen und polyzentrischen Kräftefelds, in dem sich die Klöster und ihre Bewohner bewegten, bedrohten Intensivierung, Normierung und Zentralisierung die jahrhundertealten Rechte und Privilegien der Klöster.[70]

Die Veränderungen eröffneten indes auch völlig neue Handlungsspielräume, die manche Zisterzienser im Sinne von *empowering interactions* mit mehr oder weniger Geschick nutzten. In der Interaktion unterschiedlich verfasster Akteure mit teilweise komplementären Interessen ergaben sich sowohl für Herrscher wie auch Beherrschte, Klienten wie Patrone neue Möglichkeiten. Indem subalterne Akteure an höhergelegene Instanzen gelangten und sich an diesen rieben, konnten sie ihren Anliegen und Positionen Legitimität verschaffen. Übergeordnete Instanzen wiederum konnten dadurch die Akzeptanz ihrer Legitimität und Macht steigern.[71] Auch im kirchlichen Kontext waren *empowering interactions* weit verbreitet.[72] Durch erfolgreiche Kommunikation und die Aktivierung umfangreicher Kommunikationsnetzwerke versuchten die Klöster, ihre Autonomie nicht bloß defensiv zu bewahren, sondern ihren Einfluss zu vergrößern und auszubauen. Die Verbindung der Autonomie, verstanden als möglichst große Selbst- bzw. Eigenständigkeit in rechtlicher, politischer, wirtschaftlicher und religiöser Hinsicht, mit dem Konzept der *empowering interactions* erlaubt es daher, den bislang mit gemischtem Erfolg verwendeten Begriff gewinnbringend zu erweitern.[73]

---

68 *Badea/Boute/Emich*, Introduction. Siehe weiter *Amsler*, Jesuits and Matriarchs; *Loetz*, Mit Gott handeln.

69 *Reinhard*, Mythologie des Konzils, 36 f.

70 Im *Corpus helveticum* der Frühen Neuzeit wehrten sich korporativ verfasste Dorf- und Talschaftsverbände sowie Adelsherrschaften gegen eine immer stärkere Tendenz zur territorialhoheitlichen Herrschaftsintensivierung durch die einzelnen weltlichen Obrigkeiten. Die Bedrohung alter Rechte und Privilegien provozierte nicht nur bäuerlich-korporativen Widerstand, sondern auch jenen von Ordensgemeinschaften, die sich an den wachsenden Ansprüchen weltlicher Obrigkeiten stießen (*Baumann*, Autonomie und Zwang; *Holenstein*, Autonomie und Abgrenzung; *Peyer*, Verfassungsgeschichte der Schweiz, 135–137; *Zückert*, Die sozialen Grundlagen, 456–467).

71 Zum Konzept *Holenstein*, Empowering Interactions, 25–28, sowie die weiteren Beiträge im Sammelband.

72 Siehe etwa *Windler*, Missionare in Persien, 151 f.

73 *Amelung*, Art. „Autonomie", in: e-TRE, konsultiert am 29.4.2023; *Brademann*, Autonomie und Herrscherkult; *Halama*, Autonomie oder staatliche Kontrolle; *Kypta*, Die Autonomie der Routine; *Lehmann-*

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Die Ausgangshypothese der vorliegenden Studie lautet dementsprechend, dass die Zisterzienser von St. Urban und Wettingen im Verlauf des 17. Jahrhunderts ihre Eigenständigkeit jeweils dann am erfolgreichsten bewahren konnten, wenn es ihnen gelang, die Legitimationsressource Regelobservanz – d. h. die Gestaltung des Alltags gemäß der Ordensregel und die damit verbundene Selbststilisierung in Abgrenzung zur „Welt" – zu nutzen und personale Beziehungsnetze zu aktivieren. Damit verbundene e*mpowering interactions* hatten darüber hinaus das Potenzial, neue Handlungsmöglichkeiten zu erschließen, die sich mit den Veränderungen im Spannungsfeld zwischen dem *Corpus helveticum*, dem Heiligen Römischen Reich, Frankreich und Rom eröffneten. Um die Plausibilität der genannten Hypothese zu prüfen, wird anhand der drei Themenschwerpunkte (1) Observanz, (2) „Welt" und (3) Rom folgenden Fragen nachgegangen:

1) Wer forderte Regelobservanz ein, und in welchem Kontext? Wie und von wem wurde Observanz definiert, kontrolliert und durchgesetzt? Wie wurde mit Krisen und Fehlverhalten innerhalb des Ordens umgegangen? In welchem Umfang wurde Observanz als Ressource verwendet, um die eigene Position zu legitimieren und zu konsolidieren? Wie positionierten sich die Äbte von St. Urban und Wettingen innerhalb der oberdeutschen Zisterzienserkongregation und des Gesamtordens?

2) Welche Rolle kam Verwandten und Familienmitgliedern, Patronen, Klienten und Freunden außerhalb des Klosters zu? Welche Praktiken dienten den Ordensgeistlichen zur Pflege ihrer Netzwerke? Wie gestaltete sich die Seelsorge zisterziensischer Ordensgeistlicher? Wie konnten die Äbte die engen Kontakte zu Reformierten mit ihrer Rolle als Oberhaupt eines katholischen Klosters vereinbaren? Welche Auswirkungen hatte die konfessionelle Grenzlage der Klöster auf die Durchsetzung von Observanz?

3) Welche Bedeutung hatten die inkorporierten Frauenklöster für das Selbstverständnis der Äbte der Männerklöster? Inwiefern versprachen sich Ordensgeistliche von der Betreuung von Klosterfrauen symbolisches Kapital bzw. gesteigertes Ansehen und Ehre in der „Welt"? Weshalb konnte es je nach Umständen als attraktiv und opportun oder aber als lästig und unerwünscht erscheinen, Beicht- und Visitationsrechte in Frauenklöstern zu beanspruchen und wahrzunehmen? Inwiefern bildete sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts ein Verfahren zu Vorsitz, Wahl, Bestätigung und Benediktion bei Abtwahlen heraus? Und inwiefern gelang es den Zisterziensern von St. Urban und Wettingen, ihre Autonomie gegenüber dem Papsttum zu wahren und dem Anspruch von Päpsten und Nuntien auf eine „Allmacht" über die katholische Universalkirche entgegenzutreten?

Das erste Kapitel befasst sich dementsprechend mit der Art und Weise, wie Regelobservanz durch den Orden definiert, durchgesetzt und gelebt wurde. Nach einer Analyse der Verfasstheit des Ordens und seiner Glieder ebenso wie seiner Organisationsform

---

Brauns/Hofer/Graf, Art. „Autonomie", in: e-ENZ, konsultiert am 20.4.2023; *Neidhardt*, Autonomie im Gehorsam; *Neuwöhner*, Kampf um die Freiheit; *Pfaff*, Nonnen streben nach Autonomie; *Thier*, Hierarchie und Autonomie; *Wrede/Hourcade/Latty*, Autonomie nobiliaire.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

erfolgt ein Blick ins Innere der Klöster, auf deren Bewohner, die ihr Leben bis ins Detail nach den normativen Texten des Zisterzienserordens auszurichten hatten. Eingegangen wird sodann auf das Ideal der Uniformität innerhalb des Zisterzienserordens und auf die Konflikte, die dadurch entstanden. Besonders der Umgang mit dem Konsum von Fleischspeisen und die Einführung der strengen Klausur in den zisterziensischen Frauenklöstern erwiesen sich als äußerst konfliktträchtig.

Im zweiten Kapitel werden die Beziehungen der Klöster zur außerhalb der Klostermauern liegenden Welt der Laien thematisiert. Es soll aufgezeigt werden, dass trotz des Ideals des Nichtverflochtenseins enge Beziehungen zur weltlichen Obrigkeit unterhalten und familiäre Netzwerke gepflegt wurden. Danach wird die Ausübung weltlicher und kirchlicher Herrschaft durch die Klöster St. Urban und Wettingen untersucht: Neben Praktiken des Verwaltens, Kommunizierens und Repräsentierens wird dabei auch der Widerstand gegen die Herrschaft der Klöster in den Fokus geraten. Ein letztes Teilkapitel untersucht die Art und Weise, wie sich die Klöster in Krisenzeiten gegen äußere Bedrohungen zur Wehr setzten – oder: „versicherten" – und wie sie die Beziehungen zu ihren reformierten Nachbarn gestalteten.

Der Widerstand der Zisterzienser gegen die Zentralisierungsbestrebungen der römischen Kurie und die damit zusammenhängende Gefährdung der Autonomie der Klöster stehen im Zentrum des dritten Kapitels. Anhand zweier über hundert Jahre währender Konflikte – des sogenannten Beichtigerhandels und der Konflikte um die Durchführung und Bestätigung der Abtwahlen – wird untersucht, wie die Zisterzienser von St. Urban und Wettingen mit dem päpstlichen Anspruch auf *plena potestas* umgingen und ihre etablierten Funktionsweisen gezwungenermaßen den neuen Verhältnissen anpassten. Während es im Streit um Visitations- und Beichtrechte um die Kontrolle über die Klosterfrauen der Zisterzienserinnenklöster Eschenbach und Rathausen ging, stand im Konflikt um die Abtwahlen in St. Urban und Wettingen die Eigenständigkeit der Klöster selbst auf dem Spiel.

Wenngleich der Zisterzienserorden weitaus weniger straff organisiert war als die Gesellschaft Jesu, übten neben dem Abt von Cîteaux auch die ihm untergeordneten Äbte bis zu einem gewissen Grad Distanzherrschaft aus und waren damit auf die Pflege umfangreicher Korrespondenznetzwerke angewiesen.[74] Als Medium der (Fern-)Kommunikation *par excellence* steht diese Korrespondenz im Mittelpunkt der vorliegenden Studie. Äbte und Mönche hinterließen teils äußerst umfangreiche Korrespondenzbestände. Besonders gut ist die Überlieferungslage für die Amtszeit Abt Edmund Schnyders von St. Urban, dessen Korrespondenz einen Großteil des insgesamt 24 Bände umfassenden Bestandes *Litterae Variae* – einer relativ chaotischen, weder chronologisch noch thematisch gegliederten Briefsammlung – ausmacht. Die Korrespondenzarchive ermöglichen die Analyse personaler Verflechtung zwischen den Klöstern, dem Orden,

74 *Brendecke*, Imperium und Empirie, 33, 181; *Fechner*, Entscheidungsprozesse vor Ort, 39–44, 69, 77.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

der „Welt“ und dem römischen Zentrum sowie der kommunikativen Praktiken, auf welche die Ordensgeistliche zurückgriffen.[75] Die Beziehungen zwischen „kommunikations- und handlungsfähigen Einheiten (Akteuren)“ werden dadurch erst greifbar, Handlungsmodi und Argumentationsweisen der an der Kommunikation beteiligten Akteure – Mönche und Nonnen, Diplomaten und Militärs, Ratsherren und königliche Amtsträger, Bischöfe und Kardinäle – erscheinen in einem neuen Licht.[76]

Die reichhaltigen Bestände der seit der Aufhebung der Klöster Mitte des 19. Jahrhunderts in den Staatsarchiven Luzern bzw. Aarau aufbewahrten Klosterarchive wurden für das 17. Jahrhundert bislang kaum ausgewertet. Umfangreiche Quellenbestände befinden sich zudem im Archiv des ebenfalls aufgehobenen Klosters Salem, des Mutterklosters Wettingens, in Karlsruhe. Ergänzt wird dieses Material durch die Bestände des in Rom aufbewahrten Nuntiaturarchivs und durch die Korrespondenz der Nuntien mit dem Staatssekretariat. Auf der Suche nach den Spuren der untersuchten Klöster und seiner Bewohner konsultierte der Verfasser überdies weitere Archivbestände in der Schweiz und in Frankreich. Erwähnt seien etwa die im Archiv des französischen Außenministeriums aufbewahrte *Correspondance politique* der Ambassadoren in Solothurn, die Korrespondenz der Äbte von Hauterive (Altenryf) in Freiburg im Üechtland, das Herrschaftsarchiv Herdern-Liebenfels-Landenberg in Frauenfeld oder die Archivalien der städtischen Obrigkeiten von Bern und Zürich. Nicht zuletzt bieten die online konsultier- und durchsuchbaren Zurlaubiana einmalige Einblicke in das Netzwerk einer einflussreichen Zuger Ratsherrenfamilie.

75 *Affolter*, Verhandeln mit Republiken, 31 f.

76 Zitat: *Weber*, Lokale Interessen, 35–37. In Anschluss an *Waquet*, François de Callières; *Andretta/Péquignot/Schaub/Waquet/Windler* (Hg.), Paroles de négociateurs.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

1. Die Praxis von Observanz

> Oh Ehrgeiz, du böse Bestie. Was richtest du bloß für Verwüstung an. Es ist sicher, dass wir weder den Frieden noch den Orden in gutem Zustand sehen werden, solange die Paternitäten und Filiationen nicht vollständig und von allen ausgerottet werden. Ich zweifle nicht, dass der Heilige Stephan, lebte er heute, die *Carta Caritatis* korrigieren würde. Diese wird heute falsch verstanden und ruft Zwietracht und Unordnung hervor. Und was haben wir nicht alles an Streitigkeiten erlebt am vergangenen Generalkapitel wegen dieser Paternitäten. Jene, die Streit verursachen, suchen nicht die Ehre Gottes, sondern ihre eigene […].[1]

Die von Edmund Schnyder gegenüber Generalabt Jean XII. Petit 1672 geäußerte Kritik an der Organisationsstruktur des Ordens hätte kaum vernichtender ausfallen können. Das alte, bereits in den Gründungsstatuten enthaltene Filiationsprinzip erschien Schnyder als Gefahr für den Orden, die Paternitäten und Filiationen galten ihm als ein auszulöschendes Übel. Doch weshalb stellte der Abt von St. Urban die jahrhundertealte Struktur seines Ordens infrage? Aus welchem Grund sah er sich dazu veranlasst, die Verfassung des Ordens, die *Carta Caritatis*, als Auslöser von „Zwietracht" und „Unordnung" zu bezeichnen?

Tatsächlich führte das Nebeneinander zweier unterschiedlicher Organisationsstrukturen innerhalb des Ordens zu Spannungen. Dazu kamen seit dem Wiedererstarken des Ordenszentrums Zentralisierungsbestrebungen des Generalabts, zugleich aber durch die Bildung von Kongregationen auf der Iberischen Halbinsel, in Italien sowie in Mittel- und Osteuropa auch Tendenzen zur Regionalisierung des Ordens.[2] Insgesamt also bildete sich ein multizentrisches, dynamisches Kräftefeld heraus. Vor diesem Hintergrund gegensätzlicher Entwicklungen innerhalb des Gesamtordens soll in diesem Kapitel untersucht werden, inwiefern Observanz innerhalb der Klöster und des Ordens als

1 Abt Edmund Schnyder von St. Urban an Generalabt Jean XII. Petit von Cîteaux, St. Urban 9.8.1672: „O Ambition mauvaise beste; Que tu fait bien de ravage; dans une religion […]. Asseuré est il que nous ne verrons jamais la paix ni l'ordre en bon estat : avant que les Paternités et filiations ne soient entierement et par tous l'ordre exterminées. Je n'en doubte que Sainct Estienne si [il] vivois en ce temps, quil ne corrigeroit la Charte de Charité; que maintenant mal entendu, est une charte de dissension et de desordre. Et qu'avons-nous eu en ce dernier chapitre general pour la plus grande partie que des contestes de toute part, sur ces Paternités, non quils cherchent la gloire de Dieu, mais le leur […]" (StALU, KU 1045).

2 Vgl. hierzu den Sammelband von *Nehlsen/Wollenberg* (Hg.), Zisterzienser zwischen Zentralisierung und Regionalisierung.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Legitimationsressource und Gegenstand kommunikativer Praktiken genutzt wurde. Wer forderte Regelobservanz ein, und in welchem Kontext? Wie und von wem wurde Observanz definiert, kontrolliert und durchgesetzt? Wie wurde mit Krisen und Fehlverhalten innerhalb des Ordens umgegangen? Inwiefern wurde Observanz als Ressource verwendet, um die eigene Position zu legitimieren und zu konsolidieren? Wie positionierten sich die Äbte von St. Urban und Wettingen innerhalb der oberdeutschen Zisterzienserkongregation und des Gesamtordens?

1.1 Vom Baum und von seinen Ästen

1.1.1 Der Zisterzienserorden und die oberdeutsche Kongregation

Als monastisch verfasste Ordensgemeinschaft innerhalb des benediktinischen Mönchtums entstand der Zisterzienserorden Ende des 11. Jahrhunderts in einem Kontext diverser Reformen, die allesamt eine Rückkehr zu den Idealen monastischer Einfachheit und Armut forderten und in der Gründung verschiedener neuer Orden wie der Prämonstratenser, der Kartäuser und der Zisterzienser resultierten. Mit dem Ziel einer strengen Beachtung der Benediktsregel und der Ausübung eremitischer Armut gründete Robert von Molesme 1098 in einer unwirtlichen Gegend bei Cîteaux eine Niederlassung, die zuerst *novum monasterium* genannt, ab dem 12. Jahrhundert dann als *Cistercium* bezeichnet wurde.[3]

In Abgrenzung zu den Benediktinern, insbesondere zu den reich und mächtig gewordenen Cluniazensern, versuchten die Zisterzienser, die zönobitischen und eremitischen Aspekte der *vita religiosa* zu vereinen.[4] Sie bewirtschafteten das Land zu Beginn selbst und verzichteten auf im benediktinischen Mönchtum übliche Rechte wie Besitz und Zehnteinkünfte.[5] In Nachahmung des Mutterklosters sollten alle Neugründungen in abgeschiedenen Gegenden erfolgen sowie wirtschaftlich möglichst autark und einem strikten Armutsgebot verpflichtet sein. Die Statuten des Generalkapitels von 1134 hielten ausdrücklich fest, dass Zisterzienserklöster nur in abgelegenen Orten erbaut werden durften, nicht aber in Städten oder Dörfern (Art. I). Die Mönche sollten sich einfach kleiden (Art. IV) und von ihrer eigenen Hände Arbeit leben (Art. V). Einkünfte aus Zinsen, Zehnten und sonstigen Abgaben waren abzulehnen (Art. IX). Die Klosterkirchen sollten keine Skulpturen oder Bilder aufweisen, sondern möglichst schlicht gehalten werden (Art. XX). In Rückbesinnung auf die Benediktsregel und in Abgrenzung zu den zeitgenössischen Benediktinern war der Konsum von Fleisch außer für Kranke im

3 *Eberl*, Die Zisterzienser, 122; *Andenna*, Regulae; *Andenna/Breitenstein/Melville*, Religiöse Gemeinschaften.

4 *Tremp*, Art. „Zisterzienser", in: e-HLS, konsultiert am 10.8.2021.

5 *Eberl*, Die Zisterzienser, 122.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

gesamten Orden untersagt (Art. XXIV).[6] Äußerlich unterschieden sie sich durch ihren hellen Habit, der in der Entstehungszeit kontroverse Diskussionen hervorrief, gezielt von den Benediktinern, den „schwarzen Mönchen".[7]

Bedingt durch einen wachsenden Zulauf an Mönchen wurden erste Neugründungen nötig: Die kurz nacheinander von Stephan Harding gegründeten Tochterklöster La Ferté (1113), Pontigny (1114), Clairvaux (1115) und Morimond (1115/1117) nahmen innerhalb des Ordens als sogenannte *Primarabteien* rasch eine privilegierte Stellung ein. Nach der Bestätigung der Ordensverfassung, der *Carta Caritatis*, 1119 durch Papst Calixt II. und durch das Wirken von Bernhard von Clairvaux kam es zu einer raschen Ausbreitung des Ordens und zahlreichen Neugründungen in ganz Europa. Bereits 1153 war er auf beinahe 350 Zisterzen angewachsen. Organisiert war der Orden gemäß der *Carta Caritatis* nach dem sogenannten *Filiationsprinzip*, nicht zentralistisch wie der auf den ersten Blick ähnlich verfasste Cluniazenserorden, sondern hierarchisch. Er war, ähnlich wie ein Stammbaum, in zahlreiche Äste, von oben nach unten, gegliedert, wobei allerdings die einzelnen Klöster im Gegensatz zur Praxis der Cluniazenser einen relativ hohen Grad an Eigenständigkeit besaßen.

Das Zentrum des Zisterzienserordens bildete das in der Nähe von Dijon gelegene Kloster Cîteaux. Jährlich hatten sich die Äbte aller Klöster dort zum Generalkapitel, der obersten Aufsichts-, Regierungs- und Gerichtsinstanz des Ordens, einzufinden, um über geistliche und zeitliche Angelegenheiten zu beraten und damit den Zusammenhalt des Ordens sicherzustellen. Die Beschlüsse hatten für alle Klöster Geltungskraft und wurden vom Abt von Cîteaux, der das Kapitel einberief und den Vorsitz einnahm, durchgesetzt. Der Abt von Cîteaux wurde zwar außerhalb des Ordens als Ordensoberhaupt angesehen, war aber trotz aller Vorrechte[8] innerhalb des Ordens bloß *primus inter pares* und musste mit den Primaräbten wiederholt um den Vorrang ringen.[9] Ab 1438 nannte sich Cîteaux in Abgrenzung zu den Primarabteien *caput et origo totius Ordinis* bzw. *principale monasterium cisterciense* oder einfach *caput Ordinis*. Die Bezeichnung *abbas generalis* – also Generalabt – tauchte erstmals 1438 in einer Bulle von Papst Eugen IV. auf und setzte sich v. a. zu Beginn der Frühen Neuzeit für die Äbte von Cîteaux durch.[10] Im Betrachtungszeitraum wurde in St. Urban und Wettingen wie in den anderen Klöstern der oberdeutschen Kongregation, entsprechend ihrer engen Bindung an Cîteaux, durchwegs die Bezeichnung *General(abt)* verwendet.[11]

6 *Canivez*, Statuta I, 12–32.

7 *Malzer*, Gewandung, 6.

8 *Ganck*, Les pouvoirs de l'Abbé de Cîteaux, 5.

9 *Eberl*, Die Zisterzienser, 129 f.

10 *Ganck*, Les pouvoirs de l'Abbé de Cîteaux, 6, 10 f.

11 Die Rottweiler Statuten von 1654/55 verwenden die Begriffe *dominus noster*, *Cisterciensis abbas ac totius ordinis generalis*, *reverendissimus pater generalis* oder *dominus noster generalis*.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Abb. 2 Abt Edmund Schnyder von St. Urban, 1669.

Während des Abbatiats von Kardinal Richelieu, 1635/36–1642 zugleich Abt von Cîteaux und von Prémontré, das von den allermeisten nichtfranzösischen Äbten und vom Papst nicht anerkannt wurde, brachen die Beziehungen zwischen den schweizerischen Zisterzen und Cîteaux beinahe vollständig ab. Dazu trug der Umstand bei, dass die Plünderung und weitgehende Zerstörung des Klosters Cîteaux 1636 durch kaiserliche Truppen das Zentrum des Ordens vermehrt nach Paris und an den französischen Hof verschoben hatten. Erst die Wahl von Claude Vaussin Mitte der 1640er Jahre und die darauffolgende Wiederbesiedlung von Cîteaux führten zur Wiederherstellung von Kommunikationskanälen zum Ordensoberen. Mit Generalabt Claude Vaussin (r. 1643/45–1670) waren sowohl Abt Edmund Schnyder von St. Urban als auch Abt Nikolaus von Flüe von Wettingen eng verbunden. Abt Nikolaus von Flüe – Urenkel des später heiliggesprochenen Bruder Klaus – und Vaussin waren Studienkollegen in Paris gewesen, höchstwahrscheinlich kannte auch Schnyder den Generalabt aus seiner Studienzeit in Dole, wo die in der Freigrafschaft gelegenen Zisterzienserklöster im 17. Jahrhundert ein Kolleg unterhielten.[12]

Abt Edmund Schnyder wurde zu einer wichtigen Stütze von Generalabt Vaussin, der Generalabt zu einem unverzichtbaren Verbündeten des Abts von St. Urban.[13] Als die Anhänger der strengen Observanz – die u. a. für die völlige Abstinenz von Fleischkonsum eintraten – die Wahl Vaussins, der der allgemeinen Observanz angehörte, zum

12 HS III/3, 472.

13 *Marceau*, Exercer l'autorité, 588 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Generalabt ablehnten, mobilisierte Abt Edmund Schnyder die Äbte der oberdeutschen Kongregation zu dessen Gunsten. Die oberdeutsche Kongregation stellte sich in der Folge hinter Vaussin und wehrte sich gegen die Versuche der Abstinenten, im Orden ihren Einfluss auszubauen. Edmund Schnyder warb in Frankreich und in Rom für die Bestätigung und Anerkennung der Wahl Vaussins.[14] Auch zu Vaussins Nachfolgern Jean XII. Petit (r. 1670–1692) und Nicolas III. Larcher (r. 1692–1712) unterhielten die Äbte von Wettingen und St. Urban enge Beziehungen. Dem Kloster St. Urban kam eine bedeutende Mittlerrolle zwischen dem Ordenszentrum und den Klöstern der oberdeutschen Kongregation zu, in erster Linie dank der engen Beziehungen seiner Äbte mit den Äbten von Cîteaux. Die Äbte von St. Urban, besonders Edmund Schnyder, leiteten Informationen aus Frankreich an ihre Korrespondenzpartner innerhalb der oberdeutschen Kongregation weiter.[15]

Die Wahl Claude Vaussins zum Abt von Cîteaux läutete eine Ära enger Beziehungen zwischen den eidgenössischen Zisterzen und dem Ordenszentrum ein, wobei St. Urban, insbesondere unter Abt Edmund Schnyder, rasch eine Vorrangstellung einnahm. Der Generalabt wurde nun wieder um die Bestätigung der Abtwahlen gebeten, und auch sonst war er über die Geschehnisse in der Eidgenossenschaft bestens unterrichtet. Anlässlich wiederholter Visitationsreisen kam es zu persönlichen Begegnungen zwischen dem Generalabt und den Äbten von St. Urban und Wettingen, ebenso wie im Umfeld der ab 1651 wieder regelmäßig abgehaltenen Generalkapitel in Cîteaux. Die Generaläbte unterstützten Abt Edmund Schnyder und konnten im Gegenzug auf dessen einflussreiches Netzwerk innerhalb der oberdeutschen Kongregation und der katholischen Orte der Eidgenossenschaft zurückgreifen. Nach dem Tod von Claude Vaussin versicherte Edmund Schnyder dem neugewählten Abt von Cîteaux, Jean XII. Petit, er habe die „Autorität" und das „Generalat" des Generalabts stets unterstützt. Die oberdeutsche Kongregation werde nie ein anderes Oberhaupt als den Abt von Cîteaux als Generalabt anerkennen.[16]

Im 17. Jahrhundert trafen sich die Äbte von St. Urban und Wettingen in regelmäßigen Abständen mit den übrigen Äbten der oberdeutschen Kongregation zu Kongregati-

14 Siehe etwa StALU, KU 512 G, fol. 120a, 125–126, 144, 149–150, 152, 153, 155, 157–158, sowie StALU, KU 512 P, fol. 149–150, 173–174, 182–183.

15 Vgl. Prior Benedikt Stephani an Abt Matthäus Kolweiss von Lilienfeld, [Stams] 19.4.1670 (*Schaffenrath*, Stephani, 538).

16 „L'Affection particulier dont ie m'ay trouvé continuelement honnoré de Monseig[neu]r le R[évérendissi]me Abbé General de Cisteaux defunct, come aussi intime correspondence, que scavez avons esté tousiours entre nous, tant pour l'apuys de son Authorité et Generalat […]. [755v, Die oberdeutsche Kongregation, LC] ne reconnoit, ni reconnoistra iamais autre Chef et Superieur que l'Abbé de Cisteaux General de l'Ordre […]" (Abt Edmund Schnyder von St. Urban an Generalabt Jean XII. Petit, St. Urban 2.5.1670 [StALU, KU 512 C, fol. 755r/v, 757r]).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

onskapiteln.[17] Ans Generalkapitel reisten Äbte aus St. Urban in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bloß vereinzelt: Abt Ulrich Amstein begab sich 1601, 1605 und 1609 nach Cîteaux, 1613 und 1618 ließ er sich entschuldigen.[18] Während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts jedoch – nach der Wiederbesiedlung von Cîteaux und der Wahl Claude Vaussins zum Generalabt – nahmen die Äbte von St. Urban in ihrer Eigenschaft als Generalvikare der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz an beinahe allen in Cîteaux durchgeführten Generalkapiteln teil, so 1667, 1672, 1683, 1686 und 1699.[19] Die Äbte von Wettingen begaben sich hingegen nur 1683 und 1699 nach Cîteaux.[20]

Die Generalkapitel, „unter dem Vorsitz des Abtes von Cîteaux die oberste Aufsichts-, Regierungs-, und Gerichtsinstanz des Ordens", fanden während der mittelalterlichen Frühphase des Ordens jährlich statt, später dann allerdings immer unregelmäßiger und mit großen zeitlichen Abständen.[21] Auch nahm die Zahl der anwesenden Äbte im Verlauf der Jahrhunderte ständig ab.[22] Auf der Ebene des Gesamtordens war das Generalkapitel jene Instanz, die für die Durchsetzung der Regelobservanz zuständig war. Seine Hauptaufgaben waren „die Aufrechterhaltung der Observanz und die Kontrolle über das spirituelle Leben im Orden mithilfe von Gesetzgebung und Rechtsprechung".[23] Die Beschlüsse des Generalkapitels, der eigentlichen Ordensleitung, hatten für alle Klöster des Ordens Gesetzeskraft. Durch die *Carta Caritatis* besaß es die Vollmacht, die Benediktsregel auszulegen und die Lebensweise des Ordensverbands zu bestimmen, Streitigkeiten zu schlichten bzw. zu entscheiden sowie Disziplinarfragen der Äbte zu klären. Klöster, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden, konnten seine Hilfe in Anspruch nehmen.[24]

Die Teilnehmer an den Generalkapiteln des 17. Jahrhunderts stammten nicht mehr aus der gesamten lateinischen Christenheit, sondern fast nur noch aus Frankreich, allerdings waren jeweils auch einige Äbte aus dem deutschsprachigen Raum anwesend. Neben der Behandlung von Sachgeschäften dienten die Generalkapitel immer

17 Bis 1652 hießen diese Äbteversammlungen „Provinzkapitel", ab 1654 setzte sich die Bezeichung „Nationalkapitel" durch. Allerdings tauchen in den Quellen beide Begriffe bisweilen simultan auf (siehe *Müller*, Zisterzienser und Barock).

18 *Limacher*, St. Urban, 161 f.

19 Beim ersten Generalkapitel, das nach dem Ende des Generalats von Kardinal Richelieu und unter dem Vorsitz von Claude Vaussin durchgeführt wurde, im Mai 1651, waren die schweizerischen Äbte abwesend. Abt Edmund Schnyder befand sich in Rom. Siehe *Canivez*, Statuta VII.

20 1683 reiste Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau als Generalvikar und Vertreter der oberdeutschen Kongregation nach Cîteaux (*Canivez*, Statuta VII). Zum Generalkapitel im Mittelalter siehe *Cygler*, Das Generalkapitel.

21 *Eberl*, Die Zisterzienser, 124.

22 Im 16. Jahrhundert waren im Schnitt rund 23 Äbte am Generalkaptitel anwesend – bloss 5 Prozent aller Äbte des Zisterzienserordens (*Gank*, Les pouvoirs de l'Abbé de Cîteaux, 31).

23 *Görtz*, Formularbücher, 298.

24 *Eberl*, die Zisterzienser, 126 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

auch der Pflege personaler Netzwerke innerhalb des Ordens. Das Zeremoniell, Empfänge und Mahlzeiten in großem und kleinem Rahmen vor und nach dem Kapitel sowie aufwendige Prozessionen rundeten das Programm ab.[25] Die Äbte von St. Urban und Wettingen nahmen am Generalkapitel eine nicht unwichtige Stellung ein: In den Kapitelsprotokollen wurden sie meist unter den einflussreichen *diffinitores* oder den *confessarii* (Beichtväter) aufgeführt. 1683, 1686 und 1699 feierte der Abt von St. Urban jeweils eine Messe zur Eröffnung der Sitzungen. Der Wettinger Abt war anlässlich des Generalkapitels von 1683 *confessarius*, 1699 *diffinitor*.[26]

Mit der Gründung regional verfasster Kongregationen im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit im Sinne einer tiefgreifenden Ordensreform war neben das ursprüngliche Filiationssystem eine weitere Organisationsform getreten, die die Rechte des Generalabts, der Primaräbte sowie der einzelnen Vateräbte bedeutend schwächte. Reformwünsche kastilischer Zisterzienser hatten 1425 zur Gründung einer ersten eigenständigen Kongregation geführt.[27] Später waren in Italien, auf der Iberischen Halbinsel, in Polen und in Irland weitere, der Ordensreform verschriebene, regional verfasste Kongregationen entstanden. Die Einrichtung eigener Kapitel, Visitationsordnungen und Hierarchien schränkte die Jurisdiktion des Ordens in den neu errichteten Kongregationen stark ein. Bestehende Filiationslinien wurden durch die regionalen Zusammenschlüsse überlagert, die Visitationsrechte des Generalabts und der Primaräbte durch von der weltlichen Obrigkeit ausgestellte Privilegen, die vor landesfremden Visitatoren schützen sollten, beinahe aufgehoben.[28]

In der Eidgenossenschaft und im Reich waren vorerst keine Kongregationen errichtet worden, die Klöster blieben dem Generalabt in Cîteaux und den traditionellen, am Filiationsprinzip orientierten Strukturen verbunden.[29] Versuche zur Errichtung einer Kongregation im Raum der Eidgenossenschaft waren wiederholt am Widerstand der Ordensleitung gescheitert, die um Rechte und Vollmachten über die Klöster des Zisterzienserordens fürchtete und die Gründung weiterer Kongregationen zu verhindern versuchte.[30] Erst nach der Reformation und der Aufhebung zahlreicher Konvente,

25 *Meglinger*, Descriptio Itineris Cisterciensis, teilweise übersetzt und ediert bei *Chabeuf*, Voyage. Meglinger, Sekretär und Stellvertreter des Abts von Wettingen, schildert seine gemeinsame Reise mit dem Abt von St. Urban nach Cîteaux. Beide reisten zu Pferd, begleitet von einer Entourage von vier Personen. Über Solothurn, Biel, Neuenburg – wo Schnyder vom Statthalter mit einem *vin d'honneur* empfangen wurde –, Pontarlier, Salins, Chamblai, Dole und Auxonne gelangten sie schließlich nach Dijon.

26 *Canivez*, Statuta VII, 540:40, 580:1, 623:15. – Unter den Definitoren versteht de Ganck „un groupe plus restreint d'abbés […] qui se réunissaient dans une salle à part", geschaffen, um „certaines affaires plus graves ou plus compliquées" zu behandeln (*Ganck*, Les pouvoirs de l'Abbé de Cîteaux, 15).

27 *Willi*, Cistercienser-Congregation, 3 f.; *Eicheler*, Kongregationen.

28 HS III/3, 46–48.

29 *Gruber*, Magdenau, 189.

30 HS III/3, 49; *Willi*, Cistercienser-Congregation, 4 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

die viele Filiationslinien unterbrach, kam es zu neuen Zusammenschlüssen.[31] Unter der Leitung von Generalabt Edmond de la Croix (r. 1584–1604) fand 1595 im bayerischen Zisterzienserkloster Fürstenfeld eine Äbteversammlung statt, um Reformstatuten für die Klöster des oberdeutschen Raums und der Eidgenossenschaft auszuarbeiten, die den Ausgangspunkt zur Gründung der oberdeutschen Zisterzienserkongregation bilden sollten. 1606 beauftragte Papst Paul V. den Nuntius Giovanni Della Torre, alle Zisterzienserklöster innerhalb der Luzerner Nuntiatur in einer Kongregation zusammenzufassen, wogegen sich der neue Generalabt, Nicolas II. Boucherat, allerdings dezidiert wehrte. Boucherat und die Äbte von Clairvaux und Morimond fürchteten um ihre Paternitätsrechte in den Abteien des deutschsprachigen Raums und um die Kontributionen der Klöster im Reich und in der Eidgenossenschaft für Cîteaux.[32] Nach längeren Verhandlungen und weiteren Breven des Papstes wurde im Dezember 1618 die oberdeutsche Zisterzienserkongregation gegründet.[33]

Abt Peter II. Schmid von Wettingen (r. 1594–1633) stand der oberdeutschen Kongregation v. a. wegen der Frage der Visitation der Frauenklöster und des drohenden Übergewichts der „deutschen" Abteien skeptisch gegenüber und war bestrebt, stattdessen nach dem Muster der 1602 errichteten schweizerischen Benediktinerkongregation eine selbständige schweizerische Zisterzienserkongregation zu gründen. Während diese Pläne des Wettinger Abts scheiterten, wurden in Salem 1624 Statuten entworfen, die eine seiner Grundideen enthielten: Die oberdeutsche Kongregation sollte nicht als monolithischer Block verwaltet werden, sondern aus vier Provinzen, einer schwäbischen, fränkischen, bairischen und schweizerisch-elsässisch-breisgauischen, mit eigenen Vikaren bestehen.[34] Die schweizerisch-elsässisch-breisgauische Provinz beinhaltete die Klöster Lützel, Neuburg, Hauterive, Pairis, Tennenbach, St. Urban und Wettingen. Das Filiationsprinzip wurde aufgehoben: Alle Klöster sollten auf alle Rechte aus Filiation und Paternität verzichten, alle Entscheidungen wurden dem Kongregationskapitel bzw. den Vorstehern von Kongregation und Provinzen übertragen – ein Beschluss, der in der Folgezeit innerhalb des Ordens und der oberdeutschen Kongregation umstritten blieb.[35]

Innerhalb der oberdeutschen Kongregation und der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz bestanden sehr enge Verbindungen zwischen den Klöstern St. Urban und Wettingen sowie zwischen diesen beiden und dem Kloster Salem, das innerhalb der oberdeutschen Zisterzienserkongregation eine herausragende Stellung einnahm. Obschon die oberdeutschen Äbte – inklusive der Äbte von St. Urban und Wettingen –

31 *Gruber*, Magdenau, 189.

32 *Wostri*, Schweizer Zisterzienserkongregation, 170 f.

33 *Willi*, Cistercienser-Congregation, 174.

34 *Gruber*, Magdenau, 190.

35 *Scherg/Schneider*, Geschichte der Statuta, 4 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach außen hin bemüht waren, ihre Kongregation innerhalb des Gesamtordens in ein gutes Licht zu rücken und ihre Nähe zum Generalabt in Cîteaux zu betonen, war der Zusammenhalt der Kongregation nach innen keineswegs immer gewährleistet. Besonders die nach der Wahl von Claude Vaussin zunehmende Nähe zu Cîteaux war nicht allen Äbten der Kongregation genehm und führte zusehends zu Spannungen zwischen den Äbten der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz und dem Rest der Kongregation. So sehr die Äbte der oberdeutschen Kongregation, vereint in ihrer Ablehnung der strengen Observanz Mitte der 1640er Jahre, die Wahl Claude Vaussins zum Generalabt unterstützten, so wenig wollten die nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs wiedererstarkten süddeutschen Klöster auf ihre Autonomie innerhalb des Ordens verzichten.[36]

Die Ernennung von Edmund Schnyder zum Generalvikar und Visitator der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz 1648/49 und zum Visitator aller Männer- und Frauenklöster der oberdeutschen Kongregation 1652/53 durch Claude Vaussin erregte auch das Missfallen von dem Zisterzienserorden insgesamt feindlich gesinnten Akteuren in Rom wie Girolamo Farnese oder Mitgliedern der *Congregazione dei Vescovi e Regolari*.[37] 1653 verboten Kardinal Marzio Ginetti und Girolamo Farnese den Äbten der oberdeutschen Kongregation, den Abt von St. Urban als Visitator zu akzeptieren. Schnyder wurde befohlen, auf Visitationen zu verzichten.[38] Obwohl der Generalabt wie auch Schnyder selbst versichert hatten, mit der Ernennung des Abts von St. Urban zum Generalvikar seiner Provinz und Visitator aller Frauen- und Männerklöster keineswegs eine „Spaltung" des Ordens anzustreben, erschien sie einigen Äbten der Kongregation – besonders den Äbten der fränkischen, schwäbischen und bairischen Provinz – geradezu als ein Affront: Abt Bernhard II. Gemelich von Stams, seit dem Tod Thomas I. Wunns von Salem 1647 Generalvikar, sah in der Ernennung Schnyders durch den Generalabt eine Beeinträchtigung und Schwächung der Privilegien der oberdeutschen Kongregation, außerdem erlaube die schlechte finanzielle Lage der Klöster die Aufstellung eines zusätzlichen Visitators nicht.[39]

---

36 Abt Thomas II. Schwab von Salem an Abt Bernhard II. Gemelich von Stams, Konstanz 15.4.1654 (GLAK, 98/2418, fol. 35r); *Müller*, Zisterzienser und Barock, 110–115; *Eberl*, Die Zisterzienser, 413. Siehe weiter den Briefwechsel zwischen Abt Edmund Schnyder und Abt Bernhard II. Gemelich von Stams 1646 (StALU, KU 1112); Generalabt Claude Vaussin an Abt Edmund Schnyder, Paris 19.3.1646 (StALU, KU 512 G, 186).

37 Generalprokurator Jean Malgoirez an Abt Edmund Schnyder, Rom 12.5.1653: „M[onsieur] [Girolamo] Farnese est adverti comme monseig[neu]r de Cistaux vous a faict son vicaire, et dict quil ne le peut et quil ny peut en allemagne y avoir autre vicaire que celuy qui conduit la congregation qui ne doit pas porter le nom de president mais de vicaire et qui par consequent monseig[neu]r de cistaux ne peut pas y en mettre un autre" (StALU, KU 512 C, fol. 117r–118r). *Liebenau*, Cistercienser, 251.

38 Vgl. *Scherg*, Die Statuten (2), 21.

39 *Acta, Statuta, et diffinita* des Kongregationskapitels in Wettingen im August 1649: „Jnde posteaque Ad[modu]m R[everen]dus D[ominu]s Vicarius Generalis [Edmund Schnyder, LC] declarasset, nec

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Doch bereits die Abhaltung eines Kongregationskapitels im Mai 1652 in Donauwörth hatte zu einem Konflikt zwischen den schweizerischen Zisterzen und dem Rest der Kongregation geführt.[40] Die Äbte von Salem und Stams hatten seit 1650 darauf gepocht, ein Kongregationskapitel in Salem abzuhalten – gegen den Willen der eidgenössischen Äbte, die um ihre Sicherheit fürchteten.[41] Im Anschluss an das Generalkapitel von 1651 beabsichtigte Vaussin, eine ausgedehnte Visitationsreise durch Frankreich, die Schweiz und Oberdeutschland zu unternehmen und bei dieser Gelegenheit alle Äbte der oberdeutschen Kongregation zu einem Kapitel unter seinem Vorsitz einzuberufen.[42] Deshalb erließ er im Dezember 1651 ein Mandat, in dem er die Abhaltung eines Provinzkapitels vor seiner Ankunft verbot.[43] Dessen ungeachtet berief der Abt von Stams, *pro tempore* Praeses der Kongregation, im Februar 1652 die Äbte der oberdeutschen Kongregation zu einem Kapitel nach Donauwörth mit dem explizit formulierten Ziel ein, die Privilegien der Kongregation gegen ihre „Gegner" zu verteidigen.[44] Das Kapitel sollte, so der Abt, einen neuen Praeses wählen, Autorität und Leitung der Kongregation festigen sowie die Einheit von Gebräuchen und Sitten innerhalb der Kongregation einführen.[45] Diskutiert wurden v. a. die Beschlüsse des Generalkapitels von 1651 und deren Folgen für die Kongregation sowie die Organisation der Kongregation und deren Stellung gegenüber Generalabt und Generalkapitel.[46]

Über die Äbte der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz, die aus Furcht vor einem Konflikt mit dem Generalabt und einer Abspaltung der Kongregation vom Gesamtorden dem Kapitel aus Protest fernblieben, verhängten die in Donauwörth

---

Jll[ustrissi]mi et Rev[erendissi]mi D[omi]ni Generalis, nec suam mentem e[ss]e, per hanc convocationem, ullam in Congregatione scissuram facere […]" (StALU, KU 1077). *Müller*, Zisterzienser und Barock, 93 f.; *Liebenau*, Cistercienser, 249.

40 Zur Vorgeschichte des Nationalkapitels in Rottweil vgl. *Scherg*, Die Statuten (2).

41 Abt Edmund Schnyder an Abt Clément Dumont von Hauterive, St. Urban 21.6.1650: „Pour nostre Chapitre Provincial ie n'ay encor aucune nouvelles, si non que Mons[eigneu]r de Salem le presse […] mais i'ay desia prevenu, et ie luy a faict scavoir come nous ne pouvons estre seurements en ces lieux d'Allemaigne […]. J'ay este ces iours passè auprez de Mons[eigneu]r de Wettinguen […]. Jl est resolu de ne s'y pas trouver, voyant que nous n'y feront rien ou peu, et que le plus gros tomberoit sur nos bourses" (BCUF, L 1079/1/31).

42 *Amrhein*, Abt Claudius Vaussin.

43 StALU, KU 1071.

44 Abt Bernhard II. Gemelich von Stams an die Äbte der oberdeutschen Kongregation, Stams 5.2.1652: „[D]um nobis unitâ[m] virtute non obtinentibus Adversarij contra nos impunè grassantur, et privilegiorum nostrorum, quibus unicè nitimur […]" (GLAK, 98/2503, Nr. 46).

45 Abt Bernhard II. Gemelich von Stams und Eugenius Crassus, Sekretär des Abts von Salem, an Abt Norbert Ganbach von Lützel: „1.o Electio novi Praesidis nostri Congregationis. 2. Eiusdem Authoritas et Gubernatio, sicut et […] Congregationis stabilitas melius firmanda. 3. Uniformitas more et Concordia inter membra Congregationis introducenda […]" (StALU, KU 512 N, fol. 56r–57r).

46 Statuten des Kapitels von Donauwörth im Mai 1652 (GLAK, 98/2503, Nr. 50).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

versammelten Äbte eine Geldbuße von 100 Talern.[47] Im August 1652 erklärten die Äbte von St. Urban, Lützel, Neuburg, Hauterive, Maulbrunn und Pairis, Tennenbach und Wettingen die in Donauwörth gefassten Beschlüsse für nichtig und bekräftigten ihren Gehorsam gegenüber Generalabt und Generalkapitel.[48] Schnyder bezeichnete die Beschlüsse des Donauwörther Kapitels als „merkwürdig und schädlich für die Kongregation".[49] Mit Erlaubnis des Generalabts und unter dem Vorsitz von Edmund Schnyder fand im September 1653 in St. Urban ein „Gegenkapitel" der Äbte der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz statt. Die anwesenden Äbte wiederholten ihren Protest und banden ihre Provinz eng an den Generalabt und das Generalkapitel; Abt Edmund Schnyder schlug sogar eine Abtrennung der Provinz von der oberdeutschen Kongregation vor.[50]

Um das drohende Auseinanderbrechen der Kongregation zu verhindern,[51] versammelte Claude Vaussin 1654 nach einer Visitationsreise durch Franken, Böhmen und Österreich alle Äbte der oberdeutschen Kongregation in Rottweil.[52] Unter dem Vorsitz des Generalabts wurden die Statuten der oberdeutschen Kongregation erneuert und angepasst.[53] Der Generalabt setzte den Autonomiebestrebungen der oberdeutschen Äbte ein Ende. Die Kongregation war gehalten, die Autorität von Generalabt und Generalkapitel anzuerkennen: Fortan durfte sie die Ordensregel nicht mehr selber auslegen und keine neuen Statuten erlassen. Auch die Wahl bzw. Ernennung des Kongregationsoberhaupts (Generalvikar) und der Provinzvorsteher (Provinzvikare) oblag fortan allein dem Generalabt, dessen Erlaubnis für alle wichtigen Entscheidungen einzuholen war.[54] Die Paternitätsrechte wurden bis auf Ehrenrechte weitgehend abgeschafft.[55] Trotzdem wurden die Kongregationskapitel weiterhin regelmäßig abgehalten und behielten damit ihre Bedeutung.[56] Neben der Behandlung von Sachgeschäften galt es, wie

47 Ausschnitt aus dem Kapitelsprotokoll und zugleich Entwurf eines Schreibens an den Abt von Wettingen, s.d., s.l. (ebd., Nr. 55); Statuten des Kapitels von Donauwörth im Mai 1652 (ebd., Nr. 50).

48 Nichtigkeitserklärung des Donauwörther Kapitels, St. Urban 27.8.1653 (StALU, KU 1072); Generalabt Claude Vaussin an Abt Thomas II. Schwab von Salem, Cîteaux 15.11.1652 (GLAK, 98/2503).

49 Abt Edmund Schnyder an Abt Clément Dumont von Hauterive, St. Urban 31.12.1652: „toutes estranges et praeiudiciables mesmes a [la] Congregation" (AEF, Fonds Hauterive, Correspondance 1627–1847, Sch. Correspondance 1627–1670); ders. an Abt Bernhard II. Gemelich von Stams, Rom 20.4.1652 (StALU, KU 512 J, 295).

50 Abt Thomas von Salem an Abt Bernhard von Stams, Konstanz 5.9.1653 (GLAK, 98/2440). Vgl. weiter die *Acta* des Kapitels in StALU, KU 1072.

51 Abt Thomas II. Wunn von Salem an Abt Bernhard II. Gemelich von Stams, Salem 24.10.1653 (GLAK, 98/2503).

52 Generalabt Claude Vaussin an Abt Edmund Schnyder, Aldersbach 27.7.1654 (StALU, KU 1078).

53 StALU, KU 1064; GLAK, 65/169 und 65/171; AAV, Arch. Nunz. Lucerna 265.

54 Siehe *Resolutiones seu Extractus ex C[apitul]o Nationali Rotwilae 30. Aug. 1654* (GLAK, 98/2505).

55 *Scherg/Schneider*, Die Statuten (3), 6.

56 Von 1624 bis 1733 fanden folgende Provinz- und Nationalkapitel statt: „Provinzkapitel": 1624 Salem, 1626 Kaisheim, 1627 Salem, 1642 Schöntal, 1645 Wettingen, 1649 Wettingen, 1652 Donauwörth; „Na-

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

bereits erwähnt, eine gemeinsame Position gegenüber dem Generalkapitel zu finden. Als „Generalkapitel im Kleinen" waren die Kongregationskapitel ähnlich strukturiert wie ihr großes Vorbild in Cîteaux. Im Gegensatz zu diesem waren sie allerdings von geringerer Dauer und erstreckten sich meist über drei oder vier Tage.[57]

Besonders in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren die Äbte von St. Urban und Wettingen also bestens in die Strukturen des Ordens integriert. Die Nähe besonders Edmund Schnyders zum Ordenszentrum manifestierte sich in der regelmäßigen Anwesenheit der Äbte von St. Urban und Wettingen am Generalkapitel. Dass besonders die Äbte von St. Urban anlässlich des Generalkapitels stets äußerst prestigeträchtige Funktionen übernahmen, ist ein weiteres Indiz für die ausgesprochene Nähe zwischen den Zisterziensern des *Corpus helveticum* und Cîteaux. Neben der Einbindung in dieses ordensübergreifende, gleichsam „europäische" Netzwerk waren allerdings auch Kontakte zu den Zisterzen des deutschen Sprachraums von großer Bedeutung. General- und Nationalkapitel boten Äbten eine Bühne, um sich innerhalb der oberdeutschen Kongregation eine Stimme zu verschaffen. Überdies wurden die ordensinternen Außenbeziehungen der Klöster und ihrer Äbte gepflegt. Hier bot sich die Gelegenheit, anstatt durch Fernkommunikation per Brief mittels *Face-to-face*-Kommunikation direkt miteinander zu interagieren. Diese mittlere Ebene war im 17. Jahrhundert ebenso wenig wie jene des Gesamtordens ein statischer Block, sondern wurde von kontinuierlichen Aushandlungsprozessen gestaltet. Verfasstheit, Kompetenzen und Hierarchie der oberdeutschen Kongregation und ihrer Provinzen wurden ebenso wie die Visitationsrechte der Äbte regelmäßig infrage gestellt.

1.1.2 Visitationspraxis in St. Urban und Wettingen

Alle Zisterzienserklöster verpflichteten sich zu einer gemeinsamen Observanz und zur Einhaltung der *Carta Caritatis*, der „Verfassung" des Zisterzienserordens.[58] Die Kontrolle und die Durchsetzung der Observanz lagen innerhalb des Zisterzienserordens im Kompetenzbereich der Äbte. Regelmäßig wurden Zisterzienserklöster durch andere Äbte, deren Delegierte oder, seltener, durch den Luzerner Nuntius visitiert, um allfällige Regelverstöße festzustellen und zu korrigieren. Ziel war es dabei, wie in anderen monastischen Orden eine „absolute Entsprechung zwischen spirituellen Leitideen und einem gemeinschaftlich geführten Leben" herbeizuführen, da nur die Kohärenz zwischen

tionalkapitel": 1654 Rottweil, 1659 Überlingen, 1661 St. Urban, 1668 Salem, 1670 Kaisheim, 1683 Salem, 1688 Kaisheim, 1715 Salem, 1733 Kaisheim. Auflistung bei *Schneider/Scherg*, Geschichte der Statuta. Die Kapitel in Wettingen 1649 und St. Urban 1661 werden von *Schneider/Scherg* nicht erwähnt, allerdings finden sich Hinweise im StALU und GLAK.

57 *Acta et Statuta Capituli Nationalis in Jmperiali et Exempto Monasterio Caesareae die 4 et sequentibus Mensis Februarii 1670* (StALU, KU 1081).

58 *Kreh*, Das Exemtionsverhältnis, 289.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

den Grundwerten des Ordens, dem Normengefüge der Verhaltensstrukturen und der Ausgestaltung der Organisation die *vita religiosa* der Ordensgeistlichen nach außen hin legitimierte.[59] Für die Äbte und ihre Klöster war es deshalb von großer Bedeutung, die Klöster in einem guten Licht erscheinen zu lassen, um sich gegenüber Orden, Kirche und weltlichen Patronen abzusichern. Mängel in geistlichen wie zeitlichen Angelegenheiten zeitigten oft Folgen für Kloster und Abt. Auf dem Spiel stand letztlich die Ehre des Ordens, der einzelnen Klöster sowie der Äbte. Verschiedene Überwachungsinstrumente sollten daher Fehler aufdecken und deren Bestrafung und Korrektur ermöglichen. Sowohl die Äbte als auch die übrigen Klosterbewohner sahen sich einer ständigen, allseitigen Kontrolle ausgesetzt, die, mittels einer möglichst totalen Kontrolle, einen möglichst regeltreuen Lebenswandel aller Klosterbewohner zu garantieren versuchte.[60]

Das weitaus wichtigste Instrument, das den Äbten zur Durchsetzung von Observanz zur Verfügung stand, waren die regelmäßigen Visitationen innerhalb des Ordensverbands und der oberdeutschen Kongregation. Dieses bereits in der spätantiken Bischofskirche entwickelte Inspektionsverfahren erfüllte innerhalb des Ordens eine wichtige Kontrollfunktion.[61] Die Äbte waren laut der *Carta Caritatis* gehalten, ihre Tochterklöster jährlich in eigener Person oder durch einen Vertreter zu visitieren, um die einheitliche Befolgung der Regel zu überwachen. Als „Allheilmittel" gegen klösterliche Übelstände besaßen Visitationen eine zentrale Schutzfunktion zur Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtsordnung. Der Ablauf war jeweils ähnlich: Ein Kloster empfing einen auswärtigen Zisterzienserabt, der das Kloster daraufhin visitierte, um Abweichungen von der Ordensregel zu lokalisieren, zu bestrafen und zu beheben. Ziel war die Wiederherstellung der Sitten und die Besserung der Untergebenen.[62] Dafür standen dem Visitator umfangreiche Korrektur- und Strafrechte zur Verfügung; nur bei gravierenden Urteilen wie beispielsweise der Absetzung eines Abts musste das Generalkapitel eingeschaltet werden. Dadurch waren Visitationen eines der wichtigsten Mittel der monastischen Reform. Mit der Gründung der oberdeutschen Kongregation in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren neben die ursprünglichen Filiationsverhältnisse neue Strukturen getreten: Innerhalb der Kongregation oblag es fortan den Provinz- und Generalvikaren, die Männerklöster jährlich, die Frauenklöster alle vier Jahre zu visitieren.[63] Die Rechte der Mutterklöster über ihre Tochterklöster wurden zwar deut-

59 *Melville* (Hg.), De ordine vitae, 3.

60 Vgl. *Foucault*, Surveiller et punir.

61 *Renard*, Art. „Visitationen", in: e-HLS, konsultiert am 15.5.2023; *Brakensiek/Simon*, Art. „Visitation" in: e-ENZ, konsultiert am 15.5.2023; *Oberste*, Die Dokumente der klösterlichen Visitationen; *Keller*, Fischingen, 107–110, 137–139.

62 *Oberste*, Die Dokumente der klösterlichen Visitationen, 26, 131; *ders.*, Die Zisterzienser, 84; *ders.*, Visitation und Ordensorganisation, 375, 391.

63 *Müller*, Zisterzienser und Barock, 96.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

lich eingeschränkt, aber nie explizit aufgehoben – eine rechtliche Problematik, die nie abschließend geklärt wurde.[64]

Während des Betrachtungszeitraums unternahmen die Äbte von Wettingen und St. Urban regelmäßig Visitationen in Männer- und Frauenklöstern ihres eigenen Ordens und vereinzelt auch in Klöstern anderer Orden. Innerhalb der Filiationen des Ordens waren beiden Klöstern zwar keine Männerklöster unterstellt, allerdings einige Frauenklöster. Im 17. Jahrhundert war der Abt von Wettingen Vaterabt (*pater immediatus*) über die sieben Frauenklöster Tänikon, Feldbach, Kalchrain, Gnadental, Frauenthal, Wurmsbach und Magdenau. Der Abt von St. Urban war in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Vaterabt für die Zisterzienserinnenklöster Rathausen und Eschenbach. 1649 allerdings verlor St. Urban durch die Eximierung der beiden Klöster aus dem Orden durch Papst Innozenz X. alle Rechte als Mutterkloster.[65] Dies bedeutete jedoch nicht, dass der Abt von St. Urban keine Visitationen mehr unternahm, ganz im Gegenteil: Wie bereits oben erwähnt, ernannte der Generalabt Edmund Schnyder kurz danach zum Generalvikar über die schweizerisch-elsässisch-breisgauische Provinz und zum Visitator für alle Frauen- und Männerklöster der oberdeutschen Kongregation – Ämter, die Schnyder fast zeitgleich mit der Eximierung übernahm und im Rahmen derer er bis zu seinem Tod 1677 zahlreiche Klöster visitierte.

Wiederholt begaben sich Schnyder und seine Nachfolger Karl Dulliker und Ulrich Glutz-Ruchti, nominell im Auftrag des Generalabts, u. a. in die Männerklöster Wettingen, Hauterive, Lützel, Neuburg, Pairis, Salem, Stürzelbronn und Tennenbach sowie in die Frauenklöster La Fille-Dieu, Günterstal, Lichtental, La Maigrauge, Olsberg, Wonnental und in die sieben Tochterklöster Wettingens.[66] Zudem nahmen die Äbte von St. Urban und Wettingen im Verlauf des 17. Jahrhunderts auf Bitten der weltlichen Obrigkeit und der Nuntiatur punktuell Visitationen in Kapuzinerinnenklöstern vor, so im Kloster Mariä Krönung in Baden und im Kloster Namen Jesu in Solothurn.[67] Gepaart mit der engen Bindung an Cîteaux verhalf die rege Visitationstätigkeit St. Urbans dem Kloster zu großem Einfluss innerhalb des Ordens – das Fehlen zu visitierender Tochterklöster wurde durch eine offensive und gezielte Nutzung der neuen, an die oberdeutsche Kongregation gebundenen Strukturen kompensiert. Der reformeifrige Edmund Schnyder visitierte während seiner Amtszeit eine rekordverdächtige Anzahl an

64 *Eberl*, Die Zisterzienser, 413.

65 Siehe Kap. 3.

66 StALU, KU 1608–1782 sowie 1789–1843.

67 StAAG, AA/3522/03; StASO, St. Urbanschreiben; StALU, KU 2057–2059, KU 512 G, fol. 7–16; AAV, Arch. Nunz. Lucerna 13, 30, 53, 299. 1644 klagte Edmund Schnyder, er stoße im Frauenkloster Namen Jesu auf große Ablehnung. Abt Edmund Schnyder an Nuntius Lorenzo Gavotti, St. Urban 2.4.1644 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 30, fol. 635r). Die angebliche Übertragung des Patronatsrechtes über das Kloster durch Viktor vom Staal an Edmund Schnyder führte Mitte der 1640er Jahre zu einem Streit mit dem Solothurner Rat und den Kapuzinerinnen von Solothurn: AAV, Arch. Nunz. Lucerna 53, fol. 577r–621r.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Männer- und Frauenklöstern in der Eidgenossenschaft, im Elsass sowie in Süddeutschland, was ihn dementsprechend zum Urheber ebenso rekordverdächtig zahlreicher Konflikte mit anderen Äbten und Äbtissinnen machte.

Üblicherweise begann das Inspektionsverfahren mit der Ankündigung einer Visitation. Als *pater immediatus* konnte der Abt von Wettingen frei entscheiden, wann er seine Tochterklöster (allesamt Frauenklöster) in eigener Person oder durch von ihm ernannte Delegierte visitieren wollte; sein Prior oder er selber informierten die jeweilige Äbtissin über die bevorstehende Visitation.[68] Es kam auch vor, dass der Wettinger Abt von den Klosterfrauen um eine Visitation gebeten wurde. 1674 etwa machte die Äbtissin von Feldbach auf die finanzielle Not ihres Klosters aufmerksam und bat deshalb Abt Marian Ryser, ihr Kloster „vätterlichen heim zu suchen" und „mundtlichen zu reden […] waran dem gottshauss gelegen". Die Äbtissin klagte über die Aufnahme einer neuen Novizin, Anna Maria Pfyffer, die bislang „nit ohne große beschwärt" erfolgt sei, weshalb man beim Abt „Vätterlichen Rat" begehre. Trotz der Not werde sie versuchen, zu „thun was müglich sein wirt, ohne beschwärt vnd verhinderung geistlicher disiplin [sic!] vnd ordens Satzungen".[69]

Im Gegensatz zum Abt von Wettingen verfügte der Abt von St. Urban ab Ende der 1640er Jahre über keine ihm unterstellten Tochterklöster, unternahm aber aufgrund seiner Ämter innerhalb der oberdeutschen Kongregation Visitationen in zahlreichen Männer- und Frauenklöstern der oberdeutschen Kongregation. 1669 und dann wieder 1672, 1676, 1681 und 1686 beauftragte der Generalabt den Abt von St. Urban, in seiner Eigenschaft als Generalvikar der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz das Kloster Salem zu visitieren. 1676 erfolgte die Anweisung von Generalabt Jean Petit, gemeinsam mit dem Abt von Neuenburg dies auch beim Kloster Lützel vorzunehmen.[70] Die Visitation ordensfremder Klöster und Kirchen geschah meist im Auftrag des Nuntius in Luzern. Im Dezember 1650 etwa wies Nuntius Francesco Boccapaduli den Wettinger Abt Bernhard Keller an, das Kapuzinerinnenkloster in Baden zu visitieren.[71] Im Januar 1651 unternahm Abt Bernhard Keller in Begleitung von P. Gabriel Moser, wiederum auf Anordnung von Nuntius Boccapaduli, eine Visitation der Stadtkirche in

68 Der Wettinger Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau wurde nach dem Tod Edmund Schnyders dessen Nachfolger als Generalvikar der Provinz Schweiz-Elsass-Breisgau und übernahm damit zusätzlich Visitationsrechte in allen Männer- und Frauenklöstern seiner Provinz. Nach Göldlins Tod fiel das Amt wieder an den Abt von St. Urban. Visitationsreisen führten Göldlin u. a. ins Elsass und in die breisgauischen Klöster des Ordens (StALU, KU 512 A, fol. 158r/v). Äbtissin Maria Verena Müller von Magdenau an Abt Bernhard Keller von Wettingen, Magdenau 28.3.1650 (StAAG, AA/3454/3, fol. 192r).

69 Äbtissin Maria Regina von Feldbach an Abt Marian Ryser, Feldbach 28.6.1674 (StAAG, AA/3455/3, fol. 185r).

70 StALU, URK 677/13628, URK 677/13631–677/13635.

71 Nuntius Francesco Boccapaduli an Abt Bernhard Keller von Wettingen, Luzern 9.12.1650 (StAAG, AA/3454/3, fol. 275r/v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Baden.[72] Auch die Visitationen des Klosters Namen Jesu in Solothurn durch den Abt von St. Urban geschahen im Auftrag des Luzerner Nuntius.[73]

Genauso wie der Alltag der Zisterzienser von symbolisch-performativen rituellen Handlungen geprägt war, verliefen auch Visitationen nach einem streng normierten Schema, das allen beteiligten Akteuren einen Platz innerhalb der göttlichen Heilsgemeinschaft zuwies. Wie bei Abtwahlen rückte die ausführende Person den vorzunehmenden Akt in die Sphäre des Sakralen, indem sie Bezug auf die Ordensregel, Statuten und schließlich Gott selbst nahm. Die Intonierung von Hymnen, das Vorlesen von Urkunden und normativen Texten im Plenum sowie wiederholte Gebete und die Anrufung Gottes nahmen eine wichtige Rolle ein. Dies alles sollte dem Visitator und seinem Vorgehen Legitimität gegenüber dem zu prüfenden Kloster und seinen Bewohnern verleihen und es ihm schließlich ermöglichen, eine umfangreiche, sich über mehrere Tage erstreckende Prüfung der geistlichen und zeitlichen Verhältnisse vorzunehmen. Im Streben nach Uniformität und Einheit war jedes Kloster gleichsam Teil eines größeren Ganzen, des Ordensverbands. Je weniger Abweichungen von der Norm, desto besser. Je höher der Grad an Regelobservanz, desto höher das Ansehen der Klostergemeinschaft innerhalb des Ordensverbands und in der „Welt". Doch wie verlief die Visitation eines Zisterzienserklosters im Einzelnen?[74]

Bei seiner Ankunft wurden der Visitator und der ihn bei der Arbeit unterstützende Mitbruder – *assessor* genannt – gebührend empfangen, mit einer Mahlzeit verköstigt und nach einer Messfeier in der Klosterkirche ins *hospitium*, den Gästetrakt, geführt. Noch am selben Abend oder am nächsten Tag begann die eigentliche Visitation. Unter Glockengeläut versammelten sich alle anwesenden Mitglieder der Klostergemeinschaft, mit Ausnahme der Novizen und Konversen, im Kapitelsaal. Der Visitator nahm in der Mitte Platz, neben ihm der Abt des Klosters und der *assessor*. War der Visitator im Auftrag eines anderen Abts – des Vaterabts, des Generalabts oder eines Generalvikars etwa – erschienen, las er im Anschluss an das *Benedicite* das ihn mit der Visitation beauftragende Schreiben vor. Die anwesenden Mönche wurden dem Visitator namentlich vorgestellt, abwesende Mönche wurden entschuldigt und der Grund für deren Fehlen genannt. Der Visitator las mehrere Abschnitte aus den Konstitutionen des Ordens vor, die den Konvent auf die Visitation einstimmen und zur möglichst wahrheitsgetreuen Aussage bringen sollten. Danach sangen alle versammelten Mönche den Hymnus *Veni Creator Spiritus* und baten Gott um eine erfolgreiche Visitation. Anschließend las der *cantor* die Visitationsurkunde der vorherigen Visitation laut vor. Diese war oft, aber

72 StAAG, AA/3454/3, fol. 293r/v.

73 Abt Beat Göldlin von St. Urban an Schultheiß und Rat der Stadt Solothurn, St. Urban 13.11.1631 (StASO, St. Urbanschreiben Nr. 1, fol. 83); Nuntius Lorenzo Gavotti an Abt Edmund Schnyder, Luzern 7.5.1644 (StALU, KU 512 G, 15–16).

74 Vgl. für die folgenden idealtypischen Ausführungen das Rituale Cisterciense, 596–600, 724–727, sowie Visitationsprotokolle im StALU, StAAG, GLAK, und AAV.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

nicht immer, nach einzelnen thematischen Punkten oder *articuli* gegliedert und enthielt Vorschriften bzw. Bemerkungen zu folgenden Themen: Messe, Beichte, geistliche Exerzitien, Kommunion, Schweigegebot, Mönchskapitel, Erholung, Refektorium, Konvent und weitere Punkte.[75] Nach jedem *articulus* hatte der Prior des visitierten Klosters zu antworten und die von der Klostergemeinschaft gelebte Regelobservanz darzulegen. Dieser erste Teil der Visitation wurde durch das gemeinsame Gebet von Psalm 130 *De profundis* abgeschlossen.

Im nächsten Schritt befragte der Abt im *parlamentum secretum* alle Mönche der Reihe nach einzeln über den Zustand des Klosters und seiner Bewohner, angefangen bei den älteren Brüdern. In der Zwischenzeit befragte der *assessor* die *iuniores* und prüfte gemeinsam mit dem *bursarius* die Rechnungsbücher des vergangenen Jahrs. Nach dem Ende des *parlamentum secretum* suchten der Visitator und der *assessor* die Werkstätten, die Sakristei und die Klosterkirche auf, wo alles genauestens geprüft wurde: Messgewänder, Kelche, Hostien, Reliquien von Heiligen, Ornamente, Kerzen, Kirchenschmuck, Altäre etc. An der Klosterpforte befragten die Visitatoren den Pförtner und erkundigten sich nach erfolgten Spenden an die Armen und nach der Handhabung der Klausur, d. h. wer herein- und herausgehen dürfe und wie oft. Ebenfalls geprüft wurden Konventküche, Refektorium, Weinkeller, Speicher, Kleiderkammer, Dormitorium, Infirmitorium, Gästezimmer und Kanzlei. Zuletzt besuchten die beiden Ordensgeistlichen die restlichen Gebäude, prüften den Zustand des Zeitlichen und nahmen Einsicht in Einnahmen und Ausgaben des Klosters. Nach vollendetem Rundgang entwarf der Visitator oder sein *assessor* die Visitationsurkunde und besprach mit dem Abt des Klosters, ob etwas hinzuzufügen oder zu entfernen sei.

Den Abschluss der Visitation bildete eine letzte Versammlung im Kapitelsaal. Der Visitator hielt eine Predigt, eröffnete dem Abt seine *sententia*, kommentierte Missstände und verhängte allfällige Strafen. Auf Anordnung des Visitators las der *assessor* die Visitationsurkunde vor, deren einzelne Punkte bei Bedarf näher erläutert wurden. Dem *cantor* wurde aufgetragen, die Urkunde an bestimmten Tagen vorzulesen, damit deren Anweisungen befolgt würden. Die Mönche wurden ermahnt, ihrem Abt Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen sowie für den Papst – und in Frankreich an zweiter Stelle für den König –, den Generalabt von Cîteaux und ihren Vaterabt zu beten. Das schriftliche Zeugnis der Visitation wurde im visitierten Kloster aufbewahrt, wobei der Visitator meist eine Kopie des Dokuments mit sich heimführte. Ziel der Aufbewahrung der Visitationsberichte war die Prüfung der Verhältnisse und die Messung von Fortschritten im Zuge der darauffolgenden Visitation. Zugleich sollten die Visitationsberichte den Mönchen als Anleitung dienen und zu diesem Zweck regelmäßig vorgelesen und in

75 Die Visitationsurkunde zur Visitation des Klosters Wettingen durch die Äbte von Schöntal und St. Urban 1642 enthält folgende Punkte: *De Divino Officio*, *De Confessione*, *Communione et Exercitiis Spiritualibus*, *De Silentio*, *De Capitulo*, *De Recreatione*, *De Refectorio*, *De Conventu, et alijs* (GLAK, 98/2944, 442–454).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Erinnerung gerufen werden. Eine zentrale Archivierung der Visitationsurkunden fand nicht statt.[76]

Einheitlichkeit innerhalb des Ordens wurde also in erster Linie über regelmäßig erfolgte Visitationen hergestellt. Diese erlaubten es den Äbten auf den verschiedenen Ebenen des Ordens, Informationen über den Zustand der zahlreichen Zisterzienserklöster einzuholen und bei Bedarf korrigierend einzugreifen. Die für den Ruf und das Ansehen des Ordens und seiner Klöster so wichtige Regelobservanz konnte dadurch zumindest in der Theorie nach einem klar vorgegebenen und uniformen Schema überprüft und durchgesetzt werden. Allerdings führten die Neuorganisation des Ordens und die damit einhergehende Gründung von Kongregationen im Verlauf des 17. Jahrhunderts zu immer wieder aufflammenden Konflikten.

1.1.3 Streit um Visitations- und Paternitätsrechte

Es erstaunt nicht, dass das oben erwähnte Nebeneinander zweier grundverschiedener und sich widersprechender Organisationsformen verbunden mit dem hohen Stellenwert der Visitation zu handfesten Konflikten zwischen Akteuren mit sich überschneidenden Kompetenzen führte. Wer durfte Regelobservanz fordern, und wer sollte deren Einhaltung kontrollieren und durchsetzen? Die Integration von Provinzen und Kongregationen in den Gesamtorden ab 1500 führte besonders mit Blick auf ihre Kompetenzen zu Verwirrung und Unklarheiten, eine Problematik, die erstaunlicherweise erst anlässlich des Generalkapitels von 1683, allerdings erfolglos, als solche behandelt wurde.[77] Zahlreiche Konflikte zwischen Primar- und Vateräbten und Generalvikaren waren die Folge. Die Grenzen der Kompetenzen der Generalvikare wurden nie eindeutig festgelegt; das Generalkapitel fällte zu verschiedenen Zeiten widersprüchliche Entscheide.[78] Als Oberhäupter der Kongregationen übernahmen die Generalvikare im Auftrag des Generalkapitels oder des Abts von Cîteaux und der vier Primaräbte Aufgaben, die ursprünglich den Vateräbten (*patres immediati*) zustanden, etwa Visitationen, den Vorsitz bei Abtwahlen oder die Bestätigung und Weihe von Äbten und Äbtissinnen.[79]

Folglich beschnitt die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts errichtete oberdeutsche Zisterzienserkongregation mit ihren vier Provinzen durch ihre Organisationsstruktur sowohl die Rechte der Primaräbte als auch jene zahlreicher Vateräbte über ihre Tochterklöster.[80] Der Abt von Cîteaux erhielt, wie in anderen Kongregationen auch, auf Kosten der Primaräbte und des Generalkapitels sowie der *patres immediati* umfassende Rechte innerhalb der oberdeutschen Kongregation, indem er beispielsweise

76 *Oberste*, Die Zisterzienser, 84; *ders.*, Visitation und Ordensorganisation, 97.

77 *Gank*, Les pouvoirs de l'Abbé de Cîteaux, 37.

78 *Müller*, Studien über das Generalcapitel 19, 310.

79 *Gank*, Les pouvoirs de l'Abbé de Cîteaux, 37.

80 *Eberl*, Die Zisterzienser, 413.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

die Generalvikare selbst bestimmen durfte und sich umfangreiche Visitationsrechte sicherte.[81] Die Generalvikare und Generalvisitatoren ihrerseits beschnitten die Rechte der Primar- und Vateräbte über ihre Tochterklöster. Nach dem Ende des Abbatiats von Kardinal Richelieu in Cîteaux – der sich 1635 zum Generalabt hatte wählen lassen, nachdem er Abt Pierre Nivelle zum Rücktritt gezwungen hatte – und der Wahl von Claude Vaussin bildeten sich innerhalb der oberdeutschen Kongregation ab den 1650er Jahren zwei Faktionen heraus: Eine tendenziell Cîteaux-freundliche und an Frankreich orientierte Faktion, angeführt von den Äbten von Salem und St. Urban und unterstützt von den Äbten der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz, stand zusehends einer Faktion oberdeutscher Äbte gegenüber, die dem neuerstarkten burgundischen Zentrum des Ordens skeptisch gegenüberstand, sich vehement gegen die Abschaffung der Paternitätsrechte und die Eingriffe in ihre Rechte und Privilegien als Vateräbte wehrte und die Rechte der Primaräbte zu wahren suchte.[82]

Die Äbte von St. Urban und Wettingen vertraten keine einheitliche Haltung: Während das Kloster Wettingen bemüht war, die Paternitätsrechte Salems nicht zu verletzen und regelmäßig Visitatoren aus Salem empfing, stellte St. Urban seit dem Amtsantritt Edmund Schnyders die Paternitätsrechte seines Mutterklosters Lützel offen infrage.[83] Ab Mitte der 1640er Jahre entzog sich St. Urban zusehends der Kontrolle Lützels, indem der Abt von Salem als Generalvikar der oberdeutschen Kongregation und für kurze Zeit jener von Wettingen die Visitationen übernahmen.[84] Ab den 1650er Jahren begannen die Äbte von St. Urban das Kloster Lützel – gemäß Filiationsprinzip das Mutterkloster St. Urbans – regelmäßig zu visitieren und in dessen innere Angelegenheiten einzugreifen, indem sie sich ihrer Ämter innerhalb der oberdeutschen Kongregation

81 *Gank*, Les pouvoirs de l'Abbé de Cîteaux, 37 f.

82 Siehe dazu die Akten zu den Kongregationskapiteln von 1642, 1649, 1652, 1654, 1659, 1668, 1670 und 1672 (GLAK, 98/2500–98/2508; StALU, KU 1073–1082). Bezeichnenderweise wehrten sich jene Äbte, die durch die neuen Strukturen am meisten Rechte über ihre Tochterklöster verloren, am heftigsten gegen die Abschaffung des Filiationssystems, so etwa der Abt von Lützel. Auch die Frage, wann und ob Vaterabt oder Generalvikar ein Kloster zu visitieren hatten, wurde regelmäßig kontrovers diskutiert. Siehe weiter *Marceau*, Exercer l'autorité. Zum Abbatiat von Kardinal Richelieu siehe *Marceau*, Exercer l'autorité; *Lekai*, Cardinal Richelieu; *ders.*, The Antecedents, 118.

83 GLAK, 98/2944 und 98/2945.

84 Im Klosterarchiv St. Urban sind Visitationsprotokolle für die Jahre 1640, 1641, 1642, 1644 vorhanden (StALU, URK 678/13703, URK 678/13704, URK 678/13705, URK 678/13706). Im Visitationsprotokoll vom September 1642 wird das Kloster St. Urban als „dilectam Filiam nostram" bezeichnet (StALU, URK 678/13704); die Protokolle der Visitationen von 1640 und 1641 halten fest, das Kloster St. Urban sei „nostrae Lucellensis filiationis", aus der Filiation des Klosters Lützel, d. h. dem Kloster Lützel als Tochterkloster unterstellt (StALU, URK 678/13702 und 678/13703).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

bedienten.[85] Dadurch wurden die ursprüngliche Hierarchie und das Machtverhältnis zwischen Mutter- und Tochterkloster umgekehrt und neue Verhältnisse geschaffen.

Um diese neue Visitationsstruktur zu legitimieren, ließ Abt Edmund Schnyder 1667 durch seinen Konventualen Johann Baptist Rasmann sogar die Klostergeschichte seines Hauses umschreiben. Die Gründung des Klosters wurde von 1194 auf das Jahr 1187 vorverschoben und St. Urban mit Rückgriff auf fiktive mittelalterliche Urkunden zwar explizit als Tochterkloster von Bellevaux, hingegen bloß als „Schwester" von Lützel bezeichnet.[86] Gegen das Vorgehen des Abts von St. Urban protestierten der Abt von Lützel, der Abt von Morimond – der sich in seiner Eigenschaft als Primarabt als rechtmäßiger Visitator verstand – sowie ab 1657 der *Conseil souverain d'Alsace* als Vertreter der französischen Krone. Negative Visitationsberichte, in denen Schnyder wiederholt allzu nahe Beziehungen zu Laien, Besuche von Hochzeiten und Kirchweihen, Verstöße gegen die Klausur und das Armutsgebot, fleischliche Gelüste und Konflikte innerhalb der Klostergemeinschaft anprangerte, sowie immer heftigere Konflikte zwischen Edmund Schnyder, den Äbten von Lützel und der Klostergemeinschaft gipfelten in der Exkommunikation von Abt Edmond Quiquerez durch Schnyder im November 1675. Darauf folgten Faktionskämpfe innerhalb des Konvents, die Absetzung von Quiquerez und die Wahl eines neuen Abts in Anwesenheit von Edmund Schnyder kurz vor dessen Tod 1677.[87]

Abt Edmund Schnyder trieb den Streit um die Paternitäts- und Visitationsrechte ab den 1650er Jahren und bis zu seinem Tod 1677 auf die Spitze: Sein offensives Vorgehen und seine Inszenierung als eifriger Reformer und Förderer der katholischen Reform führten einerseits zu wachsender Opposition und steigendem Misstrauen gegenüber seiner Person – so protestierten neben dem Abt von Lützel u. a. auch die Äbte von Wettingen, Neuburg und Stürzelbronn regelmäßig gegen Interventionen Schnyders in die internen Angelegenheiten ihrer Klöster –, machten ihn aber auch zu einem gefragten Vermittler bei Streitfällen innerhalb des Ordens und verschafften ihm überdies großen Kredit in Cîteaux und am französischen Hof.[88] Als treuester nichtfranzösischer Verbün-

85 Abt Edmund Schnyder intervenierte etwa bei der Wahl eines Nachfolgers von Abt Bernardin Buchinger und unterstützte später, während eines Konflikts innerhalb der Klostergemeinschaft, jene Faktion, die sich gegen Abt Edmond Quiquerez wehrte. Als Edmond Quiquerez sich 1675 weigerte, von seinem Amt zurückzutreten, wurde er von Schnyder exkommuniziert und durch ein Triumvirat bestehend aus drei Konventualen ersetzt. Vgl. *Chèvre*, Lucelle; sowie StALU, KU 1670–1679. – Äbte aus St. Urban visitierten das Kloster Lützel in den Jahren 1654, 1659, 1662, 1668, 1672 und 1700 (StALU, KU 1681), Äbte aus Salem in den Jahren 1669, 1678 und 1699 (GLAK, 98/2804).

86 *Monasterium Beatae Mariae de Sancto Urbano in Helvetia* [1667]: „Lucella igitur [23] non est mater Orbatae Filia S. Vrbani sed soror natu Maior […] ubi sicut Lucella ita S. Vrbanus ponitur immediata filia Bellaevallis" (StALU, KU 736, 22 f.). Siehe weiter *Liebenau*, Die Filiation von St. Urban.

87 StALU, KU 1670–1679, 1681; *Chèvre*, Lucelle.

88 Anlässlich der Resignation von Abt Bernhard von Neuburg und der Wahl seines Nachfolgers Michael 1654 wurde Schnyder von Claude Vaussin nach Neuburg gesandt, um eine Untersuchung einzulei-

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

deter des Generalabts konnte Schnyder vollumfänglich auf die Unterstützung der Äbte von Cîteaux zählen. Die Generaläbte ihrerseits bezogen Schnyder eng in die Ordensregierung und in ihre Reformpläne für den Orden mit ein. Abt Edmund Schnyder setzte sich wiederholt für den Generalabt ein, besonders während des Observanzenstreits – eines langjährigen ordensinternen Konflikts um die Reform des Ordens, der in erster Linie aufgrund der Forderung der Reformpartei nach einer umfassenden Fleischabstinenz ausgebrochen war – und während des Konflikts zwischen den Primaräbten und dem Generalabt.[89]

Er war es, der die oberdeutsche Kongregation in den 1670er Jahren dazu animierte, sich für die Rechte des Ordensgenerals gegenüber den Primaräbten, die die wachsende Vorrangstellung des Abts von Cîteaux nicht anerkennen wollten, einzusetzen und in diesem Sinn an den König von Frankreich zu schreiben.[90] Schnyder, der zeitlebens eine dezidiert profranzösische Politik betrieb und bezeichnenderweise in französischen Kreisen als „sehr guter Ordensgeistlicher und Frankreich wohlgesinnt", „Frankreich äußerst zugeneigt" oder sogar als „ein sehr guter und äußerst verdienter Ordensgeistlicher, großer Parteigänger Frankreichs und guter Diener des Königs" bekannt war, nutzte seine Kontakte im Umfeld des Königs von Frankreich, um den König unter Druck zu setzen.[91] Sollten die vier Primaräbte sich weiterhin weigern, den Abt von Cîteaux als Ordensgeneral anzuerkennen und sich darüber hinaus selbst zu Generälen ihrer Klöster und Tochterklöster erklären, so würden die Klöster der oberdeutschen

---

ten (StALU, KU 1691). Während der 1660er Jahre intervenierte Schnyder erneut, als Klagen über die skandalöse Amtsführung des Neuburger Abts immer lauter wurden (StALU, KU 1695); 1669 führten Schnyders Bemühungen zur Wahl eines neuen Abts, Bernard Duperche (StALU, KU 1693). Um 1650 versuchte Schnyder die Verleihung der Abtei Stürzelbronn als Kommende an Antoine-Africain Fournier zu verhindern. Dem Kloster, dem bloß noch zwei Mönche angehörten, versuchte Schnyder gegen den Widerstand des Kommendatarabts, des Herzogs von Lothringen, und des Abts von Morimond einen regulären Abt zu verschaffen. Claude Vaussin erreichten Klagen über seinen eifrigen Verbündeten Schnyder, dessen Eifer manchen zu weit ging: 1650 beklagte sich der Herzog von Lothringen über Einmischungen Schnyders in Angelegenheiten zu Stürzelbronn. Der Herzog forderte, Schnyder solle den Kommendatarabt, einen Befehlsempfänger des Herzogs, in Ruhe lassen: „Je vous prie très affectueusement de ne pas souffrir qu'il y soit troublé, soit par l'abbé de Saint-Urbain ou autre estranger que je ne souffriray pas posseder ce benefice au prejudice de mes droits" (zit. nach *Marceau*, Exercer l'autorité, 588). Archivquellen zu diesem Konflikt finden sich weiter in StALU, KU 1768–1773, sowie in BCUF, L 1079/1/31–1079/1/33.

89 *Lekai*, Catalogue des pamphlets.

90 Abt Edmund Schnyder an den Abt von Hauterive, St. Urban 12.4.1672 (AEF, Fonds Hauterive, Correspondance 1627–1847, Sch. Correspondance 1671–1700); *Walter*, Verdienste Salems.

91 Ambassador de La Barde an Monsieur de Brienne, Solothurn 11.12.1654: „personnage fort affectionné a la France" (AMAE, CP Suisse 34, fol. 292r–293v, hier: fol. 292r); Monsieur de Saint-Romain an ?, Solothurn 12.9.1673: „tres bon Religieux et bien intentionné pour la France" (AMAE, CP Suisse 48, fol. 133r–136v, hier: fol. 134v); Ambassador de Saint-Romain an [Monsieur de Pomponne?], Solothurn 10.8.1674: „un très bon Religieux […] d'un mérite considérable […], grand partisan de la France, et bon serviteur du Roy" (AMAE, CP Suisse 50, fol. 299r–304r, hier: fol. 301v–302r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Kongregation ihrem Beispiel folgen und sich ebenso weigern, den Abt von Cîteaux als ihr Oberhaupt anzuerkennen. Man werde, so Schnyder an Ludwig XIV., dann selber einen Generalabt für die Kongregation wählen – ein Beispiel, dem man „überall" im Ausland folgen werde.[92] Abt Jean XII. Petit von Cîteaux bedankte sich bei Schnyder für dessen Unterstützung im Konflikt zwischen dem Generalabt und den vier Primaräbten und drückte seine Hoffnung darüber aus, dass der Konflikt bald enden möge.[93] Der Streit konnte indes nie abschließend geschlichtet werden und prägte den Orden bis zu seiner Auflösung in der Französischen Revolution.[94]

Schnyder scheint innerhalb der Kongregation eine der treibenden Kräfte gewesen zu sein, die das Filiationssystem mit Unterstützung von Claude Vaussin und dessen Nachfolger Jean XII. Petit gänzlich abschaffen wollten.[95] 1664 schrieb Schnyder in einer Abhandlung, dass die Paternitäten und Filiationen während der Anfangsphase des Ordens zwar „heilbringend" (*salubres*) und „notwendig" (*necessaria*), in der darauffolgenden Zeit jedoch für den „großen Ruin" (*ruinam magnam*) des Ordens verantwortlich gewesen seien.[96] Die aus dem Nebeneinander von Filiationssystem und Kongregationen entstehenden Konflikte innerhalb des Ordens zwischen Visitatoren und Primaräbten sollten durch die völlige Aufhebung von Paternitäten und Filiationen und deren Ersetzung durch von Generalabt und Generalkapitel ernannte Generalvikare beigelegt werden.[97]

Diese Position war innerhalb der oberdeutschen Kongregation keineswegs unumstritten: Insbesondere die Äbte von Lützel, Ebrach und Kaisheim wehrten sich gegen die Aufhebung der Paternitätsrechte und der Rechte der Primaräbte. Am Generalkapitel von 1667 ließen sie ein Protestschreiben verlesen, in dem sie die Beibehaltung der Paternitätsrechte verlangten und die Beschlüsse des Rottweiler Nationalkapitels von 1654, das die Rechte der Primar- und Vateräbte stark eingeschränkt und faktisch aufgehoben hatte, verurteilten. Die Rechte ihres Primarabts, des Abts von Morimond, sollten wiederhergestellt werden.[98] Um dieser wachsenden Opposition entgegenzuwirken, hatte Schnyder 1666 sein bereits anlässlich des St. Urbaner „Gegenkapitels" von

92 Ders. an [dens.], Solothurn 10.8.1674: „Cela est à craindre et que cet exemple ne soit suivi partout dans les païs étrangers" (ebd., hier: fol. 302r/v). Ein Exemplar des Schreibens findet sich in StALU, KU 1033.

93 Generalabt Jean XII. Petit an Abt Edmund Schnyder, Paris 11.5.1674 (KU 1676).

94 *Oberste*, Die Zisterzienser, 249 f.

95 Vaussins direkter Nachfolger Louis II. Loppin war nur während knapp eines Monats im Amt.

96 „Jta Paternitates ac Filiationes in nostri Ordinis Cistercis origine salubres quidem fuerunt et necessariae; successu verò temporis cesserunt in Ordinis ruinam magnam" (*Articuli Reformationis*, StALU, KU 1030).

97 „Mali ergò huius optimum remedium est, ut authoritate Ap[osto]lica prorsùs cassentur Paternitates et Filiationes […]. Et loco earam constituantur à Patre Generale Ordinis, sivè etiam à Capitulo generali, per certas Provincias seu Ditiones Vicarij Generales capaces et zelosi, eligendi et designandi eo securiori modo, prout videbitur" (ebd.).

98 *Canivez*, Statuta VII, 458:79.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

1653 vorgeschlagenes Projekt zur Gründung einer eigenen Kongregation erneut aufgegriffen: In einer von den Äbten von Lützel, Neuburg, Hauterive, St. Urban, Tennenbach, Wettingen und Pairis unterzeichneten Urkunde forderten die Äbte der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz die Abtrennung ihrer Klöster von der als zu groß und träge empfundenen oberdeutschen Zisterzienserkongregation und die Gründung einer eigenen Kongregation unter dem Vorsitz des Abts von St. Urban. Die neu errichtete Kongregation sollte direkt dem Generalabt von Cîteaux unterstellt und dem Schutz des französischen Königs anvertraut werden.[99]

Dabei versuchte Schnyder offensichtlich, den Gegensatz zwischen Habsburg und Frankreich geschickt für seine eigene Sache zu nutzen, um sich zum Oberhaupt einer eigenen, eng an Cîteaux und Frankreich gebundenen Kongregation zu erheben. Von den Äbten der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz, die Schnyder vorgängig in Wettingen zu einem Kapitel versammelt hatte, stellte sich einzig der Abt von Lützel – der Vaterabt St. Urbans, der dann die Urkunde letztlich doch unterschrieb – gegen das Vorhaben Schnyders.[100] Obwohl das Projekt vom Generalabt und von französischen Akteuren erwartungsgemäß wohlwollend aufgenommen wurde – der französische Resident François Mouslier merkte an, die Gründung einer eigenen schweizerisch-elsässischen Provinz, „um die Ausländer zu verjagen, die aus Deutschland gekommen sind", und um zu verhindern, dass das Elsass und die Schweiz wieder in die Hände der Kaiserlichen und Spanier fielen, sei auch für die Franziskanerklöster in der Schweiz und im Elsass ein wünschenswertes Anliegen –, scheiterte das Vorhaben Schnyders am Widerstand der „deutschen" Äbte, mit denen seine Beziehungen sich merklich abkühlten.[101]

Zu einer persönlichen Fehde artete in den folgenden Jahren ein Streit zwischen Edmund Schnyder und Abt François II. de Machaut von Morimond (r. 1667–1680) aus, als Letzterer kurz nach seiner Wahl zum Abt versuchte, die Klöster seiner Filiation in Oberdeutschland zu visitieren.[102] Als Schnyder von den Plänen des Abts von Morimond erfuhr, riet er diesem, auf seine geplante Visitationsreise zu verzichten, worauf Machaut antwortete, er sei immer noch der „Superior" St. Urbans und habe das Recht, in den

99 Abt Thomas von Salem an Abt Bernhard von Stams, Konstanz 5.9.1653 (GLAK, 98/2440); StALU, KU 1072; StALU, KU 1102 und KU 1130. Das Schreiben ist datiert auf den 12.4.1666.

100 Abt Dominique Buman von Hauterive an Abt Edmund Schnyder, Hauterive 19.5.1666 (StALU, KU 512 A, 161–162).

101 François Mouslier an Monseigneur de Lionne, Solothurn 30.7.1666: „afin de chasser les Estrangers qui […] venoient du costé de l'Allemagne" (AMAE, CP Suisse 42, fol. 151r–152v, hier: fol. 151v–152r). – In der darauffolgenden Zeit versuchte Schnyder, die Beziehungen mit den Äbten im Reich wieder zu normalisieren. Vgl. Abt Edmund Schnyder von St. Urban an Abt Anselm von Salem, Liebenfels 30.7.1667, sowie ders. an dens., ebd. 19.6.1668 (GLAK, 98/2440). Die Klöster der Eidgenossenschaft verblieben bis 1803 in der oberdeutschen Kongregation (*Eberl*, Die Zisterzienser, 415).

102 Zu den Tochterklöstern Morimonds *Becking*, Morimond und seine Filiation.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Klöstern seiner Filiation Visitationen vorzunehmen.[103] Auch ein Großteil der Äbte der oberdeutschen Kongregation – außer jene von Lützel, Ebrach und Kaisheim, die die Jurisdiktion des Abts von Morimond über ihre Klöster anerkannten und dessen Visitationen tolerierten – protestierte daraufhin gegen die Ansprüche des Abts von Morimond und verweigerte diesem den Zutritt zu den Klöstern.[104] Schnyder gelang es schließlich, die katholischen Orte für seine Sache zu gewinnen und sich beim französischen König einzubringen. Im August 1671 wandten sich die katholischen Orte über den in Paris dienenden Gardehauptmann Machet an Hugues de Lionne, den französischen Außenminister. Sie gaben ihrem Befremden darüber Ausdruck, dass der Abt von Morimond „wider den Herren Generalen vnd die Gotts haüsser diser Orthen ein sollche confusion erwercket, vnd darmit denselben große incommoditeten vnd vmbcösten verursachet" habe. De Lionne wurde gebeten, sich beim König von Frankreich dafür einzusetzen,

> daß Herr Abbt von Morimont, vnd Andere, so von Jmme dependierent, durch Königliche Authoritet […] gewisen werdent, vnd der hochwürdige Herr Abbt zu Cistertz als einiges Oberhaubt vnd General deß Heiligen Ordens beÿ seinen Jmme allein zugehörigen Gwalt der Visitation ohne eintrag dessen von Morimont rüwig verbleiben möge.[105]

Im letzten Abschnitt des Briefs betonten die katholischen Orte warnend, man werde fortan außer dem Abt von Cîteaux „weder den von Morimont noch einigen anderen frömbden zu disem vorhaben, in vnseren Landen den Zugang lassen". Doch auch dem Abt von Cîteaux werde man die Einreise verweigern, sollten dessen Visitationen in „dise[n] Gottsheüseren hochschädliche beschwärnussen" hervorrufen.[106]

Der Protest der oberdeutschen Äbte und die Demarchen der katholischen Orte am französischen Hof scheinen gewirkt zu haben, denn bereits im November 1671

---

103 Abt Edmund Schnyder an Abt François II. de Machaut, St. Urban 10.7.1669 (StALU, KU 1040); Abt François II. de Machaut an Abt Edmund Schnyder, Morimond 8.8.1669: „Ego sum vester Superior" (ebd.).

104 Im November 1669 berichtete Abt Bernardin Buchinger von Lützel in einem Schreiben an den Fürstbischof von Basel von einer Visitation des Abts von Morimond in seinem Kloster: „Beÿ jüngst gehaltener Visitation Jhro Hochw. Herrn Praelaten von Morimund unsers Primatis und superioris Jmmediati ist mir under anderem aufferlegt worden, unser Beneficia Parochialia fleissigst zuo recognoscieren, und nach befindenden dingen, eine oder andere mutation zuemachen" (Abt Bernardin Buchinger von Lützel an Bischof Johann Konrad I. von Roggenbach, Lützel 11.11.1669 [AAEB, A 70/2-2, Nr. 139]). Siehe weiter zahlreiche Schreiben in GLAK, 98/855. Abt Thomas II. Schwab von Salem hatte sich bereits 1653 geweigert, kongregationsfremde Visitationen in seinem Kloster zuzulassen (Hieronymus Bildstein an Abt Thomas II. Schwab, Rom 17.7.1653 [GLAK, 98/851]).

105 Schultheißen, Landammänner und Räte der 7 katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn an Hugues de Lionne, s.l. 3.8.1671 (StALU, KU 1032).

106 Ebd.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

urteilte König Ludwig XIV., dass allein dem Abt von Cîteaux und nicht dem Abt von Morimond uneingeschränkte Visitationsrechte zustünden. Letzterem verbot der König, die Klöster der oberdeutschen Zisterzienserkongregation zu visitieren.[107] Gegenseitige Verleumdungen waren die Folge: Edmund Schnyder warf dem Abt von Morimond und seinem verbündeten „deutschen" Abt, dem Abt von Lützel, vor, in zisterziensischen Frauenklöstern „skandalöse" Visitationen vorzunehmen:

> Oh mein geliebter Gott! Welche Wut traf mein Herz, als ich vernahm, welch schlechte und skandalöse Visitation die Äbte von Morimond und Lützel in den Frauenklöstern vorgenommen haben! *Monseigneur*, ich musste von diesen guten Jungfrauen vernehmen, dass der Abt von Morimond sich […] mit den Jüngeren vergnügt hat und dass beide Äbte die Nonnen aufforderten, sich mit ihnen an den Tisch zu setzen, ihre Gesichter beschauten, ihr Skapulier hochhoben, Personen mit losen Sitten in die Klausur und ins Dormitorium einführten, die sich dort mehrere Stunden lang aufhielten, darunter den Sekretär des Klosters Lützel, der sich in ihrer Anwesenheit frivol und unkeusch verhielt und die unschuldigen Mädchen küsste.[108]

Gegenüber Generalabt Jean XII. Petit bezeichnete Schnyder den Abt von Morimond als seinen „unmissverständlichen Gegner" und als „Mann, der Streit gewohnt ist".[109] Der Abt von Morimond verbreitete seinerseits sowohl unter Geistlichen wie unter Weltlichen „Verleumdungen, Beleidigungen, Sticheleien, Spottreden" und „Gerüchte" über Edmund Schnyder.[110] Machaut drohte, Schnyder abzusetzen und seiner Ämter zu entheben, bis an sein Lebensende einzusperren und zu exkommunizieren,[111] und

---

107 „Fait sa Majesté tres-expresses deffenses audit Abbé de Morimond & autres, d'entreprendre de faire aucunes visites dans les maisons dudit Ordre de la Congregation de la haute Allemagne, & à tous autres Abbez, Prieurs, & Religieux dudit Ordre, de donner audit Abbé & General de Cisteaux aucun trouble ny empeschement […]" (*Extrait des Registres du Conseil d'Estat du Roy*, Saint-Germain-en-Laye 20.11.1671 [StALU, KU 1044]).

108 Abt Edmund Schnyder an Generalabt Jean XII. Petit, s.d., s.l.: „Mais O mon Dieu bien aimé! Quelle facserie [sic!] de cœur m'à faict d'ouir et de trouver la mauvoise et scandaleuse visite faite en ces Monasteres, principalement des filles religieuses, par […] l'Abbé de Morimond et de celuj de Lucellan! Qu'est ce Monseigneur d'entendre de ces bonnes vierges que ce dit de Morimond n'a pas plaisir qu'avec les jeunes les conduisent par les mains devant leur bras, les metre a faire assoir à la table, entre eux deux abbes, courtoisir leur faces, leur lever le scapulair, ammener en la Clausure et au dortoir des gens legeres y demeurer plusieurs heures en leur sortie, voir ce secretaire seculier de lucellan, legere et impudique en leur presence baiser les innocentes filles" (StALU, KU 1670).

109 Ders. an dens., St. Urban 1.12.1671: „indubitable Adversaire […] homme […] accoutumé a des chiquanes" (StALU, KU 1825).

110 „[T]antis calumnis, iniurijs, scommatibus et dicterijs […] nostri abbatis […]", *Attestatio Conventus S. Urbanensis D. Morimundensem nec à se, nec à D. Edm[un]^{do} pro Visitatore admissum vel receptum fuisse*, St. Urban 7.5.1672 (StALU, KU 1045).

111 So zumindest Abt Edmund Schnyder in einem Schreiben an König Ludwig XIV., St. Urban 29.3.1672: „Dominus de Machaut scripsit quod vellet me incarceratum tenere usque ad mortem meam […] misit ad

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

verunglimpfte ihn nach seinem Tod 1677 als Trinker, als „erbärmlichen Abt, der vom Trinken krepiert“ sei; sein Tod erschien Machaut als eine schreckliche, gottgewollte Strafe: „Gott hat den Verursacher dieser Tragödie, der im Wein und in seiner Trunksucht schändlich gestorben ist, mit einem entsetzlichen Tod bestraft.“[112]

Der langjährige Konflikt mit den Äbten von Morimond und Lützel sowie der Streit zwischen dem Generalabt und den Primaräbten um das Primat innerhalb des Ordens verstärkten Schnyders Überzeugung, dass bloß eine vollständige Abschaffung der Paternitäten und Filiationen den Orden retten könne.[113] Zugleich nutzte er seine einflussreiche Position, um innerhalb der Kongregation völlig neue Machtverhältnisse durchzusetzen und, im Falle Lützels, die Hierarchie zwischen Mutter- und Tochterkloster umzukehren. Transformationsprozesse innerhalb des Ordens nutzte Schnyder äußerst geschickt, um seine eigene Stellung zu konsolidieren und auszubauen. Dabei bediente er sich des wichtigsten Instruments, das ihm zur Verfügung stand, der Visitation, wodurch sich völlig neue Möglichkeiten ergaben, seinen Einfluss weiter auszubauen und auf die inneren Verhältnisse zahlreicher Klöster einzuwirken.

1.2 Ein Blick ins Innere

1.2.1 Das Kloster als „totale Institution“? Die Äbte und ihre Gemeinschaft

Der Tagesablauf in einem Zisterzienserkloster war streng geregelt: Gebet, Studium und Arbeit prägten den durchstrukturierten Alltag der Mönche. Beinahe alle Aspekte des täglichen Lebens waren bis ins letzte Detail durch Vorschriften und Normen geregelt und boten dem einzelnen Mönch wenig Spielraum, sein Handeln individuell zu gestalten und autonome Entscheidungen zu treffen. Wann und wie er abends zu Bett ging, was er essen und trinken durfte, wie er sich zu kleiden und zu verhalten hatte, mit wem er sprechen durfte, wie er die Hände zu halten hatte, wann und ob er das Kloster verlassen durfte oder welche Bücher er lesen sollte, all dies stand nicht im Ermessen des einzelnen Mönches, sondern wurde vorgegeben durch höhergestellte Autoritäten und normative

Abbatem de lucella […] commissionem per quam […] excommunicat, liberat religiosos mei monasterii et omnis Abbatis ac Abbatissas mei vicariatus ex obedientiae quam mihi non erat, […] deponit ex mea abbatiae et ex officio vicariates Generalis in helvetia […]“ (StALU, KU 1674).

112 Abt François II. de Machaut von Morimond an Wilhelm Schiele, Morimond 15.4.1677: „miserable Abbé […] crevé de boire“ (StALU, KU 1679); ders. an Abt Pierre Tanner von Lützel, Morimond 4.5.1677: „Dieu [a] puny par une mort si espouventable l’autheur [Edmund Schnyder, LC] de toute cette tragedie […] mort actuellement dans la Crapule du vin, et de l’Jvrognerie“ (ebd.).

113 Abt Edmund Schnyder an Generalabt Jean XII. Petit von Cîteaux, St. Urban 9.8.1672 (StALU, KU 1045). Zum Kloster Neuburg: StALU, KU 1691–1698; zum Kloster Lützel: StALU, KU 1640–1653; zum Kloster Pairis: StALU, KU 1707–1727. Siehe weiter AAV, Arch. Nunz. Lucerna 74; AAV, Segr. Stato Svizzera 93, fol. 401r/v.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Texte.[114] Körper und Geist eines jeden Individuums unterstanden dem Gesetz der Ordensregel.[115] Das Ziel monastischen Lebens, die Suche nach Gott, sollte durch einen möglichst geregelten Lebensalltag erleichtert werden. Die Mönche sollten sich nicht mit alltäglichen Fragen herumschlagen müssen, sondern sich Raum und Zeit für Höheres freihalten, die Entwicklung der inneren Spiritualität ermöglichen und schließlich die eigene Vervollkommnung erreichen. Zugleich sollten Vorschriften das Zusammenleben innerhalb der Mönchsgemeinschaft so konfliktarm wie möglich halten.[116]

Handeln und Verhalten eines jeden Mönches wurden zu jedem Zeitpunkt und an jedem Ort überwacht, kontrolliert und bewertet, von den Mitbrüdern, vom Abt und von auswärtigen Besuchern. Auch der Mönch selber beobachtete seine Umgebung und stellte sicher, dass alle Konventualen ein regelkonformes Leben führten. Für das Klosterleben zentral war das Gruppenverhalten der Bewohner: Mönche mussten einheitliches Handeln wahren und als Einheit auftreten, Verstöße wurden streng geahndet.[117] Nur in seiner Zelle besaß der Mönch so etwas wie eine Privatsphäre. Alle Mönche hatten bei deviantem Verhalten zu jeder Zeit Sanktionen zu befürchten. Zur Durchsetzung von Regelobservanz stand eine Vielzahl von Werkzeugen zur Verfügung, um das alltägliche Spannungsverhältnis von Ordensregel und gelebter Praxis auszutarieren. Zur Bestrafung befohlenes Fasten, Maßregelungen im Kapitel, die Verurteilung zu Brot und Wasser, Körperstrafen und Kerkerhaft waren Wesensbestandteile eines jeden Zisterzienserklosters.[118] Wie ein Insasse in einer modernen Strafanstalt oder ein Rekrut in einer Kaserne befand sich der Mönch in einem Umfeld, das gleichsam „total", allumfassend, war. Nicht bloß der Raum, in dem er sich zu bewegen hatte, sondern auch seine Einteilung der Zeit, sein Verhalten, sein Innenleben und viele weitere Aspekte waren reglementiert und von Vornherein nach vorgegebenen Normen organisiert.[119]

Im Gegensatz zu Gefängnissen oder Kasernen gab es im Kloster allerdings weder „Aufsichtspersonal" noch „Insassen", die sich feindlich gegenüberstanden und in zwei völlig verschiedenen Welten lebten. In diesen Häusern, die von einer Gemeinschaft von Mönchen oder Nonnen bewohnt wurden, einer „spezifisch katholische[n] Lebensform", bestand keine Trennung zwischen Stab und Insassen, sondern vielmehr „eine eher kollegiale Gruppe, die im Sinne einer fein abgestuften Rangleiter geschichtet" war.[120] Die Überwachung der Regelobservanz oblag allen Klosterbewohnern in gleicher Weise, Beobachter waren zugleich Beobachtete, Überwacher zugleich Überwachte. Nicht das

114 Zusammenfassend etwa *Lekai*, The Cistercians, 364–377; ausführlicher *Dimier*, Observances monastiques.

115 *Certeau*, L'invention du quotidien, 206.

116 *Dimier*, Observances monastiques, 151–155.

117 *Goffman*, Presentation of Self, 206.

118 *Marceau*, La réforme de Savigny, 211; *Certeau*, L'invention du quotidien, 207–209.

119 *Goffman*, Asyle, 11, 16, 17, 25–27, 29, 46, 54, 56.

120 *Hersche*, Muße und Verschwendung I, 318; *Goffman*, Asyle, 117.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

von Foucault beschriebene Bentham'sche Panoptikum mit einer zentral positionierten Person, die alle anderen Insassen überwacht, trifft für Klöster zu, sondern eher eine Ansammlung sich in einem begrenzten Raum bewegender „allsehender Augen", die sich bei Devianz gegenseitig denunzierten, wenngleich die Strafgewalt beim Abt und nicht bei den Mönchen lag.[121] Daher gab es auch, frei nach Goffman, keine Trennung zwischen „front" und „backstage", zwischen Vorder- und Hinterbühne, vielmehr musste jegliches Handeln der Mönche stets präsentier- und performierbar sein.[122]

Allen Klöstern, die der Benediktsregel folgten, stand ein Abt als Stellvertreter Christi vor.[123] Von außen betrachtet glich seine Stellung jener eines Fürsten in einer Wahlmonarchie: Von allen wahlberechtigten Mönchen gewählt, war der Abt mit umfangreichen Kompetenzen ausgestattet, die ihm die Verwaltung der geistlichen wie zeitlichen Verhältnisse gestatteten. Gleichsam als Personifikation seines Klosters unterhielt er die Beziehungen des Klosters zur Außenwelt und agierte als Bindeglied zwischen innen und außen. Er allein war befugt, innerhalb des Klosters die Einhaltung und Durchsetzung von Regelobservanz zu überwachen sowie die Besetzung und Abberufung aller Klosterämter vorzunehmen.[124] Als Vorsteher des Klosters wurde vom Abt ein vorbildlicher, regelkonformer Lebenswandel frei von Skandalen sowie die fortwährende Einhaltung von Regelobservanz verlangt. Vorausgesetzt wurden zudem Fähigkeiten, die ihm eine gute Amtsführung ermöglichen sollten. Weltliche Akteure, die vom Nuntius im Rahmen eines sogenannten Informativprozesses über die Eignung neugewählter Äbte befragt wurden, hoben den Erfahrungsschatz der Kandidaten hervor, der maßgeblich auf den verschiedenen Ämtern beruhte, die sie vor ihrer Wahl durchlaufen hatten.[125]

Ähnlich wie päpstliche Nuntien, die bei günstigem Verlauf ihrer Ämterlaufbahn Kardinalat und Pontifikat zu erreichen hofften, durchliefen zukünftige Äbte vor ihrer Wahl eine Art Ämtercurriculum, das aus Studienaufenthalten, auch im Ausland, und verschiedenen Klosterämtern bestand, „um sich in einer sich ausdifferenzierenden Welt

121 *Foucault*, Surveiller et punir. Zur Verwandtschaft von Kloster- und Fabrikdisziplin siehe *Treiber/Steinke*, Fabrikation.

122 *Goffman*, Presentation of Self, 247, 254. Siehe weiter *Thiessen*, Ambiguität, 273.

123 Von lat. *Abbas*, hebräisch *Ab*, Vater.

124 *Willi*, Album Wettingense, XI f.

125 So betonten die Luzerner Ratsherren Joseph Amrhyn und Jodok Theodor Balthasar im Oktober 1670 gegenüber Nuntius Odoardo Cibo, Abt Benedikt Staub habe sich bereits als Beichtvater in verschiedenen Frauenklöstern, als Pfarrer und als *oeconomicus* bewiesen. Die beiden Ratsherren attestierten Staub aufgrund seiner moralischen und religiösen Integrität sowie seiner vorsichtigen Verwaltung der Klosterfinanzen während seiner Zeit als *oeconomicus* die Fähigkeit, das Kloster zu führen (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 30, fol. 80r–91v). Der Bremgartner Schultheiß Johann Jodok Hochenegger gab im Oktober 1672 gegenüber dem Nuntius zu Protokoll, der neugewählte Abt Marian Ryser habe sich insbesondere als Seelsorger hervorgetan, sich wegen seiner Vorbildlichkeit und seines Glaubens einen guten Ruf bei den Kirchgängern erworben und sogar mehrere „Häretiker" zum katholischen Glauben bekehrt (ebd., fol. 96r–107v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

die für das Leitungsamt notwendigen intellektuellen und organisatorischen Fähigkeiten zu erwerben".[126] Gewählt wurden in den allermeisten Fällen Mönche, die innerhalb der Ämterhierarchie ihres Klosters bereits führende Positionen innehatten (Priore, Großkellner oder Statthalter) und/oder Erfahrung in den verschiedensten Bereichen der geistlichen und zeitlichen Verwaltung ihres Klosters vorweisen konnten (Beichtväter oder Pfarrer). In Wettingen durchliefen zukünftige Äbte aufgrund häufigerer Ämterrotationen innerhalb des Konvents weitaus mehr Karrierestationen als in St. Urban.[127] Durchwegs alle Äbte waren durch Studium und/oder Klosterämter sowohl mit dem Leben innerhalb der Klostermauern als auch in der „Welt" vertraut. Die große Anzahl an Kollaturpfarreien und zu betreuenden Frauenklöstern führte zudem dazu, dass alle Wettinger Äbte einen Teil ihrer Zeit als Mönch außerhalb der Klostermauern verbracht hatten. In St. Urban hatten zwei von drei Äbten vor ihrer Wahl zum Abt als Statthalter im Thurgau gewirkt, wo sie, mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet, eine dem Kloster St. Urban gehörende Gerichtsherrschaft verwaltet hatten.

Unter der quasi-monarchischen und patriarchalen Leitung des Abts, der auf Lebenszeit gewählt wurde, lebte eine hierarchisch ausdifferenzierte Gemeinschaft, geprägt durch eine ständisch verfasste Hierarchie. Unter dem Abt, gleichsam als Rückgrat des Klosters, standen die sogenannten *Priestermönche*, Mönche also, die die Priesterweihe empfangen hatten, daher die Sakramente spenden durften und die Klosterämter versahen.[128] Auf diese folgten die *Professen*, Mönche, die die Profess abgelegt, aber noch nicht die Priesterweihe empfangen hatten, sowie *Novizen*, die als Mönche ins Kloster einzutreten begehrten. Die Versammlung aller Mönche, die oft ein eigenes Konventssiegel verwendete und eine bedingte Rechtsfähigkeit erlangt hatte, wurde als *Konvent* bezeichnet. Zuunterst in der Klosterhierarchie standen die *Konversen*, Laienbrüder, die manuelle Tätigkeiten im Kloster verrichteten und meist nicht zum Konvent gezählt wurden.[129] Zur erweiterten „Familie" des Klosters gehörte zudem das weltliche Personal, das oftmals aus dessen unmittelbarer Umgebung stammte.

Im Gegensatz zur Reichsabtei Salem, die aktiv Personal aus ihrem Herrschaftsbereich rekrutierte und ihren Untertanen damit einen vergleichsweise hohen Grad an sozialer und beruflicher Mobilität ermöglichte, kamen im 17. Jahrhundert ausnahmslos alle Äbte und die allermeisten Mönche in St. Urban und Wettingen nicht aus der näheren Gegend, in der ihr Kloster lag.[130] Die Klosterschule, aus der sich ein Teil der Schüler für den Eintritt ins Kloster entschied, stand in erster Linie vermögenden Bürger- oder Patriziersöhnen offen. Während die Äbte von St. Urban aus der in der gemeineidgenössischen Grafschaft Baden gelegenen Stadt Mellingen, aus Luzern und aus Solothurn stammten,

126 *Schlotheuber*, *Doctrina privata*, 49. *Fink*, Luzerner Nuntiatur, 176–178.

127 Vgl. die Kurzbiographien der Konventualen des Klosters Wettingen in *Willi*, Album Wettingense.

128 *Limacher*, St. Urban, 154.

129 *Gassmann*, Konversen; *Schneider/Knoepfli*, Salem, 48.

130 *Brun*, The Abbot, 401; *Reden-Dohna*, Reichsstandschaft, 30.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

kamen jene von Wettingen aus Sarnen, Luzern, der in der Grafschaft Baden gelegenen Stadt Bremgarten, dem zugerischen Menzingen und aus Mellingen. Aus den Wettinger Kollaturpfarreien Würenlos, Killwangen, Spreitenbach und Neuenhof trat kein einziger Mönch ins Kloster ein, nur aus dem Dorf Wettingen kamen vereinzelt neue Mönche.[131] Die allermeisten Wettinger Mönche stammten aus der Grafschaft Baden, den Freien Ämtern, der Innerschweiz (v. a. Luzern, Zug und Schwyz) sowie aus Solothurn, Wil und Rapperswil.[132] St. Urban, einer vergleichsweise elitären Aufnahmepraxis verpflichtet, rekrutierte seine Mönche fast ausschließlich aus den Städten Luzern und Solothurn.[133] Sowohl in St. Urban als auch in Wettingen bestand der Konvent hauptsächlich aus Bürger- und Patriziersöhnen. Mönche aus Bauern- oder Hintersassenfamilien waren äußerst selten.[134]

Zu Beginn des Noviziats wurden die Kandidaten eingekleidet, tonsuriert und in vom Konvent getrennten Räumen untergebracht, wo sie wohnten und studierten.[135] Nach einem Jahr Noviziat erfolgte in der Regel die Profess, anlässlich derer die benediktinischen Gelübde der *stabilitas loci*, *conversio morum* und *oboedientia* abgelegt wurden.[136] Anlässlich der Profess erhielten die Konventualen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts einen neuen Namen.[137] Ebenfalls zur Profess wurde ein Auskaufsvertrag zwischen Kloster und Familie des neuen Konventualen aufgesetzt: Im Gegenzug für lebenslangen Anspruch auf Kost und Logis erhielt das Kloster den väterlichen und mütterlichen Erbanteil, ein Betrag, der vom Vermögen und der Größe der Familie abhängig war. Während dieser Betrag in Wettingen im 17. Jahrhundert rund 600 bis 650 Gulden betrug, waren es in St. Urban im Durchschnitt 1800 Gulden, wozu eine Zimmerausstattung, ein Messgewand und ein Messkelch kamen, ebenso wie die Kosten für die Profess- und Primizfeier.[138] Nur wessen Familie genügend finanzielle Mittel auftreiben konnte, konnte ins Kloster eintreten. Auf die Profess folgten oft weitere Studien – Professen aus St. Urban und Wettingen wurden in der Frühen Neuzeit an verschiedene Kollegien und

131 *Kottmann*, Der Konvent II, 248. Im 17. Jahrhundert legten insgesamt drei Mönche aus Wettingen Profess im Kloster Wettingen ab (*Zehnder*, Wettinger im Kloster Wettingen).

132 *Kottmann*, Der Konvent II, 248 f.

133 Der Katalog von 1661 listet insgesamt 11 Mönche aus Luzern, 9 aus Solothurn, 1 aus Ruswil, 1 aus Willisau, 1 aus Beromünster, 1 aus Sursee, 1 aus Mellingen sowie 1 aus Baden auf. Die Konversen stammten aus Pfaffnau, Kestenholz und Mellingen (StALU, KU 1347).

134 *Kottmann*, Der Konvent II, 257–259. Zur Rekrutierung von Ordensgeistlichen in den Diözesen Auxerre, Langres und Dijon siehe *Dinet*, Vocation et fidélité; *ders.*, Religion et société.

135 *Kottmann*, Der Konvent I, 22.

136 Ebd., 20–25.

137 Vgl. hierzu *Müller*, Namensänderung.

138 *Kottmann*, Der Konvent I, 32 f. Zum Vergleich: In Einsiedeln betrug der Mittelwert 1452 Gulden, in St. Gallen hingegen nur 381 Gulden (ebd., 33).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Universitäten gesandt, so nach Dillingen, Salzburg, Dole, Paris, Mailand, Freiburg im Breisgau, Luzern, Pruntrut, Salem und Cîteaux.[139]

Wie in den allermeisten Ordensverbänden verfügten die Konventsmitglieder auch im Zisterzienserorden in wichtigen Angelegenheiten über ein Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungsrecht.[140] Der Abt war gehalten, dazu regelmäßig die Gemeinschaft zusammenzurufen (RB Kap. 3). Die Statuten der oberdeutschen Kongregation von 1654 verlangten vom Abt zudem, so oft als nötig alle Mönche zu versammeln. Der Vorsteher des Klosters sollte gemäß den *consuetudines* des Ordens täglich sowohl die *fratres* als auch die *officiales* des Klosters herbeirufen. Ziel solcher Zusammenkünfte war es laut den Statuten, Fehlverhalten der Klosterbewohner festzustellen, zu bestrafen und zu bessern. Fehlbare Mönche konnten ihre Verfehlungen entweder selber bekennen oder aber durch die anderen Anwesenden darauf hingewiesen bzw. beschuldigt werden.[141] In den Frauenklöstern des Ordens versammelten sich die Nonnen ebenfalls zum Konventskapitel, das Ähnlichkeiten mit jenem der Männer aufwies.[142] Alle im Kapitel Anwesenden unterstanden einer strengen Geheimhaltungspflicht: Wer dessen *secreta* an irgendwelche weltlichen Personen offenbarte, sollte als Strafe freitags nur Brot und Wasser erhalten. Auch war es verboten, mit Religiosen, die das Kapitel nicht regelmäßig besuchten, über die behandelten Geschäfte zu sprechen und über den Abt zu lästern.[143] Die Versammlungen sollten verhindern, dass der Abt eigenmächtig Entscheidungen traf, ohne vorher seine Untergebenen um Rat gebeten oder zumindest informiert zu haben, und zugleich eine gegenseitige Kontrolle der Klosterbewohner ermöglichen.

Neben dem Konventskapitel besaßen die Mönche im Klosterrat ein Mitbestimmungsrecht.[144] Während bei wichtigen Angelegenheiten der ganze Konvent zusammengerufen

---

139 *Ruckstuhl-Bättig*, St. Urban, 4; *Lekai*, The College of Saint Bernard.

140 *Jassmeier*, Das Mitbestimmungsrecht der Untergebenen, 299 f.

141 AAV, Arch. Nunz. Lucerna 265, fol. 25r–26r.

142 *La Croix Bouton*, Les moniales cisterciennes III, 155.

143 „[26r] Sectio III. De Sigillo secreti Capitularis […]. [26v] Qui vero secreta Capituli alicui saeculari revelaverit, omni feria sexta in pane et aqua ieiunet, usque ad Abbatis arbitrium, vel pro rei circumstantijs gravius puniatur. Qui Religiosis non frequentantibus capitulum semper (ut sunt Cellerarij etc.) acta capituli a quo abfuerunt communicat, et cum eis confert, aut querelas contra praesidem vel proclamantem movere nitiur, praesidum arbitrio coerceatur" (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 265, fol. 26r/v). Eine Eidesformel (*Juramentum*), in denen die Konventualen schwören, die Kapitelsverhandlungen geheim zu halten, findet sich in GLAK, 98/1823.

144 Während Protokolle oder Aufzeichnungen dieser Versammlungen für das Kloster St. Urban gänzlich fehlen, ist die Quellenlage für die Klöster Wettingen, Salem und Lützel besser, wenn auch nicht vollständig. Sehr detailliert und umfangreich ist der einzige zum Kloster Wettingen vorhandene Protokollband *Annotationes Consiliorum et Rerum notabilium* für die Jahre 1676 bis 1694, der während der Amtszeit der Äbte Nikolaus Göldlin von Tiefenau und Ulrich Meyer entstand (StAAG, AA/3449i). Zum Kloster Salem sind erhalten ein *Geistliches Raths-Protokoll* für die Jahre 1620 bis 1665 sowie *Variae Consultationes, ac Definitiones Capitulares antiquores* für die Jahre 1620 bis 1700. Beide enthalten zu den einzelnen Sitzungen jeweils eine Auflistung der Anwesenden und eine kurze Zusammenfassung der behandelten

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

wurde, versammelten die Äbte für alle weiteren Geschäfte einen ausgewählten Kreis, der sich aus Prior, Subprior, Senior und Großkellner zusammensetzte.[145] Dasselbe galt für die Frauenklöster: Die Äbtissin des Klosters La Maigrauge wurde ermahnt, sie solle „nichts von Bedeutung unternehmen, ohne den Rat und die Meinung der anderen" einzuholen. Wichtige Geschäfte sollten der gesamten Klostergemeinschaft vorgebracht werden; weniger wichtige Geschäfte sollte die Äbtissin mit ihren vom Abt von Hauterive ernannten *conseillères*, bestehend aus Priorin, Subpriorin und zwei oder drei älteren Schwestern, besprechen.[146] Bei genauerer Betrachtung offenbart sich ein Spannungsverhältnis, das bereits in der Benediktsregel angelegt war und das die absolute Stellung des Abts relativierte. Durch die Benediktsregel war der Abt verpflichtet, bei wichtigen Entscheidungen den Rat seiner Mitbrüder anzuhören, wobei es ihm aber freistand, diesen Rat zu befolgen oder nicht (RB Kap. 3). Wohl aufgrund dieses bloß konsultativen Charakters bezeichnete Durand de Maillane in seinem *Dictionnaire de droit canonique* die Regierung eines Abts trotz dieses Mitwirkungsrechts der Mönche als „unverkennbar monarchisch" (*proprement monarchique*).[147] In der Praxis führte die fehlende Klarheit der gegenseitigen Rechte von Abt und Mönchen und insbesondere der Absolutheitsanspruch des Ersteren regelmäßig zu Konflikten zwischen Äbten und ihrer Klostergemeinschaft, besonders dann, wenn Äbte eigenmächtig Entscheidungen fällten und Widerspruch ignorierten.[148]

Der Abt von Wettingen versammelte seine Mönche zwischen 1676 und 1694 rund ein- bis zweimal im Monat zu einem *consilium*. Der Konvent war nicht immer vollständig vertreten. Oft fanden die Versammlungen „in Gegenwart der gewohnten Ratgeber" (*coram consuetis consiliarijs*) oder „in Anwesenheit der ordentlichen Ratgeber" (*praesentibus ordinarijs consiliarijs*) – bestehend aus Abt, Prior, Subprior, Senior, Großkellner und Kleinkellner – statt.[149] Nur bei der Aufnahme neuer Novizen und bei anderen

---

Geschäfte, manchmal auch nur eine Auflistung der Anwesenden ohne weitere Informationen. Beide Bände weisen große chronologische und inhaltliche Lücken auf (GLAK, 61/11564, 98/1823). Wesentlich gehaltreicher und ausführlicher ist das umfangreiche zweibändige Diarium des Klosters Lützel unter Abt Bernardin Buchinger (AAEB, A 70/5 und A 70/6).

145 *Eberl*, Die Zisterzienser, 138; *Limacher*, St. Urban; *Wicki*, Geschichte der Cisterzienser-Abtei St. Urban; *Willi*, Album Wettingense. Einen kurzen Überblick zum Mitbestimmungsrecht der Mönche im Zisterzienserorden bietet *Jassmeier*, Das Mitbestimmungsrecht der Untergebenen, bes. 64–80. Zum Benediktinerorden: *Berzdorf*, Die Mitwirkung der Mönchskapitel; *Henseler*, Die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder.

146 Visitationsprotokoll zur Visitation Abt Edmund Schnyders im Kloster La Maigrauge im Juli 1662: „qu'elle ne doibt rien entreprendre d'importance sans conseil et advis des autres […]" (StALU, KU 1814, 3–5).

147 *Durand de Maillane*, Dictionnaire de droit canonique I, 9.

148 Zu ähnlichen Konflikten im weltlichen Bereich vgl. *Asch/Duchhardt* (Hg.), Absolutismus; *Henshall*, The Myth of Absolutism. Zum Spannungsfeld von gemeinschaftsbasierter und „monarchischer" Regierungsform bei den unbeschuhten Karmeliten siehe *Windler*, Missionare in Persien, 71–76.

149 Etwa am 10.8.1682, als über die Schulden des Klosters Salem an Wettingen und die Verwaltung des Guts Walterswil beraten wurde (StAAG, AA/3449i, 86), oder am 26.3.1686, als der Abt mit dem *consilium*

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

wichtigen Geschäften wurden die Versammlungen „in Gegenwart des gesamten ehrwürdigen Konvents" (*coram toto venerabili conventu*) gehalten.[150] Beraten wurden Geschäfte und Themen geistlichen wie auch weltlichen Inhalts, etwa Konflikte mit der Luzerner Nuntiatur, der Kauf und Verkauf von Gebäuden und Grundstücken, die Verwaltung der Klostergüter, die Aufnahme neuer Novizen, Konflikte um Nutzungsrechte (Wälder, Gewässer etc.), die Neubesetzung von Beichtväter- und Pfarrstellen oder die Aufrechterhaltung der Klosterdisziplin.

Eine Trennung von weltlichen und geistlichen Themen wurde nicht vorgenommen. Der Abt stellte das Geschäft vor, danach folgte die Diskussion im Plenum, bevor der Abt einen Entscheid fällte oder das Geschäft vertagte. Bei Abwesenheit des Abts oder bei einer Sedisvakanz übernahm der Prior dessen Aufgaben.[151] Sehr oft besprochen wurden wirtschaftliche Angelegenheiten: Am 2. Dezember 1682 etwa diskutierten Abt und Konvent in Anwesenheit der eigens nach Wettingen gereisten Mönche aus Gnadental, Dietikon, Würenlos und aus dem Dorf Wettingen die Frage, ob man die dem Kloster zum Kauf angebotene Herrschaft Herdern im Thurgau erwerben solle. Der Abt habe zu Beginn betont, „daß fast alle andere Gottshaüser in der Graffschaft Turgeüw Herrschaften hetten […] einzig vnd allein Wettingen müösse also nit ohne schimpff zuo sechen". Die Herrschaft sei gut gelegen, umgeben von verschiedenen Klöstern der Zisterzienserinnen. Allerdings, so der Abt, bestünden zahlreiche Bedenken, u. a. sei der Abt von St. Urban, ebenso wie Hector Beroldinger, schon lange an der Herrschaft Herdern interessiert und könnte „vnß molestias disfahls machen". Außerdem müsse man mit großen Kosten rechnen, allein 400 Gulden für den Landvogt, 400 Gulden für den Landschreiber, 100 Gulden für den Landammann, 100 Gulden für den Landweibel „ad minimum" und schließlich 900 Gulden „pro consensu H[erren] Cantonum". Danach stellte der Abt die Frage, „waß zuo thuon seÿe", woraufhin „alle inß geheim ihre Vota dahin geben, Man solle eß tentieren die Herrschaft zuo khauffen".

Danach folgen einzelne Voten: Der Prior schlug vor, man solle zur Finanzierung des Kaufs der Herrschaft den Hof in Walterswil und die Mühle in Dietikon verkaufen, „damit ein Gottshauß in größeren schulden last nit khommen".[152] P. Leodegar Gilli,

über eine Bitte des Nuntius um finanzielle Unterstützung für Katholisch-Glarus, einen Konflikt zwischen dem Frauenkloster Magdenau und dem Präfekten der Grafschaft Toggenburg, die Einsetzung eines neuen Färbers in Dietikon, die Rückkehr eines wegen schwerer Verbrechen verurteilten Webers nach Magdenau und einen Streit zwischen Wettingen und der Stadt Baden beriet (ebd., 143).

150 Etwa am 9.12.1690, als das *consilium* über einen Streit mit der Stadt Baden wegen der dortigen Stadtpfarrkirche beriet (ebd., 208).

151 In der Zeit kurz vor dem Tod von Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau im Februar 1686 übernahm der Prior durchgehend die Leitung der Kapitelsversammlungen. Siehe z. B. ebd., 120. Während des Romaufenthaltes von Abt Edmund Schnyder 1651/52 übernahm der Prior, Alberich Graf, die Leitung des Klosters St. Urban. Die überlieferte Korrespondenz zwischen Graf und Schnyder bietet einen interessanten Einblick in die Regierungstätigkeit von Abt und Prior: StALU, KU 512 J.

152 StAAG, AA/3449i, 94.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Pfarrvikar in Dietikon, hatte seine Bedenken „wegen den Lutheraneren, oder besser zuo sagen Zwinglianeren, Weÿlen die vnsrigen Vnderthanen der Catholischen Religion fast weg, Jhm fahl wir ihnen nit khönten beÿspringen, hilff beÿ den Zürcheren nemmen wurden". P. Wilhelmus und P. Ursus zeigten sich „absolut einverstanden" mit dem Kauf, ebenso P. Dominicus, P. Nicolaus, P. Basilius Reuty, P. Ulrich Meyer, P. Marianus und P. Benedictus, die auch mit dem Verkauf des Hofs in Walterswil einverstanden waren. Einzig P. Malachias Staub sprach sich aus Furcht vor einer großen Schuldenlast gegen den Kauf der Herrschaft aus. Eine Entscheidung wurde dann aber nicht gefällt: Das Plenum beschloss, „guotte Patronen" zu Rate zu ziehen und das Geschäft danach wieder aufzugreifen.[153]

Regelmäßig finden sich im Kapitel Hinweise auf Fragen der Regelobservanz. Anlässlich des *consilium* vom 10. November 1683 ermahnte Abt Ulrich Meyer den versammelten Konvent, die Regulardisziplin, die in zahlreichen Punkten schlecht beachtet werde, einzuhalten, insbesondere das Armutsgebot. Der Abt betonte, das Armutsgelübde gelte für alle Religiosen, auch jene, die außerhalb der Klostermauern als Beichtväter und Pfarrvikare lebten. Danach habe der Abt vor aller Augen P. Augustinus Brunner, Pfarrvikar in Wettingen, seines Amtes enthoben und durch P. Ignaz Niderist ersetzt.[154] Im Oktober 1677 besprach der versammelte Rat das Schicksal von P. Joseph Meglinger, der sich „enormer Vergehen" im Beichtstuhl des Klosters Kalchrain hatte zuschulden kommen lassen. Meglinger bat darum, seine Strafe im Kloster Wettingen verbüßen zu dürfen. Die Konventualen diskutierten, ob Meglingers Bitte stattgegeben werden oder er seine Strafe in einem anderen Kloster absitzen sollte. Schließlich gestatteten sie Meglinger, nach Wettingen zurückzukehren.[155]

Obwohl die Äbte wichtige Geschäfte mit dem Konvent besprachen und die Mönche um ihre Meinung baten, hatten die Entscheide des Kapitels bloß konsultativen Charakter. Ohne Weiteres konnte sich der Abt über einen Mehrheitsentscheid hinwegsetzen, was durchaus vorkam und zuweilen im Protokoll vermerkt wurde. Im August 1682 etwa, nach der Ernennung von P. Gregor Omlin zum neuen Verwalter des Guts Walterswil, stellte der Abt die Frage, was mit dem bisherigen Verwalter Ignaz Niderist geschehen solle. Dass der Abt Niderist als Beichtvater ins Kloster Wurmsbach entsenden wollte, rief einen Sturm der Entrüstung hervor: Der Konvent fürchtete, dies könne die Stadt Rapperswil, in deren Nähe sich das Frauenkloster befand, gegen das Kloster Wettingen aufbringen. Bereits früher habe die Anwesenheit Niderists in Wurmsbach zu Streit mit der nur wenige Kilometer vom Frauenkloster entfernten Stadt geführt. Der Abt

153 Ebd., 95. Weitere Einträge zur Herrschaft Herdern finden sich keine, wohl deshalb, weil sie letztlich von Abt Karl Dulliker von St. Urban erworben wurde.

154 Ebd., 107–108.

155 „Punctum Unicum P. Josephus Meglinger ob timorem paenae, quae merito eum manebat, ra[ti]one enormis delicti in Confessionatu Calchrensi perpetrati ultra annum transfuga factus" (ebd., 32–33).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

beachtete die Einwände der Konventualen laut Protokoll nicht (*his non attentis*) und ernannte Niderist zum neuen Beichtvater in Wurmsbach.[156]

Allerdings wehrten sich die Konventualen wiederholt, wenn sie der Abt nicht informierte oder hinter dem Rücken des Konvents verhandelte. Zerwürfnisse zwischen Konvent und Abt führten in Wettingen zweimal zum Rücktritt des Abts. In einem jahrzehntelangen Jurisdiktionsstreit zwischen dem Kloster Hauterive und der Stadt Freiburg klagte P. Edme Werro 1661 gegen seinen Abt, der mit der Obrigkeit der Stadt Freiburg Unterredungen führte, ohne den Konvent hinzuzuziehen. Werro bat Edmund Schnyder, Hauterive zu visitieren und dem Abt zu verbieten, ohne das Wissen des Konvents mit Freiburg zu konferieren, da der Abt die Rechte und Freiheiten des Klosters preisgeben wolle.[157] Zusammenfassend kann die Teilnahme von Konventualen an Entscheidungsprozessen innerhalb des Klosters – sowohl im Mönchskapitel als auch im Klosterrat – weniger als *Mitbestimmung* denn als *Mitwirkung* charakterisiert werden. Keinesfalls gefällt wurden „demokratische" Entscheidungen, das letzte Wort hatte in den allermeisten Fällen stets der Abt. Eigentliche Entscheidungskraft hatten Beschlüsse des Konventskapitels nur anlässlich der Wahl des Abts.[158] Äbte und Mönche bewegten sich innerhalb ihres Klosters in einem ständisch ausdifferenzierten Umfeld, das bis zu einem gewissen Grad durchaus die ständische Ordnung der Gesellschaft widerspiegelte. Weitaus stärker als in der Welt außerhalb der Klostermauern waren die Mönche allerdings dazu verpflichtet, einer strengen gesellschaftlichen Norm zu entsprechen.

1.2.2 Gefährdete Observanz: Die Wirkmacht des Skandals

Ordensgemeinschaften waren stets darauf bedacht, ihren guten Ruf zu wahren und öffentliche Aufmerksamkeit zu vermeiden. Innerhalb eines Klosters war daher der disziplinarische Rekurs auf Strafen ein weitverbreitetes Phänomen, das keineswegs auf den Zisterzienserorden beschränkt war. Um zu verhindern, dass der Ruf des Ordens durch Fehlverhalten seiner Mitglieder außerhalb des Klosters beschädigt wurde, wurden Mönche, die gegen ihre Regel verstießen oder Verbrechen begangen hatten, im Kerker eingesperrt. Dort landeten Ordensleute, die, einmal geläutert, wieder in ihre Gemeinschaft eingegliedert werden sollten, unkorrigierbare Ordensleute sowie „Geisteskranke" – Ausschlüsse aus dem Kloster waren hingegen äußerst selten.[159] Bereits 1229 hatte das Definitorium des Generalkapitels in allen Klöstern des Zisterzienserordens die Einrichtung von ausbruchssicheren Kerkern angeordnet, um Übeltäter, die sich eines *crimen*

156 Ebd., 86–87. Ignaz Niderist war 1649–1653, 1662–1668 und dann zum dritten Mal 1682–1685 Beichtvater im Zisterzienserinnenkloster Wurmsbach (*Willi*, Album Wettingense, 72).

157 Edme Werro an Abt Edmund Schnyder, Maigrauge 6.3.1661 (StALU, KU 512 C, fol. 312r/v). Zum Jurisdiktionsstreit BCUF, L 963.

158 *Berzdorf*, Die Mitwirkung der Mönchskapitel, 397, 402.

159 *Lehner*, Klosterkerker, 16, 19, 24 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

schuldigt gemacht hatten, einzusperren. Kerkerhaft war seither als fester Bestandteil des zisterziensischen Ordensrechts etabliert.[160]

Die für die Klöster St. Urban und Wettingen geltenden Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation unterschieden, der Benediktsregel und den Generalkapitelsbeschlüssen folgend, zwischen „leichten", „schweren", „schwereren" und „sehr schweren" Verfehlungen, die unterschiedlich hart bestraft wurden.[161] Sie hielten unter der *Distinctio 11 (de Denunciationibus, accusationibus, Jnquisitionibus, Correctionibus, poenis et censuris)* und unter der *Distinctio 12 (de Criminosis et deliquentibus, de proprietarijs)* ein ganzes Arsenal an Sanktionen gegen Fehlverhalten bereit, wobei in *Distinctio 12*, die allesamt sehr schwere Verfehlungen betraf, in den meisten Fällen Kerkerhaft angeordnet wurde. Ungehorsam konnte mit drei Monaten Kerker bei Wasser und Brot bestraft werden, Apostasie und Klosterflucht bei erstmaligem Vergehen mit acht Tagen Haft, bei zweimaligem Vergehen mit sechs Monaten und nach dreimaligem Vergehen mit einjähriger Kerkerhaft zuzüglich Exkommunikation und Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts im Kapitel.[162] Weitere Strafen waren vorgesehen u. a. für Verschwörer, Verleumder, Geisteskranke, Diebe und Verräter. Während sogenannten *incorrigibiles* – Mönchen, die trotz mehrfacher Bestrafung immer wieder rückfällig wurden – in der oberdeutschen Kongregation der Ausschluss aus Kloster und Orden und die Unterstellung unter die Strafgewalt des Diözesanbischofs drohten, sahen die *Diffinitiones* der kastilischen Zisterzienserkongregation von 1683 für „Verbrecher" und „Unverbesserliche" im Extremfall sogar Folter und Galeerenstrafe vor.[163] Auch das Generalkapitel erließ regelmäßig Vorschriften und Beschlüsse zum Umgang mit devianten Mönchen, für die oftmals Kerkerhaft angeordnet wurde.[164]

In St. Urban scheint die Verhinderung von Skandalen – d. h. des Bekanntwerdens öffentlichkeitswirksamer, den guten Ruf der Klöster schädigender Regelverstöße – im Großen und Ganzen funktioniert zu haben, in Wettingen hingegen weniger. Während es im Verlauf des 17. Jahrhunderts in St. Urban zu keinen nennenswerten aktenkundigen Skandalen kam, war Wettingen ebenso wie das Kloster Salem wiederholt Schauplatz

160 *Füser*, Mönche im Konflikt, 225.

161 Rottweiler Statuten von 1654, Dist. XI cap. II: „Culpae Monachorum eae regula quadruplices sunt, aliae scilicet leves, aliae graves, aliae graviores, aliae gravissimae" (*Schneider/Scherg*, Statuten, 150).

162 Die Rottweiler Statuten von 1654 verweisen für den Umgang mit Missetätern auf die Statuten von 1626, auf die Generalkapitelsbeschlüsse sowie auf die Ordensstatuten: *Statuta Congregationis Superioris Germaniae facta Anno 1626* (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 265, fol. 137v, 138r–139r); *Canivez*, Statuta.

163 *Statuta Congregationis Superioris Germaniae facta Anno 1626* (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 265, fol. 139r–142v); *Difinitiones Cistercienses de la Sagrada Congregacion de San Bernardo Y Observancia de Castilla &c. en Salamanca. Por Lucas Perez, Jmpressor de la Vniversidad. Anno 1683*: „Para freno y castigo de los facinoroses è incorregibles […] poder proceder à tortura, y sentencia de galeras" (BNCR, Sess. 434, fol. 1r–225v, hier: fol. 128r).

164 Siehe die Studie von *Füser*, Mönche im Konflikt, die allerdings auf das Mittelalter beschränkt ist (12. bis 14. Jahrhundert).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

verschiedener innerer Krisen, die nach außen drangen und die Aufmerksamkeit des Luzerner Nuntius, der Ordensleitung sowie der weltlichen Obrigkeit auf sich zogen.[165] Fassbar wird hier, wie wichtig Regelobservanz als Legitimationsressource für die einzelnen Äbte und ihre Klöster war, um sich gegenüber ihrer Umwelt, konkurrierenden Zisterzienseräbten und ordensfremden kirchlichen Akteuren abzusichern. Unter Edmund Schnyder und seinen Nachfolgern gelang es St. Urban, ein „réseau sécuritaire" aufzubauen. Insbesondere Schnyder nutzte die Inszenierung von absoluter Regeltreue zum Aufbau eines ausgedehnten Netzwerks. Wettingen hingegen, das auf Gedeih und Verderb den Schirmorten der Grafschaft Baden ausgeliefert und aufgrund häufiger Abtswechsel innerhalb des Ordens eher schwach positioniert war, fehlten vergleichbare Möglichkeiten.[166]

Obwohl Klöster als totale Institutionen konzipiert und mit einem umfangreichen Arsenal an zur Durchsetzung von Regelobservanz dienenden Instrumenten versehen waren, zeigte sich in der Praxis, dass deviantes Verhalten von Äbten und Mönchen das System rasch an seine Grenzen bringen konnte. In der bikonfessionellen Eidgenossenschaft etwa war es für einen Mönch ein Leichtes, über eine nahe Standesgrenze zu fliehen und in protestantischen Landen um Schutz zu bitten.[167] Drakonische Strafen waren daher – anders als auf der Iberischen Halbinsel, in Italien oder in Frankreich – meist keine gewinnbringende Option. Auch der Umgang mit Skandalen war geprägt von der Gefahr, vor der konfessionellen Gegenseite in ein schlechtes Licht gestellt oder sogar lächerlich gemacht zu werden. Die Amtszeit des Wettinger Abts Bernhard Keller (r. 1649–1659) etwa war geprägt von Konflikten und Streitigkeiten sowohl inner- als auch außerhalb der Klostermauern und von einer auffallenden Häufung an aufsehenerregenden Skandalen innerhalb der Kongregation.[168] Zum Verhängnis wurde Keller insbesondere eine *controversia* zwischen dem Abt und seinem Konvent sowie die Flucht mehrerer Mönche. Bereits wenige Jahre nach Kellers Wahl hatte der Abt

165 Wohl mahnten Visitatoren in St. Urban wiederholt zu Einheit und Verhinderung von Streit in der Klostergemeinschaft und erließen Regelungen zum Umgang mit delinquenten oder sonst problematisch sich verhaltenden Klosterbewohnern. Auffallend ist, dass während der Amtszeit Abt Edmund Schnyders Einträge über größere Missstände in der Klostergemeinschaft fast gänzlich fehlen, sich nach seinem Tod 1677 allerdings häufen und entsprechende Zustände wiederholt kritisiert werden (vgl. z. B. StALU, URK 678/13702 oder URK 679/13720–679/13725).

166 Vgl. *Mangold*, Saint-Urbain, 99.

167 Siehe etwa die im Staatsarchiv Zürich konservierten Proselytenakten: StAZH, E I 9; weiter *Bock*, Konversionen.

168 Bereits 1649 hatte Edmund Schnyder zwei aus dem Kloster Tennenbach geflohene Mönche dazu aufgefordert, unverzüglich in ihr Kloster zurückzukehren. Da sie gegen die Ordensregel verstoßen hätten, aus dem Kloster geflüchtet seien und sich überdies weigerten, in ihr Kloster zurückzukehren, drohe den Mönchen nun ihre gerechte Strafe (Abt Edmund Schnyder an ?, Wettingen 1.9.1649 [KAM, Männerklöster A, St. Urban, Fasz. 1, Nr. 1/3]).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

von St. Urban 1652 Prior und Konvent des Klosters Wettingen aufgrund von Spannungen innerhalb der Klostergemeinschaft zu Einheit und Gehorsam gegenüber dem Abt aufgerufen.[169] Problematisch für Keller scheinen v. a. die drei jungen Mönche Eugen Lindauer, Leodegar Gilli und Karl Zumbach gewesen zu sein.[170] Diese waren um 1650 ins Kloster Wettingen eingetreten und hatten offenbar wiederholt Stimmung gegen den Abt gemacht.

Nach dem Ende des Ersten Villmergerkriegs 1656 beklagte sich Keller über einen allgemeinen Mangel an Disziplin unter seinen Mönchen und warnte vor zahlreichen Gerüchten, die ihm Misswirtschaft, Kriegstreiberei und schlechte Führung vorwarfen.[171] Der Abt versuchte die Situation zu entschärfen, indem er Lindauer, Gilli und Zumbach zuerst in den Klosterkerker sperrte und danach in andere Klöster schickte: Karl Zumbach verblieb kurze Zeit in Einsiedeln, bevor er zusammen mit Eugen Lindauer nach Salem geschickt wurde.[172] Letzteren schickte Keller im Juli 1656 gegen den Widerstand von Edmund Schnyder gemeinsam mit Leodegar Gilli nach Hauterive, unter dem Vorwand, sie dort Theologie studieren zu lassen.[173] In den Augen Schnyders war eine solche Bestrafung unzulässig und die Härte des Abts von Wettingen übertrieben, wie er dem Abt von Hauterive zu verstehen gab.[174]

Im Oktober 1656 flüchteten die beiden Religiosen aus Hauterive und reisten zurück nach Wettingen, wo sie vom Abt prompt bestraft wurden.[175] Innerhalb der Kongregation wurde der turbulente Zustand des Klosters regelmäßig thematisiert, nichtsdestotrotz gestaltete sich eine Visitation aufgrund laufender Konflikte und politischer Spannungen als ein heikles Unterfangen, zumal im selben Jahr ein Fall von Klosterflucht im Zisterzienserkloster Stams bei Innsbruck bekannt geworden war.[176] Im August 1658 befahl Generalabt Claude Vaussin den Äbten von St. Urban und Salem, das Kloster Wettingen

169 Ders. an Prior und Konvent des Klosters Wettingen, St. Urban 24.11.1652 (StAAG, AA/2828/3, fol. 96r–97r).

170 *Willi*, Album Wettingense, 77 f., 79 f.

171 Abt Bernhard Keller an Abt Thomas von Salem, Wettingen 21.3.1656, sowie ders. an dens., Wettingen 24.03.1656 (GLAK, 98/2945, 8–9, 11–13).

172 StAAG, AA/3289, fol. 68v, 69r.

173 Abt Edmund Schnyder an Abt Bernhard Keller, St. Urban 15.8.1656 (StALU, KU 512 C, fol. 654r); StAAG, AA/3289, fol. 70v.

174 Ders. an Abt Clément Dumont von Hauterive, St. Urban 24.8.1656 (BCUF, L 1079/1/69).

175 Stephan Sommer an Abt Bernhard Keller, Hauterive 9.10.1656 (StAAG, AA/3454/3, fol. 475r–476v); Abt Edmund Schnyder an Abt Clément Dumont von Hauterive, St. Urban 19.11.1656 (AEF, Fonds Hauterive, Correspondance 1627–1847, Sch. Correspondance 1627–1670).

176 Vgl. verschiedene Briefe des Stamser Priors Benedikt Stephani: P. Albericus Manicor war aus Stams nach Innsbruck geflohen und hatte dort Lügen und Unwahrheiten über das Kloster und seinen Abt verbreitet. Nach Aufenthalten in Innsbruck und Sterzing kehrte er schließlich ins Kloster zurück, wurde allerdings nicht in den Kerker gesperrt, sondern in seiner Zelle untergebracht (*Schaffenrath*, Stephani, 301–307).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

zu visitieren und bei Bedarf den Abt abzusetzen.[177] Aufgrund von Kriegshandlungen im süddeutschen Raum musste der Abt von Salem allerdings auf eine Visitation des Klosters und seines umstrittenen Abts verzichten.[178] Im Oktober 1658 sah sich Claude Vaussin deshalb veranlasst, anstelle des Abts von Salem den Abt von Lützel zu beauftragen, gemeinsam mit Edmund Schnyder das Kloster Wettingen zu visitieren, was Letzterer aufgrund der Streitigkeiten mit dem Abt von Lützel ablehnte.[179]

Das Fass endgültig zum Überlaufen brachte die Flucht von Lindauer, Zumbach und Gilli aus dem Klosterkerker nach Zürich im November 1658. Wilden Gerüchten zufolge, die schon bald zu zirkulieren begannen, hatten die drei Religiosen Geld und Silber im Wert von über 700 Gulden mitgehen lassen und das Kloster mit dem Wissen des Konvents verlassen, um sich bei Generalabt Claude Vaussin über ihren Abt zu beschweren. Von der Zürcher Obrigkeit geschützt und mit Empfehlungsschreiben versehen, reisten sie jedoch nicht nach Cîteaux, sondern nordwärts nach Heidelberg, wo sie die Protektion von Pfalzgraf Karl I. Ludwig erlangten.[180] Die Flucht der drei Wettinger Mönche alarmierte die weltliche Obrigkeit der katholischen Orte. Abt Bernhard Keller, dem die Flucht seiner Untergebenen sichtlich unangenehm war, entschuldigte sich gegenüber den in Baden versammelten Tagsatzungsgesandten, die eine sofortige Visitation des Klosters durch zwei andere Prälaten forderten.[181]

Generalabt Claude Vaussin und Nuntius Federico Borromeo forderten nun ein sofortiges und entschiedenes Eingreifen. Borromeo befürchtete einen Abfall der drei Mönche vom katholischen Glauben und daraus resultierende politische Unruhen in der Eidgenossenschaft – vor dem Hintergrund des kurz zuvor beendeten Ersten Villmergerkriegs und der regelmäßig vorkommenden Flucht von Katholiken nach Zürich eine sicher nicht ganz unbegründete Furcht.[182] Auch war länger nicht klar, was die Mönche überhaupt vorhatten: Ein Kapuzinerpater aus Baden vermeldete Borromeo, es werde

177 Generalabt Claude Vaussin an Abt Edmund Schnyder, Cîteaux 13.8.1658: „Tout consistera a faire une bonne information des desordres de cet Abbé et de cest'abbaye […]. Si vous trouvéz qu'il y ait moyen et matière de le deposer, ma dite commission vous en donne le pouvoir" (StAAG, AA/2828/6, fol. 110r).

178 Thomas II. Schwab von Salem an Prior Gerhard Bürgisser in Wettingen, s.d., s.l. (GLAK, 98/2945, 3–5).

179 Generalabt Claude Vaussin an Abt Thomas II. Schwab von Salem, Dijon 3.10.1658 (GLAK, 98/2504); ders. an die Äbte von Lützel und Salem, Dijon 30.10.1658 (StAAG, AA/2828/6, fol. 111r/v).

180 StAZH, E I 9.3, Nr. 12; AH 21/205. Siehe weiter Pfalzgraf Karl I. Ludwig an Landammann und Rat zu Schwyz, Heidelberg 11.4.1659: „Wir haben der herren schreiben, betreffendt die dreÿ Ordens personen auß dem Convent Wettingen, wohlgelieffert empfangen. Gleichwie nun beÿ ihrer anhero kunfft Wir den von Vnß vnterthänigst gesuchten Schutz biß die Sache, darumb Sie entwichen, ihr richtigkeit erlangen würde, ihnen gantz gern wiederfahren laßen […]" (StASZ, HA.VI.608.002, Nr. 10).

181 EA, 6,1,b, 1333:383.

182 Nuntius Federico Borromeo an den Kardinalstaatssekretär, Luzern 12.12.1658: „La comoda vicinanza di Zurich fa dubitare di qualch'infortunio d'Apostasia, che se, Dio non voglia, fusse, succeduto, potrebbe dar fomento à maggiori amarezze tra questi Popoli" (AAV, Segr. Stato Svizzera 52, fol. 589r). Siehe *Bock*, Konversionen; *Lotz-Heumann*, Konversion und Konfession.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

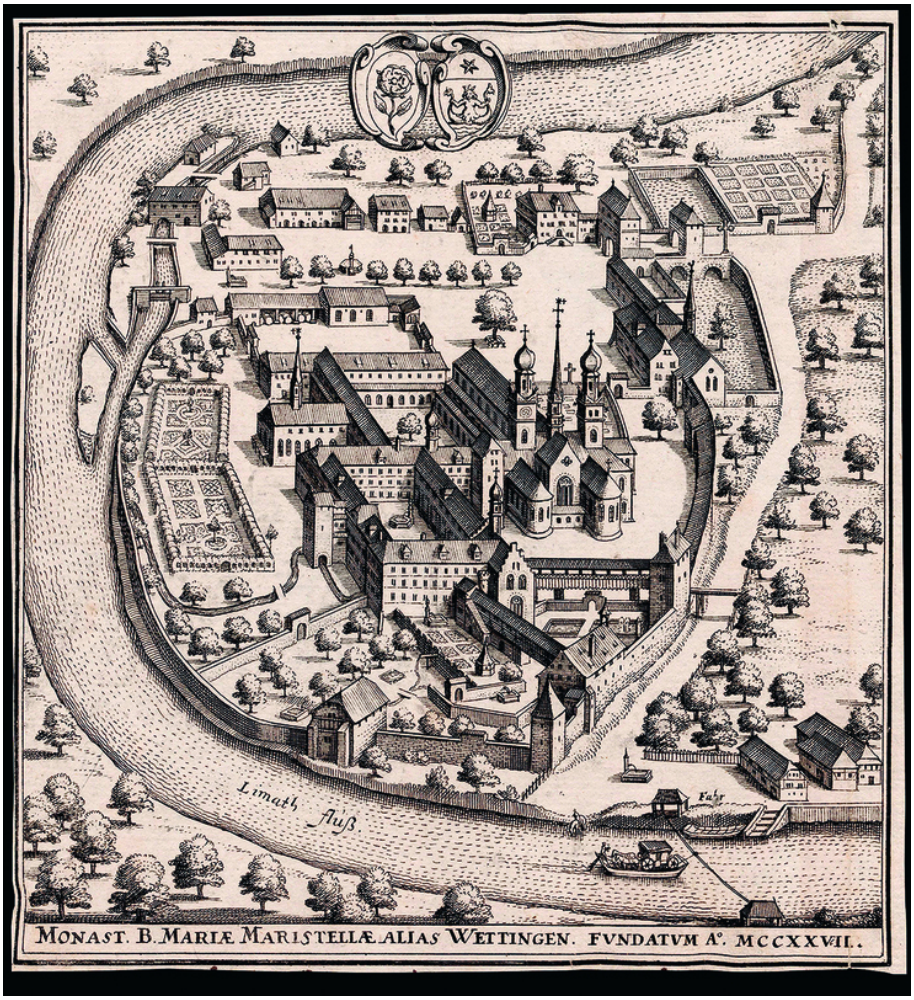

Abb. 3 Matthäus Merian d. Ä., *Monast. B. Mariae Maristellae alias Wettingen, fundatum anno MCCXXVII*, Radierung, Frankfurt am Main 1654.

behauptet, die drei Religiosen wollten zu ihrem Generalabt reisen, um diesem ihre *gravamina* mitzuteilen. Wahrscheinlicher aber sei, dass sie Apostasie begehen würden.[183] Brisant für die Zisterzienser war, dass kurz vorher ein aus Schwyz stammender Salemer Mönch genau dies getan hatte: Beat Metzener war aus dem Kloster Salem geflohen und in Zürich zum reformierten Glauben übergetreten.[184]

183 P. Beatus an Nuntius Federico Borromeo, Baden 14.12.1658 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 49, fol. 201r).
184 StAZH, E I 9.3, Nr. 13.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Apostasie war im Wortsinn der Zeit nicht erst der Abfall vom Glauben (*apostasia a fide*) – also z. B. der Übertritt eines Mönchs zum reformierten Glauben, wie der Nuntius ihn befürchtete –, sondern bereits die Flucht aus dem Kloster, die sogenannte *apostasia a religione*, sowie der Rücktritt aus dem geistlichen Stand (*apostasia ab ordine, seu clericatu*). In allen Fällen von Apostasie brachen Ordensleute ihr Gelübde und setzten sich über das Gebot der *stabilitas loci* hinweg. Da sie sich dysfunktional auf die Klostergemeinschaft auswirkte, Unruhe ins Kloster brachte und einen Skandal für Kloster und Orden war, wurde Klosterflucht seit dem Mittelalter hart bestraft. Der apostolische Stuhl verpflichtete die Orden, delinquente oder flüchtige Mönche zu suchen und bei Bedarf mit Gewalt wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. „Zisterzienser, die vagabundierten und sich in der säkularen Welt verbreiteten und das Ansehen des Ordens befleckten, galt es zu ergreifen, einzukerkern und zu bestrafen."[185] Schließlich galt es, den Akt der Apostasie, der einen krassen Fall von Kontrollverlust für den Orden darstellte, rückgängig zu machen und gegenüber den anderen Mitgliedern der Kloster- und Ordensgemeinschaft ein Exempel zu statuieren. Darüber hinaus mussten die Fluchtursachen eruiert und Maßnahmen ergriffen werden, um zukünftige Klosterfluchten zu verhindern.

In diesem Sinne begab sich Edmund Schnyder nach Luzern, wo er den Nuntius bat, den Fall ordensintern – d. h. ohne Mitwirkung des Nuntius oder der weltlichen Obrigkeit – regeln zu dürfen.[186] Trotz Beschwerden Bernhard Kellers an den Generalabt wegen der Person Edmund Schnyders befahl Vaussin schließlich eine Visitation der Äbte von St. Urban und Bebenhausen im Kloster Wettingen, um nach der Ursache für die spektakulären Ereignisse zu suchen.[187] Die Äbte stellten Keller erwartungsgemäß ein äußerst schlechtes Zeugnis aus und verlangten eine sofortige Reform des Konvents, um Regelobservanz, Gehorsam und Disziplin wiederherzustellen, beließen ihn aber im Amt.[188] Bemängelt wurden die Novizenausbildung, die Klosterschule, die unregelmäßige Teilnahme der Mönche an der Messe, der Austausch von Geschenken mit Nonnen und die Verletzung der strengen Klausur in den Frauenklöstern, fehlender Respekt gegenüber dem Armutsgelübde, „Bacchanalia" sowie das allgemeine Verhalten der Mönche. Die Mönche sollten auf „leichtsinniges Leben", „närrische Scherze", „obszöne Worte", „weltliches Gebahren" und „ehrlose Fehler" verzichten.[189] Keller verließ daraufhin aus unbekannten Gründen für kurze Zeit sein Kloster und reiste nach Rathausen,

185 *Svec Goetschi*, Klosterflucht und Bittgang, 18, 35, 44, 77, 88, 148.

186 AH 21/205.

187 GLAK, 98/2504.

188 *Charta Visitationis Marisstellae per D. Edmundum 1659*, Wettingen 4.2.1659 (StAAG, AA/2828/6, fol. 117r–120v).

189 „Porrò Religiosi et maximè Presbyteri, cum sint genus regium et sacerdotale à Chr[ist]o descendens, levitates vitae, scurriles iocos, obscaena verba, saeculares mores, velut infames naevos desistent" (ebd., fol. 117v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

wo ihn der Kapuzinerpater Antonius Maria da Vald Ende März im Auftrag seines Guardians aufsuchte. Gegenüber P. Antonius beteuerte Keller, er sei nicht aus Wettingen weggegangen, um einem Treffen mit dem Nuntius aus dem Weg zu gehen, vielmehr erhole er sich von einer Krankheit. Der Kapuziner schrieb, Keller versuche, Freunde, Verwandte und weitere Personen für seine Sache zu gewinnen, um einer Bestrafung aus dem Weg zu gehen.[190]

Im April 1659 wurde ein weiterer Fall von Klosterflucht bekannt: Der aus Landsberg in Bayern stammende Michael Gropp war aus dem Kloster Salem geflohen und nach Stein am Rhein gereist, um danach „zuo berüwigung seiner gwüßen" in Zürich zum reformierten Glauben überzutreten.[191] Als „in studiis vnd ander sachen wol versiert" hatte ihn der Pfarrer des Großmünsters an Johann Heinrich Hottinger empfohlen.[192] Wie seine Mitbrüder aus Wettingen hatte auch Gropp in seiner Flucht nach Zürich die einzige Möglichkeit gesehen, um einer erneuten Bestrafung und Kerkerhaft zu entgehen. Zahlreicher Vergehen beschuldigt, hatte er mehrmals unter erbärmlichen Bedingungen längere Zeit im Kerker des Klosters Salem verbringen müssen.[193] Im Mai 1659 wurden die Fälle am Kongregationskapitel in Überlingen behandelt.[194]

Im Juli 1659 setzte sich die Reihe flüchtiger Zisterziensermönche fort: Der St. Urbaner Novize Jodok Feer, „von teuflischer Versuchung besiegt", kletterte in der Nacht über die Klostermauer, flüchtete im Gegensatz zu den drei Wettinger Mönchen und zu Michael Gropp allerdings nicht nach Zürich, sondern zu seiner Mutter nach Luzern. Edmund Schnyder befürchtete nun auch für sein Kloster großen Schaden und war höchst erleichtert, als Feer, mit Schreiben des Nuntius ausgestattet, „freiwillig" (*sponte*) mit zwei St. Urbaner Mönchen ins Kloster zurückkehrte und ihm somit einen ähnlichen Skandal wie in Wettingen ersparte.[195] Ebenfalls 1659 versuchte der Zisterziensermönch Augustin Mull aus Hauterive mithilfe seines Bruders, des Pfarrers von Barberêche bei Freiburg, sein Kloster zu verlassen und nach Bern zu fliehen. Mull konnte allerdings nach einem wilden Ritt bei Bösingen daran gehindert werden, die Grenze zu Bern zu überqueren.[196]

Nach Sicherheitsgarantien von Nuntius Federico Borromeo sowie den Äbten von St. Urban und Salem kehrten die drei Wettinger Mönche – die trotz gegenteiliger Ge-

190 P. Antonius Maria da Vald an Nuntius Federico Borromeo, Luzern 6.4.1659 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 49, fol. 264r–265r).

191 Hans Rudolf Heidegger, Pfarrer in Stein am Rhein, an Hans Jakob Ulrich, Pfarrer am Großmünster in Zürich, Stein am Rhein 5.4.1659 (StAZH, E I 9.3, Nr. 10).

192 Hans Jakob Ulrich an den Bürgermeister der Stadt Zürich, Zürich 23.4.1659 (ebd.).

193 Zu Gropp ist ein umfangreiches Dossier vorhanden: AAV, Arch. Nunz. Lucerna 47.

194 *Acta et Declarationes* des Kongregationskapitels zu Überlingen, 4.–7.5.1659 (GLAK, 98/2504).

195 Abt Edmund Schnyder an Nuntius Federico Borromeo, Wettingen 1.7.1659: „Adeo ut iuvenis frater Jodocus feer tentatione diabolica victus se de nocte (sicuti hi Maristellani) per muros dimiserit, sed Deo sint laudes, solo infantili affectu Lucernam ad Matrem fugerit" (StALU, KU 1379).

196 AEF, Haut. pap. I/51.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

rüchte nicht zum Protestantismus konvertiert waren – zurück in die Eidgenossenschaft und wurden im Kloster Einsiedeln von Borromeo über die Missstände im Kloster Wettingen befragt.[197] Im August kehrten sie ins Kloster Wettingen zurück, wo sie trotz der Versprechen des Nuntius, der um Nachsicht mit den drei Mönchen gebeten hatte, von Abt Bernhard Keller bestraft und für die Dauer eines Jahres in den Klosterkerker gesperrt wurden.[198] Um weitere Gerüchte und skandalträchtige Meldungen zu verhindern, ließen Edmund Schnyder und der Abt von Bebenhausen ordensintern verlauten, die drei Mönche dürften weder schriftlich noch mündlich erwähnt werden.[199]

Kurz darauf gelang es Eugen Lindauer und Leodegar Gilli, nicht aber Karl Zumbach, erneut aus dem Klosterkerker auszubrechen und nach Zürich zu fliehen. Wie bereits bei ihrer ersten Flucht baten sie nicht um Aufnahme als Proselyten, sondern um Schutz, „damit sie nit etwan durch das nahin schicken der Jhrigen verdacht vnd aufgefangen wurdind", und wurden, nachdem Bürgermeister Waser, Ratsherr Hirzel und Statthalter Keller informiert worden waren, im Haus eines gewissen Heinrich Anton „in höchsten geheim" untergebracht. Dort gaben sie zu Gehör, dass sich ihr Abt im vergangenen Krieg „findtlich gägen eine Statt Zürich erzeigt" habe,

> seinen Orden beiseits gelegt vnd geschlossen in kriegskleider, sich mit einem faltschen haar vmbsähen, vnd tags vnd nachts […] herumb geritten die wachen visitiert vnd sälbsten bestelt, darzu auch alle andre Religiosen oder Conventuales angetriben, mit wehr vnd waaffen versähen, vnd ernstlich vermannt sich offensivè vnd defensivè zustellen.[200]

Außerdem habe der Abt seitdem zahlreiche Kriegsvorbereitungen getroffen und für viel Geld Waffen erstanden. Da der Abt nach ihrer ersten Flucht „2 männer nachgeschickt sie zuerschiessen", drohte ihnen nun große Gefahr. Nach einigen Tagen reisten Lindauer und Gilli über Andelfingen und Schaffhausen erneut nach Heidelberg.[201]

Unterdessen schaltete sich der Nuntius, verärgert über den ausbleibenden Reformwillen des Abts und weiteren Skandal fürchtend, direkt in das Geschehen ein und begab sich Mitte September gemeinsam mit Edmund Schnyder nach Wettingen, um

197 Nuntius Federico Borromeo an Abt Edmund Schnyder, Einsiedeln 26.5.1659 (GLAK, 98/2945, 21).
198 StAZH, E I 9.3, Nr. 13.
199 Äbte von St. Urban und Bebenhausen, Wettingen 4.9.1659 (GLAK, 98/2945, 25).
200 *Bricht wägen 2. Mönchen von Wettingen*, Zürich 13.09.1659 (StAZH, E I 9.3 Nr. 12).
201 Ebd.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

in eigener Person eine „espressa visita“ vorzunehmen.[202] Bernhard Keller, der seine Absetzung fürchtete und gesundheitlich in einem schlechten Zustand war, trat sofort zurück.[203] An seine Stelle trat Großkellner Gerhard Bürgisser, der am selben Tag zum Abt gewählt wurde und dessen Wahl wie gewohnt wegen der Frage ihrer Bestätigung zu einem längeren Konflikt mit der Nuntiatur führte. Keller zog sich auf den Klosterhof in Würenlos zurück und starb am 6. Juli 1660.[204]

Während Leodegar Gilli und Karl Zumbach nach ihrer Rückkehr nach Wettingen in ihrem weiteren Ordensleben allem Anschein nach ein mehr oder weniger unauffälliges Dasein fristeten,[205] beschäftigten Eugen Lindauer und Michael Gropp die verschiedenen Instanzen des Ordens noch längere Zeit. Nach dem Ausschöpfen der bereits genutzten Handlungsoptionen – wiederholte Flucht aus dem Kloster und Asyl in „häretischen“ Landen, mit oder ohne Abfall vom Glauben – blieb ihnen aufgrund fehlender Beschwerdemöglichkeiten innerhalb des Ordens und der oberdeutschen Kongregation nur die Möglichkeit, sich an den im fernen Rom residierenden Papst zu wenden. Denn weder an die Äbte von St. Urban und Salem noch an den Generalabt konnten sie mit ihrer Beschwerde gelangen. Die Äbte von St. Urban und Salem, die innerhalb von Orden und Kongregation eine führende Stellung einnahmen und die Kommunikationskanäle zum Generalabt für sich monopolisierten, ließen in dieser Hinsicht nicht mit sich reden. Auch Nuntius Federico Borromeo fiel aufgrund seiner guten Beziehungen zu Edmund Schnyder als Beschwerdeinstanz weg.

Dass sich Ordensgeistliche direkt beim Papst über höhergestellte Äbte, Bischöfe oder Nuntien beschwerten, kam vor, war aber zumindest im Bereich der Luzerner Nuntiatur während des 17. Jahrhunderts äußerst selten.[206] Noch seltener reisten Äbte

202 Nuntius Federico Borromeo an Kardinalstaatssekretär Chigi, Luzern 9.10.1659: „L'occasione di diverse controversie insorte già qualche tempo tra l'Abbate di Vettinghen, e suoi conventuali dell'ordine Cistercense, e l'esperienza d'essersi nesa inutile per alcune volte l'emenda procurata da Visitatori ordinarij mi persuase le settimane passate ad oggetto di prevenire li scandali, et impegni de secolari d'instituirne, con particolar deputatione un espressa visita relativa a' ciò che da me su' le informationi della medesima fusse stimata bene di stabilirsi“ (AAV, Segr. Stato, Svizzera 53, fol. 447r–448r).

203 StAAG, AA/2828/3, fol. 105r/v.

204 *Willi*, Zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau, 148.

205 Leodegar Gilli kehrte kurz nach seiner zweiten Flucht nach Wettingen zurück, wo er bis zu seinem Tod 1693 zahlreiche Ämter innehatte, nämlich Praeceptor (1668–1671), Bibliothekar (1671–1676), Kleinkellner (1676), Pfarrer in Dietikon (1676–1684), Granarius (1684–1685), Beichtvater in Magdenau (1685–1689), erneut Pfarrer in Dietikon (1689–1691), Beichtvater in Wurmsbach (1691–1692) und schließlich bis zu seinem Tod Verwalter in Walterswil (1692–1693) (*Willi*, Album Wettingense, 79). – In den 1660er Jahren gelangte Karl Zumbach auf Bitten des Abts von Tennenbach als Pfarrer in den Breisgau, kehrte wegen Fehlverhaltens 1667 nach Wettingen zurück und wurde 1670, nach Spannungen mit Abt und Konvent, säkularisiert. Zuletzt Pfarrer in Riedehausen, starb er 1705 (ebd., 79 f.).

206 Am 14. Juli 1652 etwa beschwerte sich der Abt von Rheinau in einem Schreiben an Papst Innozenz X. über den Bischof von Konstanz und Nuntius Francesco Boccapaduli, die versuchten, eine Visitation des Klosters zu erzwingen, wenn nötig mit der Hilfe Bewaffneter (AAV, Segr. Stato Svizzera 44, fol. 133r/v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

oder Mönche über die Alpen, um in Rom vorstellig zu werden, so wie dies Lindauer schließlich Ende 1660 tat.[207] Nach seiner Ankunft in der Ewigen Stadt begab er sich zuerst zum Generalprokurator des Zisterzienserordens an der römischen Kurie, Jean Malgoirez. Ausgestattet mit Empfehlungsschreiben eines gewissen Ignatius von Rostock und von Niklaus Gilli erklärte er dem Prokurator seine „affaire" und seine Absicht, gegen den St. Urbaner Abt, von dem er sich ungerecht behandelt und zu Unrecht bestraft fühlte, zu klagen.

Malgoirez, verblüfft über die Ankunft Lindauers und sichtlich bemüht, ein Bekanntwerden des Falls im Kardinalskollegium zu verhindern, gab Lindauer zu verstehen, „dass Ihr [Edmund Schnyder, LC] sie sehr sanft und mild behandelt habt, weit verdienstvoller, als wenn das Geschäft hier an der Kurie behandelt würde". Der Generalprokurator missbilligte die Anwesenheit Lindauers in Rom und riet ihm, aufgrund der Hoffnungslosigkeit seines Vorhabens Rom schnellstens zu verlassen und bei seinen Oberen um Vergebung zu bitten sowie „die Schuld zu beichten und die verhängte Strafe zu akzeptieren". Gegenüber Edmund Schnyder zeigte sich Malgoirez erleichtert darüber, dass Lindauer daraufhin abreiste und nicht die Möglichkeit gehabt hatte, bei der Regularkongregation vorstellig zu werden. Malgoirez bedankte sich bei Schnyder, dass er rechtzeitig über die Ankunft Lindauers informiert worden war.[208] Nach seinem Romaufenthalt reiste Lindauer zurück in die Eidgenossenschaft und weilte 1662 für eine gewisse Zeit in St. Urban.[209] Da er aber weder in Wettingen noch in St. Urban weiter erwünscht

---

Im Rahmen des Beichtigerhandels wandten sich die Äbte von Stams, Salem und Wettingen 1649 an Innozenz X. und baten ihn, das Vorgehen des Heiligen Stuhls hinsichtlich der Frauenklöster Rathausen und Eschenbach zu überdenken (AAV, Segr. Stato Svizzera 41, fol. 28r/v). 1678 ersuchten die Kapuziner der schweizerischen Kapuzinerprovinz Papst Innozenz XI. um Befreiung von der Visitation von Frauenklöstern (AAV, Segr. Stato Svizzera 73, fol. 32r/v).

207 So meldete Nuntius Federico Baldeschi am 21. Juli 1667 nach Rom, der Abt von Kempten, Roman Giel von Gielsberg, sei heimlich aus seinem Kloster verschwunden, vermutlich um sich nach Rom oder nach Wien zu begeben (AAV, Segr. Stato Svizzera 61, fol. 194r/v). Am 25. Juli schrieb Bischof Franz Johann von Konstanz an den Nuntius, der Abt habe Trient hinter sich gelassen und sei auf dem Weg nach Rom, um sich über den Nuntius, den Bischof von Konstanz und die Äbte von St. Gallen und Einsiedeln zu beschweren. Er, der Bischof, habe Kardinal Ottoboni in Rom über die Ankunft des Abts unterrichtet (ebd., fol. 218r). Der Abreise vorangegangen waren Spannungen zwischen Abt und Konvent wegen Reformbestrebungen des Abts sowie eine Visitation des Bischofs von Konstanz, des Nuntius und der Äbte von St. Gallen und Einsiedeln (AAV, Segr. Stato Svizzera 60, fol. 211r/v, 214r–214r, 295r, 318r, 321r/v, 332r, 335r–336r). Zur Person Abt Romans vgl. *Eser*, Das Fürststift Kempten. Für das 15. Jahrhundert siehe *Svec Goetschi*, Klosterflucht und Bittgang.

208 Jean Malgoirez an Edmund Schnyder, Rom 11.12.1660: „que vous [Edmund Schnyder, LC] l'aves traicté tres doucement et tres benignement et quil meritoit bien davantage que si laffaire se conduit en ceste cour […] confesser la faute [et] daccepter la penitence quil leur plaira ordonner" (StAAG, AA/2828/3, fol. 137r–138v).

209 *Verzeichnus was ein jeder religios durch das jahr us dem bursariat empfangen*, 1652–1690, fol. 31r: „P. Eugenius Lindawer ex Maristella 1662" (StALU, KU 288).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

war, begab er sich 1663 nach Cîteaux, wo er die Gunst von Generalabt Claude Vaussin erlangte und bis zu Beginn der 1670er Jahre verblieb.[210] 1672 nahm er mit der Erlaubnis des Generalabts die Stelle eines Feldkaplans im Regiment von Salis an – für einen Zisterzienser eine äußerst selten anzutreffende Position – und starb ein Jahr später in französischen Diensten in Arnheim.[211]

Die innere Organisation der Klöster sowie regelmäßige Visitationen durch andere Äbte sollten die Einhaltung von Regelobservanz gewährleisten und das Bekanntwerden von Skandalen verhindern. Dass dieses System der Kontrolle und der Durchsetzung aber trotz des Vorhandenseins eines ganzen Arsenals an Sanktionen und Strafen durchaus anfällig war und verhältnismäßig rasch an seine Grenzen stieß, zeigen die krisenhaften 1650er und 1670er Jahre in Wettingen exemplarisch. Renitente Mönche wie Eugen Lindauer oder Michael Gropp konnten es durchaus überfordern. Das wiederum bedrohte das Zusammenleben der Mönche innerhalb der Klostergemeinschaft, den guten Ruf des Ordens und seiner Klöster und konnte im Extremfall sogar den konfessionspolitischen Frieden in der Eidgenossenschaft gefährden. Doch auch das Vorhandensein mehrerer, sich bekämpfender Faktionen innerhalb der Klostergemeinschaft war riskant.

1.2.3 Grenzen der Observanz: Fehden, Konflikte und Faktionenbildung

Während derart skandalträchtige Ereignisse in den Folgejahren ausblieben, kam es in den 1670er Jahren in Wettingen innerhalb der Klostergemeinschaft erneut zu problematischen Verhältnissen. Wie bereits in den 1650er Jahren führten innere und äußere Faktoren dazu, dass die Stellung von Abt Marian Ryser im Laufe seiner Amtszeit immer instabiler wurde. Zahlreiche Konflikte erschwerten seine Regierungsführung. Wie sein Amtskollege Edmund Schnyder versuchte auch Ryser, sich nach dem Vorbild der Päpste als absoluten Herrscher zu inszenieren und möglichst ohne die Mitwirkung seines Konvents zu regieren. Im Gegensatz zum widerstandslos regierenden Schnyder aber, der sowohl inner- wie außerhalb des Ordens bestens vernetzt war, stieß Ryser mit seinem Vorgehen auf heftigen Widerstand vonseiten des Konvents.

Innerhalb der Klostergemeinschaft scheinen sich zwei Faktionen gebildet zu haben, die sich gegen bzw. für den Abt aussprachen. Rund ein Jahr nach Rysers Wahl wandten

210 Claude Vaussin an Edmund Schnyder, Cîteaux 20.6.1663: „[L]edit Dom Eugene s'acquitte icy fort bien de son devoir, depuis qu'il y est" (StALU, KU 512 C, fol. 274r); Abt Edmund Schnyder an Wilhelm Pfyffer, St. Urban 14.12.1662 (StALU, PA 268/3, fol. 361r). 1671 bat Etienne Genteau, ein Mönch aus Cîteaux, in die Schweiz reisen zu dürfen. Der Generalabt schlug Edmund Schnyder vor, ihn in Wettingen unterzubringen und dort den Platz von Eugen Lindauer, der sich in Cîteaux befand, einnehmen zu lassen (Claude Vaussin an Edmund Schnyder, Cîteaux 1.6.1671 [StALU, KU 512 C, fol. 275r]). Regelmäßig berichtete Vaussin über das Verhalten Lindauers: Abt Gerhard Bürgisser an Abt Edmund Schnyder, Wettingen 28.3.1663 (StALU, KU 1853).

211 *Willi*, Album Wettingense, 78.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

sich Prior Oswald Weissenbach und Senior Bernardin Elsesser an ihren Vaterabt, Abt Anselm Muotelsee von Salem, und baten diesen um eine Visitation ihres Klosters, um „weiteres unmittelbar bevorstehendes Unheil" (*ulteriora mala, quae nobis certo certius imminent*) zu verhindern.[212] Bei den *mala* handelte es sich um verschiedene Missstände, die bei einer Visitation durch Abt Edmund Schnyder und den Sekretär der oberdeutschen Kongregation, Magnus Herbst, im Dezember 1673 zu Tage getreten waren.[213] Befragte Konventualen sprachen von „höchster Verwirrung und Trennung zwischen Konventualen", hervorgerufen durch innere wie äußere Einflüsse.[214] Ein Teil des Konvents sei für, der andere gegen den Abt, da dieser den Kanzler sowie die mit der Verwaltung des Klosters betrauten *officiales* habe entfernen wollen.[215]

Neben persönlichen Fehden zwischen dem Abt und einzelnen Konventualen scheint die Entlassung des aus Obwalden stammenden Kanzlers Philipp Omlin und des Sekretärs Joseph Meglinger durch den neugewählten Abt Streit verursacht zu haben. Dem Mönch Christoph Silberysen zufolge hatte Abt Marian Ryser kurz nach erfolgter Wahl den Sekretär seines Vorgängers, Joseph Meglinger, abgesetzt und auf die Beichtvaterstelle in Kalchrain „verbannt". In den Frauenklöstern Wettingens habe Meglinger daraufhin einige Verwirrung gestiftet durch eine eigenmächtige Auslegung der Klausurbestimmungen, anmaßendes Verhalten gegenüber den Klosterfrauen und durch Gerüchte, dass die „Absetzung" (*depositione*) des Wettinger Abts kurz bevorstehe.[216] Darauf angesprochen, gab Meglinger zu Protokoll, er habe das Gerücht über die bevorstehende Absetzung Rysers im Kloster Tänikon von zwei Urner Ratsherren vernommen, die über die Entlassung des Kanzlers verärgert gewesen seien und über ein mögliches Vorgehen gegen den Abt sinniert hätten. Der Abt sei auch bei seinen Konventualen alles andere als beliebt, weshalb er seine Feinde – u. a. Joseph Meglinger, Fidelius Molitor und Sigismund Precht – nach seiner Wahl in den Thurgau versetzt habe. Ryser habe dem Kanzler ausrichten lassen, „Er Kanzler sei ein Hurenbuob, Schelm vnd dieb, vnd Hundtsfud".[217] Sigismund Precht ließ verlauten, die Feindschaft zwischen Philipp Omlin und Marian Ryser sei bereits älteren Datums und stamme aus der Zeit Rysers als Pfarrer im Dorf Wettingen.[218]

212 Prior Oswald Weissenbach und Bernardin Elsesser an Abt Anselm Muotelsee von Salem, Wettingen 12.10.1673 (GLAK, 98/2945, 168).

213 *Charta Visitatoria D. Edmundi pro Maristellâ 1673*, 19.12.1673 (StAAG, AA/2828/6, fol. 157r–159v); ausführlicher Bericht zur Visitation in: GLAK, 98/2945, fol. 33r–60v, 80r–88v.

214 P. Christoph Silberysen: „R[espon]dit utique esse maximam confusionem et divisionem inter religiosos" (ebd., fol. 33r).

215 P. Malachias von Roll: „R[espon]dit quod Cancellarium et officiales, qui sibi sunt alias in administratione necessarii, velit amovere" (ebd., fol. 36v).

216 P. Christoph Silberysen (ebd., fol. 33r/v).

217 P. Joseph Meglinger (ebd., 98/2945, fol. 40r–42r, Zitat: fol. 42r).

218 P. Sigismund Precht (ebd., 98/2945, fol. 38v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Von Edmund Schnyder befragt, gab Ryser zu verstehen, die Entlassung des Kanzlers sei rechtens gewesen. Im Gegensatz zu den allermeisten befragten Mönchen, die Omlin als dem Kloster stets treu ergebenen Beamten charakterisierten, warf der Abt seinem ehemaligen Kanzler „Untreue" (*infidelitatem*) vor, besonders in einem Zehntstreit in Bremgarten, weiter eine zu konziliante Haltung gegenüber Zürich und Reformierten sowie die Veruntreuung von Geldern.[219] Laut Senior Bernardin Elsesser herrschte neben der Frage, ob die Absetzung des Kanzlers rechtens gewesen sei oder nicht, auch deswegen Uneinigkeit, weil einige Konventualen, etwa Ignaz Niderist, versuchten, Familienangehörige auf die freigewordene Stelle zu befördern.[220] Ein weiterer Mönch, Alberich Rasmann, sagte aus, der Kanzler habe in Zürich und in den katholischen Orten gegen seine Entlassung rekurriert und damit das Kloster in große Gefahr gebracht.[221] Fidelius Molitor zufolge hatten sich die katholischen Schirmorte daraufhin in Brunnen versammelt und den Nuntius gebeten, das Kloster Wettingen „wegen des großen Durcheinanders", das dort herrsche, zu visitieren.[222]

Tatsächlich hatten sich Abgesandte der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug am 3. September an Ryser gewandt und ihre Verwunderung über Omlins Entlassung mitgeteilt. Sie ermahnten den Abt, dass er Omlin „sein Ehrlichen Abscheidt folgen lassen, vnndt mit Jhme vmb ein annembliche, vnndt seinen gethreüw geleisteten lang jährigen diensten vergleichliche honoranz" abfinden solle, „damit vnbeliebigere vornemmen, vnderbleiben möchten". Sollte der Abt auf der Entlassung beharren, so habe er „widerumb ein freÿen Eÿdtgnossen vß den lob[lichen] Schirm ohrten, lauth verkhomnus brieff, für Jhren Cantzler" anzunehmen.[223] Ryser gab zur Antwort, es sei „beÿ sehr lang gepflogner gewohnheit vnnsers gotshauses, Einem Jeweiligen Abbten, freÿ gestanden, gegen gebührendter halb jähriger verkhündung seine Weltliche bediente, ohne bedeütung weiterer vrsachen zuo dimittieren". Die Entlassung sei rechtens gewesen, Omlin sei mit „Ehrliche[m] Abscheidt" entlassen und für seine „22 Jährigen diensten" entschädigt worden.[224]

Marian Ryser bereitete die eingeschränkte Handlungsmacht seines Amts offensichtlich Schwierigkeiten. Bei wichtigen Entscheidungen auf die Zustimmung des Konvents

219 P. Marian Ryser (ebd., 98/2945, fol. 53r–54v).

220 Bernardin Elsesser (ebd., 98/2945, fol. 56v–57v).

221 P. Albericus Rasman (ebd., fol. 34v).

222 P. Fidelius Molitor (ebd., fol. 35r/v).

223 Abgesandte von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug an Abt Marian Ryser, Schwyz 3.9.1673 (StASZ, HA.IV.608.002).

224 Abt Marian Ryser an Landammann und Rat von Schwyz, Wettingen 28.9.1673 (ebd.). Rysers Schwierigkeiten mit den Schirmorten wegen der Entlassung des Kanzlers waren kein Einzelfall: Über 20 Jahre später sollte die Entlassung des Kanzlers Joseph Ignaz Stulz aus Nidwalden durch Abt und Konvent zu einem Konflikt mit Landammann und Rat von Nidwalden führen. Stulz beklagte sich gegenüber den Schirmorten und wandte sich hilfesuchend an den Nuntius, der daraufhin gemeinsam mit den Schirmorten intervenierte (GLAK, 98/2946, 274–292).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

angewiesen, musste er zudem durchwegs auch die Interessen der Schirmherren sowie der Nuntiatur berücksichtigen – eine Gratwanderung, die ihm immer seltener gelingen wollte. In einem Schreiben an den Abt von Salem monierte Ryser 1674, dass die Herrschaft über das Kloster nicht in den Händen des Abts, sondern von Geschäftsträgern liege, ebenso wie die Klosterökonomie nicht ihm, sondern Offizialen unterstehe. Es werde überdies vergeblich versucht, die Gerichtsbarkeit der Kanzlei an die Schirmorte zu übertragen und die Frauenklöster Wettingens durch den Nuntius visitieren zu lassen.[225]

Der Abt von St. Urban, besorgt über den Ruf seines Ordens, beobachtete die Verhältnisse in Wettingen aufs Genaueste. Wohl wuchs der Wunsch Schnyders, den skandalträchtigen Abt abzusetzen und einen ihm genehmen Kandidaten in das Amt zu bringen. Wiederholt informierte er den Abt von Salem über die Verhältnisse im Kloster Wettingen.[226] Im Sommer 1675 benachrichtigte er Abt Anselm von Salem über den Zustand des Klosters, der sich nicht verbessert, sondern vielmehr verschlechtert habe. Er sei von Konventualen aus Wettingen gebeten worden, das Kloster zu visitieren. Schnyder bat den Salemer Abt, den Sekretär der oberdeutschen Kongregation so rasch wie möglich in die Eidgenossenschaft zu entsenden, um gemeinsam mit ihm eine Visitation vorzunehmen.[227] Aufgrund von Verhandlungen mit dem Berner Rat wegen streitiger Rechte in angrenzenden bernischen Territorien musste Schnyder das Vorhaben allerdings auf den Herbst verschieben.[228]

Im Oktober begab sich Edmund Schnyder gemeinsam mit Magnus Herbst nach Wettingen, um das Kloster nun einer Visitation zu unterziehen. Das Visitationsprotokoll zeichnete ein – erwartungsgemäß – düsteres Bild der Abtei: „Skandalöse Gelage" (*Bachanalia scandalosa*) wurden beklagt, aber auch Streit zwischen Abt und Konvent, hervorgerufen durch vom Abt eigenwillig vorgenommene Ämterrotationen. P. Alberich sagte aus, der Abt vernachlässige die Rechte des Klosters, sei „eigensinnig" (*contumax*) und höre nicht auf den Rat seiner Mitbrüder. Eine Ansicht, die P. Athanasius Kaufmann teilte: Der Abt höre nicht auf den Rat seiner *consiliarii*. Neben diesen Aussagen gaben die Konventualen weitere bruchstückhafte Informationen preis, die die Fähigkeit des

225 „Dominium non penes Abbatem, sed suae curae commissos; Oeconomia non in Jllius, sed Officialium potestate, Jurisdictio Cancellariae ad Dominos Cantones transferri, Maristella cum subiectis sibi Monialium Monasterijs sub absoluta Jll[ustrissi]mi D[omini] Nuntij Visitatione oportebat esse; haec fuerunt tentata, irrito tamen et inani effectu" (Abt Marian Ryser an Abt Anselm Muotelsee von Salem, Wettingen 29.12.1674 [GLAK, 98/2951, 196–198, hier: 196]).

226 Abt Edmund Schnyder an Abt Anselm Muotelsee von Salem, St. Urban 21.6.1675 (GLAK, 98/2945, 195).

227 Ders. an dens., St. Urban 20.7.1675 (ebd., 197).

228 Ders. an dens., St. Urban 15.8.1675 (ebd., 199). Im September erreichte Schnyder einen Vergleich in verschiedenen Streitigkeiten mit bernischen Untertanen des Klosters. Akten hierzu vgl. StABE, C I b 6, Dokumentenbücher Aarwangen, Nr. 6, 220–223; StABE, Wangenbücher A V 1325 Bd. B, 663–676, Wangenbücher A V 1327 Bd. D, 495–500, 503–504.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Abts, seinem Kloster vorzustehen, infrage stellten und den Visitator weiter alarmierten: So habe P. Wilhelm das Kloster alleine verlassen, um sich zwecks Bäderkur nach Baden zu begeben. Derselbe Wilhelm falle zudem durch häufigen „vertraulichen Umgang zu Knaben" (*in familiaritate puerorum*) auf, „bei Gefahr der Verführung" (*cum periculo seductionis*). Augustin Brunner gab zu verstehen, der Konverse Johannes habe sich nach seinem Dienst in der äußeren Klosterkapelle allein mit Lutgrad, der Tochter des Kanzlers, getroffen und sei oft mit ihr im Weinkeller gesichtet worden. Philippus, vermutlich ebenfalls ein Konverse, besitze den Schlüssel zum Konvent, besuche Knaben während der *recreatio* und treibe sich in deren *dormitorium* herum.[229]

Einmal mehr scheint sich innerhalb des Klosters trotz aufwendig betriebener Visitation wenig an den Zuständen geändert zu haben. Für Abt Marian Ryser trugen gar ebendiese wiederholten Visitationen des Abts von St. Urban Schuld, ebenso wie seine *consiliariis* und der Prior, dem er Ungehorsam gegenüber seiner Person vorwarf und den er absetzen wollte.[230] Auch auf das fortlaufende Vorhandensein zweier sich gegenseitig bekämpfender Faktionen innerhalb der Klostergemeinschaft finden sich Hinweise: So gelangte im Juli 1676 ein Schreiben an den Abt von Salem, unterzeichnet von Prior Basilius Reuty, Senior Bernardin Elsesser, Großkellner Ludwig Mittler, Leodegar Gilli, Victor Oswald, Bernardin Sury und Ulrich Meyer, das den Zustand des Klosters in dunkelsten Farben schilderte. Den bevorstehenden „totalen Ruin" Wettingens beklagend, baten die Mönche um eine Visitation ihres Klosters, allerdings erst nach Ende der Tagsatzung in Baden– vermutlich, um eine Einmischung der Gesandten in die Visitation und die mögliche Absetzung des Abts zu verhindern.[231]

Am selben Tag sandten Abt Marian Ryser, Alberich Rasmann, Wilhelm Reding, Subprior Ursus Schütz, Konrad Muttern, Heinrich Hegner, Niklaus Männlin, Augustin Brunner, Martin Wolleb und Franz Baumgartner ebenfalls einen Brief an Abt Anselm Muotelsee von Salem, in dem sie sich gegen Intrigen und geheime Machenschaften des Priors und des Sekretärs wehrten. Sie warfen dem Prior und dem Sekretär vor, eine „heimliche Verschwörung" (*clandestinas conspirationes*) geplant und mithilfe des Abts von St. Urban Marian Ryser als Abt entfernen zu wollen, zu großem Schaden des Klosters.[232] Mit den beiden Schreiben hatte sich zumindest ein Teil der Mönche klar für die eine oder andere Faktion ausgesprochen – doch weitaus nicht alle. Schnyder plante daraufhin gemeinsam mit den Äbten von Salem und Tennenbach eine außerordentliche Visitation im Kloster Wettingen, die auf den 24. August 1676 festgelegt wurde.

229 GLAK, 98/2945, 61–79.

230 Abt Marian Ryser an Abt Anselm Muotelsee von Salem, Wettingen 11.7.1676 (ebd., 215).

231 „[S]tatum n[ost]rum Maristellanum omnino desolatum, multisque totalis ruinae periculis obnoxium esse" (Prior Basilius Reuty und 6 weitere Konventualen an Abt Anselm Muotelsee von Salem, Wettingen 11.7.1676 (ebd., 217–218, Zitat: 217). Parallel dazu ein Schreiben von Prior Basilius Reuty an Kongregationssekretär Magnus Herbst, Wettingen 11.07.1676 (ebd., 220).

232 Abt Marian Ryser und 8 weitere Konventualen, Wettingen 11.7.1676 (GLAK, 98/2947, 226–228).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Auch der Nuntius, der ein baldiges Eingreifen der weltlichen Obrigkeit befürchtete, wurde über das Vorgehen informiert. Odoardo Cibo stimmte dem Vorgehen der Zisterzienseräbte vorbehaltlos zu. Aufgrund der drohenden Einmischung der „weltlichen Hand" (*D[omi]ni saeculares manus*) – die eidgenössischen Gesandten tagten unweit des Klosters in Baden – wurde Marian Ryser von Abt Anselm Muotelsee von Salem ermahnt, möglichen „Hindernissen aus der Grafschaft Baden" (*obstacula ex Comitiis Baden*) aus dem Weg zu gehen und über die geplante Visitation gegen außen Stillschweigen zu bewahren. Die Visitatoren reisten nach Wettingen und begannen am 25. August mit der Befragung der Mönche und Konversen.[233]

Das Visitationsprotokoll offenbart eine durch gegenseitiges Misstrauen und verschiedene Feindschaften gezeichnete Stimmung. Die befragten Klosterbewohner beschuldigten sowohl ihren Abt als auch wahlweise andere Mönche verschiedener Vergehen und Missstände. Abt Marian Ryser wurde wiederholt vorgeworfen, er sei unfähig und habe alleine regieren wollen, ohne seine Mitbrüder um Rat anzuhören. Die Visitatoren untersuchten neben den disziplinarischen Vergehen auch alle weiteren Vorwürfe gegen den Abt und gegen den Kanzler, die deren Verwaltung des Zeitlichen betrafen. Der Abt musste Rede und Antwort stehen und wurde wiederholt vor die Visitatoren gerufen. Da er ob der zahlreichen Vorwürfe in Erklärungsnot geriet, wuchs der Druck auf ihn, von seinem Amt zurückzutreten.[234] Am 1. September erklärte sich Ryser gegenüber Abt Anselm Muotelsee bereit, im Gegenzug für eine „anständige Pension" zurückzutreten.[235] Am 2. September trat Ryser in Gegenwart der Äbte von St. Urban, Tennenbach und Salem sowie des versammelten Konvents zurück. Mit Verweis auf einen ähnlichen Fall, den Rücktritt Bernhard Kellers 1659, wurde ihm eine Pension und eine Unterkunft in einem klostereigenen Haus in Würenlos zugesichert.[236] Abt Anselm Muotelsee von Salem zufolge war Ryser zwar ein „Mann von guten und religiösen Sitten", allerdings habe er sich als „unfähig" erwiesen, seinen Amtsgeschäften nachzukommen, wodurch das Kloster in die „Gefahr des nahen Ruins" gekommen sei, nicht bloß „wegen fehlendem Verstand und fehlender Urteilskraft", sondern auch „wegen seiner Gewohnheit, vernünftigen Rat zurückzuweisen".[237] Kurz nach der Resignation Rysers wurde der Abt

233 Abt Edmund Schnyder an Abt Anselm Muotelsee von Salem, St. Urban 1.8.1676 (GLAK, 98/2945, 224); Abt Anselm Muotelsee von Salem an Abt Marian Ryser, Salem 7.8.1676 (ebd., 226).

234 Ebd., 89–150.

235 „Ante prandium sub horam [septim]am Abbas Marianus vocato Abbate salemitano, in suam Cameram promittit se velle ultero resignare, si sibi concedatur honesta pensio" (ebd., 89–150, hier: 138).

236 Ebd., 89–150, hier: 139 f.

237 Abt Anselm von Salem an Generalabt Jean XII. Petit von Cîteaux, Salem 20.10.1676: „vir ob vitae privatae mores utrumque bonus ac religiosus quem vicissim tempus, et in regendi processu experientia tam inhabilem ad publica munia ostendit, ut Monrij status uterque ad ruinae periculum proximum venerit non solum propter iudicij defectum ingenijque [?], sed insuper propter contumaciam in sanis consilijs repudiandis" (GLAK, 98/2949).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

von Tennenbach, Nikolaus Göldlin von Tiefenau, ein langjähriger Verbündeter und *protégé* Edmund Schnyders, zum Abt von Wettingen gewählt.

Obwohl im Zisterzienserorden theoretisch durchaus Beobachtungs- und Bestrafungsmechanismen vorhanden waren, um die Durchsetzung und Einhaltung der Regelobservanz zu ermöglichen, stieß die Anwendung dieser Mechanismen in der Praxis bisweilen an ihre Grenzen. Äbte, die sich mit den ihnen auferlegten Beschränkungen nicht abfinden konnten und die absolute Herrschaft über ihr Kloster beanspruchten, wurden ebenso zum Problem wie Mönche, die den Idealen einer regeltreuen *vita religiosa* nicht entsprachen und das System durch wiederholtes Fehlverhalten an seine Grenzen brachten. Die Absetzung von Äbten erwies sich ebenso wie die Durchführung von Visitationen als problematisch, da Rivalitäten zwischen Äbten, die monarchische Stellung der Äbte sowie erschwerende äußere Umstände ein entschiedenes Vorgehen verhindern konnten. Wollten Mönche gegen eine in ihren Augen ungerechte Behandlung protestieren, blieb ihnen meist nur die Flucht aus dem Kloster, die allerdings weitere Sanktionen nach sich zog.

Die Möglichkeit, sich über einen unfähigen oder übermäßig strengen Abt zu beschweren, bestand für den einzelnen Mönch somit nicht. Nur das gemeinsame Vorgehen eines gewichtigen Teils des Konvents erlaubte es, Klagen vorzubringen und die Aufmerksamkeit anderer Prälaten oder der weltlichen Obrigkeit zu erheischen. Dadurch wurden den Äbten Grenzen gesetzt: Im Spannungsfeld zwischen der quasi-monarchischen Stellung des Abts und dem Mitspracherecht des Konvents galt es, einen Mittelweg zu finden. Denn genauso wie bei weltlichen Herrschern führten absolutistische Tendenzen im 17. Jahrhundert zu wachsendem Widerstand: innerhalb der Kirche gegen den Allmachtsanspruch des Papstes, innerhalb des Ordens gegen das Primat des Abts von Cîteaux und innerhalb einzelner Klöster gegen die monarchische Stellung des Abts. Der Widerstand von Zisterziensern gegen die „absolute" Herrschaft ihrer Äbte war indes kein Einzelfall: Ähnliche Tendenzen finden sich auch in anderen Ordensgemeinschaften, so etwa bei den Dominikanern oder den unbeschuhten Karmeliten. Die spektakuläre Flucht mehrerer Mönche sowie wiederholte Spannungen zwischen Abt und Konvent zeugen denn auch von einem „akuten Legitimationsdefizit" der „absoluten Herrschaftsgewalt" innerhalb des Ordens.[238]

Ersichtlich wird schließlich, wie komplex die Bedeutung von Regelobservanz für alle beteiligten Akteure war: Äbte und Mönche wurden zu jedem Zeitpunkt beobachtet und beurteilt, sowohl innerhalb wie auch außerhalb ihres Klosters. Um ihre Position an der Spitze ihres Klosters zu wahren, waren Äbte darauf angewiesen, ihr Kloster in einem möglichst günstigen Licht erscheinen zu lassen und zudem gute Beziehungen zu ihrem Konvent zu unterhalten. Probleme innerhalb des Konvents konnten zur Absetzung eines Abts und dessen Ersetzung durch einen genehmeren Kandidaten führen. Besonders bei

238 *Maillard*, Réforme religieuse et droit, 41–47; *Windler*, Missionare in Persien, 152 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

bestehenden Rivalitäten zu anderen Äbten war Vorsicht geboten: So nutzte Edmund Schnyder in mehreren Fällen Vorwürfe von fehlender Regelobservanz oder schlechter Amtsführung, um ihm nicht genehme Äbte ihres Amtes zu entheben und durch gefällige Akteure zu ersetzen. Die Absetzung Marian Rysers kann dementsprechend als Strategie Edmund Schnyders interpretiert werden, einen unliebsamen Konkurrenten zu entfernen und durch Nikolaus Göldlin von Tiefenau, einen langjährigen „Klienten" und *protégé*, zu ersetzen.

1.3 Das Ideal der Uniformität

1.3.1 Zwischen Ordensreform und lokaler Ausgestaltung des Ordenslebens

Von Beginn an strebten die Zisterzienser in ihren Klöstern nach *uniformitas*, nach Vereinheitlichung, um den Gründungsgeist lebendig zu halten.[239] Normative Ambiguität sollte möglichst verhindert werden.[240] Erreicht werden sollte dies durch eine einheitliche Auslegung der Ordensregel und einheitliche Gepflogenheiten in Liturgie und Klosterleben. Das dritte Kapitel der *Carta Caritatis* fordert dementsprechend, in allen Zisterzienserklöstern dieselben Gebräuche und Liturgien zu pflegen wie in Cîteaux, um Unstimmigkeit (*discordia*) im Handeln vorzubeugen.[241] Dementsprechend positiv konnotiert waren, wie auch in der zisterziensischen Architektur, Eigenschaften wie Einheitlichkeit, Einheit, Einfachheit und Armut, negativ hingegen Vielfalt, Überfluss und Neugier.[242] Das beständige Streben der Zisterzienser nach Einheitlichkeit und einer überall gleich ausgelegten Regel bezweckte nicht bloß eine Disziplinierung der Mönche nach innen, sondern diente der Absicherung der einzelnen Klöster nach außen und der Verhinderung öffentlichen Skandals.[243]

Das Generalkapitel befasste sich von Anfang an mit der *uniformitas* innerhalb des Ordens. Das Generalkapitel von 1134 betonte in Kapitel II. der Statuten, die Benediktsregel müsse von allen „auf eine Art verstanden" (*uno modo intelligatur*) und „auf eine Art eingehalten" (*uno modo teneatur*) werden. In allen Klöstern sollten dieselben Bücher für das *divinum officium* verwendet, dieselbe Nahrung verspeist, dieselbe Kleidung getragen und dieselben Gebräuche befolgt werden. Laut Kapitel III. derselben Statuten sollten „Missale, epistolare, textus, collectaneum, graduale, antiphonarium, regula, hymnarium, psalterium, lectionarium, kalendarium" in allen Klöstern *uniformiter* vorhanden

239 *Kreh*, Das Exemtionsverhältnis, 290.

240 Vgl. *Thiessen*, Ambiguität; *Pietsch*, Konfessionelle Ambiguität.

241 *Söder*, Ganzheitlichkeit, 80 f.

242 *Rüffer*, Die Zisterzienser und ihre Klöster, 22.

243 *Kreh*, Das Exemtionsverhältnis, 290; *Söder*, Ganzheitlichkeit, 80 f. Zum Skandal in der vormodernen Eidgenossenschaft siehe etwa *Schläppi*, Selbstbereicherung.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

sein.[244] Forderungen nach *uniformitas* innerhalb der Ordensgemeinschaft in Hinsicht auf Kleidung, liturgische Bücher, Gottesdienst, Lebenswandel etc. erfolgten regelmäßig, jedoch mit einer auffallenden Häufung im 15. Jahrhundert, als regionale Tendenzen innerhalb des Ordens immer stärker wurden und die Autorität des Ordenszentrums schwand.[245]

Als vergleichsweise schwierig erwies sich die Reform des zugleich zentral und regional organisierten Zisterzienserordens und die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung der Uniformität innerhalb des Ordens. Bereits die Anwendung des tridentinischen Dekrets *De regularibus* vom Dezember 1563 war spektakulär gescheitert. Sodann hatten die Religionskriege (1562–1598) den Orden innerhalb Frankreichs in Verbindung mit finanziellen Schwierigkeiten und Plünderungen im 16. Jahrhundert in eine schwere Krise gestürzt. Erst das Ende der bürgerkriegsähnlichen Zustände mit dem Frieden von Vervins 1598 hatte die Bedingungen für eine erneute Reformtätigkeit der Ordensleitung geschaffen. Das Generalkapitel von 1601 hatte den Versuch unternommen, die Uniformität des Ordens wiederherzustellen und einen geeinten Orden zu schaffen, dessen Mitglieder in ähnlichen Klöstern lebten, die gleiche Profess abgelegt hatten, die gleichen Gebete sprachen und die gleiche Liturgie feierten. Orden, Klöster und Mönche sollten gleichsam einen einzigen Körper bilden, frei von Difformität und ohne Makel. Häufige Visitationen *tam in capite quam in membris* sollten den tadellosen und regelkonformen Zustand eines jeden Klosters und seiner Bewohner und somit auch des gesamten Ordens garantieren. Dass sich dieses Ideal in der Praxis nur schwer durchsetzen ließ, versteht sich von selbst, weshalb die Ordensreform im 17. Jahrhundert zu einem quasi dauerhaften Zustand wurde.[246]

Generalabt Claude Vaussin war um 1650 bestrebt, dem Orden zu alter Stärke zu verhelfen und die verfeindeten Anhänger der strengen und allgemeinen Observanz zu versöhnen. Im Vorfeld des Generalkapitels kündigte er die Geschäfte an, die er zu behandeln gedachte, darunter die Reform des Ordens, die Beseitigung von Verschiedenheiten in den zisterziensischen Riten sowie die Wiederherstellung des „vormaligen Glanzes" des Ordens (*nostro Ordine pristino splendori*).[247] Das Generalkapitel beschloss dementsprechend, die Einheitlichkeit des Offiziums (*divinum officium*) wiederherzustellen. Zu diesem Zweck sollten die in den unterschiedlichen Klöstern des Ordens verwendeten liturgischen Bücher „berichtigt" (*corrigatur*) und „gedruckt" (*imprimatur*) werden.[248] Doch nicht nur die Liturgie galt es zu vereinheitlichen, beschlossen wurde als Maßnahmen zur Vereinheitlichung außerdem die Einrichtung gemeinsamer

244 *Canivez*, Statuta I, 13. Vgl. auch *Müller*, Zisterzienser und Barock, 194 f.

245 *Canivez*, Statuta VIII, 504.

246 *Marceau*, Difformité et corps monastique. Zur katholischen Reform siehe etwa *Bedouelle/Farge*, The Reform of Catholicism; *Bireley*, The Refashioning of Catholicism.

247 *Canivez*, Statuta VII, 398.

248 Ebd., 405 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Noviziate, Seminare und Kollegien in den einzelnen Ordensprovinzen. Die Vereinheitlichung von Liturgie und Ausbildung des Nachwuchses waren zentrale Anliegen der zisterziensischen Ordensreform.[249]

Denn wie oben bereits dargestellt, war der Orden im 17. Jahrhundert alles andere als uniform und geeint: Es galt, den Spagat zwischen einer rigiden und zentralistischen Norm und einer vielfältigen und polyzentrischen Realität zu meistern.[250] Da die Klöster des Ordens in einem Raum lagen, der sich von Portugal über Frankreich und Mitteleuropa bis nach Polen erstreckte, war eine streng einheitliche Auslegung der Regel schon aus klimatischen und kulturellen Gründen ein Ding der Unmöglichkeit. „Zentralisierung und Regionalisierung, Einheit des Ordens und Vielfalt des Ordenslebens, Bewahrung und Anpassung […] bestimmte[n] die Geschichte des Zisterzienserordens von den Anfängen an."[251] Im Laufe der Jahre hatten sich die Klöster in unterschiedlichen Regionen in Lebensweise, Liturgie und Ausbildung immer weiter voneinander entfernt. Mönche auf der Iberischen Halbinsel waren einer völlig anderen Lebensrealität ausgesetzt als solche in der Eidgenossenschaft oder in Nordfrankreich – eine Alterität, die reisenden Zisterziensermönchen regelmäßig auffiel.

Der Tennenbacher Mönch Konrad Burger, der wegen des Dreißigjährigen Krieges sein Kloster hatte verlassen müssen und sich über Jahre in verschiedenen Zisterzienserklöstern in Süddeutschland, der Schweiz und Frankreich aufhielt, schrieb in seinem Tagebuch wiederholt wahlweise erstaunt oder entsetzt über die unterschiedlichen Gewohnheiten in den Klöstern, die er bereiste: Über die in Hauterive und in zahlreichen französischen Zisterzen praktizierte Fleischabstinenz bemerkte er, ihm sei „die Abstinenz vom Flaischessen sehr hart ankommen", er habe „nie kein gesunden Tag […] haben" können. In Morimond klagte Burger, die ihm dort zugewiesene Zelle sei „ganz zerrissen, ohne Fenster" gewesen, es habe überdies „ein unleidenliche große Kälte, ein scharffer Lufft" geherrscht. Auch sonst hatte Burger wenig Lob übrig für die französischen Zisterzen: Er beklagte sich über mangelhaftes und schlechtes Essen – schließlich, so Burger, müsse er „als Teütsche[r] wohl […] gessen haben" –, fehlende Lateinkenntnisse, fehlerhaften Umgang mit dem Ordenshabit, erbärmliche Lebensumstände und allgemein über mangelnde Regelobservanz und Klosterdisziplin. Zum großen Entsetzen seiner Gastgeber im burgundischen Kloster Mont-Sainte-Marie gab Burger gegen Ende seiner Reise durch Frankreich zu verstehen, er wolle „lieber ein Hund in Teütschlandt sein als ein Religios in Franckreich, also" habe es ihm gefallen.[252]

Auch die Auslegung der Regel war im 17. Jahrhundert keineswegs mehr einheitlich, sondern von Kloster zu Kloster verschieden. Wie zu Beginn dieser Studie erwähnt,

249 *Canivez*, Statuta VIII, 403 f.

250 Zum Verhältnis zwischen Norm und Realität im mittelalterlichen Zisterzienserorden vgl. den Sammelband von *Felten* und *Rösener* (Hg.), Norm und Realität.

251 *Nehlsen/Wollenberg* (Hg.), Zisterzienser zwischen Zentralisierung und Regionalisierung, 84.

252 *Alzog*, Itinerarium oder Raisbüchlin, 267, 272–274, 302.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

monierte der Luzerner Nuntius Girolamo Farnese zu Beginn der 1640er Jahre – während der Vakanz des Generalats –, die Zisterzienser lebten immer noch „ohne Regel" und „ohne Observanz". Auch habe der Heilige Stuhl dem Generalabt Fakultäten, die von zahlreichen Punkten der Regel dispensierten, erteilt. Nun würden sich „alle Äbte" anmaßen, über dieselbe Autorität zu verfügen.[253] Farnese, wohlgemerkt kein Freund der Zisterzienser, warf den unter seiner Jurisdiktion stehenden Zisterziensern vor, im Gegensatz zu den Benediktinern „ungebildet und disziplinlos" zu sein und „höchst verschwenderisch" zu leben. Ihre Äbte seien zum Regieren wenig geeignet, weshalb Farnese empfahl, Äbte aus Italien oder Frankreich in die Eidgenossenschaft zu berufen. Denn wenn die Ordensbrüder nicht exemplarisch lebten, würde die weltliche Obrigkeit weder die Immunität noch die Privilegien der Zisterzienser beachten.[254]

Kurz und bündig brachte Farnese das Dilemma der Zisterzienser auf den Punkt: Fehlende Regelobservanz führte zu Schwierigkeiten mit der weltlichen Obrigkeit, die sich bei Bedarf anmaßte, sich in die inneren Angelegenheiten der Klöster einzumischen. *Uniformitas* und eine überall gleich ausgelegte Regel bezweckten deshalb nicht bloß eine Disziplinierung der Mönche nach innen, sondern dienten auch als Absicherung der einzelnen Klöster nach außen. Das Streben nach Einheit und Uniformität im Handeln, die über eine pflichtgetreue Beachtung der Ordensregel und der Statuten erreicht werden sollten, war also für die Klöster und ihre Äbte in einem sich ständig wandelnden politischen Umfeld nicht bloß ein religiöses Gebot, sondern eine Frage des Überlebens.

Der nach außen kommunizierte Anspruch, ein regelkonformes und von der Welt abgewandtes Leben zu führen, erlaubte es den Zisterzienseräbten, ihre eigene Position zu legitimieren, zu konsolidieren und zu verteidigen. Innerhalb der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz drängte v. a. Edmund Schnyder wiederholt zur exakten Beachtung der Ordensregel und der Statuten und intervenierte in seiner Eigenschaft als General- bzw. Provinzialvikar jeweils dann, wenn er die Regelobservanz oder die Einheit des Ordens in Gefahr sah. Weshalb sich Schnyder im Gegensatz zu den anderen „schweizerischen" Äbten vergleichsweise hartnäckig für eine Reform des Ordens einsetzte, kann nur vermutet werden. Vermutlich hatte er bereits während seines Aufenthalts am Bernhardskolleg in Dole (1622–1630) Bekanntschaft mit dem Bischof von Langres,

253 „Vivono ancora senza regola […] et rimangono senza osservanza. Di più havuendo la S[an]ta sede concesso facolta al Generale di dispensare sopra molti capi della Regola, ogni Abbate si usurpa tale auttorità" (Nuntius Girolamo Farnese an [Kardinalstaatssekretär], Luzern 10.1.1642 [AAV, Segr. Stato Svizzera 33, fol. 59r–60r, hier: fol. 59r]).

254 Nuntius Girolamo Farnese an [Kardinalstaatssekretär], Luzern 12.10.1640: „In materia de' Regolari hò ritrovato i Monasterij de' Benedettini in tutta perfettione, di santità, di dottrina, e di economia: Mà ne' Cisterciensi hò ritrovato tutto l'opposito: sono ignoranti senza disciplina, e vivono con ogni prodigalità, et gli Abbati loro sono di poca habilità al governo. Se mi fusse somministrato un Abbate d Jtalia o di Francia, sperarei di poterli ri[238v]durre a buon segno; et saria gran servitio degli Eccles[iasti]ci, perche quando i Religiosi non sono esemplari, questi off[icios]i Laici non vogliono osservargli né l'immonità, né i loro privilegij […]" (AAV, Segr. Stato Svizzera 34, fol. 238r/v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Sébastien Zamet, gemacht, der ihm 1630 die Priesterweihe erteilt hatte und ihn wohl in seinem späteren Schaffen inspirierte. Zamet hatte sich seit seiner Ernennung zum Bischof als eifriger Reformer hervorgetan, indem er die Konversion von Reformierten, die Ansiedlung von Reformorden und die Gründung eines Priesterseminars in seiner Diözese gefördert hatte. Durch häufige Visitationen hatte Zamet, der im Gegensatz zu zahlreichen französischen Bischöfen nicht in Paris, sondern in seiner Diözese residierte, zudem die Reform des Diözesanklerus vorangetrieben.[255]

Ähnlich wie später Schnyder war Zamet nicht davor zurückgeschreckt, in die inneren Angelegenheiten von Männer- und Frauenklöstern einzugreifen und unliebsame Konkurrenten zu entfernen. So hatte er in den 1620er Jahren gegen den Willen der Generaläbte von Cîteaux die Reform der Zisterzienserinnenklöster Tart und Port-Royal selbst in die Hand genommen und mit Unterstützung des Papstes die beiden Frauenklöster aus dem Zisterzienserorden herausgelöst und seiner Jurisdiktion unterstellt. Obwohl sein Projekt eines *Institut du Saint-Sacrement* letztlich gescheitert war und seine Intervention in Port-Royal in einem Fiasko geendet hatte, war es Zamet gelungen, sich als ganz dem Geist des Tridentinums verpflichteten Reformbischof zu inszenieren.[256] Beeinflusst durch Reformbischöfe wie Zamet und wohl auch den Mailänder Erzbischof Carlo Borromeo, arbeitete Schnyder an der Durchsetzung einer streng am burgundischen Zentrum des Ordens orientierten Religiosität. Bloß durch möglichst große *uniformitas* innerhalb des Ordens und seiner Kongregationen und durch eine möglichst regeltreue Lebensweise sah er die Zukunft seines Ordens gesichert. Im Gegensatz zu den Forderungen von Zamet und Borromeo oder der Konzilsväter sollte dies allerdings möglichst ohne Einmischung von außen, also vonseiten der bischöflichen Gewalt oder der Nuntiatur, geschehen. Schnyder verfocht die Idee einer Selbstreform des Ordens von innen, ähnlich wie die zahlreichen Ansätze zur Selbstreform der alten Orden im 14. und 15. Jahrhundert.[257]

Nach dem Ende des Rottweiler Kapitels forderte Schnyder gegenüber dem Abt von Hauterive, Clément Dumont, die überarbeiteten Statuten der oberdeutschen Kongregation unbedingt „rein" zu halten, da sie ansonsten stark an Schärfe verlieren würden. Die Beschlüsse des Rottweiler Kapitels, festgehalten in den sogenannten Rottweiler Statuten, werde er strikt beachten lassen.[258] Noch deutlicher wurde Schnyder im September 1664 in einer als *Articuli Reformationis* übertitelten und an Papst Alexander VII. gerichteten,

255 Zur Person Zamets vgl. *Prunel*, Sébastien Zamet.

256 *Prunel*, Sébastien Zamet.

257 *Jedin*, Geschichte des Konzils I, 111–132, IV/2, 172 f.

258 Abt Edmund Schnyder an Abt Clément Dumont von Hauterive, St. Urban 31.8.1655: „Quant à mois, ie voudrois bien et est vrayment à desirer que les dites nouvelles Constitutions fussent demeurer pures, come elles ont esté faictes est corrigées à Rotwyl, mais se trouvant le contraire, Elles perdent beaucoup de leur vigueur, Et est une chose bien facheuse. Ce qu'a esté faict et continue unanimement durant nostre assemblé a Rotwyl, ie le feray exactement observer […]" (BCUF, L 1079/1/58).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

stark an den Rottweiler Statuten orientierten Schrift, in der er eine umfassende Ordensreform mit einer stark zentralistischen Ordensstruktur und weitgehender Autonomie des Zisterzienserordens innerhalb der Gesamtkirche forderte. Erreicht werden sollte dies durch die Vereinigung aller zerstreuten Glieder des Ordens in einem Körper, unter dem Haupt des Generals und allein dem Papst unmittelbar unterstellt, durch Ruhe und Abgeschiedenheit des klösterlichen Lebens und v. a. durch eine streng einheitliche Auslegung und Beachtung der Ordensregel nach innen und nach außen: An einem durch den Generalabt einberufenen Generalkapitel sollte die Frage des Fleischessens für den Gesamtorden entschieden werden, um ein Schisma innerhalb des Ordens zu verhindern. Vergessen gegangene und nur noch vereinzelt beachtete Punkte der Regel etwa zu Fußwaschungen, Friedensgrüßen, Speisezeiten, manuellen Arbeiten oder Gottesdiensten sollten durch das Generalkapitel beurteilt und entweder abgeschafft oder für alle wiedereingeführt werden.[259]

Der Benediktsregel beabsichtigte Schnyder unter Berücksichtigung der Ordensväter und der vergangenen Generalkapitelsbeschlüsse ihren „einmütigen Sinn" (*unanimi sensu*) wiederzugeben. Die „Heilige Observanz" (*Observantia sancta*) sollte von den Novizen in allen Klöstern nicht nur während ihres Probejahres, sondern auch nach der Profess – sprich: ein Leben lang – beachtet werden. Weder Äbte noch einfache Mönche sollten kirchliche Instanzen außerhalb des Ordens, etwa den Heiligen Stuhl oder Nuntien, anrufen dürfen, denn dies sei zum Nachteil der Regeldisziplin und führe zu „öffentlichem Übel" (*malo publico*). Appellationen und Rekurse müssten innerhalb des Ordens an die jeweils höhere Instanz gerichtet werden, nur der Generalabt oder das Generalkapitel dürften sich, in letzter Instanz, an den Papst wenden. Ungehorsame Mönche, die sich gegen vermeintliche Ungerechtigkeiten wehrten oder ihren Ruf zu verteidigen suchten, schadeten letztlich der Regeldisziplin und riefen „öffentlichen Skandal" (*publico scandalo*) hervor. Flüchtige oder der Apostasie beschuldigte Mönche dürften von niemandem aufgenommen, sondern müssten zurückgeschickt werden. In allen Frauenklöstern sollte überdies eine strenge Klausur eingeführt werden, wobei den Nonnen strengstens zu verbieten sei, sich dagegen zur Wehr zu setzen.[260] Schnyder beabsichtigte, den gesamten Zisterzienserorden nach dem Vorbild der oberdeutschen Kongregation und ihrer Statuten zu vereinheitlichen und direkt dem Generalabt zu unterstellten. Eine 1668 in St. Urban einberufene Äbtekonferenz hielt klar und deutlich fest, dass alle Visitatoren und Generalvikare danach streben sollten, in den ihnen anvertrauten Klöstern „Uniformität" (*uniformitatem*) unter strenger Beachtung der Benediktsregel und der Konstitutionen der oberdeutschen Zisterzienserkongregation einzuführen.[261]

---

259 StALU, KU 1030.

260 Ebd.

261 *Consultatio super quibusdam punctis Brevis Apostolicis de Reformatione S. Ordinis Cisterciensis* […]: „Qui omnes Visitatores sive Vicarij Generales studeant sibi commissis Monasterijs introducere uniformitatem

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Aber trotz Schnyders Streben nach *uniformitas* und *unitas* war der Orden im 17. Jahrhundert weiterhin durch *diversitas* gekennzeichnet, wie die nachfolgenden Abschnitte zeigen sollen. Die Bemühungen Schnyders und anderer Weggefährten, innerhalb des Ordens einen möglichst hohen Grad an Einheitlichkeit zu erreichen, scheiterten oft an personellen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren. Besonders in Frankreich war der Orden während des Betrachtungszeitraums in zwei Faktionen gespalten, in eine allgemeine und eine strenge Observanz, die sich wegen der Frage des Konsums von Fleischspeisen stritten. Obwohl weitgehend auf Frankreich beschränkt, wirkten sich die Auseinandersetzungen zwischen den Observanzen auch auf die Klöster im eidgenössischen und oberdeutschen Raum aus.

1.3.2 Vom Fleischessen und anderen Lastern: Allgemeine und strenge Observanz

Einer strengen Auslegung der Benediktsregel folgend, hatten die Zisterzienser seit der Gründung ihres Ordens auf den Konsum von Fleisch verzichtet.[262] Der Genuss von Fleisch vierfüßiger Tiere – ebenso übrigens wie regelmäßiges Baden – war nur Kranken gestattet (RB Kap. 36 und 39). Im ausgehenden 15. Jahrhundert hatte sich im Zisterzienserorden trotz dieses Verbots der Konsum von Fettspeisen, besonders Fleisch, an drei Tagen pro Woche durchgesetzt. Unter anderem aufgrund von kriegerischen Handlungen und von Seuchen war man in zahlreichen Klöstern des Ordens dazu übergegangen, wegen des Mangels an pflanzlichen Speisen Fleisch zu essen. 1475 erlaubte Papst Sixtus IV. dem Generalkapitel und dem Generalabt von Cîteaux, Mönchen und Nonnen den Fleischkonsum zu gestatten. Dies führte in der Folgezeit dazu, dass in gewissen Klöstern der Genuss von Fleisch üblich wurde – in St. Urban etwa machte man bereits relativ bald von der päpstlichen Bulle Gebrauch –, während in anderen nur Fisch und Gemüse verspeist wurde. Um die Gefahr einer Spaltung abzuwenden und die Uniformität innerhalb des Ordens zu wahren, entschied das Generalkapitel 1485, allen Klöstern dreimal wöchentlich den Verzehr von Fleisch vorzuschreiben, jeweils sonntags, dienstags und donnerstags, außer während der Advents- und Fastenzeit.[263]

In Verbindung mit dem Kommendenwesen, dem eine Mehrheit der französischen Zisterzen unterlag, verunmöglichten die Religionskriege des 16. Jahrhunderts eine von Cîteaux ausgehende Ordensreform, indem sie das Ordenszentrum vollends lähmten.[264] Daneben kam es im Zisterzienserorden allerdings, wie in vielen anderen Orden auch,

---

quoad omnes Observantias secundum S. Regulam; et observando exactissimè Constitutiones nostrae Congregationis Germanicae" (GLAK, 98/2417).

262 Im Mittelalter war in allen Orden der Genuss von Fleisch verboten, allerdings wurde dieses Fleischverbot oft nicht beachtet oder umgangen (*Moulin*, La vie quotidienne, 77 f.).

263 *Pittet*, Fille-Dieu, 92; *Wicki*, Geschichte der Cisterzienser-Abtei St. Urban, 49 f.

264 *Oberste*, Die Zisterzienser, 244.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

mit der Festigung der katholischen Kirche nach dem Konzil von Trient und der Wiederbelebung des Ordenswesens zu Reformbewegungen.[265] In Frankreich gründeten Zisterzienseräbte aus eigener Initiative verschiedene Reformkongregationen, die vom Papst anerkannt wurden und sich von Cîteaux verselbständigten, so etwa die *Feuillants* 1586, während es auf der Iberischen Halbinsel und in Italien schon im 15. Jahrhundert zur Gründung von Reformkongregationen gekommen war, die weiterhin am Konsum von Fleischspeisen festhielten.[266]

Um 1600 entstand innerhalb des Zisterzienserordens eine Bewegung, die sich der buchstabengetreuen Einhaltung der Benediktsregel verpflichtete und gelobte, auf alle durch die Päpste gewährten Ausnahmen zu verzichten, inklusive jener zur Fleischabstinenz. Im Gegensatz zu den *Feuillants* und den Kongregationen auf der Iberischen Halbinsel wollten die Anhänger der sogenannten *strengen Observanz* allerdings keine unabhängige Ordensgemeinschaft gründen, sondern den gesamten Zisterzienserorden reformieren. Die Bewegung griff rasch auf verschiedene Klöster, darunter die Primarabtei Clairvaux, über, deren Abt Denis Largentier in seinem Filiationsverband eigene Reformbestrebungen förderte. 1616 dehnte Largentier die strenge Observanz auf alle Klöster seiner Filiation aus. 1618 genehmigte das Generalkapitel unter Generalabt Nicolas II. Boucherat die Reform, wobei weder den Abstinenten noch den Anhängern der allgemeinen Observanz klar war, was dies für die Zukunft des Ordens bedeuten würde.[267]

Zwar wurden die Beschlüsse des Konzils von Trient in Frankreich aufgrund des Widerstands des *Parlements* von Paris nie veröffentlicht.[268] Stattdessen war die Krone bemüht, im Rahmen einer beständigen Reform des Königreichs auch kirchliche Reformen in die Wege zu leiten. Als Teil einer Reform der Gallikanischen Kirche verlangten die Könige in ihrer Rolle als Beschützer und Verteidiger der *Église de France* auch vonseiten der alten Orden Reformen.[269] Die Anhänger der strengen Observanz nutzten dieses Interesse der Krone, indem sie den Protektor des Ordens am Hof, Kardinal de La Rochefoucauld, für ihre Sache gewannen, um sich mit dessen Hilfe der Leitung des

265 Zur Reform der französischen Dominikaner *Maillard*, Réforme religieuse et droit; zur Reform der unbeschuhten Karmeliten *Sinicropi*, „D'oraison et d'action".

266 *Dell'Omo*, Storia del monachesimo, 311 f.; *Lekai*, The Beginnings, 129–131. Vgl. *Difinitiones Cistercienses de la Sagrada Congregacion de San Bernardo Y Observancia de Castilla &c. en Salamanca. Por Lucas Perez, Jmpressor de la Universidad. Anno 1683* (BNCR, Sess. 434, fol. 1r–225v); *Definitiones Congregat[io]nis Cisterciensis coronae Aragonum editae Seu reformatae anni D[omi]ni 1626 in Capitulo Provinciali apud Monasterium Beatae Mariae de Rota celebrato* (ebd., fol. 232r–246v).

267 *Lekai*, The Beginnings; *Oberste*, Die Zisterzienser, 244 f.

268 *Pietri/Vauchez/Le Brun/Lienhard*, Art. „Frankreich", in: e-TRE, konsultiert am 9.8.2022; *Tallon*, La France et le Concile; *Tallon*, Conscience nationale.

269 *Maillard*, Réforme religieuse et droit, 115.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

ganzen Ordens zu bemächtigen.[270] Die darauffolgenden chaotischen Umstände wusste Kardinal Richelieu für sich zu nutzen, als er 1635 von den 38 Konventualen von Cîteaux zum Generalabt gewählt wurde. Richelieu forcierte die Einführung der strengen Observanz in allen Klöstern des Ordens. Aufgrund der fehlenden Anerkennung aus Rom und des zunehmenden Protests gegen seine Stellung kamen Richelieus Bemühungen ins Stocken und geriet die strenge Observanz außerhalb Frankreichs in Misskredit. 1642 starb der Kardinal, ohne dass sich die strenge Observanz innerhalb des Ordens hätte durchsetzen können.[271]

Auf die Klöster St. Urban und Wettingen wirkte sich der Observanzenstreit in verschiedener Hinsicht aus, allen voran durch das Fehlen eines allseits anerkannten Ordensoberhaupts, an das sich die Äbte bei Konflikten mit der weltlichen Obrigkeit oder der Nuntiatur hätten wenden können. Zugleich verstärkten sich während der Vakanz des Generalats innerhalb der oberdeutschen Zisterzienserkongregation Tendenzen zu einer weitreichenden Autonomie der deutschen und schweizerischen Zisterzen gegenüber Cîteaux. Schließlich stellte sich die Frage, wie innerhalb der oberdeutschen Kongregation mit etwaigen Reformbestrebungen umgegangen werden sollte. Denn außerhalb Frankreichs hatte sich die strenge Observanz aufgrund fehlender politischer Unterstützung zwar nicht durchsetzen können. Ansatzweise waren die Forderungen der *abstinents* aber in Hauterive und den inkorporierten Frauenklöstern La Maigrauge und La Fille-Dieu übernommen worden, wobei in erster Linie die Fleischabstinenz eingeführt worden war. Möglicherweise hatte die sprachliche Nähe zu Frankreich dabei eine Rolle gespielt. Unter Abt Guillaume Moënnat (r. 1616–1640) waren zahlreiche Neuerungen eingeführt worden, neben der Fleischabstinenz für Mönche und Nonnen die strenge Klausur in den Frauenklöstern La Maigrauge und La Fille-Dieu.[272] Dabei gehörten die drei Klöster seit 1624 zur oberdeutschen Kongregation, deren Klöster am Verzehr von Fleisch festhielten.[273]

Die Wiedereinführung der Fleischabstinenz hatte in Hauterive sowie in den beiden Frauenklöstern zu Protesten von Mönchen und Nonnen geführt, denen sich die weltliche Obrigkeit, die darin eine Verletzung althergebrachter Rechte sah, angeschlossen hatte. Vermutlich war die patrizische Obrigkeit, der die Klöster als „Versorgungsanstalt" dienten und der ein allzu strenges Klosterleben mit ihrem Stand unvereinbar schien,

270 *Bergin*, Cardinal de la Rochefoucauld; *Hours*, L'Eglise et la vie religieuse, 187; *Lekai*, The Beginnings, 142 f.

271 *Marceau*, Exercer l'autorité; *Lekai*, Cardinal Richelieu; *ders.*, The Antecedents, 118.

272 Abt und Konvent des Klosters Hauterive, Hauterive 25.5.1625 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 75, fol. 192r); HS III/3, 187; *Déletra-Carreras*, L'Abbaye de la Maigrauge.

273 *Pittet*, Fille-Dieu, 107. Bezeichnenderweise aber wurde die Frage der Fleischabstinenz sowohl in den Statuten von 1626 als auch in jenen von 1654 umgangen. Siehe weiter *La Croix Bouton*, Les moniales cisterciennes III, 105.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

auch um das zukünftige Wohl ihrer Söhne und Töchter besorgt gewesen.[274] Nach dem Tod von Abt Guillaume Moënnat, der bis zuletzt an der Fleischabstinenz festgehalten hatte, wandten sich zehn Mönche, darunter der Senior und der ehemalige Prior, im September 1640 an Abt Laurent Lorillard von Lützel und baten diesen, die Fleischabstinenz wieder abzuschaffen.[275] Dieser unternahm im Oktober 1640 eine Visitation und verfügte, den Konsum von Fleischspeisen wieder zuzulassen. In der Visitationsurkunde hielt er fest, die Fleischabstinenz sei den Vorschriften der oberdeutschen Kongregation „diametral entgegengesetzt" (*diametro contrarium*), weshalb er anordnete, der Großkellner möge den Mönchen bereits am morgigen Tag Fleisch auftischen.[276] Abt Clément Dumont beschwerte sich daraufhin bei Nuntius Girolamo Farnese, der den Abt anwies, die Fleischabstinenz unverzüglich wiedereinzuführen, was sich allerdings als eine schwierige Angelegenheit erwies.[277] Gegenüber dem Luzerner Propst Jodok Knab klagte Dumont, dass sein Versuch, den Fleischverzehr wieder zu unterbinden, im Kloster zu Aufruhr geführt habe.[278] Dem neugewählten Abt von St. Urban, Edmund Schnyder, berichtete Dumont, er habe

> im Kloster am vergangenen Montag nach dem Mittagessen große Mühe aufgewandt, um einen Teil der Mönche zu beruhigen, die in großer Unruhe waren, da sie glaubten, dass ich ihnen sofort das Fleisch verbieten würde. Sie sind [vom Fleischkonsum] dermaßen angetan, dass ich Schlimmes befürchte, falls der Nuntius sie [vom Fleischverbot] nicht dispensiert. Unser guter Abt von Lützel hat ihnen diesbezüglich jegliche Furcht und Skrupel genommen, sodass sie sogar glauben, Gott einen großen Gefallen zu tun, wenn sie Fleisch essen, nachdem sie doch versprochen hatten, davon überhaupt nichts zu essen. Sie beschuldigen mich, dass ich sie verdammen werde![279]

274 *Binz-Wohlhauser*, Zwischen Glanz und Elend, 140–149.

275 Konvent des Klosters Hauterive an Abt Laurent Lorillard von Lützel, Hauterive 30.9.1640 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 75, fol. 100r).

276 AAV, Arch. Nunz. Lucerna 75, fol. 102r–104v, Zitat: 102r.

277 Nuntius Girolamo Farnese an Abt Clément Dumont, Luzern 11.1.1641 (AEF, Fonds Hauterive, Correspondance 1627–1847, Sch. Correspondance 1627–1670); Abt Clément Dumont an François de Beauvais in Cîteaux, Hauterive 10.8.1642 (ebd.).

278 Abt Clément Dumont an Jodok Knab, Hauterive 9.11.1640 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 75, fol. 107r/v).

279 Ders. an Abt Edmund Schnyder, Hauterive 9.11.1640: „bien […] de la peyne au Couvent, ou j'employay lundi passé l'apres disné, pour appaiser une partie des Religieux qui se mettoint dans une tres grande Allarme sur la croiance qu'ilz auroint que ie leur vollois tout a coup oster la viande, ilz y sont tellement tenté et porté, que si Monseigneur le Nonce ne les dispense iay crainte de quelques mauvais coup: N[ot]re bon Père Monseigneur de Lucellan leur a tellement osté toutte sorte de crainte, et de scrupule touschant ce point, qu'ilz croyent mesme faire grand service a Dieu de manger de la viande, apres une semblable promesse de rien manger point; Il me protestent que ie les damnerai" (StALU, KU 512 B, fol. 544r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Von Nuntius Farnese über den Fall informiert, befasste sich die *Congregazione dei Vescovi e Regolari* in Rom mit dem Fall. 1641 wies die Regularkongregation den Nuntius an, in Hauterive die Fleischabstinenz wiedereinzuführen, da nicht bekannt sei, mit welcher Fakultät der Visitator die Mönche von Hauterive davon dispensiert habe. Der Konsum von Fleisch solle so lange verboten bleiben, bis der Visitator dem Nuntius beweisen könne, dass er die Mönche aufgrund einer vom Heiligen Stuhl ausgestellten Fakultät von der Abstinenz dispensiert habe.[280] Anlässlich einer Visitation im Kloster Hauterive im September 1642 bestätigte Nuntius Farnese die wiedereingeführte Fleischabstinenz und erklärte die Dispens des Abts von Lützel von 1640 für „nichtig, ungültig und leichtsinnig" (*nullam, jnvalidem ac temerariam*). Damit hatte sich das Thema Fleischabstinenz im Kloster Hauterive, zumindest für einige Jahre, erledigt.[281]

Nicht erledigt hatte sich für die Klöster St. Urban und Wettingen hingegen der Observanzenstreit, der zu Beginn der 1640er Jahre wieder an Fahrt aufnahm und den Zisterzienserorden europaweit zu spalten drohte. Die Vakanz des Generalats nach dem Tod von Kardinal Richelieu im Dezember 1642 führte innerhalb des Ordens zu weiteren Spannungen. Während die auf das Königreich Frankreich beschränkten Konvente der *étroite observance* auf die Wahl eines der Ihrigen zum Abt pochten, drohten die Klöster außerhalb Frankreichs teils explizit mit einer Abspaltung vom Orden, sollte in Cîteaux ein „abstinenter" Abt gewählt werden.[282] Nach der Wahl von Claude Vaussin, einem Anhänger der allgemeinen Observanz, zum Abt von Cîteaux im Januar 1643 opponierten die *abstinents* in Paris und ließen die Wahl für ungültig erklären, provozierten dadurch allerdings den Ärger der nichtfranzösischen Äbte, die eine Beilegung des Streits wünschten.

Abt Edmund Schnyder, der Vaussin schon länger kannte und auf dessen Wahl gehofft hatte, mobilisierte die Äbte der oberdeutschen Kongregation und warb in Frankreich und an der römischen Kurie für die Wahl Vaussins zum Generalabt. Abt Thomas Wunn von Salem, Generalvikar der oberdeutschen Kongregation, ernannte Schnyder zum *procurator* der Kongregation und stattete ihn mit zahlreichen Vollmachten in Fragen des Observanzenstreits und der Wahl eines neuen Generalabts aus.[283] Schnyder wurde nicht müde, einflussreiche französische Äbte von der Notwendigkeit der Anerkennung

280 Nuntius Girolamo Farnese an den Rat der Stadt Freiburg, Luzern 11.1.1641 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 75, fol. 184r–185r); Congregazione dei Vescovi e Regolari an Nuntius Girolamo Farnese, Rom 1.2.1641 (ebd., fol. 105r).

281 Visitationsurkunde vom 16.9.1642 (AEF, Haut. Pap. I/53).

282 *Marceau*, Exercer l'autorité, 391. Auch der Wettinger Mönch Benedikt Staub sinnierte in einem Brief an Edmund Schnyder, ob die Abtrennung der oberdeutschen Zisterzienserkongregation vom Orden eine Lösung herbeiführen könne: P. Benedikt Staub an Abt Edmund Schnyder, Tänikon 7.7.1643 (StALU, KU 512 M, fol. 33r–34r).

283 Abt Thomas Wunn von Salem an Abt Edmund Schnyder, Tänikon 4.5.1643 (StALU, KU 1048).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Vaussins zu überzeugen, um ein Schisma innerhalb des Ordens zu verhindern.[284] Gleichsam als Bindeglied zwischen den französischen Abteien und jenen des deutschen Sprachraums hielt Schnyder die Äbte seiner Kongregation durch den Versand von Korrespondenz und Druckschriften über den Gang des Observanzenstreits auf dem Laufenden.[285]

Während die Anhänger der allgemeinen Observanz ihren Orden als autonomen, von den Päpsten protegierten Körper auffassten, der aufgrund seines außergewöhnlichen Auftrags seine Eigenheiten bewahren dürfe, sahen die Anhänger der strengen Observanz und die sie unterstützenden politischen Kräfte den Orden als eine Körperschaft an, die sich der tridentinischen Kirche und besonders dem König von Frankreich zu unterwerfen habe. Die allermeisten nicht-französischen Äbte lehnten die Beschneidung ihrer Privilegien und Freiheiten im Zeichen der Reform entschieden ab. Auch der Verzicht auf den Genuss von Fleischspeisen schien undenkbar.[286] Abt Edmund Schnyder rief zum Widerstand gegen die strenge Observanz auf, betonte die Rechtmäßigkeit des Konsums von Fleisch und beschwor die Einheit der oberdeutschen Äbte gegenüber der Reform.[287] Schnyder befürchtete ein Übergreifen der strengen Observanz auf die Klöster der oberdeutschen Kongregation – mit Abteien wie Hauterive, die Fleischabstinenz praktizierten, als Einfallstor – und letztlich den „Ruin" von Kongregation und Orden.[288]

Unter dem Druck der Anhänger der allgemeinen Observanz und der römischen Kurie, die nach dem Tod Ludwigs XIII. 1643 und dem Beginn der *régence* unter Anna von Österreich – einer Unterstützerin der *abstinents* – die gallikanische Allianz von Krone und strenger Observanz zusehends misstrauisch beäugte, wurde die Wahl des Generalabts 1645 wiederholt, Claude Vaussin wurde nun erneut zum Abt von Cîteaux gewählt. Aufgrund des anhaltenden Widerstands der *abstinents* und der erst nach vier Jahren erfolgten Bestätigung seiner Wahl durch den König und den Heiligen Stuhl konnte er die Abtei Cîteaux allerdings erst 1649 in Besitz nehmen.[289] In der Folgezeit stilisierte sich Abt Edmund Schnyder zu einem entschiedenen Gegner der strengen Observanz und zu einem bedingungslosen Unterstützer des Generalabts. Darauf bedacht,

284 Vgl. Abt Edmund Schnyder an Abt Claude Largentier von Clairvaux, St. Urban 15.8.1643 (StALU, KU 1019); ders. an dens., St. Urban 5.10.1643 (ebd.).

285 So sandte Schnyder 1644 an den Abt von Stams „duos libellos è Gallico typis impresso in latinum conversos, Ex quibus […] Abstinentium in Gallia causam intelligere poterit" (Abt Edmund Schnyder an Abt Bernhard Gemelich von Stams, St. Urban 2.12.1644 [StALU, KU 512 H, 289–290]).

286 1644 etwa verfasste Abt Laurent Lorillard von Lützel eine längere Abhandlung zur Frage des Fleischkonsums im Zisterzienserorden (StALU, KU 512 G, 101–105).

287 Abt Edmund Schnyder an Abt Clément Dumont von Hauterive, St. Urban 18.12.1644 (ebd., 118–119).

288 1644 beklagte er sich in einem Brief an den Abt von Cîteaux, dass „Multa Religiosi Abstinentiarij ex Gallia huc transmittunt" und Kontakte zum Abt von Hauterive unterhielten (Abt Edmund Schnyder an Abt Claude Largentier, St. Urban 10.3.1645 [ebd., 145]). Ders. an dens., St. Urban 3.5.1648 (ebd., 149–150).

289 *Lekai*, Pope Alexander VII, 1–3; StALU, KU 1021, 1022.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

mit dessen Unterstützung innerhalb der oberdeutschen Zisterzienserkongregation eine führende Stellung einzunehmen, wurde Schnyder nicht müde, auch in Frankreich und an der römischen Kurie gegen die strenge Observanz Stimmung zu machen.[290] Nachdem die *Fronde* die Ordensreform in Frankreich erschwert und der langjährige Konflikt mit Nuntiatur und Kurie Abt Edmund Schnyders Aufmerksamkeit gebunden hatte, wandte er sich ab den 1650er Jahren erneut dem Observanzenstreit zu.

Am Generalkapitel von 1651 – an dem aufgrund der Auseinandersetzungen mit der Luzerner Nuntiatur weder Abt Edmund Schnyder noch Abt Bernhard Keller teilgenommen hatten – hatten sich die Spannungen noch verschärft, da eine Mehrheit der Äbte die Einführung der strengen Observanz im gesamten Orden verboten hatte.[291] Daraufhin hatten die Äbte der strengen Observanz die Beschlüsse des Generalkapitels ganz einfach ignoriert und sich mit ihren Anliegen an den König gewandt, der die Reformdekrete von de La Rochefoucauld wieder zugelassen hatte. Das *Parlement* von Paris, das sich ab 1651 mit dem Konflikt befasste, war zwar den Ansprüchen der allgemeinen Observanz zugeneigt, durch die Einflussnahme der Regentin Anna von Österreich und ihrer Berater kam es dann allerdings zu einer stetigen Bevorzugung der strengen Observanz. Ende der 1650er Jahre sah sich Papst Alexander VII. genötigt, auf Wunsch Vaussins zugunsten der allgemeinen Observanz in den Konflikt einzugreifen und das Vorgehen der Abstinenten zu verurteilen.[292]

Da dies weder die Anhänger der strengen Observanz noch das *Parlement* zu beeindrucken vermochte, bat der Generalabt die nichtfranzösischen Äbte im Oktober 1659 um Unterstützung und rief zum Widerstand gegen die strenge Observanz auf, wodurch der Streit eine europäische Dimension erlangte.[293] Vaussin argumentierte mit dieser über Frankreich hinausgehenden Dimension des Observanzenstreits und fürchtete einen Zerfall des Ordens, sollte sich die strenge Observanz in Frankreich durchsetzen.[294] Zahlreiche Äbte kamen der Aufforderung Vaussins nach, darunter auch Abt Edmund Schnyder, der am 10. Dezember 1659 im Namen der eidgenössischen Zisterzienserabteien an König Ludwig XIV. und an Kardinal Mazarin schrieb, um diese vor dem bevorstehenden „völligen Ruin" des Ordens zu warnen, der von jenen herbei-

290 Gegenüber dem Abt von Stams schilderte Schnyder seine Bemühungen, in Frankreich die Wahl Vaussins zu erreichen und die strenge Observanz zu bekämpfen (Abt Edmund Schnyder an den Abt von Stams, St. Urban 3.9.1645 [StALU, KU 512 G, 153]). Siehe weiter StALU, KU 1017–1022.

291 *Nguyen-Dinh-Tuyen*, Histoire des controverses, 13.

292 *Lekai*, Pope Alexander VII., 3–5.

293 Generalabt Claude Vaussin an die Äbte des Zisterzienserordens, Cîteaux 5.10.1659 (StALU, KU 512 C, fol. 412r). Siehe auch *Nguyen-Dinh-Tuyen*, Histoire des controverses, 13. Dasselbe tat Jean Tédenat, Generalprokurator des Ordens am französischen Hof in einem Schreiben vom 15.10.1659 an alle Äbte der Morimonder Linie (StALU, KU 1023).

294 *Lekai*, The Antecedents, 121.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

geführt werde, „die sich Abstinente und Reformierte nennen".[295] In einem Schreiben an Jean Tédenat, Generalprokurator des Ordens am französischen Hof, in dem er Cîteaux die Unterstützung „seiner" Kongregation zusicherte, bezeichnete Schnyder die Anhänger der strengen Observanz als „jene gallikanischen Fischesser" (*illi Gallicani Jchtyophagi*) und als ein Übel, das man „mit der Wurzel ausreißen" (*malum è radice tollatur*) müsse.[296]

So leicht mit der Wurzel ausreißen ließen sich die „Fischesser" indes nicht: Während die römische Kurie und die allermeisten nichtfranzösischen Äbte die allgemeine Observanz unterstützten, standen der französische Hof und das Pariser *Parlement* hinter der kompromisslosen Klosterreform, welche die *abstinents* anstrebten. Am 22. Juni 1660 wies das *Parlement de Paris* den Protest der nichtfranzösischen Äbte zurück, am 3. Juli 1660 bekräftigte das *Parlement*, sich über den päpstlichen Entscheid hinwegsetzend, die Gültigkeit der Dekrete des Kardinals de La Rochefoucauld und verlangte deren sofortige Implementierung.[297] Als die Äbte der allgemeinen Observanz daraufhin an den König gelangten und dieser eine Kommission zur Beilegung des Streits einsetzte, kam es zu einem monatelangen Hin und Her zwischen dem *Parlement*, das der strengen Observanz recht gab, und dem *Conseil d'État*, der einen Kompromiss anstrebte.[298]

In der Zwischenzeit benachrichtigte Abt Edmund Schnyder, der aufgrund der Aktivitäten der *abstinents* den Verlust seines Stimmrechts beim Generalkapitel, ein Verbot von Fleischspeisen, „großen Streit und Skandal" (*maiores dissensiones ac scandala*) innerhalb der oberdeutschen Kongregation, eine Übernahme des Ordenszentrums durch die *abstinents* und letztlich ein „Hereinbrechen der Übel" in die Eidgenossenschaft (*ingruentium malorum in his partibus*) befürchtete, die weltliche Obrigkeit und die Luzerner Nuntiatur. Während er den Nuntius bat, den Papst zu informieren, konnte Schnyder die Luzerner Obrigkeit davon überzeugen, eine Gesandtschaft nach Rom zu entsenden und beim Papst vorsprechen zu lassen.[299] Daraufhin reiste Ratsherr Eustach

295 *Nguyen-Dinh-Tuyen*, Histoire des controverses, 13; Abt Edmund Schnyder an König Ludwig XIV., St. Urban 10.12.1659 (StALU, KU 1024); ders. an Kardinal Jules Mazarin, St. Urban 10.12.1659 (ebd.). „Sunt in Glorioso Suae Regiae Maiestatis Regno nonnulli S. Ordinis nostri Cisterciensis Abbates et Monachi, qui se abstinentes et Reformatos vocant […] certum est, id non in aedificationem, sed in magnam ruinam toti Ordinis cessuram […]" (Abt Edmund Schnyder an König Ludwig XIV., St. Urban 10.12.1659 [ebd.]).

296 Abt Edmund Schnyder an Jean Tédenat, St. Urban 6.2.1660 (StALU, KU 1025).

297 *RESPONSE A vne pretenduë Raison d'Estat qu'on propose contre les Reglements faits d'Authorité Apostolique pour la Reformation des Monasteres de l'Ordre de Cisteaux du Royaume de France. Et confirmés par vn Arrest solennel rendu contradictoirement au Parlement de Paris le vingt-deuxiesme Iuin 1660* (StALU, KU 1025); *Lekai*, Pope Alexander VII, 3–5; *Nguyen-Dinh-Tuyen*, Histoire des controverses, 13.

298 Ebd., 14.

299 Abt Edmund Schnyder an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, St. Urban 10.4.1661 (StALU, KU 512 W, fol. 244r/v); Abt Edmund Schnyder an Nuntius Federico Borromeo, St. Urban 14.4.1661 (StALU, KU 1027). Zitate: Schnyder an Borromeo.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

von Sonnenberg nach Rom und übergab dem Papst im Namen der katholischen Orte ein Protestschreiben der eidgenössischen Zisterzen gegen den Beschluss des Pariser *Parlement* vom 3. Juli 1660, das die Rechte und Privilegien der schweizerischen Klöster innerhalb des Ordensverbands gefährde.[300]

Der Papst wurde im Schreiben an die vergangenen Versuche der strengen Observanz erinnert, mithilfe der Dekrete des Kardinals de La Rochefoucauld die Anhänger der allgemeinen Observanz ihres Stimmrechts in Cîteaux und in den Primarabteien zu berauben und alle Ämter innerhalb des Ordens zu besetzen, all das entgegen den Beschlüssen des Heiligen Stuhls und des Generalkapitels. In einer für jene Zeit bemerkenswerten Formulierung wurde sodann auf die republikanische Staatsform des *Corpus helveticum* verwiesen, bevor der Papst gebeten wurde, die alten, auf päpstlichen Privilegien beruhenden Rechte der Klöster zu wahren.

> Da eine Republik dazu verpflichtet ist, die Rechte ihrer Untergebenen zu schützen, und da unsere Republik sehr gut informiert ist über den guten Zustand der Klöster des Zisterzienserordens, die sich in unserem Herrschaftsbereich befinden, und da es unrecht erscheint, die Klöster ihrer alten Rechte zu berauben, die auf einer päpstlichen Dispens beruhen, bittet sie Eure Heiligkeit, die erwähnte Dispens betreffend den Fleischgenuss zu bestätigen und zu verkünden, dass die Äbte und Mönche des erwähnten Ordens aufgrund des Gebrauchs der Dispens nicht mehr belästigt werden dürfen.[301]

Bereits am 2. Juli teilte Papst Alexander VII. mittels eines Breve mit, dass er das Anliegen der „schweizerischen" Zisterzienser als begründet betrachte, und verurteilte das Vorgehen gegen die allgemeine Observanz in Frankreich.[302] Am 17. August wandten sich die katholischen Orte an den König von Frankreich, informierten diesen über die

300 Stadtschreiber Ludwig Hartmann an Abt Edmund Schnyder, Luzern 20.3.1661 (StALU, KU 1027); drei Schreiben von Eustach von Sonnenberg an Abt Edmund Schnyder, Luzern 16.4.1661 (ebd.), 2.8.1661, 9.8.1661 (StALU, KU 1028); *Lekai*, Pope Alexander VII, 5. Eine französische Übersetzung dieser „supplique des Suisses" findet sich in AAV, Miscellanea Arm. VIII 99, fol. 27v–28v.

301 AAV, Miscellanea Arm. VIII 99, fol. 27v–28v: „C'est pourquoy tre[s] Sainct Père, une Republique estant obligée de maintenir les droits de ses sujets, & nostre Republique estant tres bien informée du bon estat des Monasteres dudit Ordre situez en nostre domaine, tant au spirituel qu'au temporel, & ne semblant pas juste qu'ils soient privez de leurs anciens droits, parce qu'ils se servent d'une dispense Apostolique; Elle demande tres humblement que V[otre] Saincteté confirmant la susditte dispense touchant l'usage de chair, ayt agreable de declarer, que les Abbes & Religieux dudit Ordre ne pourront estre troublez ni molestez, pour raison de l'usage de ladite dispense, des droits qui leur appartiennent & à l'Ordre, en vertu de la Regle & des Constitutions dudit Ordre, confirmées d'authorité Apostolique; en circonscrivant toutes les Sentences, tant dudit Visiteur Apostolique, que de tous autres Iuges qui auroient ordonné quelque chose au contraire." Zum republikanischen Sprachgebrauch im *Corpus helveticum* der Frühen Neuzeit siehe *Maissen*, Geburt der Republic.

302 *Lekai*, Pope Alexander VII, 5. Eine französische Übersetzung in AAV, Miscellanea Arm. VIII 99, fol. 28v.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

erfolgte „Obedienz-Gsandtschafft“ nach Rom und ersuchten um Schutz der allgemeinen Observanz vor den „sonderbaren molestÿs“ der „Abstinentiarij“ und um Hilfe zur „Pacification“ des Streits. Der König wurde „demüetigst vnd Pundtsgnossisches fleisses“ gebeten, in seiner Rolle als Protektor des Zisterzienserordens für die „promulgation vnnd Execution“ der päpstlichen Dekrete zu sorgen.[303] In Frankreich konnte Vaussin derweil erreichen, dass er mit der Zustimmung Ludwigs XIV. die Angelegenheit zur Behandlung an die römische Kurie tragen durfte.[304] Am 29. November wurde er vom Papst zu einer Audienz empfangen, bei der er ihn von der Dringlichkeit einer Schlichtung des Streits zu überzeugen versuchte. Daraufhin setzte Alexander VII. eine Kommission ein, um die Sache zu untersuchen.[305]

Am 16. Januar 1662 erließ der Papst ein neues Breve, in dem er beide Parteien dazu anhielt, ihre Beschwerden und Vorschläge dieser Kommission in Rom vorzulegen und einen Kompromiss zu suchen. Das Vorgehen der strengen Observanz verurteilte der Papst erneut.[306] Kurz vor seiner Abreise von Rom hatte Vaussin den Abt von St. Urban als „einen der eifrigsten Äbte für die gemeinsamen Interessen unseres Ordens“ bezeichnet und dessen Bemühungen für die Sache der allgemeinen Observanz aufs Höchste gelobt. Der Orden, so Vaussin, sei Schnyder wegen seines Einsatzes für die Ausstellung des Breves zu großem Dank verpflichtet.[307] Daraufhin reiste Vaussin zurück nach Frankreich und teilte seinen Mitäbten mittels eines Rundschreibens siegessicher mit, der Papst nehme sich der Reform des Ordens nun persönlich an und untersage die Implementierung der Dekrete de La Rochefoucaulds. Obwohl sich die *abstinents* in der Folgezeit bemühten, die Unterstützung des Königs für ihre Sache zu gewinnen, bestätigte der *Conseil d'État* am 3. Juli 1664 das päpstliche Breve und drückte den Wunsch des Königs aus, den Streit durch eine päpstliche Entscheidung beenden zu lassen.[308]

Von September 1664 bis ins Frühjahr 1666 hinein verhandelten Vertreter der strengen und der allgemeinen Observanz in Rom, bis Papst Alexander VII. am 19. April 1666 in der Bulle *In suprema* das Ergebnis der Verhandlungen zusammenfasste. Ziel des Papstes war neben einer allumfassenden Reform des Zisterzienserordens v. a. die Wahrung der Ordenseinheit, weshalb er der strengen Observanz weit entgegenkam, anstatt diese zu verurteilten. Ausgehend von der Benediktsregel behandelte die Bulle detailliert alle Themen, die zu Streit geführt hatten, so etwa die Kompetenzen der Äbte, der Visitatoren und des Generalkapitels sowie liturgische Fragen, den Konsum von Fleisch, die Frage

303 Schultheißen, Landammänner und Räte der 7 katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, Zug, Freiburg und Solothurn an König Ludwig XIV., [Luzern] 17.08.1661 (StALU, KU 1029).

304 Generalabt Claude Vaussin an Edmund Schnyder, Lyon 19.10.1661 (ebd.).

305 AAV, Miscellanea Arm. VIII 99, fol. 31r–32r. Siehe auch BAV, Ott. lat. 3161.

306 *Eberl*, Die Zisterzienser, 434 f.

307 Generalabt Claude Vaussin an Edmund Schnyder, Lyon 19.10.1661: „un des plus zelés abbés de n[o]tre ordre pour les interests communs“ (StALU, KU 1029).

308 *Nguyen-Dinh-Tuyen*, Histoire des controverses, 20.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

von Kleidung und Ruhezeiten, die Aufnahme und Ausbildung von Novizen sowie die Abtwahlen.[309]

Im Februar 1667 versammelten sich die Äbte von St. Urban, Hauterive und Tennenbach sowie der Prior des Klosters Wettingen und der Koadjutor Bernard du Perche (als Delegierter der Äbte von Salem und Neuburg) und legten sich auf eine gemeinsame Linie für das kommende Generalkapitel vom Mai 1667 fest. Abt Edmund Schnyder lobte die päpstliche Bulle und die Bemühungen des Papstes, den Observanzenstreit beizulegen. Ihm stimmten auch die weiteren Äbte zu und gelobten, getreu den Befehlen des Papstes handeln zu wollen.[310] Am Generalkapitel von 1667, dem die Äbte von Lützel, Hauterive und St. Urban als Definitoren beiwohnten, wurde die Bulle *In suprema* feierlich verkündet.[311] Das Generalkapitel bekräftigte 1683, 1686 und 1699 den Ausgleich zwischen allgemeiner und strenger Observanz. Die Generalkapitelsbeschlüsse von 1686 und 1699 gewährten der strengen Observanz die gewünschte Autonomie, sodass es bis zur Französischen Revolution zumindest in dieser Hinsicht zu keinen neuen Konflikten kam.[312]

Dass Hauterive weiterhin eine an die strenge Observanz angelehnte Regelobservanz befolgte, zugleich aber der oberdeutschen Zisterzienserkongregation angehörte und somit innerhalb des Ordens eine Sonderstellung einnahm, war in Anbetracht des Ziels von Ordens- und Kongregationsleitung, möglichst große Uniformität zu erreichen, problematisch. Zwar hatte sich die oberdeutsche Kongregation nach dem resoluten Eingreifen von Nuntius Farnese und der Regularkongregation zu Beginn der 1640er Jahre gezwungenermaßen mit der in Hauterive praktizierten Fleischabstinenz arrangiert. Dass sich die in der freiburgischen Abtei befolgte Regelobservanz damit deutlich von jener der anderen Klöster der Kongregation unterschied, wurde allerdings durchaus wahrgenommen. Die Generalkapitelsstatuten von 1651 etwa unterschieden zwischen den Anhängern der strengen Observanz und jenen, die zwar auf Fleischkonsum verzichteten, allerdings der allgemeinen Observanz angehörten und mit dem Vermerk „excepta sola a carnibus abstinentia" versehen wurden.[313] Anlässlich der Versammlung vom Februar 1667 wurde Hauterive aufgrund der Fleischabstinenz als „missgebildetes Glied" (*membrum difformiter*) der Kongregation bezeichnet und offenkundig als Gefahr für die Einheitlichkeit der Kongregation betrachtet.[314]

309 *Eberl*, Die Zisterzienser, 435 f. Zur Bewertung der Bulle siehe *Nguyen-Dinh-Tuyen*, Histoire des controverses, 60–62; *Lekai*, Pope Alexander VII, 21–23.

310 GLAK, 98/2417, fol. 48r–50r. Vgl. ein undatiertes Schreiben an Papst Alexander VII., vermutlich von Edmund Schnyder verfasst: StALU, KU 1013.

311 Für eine edierte Fassung der Bulle siehe *Canivez*, Statuta VII, 426–437. Eine gedruckte Version der Bulle in StALU, KU 1014.

312 *Eberl*, Die Zisterzienser, 441.

313 Siehe etwa *Canivez*, Statuta VII, 403:9, 11.

314 GLAK, 98/2417, 48r–50r.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Aber während Edmund Schnyder die französischen Anhänger der strengen Observanz aufs Heftigste kritisierte und sich nicht scheute, sie als „Fischesser" und Feinde des Ordens zu bezeichnen, vermied er es im Umgang mit Hauterive, die Differenzen auf die Spitze zu treiben: Im November 1659 betonte er anlässlich einer Visitation in Hauterive, die Fleischabstinenz sei „kein wesentlicher Bestandteil" der Benediktsregel.[315] Obwohl im Kloster auf Fleisch verzichtet werde, sei Hauterive mit der oberdeutschen Kongregation „fortwährend vereint" (*perpetuò unitum et incorporatum*). Mit Rücksicht auf die „Liebe" (*charitas*) und „Einheitlichkeit" (*uniformitas*) des Ordens wurden die Mönche des Klosters gehalten, im Umgang mit anderen Klöstern des Ordens allfälligen Skandalen wegen der päpstlichen Dispens über den Fleischkonsum aus dem Weg zu gehen. Nach innen sollten die Mönche strenge Regelobservanz befolgen und dementsprechend auf den Konsum von Fleisch verzichten, nach außen hingegen sollten sie sich als Vertreter der allgemeinen Observanz zu erkennen geben.[316]

Der Observanzenstreit wirkte sich auch auf die Zisterzienserklöster in den katholischen Orten aus. Allerdings versuchten die Äbte von St. Urban, Wettingen und Hauterive, ihre Differenzen zu umschiffen, um ihren Zusammenhalt nicht zu gefährden. Demgegenüber zeigte Abt Edmund Schnyder keine Scheu, im Verbund mit anderen Äbten und dem Generalabt auch außerhalb der Eidgenossenschaft zu intervenieren und in einem europaweiten Konflikt für die Sache der allgemeinen Observanz Partei zu ergreifen, was sich für ihn letztlich bewährte. Wie der Streit um den Verzehr von Fleisch exemplarisch zeigt, war Regelobservanz bzw. deren korrekte Auslegung keine Konstante, sondern Resultat langwieriger und komplexer Aushandlungsprozesse, die eine Vielzahl an weltlichen und geistlichen Akteuren miteinbezogen. Ähnliches gilt für den Streit um die Einführung der strengen Klausur.

1.3.3 Widerstand gegen Regelobservanz: Die Einführung der strengen Klausur

Bereits in der Anfangszeit des Christentums finden sich Anfänge einer Klausur für Nonnen und Mönche, doch erst die Bulle *Periculoso* von Papst Bonifaz VIII. von 1298 schrieb für alle Nonnen der lateinischen Christenheit zwingend die Einhaltung einer strengen Klausur vor.[317] Schon 1213 hatte das Generalkapitel den Nonnen freien Ausgang untersagt.[318] In der Folgezeit weitaus weniger beachtet als vorgeschrieben, wurde

315 „Licet verò à Sancta Sede Apostolica Declaratum sit, Abstinentiam ab esu carnium de substantialibus Regulae nostrae non esse […]" (*Charta Visitatoria D. Edmundi Abb. pro Altaripâ 1659* [StALU, KU 1628]).

316 Ebd.

317 *Diem*, Das monastische Experiment, 313–316.

318 *Rückert*, Die Auswirkungen der Klausur, 145 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

die strenge Klausur für Nonnen durch das Konzil von Trient 1563 bestätigt.[319] 1566 dehnte Pius V. die strenge Klausur auf alle Nonnen aus.[320] Nach diesem tridentinischen „Wendepunkt" wurde der Durchsetzung der strengen Klausur große Bedeutung beigemessen.[321] Doch erst die danach erfolgte bauliche Instandsetzung von Frauenklöstern ermöglichte die Einhaltung der strengen Klausur und damit die räumliche Trennung von Kloster und „Welt". So wurden mit Trenngittern versehene Sprechzimmer eingerichtet, durch die Nonnen mit der Außenwelt kommunizieren durften.[322]

Während die Klausur in den Frauenklöstern tendenziell forciert wurde, verlor sie in den Männerklöstern immer mehr an Bedeutung.[323] Die Reformbemühungen der Päpste beschränkten sich nach Trient weitgehend auf Frauenklöster.[324] So war es für Mönche nicht außergewöhnlich, sich außerhalb des Klosters zu bewegen und mit der Außenwelt in Kontakt zu treten.[325] Nonnen hingegen sollten ihr Kloster vom Eintritt bis zum Tod nicht mehr verlassen. Nur bei Krankheit oder bei Feuer durfte es verlassen werden.[326] Dementsprechend wurde die Trennung von Kloster und Außenwelt geradezu zu einer Rahmenbedingung für die von der Regelobservanz geforderte Keuschheit.[327] Durch die Verbannung von Nonnen aus dem öffentlichen Raum und das Verbot für Auswärtige, Frauenklöster zu betreten, sollten öffentlicher Skandal und damit die Schädigung des Rufs von Orden und Klöstern verhindert werden.[328]

Wenig überraschend erwies sich die Einführung der strengen Klausur aber vielerorts als hindernisreicher Prozess. Die strenge Klausur widersprach oftmals der Lebensweise der Klosterfrauen und erforderte neben der Rekonfiguration religiöser, spiritueller und sozialer Praktiken eine Neuformulierung der Identität der Nonnen, die, in Abwesenheit von Mauern, durch Interaktionen mit der Außenwelt geformt worden war.[329] Die Beschlüsse des Konzils von Trient wurden dementsprechend regional äußerst unterschiedlich umgesetzt und vielfach ganz einfach ignoriert.[330] Im Zisterzienserorden kam es zu Beginn des 17. Jahrhunderts unter Generalabt Nicolas II. Boucherat (r. 1604–1625) zur Wiederherstellung bzw. Einführung der Klausur. Dieser trieb die Beachtung der

319 *Medioli*, La clausura delle monache, 255 f. Siehe weiter *Arana*, La clausura de las mujeres; *Atienza López*, Clausura tridentina; *Golding*, Keeping Nuns in Order; *Jordan*, Roving Nuns And Cistercian Reality; *Rapley*, A Social History; *Zarri*, Recinti; *dies.* (Hg.), Velo e velati; *dies.*, La clôture des religieuses.

320 *La Croix Bouton*, Les moniales cisterciennes III, 85.

321 *Medioli*, La clausura delle monache, 255 f.

322 *Evangelisti*, Nuns, 46–48, 50.

323 *Rapley*, A Social History, 16.

324 *Thiessen*, Ambiguität, 124.

325 *Diem*, Das monastische Experiment, 313–316.

326 *Medioli*, La clausura delle monache, 268 f.

327 *Rapley*, A Social History, 112 f. Siehe auch *Thiers*, Traité, préface.

328 *Dinet-Lecomte*, Du „bon usage" de la clôture, 357 f.

329 *Strasser*, Cloistering Women's Past, 225; *Ströbele*, Zwischen Kloster und Welt, 158.

330 *La Croix Bouton*, Les moniales cisterciennes III, 86; *Ströbele*, Zwischen Kloster und Welt, 158.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Klausur entschieden voran, stieß mit seinem Projekt allerdings auf großen Widerstand, nicht nur vonseiten der Nonnen selber, sondern auch seitens der weltlichen Obrigkeit und der Bevölkerung.[331]

In den katholischen Orten wehrten sich besonders die Nonnen der dem Kloster Wettingen inkorporierten Frauenklöster gegen ihre Einschließung, während sich die St. Urban unterstellten und von der weltlichen Obrigkeit und den Nuntien streng überwachten Nonnen bereits 1588 den Klausurvorschriften gefügt hatten.[332] Um 1600 wurde die strenge Klausur zudem in den Frauenklöstern La Fille-Dieu bei Romont und La Maigrauge bei Freiburg im Üechtland eingeführt.[333] Anders als in den zisterziensischen Frauenklöstern des Stands Freiburg scheiterte die Einführung der strengen Klausur in den Frauenklöstern Tänikon, Feldbach, Magdenau, Kalchrain, Frauenthal, Gnadental und Wurmsbach, deren Visitator der Abt von Wettingen war. Generalabt Nicolas Boucherat hatte den Klosterfrauen anlässlich einer Visitationsreise im Sommer 1573 verboten, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Visitators ihre Klöster zu verlassen.[334] Offensichtlich erfolglos: Wenige Jahre später sah sich Nuntius Giovanni Francesco Bonomi genötigt, den Klosterfrauen strenge Klausurvorschriften aufzuerlegen, die allerdings nur beachtet wurden, solange der Nuntius in der Nähe war.[335]

1598 berichtete Nuntius Giovanni Della Torre nach Rom, er habe im Kloster Frauenthal, dessen Klosterfrauen „gegen die Klausur" seien (*ostavano alla clausura*), eine Nonne in den Kerker sperren lassen, um sie für ihre „Frechheit" (*temerita*) zu bestrafen und gegenüber den anderen Klosterfrauen ein Exempel zu statuieren.[336] Diese verfassten daraufhin zu Händen des Zuger Rats mehrere „Fürwandt wider die Clausur".[337] Der am 21. Februar 1602 zwischen dem Abt von Wettingen und Zug abgeschlossene Vertrag schrieb dementsprechend zwar die Einführung der Klausur fest, allerdings bloß „ye nach gelegenheit, unnd wie man dem gotßhuß uff das wenigist vor costen sin khan". Festgehalten wurde auch, „das die frouwen wol mögendt mit erlouptnus der abbtissin uff die güeter spacieren unnd sich gemeinckhlich recreiren erbarlich".[338] Als der Abt von Wettingen 1603 die Visitationsrechte über Feldbach und Kalchrain erlangte und

331 *Marceau*, Generalabt Nicolas Boucherat, 65, 75 f. Bereits 1606 etwa protestierte die Einwohnerschaft der Stadt Villingen gegen „Clausur vnd einschluss" der Zisterzienserinnen des Klosters Rottenmünster: Schultheiß Johann Schneeberger, Zunftmeister Balthasar Bäss, Watthauswächter Hans und Bastian Neidinger sowie alle Bürger zu Villingen an Äbtissin und Konvent des Klosters Rottenmünster, Villingen 7.9.1606 (GLAK, 98/2331).

332 AAV, Arch. Nunz. Lucerna 299, fol. 162r.

333 *Pittet*, Fille-Dieu, 88–90.

334 *Gruber*, Magdenau, 197.

335 *Büchi*, Zur tridentinischen Reform, 196 f.

336 Nuntius Giovanni Della Torre an Kardinal San Giorgio, Luzern 9.6.1598 (AAV, Segr. Stato Svizzera 5, fol. 434r–436v).

337 AH 57/130.

338 SSRQ ZG I, 106; *Gruber*, Frauenthal, 143 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

auf der Einhaltung der strengen Klausur beharrte, beriefen sich die Klosterfrauen auf altes Herkommen und widersetzten sich den Klausurbestimmungen.[339]

In den Folgejahren kam es immer wieder zu Versuchen, die Klausurvorschriften durchzusetzen.[340] Mit Verweis auf zu befürchtende wirtschaftliche Schäden mahnte die weltliche Obrigkeit die Ordensoberen allerdings, mit Augenmaß vorzugehen und den Klosterfrauen das Verlassen ihres Klosters zu gestatten.[341] Anlässlich einer Visitation in den Frauenklöstern Wettingens erinnerte Abt Edmund Schnyder die Klosterfrauen 1649 an die geltenden Klausurvorschriften und führte *en détail* auf, was erlaubt bzw. verboten sei.[342] Demgegenüber scheinen die Äbte von Wettingen den flexiblen Umgang der Klosterfrauen mit den Klausurvorschriften gelassener gesehen zu haben. In einem Schreiben an Generalabt Claude Vaussin berichtete Abt Nikolaus von Flüe, die Nonnen lebten ein „ehrenvolles und religiöses Leben" (*honestae et religiosae vitae*), zwar nicht in strenger, aber immerhin in „ehrenvoller Klausur" (*sub clausura honesta*).[343] Auch unter seinem Nachfolger Bernhard Keller wurde es Klosterfrauen gestattet, das Kloster zu verlassen, etwa um Verwandte außerhalb des Klosters zu besuchen oder um sich einer Bäderkur zu unterziehen.[344]

In den 1650er Jahren kam es wieder zu ernsthaften Bestrebungen, die strenge Klausur in den sieben Klöstern einzuführen.[345] Während bereits die Kaisheimer Statuten von 1626 die Einführung einer strengen Klausur gefordert hatten, wiederholten die 1654 in Rottweil versammelten Äbte mit Verweis auf die Dekrete des Konzils von Trient sowie auf päpstliche und zisterziensische Beschlüsse die Pflicht der Klosterfrauen zu einem Leben in strenger Klausur.[346] Bereits im Januar 1654 hatte Claude Vaussin Edmund Schnyder befohlen, in allen Frauenklöstern seiner Provinz die „streng vndt Ewige

339 *Büchi*, Zur tridentinischen Reform, 196 f. Mit ihrem Widerstand waren die Zisterzienserinnen keinesfalls allein. 1643–1644 wehrten sich die Kapuzinerinnen-Terziarinnen in Zug gegen die Einführung der strengen Klausur (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 52, fol. 1157r/v, 1161r–1162v; diverse Schreiben in AH). Zu ähnlichem Widerstand von Nonnen vgl. *Rückert*, Die Auswirkungen der Klausur; *Krug*, Die Umgestaltung; *Kammerlander*, Auswirkungen der strengen Klausur.

340 Zumindest im Kloster Tänikon gelobten Nonnen ab 1619 bei ihrer Profess zwar, ein Leben „cum perpetua clausura" bzw. mit „Ewigem Beschluß" zu führen, allerdings wurde das Gelübde ab 1633 wieder von den Professzetteln getilgt (StAAG, AA/3525/1).

341 Beat II. Zurlauben an Abt Nikolaus von Flüe von Wettingen, [Zug] 26.3.1646 (AH 19/46).

342 Visitationsurkunde von August 1649 (StALU, KU 1848).

343 Abt Nikolaus von Flüe an Generalabt Claude Vaussin, Wettingen 10.11.1646 (StAAG, AA/3462a, fol. 31v–33r, hier: fol. 47r).

344 Äbtissin Verena Müller von Magdenau an Abt Bernhard Keller, Magdenau 28.3.1650 (StAAG, AA/3454/3, fol. 192r); Johann Conrad Fels an Abt Bernhard Keller von Wettingen, Feldbach 7.4.1650 (ebd., fol. 194r/v).

345 Ab 1650 wurden die Professzettel im Kloster Tänikon wieder mit dem Vermerk „bestendige verharrung, mit Ewigem Beschluß" bzw. „sub Clausura perpetua" versehen (StAAG, AA/3525/1).

346 Kaisheimer Statuten von 1626, dist. 8, § 11; Rottweiler Statuten von 1654, dist. VIII, cap. I, sect. III „De Clausura Monialium".

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Clausur“ einzuführen, gemäß den Vorgaben des Konzils von Trient.[347] In insgesamt 11 *Puncta für die Klosterfrawen in der congregation St Bernardj in Ober Teütschlandt* wurden daraufhin Klausurvorschriften festgehalten, die allerdings deutlich weniger streng waren als die Vorschriften des Konzils von Trient und sich den örtlichen Gegebenheiten anpassten. So wurde den Nonnen erlaubt, ein- bis zweimal wöchentlich Spaziergänge außerhalb des Klausurbereichs zu unternehmen, an der Weinlese teilzunehmen sowie der Ernte beizuwohnen.[348]

Als Abt Edmund Schnyder daraufhin die unverzügliche Einführung dieser *clausura moderata* befahl, rechtfertigte Keller seine bis dato geübte Zurückhaltung gegenüber den Klosterfrauen damit, dass man „hisce temporibus weiter nicht kommen [könne] ohne ruin des einkommens“ der Konvente. Falls Edmund Schnyder selber die Klausurvorschriften verändern wolle, so solle er dies tun, aber dann solle „einer alle Clöster heim schlag[en] vnd mag sie Visitieren wär will, dann die stätte Mutationes nichts fruchten“. Alle Frauenklöster Wettingens seien in gutem Zustand, man solle sie mit „ohnnötig neüwerung nicht verstören“, sondern „gotloben, d[ass] mann die Clausuram soweit bracht hatt“.[349] Schnyder erinnerte Keller allerdings daran, dass die strenge Klausur vom Konzil von Trient „strengstens“ (*severius*) verlangt werde und vom Generalkapitel und vom Generalabt eingeführt worden sei.[350] Keller bat den Generalabt daraufhin, die vergangenen Befehle zur strengen Klausur aufzuheben, da, um die Reform der Frauenklöster in der Eidgenossenschaft nicht zu gefährden, „Eifer, Klugheit und Wissen“ (*zelo, prudentiam et scientiam*) erforderlich seien.[351]

Nachdem die oberdeutschen Äbte am Nationalkapitel in Überlingen im Mai 1659 trotz vorhandener Bedenken erneut beschlossen hatten, die Klausur gemäß den Vorschriften des Konzils von Trient „einheitlich“ (*uniformiter*) einzuführen, erließ Edmund Schnyder im Mai 1662 anlässlich einer Visitation in den Frauenklöstern Wettingens mit der Zustimmung von Nuntius Federico Borromeo und des Abts von St. Gallen strenge Klausurvorschriften, die unter Androhung der Exkommunikation zu befolgen waren.[352]

---

347 Abt Edmund Schnyder an Abt Bernhard Keller, St. Urban 20.1.1654 (StALU, KU 1848).

348 *Puncta pro Monialibus Congregationis*, Salem 25.2.1655 (StALU, KU 1078).

349 Abt Bernhard Keller an Abt Edmund Schnyder, Wettingen 9.1.1655 (StAAG, AA/2828/6, fol. 87r–88v, Zitate: fol. 87r/v).

350 Abt Edmund Schnyder an Abt Bernhard Keller, St. Urban 17.1.1655 (ebd., fol. 90r).

351 Abt Bernhard Keller an Generalabt Claude Vaussin, Wettingen 6.3.1655 (StAAG, AA/3462a, fol. 66r–67r, hier: fol. 66v).

352 Abt Georg Müller von Kaisheim äußerte im Sommer 1659 Bedenken zu den am Nationalkapitel gefassten Beschlüssen und kritisierte insbesondere die vorgesehenen Strafen bei Zuwiderhandlung gegen die Klausurvorschrifter als unverhältnismäßig hart (Abt Georg Müller von Kaisheim an Abt Thomas Schwab von Salem, Kaisheim 16.7.1659 [GLAK, 98/2331]). – „[C]lausuram ad normam Conc: Trid: uniformiter introducere“ (*Acta et Declarationes Capituli Nationalis Congreg: Cisterc. in Superiore Germaniâ celebrati Vberlingae ad Lacum Acronianum diebus 4.5.6.7. Maij A.o 1659* [GLAK, 98/2504]). – Abt Gallus Alt von St. Gallen an Generalabt Claude Vaussin, St. Gallen 15.8.1662 (StALU, PA 268/1, fol. 79r). – Neben

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Umgesetzt werden konnten diese strengen Klausurbestimmungen allerdings nicht. Die sieben Zisterzienserinnenklöster richteten sich gemeinsam an Nuntius Federico Borromeo sowie an die weltliche Obrigkeit und beklagten die Einführung der strengen Klausur.[353] Die Klosterfrauen argumentierten, ihre Klöster hätten über 500 Jahre ohne Klausur bestanden, seien „nit auff die Clausur fundiert" und verfügten dementsprechend teils gar nicht über eine Klostermauer, außerdem seien die Kosten für die bauliche Instandsetzung nicht tragbar. Die Verwaltung der Lehensgüter sei nicht mit der Klausur vereinbar, besonders da „disere Gottsheüser mit, vnder, vndt uebendt den Sectischen gelegen". Die Klöster seien ein Bollwerk des katholischen Glaubens im Thurgau, bei Einführung der strengen Klausur sei ein erneuter Abfall der Untertanen zum reformierten Glauben zu befürchten.[354]

Während die Gesandten der katholischen Orte daraufhin beschlossen, an Generalabt Claude Vaussin und Abt Edmund Schnyder zu schreiben, wandten sich die Nonnen des Klosters Tänikon an ihren Vaterabt Gerhard Bürgisser von Wettingen und monierten, die Einführung der strengen Klausur habe im Kloster großen Unmut und Furcht hervorgerufen. Dass die Einführung der strengen Klausur teure bauliche Veränderungen voraussetzte, erschien den Klosterfrauen als ein großes Hindernis. Die Anfertigung des Redegitters, die der Abt von St. Urban jüngst angeordnet habe, sei „kaum möglich, weilen kein gelt vorhanden, kein frücht zue verkauffen".[355] Die Schirmorte versicherten dem Generalabt ihre Unterstützung und Ergebenheit, versuchten ihn aber in einem Schreiben von der Einführung der strengen Klausur abzubringen und argumentierten mit den spezifisch lokalen Verhältnissen.[356] Abt Edmund Schnyder hingegen versuchte Nuntius Federico Borromeo für sich zu gewinnen und betonte, die strenge Klausur sei bereits erfolgreich in allen Klöstern der oberdeutschen Kongregation eingeführt worden. Bloß die „thurgauischen Mädchen" (*Turgovienses Puellae*) wollten sich den

---

strikten Regelungen zum Verlassen und Betreten der Frauenklöster wurden bauliche Maßnahmen verfügt: Der Einbau einer starken und undurchsichtigen Tür beim Eingang zum Klausurbereich, von Sprechgittern und Schirmen sowie die visuelle Abtrennung des Chors vom Rest der Klosterkirche. Die Nonnen sollten für die Bevölkerung gleichsam unsichtbar gemacht werden und das Kloster nicht mehr verlassen. Weltliche Personen und insbesondere Männer sollten den Klausurbereich nicht mehr betreten dürfen: *Charta Visitatoria Continens Articulos observandos circa clausuram inductam in Monasterijs Monialium sub Visitatione D. Abbatis Maristellani Confirmata et mandata Monialibus ab Jll.mo D. Nuntio Aplicum*, Luzern 3.7.1662 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 264, fol. 122r–126v; StAAG, AA/2828/6, fol. 126r–130v).

353 Äbtissinnen der sieben Frauenklöster an Nuntius Federico Borromeo, s.l. Mai 1662 (StALU, KU 1848); EA, 6,1a, 546.

354 *Warhaffte vnnd fundamentalische Ursachen, vnnd Gründt, wider die in den siben Gottsheüseren St. Bernhardi Ordens Monialium, vnnser Landen neüwlich eingefüerte vnleidenliche Clausur*, s.d., s.l. (StALU, KU 1845; StAAG, AA/3522/1, fol. 23r–30v).

355 EA, 6,1a, 546; Äbtissin, Priorin und Konvent des Klosters Tänikon an Abt Gerhard Bürgisser von Wettingen, Tänikon 22.6.1662 (StALU, KU 1848).

356 Katholische Orte an Generalabt Claude Vaussin, Baden 15.6.1662 (StALU, KU 1846).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

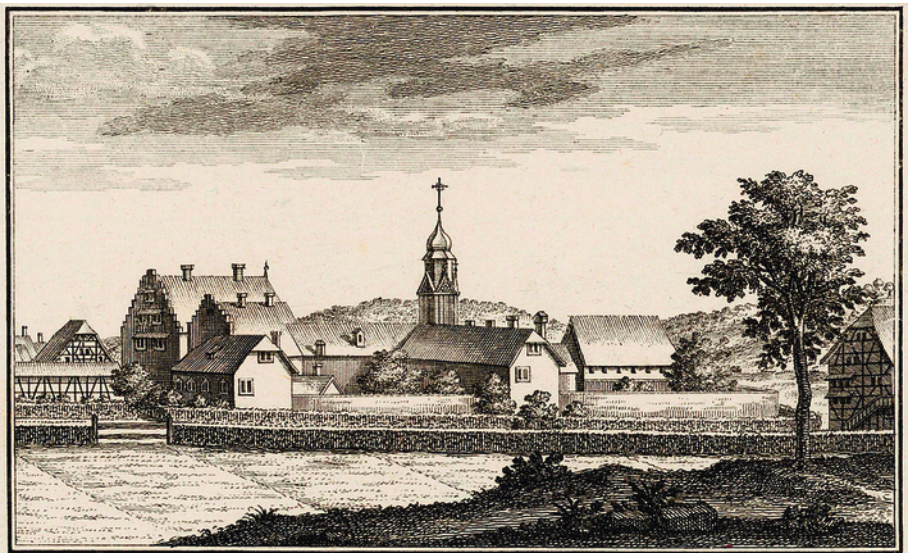

Abb. 4 David Herrliberger, *Täniken: Frauwen Closter im Thurgäuw*, Druckgraphik: Radierung, Zürich 1754.

Klausurvorschriften nicht fügen.[357] Anstatt der Bitte der Klosterfrauen und der katholischen Orte stattzugeben, forderte Vaussin Schnyder erneut auf, die Einführung der Klausur in den Frauenklöstern sicherzustellen.[358]

Luzern stimmte dem Vorgehen Edmund Schnyders und der Einführung der strengen Klausur in den Zisterzienserinnenklöstern zu, die übrigen katholischen Orte hingegen äußerten große Bedenken.[359] Letztere baten den Nuntius und den Abt von St. Urban daher erneut um Aufhebung der strengen Klausur und instruierten den Landvogt im Thurgau, deren Einführung zu verhindern.[360] Nuntius Federico Borromeo versuchte in der Folgezeit, zwischen den Parteien zu vermitteln, und erließ Vorschriften zur Einführung einer *clausura moderata*, während Schnyder unbeirrt seine Befehle erneuerte, die strenge Klausur einzuführen.[361] Auch der bischöfliche Kommissar Wilhelm Pfyffer unternahm Demarchen, um den Streit zu schlichten und weiteren Skandal zu verhin-

357 Abt Edmund Schnyder an Nuntius Federico Borromeo, St. Urban 11.9.1662 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 296, fol. 191r).

358 Generalabt Claude Vaussin an Abt Edmund Schnyder, Cîteaux 3.8.1662 (StALU, KU 1849).

359 Abt Edmund Schnyder an Äbtissin und Konvent des Klosters Gnadental, St. Urban 13.10.1662 (StAAG, AA/3522/6).

360 EA, 6,1a, 575; Gesandte der katholischen Orte Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden sowie Zug an Nuntius Federico Borromeo, Baden 20.11.1662 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 296, fol. 191r).

361 AAV, Arch. Nunz. Lucerna 264, fol. 127r–128v; Arch. Nunz. Lucerna 296, fol. 181r–183r; StALU, KU 1851.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

dern.[362] In den Augen Pfyffers höchst problematisch war die Tatsache, dass sich die Klosterfrauen an die weltliche Obrigkeit gewandt hatten. Pfyffer empfahl, insbesondere die Äbtissin von Tänikon – im Urteil Pfyffers der Ursprung allen Übels – zu Gehorsam und Stillschweigen zu verpflichten.[363]

Die folgenden Jahre waren gekennzeichnet von einem ständigen Hin und Her: 1663 verbot der Landvogt im Thurgau jegliche bauliche Veränderungen in den Frauenklöstern im Zusammenhang mit den Klausurvorschriften, woraufhin Schnyder die katholischen Orte einzeln ersuchte, der Einführung der „mehr heÿlsamme[n] alß schädliche[n]" strengen Klausur zuzustimmen.[364] Nuntius Borromeo schlug als Kompromiss vor, auf den Einbau von Redegittern (*crates*) zu verzichten und den Klosterfrauen für wichtige, die Klosterökonomie betreffende Angelegenheiten das Verlassen des Klausurbereichs zu erlauben, und ließ den Klosterfrauen im April 1663 Vorschriften für eine *clausura moderata* zukommen.[365] Doch weder Federico Borromeo noch seinen Nachfolgern gelang es, die weltliche Obrigkeit von ihren Plänen zu überzeugen.[366] Die Entsendung einer Gesandtschaft der katholischen Orte nach Rom Ende 1668, die den Papst um die Aufhebung der Klausurbestimmungen ersuchen sollte, veranlasste Edmund Schnyder, seine römischen Kontakte zu aktivieren und den Delegierten zuvorzukommen.[367]

Dass Borromeos Nachfolger Rodolfo Acquaviva d'Aragona die Einführung der strengen Klausur 1669 per Dekret verbot und damit erstaunlicherweise die Einführung eines zentralen Anliegens des Konzils von Trient verhinderte, erschwerte die Angelegenheit zusätzlich.[368] Denn sowohl Generalabt Claude Vaussin als auch sein Nachfolger Jean Petit beharrten weiterhin auf der Einführung der strengen Klausur und wollten keine Abweichung von den tridentinischen Normen dulden. Der nach der Veröffentlichung der Reformbulle *In suprema* 1666 wiedererstarkte Reformwille innerhalb des Ordens und der damit verbundene Wunsch nach möglichst großer Uniformität schlug

362 Wilhelm Pfyffer an Abt Edmund Schnyder, Luzern 5.2.1663 (StALU, KU 512 V, 21).

363 Wilhelm Pfyffer an Abt Edmund Schnyder, Luzern 27.2.1663 (StALU, PA 268/2, fol. 252r).

364 Abt Gerhard Bürgisser von Wettingen an Abt Edmund Schnyder, Wettingen 4.1.1663 (StALU, KU 1853); Abt Edmund Schnyder an Landammänner und Räte von Nid- und Obwalden, St. Urban 4.2.1663 (ebd.).

365 Abt Gerhard Bürgisser an Abt Edmund Schnyder, Wettingen 28.3.1663 (ebd.); ders. an dens., Wettingen 3.4.1663 (StALU, KU 1854); *Clausura Monialium in Turgovia à D. Borromaeo Nuntio Apost. ordinata*, Luzern 14.4.1663 (ebd.).

366 Nuntius Federico Borromeo an Abt Edmund Schnyder, Hohenrain 21.10.1663 (StALU, KU 1855); Wilhelm Pfyffer an Abt Edmund Schnyder, Luzern 16.6.1664 (ebd.); Nuntius Rodolfo Acquaviva d'Aragona an Abt Edmund Schnyder, Luzern 17.9.1669 (ebd.).

367 *Extract der zuo Baden Proponierten Puncten so in die Jnstruction nacher Rom khomen sollen*, sl. 12.11.1668 (StALU, KU 1855); *Negozij, che si proporranno alla Sant[it]à di N.S. da gli Ambasc[iato]ri de Svizzeri à nome commune de' Cantoni* [Altdorf, November 1668] (AAV, Segr. Stato Svizzera 62, fol. 669r–671r); Abt Edmund Schnyder an Jakob Schwendimann, St. Urban 3.12.1668 (StALU, PA 268/3, fol. 7r).

368 *Decretum Nuntii ap[ostol]ici de Clausuram strictiori non introducenda in Parthenonibus Helvetiae*, [Luzern] 24.7.1669 (GLAK, 98/2331).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

sich in den Beschlüssen des Nationalkapitels der oberdeutschen Kongregation und in jenen des Generalkapitels nieder. Sowohl 1668 als auch 1670 betonten die zum Nationalkapitel versammelten Äbte die Notwendigkeit, die strenge Klausur „ohne Lockerungen" (*absque relaxatione*) aufrechtzuerhalten bzw. „einheitlich" (*uniformiter*) einzuführen.[369] 1670 wurden die Beichtväter zudem per Eid verpflichtet, für die Beachtung der Klausurvorschriften zu sorgen.[370] Dem thurgauischen Gerichtsherrenschreiber Johann Ludwig Harder zufolge hatte Schnyder in der Zwischenzeit zwar durchaus realisiert, dass die Einführung der „sowolen der Catholischen Religion, alß leibs vndt der Seelen höchst=schädliche Clausur […] ohnmöglich" war, allerdings beharrten die „Schwäbischen Herren Praelaten", der Generalabt und das Generalkapitel weiterhin auf den strengen Klausurvorschriften.[371]

In der Tat bemängelte der Abt von Salem anlässlich einer Visitation in den Frauenklöstern Wettingens 1670 die weiterhin fehlende Einhaltung der strengen Klausur und forderte deren sofortige Einführung.[372] Mittlerweile reagierte die weltliche Obrigkeit jedoch entsetzt auf die „verhassten" (*odiosa*) Wörter Klausur und Redegitter.[373] Luzern wurde von den übrigen katholischen Schirmorten beauftragt, sich an den Abt von St. Urban zu wenden und mit ihm zu verhandeln.[374] Da dieser weiterhin an seinen Plänen festhielt, ersuchten Uri, Schwyz und Unterwalden den Nuntius, den Abt von St. Urban in die Schranken zu weisen.[375] Aufgrund dieser außerordentlich verworrenen Lage – der Orden verlangte die strenge Klausur, die Nuntiatur, die weltliche Obrigkeit und die Klosterfrauen hingegen eine verminderte Variante derselben – wandte sich Edmund Schnyder an den ehemaligen Nuntius in Luzern Federico Borromeo, nun Kardinal in Rom, und bat ihn um Rat und Unterstützung.[376]

Nach weiteren Demarchen der weltlichen Obrigkeit beim Nuntius und beim Generalabt erließ Nuntius Odoardo Cibo Ende 1671 ähnlich wie bereits Federico Borromeo

369 *Acta et Statuta à Capitulo Nationali Congregationis Cisterciensis per Superiorem Germaniam in Monasterio Salemitano die 18.a et Sequentibus Mensis Junij 1668* (GLAK, 98/2508); *Acta et Statuta Capituli Nationalis in Jmperiali et Exempto Monasterio Caesareae die 4. et sequentibus Mensis Februarij 1670* (StALU, KU 1081).

370 *Forma Juramenti P:P: Confessariis Monialium praestandi, vi Statutorum Capituli Nationalis Caesarea A.o 1670 celebrati et à Reverend.mo P. Generali Cisterc: approbati et confirmati iussu Vicarij Generalis Congregationis conscripta, Kaisheim 1670* (GLAK, 98/2331).

371 Johann Ludwig Harder an Landvogt Joseph Amrhyn, Wittenwil 25.3.1670 (StALU, KU 1857).

372 Bericht über die Visitation der Zisterzienserinnenklöster Wettingens durch den Abt von Salem, s.l. s.d. (StALU, KU 1856).

373 Abt Gerhard Bürgisser von Wettingen an Abt Edmund Schnyder, Wettingen 22.7.1669 (StALU, KU 1855).

374 EA 6,1a, 824, Nr. 523.

375 EA 6,1a, 827, Nr. 525, und 831, Nr. 530.

376 Abt Edmund Schynder an Federico Borromeo, St. Urban 19.10.1671 (StALU, KU 1859).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

zehn Jahre zuvor eine *clausura moderata*, eine abgeschwächte Version der tridentinischen Klausurbestimmungen, von der er sich ein Ende des Konflikts erhoffte.[377] Abt Edmund Schnyder, dem zufolge sowohl die katholischen Orte als auch der Nuntius äußerst „schlecht" und „böse" informiert worden waren, stand diesem Vorschlag ablehnend gegenüber.[378] In der Zwischenzeit waren die Äbte auch in anderen Frauenklöstern der oberdeutschen Kongregation bei ihren Bemühungen, die strenge Klausur einzuführen, auf Schwierigkeiten gestoßen: In Olsberg war die Einführung aufgrund des Protests der vorderösterreichischen Regierung gescheitert, ebenso wie in den dem Kloster Tennenbach unterstehenden Frauenklöstern im Breisgau.[379] Allerdings beharrten Generalabt Jean Petit und das Generalkapitel weiterhin auf der Einführung der strengen Klausur.[380]

Da die katholischen Orte daraufhin befürchteten, dass Edmund Schnyder weiterhin versuchen werde, die strenge Klausur einzuführen, wurden Landschreiber und Landrichter im Thurgau instruiert, wachsam zu bleiben und allenfalls Bericht zu erstatten.[381] Nuntius Odoardo Cibo wiederum untersagte Abt Marian Ryser die Einführung der strengen Klausur und schärfte den Äbtissinnen der sieben Frauenklöster im Oktober 1673 ein, bloß seine eigenen Klausurvorschriften, die *clausura moderata*, zu befolgen, aber keinesfalls jene, die Edmund Schnyder einzuführen gedenke, diese seien ungültig.[382] Die Beichtväter in den sieben Frauenklöstern wies der Nuntius an, nur seine Vorschriften zu beachten.[383] Zudem entband der Nuntius Nonnen und Beichtväter von ihrem Gelübde, die strenge Klausur zu beachten.[384] Der Abt von Salem hingegen

377 Nuntius Odoardo Cibo an Abt Edmund Schnyder, Luzern 3.12.1671 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 296, fol. 206r). *Büchi*, Zur tridentinischen Reform, 206.

378 „Mihi vero constet manifestè dictos Dominos pessima et falsissima informatione seductos esse […]" (Abt Edmund Schnyder an Nuntius Odoardo Cibo, St. Urban 15.10.1671 [AAV, Arch. Nunz. Lucerna 296, fol. 187r]); ders. an dens., St. Urban 13.12.1671 (ebd., fol. 186r/v).

379 Statthalter, Regenten und Kammerräte der vorderösterreichischen Lande in Freiburg im Breisgau an Äbtissin Maria Catharina von Olsberg, Freiburg im Breisgau 21.5.1663 (StAAG, AA/8025); Abt Bernardin Buchinger von Lützel an Abt Edmund Schnyder, Olsberg 3.7.1663 (StALU, KU 1854); Abt Gerhard Bürgisser von Wettingen an Abt Edmund Schnyder, Wettingen 22.7.1669 (StALU, KU 1855); Vorderösterreichische Regierung und Kammer an Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau von Tennenbach, [Freiburg im Breisgau] 23.5.1669 (GLAK, 98/2331).

380 *Canivez*, Statuta VII, 513:155.

381 EA 6,1a, 861, Nr. 553.

382 Abt Marian Ryser von Wettingen an Magnus Herbst, Wettingen 20.11.1672 (GLAK, 98/2951, 179); Nuntius Odoardo Cibo an die Äbtissinnen der Klöster Tänikon, Magdenau, Feldbach, Gnadental, Frauenthal und Kalchrain, Luzern 10.10.1673 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 296, fol. 197r); Abt Marian Ryser von Wettingen an Magnus Herbst, Wettingen 30.12.1672 (GLAK, 98/2951, 182).

383 Nuntius Odoardo Cibo an die Beichtväter in Tänikon, Magdenau, Feldbach, Wurmsbach, Gnadental, Frauenthal und Kalchrain, Luzern 10.10.1673 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 296, fol. 208r).

384 Abt Marian Ryser von Wettingen an Abt Anselm Muotelsee von Salem, Wettingen 28.11.1673 (GLAK, 98/2951).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

ermahnte Abt Marian Ryser bereits kurz nach seiner Wahl 1672, dass Regelobservanz gleichbedeutend sei mit der monastischen Klausur.[385] Trotzdem unternahm Abt Marian Ryser zaghafte Versuche, mit Nuntius Cibo zu verhandeln.[386] Verzweifelt über die scheinbar ausweglose Lage, in der er sich befand, schlug Edmund Schnyder 1673 sogar vor, all jene Frauenklöster, die sich gegen die strenge Klausur wehrten, vom Orden abzutrennen.[387]

Doch erst nach dem Tod Edmund Schnyders kam es zu einem vorläufigen Ende des Konflikts, als Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau in seiner Eigenschaft als Generalvikar mit dem Nuntius eine Vereinbarung traf, die die tridentinischen Klausurvorschriften leicht abschwächte und der *clausura moderata* des Nuntius entgegenkam: In den Frauenklöstern sollten zwar vergitterte Redestuben eingerichtet werden, zugleich wurde den Äbtissinnen aber erlaubt, „für nöthige Geschäfte auszugehen".[388] Daraufhin kehrte in den allermeisten Frauenklöstern Ruhe ein, zumindest wurden erfolgreich Sprechgitter angebracht und das Thema verschwand für die darauffolgenden Jahre aus der Korrespondenz der beteiligten Akteure. In Frauenthal führte das Anbringen der Gitter allerdings zu einem erneuten Konflikt mit der weltlichen Obrigkeit, die darin eine Verletzung ihrer alten Rechte sah und sich gegen die Einschließung ihrer „kinder vnd verwandte[n]" wehrte. Erst 1684 stimmte die Stadt Zug der Anbringung eines Sprechgitters zu.[389] In Wurmsbach dauerte es bis 1687, bis die Klosterfrauen mit dem Bau einer Redstube begannen.[390] In Magdenau wurde die strenge Klausur erst 1754 eingeführt, im Kloster Wurmsbach gar erst im 19. Jahrhundert.[391]

In der Praxis wurden die Klausurbestimmungen wohl weniger strikt ausgelegt, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag. 1697 etwa erlaubte Abt Basilius Reuty Maria Euphemia aus Tänikon und Maria Caecilia aus Feldbach, an der Profess ihrer Verwandten Maria Barbara Zurlauben im Kloster Maria Opferung in Zug teilzunehmen, und

385 Abt Anselm Muotelsee von Salem an Abt Marian Ryser von Wettingen, s.l. 20.8.?: „quo monachaliam clausuram, seu, quod idem est, regularem disciplinam" (ebd.).

386 Abt Marian Ryser an Nuntius Odoardo Cibo, Wettingen 15.8.1674 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 30, fol. 734r).

387 Abt Edmund Schnyder an Abt Anselm Muotelsee von Salem, St. Urban 12.5.1673 (GLAK, 98/2331).

388 *Büchi*, Zur tridentinischen Reform, 206 f.; EA 6,1a, 1055, Nr. III.

389 Abt Anselm Muotelsee von Salem an Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau von Wettingen, Salem 22.3.1678 (GLAK, 98/2951, 230–232); Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau an Nuntius Odoardo Cibo, Wettingen 30.12.1677 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 297, fol. 482r–483); Ratsprotokolle der Stadt Zug vom 31.12.1683, 4.2.1684, 6.5.1684 und 4.8.1684 (StAZG, A.39.26.6, fol. 81r, 84v, 93v, 192r). Zitat: Äbtissin Maria Verena und Konvent des Klosters Frauenthal an Nuntius Odoardo Cibo, Frauenthal 12.02.1678 (AAV, Arch. Nunz Lucerna 297, fol. 479r–480v).

390 Am 15.10.1687 beschloss der Wettinger Klosterrat, für den Bau einer Redstube im Kloster Wurmsbach 15 Scheffel Weizen beizusteuern (StAAG, AA/3449i, 161).

391 *Gruber*, Magdenau, 201 f.; *Imhasly*, Art. „Wurmsbach", in: e-HLS, konsultiert am 15.9.2022.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

stellte ihnen hierfür eine Lizenz von sechs Tagen aus.[392] Ebenso gestatteten die Äbte von Wettingen den Nonnen im Krankheitsfall mit ärztlichem Zeugnis bis weit in die 1670er Jahre hinein die Absolvierung von Bäderkuren, etwa in Baden und in Lichtensteig.[393] Der Umgang mit den Normen von Kurie und Orden blieb über das 17. Jahrhundert hinaus kreativ: 1714 schrieb Abt Stephan Jung von Salem an den Nuntius, besonders in den Klöstern der Eidgenossenschaft sei die Durchsetzung der Klausurvorschriften aufgrund der dort herrschenden „Freiheiten" (*Libertates*) und der bemängelten „Schlaffheit" (*Laxitates*) weiterhin ein schwieriges Unterfangen.[394]

Die Einführung der strengen Klausur erwies sich als ein äußerst komplexes Unterfangen. Es waren in erster Linie die Klosterfrauen, die sich im Verbund mit ihren Familien und der weltlichen Obrigkeit dagegen wehrten. Interessanterweise gelang es den Klosterfrauen stellenweise, auch geistliche Akteure auf ihre Seite zu ziehen, die der Meinung waren, das ein starres Festhalten an den tridentinischen Vorgaben nicht vereinbar war mit der Realität vor Ort. Wie beim Observanzenstreit endete der Konflikt, indem beiden Konfliktparteien Zugeständnisse gemacht wurden. Eine eher strenge Regelobservanz wurde insbesondere von geistlichen Akteuren eingefordert, die ihre eigene Position zu legitimieren suchten. Prominentes Beispiel ist Abt Edmund Schnyder, der einen außergewöhnlichen Eifer an den Tag legte, um zahlreiche Klöster zu visitieren und seine Vorstellungen von Regelobservanz durchzusetzen, indem er die innerhalb des Ordens und der Kirche neu entstandenen Strukturen nutzte.

Schnyder inszenierte sich gezielt als regeltreuer Reformer, um seinen Einfluss innerhalb des Ordens und der oberdeutschen Zisterzienserkongregation auszubauen und zu festigen. Augenscheinlich wird dies an seinem Einsatz für die allgemeine Observanz im Observanzenstreit, an seinem Festhalten an den strengen Klausurbestimmungen sowie an seiner Kompromisslosigkeit im Umgang mit Äbten, die seinen Vorstellungen eines regelkonformen Lebenswandels nicht entsprachen. Fehlende Regelobservanz diente Äbten zudem als willkommene Möglichkeit, unliebsame Konkurrenten ihrer Ämter zu entheben oder mundtot zu machen. Im Observanzenstreit gelang es Schnyder, in einem zu Beginn rein innerfranzösischen, dann aber europaweiten Konflikt mitzumischen und dadurch sein Ansehen innerhalb des Ordens und darüber hinaus zu steigern. Seine Bemühungen, die strenge Klausur *à la lettre* in allen Zisterzienserinnenklöstern der katholischen Orte einzuführen, misslangen jedoch aufgrund seiner mangelnden Kompromissbereitschaft und der äußerst erfolgreichen Vernetzung der Klosterfrauen und ihrer Verbündeten.

Die Äbte von St. Urban und Wettingen positionierten sich in sehr unterschiedlicher Weise innerhalb der oberdeutschen Kongregation und des Gesamtordens. Edmund

392 P. Ludwig Zurlauben an Beat Jakob II. Zurlauben, Wettingen 5.7.1697 (AH 100/105).

393 StAAG, AA/3455/3.

394 Abt Stephan Jung von Salem an Nuntius Giacomo Caracciolo, Salem 30.6.1714 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 47, fol. 488r–489v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Schnyder vermochte es, enge Beziehungen zum Generalabt zu unterhalten, innerhalb der Kongregation eine führende Stellung einzunehmen und sich gegenüber ordensinternen Konkurrenten durchzusetzen, indem er sich als regeltreuer Reformer inszenierte und zum richtigen Zeitpunkt auf die richtigen Verbündeten setzte. Die Äbte von Wettingen waren in dieser Hinsicht nur bedingt erfolgreich. Besonders Bernhard Keller und Marian Ryser wurde ihre fehlende Absicherung gegenüber der weltlichen Obrigkeit und dem Orden zum Verhängnis. Erst Nikolaus Göldlin von Tiefenau schaffte es beispielsweise, Generalvikar der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz zu werden – ein Amt, das vor und nach ihm stets in der Hand des Abts von St. Urban lag. Die Klöster mussten sich jedoch nicht nur innerhalb des Ordens und der römischen Universalkirche positionieren. Darüber hinaus hatten sie ihre Beziehungen zur Welt außerhalb der Klostermauern zu gestalten. Um diese Beziehungen wird es im nächsten Kapitel gehen.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

2. Kloster und „Welt“

> Umb die freündliche invitation, auf die Profesion seiner geliebten dochter, bedancke mich gegen den H[errn] bruoder, were mihr sicherlich ein sunderbahre Ehr- und freüd, wan ich selbiger könnte gegenwertig sein, weilen aber solches dissmahlen nit geschicht, hoffe anderwertig dem H[errn] bruoder, und den seinigen aufzuowarten, dan gewüsslich ich für dissmalen nit kann reisen, Ursachen weilen den 14 diss meines H[errn] praelaten Geburtstag […]. Ein sunderbahre Gnad aber were mihr gewesen, wan man die Profession in einer anderen wuchen, als in diser gehalten hette, damit ich hette könen beiwohnen. [H]offe den H[errn] bruder bald Zuo baden [zu] sehen, und die Ehr Zuo haben selbigem Zuo Wettingen auf[zu]warten.[1]

Obwohl sich die Ordensleitung beständig bemühte, die Klöster zu einer möglichst weitgehenden Abgeschiedenheit von der Welt außerhalb der Klostermauern zu führen: Kein Kloster kam ohne Beziehungen zur Außenwelt aus, kein Kloster konnte völlig weltabgewandt überleben. Die Klosterbewohner waren durch vielfältige Beziehungsgeflechte mit der Außenwelt verbunden. Selbst nach ihrem Eintritt ins Kloster blieben Mönche, Nonnen und Äbte mit Akteurinnen und Akteuren in der „Welt“ verbunden und kamen – mit den vom Ordensleben auferlegten Einschränkungen – ihren familiären Verpflichtungen nach. Wie das eingangs zitierte Schreiben des Mönchs Ludwig Zurlauben an seinen Bruder Beat Jakob II. zeigt, pflegten Mönche trotz ihres Versprechens, „sich alles Zeitlichen [zu] entzichen“, weiterhin Beziehungen zu Familienmitgliedern außerhalb des Klosters und blieben – im Falle der Familie Zurlauben – Teil der politischen und wirtschaftlichen Elite der katholischen Orte.[2] Doch welche Rolle kam Verwandten und Familienmitgliedern, Patronen, Klienten und Freunden außerhalb des Klosters zu? Welche Praktiken dienten den Ordensgeistlichen zur Pflege ihrer Netzwerke? Besonders den Äbten oblag es, als Oberhaupt ihres Klosters die Beziehungen mit der Außenwelt zu pflegen und sich auch außerhalb des Klosters als gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Akteure zu positionieren. Der Eintritt in ein Zisterzienserkloster war im 17. Jahrhundert oft nicht bloß eine religiöse Angelegenheit, sondern besaß darüber hinaus u. a. auch eine ökonomische und eine familienpolitische Dimension. Mit Blick auf die Frage nach Observanz und Reformansprüche soll in diesem Kapitel weiter der Umgang mit Laien unterschiedlicher Konfession untersucht werden. Wie gestaltete

1 Ludwig Zurlauben an Beat Jakob II. Zurlauben, Landvogt im Thurgau, Wettingen 5.6.1697 (AH 100/105).

2 Karl Anton [Ludwig] Zurlauben an Beat Jakob I. Zurlauben, Wettingen 19.2.1678 (AH 105/111).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

sich die Seelsorge von zisterziensischen Ordensgeistlichen? Wie konnten die engen Kontakte der Äbte zu Reformierten mit ihrer Rolle als Oberhaupt einer katholischen Ordensgemeinschaft vereinbart werden? Welche Auswirkungen hatte die konfessionelle Grenzlage auf die Durchsetzung von Observanz?

2.1 Personale Verflechtungen

2.1.1 Im Spannungsfeld von Weltflucht und Netzwerkpflege

Das erste Kapitel hat gezeigt, dass das Ansehen von Ordensgeistlichen inner- und außerhalb des Klosters eng verknüpft war mit dem Anspruch, ein von der Welt der Laien abgewandtes Leben in strikter Befolgung der Ordensregel zu führen. Zugleich musste diese Observanz nach außen hin sichtbar gemacht werden, um in der „Welt“ Ansehen zu erlangen, zu bewahren und zu mehren. Die zisterziensische „Weltflucht“ wurde inszeniert, ohne tatsächlich eine vollständige Trennung von der Welt zu vollziehen.[3] Einem Leben in Abgeschiedenheit standen enge wirtschaftliche und politische Verflechtungen mit der Umgebung der Klöster gegenüber. Dabei galt es für die Äbte, einen heiklen Balanceakt im Spannungsfeld divergierender Interessen weltlicher wie geistlicher Akteure auszuüben. Eine allzu strenge Auslegung der Ordensregel konnte ebenso zu Problemen führen wie deren allzu lasche Handhabung. Zisterzienseräbte mussten sich innerhalb ihres Klosters, ihrer Kongregation und ihres Ordens als reformwillige, aber nicht übermäßig eifrige Prälaten geben, wollten sie sowohl Einmischungen von außen als auch Konflikte innerhalb der Klostermauern verhindern. So führten sowohl die Reformtätigkeit Abt Edmund Schnyders in den zisterziensischen Frauenklöstern wie auch die als problematisch erachtete Amtsführung der Wettinger Äbte Bernhard Keller und Marian Ryser zu Auseinandersetzungen, die die Einschaltung der Kongregation, des Gesamtordens, der Luzerner Nuntiatur und der weltlichen Obrigkeit zur Folge hatten.

Im Gegensatz zu den Bettelorden wie etwa den Kapuzinern, die aufgrund der Ablehnung jeglichen Besitzes zur Existenzsicherung auf das Betteln, die Seelsorge sowie Arbeit und Liebestätigkeit angewiesen waren, hatten die Zisterzienserklöster in der Regel ausreichend Grundbesitz und Herrschaftsrechte, um dem Konvent ohne finanzielle Zuwendungen von außen ein Auskommen zu sichern.[4] St. Urban und Wettingen verfügten über umfangreichen Grundbesitz sowie über die Niedergerichtsbarkeit und weitere Rechte in ihrem Umland, in dem sie eine wichtige wirtschaftliche Rolle spielten. Die Äbte waren wie die Päpste nicht bloß Vorsteher einer religiösen Gemeinschaft,

3 *Tremp*, Weltflucht und Verwandlung.

4 *Schweizer*, Art. „Bettelorden“, in: e-HLS, konsultiert am 25.1.2022.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

sondern hatten infolge ihrer Doppelrolle auch zahlreiche zeitliche und geistliche Rechte inne und verwalteten das umfangreiche Patrimonium ihrer Klöster.[5]

Gute Wirtschaftsführung, die Mehrung klösterlichen Besitzes sowie gute und stabile Beziehungen nach außen waren, obwohl sie im Widerspruch zum ursprünglichen Ideal der „Weltflucht" und zum Ziel der Zisterzienser eines Lebens in Einfachheit, Handarbeit und Weltabgeschiedenheit standen, für die Einhaltung von Regelobservanz unerlässlich. Nur wenn die äußeren Bedingungen gegeben waren und der Lebensunterhalt des Konvents gesichert war, konnte das klösterliche Innenleben gemäß der Ordensregel und den Ordenssatzungen gestaltet werden. Eine schlechte Klosterökonomie und/oder fehlende Regelobservanz hingegen bargen die Gefahr, dass sich die (katholische) weltliche Obrigkeit – ebenso wie der Orden – in die inneren Angelegenheiten der Klöster einmischte.[6] Trotz des ursprünglichen eremitischen Armutsideals und der Bemühungen, sich von den reichen Benediktinern abzusondern, waren die Zisterzienser Teil der herrschenden politischen Ordnung geworden und unterschieden sich damit kaum mehr von den anderen Prälatenorden wie den Benediktinern oder Prämonstratensern. Wohl führten die Mönche ein eher bescheidenes, an der Benediktsregel orientiertes Leben ohne persönlichen Besitz; für damalige Verhältnisse war dies allerdings relativ komfortabel, wie ein Blick in verschiedene Rechnungsbücher zeigt. So enthalten mehrere 1655 bis 1658 ausgestellte Rechnungen für das Kloster Wettingen u. a. Ausgaben für Zucker, Rosinen, Mandeln, Feigen, Safran, Zimt, Konfekt, Zitronen, Baumöl, Bitterorangen oder Gewürznelken.[7]

Unter dem Gesichtspunkt der Regelobservanz problematisch war der Umstand, dass sowohl in St. Urban als auch in Wettingen ein beträchtlicher Teil der Mönche dauerhaft außerhalb des Klosters wohnte. Konventualen aus St. Urban wirkten als Pfarrer in Pfaffnau und Deitingen, als Verwalter in den thurgauischen Besitzungen Herdern und Liebenfels sowie als Beichtväter im Zisterzienserinnenkloster Olsberg.[8] Mönche aus Wettingen versahen Pfarrstellen im Dorf Wettingen, in Dietikon, in Würenlos, im Dorf Tänikon sowie in der St.-Verena-Kirche in Magdenau und amteten als Beichtväter in den dem Kloster Wettingen inkorporierten Frauenklöstern Magdenau, Wurmsbach, Gnadental, Frauenthal, Tänikon, Feldbach und Kalchrain.[9] Dadurch verstießen die Mönche gegen das Gebot der Ortsbeständigkeit (*stabilitas loci*), weshalb sowohl Generalkapitelsbeschlüsse als auch die Statuten der oberdeutschen Kongregation solche Dienste außerhalb des Klosters genauestens regelten. Auch waren Mönche außerhalb der Abtei anfälliger für Vorwürfe fehlender Regelobservanz und konnten den Ruf und

5 Vgl. hierzu die doppelte Rolle des Papsttums bei *Prodi*, Il sovrano pontefice.

6 Nuntius Girolamo Farnese an [den Kardinalstaatssekretär], Luzern 12.10.1640 (AAV, Segr. Stato Svizzera 34, fol. 238r/v).

7 StAAG, AA/3499/1, fol. 26r–40r.

8 StALU, KU 1347.

9 *Willi*, Album Wettingense.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

die Ehre des Klosters in Gefahr bringen. Aufgrund der großen Zahl an auswärts residierenden Mönchen mussten jene Mönche, die im Kloster verblieben, oft mehrere Ämter gleichzeitig übernehmen. So war P. Ambrosius Göldin in St. Urban um 1667 zugleich Subprior, Küchenmeister, *Cellerarius Conventus* und *Curatus in Sacello extra portam*, P. Karl Dulliker zugleich Kapellmeister und *Granarius*.[10]

Auch Mönche, die auswärts wohnten, etwa als Beichtväter oder Dorfpfarrer, blieben der Regelobservanz verpflichtet. Außerhalb ihres Klosters standen sie unter ständiger Beobachtung durch Laien. Deshalb hielten die Rottweiler Statuten von 1654 unmissverständlich fest, dass Mönche, die sich auswärts aufhielten, weder von der Klosterdisziplin noch von der Beachtung der Ordensregel ausgenommen seien.[11] Dies musste den Mönchen offenbar immer wieder in Erinnerung gerufen werden. Im November 1683 versammelte der Wettinger Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau aufgrund zirkulierender Gerüchte den gesamten Konvent und erinnerte daran, dass die Regulardisziplin, besonders das Armutsgebot, auch für Pfarrer und Beichtväter gelte. Nachdem er die Mönche zurechtgewiesen hatte, verkündete er die Abberufung des Pfarrers in Wettingen, Augustin Brunner, und dessen Ersetzung durch den Senior des Klosters.[12] Ziel solcher Maßnahmen war die Verhinderung möglicher Skandale, die das Ansehen und den Ruf des Klosters schädigen konnten.

Die Inszenierung von absoluter Regeltreue war bei den Zisterziensern von St. Urban und Wettingen insbesondere für die Beziehungen der Klöster zu den führenden Familien der katholischen Orte von Bedeutung. Aus diesen Familien, die sich in den eidgenössischen Orten Macht und Einfluss teilten, rekrutierten die Klöster ihren Nachwuchs.[13] Enge Kontakte zu ihnen sicherten das politische Überleben der Abteien. Da die Rechte der Klöster von Untertanen und rivalisierenden weltlichen Akteuren fortwährend infrage gestellt und bestritten wurden, bedurfte es guter Kontakte zur weltlichen Obrigkeit, um Rechte und Freiheiten der Ordenshäuser zu bewahren. Für die Äbte war es daher von existenzieller Bedeutung, ihre Klöster und sich selbst gegenüber der katholischen Elite im besten Licht erscheinen zu lassen und sich als Ehrenmänner von Stand zu präsentieren.

Selbst Abkömmlinge führender Familien der katholischen Orte, waren die meisten Mönche der Zisterzienserklöster St. Urban und Wettingen, insbesondere aber die Äbte Teil jener gesellschaftlichen Gruppen, die in Politik und Kirche einflussreiche Stellungen besetzten und im Rahmen der ständisch verfassten europäischen Fürstengesellschaft einem gemeinsamen Standesdenken und einer gemeinsamen Standesehre verpflichtet

10 *Cathalogus sive Consignatio omnium Conuentualium Monasterij B. Mariae De S: Vrbano* [ca. 1667] (StALU, KU 1347).

11 Rottweiler Statuten von 1654, Dist. 4, cap. 3 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 265, fol. 5r–58r, hier: fol. 21v–22r).

12 StAAG, AA/3449i, fol. 107 f.

13 *Jordi*, Untauglicher Landschreiber, 31.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

waren.[14] Die von Papsttum und Orden geforderte Trennung von Kloster und „Welt" ließ sich in St. Urban und Wettingen kaum bewerkstelligen, zu eng waren die zahlreichen wirtschaftlichen, politischen und religiösen Verflechtungen. Laut Benediktsregel, Ordensstatuten und weiteren normativen Texten zwar einem „Ideal des Nicht-Verflochtenseins" und allgemein einer möglichst großen „Weltflucht" verpflichtet, waren die Zisterzienser nichtsdestoweniger Teil dieser Welt und unterhielten auch nach ihrem Eintritt ins Kloster Beziehungen zu ihren Verwandten und zu führenden Akteuren außerhalb der Klostermauern, wenn auch freilich nicht uneingeschränkt.[15]

Infolge der verschiedenen Reformbestrebungen seitens des Ordens, des Papsttums und weltlicher Akteure war die Teilnahme von Ordensgeistlichen am Leben außerhalb der Klostermauern zusehends erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht worden. Immer wieder in Erinnerung gerufene Vorschriften sollten Mönche am unerlaubten Verlassen ihres Klosters hindern; und auch außerhalb der Klöster war die gesellschaftliche Toleranz für deviantes Verhalten von Ordens- und Weltgeistlichen im 17. Jahrhundert bedeutend geringer als noch im 16. Jahrhundert.[16] Obwohl also regelwidriges Verhalten stärker sanktioniert wurde, können auch für das 17. Jahrhundert Praktiken nachgewiesen werden, die auf personale Verbindungen zwischen Kloster und Welt hindeuten. Die Aufrechterhaltung personaler Netzwerke war für die Selbstpositionierung von Äbten, in geringerem Umfang aber auch von anderen Ordensgeistlichen von großer Bedeutung. Dies geschah im Rahmen von Beziehungskonstellationen, die, kontextabhängig und ohne eine scharfe Trennung vornehmen zu wollen, als Patron-Klient-Beziehungen oder *Do-ut-des*-Gabentauschverhältnisse charakterisiert werden können.[17]

Die Äbte der Klöster St. Urban und Wettingen waren in Patronage-Netzwerke eingebunden und traten sowohl als Patrone wie auch als Klienten in Erscheinung. In der Korrepondenz der Äbte tauchen regelmäßig Hinweise auf den Austausch von Geschenken und Logiken des *do-ut-des* mit zahlreichen geistlichen wie weltlichen Akteuren auf. Das Rechnungsbuch des Wettinger Abts Bernhard Keller gibt Einblick in die Art und Weise, wie die Äbte mittels „aller Hand Verehrungen", meist Geldbeträgen unterschiedlichster Höhe, sowohl sozial niedriger als auch höher gestellte Personen für Dienste und Gefälligkeiten aller Art mit Gaben und Geschenken bedachten und dadurch an das Kloster zu binden suchten.[18] Neben Geschenken dienten Einladungen zu Festen, Mahlzeiten und Gastmahlen der Festigung von Beziehungen und der Erreichung von

14 *Bély*, La société des princes; *Messmer/Hoppe*, Luzerner Patriziat.

15 *Emich/Reinhardt/Thiessen/Wieland*, Patronageforschung, 263 f.; *Tremp*, Weltflucht und Verwandlung. Vgl. zur Rekrutierung von Ordensgeistlichen und ihren Beziehungen zur „Welt" *Dinet*, Vocation et fidélité; *ders.*, Religion et société.

16 Siehe etwa *Wicki*, Staat, Kirche, Religiosität. Ähnliche Befunde bei *Egloff*, Herr in Münster.

17 Zur Begrifflichkeit siehe *Thiessen*, Diplomatie vom *type ancien*, 487; sowie *Emich*, Protektion und Patronage.

18 StAAG, AA/3289, fol. 79r–106r.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Übereinkünften mit Akteuren unterschiedlichen Standes. 1683 etwa lud Leodegar Gilli, Pfarrvikar des Klosters Wettingen in der Gemeinde Dietikon, die Dorfbevölkerung zu einem Festmahl ein, um sie für seinen Wunsch nach einem eigenen Trinkwasserbrunnen für das Pfarrhaus zu gewinnen.[19]

Rhetorisch bedienten sich sowohl die Äbte als auch deren Korrespondenzpartner des Vokabulars von Patron-Klient-Beziehungen, u. a. mittels der relativ häufig auftauchenden Anrede *Patron* für die Äbte, den diese bisweilen auch für die von ihnen adressierten Personen verwendeten, und der häufigen Versicherung von Gegenleistungen und Gefälligkeiten, die oft durch Geschenke – z. B. Wein, Tabak, Pferde oder Kälber – ergänzt wurden. Die Äbte unternahmen große Anstrengungen, um Beziehungen zu ihnen günstig gesinnten und/oder politisch einflussreichen Akteuren zu pflegen. Schultheißen und Kastvögte wurden als Dank für ihre Dienste regelmäßig mit Wein, Tieren und weiteren Gaben beschenkt.[20] Edmund Schnyder schenkte dem luzernischen Schultheißen Ulrich Dulliker 1647 ein Pferd, dem Stadtschreiber einen silbernen Becher und dem Ratsherrn Jakob Hartmann junge Kälber.[21] Im Sinne einer *Do-ut-des*-Beziehung versuchte man sich auf diese Weise die guten Dienste der Beschenkten zu sichern.[22] Regelmäßige Korrespondenz, ab und an von Geschenken begleitet, sicherte bzw. schuf gute Beziehungen, um an Informationen zu kommen und Anliegen der Klöster vorzubringen.[23]

In ihrer Eigenschaft als „Gatekeeper“ und Patrone wachten die Äbte über den Zugang zu den materiellen und finanziellen Ressourcen ihres Klosters, indem sie die Vergabe von Pfründen und die Aufnahme neuer Novizen in die Klostergemeinschaft kontrollierten. Mangels „rational standardisierte[r] und konsequent formalisierte[r] Rekrutierungsverfahren“ geschah dies meist durch persönliche Kenntnis von Kandidaten oder Empfehlungen durch Drittpersonen.[24] Als Patronatsherren oblag es den Äbten, Pfarrpfründen in katholischen wie auch reformierten, ihren Klöstern inkorporierten Pfarreien mit geeigneten Kandidaten zu besetzen und durch den Bischof (in katholischen Pfarreien) bzw. die weltliche Obrigkeit (in reformierten Pfarreien) bestätigen zu lassen; im Gegenzug sorgten die Äbte für den Unterhalt des Personals und der Gebäude. Zürich und Bern hatten die Befugnisse der Äbte von Wettingen und

19 *Obligation der Gmeindt Dietigken wegen Einess Brunnen zum Pfarhoff*, 12.3.1683 (StAAG, AA/3715, fol. 73r–74v).

20 Jost Bircher an Abt Edmund Schnyder, Luzern 16.10.1644 (StALU, KU 512 O, fol. 65r).

21 *Liebenau*, Cistercienser, 196.

22 Schultheiß Jakob Bircher an Abt Edmund Schnyder, Luzern 13.11.1646 (StALU, KU 512 O, fol. 75r).

23 Im Dezember 1683 bedankte sich der Luzerner Schultheiß für Wein und Getreide aus St. Urban und leitete ein Schreiben betreffend den Kauf der thurgauischen Herrschaft Herdern durch das Kloster St. Urban an den Abt weiter. Schultheiß Joseph Amrhyn an [Abt Karl Dulliker von St. Urban], Luzern 16.12.1683 (StALU, KU 512 A, fol. 401r). Zu Geschenken in der Frühneuzeit siehe etwa *Davis*, The Gift; *dies./Kaiser*, Die schenkende Gesellschaft; *Groebner*, Gefährliche Geschenke.

24 *Reinhard*, Amici e creature, 320.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

St. Urban als Patronatsherren, ebenso wie die weiteren Rechte der Klöster, nach der Reformation größtenteils unangetastet gelassen.

In reformierten Pfarreien hatten die Äbte keine große Entscheidungsgewalt, da die Kandidaten in den allermeisten Fällen entweder von der Berner oder Zürcher Regierung oder anderen reformierten Akteuren vorgeschlagen und dann vom Abt lediglich ernannt wurden.[25] Im bernischen Langenthal nominierte der Abt von St. Urban jeweils einen ihm von Berner Ratsherren vorgeschlagenen Kandidaten – meist einen mit dem Ratsherrn verwandten oder befreundeten Patrizier –, der dann von Schultheiß und Rat der Stadt Bern bestätigt und vom Abt in die Pfründe eingesetzt wurde.[26] In katholischen Pfarreien hatten die Äbte erheblich mehr Spielraum, da sie hier tatsächlich einen Kandidaten bestimmen konnten. Sowohl St. Urban als auch Wettingen schlossen um 1660, nach langjährigen Kompetenzstreitigkeiten und mehrmals verweigerten Kandidaten, Abkommen mit dem Bischof von Konstanz, welche die Befugnisse der Äbte in den Kollaturpfarreien klar absicherten.[27] Während die Äbte von Wettingen in ihren katholisch verbliebenen Kollaturpfarreien meist Mönche aus Wettingen als Pfarrer einsetzten, waren in den St. Urbaner Kollaturpfarreien einzig im luzernischen Pfaffnau regelmäßig Ordensgeistliche tätig; die übrigen Pfarreien Deitingen (Solothurn), Luthern und Oberkirch (beide Luzern) wurden v. a. mit Weltgeistlichen besetzt. Die Äbte konnten hierfür geeignete Personen ihrer Wahl einsetzen.

Wie bei der Besetzung nichtgeistlicher Stellen nahmen die Äbte bei Vakanzen Empfehlungen entgegen, wobei die Bittsteller oftmals um eine Pfründe für einen Verwandten baten.[28] In den zahlreichen Briefen an die Äbte wurden diese explizit als Patrone bezeichnet.[29] Zu den Praktiken, die Ordensgeistliche im Interesse ihrer Familien ausübten, gehörte eben auch die brokerähnliche Vermittlung von Pfründen. Als etwa Johann Rudolph Schnyder 1641 nach vierjährigem Theologiestudium am Jesuitenkolleg in Wien

25 Zu Wettingen siehe StAAG, AA/3492/1.

26 Johann Anton Kirchberger an Abt Edmund Schnyder, Bern 20.4.1676 (StALU, KU 3003, Sch. Langenthal, Kirchensatz, Fasz. Langenthal: Kirchensatz, Besetzung der Pfrund).

27 Von den Abkommen sind zahlreiche Abschriften vorhanden. Zu St. Urban: *Puncta Translationis inter Episcopatum Constantien. Et Monrium Sancti Vrbani Ordinis Cisterciensis, 1660* (StALU, KU 3002, Sch. Luthern, Pfarrei); zu Wettingen: *Meglinger*, Archiv, 206 f. Wiederholt hatte der bischöfliche Kommissar in den Kollaturpfarreien St. Urbans die Bestätigung der Kandidaten aufgrund von Formfehlern verweigert (StALU, KU 3002, Sch. Oberkirch, Pfarrei; StALU, KU 512 Q, 83).

28 Etwa Jost Franz Dürler an Abt Ulrich Glutz-Ruchti von St. Urban, Luzern 26.8.1698 (StALU, KU 512 W, fol. 545r/v); Jakob Schwendimann, bischöflicher Kommissar, an Abt Edmund Schnyder, Luzern 26.4.1670 (StALU, KU 512 C, fol. 334r); Caspar Peyer an Abt Karl Dulliker von St. Urban, Luzern 22.10.1681 (StALU, KU 512 A, fol. 479r/v, 482r).

29 Als Propst Ludwig Peyer im Hof 1683 um eine Pfründe für den *paedagogus* des Neffen des Abts bat, verwendete er die Anrede „Reverendissime et Amplissime D[omi]ne Abbas Pater, Patrone, et fautor familiae nostrae Gratiosissime". Vgl. Propst Ludwig Peyer im Hof an Abt Karl Dulliker von St. Urban, Luzern 7.12.1683 (ebd., fol. 548r/v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

ausgestattet mit einem Empfehlungsschreiben von Rektor Wilhelm Lamormaini – dem ehemaligen Beichtvater Ferdinands II. – zurück in die Eidgenossenschaft reiste, um in der Nähe seiner kranken Mutter zu leben, versuchte Abt Edmund Schnyder, seinen Verwandten in einer Pfarrei unterzubringen.[30] 1642 bat er Schultheiß und Rat der Stadt Solothurn erfolglos, Johann Rudolph in die vakante Pfarrpfründe Wolfwil einzusetzen, 1645, wiederum vergebens, Propst und Kapitel von Schönenwerd um die Verleihung eines Benefiziums in Trimbach für ebenjenen Verwandten.[31] 1647 schließlich nutzte Abt Edmund die Gelegenheit, Johann Rudolph in die vakant gewordene Kollaturpfarrei Pfaffnau einzusetzen, wo Letzterer bis 1660 als Pfarrvikar wirkte.[32] Abt Gerhard Bürgisser von Wettingen wiederum korrespondierte in den 1660er Jahren mit einem Verwandten im fernen Wiener Neustadt, Domherr Peter Bürgisser, über teils erfolgreiche Bemühungen, nahe Verwandte am Dom zu Wiener Neustadt, bei den Kapuzinern in Wien, im Benediktinerinnenkloster Hermetschwil sowie an der Pfarrkirche in Bremgarten unterzubringen.[33]

Die Aufnahme von neuen Kandidaten ins Kloster erfolgte oft ebenfalls entlang klientelistisch und familiär geprägter Linien und diente besonders in St. Urban dazu, die Beziehungen des Klosters zu den katholischen Städteorten Solothurn und Luzern zu pflegen. Nebst formellen Aufnahmekriterien wie Alter, Bildungsstand und körperlicher Verfassung kamen informelle Selektionskriterien wie Familienzugehörigkeit und Vermögen zur Anwendung, die eine sozial homogene und abgeschlossene Klostergemeinschaft entstehen ließen.[34] Selbst unter Edmund Schnyder, der für seinen Reformeifer bekannt war, hielt man in St. Urban an dieser Aufnahmepraxis fest.[35] In seiner Rolle als Patron oblag es dem Abt, den Nachwuchs einflussreicher Familien ins Kloster aufzunehmen; die Familien ihrerseits unterstützten ihre Sprösslinge und deren neues Zuhause. Dazu zählte auch die außenpolitische Ausrichtung der Familien, die

30 Vgl. ein Zeugnis von Leonardus Bagnus SJ für Johann Rudolph Schnyder, Wien 28.10.1640 (StALU, KU 512 C, fol. 489r); Wilhelm Lamormaini SJ an Abt Edmund Schnyder von St. Urban, Wien 25.2.1641 (StALU, KU 512 L, 245).

31 Abt Edmund Schnyder an Schultheiß und Rat der Stadt Solothurn, St. Urban 19.5.1642 (StASO, St. Urbanschreiben Nr. 1, 111); Propst und Kapitel von Schönenwerd an Abt Edmund Schnyder, Schönenwerd 26.3.1645 (StALU, KU 512 L, 155).

32 1647 präsentierte Abt Edmund Schnyder Johann Rudolph dem bischöflichen Kommissar in Luzern, Jodok Knab, 1660 seine beiden Konventualen Gregor Bys und Anselm Haffner. Abt Edmund Schnyder an Jodok Knab, St. Urban 7.4.1647 (StALU, AKT 19C/1315); ders. an Bischof Franz Johann von Konstanz, St. Urban 8.9.1660 (StALU, AKT 19C/1316).

33 [Peter Bürgisser] an Abt Gerhard Bürgisser von Wettingen, Wiener Neustadt, s.d. (StAAG, AA/3455/1, fol. 8r–9v); ders. an dens., Wiener Neustadt 13.6.1669 (ebd., fol. 85r–86v).

34 Dies zeigt ein Blick auf die Personalbestandslisten. Für das Jahr 1667 sind folgende Familiennamen für das Kloster St. Urban verzeichnet: Schnyder, Kreulinger, Zimmermann, Stocker, Graf, Pfyffer, Nisner, Gugger, Rasmann, Peyer, Hartmann, Herzog, Bys, Göldin, Glutz, Cysat, Kraft, Dulliker, Zurmatten, Feer, Müller, Gugger, Schindler, Dorer, Maschet (StALU, KU 1347).

35 *Kottmann*, Der Konvent II, 32.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

dem Kloster zugutekommen konnte. Die personale Verflechtung zwischen dem Kloster und der Welt diente somit der Stabilisierung der Beziehungen zwischen St. Urban und seinen nächsten katholischen Verbündeten.

Ein Verbot, nahe Verwandte ins Kloster aufzunehmen, schränkte familistische Tendenzen innerhalb des Ordens zwar ein, machte diese aber nicht gänzlich unmöglich.[36] Anstatt mehrere Mitglieder einer Familie in das gleiche Kloster einzutreten lassen, wurden diese ganz einfach auf mehrere Klöster verteilt. Eine Schwester von Abt Bernhard Keller von Wettingen etwa war Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Rathausen, eine andere Schwester Äbtissin der Benediktinerinnenabtei Hermetschwil. Verwandte des St. Urbaner Abts Edmund Schnyder waren in diversen Klöstern präsent.[37] Schnyders Nachfolger Karl Dulliker war der Neffe von Maria Lidwina, Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Eschenbach, und von Anna Maria, Priorin des Benediktinerinnenklosters Fahr.

Gleichsam als Patrone verwalteten die Äbte die umfangreichen Besitzungen und Rechte ihrer Klöster und waren als Arbeitgeber für Handwerker, Taglöhner oder Dienstboten, als Lehnsherren oder Kreditgeber einflussreiche Akteure innerhalb der ländlichen Gesellschaft. Zum Besitz der Klöster gehörten Bauernhöfe, Wälder, Fähren, Fischteiche, Handwerksbetriebe (darunter eine Färberei) und sogar Gaststätten und Heilbäder. In Dietikon etwa besaß das Kloster Wettingen ein Wirtshaus (Taverne zur Krone), das in Pacht vergeben und 1703 mit einer eindrücklichen repräsentativen Nordfassade inklusive Abtwappen versehen wurde, in Walterswil bei Baar seit den 1620er Jahren einen von Mönchen aus Wettingen verwalteten Klosterhof mit angegliedertem Heilbad und repräsentativen Gebäuden.[38] Im Kloster Wettingen wachten Abt und Konvent über den wirtschaftlichen Erfolg ihrer an Laien verpachteten Besitztümer. Im Sommer 1682 etwa beschloss der Klosterrat die Absetzung des Verwalters des Wirtshauses in Dietikon, da dieser im Vergleich zu seinem Vorgänger jährlich 100 bis 200 Gulden weniger Geld ans Kloster abgeliefert hatte.[39] Waren leitende Stellen vakant, besprach der Klosterrat

36 1650 lehnte Abt Edmund Schnyder von St. Urban das Gesuch des Luzerner Ratsherrn Cloos und dessen Bruders um Aufnahme ihrer beiden Söhne ins Kloster ab mit der Begründung, die Aufnahme zweier Verwandter widerspreche den Konstitutionen des Ordens (Abt Edmund Schnyder an ?, St. Urban 24.9.1650 [StALU, KU 512 W, fol. 78r]). 1679 bat Leodegar Gilli, Pfarrvikar in Dietikon, um die Aufnahme seines Neffen in die Klosterschule und bei gutem Benehmen in den Orden. Anlässlich einer Sitzung des Klosterrats vom 27.10. sprach sich eine Mehrheit des Konvents mit Verweis auf die zu enge verwandtschaftliche Beziehung zwischen Gilli und seinem Neffen gegen die Aufnahme des Neffen aus (StAAG, AA/3449i, 58).

37 *Kunz*, Anton Schnider, 33; *Stöckli*, Mellingen, 326 f.

38 Vgl. KdS ZH IX, 134–136. Beschreibung des Bads in GLAK, 98/2945, 2–7. Korrespondenz mit dem Verwalter in StAAG, AA/3533. Zu Verhandlungen des Konvents Wettingen zu finanziellen Schwierigkeiten des Guts Walterswil Ende des 17. Jahrhunderts siehe StAAG, AA/3449i.

39 Ebd., 85.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

deren Neubesetzung.[40] Auch die Besetzung der klostereigenen Handwerksbetriebe, etwa der Bäckerei, wurde im Klosterrat besprochen.[41]

Auf die Rolle der Äbte als Patrone weist weiter eine große Anzahl an Empfehlungs- und Fürbittschreiben hin, die für die Besetzung von Stellen und Ämtern in den Klöstern versendet wurden. Bei Vakanzen erhielten die Äbte bisweilen Vorschläge von weltlichen und geistlichen Akteuren: Im Februar 1649 etwa empfahl der Solothurner Hans Jakob Glutz den „Gastgeb beim Adler zu Willisauw“, seinen „besonders gute[n] freundt“ Hans Jakob Peyer, zum Schaffner des Klosters St. Urban in Willisau.[42] 1644 brachte der Solothurner Stadtschreiber Franz Haffner den Organisten Hans Ulrich für die frei gewordene Organistenstelle im Kloster St. Urban ins Spiel.[43] Umgekehrt verfassten die Äbte Empfehlungsschreiben für Verwandte und Landsleute außerhalb des Klosters. 1646 etwa empfahl Schnyder einen gewissen N. Wiederkehr und dessen Verlobte Margaretha Stern, eine Verwandte des Abts, dem Pfarrer von Mellingen.[44] 1678 setzte er sich gegenüber Schultheiß und Rat der Stadt Mellingen, seiner Heimatstadt, für seinen Verwandten Hans Balthasar Schnyder ein, der sich aufgrund häufiger Wirtshausbesuche und Trinksucht stark verschuldet hatte.[45]

Sodann pflegten die Äbte personale Beziehungen zu Mitgliedern der politischen Obrigkeit.[46] Außer zu Zürich wurden die Beziehungen zur weltlichen Obrigkeit durch vielschichtige Netzwerke ergänzt und gepflegt. Einladungen zu Festen und anderen Veranstaltungen weisen auf Praktiken der Beziehungspflege zwischen Akteuren hin, die sich als zumindest mehr oder weniger dem gleichen sozialen Stand angehörig erachteten. Die mit diesen sozialen Beziehungen verbundene Teilnahme an standesgemäßen Feierlichkeiten und Zusammenkünften der lokalen Obrigkeit war für zisterziensische Äbte – allesamt „Gnädige Herren“[47] – im Hinblick auf die Regelobservanz bisweilen eine heikle Angelegenheit. Während Anlässe wie Amtsantritte neuer Landvögte oder Burgrechtserneuerungen im Rahmen des gesellschaftlich Akzeptablen lagen, traf dies für Hochzeitsfeiern offensichtlich nicht zu. So nahm Abt Edmund Schnyder eine Einladung zum Amtsantritt Eustach von Sonnenbergs als Landvogt in Willisau 1650 dankend an.[48]

40 Ebd.

41 Am 23.12.1686 wurde beschlossen, den bisherigen Bäcker „Martinus N.“ durch Karl Joseph Bossert aus Frauenthal zu ersetzen (ebd., 150).

42 Hans Jakob Glutz an Prior Alberich Graf, Solothurn 23.02.1649 (StALU, KU 512 R, 224).

43 Franz Haffner an Abt Edmund Schnyder, Solothurn 5.1.1644 (StALU, KU 512 O, fol. 160r/v).

44 Abt Edmund Schnyder an den Pfarrer der Stadt Mellingen, 26.11.1646 (StALU, KU 512 G, 73).

45 Schultheiß und Rat der Stadt Mellingen an Abt Edmund Schnyder, Mellingen 21.1.1678 (StALU, KU 512 W, fol. 280r/v).

46 *Reinhard*, Amici e creature, 313; *Kühner*, Politische Freundschaft.

47 So die gängige Anredeformel, oft ergänzt durch weitere Elemente wie etwa *Praelat* oder *Vatter*. Als lateinisches Pendant wurde meist *Reverendissime et Amplissime Domine* mit variablen Ergänzungen verwendet.

48 Abt Edmund Schnyder an Eustach von Sonnenberg, St. Urban 2.1.1650 (StALU, KU 512 Q, 235).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Das Einladungsschreiben zur Hochzeitsfeier des reformierten bernischen Landvogts von Aarwangen, Marquard Zehender, hatte er jedoch 1646 mit Verweis auf seinen religiösen Stand ablehnend beantwortet und um Verständnis gebeten. Gleichsam um seine Abwesenheit zu entschuldigen und die Beziehung zum Landvogt weiterhin zu pflegen, ließ Schnyder dem Brautpaar „zu einem fründt nachparlichem gruss" ein „wenig geringe fischlein" als Geschenk zukommen.[49] Mit der Übersendung eines standesgemäßen Luxusprodukts wie Fisch, wohl aus einem der klostereigenen Fischteiche, brachte der Abt seine Achtung vor dem Landvogt zum Ausdruck und schuf die Grundlage für eine an den Regeln der „guten Korrespondenz" orientierten Kommunikation.[50]

St. Urban und Wettingen waren in vielschichtige Netzwerke eingebunden, die ihnen die Kontaktpflege mit lokalen Akteuren ermöglichten. Dies war für Äbte und Mönche von existenzieller Bedeutung: Denn nur wenn die äußeren Bedingungen gegeben und der Lebensunterhalt des Konvents gesichert war, konnte das klösterliche Innenleben gemäß Ordensregel und Ordenssatzungen gestaltet werden. Regelobservanz war demnach ohne gute Beziehungen nach außen nicht denkbar. Von großer Bedeutung war dementsprechend auch die Beziehungspflege zur weltlichen Obrigkeit und zu Protektoren außerhalb des Klosters.

2.1.2 Die Beziehungen zur weltlichen Obrigkeit

Da weder Wettingen noch St. Urban in unmittelbarer Nähe eines politischen Zentrums lagen, fand die Kommunikation nach außen meist per Brief statt.[51] Laut der Benediktsregel (RB Kap. 2) stand der auf Lebenszeit gewählte und mit zahlreichen disziplinarischen und religiösen Kompetenzen ausgestattete Abt als Stellvertreter Christi seinem Kloster vor und vertrat dieses nach außen hin.[52] Ihm allein war es erlaubt, eigenmächtig Briefe und Geschenke anzunehmen oder zu verschicken bzw. zu geben (RB Kap. 54). Dementsprechend lief der allergrößte Teil der ein- und auslaufenden Korrespondenz über den Abt bzw. dessen Sekretär. Daneben verfügte ein Kloster mit dem Prior – dem Stellvertreter des Abts und in der Klosterhierarchie an zweiter Stelle –, dem sich um die zeitlichen Belange kümmernden Großkellner sowie dem meist weltlichen Kanzler über weitere Akteure, die Kommunikationskanäle nach außen unterhielten.[53]

---

49 Ders. an [Marquard Zehender], St. Urban 6.6.1646 (ebd., 371). Zur Bedeutung der Fischerei im Zisterzienserorden vgl. *Jungwirth*, Fischereigeschichte.

50 *Luiten*, Friends and Family; *Steffen*, Karpfenteiche in der Region St. Urban.

51 In Anlehnung an *Affolter*, Verhandeln mit Republiken, 113; *Bastian*, Verhandeln in Briefen; *Furger*, Briefsteller.

52 Willi, *Album Wettingense*, XI–XII.

53 Allerdings wurde die Korrepondenz des Priors, sofern sie regelmäßig gepflegt wurde, selten überliefert. Im Staatsarchiv Luzern ist einzig die Korrespondenz von Prior Alberich Graf aufbewahrt. Graf hatte während Abt Edmund Schnyders Romaufenthalt die Regierung des Klosters übernommen und sich um das weitreichende Korrepondenznetzwerk des Abts gekümmert (StALU, KU 512 K, R, S). Für die

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Neben der Briefkommunikation kam es oft auch zu direkten persönlichen Kontakten, etwa wenn sich die Äbte in Person oder vertreten durch einen Untergebenen zur Behandlung von Geschäften vor den Rat nach Bern, Luzern, Solothurn oder Zürich, vor den Landvogt in Baden oder an die Tagsatzung begaben. St. Urban und Wettingen beherbergten zudem regelmäßig Gesandte eidgenössischer Orte zu Konferenzen.[54] Das Kloster Wettingen diente katholischen Gesandten, den Nuntien sowie den französischen Ambassadoren während Tagsatzungen oder Konferenzen in Baden des Öfteren als Unterkunft.[55] Die Äbte, die sich in Abgrenzung von der „einfachen“ Bevölkerung als Herren von Stand inszenierten, pflegten ein ähnliches Standesdenken wie die politischen Eliten in den patrizischen Städteorten des *Corpus helveticum*, denen sie oft entstammten.[56] Abtwahlen und Benediktionsfeiern boten die Gelegenheit, den zahlreich angereisten Vertretern der weltlichen Obrigkeit einen standesgemäßen und eindrucksvollen Empfang zu bereiten und dadurch die Kontakte mit der gesellschaftlichen Elite der verburgrechteten Städte und dem Hof des französischen Ambassadors in Solothurn zu pflegen.[57]

Das frühneuzeitliche *Corpus helveticum*, eine föderale, aristo-demokratische Struktur ohne zentrale Staatlichkeit, ein *imperium mixtum* ohne dominantes Machtzentrum, setzte sich zusammen aus 13 vollberechtigten katholischen oder reformierten Stadt- und Länderorten sowie zugewandten Orten und Gemeinen Herrschaften.[58] Zwischen den 13 Orten bestanden erhebliche Unterschiede „bezüglich Größe, Verfassung, politischer Kultur, Konfession, wirtschaftlichen Strukturen und außenpolitischen Interessen“.[59] Während den katholischen Orten in den Augen des Papsttums eine strategische Rolle als Bollwerk gegen das Vordringen der „Häresie“ über die Alpen zukam, waren die reformierten Orte bedeutende Zentren der reformierten Konfession in Europa.[60] Innerhalb dieses polyarchischen und multizentrischen *Corpus*, dessen Glieder sich in ihren Außenbeziehungen wahlweise an den verschiedenen europäischen Mächten – allen

---

Zisterzienserabtei Stams in Tirol liegen die Briefe des Priors Benedikt Stephani in edierter Form vor: *Schaffenrath*, Stephani. – Einzelne Briefe an den Großkellner in StAAG, AA/3463; Korrespondenz des Kanzlers in StAAG, AA/3464.

54 St. Urban beherbergte regelmäßig Konferenzen der Gesandten Luzerns, Freiburgs und Solothurns sowie jener Berns und Freiburgs zur gemeinen Herrschaft Schwarzenburg (Grasburg) (EA 6,1a, 20, 26, 496, 780).

55 Anlässlich des Friedenskongresses von Baden diente das Kloster als Versammlungsort verschiedener Gesandter im Umfeld des päpstlichen Gesandten Domenico Passionei (*Camenzind*, Mehrstrangigkeit).

56 Vgl. zum Luzerner Patriziat im 16. und 17. Jahrhundert *Messmer/Hoppe,* Luzerner Patriziat.

57 StALU, KU 1139. Zu Benediktionsfeiern und Burgrechtserneuerungen in Einsiedeln und St. Urban im 18. Jahrhundert siehe *Weber-Hug*, Barockes Zeremoniell.

58 *Maissen*, Die Geburt der Republic, 115 f.; *Windler*, Diplomatie als Erfahrung, 12; *Würgler*, Verflechtung und Verfahren, 80.

59 *Affolter*, Verhandeln mit Republiken, 20 f.

60 *Forclaz*, Frontière de catholicité.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

voran Frankreich und die spanische und österreichische Linie des Hauses Habsburg – ausrichteten, bewegten sich die Zisterzienserabteien St. Urban und Wettingen und die ihnen vorstehenden Äbte.[61] Im Gegensatz zur Fürstabtei St. Gallen, einem zugewandten Ort der Eidgenossenschaft, oder zur Reichsabtei Salem, die reichsunmittelbar war und über die volle Reichsstandschaft verfügte,[62] waren die Klöster St. Urban und Wettingen keine unabhängig agierenden geistlichen Staaten. Als „Herrschaften in der Herrschaft" waren beide Abteien, ähnlich wie das im luzernischen Michelsamt gelegene Stift Beromünster, von jenen Orten abhängig, in deren Herrschaftsgebiet sie sich befanden, und dementsprechend von Kastvögten (St. Urban) bzw. Schirmherren (Wettingen).[63]

Im 17. Jahrhundert folgten weder St. Urban noch Wettingen streng dem von den Gründervätern des Ordens geforderten benediktinischen Prinzip der klösterlichen Eigenwirtschaft mit Grangien und Klosterhöfen.[64] Vielmehr sicherten sie, einer Tendenz im Gesamtorden folgend, ihren Lebensunterhalt hauptsächlich durch Einkünfte aus ihrer Grundherrschaft mit Lehens- und Pachtbetrieben sowie durch Zehnten und weitere Rechte.[65] Bereits seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert hatte das Generalkapitel die Strenge der ursprünglichen Ordenssatzungen zusehends gemildert und ortsbedingten Notwendigkeiten (*necessitates loci*) angepasst und sich damit der „normativen Kraft des Faktischen" gebeugt: Um das Überleben der Mönche zu sichern, wurden Besitzformen toleriert, die laut Ordensstatuten verboten waren.[66] Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unterschieden sich Zisterzienserabteien daher kaum von Klöstern anderer gestifteter Orden.[67]

Umso wichtiger waren gute Beziehungen zu den eidgenössischen Orten, die die Rechte und Privilegien der Klöster gegenüber ihren Untertanen schützten und garantierten und damit wiederum die Einhaltung von Regelobservanz, mit der sich ein Kloster nach außen hin positionieren konnte, ermöglichten. Innerhalb der Verwaltung der Klöster wurde keine strenge Trennung zwischen weltlicher und geistlicher Sphäre oder

61 Siehe *Windler*, „Ohne Geld keine Schweizer".

62 *Schneider/Knoepfli*, Salem; *Rösener*, Reichsabtei Salem.

63 *Egloff*, Herr in Münster, 15. Die Äbte des Klosters Muri behoben ihre fehlende Selbständigkeit teilweise durch den Erwerb von Herrschaften und Gütern im süddeutschen Raum, wodurch unter Abt Plazidus Zurlauben 1701 der Aufstieg zur Fürstabtei und Territorialherrschaft gelang. Vgl. *Kottmann*, Art. „Muri (Kloster)", in: e-HLS, konsultiert am 5.5.2021. *Würgler*, Art. „Schirmherrschaften", in: e-HLS, konsultiert am 11.5.2021; *Eugster*, Art. „Kastvogtei", in: e-HLS, konsultiert am 11.5.2021.

64 Die Grangien des Klosters St. Urban wurden bis spätestens Anfang des 14. Jahrhunderts in Lehens- und Pachtbetriebe umgewandelt (*Hörsch*, Klosterhöfe von St. Urban, 97). Das Kloster Wettingen betrieb zwei Höfe in Eigenwirtschaft. Siehe weiter *Oberste*, Die Zisterzienser, 182 f.

65 Zum Spannungsfeld von Eigenwirtschaft und Grundherrschaft im Zisterzienserorden und zur Krise des Grangiensystems im 14. Jahrhundert siehe *Rösener*, Die Cisterzienser und die Wirtschaft; *Oberste*, Verschuldungsproblem; *Mayr*, Die Wirtschaftsführung; *Wollenberg*, Die Entwicklung der Eigenwirtschaft.

66 *Schreiner*, Zisterziensisches Mönchtum und soziale Umwelt, 80.

67 *Limacher*, St. Urban, 19.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

zwischen innen und außen vorgenommen. Kloster und Besitz wurden „als Einheit, als Ganzes verstanden und behandelt“.[68] Der regelmäßig vom Abt von Wettingen versammelte Klosterrat besprach folglich anlässlich seiner Sitzungen zeitliche und geistliche Angelegenheiten nebeneinander.[69] Zur Erhaltung der für die *vita regularis* grundlegenden *disciplina monastica* ergriffen die Äbte Maßnahmen, die sowohl das klösterliche Innenleben als auch die Beziehungen nach außen betrafen.[70] Die Visitatoren wurden dementsprechend jeweils angewiesen, sowohl den geistlichen als auch den materiellen Zustand eines jeden Klosters zu überprüfen.[71]

Aufgrund ihrer fehlenden Souveränität konnten die Klöster – ähnlich wie abhängige weltliche Gerichtsherrschaften im Bereich der Eidgenossenschaft, etwa die unter bernischer Landesherrschaft stehende Herrschaft Hallwil – nur begrenzt eine eigenständige Politik betreiben.[72] Die Gewohnheit der Äbte, sich bei Abtwahlen, Huldigungen oder Gerichtstagen symbolisch-performativ als allmächtige Herrscher über einen „Kleinstaat“ zu inszenieren – so wurde den Wettinger Äbten im 17. und 18. Jahrhundert anlässlich von Huldigungen ein militärischer Empfang inklusive Gewehrsalven bereitet –, oder Versuche, die Militärhoheit zu erlangen, konnten nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Äbte außerhalb der Klostermauern nie mehr als die Niedergerichtsbarkeit innehatten.[73] Zur Ausübung ihrer Rechte gegenüber ihren Untertanen und zur Klärung oftmals unübersichtlicher Rechtsverhältnisse waren sowohl die Äbte von St. Urban als auch jene von Wettingen auf die weltliche Obrigkeit angewiesen, die die Aufsicht über die Klöster ausübte.[74]

---

68 *Kalckert*, Einführung, 4.

69 Siehe Kap. 1.2.1.

70 Abt Karl Dulliker von St. Urban an Generalabt Jean Petit, St. Urban 26.4.1686 (StALU, KU 512 W, fol. 332r–335r, hier: fol. 335r).

71 *Oberste*, Die Zisterzienser, 209. Zur Visitationspraxis in den Klöstern St. Urban und Wettingen siehe Kap. 1.

72 *Siegrist*, Herrschaft Hallwil; sowie *Sauerländer*, Art. „Hallwil (Herrschaft)“, in: e-HLS, konsultiert am 7.5.2021.

73 *Wernli*, Patrimonialstaat im Limmattal; *ders.*, Wettingen, 162 f., 265.

74 *Braun*, Zisterzienser in der Schweiz, 117. 1677 klagte der Wettinger Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau, die Besitzverhältnisse in der zürcherischen Herrschaft Regensberg seien dermaßen „verstücklet, daß Mann bald nit wüßen mag, an welchen orthen, der zinß zue beziechen“ sei. Er wolle daher eine „renovation, vor die hand […] nehmen“, wozu er aber „ohne Eüwr Gden vnndt Wihten expressen befelch, zue vnderfangen, nicht befügt“ sei. Deshalb ersuche er die Obrigkeit, „daß Sÿe durch Jhr hochmögendes Oberkheitlichen ansuechen, […] geruhen, vnndt Jhren OberVogt, dahin besekhen daß Er, diß orts, mir sein Oberkheitliche hilff beÿstandt leisten solle, darmit dises geschäfft, zue einem beliebendt vndt vor langenden, Endt, möchte gebracht werden, so ich für ein Wilkhürliche Schirmbß genad erkhenne“ (Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, Wettingen 18.2.1677 [StAZH, A 366.1]).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Die Beziehungen zwischen den Klöstern und ihren Protektoren, den Landesherren, waren daher zwangsläufig von der Dominanz der weltlichen Obrigkeit geprägt.[75] Ihre Interessen schützten die Äbte durch die Pflege personaler Beziehungsnetzwerke ebenso wie durch aus dem Mittelalter stammende und auch im 17. Jahrhundert anlässlich der Wahl eines neuen Abts regelmäßig erneuerte Burgrechtsverträge – St. Urban mit Luzern, Bern und Solothurn, Wettingen mit Zürich –, mit deren Hilfe sie ihre Klöster gegenüber den größeren Städteorten in ihrer Umgebung absicherten. Indem die Klöster ihre Beziehungen nach außen hin diversifizierten, schufen sie ein Gegengewicht zu ihren Landesherren, die im 17. Jahrhundert mehr und mehr Rechte für sich beanspruchten, die Rechte der Niedergerichtsherren auf dem Land zusehends schmälerten und eine Intensivierung ihrer Herrschaft anstrebten.[76] Davon zeugen die zahlreichen Konflikte St. Urbans mit Bern und Luzern sowie Wettingens mit Zürich, dem Landvogt und der Stadt Baden. Infolgedessen wurden im Verlauf des 17. Jahrhunderts die Rechte der Klöster gegenüber Landesherren und Untertanen wiederholt neu ausgehandelt und schriftlich festgehalten, im Fall St. Urbans etwa 1669 mit dem Twingrodel von Dorf und Gericht Langenthal.[77]

Im Gegensatz zu Gesandten fremder Mächte, die sich in der Eidgenossenschaft mit ihrer Vielzahl an unterschiedlichen Akteuren erst zurechtfinden mussten und diesen Umstand zuweilen lauthals beklagten, verfügten die Äbte über einen gewichtigen „Heimvorteil".[78] Sie waren mit den lokalen politischen Strukturen und Verhandlungsmodi bestens vertraut und wussten, mit wem sie bei Bedarf in Kontakt zu treten hatten. Bedingt durch ihre Herkunft und Bildung verfügten sie über personale Beziehungen zu Akteuren in den einflussreichen Sphären katholischer wie reformierter Orte. Dabei war die Situation für die Äbte von Wettingen allerdings wesentlich komplexer: Es galt, simultan Beziehungen zu allen acht Schirmorten – allen voran zum katholischen Vorort Luzern und zu Zürich – und zum in Baden regierenden Landvogt zu unterhalten, derweil die Äbte von St. Urban „nur" Beziehungen zu Luzern, Solothurn und Bern pflegen mussten.

Wie für die Vormoderne kennzeichnend, nahmen die Äbte in ihrer Korrespondenz keine Trennung zwischen privater und öffentlicher Sphäre vor.[79] Sie richteten sich sowohl an Institutionen als Ganzes als auch an Einzelpersonen und schufen parallele

75 Siehe für den weiteren Kontext: *Haug/Weber/Windler* (Hg.), Protegierte und Protektoren, ebenso wie *Haug*, Ungleiche Außenbeziehungen.

76 *Siegrist*, Herrschaft Hallwil, 130.

77 *Twingrodel des Dorffs undt Grichts Langenthal: Inhaltendt die Twings- undt Nideren Grichts-Gerechtigkeiten, so ein Herr Abbt zu St. Urban daselbst hat. Revidiert und verglichen im Jahr 1669* (StABE, A I 196 Langenthal).

78 Ambassador Jean de La Barde an Monsieur de Brienne, [Solothurn] 10.9.1649 (AMAE, CP Suisse 30, fol. 199v–204v, hier: fol. 202v).

79 *Schläppi*, Selbstbereicherung, 59.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Kommunikationskanäle: Um ihre Anliegen einzubringen und Informationen zu erhalten, schrieben die Äbte nicht nur die höchsten Amtsträger, sondern zahlreiche weitere Personen an. So korrespondierte Abt Edmund Schnyder mit den jeweiligen Stadtschreibern von Solothurn und Luzern, die er zum Teil aus seiner Studienzeit kannte, mit Ratsherren in Luzern, Bern und Solothurn sowie mit zahlreichen weiteren namhaften Akteuren wie etwa Sebastian Peregrin Zwyer. Auch die Äbte des Klosters Wettingen korrespondierten nicht bloß mit den höchsten Amtsträgern ihrer Schirmorte und dem Landvogt in Baden, sondern zugleich immer auch mit Personen, denen sie Einfluss zuschrieben, etwa Mitgliedern der französisch gesinnten Zuger Ratsherrenfamilie Zurlauben.

Während die Äbte in den katholischen Orten und im reformierten Bern über zahlreiche „partikulare“ Korrespondenzpartner verfügten, war dies interessanterweise in Zürich nicht der Fall: Die Beziehungen zu Zürich liefen, wohl aufgrund einer unterschiedlichen politischen Kultur, meist ausschließlich über den Bürgermeister oder Bürgermeister und Rat der Stadt.[80] Darüber hinaus unterhielten die Äbte Kontakte zu den allesamt aus dem städtischen Patriziat bzw. den Magistratenfamilien stammenden lokalen Vertretern der weltlichen Obrigkeit: Der Abt von St. Urban korrespondierte regelmäßig mit den bernischen Landvögten der Ämter Wangen, Aarwangen und Aarburg, dem Schultheiß und dem Rat der Stadt Willisau, diversen luzernischen Landvögten wie jenen von Willisau und Ruswil sowie mit dem Schlossvogt in Wikon.

In ihrer Eigenschaft als Inhaber der Kastvogtei (St. Urban) bzw. als Schirmherren (Wettingen) garantierten die Landesherren den militärischen Schutz der Klöster zu Krisenzeiten und unterstützten sie, indem sie Salvaguardien (Schutzwachen) zur Verfügung stellten und den Konvent in ihren Städten aufnahmen. Luzern stand dem Kloster St. Urban zudem in Streitfragen mit anderen eidgenössischen Orten, besonders mit dem reformierten Bern, bei. Als 1679 Bewohner der bernischen Gemeinde Roggwil auf Befehl des Landvogts von Aarwangen Angestellte des Klosters daran hinderten, die klostereigenen Schweine im Bowald zu weiden, wies der Luzerner Rat seine Gesandten an der Tagsatzung in Baden an, sich mit jenen von Bern zu unterreden.[81] Die Äbte von Wettingen wiederum nutzten die Konkurrenz zwischen den acht Schirmorten und wählten geschickt zwischen ihren verschiedenen Protektoren aus, um ihre Interessen und letztlich ihre Autonomie zu verteidigen. Bei Konflikten mit der reformierten Stadt Zürich etwa wurden regelmäßig der katholische Vorort Luzern oder das reformierte Bern um Unterstützung gebeten.[82] Seltener, beispielsweise während eines Schuldstreits

80 *Affolter*, Verhandeln mit Republiken, 123–136. Vgl. Korrespondenzen in StAZH, A 366, sowie StAAG, AA/3454 und AA/3455. Allerdings korrespondierte der Kanzler des Klosters auch mit dem jeweiligen Stadtschreiber Zürichs.

81 Ratsprotokoll vom 28.6.1679 (StALU, RP Bd. 78, fol. 171r).

82 Zu Luzern: StAAG, AA/2828/10, fol. 32r–43v. Zu Bern siehe etwa Abt Bernhard Keller an Schultheiß und Rat der Stadt Bern, Wettingen 16.5.1654 (StAZH, A 366.1).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

mit Baden im Anschluss an den Ersten Villmergerkrieg, wandten sich die Äbte auch an die übrigen Schirmorte.[83] Auch die Tagsatzung in Baden behandelte wiederholt Geschäfte, die das Kloster Wettingen betrafen.[84]

Als Gegenleistung für ihre Dienste beanspruchten die Schirmorte umfangreiche Kompetenzen und verlangten Einsicht in die Rechnungen der Klöster. Das suchten diese wiederum mit Verweis auf ihre Immunität, ihre Ordenssatzungen und die Verbote seitens der Generaläbte zu verweigern. Während es St. Urban im Verlauf des 17. Jahrhunderts gelang, sich u. a. im Verbund mit dem Generalabt – der 1677 gegenüber Abt Karl Dulliker das Verbot der Rechnungsablage an die Luzerner Obrigkeit unter Androhung heftiger Strafen erneuert hatte – dagegen zu wehren, blieb das Kloster Wettingen den acht Schirmorten zur Rechnungsablage verpflichtet.[85] In Wettingen verfügten die Schirmorte zudem mit dem weltlichen Kanzler, der jeweils aus einem der katholischen Schirmorte stammte, über eine direkte Einflussmöglichkeit in die inneren Angelegenheiten des Klosters und über einen wertvollen Informanten.[86] Das Kloster Wettingen war nach altem Herkommen verpflichtet, regelmäßig ein Schirmgeld an alle acht Schirmorte zu entrichten und der Stadt Zürich ein „wohl Auss gestaffiert" Pferd zur Verfügung zu stellen.[87]

Die Äbte pflegten eine ihrem Stand entsprechende Korrespondenzpraxis: Dem regelmäßigen Austausch von Weihnachts-, Neujahrs- und sonstigen Glückwünschen (etwa bei Amtsantritt eines Schultheißen oder Abts) wurde im Umgang sowohl mit katholischen als auch reformierten Akteuren große Bedeutung beigemessen. Auch auf die korrekten, für die Konstituierung und Stabilisierung von Rang- und Herrschaftsverhältnissen essenziellen Titulaturen wurde peinlichst geachtet.[88] Der Entscheid des Luzerner Rats, anlässlich der Wahl von Abt Ulrich Glutz-Ruchti 1687 mit Verweis auf dessen fehlenden Fürstentitel in seiner Korrespondenz mit dem Prälaten fortan auf die Anrede „Gnädiger Herr" zugunsten von „Jhr Hochwürden" zu verzichten, war keinesfalls eine Randnotiz, sondern verweist auf symbolischer Ebene auf die seit Mitte

83 Nach dem Ersten Villmergerkrieg entbrannte ein Streit um die Frage, wer für die Kosten der während des Kriegs im Kloster einquartierten katholischen Truppen aufkommen sollte. Das Kloster wandte sich an Uri, Luzern, Ob- und Nidwalden, Schwyz und Glarus (Vgl. StAAG, AA/3474/3).

84 So 1649, als der Abt von Wettingen sich über verschiedene Neuerungen durch Zürich beklagte, darunter die Einsetzung eines Schulmeisters im Eichholz in der Gemeinde Dietikon auf Kosten des Klosters (EA 6,1b, 1322).

85 StALU, KU 2489 und KU 2490, Zitat: Generalabt Jean Petit an Abt Karl Dulliker, Cîteaux 22.2.1677 (StALU, KU 2490); *Kottmann*, Art. „Wettingen (Kloster)", in: e-HLS, konsultiert am 7.5.2021.

86 Siehe etwa Kanzler Johann Gebhard Zumbach an Beat II. Zurlauben, Wettingen 29.9.1646 (AH 85/51).

87 StAAG, AA/3455/5, fol. 9r/v; StAAG, AA/3468/20; Abt Ulrich Meyer von Wettigen an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, Wettingen 17.9.1688 (StAZH, A 366.2).

88 Titularbücher, wie z. B. jenes von 1686 im Archiv des Klosters St. Urban, gaben fein säuberlich aufgelistet Auskunft darüber, welche Person wie angeredet werden sollte (StALU, KU 507). Siehe weiter *Weber*, Art. „Titel", in: e-HLS, konsultiert am 9.6.2021; *ders.*, Titulaturenfrage; *Dauser*, Ehren-Namen.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

des 17. Jahrhunderts sich stets verschlechternden Beziehungen zwischen St. Urban und Luzern.[89]

Der katholische Vorort wachte streng über das Kloster, das als letzter Vorposten der katholischen Innerschweiz eine strategisch wichtige Stellung einnahm.[90] Für die Veräußerungen von Rechten oder Besitzungen auf luzernischem Hoheitsgebiet musste Luzern um Einwilligung angegangen werden; Güterverkäufe von Untertanen des Klosters an Reformierte und Wiedertäufer jenseits der Konfessionsgrenze waren verboten.[91] Vertreter der luzernischen Obrigkeit griffen in weltliche und geistliche Belange gleichermaßen ein und waren bei den Abtwahlen ebenso zugegen wie bei den Burgrechtserneuerungen der Äbte in Bern.[92] St. Urban wehrte sich wiederholt gegen die Kontrolle Luzerns, indem es, wie bereits erwähnt, die Rechnungsablage verweigerte und gewisse in die Kompetenz der weltlichen Obrigkeit fallende Handlungen selber vornahm, so etwa 1670 die Bestattung einer durch Suizid aus dem Leben geschiedenen Magd des Klosters und die Verteilung ihres Besitzes an Erben und Freunde.[93]

Gegen solche und ähnliche Anmaßungen reagierten die „Herren von Lucern“, die die „Souveraineté über das gantze gottßhauß St: Vrban vnd seinen bezirck“ beanspruchten, empfindlich.[94] Als sich der St. Urbaner Konventual P. Benedikt, Pfarrvikar in Pfaffnau, 1660 in einem Streit wegen des Verkaufs einer Mühle in Pfaffnau ereiferte und zu verstehen gab, „Er frage dem Landtvogt nüt nach, der selb habe nichts mit dem zethun, vndt habe da nichts zue erlauben“, protestierten Schultheiß und Rat, informiert durch den Landvogt in Willisau, gegen „Zäppel vnnd Handel“, die der Mönch mit seinen „seltzamme[n] vnnd fräche[n] reden“ hervorgerufen habe, und erinnerten den Abt an den 1657 zwischen dem Kloster und Luzern abgeschlossenen, die Rechte des Klosters in Pfaffnau

89 StALU, RP Bd. 81, 45, 30.1.1688; ZHBL, Ms 88 fol., Collectanea historica das Kloster St. Urban betreffend, nebst Documenten, 107; *Mangold*, Saint-Urbain, 80.

90 Die weltliche Obrigkeit beanspruchte, in allen das Kloster betreffenden Angelegenheiten konsultiert zu werden. Vgl. Ratsprotokoll vom 27.4.1679 (StALU, RP Bd. 78, fol. 149v).

91 Abt Edmund Schnyder an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, St. Urban 21.5.1650; ders. an dies., St. Urban 26.7.1650 (StALU, AKT 19F/10).

92 Anlässlich der Abtwahl von 1677 wurden zwei Mönche nach Luzern entsandt, um die Hilfe Luzerns für die freie Durchführung der Abtwahl zu erbitten (*Acta et Conclusa Venerabilis Conventus Sanct-Vrbanensis 6 Febr. A.o 1677* [StALU, KU 1134]). Auch 1687 entsandte der Rat zwei Ratsherren nach St. Urban, um der Abtwahl beizuwohnen (Ratsprotokoll vom 31.12.1687 [StALU, RP Bd. 81, 5]). Abt Edmund Schnyder wurde 1640 von Ratsherr Jakob Bircher, Landvogt zu Willisau, nach Bern begleitet, um das Burgrecht zu erneuern, Karl Dulliker 1677 von Statthalter Rudolf Mohr (StABE, C I a F Wangen, Revers des Abts Edmund Schnyder zu St. Urban über die Erneuerung des Burgrechts des Klosters St. Urban mit der Stadt Bern, 17.06.1640 / 27.06.1640; ebd., Revers des Abts Karl Dulliker zu St. Urban über die Erneuerung des Burgrechts des Klosters St. Urban mit der Stadt Bern, 05.07.1677).

93 StALU, AKT 19F/102. Zur Selbsttötung in der Frühneuzeit siehe etwa *Bähr*, Sterben von eigener Hand; *Binz-Wohlhauser*, Le suicide à Fribourg.

94 StALU, KU 3003, Sch. Pfaffnau, Gemeinde, Teil 2, Fasz. Jagdrechte.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

regelnden „fründtlichen Vertrag“.[95] Unter anderem mithilfe der Nuntiatur versuchten die Ratsherren in den 1660er Jahren, das Kloster zur Rechnungsablage zu zwingen.[96] In den 1670er Jahren gelang es Edmund Schnyder schließlich dank persönlicher Beziehungen zu Schultheiß Joseph Amrhyn, diese Forderung abzuwehren.[97] Aufgrund der stellenweise problematischen Beziehungen zwischen St. Urban und dem spanisch-mailändisch beeinflussten Luzern war Edmund Schnyder ab den 1650er Jahren bestrebt gewesen, seine Beziehungsnetzwerke zu diversifizieren und insbesondere die Kontakte zu Frankreich und frankreichfreundlichen Akteuren zu intensivieren.

Frankreich, beständigster Bündnispartner der eidgenössischen Orte, hatte dort in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts u. a. aufgrund innerer Wirren stark an Einfluss eingebüßt.[98] Gleichzeitig wuchs der Einfluss Spaniens. Im 17. Jahrhundert versuchte Frankreich mit allen Mitteln, seinen Einfluss und seine Patronagenetzwerke in den eidgenössischen Orten auszubauen.[99] Ebenso wie andere Ordensgemeinschaften in der Eidgenossenschaft wurden die Zisterzienser – allen voran das in der Nähe der „französischen“ Stadt Solothurn gelegene Kloster St. Urban – in dieses Projekt eingebunden.[100] Während die Krone in Frankreich selber bestrebt war, die Autonomie des Zisterzienserordens einzuschränken, und eine Politik der konfessionellen Uniformisierung verfolgte, sollten die Rechte des Ordens im Ausland gestärkt und die Klöster für die Interessen des Allerchristlichsten Königs eingespannt werden.[101]

Stellvertretend dafür stehen das Eingreifen des Ambassadors Jean de La Barde in den Beichtigerhandel, Demarchen von Melchior Harod de Sevenas, Marquis de Saint-Romain, zugunsten von Abt Edmund Schnyder im Streit um Visitationsrechte im Elsass, die widerwillige Vermittlung von Robert de Gravel im Konflikt zwischen den Äbten von St. Urban und Lützel, regelmäßige Berichte über die Schwierigkeiten der Äbte von Wettingen und Hauterive, die Bestätigung ihrer Wahl zu erlangen, sowie die Unterstützung von Bestrebungen Edmund Schnyders zur Gründung einer eigenständigen schweizerisch-elsässischen Zisterzienserkongregation.[102]

---

95 Jost Pfyffer an Abt Edmund Schnyder, Willisau 19.7.1660 (StALU, KU 3003, Sch. Pfaffnau, Gemeinde Teil 2, Fasz. Pfaffnau: Mühle); Schultheiß und Rat der Stadt Luzern an Abt Edmund Schnyder, Luzern 30.7.1660 (ebd.).

96 Schultheiß und Rat der Stadt Luzern an [Abt Edmund Schnyder], Luzern 18.1.1662 (StALU, KU 2489).

97 Schultheiß Joseph Amrhyn an Abt Edmund Schnyder, Luzern 13.11.1674 (StALU, KU 2490).

98 *Affolter*, Verhandeln mit Republiken, 23.

99 Als Überblick siehe *Dubois/Gern/Hubler/Hauser/Tissot*, Art. „Frankreich“, in: e-HLS, konsultiert am 10.5.2021. Zur Konkurrenz zwischen Frankreich und den Habsburgern in der Eidgenossenschaft siehe *Windler*, „Ohne Geld keine Schweizer“, insbes. 111–122.

100 *Ders.*, „Allerchristlichste“ und „katholische Könige“.

101 *Lemaître/Kammerer*, L’Alsace au XVIIIe siècle, 58.

102 *Schluchter*, Art. „Ambassador“, in: e-HLS, konsultiert am 9.8.2021; *Dafflon*, Les ambassadeurs du Roi; *Nuss/Febvre*, L’Alsace et la Suisse. – Robert de Gravel an den französischen Außenminister, [Solothurn] 1.4.1676: „J’ay au moins temoigné audit Abbé de S[ain]t Vrbain que [36v] je ne voulois plus me mesler

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Das Kloster St. Urban stand in der Gunst der Ambassadoren und empfing bereits seit 1601 eine jährliche Pension, die ab 1620 200 *Livres tournois* betrug. Im Gegenzug sollte jeweils am 25. August ein Hochamt für den König von Frankreich und am 14. Mai eine Seelenvigil für den verstorbenen König gehalten werden.[103] Überdies sollte der Abt Mönche nach Paris schicken, um sie Französisch lernen und Theologie studieren zu lassen, „damit er mit der zeit dem frantzösischen Ambassador in geistlichen sachen an die hand gehen könen wie auch als Jnterpret dienen könen“.[104] 1662 wurde die Verbindung zwischen St. Urban und Frankreich mit der Stiftung eines neuen Hochaltars durch Ambassador Jean de La Barde symbolisch gefestigt.[105] Diese Stiftung stellte den Höhepunkt der Bemühungen Edmund Schnyders dar, eine allzu starke Abhängigkeit seines Klosters von Luzern, das die Kastvogtei innehatte, zu vermeiden und die Außenbeziehungen St. Urbans zu diversifizieren. Ähnliche Bemühungen der Äbte von Wettingen, die sich im Dickicht der unübersichtlichen rechtlichen und politischen Verhältnisse in der Grafschaft Baden zurechtfinden mussten, waren weitaus weniger erfolgreich. Hier wie dort war der Rekurs auf familiäre Netzwerke deshalb eine notwendige Ergänzung.

2.1.3 Klöster als Teil von Familiennetzwerken

Im Januar 1676 teilte der Abt des Klosters Wettingen dem Zuger Stadt- und Amtsrat Beat Jakob I. Zurlauben die Ankunft von dessen Sohn Karl Anton in Wettingen mit. Karl Anton werde, so sei zu hoffen, „weilen er vor disem schon ein Lust alharo gehabt (so es Jhme gefalt undt der berueff von dem Allerhöchsten verhanden nebet qualificierten verstand)“, mit Freuden das Noviziat antreten. Einige Zeilen weiter erwiderte der Abt die Neujahrswünsche Zurlaubens und gab sodann, als Antwort auf eine vorhergehende

---

de cette affaire la, dans laquelle je n'estois aussy entré qu'ensuite de la priere tres jnstante qu'il m'en avoit faite. Je ne scay maintenant cequi en arrivera“ (AMAE, CP Suisse 53, fol. 36r/v). – Regelmäßig bezogen die Ambassadoren in Solothurn bei Abtwahlen in Wettingen und Hauterive Stellung für die Zisterzienser. 1649 etwa berichtete Jean de La Barde über „vexations“ des Nuntius gegenüber den Zisterziensern und anderen Ordensklerikern der Schweiz, v. a. in Bezug auf die vom Nuntius nicht anerkannte Abtwahl in Wettingen und den Beichtigerhandel. Auch 1670, anlässlich der Abtwahlen in Wettingen und Hauterive, beklagte der französische Gesandte – diesmal Mouslier – das Vorgehen des Nuntius gegenüber dem Zisterzienserorden. – Zur Kongregationsteilung: François Mouslier an Monseigneur de Lionne, Solothurn 30.7.1666 (AMAE, CP Suisse 42, fol. 151r–152v).

103 *Windler*, „Allerchristlichste“ und „katholische Könige“, 591–602, 612–614.

104 StALU, KU 540, fol. 295r.

105 *Limacher*, St. Urban, 108 f.; *Mangold*, Saint-Urbain, 97 f. Das Altargemälde des Hochaltars vereinigt zahlreiche, in erster Linie zisterziensische Heilige. Zu erkennen sind u. a. Bernhard von Clairvaux, Robert von Molesme, Alberich von Cîteaux, Stephan Harding sowie der erste Zisterzienserpapst, Eugen III. Ebenfalls abgebildet sind die hl. Blanka, Königin von Frankreich und Stifterin des Zisterzienserklosters Maubuisson, sowie ihr Sohn, der hl. Ludwig, König von Frankreich. Zuunterst ist eine Westansicht des Klosters zu erkennen, daneben die Stifterinschrift, versehen mit den Wappen des Königs von Frankreich und des Ambassadors Jean de La Barde (KdS LU V, 360–362).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Abb. 5 Altargemälde des Hochaltars in der Klosterkirche St. Urban.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Frage Zurlaubens, zum „schlag der früchten“ zu verstehen, dieser sei „noch nit assignirt“.[106] Ende Februar meldete sich der Abt erneut bei Zurlauben und gab bezüglich der Festlegung der „früchten tax“ bekannt, „dass derselbe […] anderst nit als [das stuck] per 3 [Gulden] undt 1 ohrt [sic!] assignirt undt überschickht worden“. Darunter vermeldete der Abt, Zurlaubens Sohn halte sich im Kloster ausgezeichnet und gebe mit seinem Verhalten zur Freude Anlass.[107] Der Abt nahm hier einerseits Bezug auf den Eintritt von Zurlaubens Sohn ins Noviziat, andererseits auf geschäftliche Fragen.

Nach dem Ende des Noviziats von Karl Anton 1678 schrieb der Wettinger Abt an Beat Jakob I. Zurlauben, er habe mit seinem Konvent Zurlaubens Sohn „die gnad anthuen, unndt auf sein pitliches ansuechen, unndt Villfeltiges Suplicieren Jhne für ein mitglid allhiesigen Gottshauses auf- unndt annemmen wollen“. Der Abt gratulierte Zurlauben, „meinem Hochgeehrten H[errn] Vetteren unndt gantzen Hoch Adelichen Familiae“, und lud seinen „Hochgeehrte[n] H[errn] Vetter, sein Liebste [Maria Margaretha Pfyffer], als mein Hochehrende Frauw Baas, unndt deren Allerseits Liebst angehörige“ zur Profess des jungen Mönchs nach Wettingen. Der Abt schloss mit der Hoffnung, dass Zurlauben samt Familie erscheinen werde und versprach, „solche erzeigendte Ehr […] mit allen reciprocierlichen gegengeneigtwilligkheiten gepürendt Zue Demerieren“.[108] Gesagt, getan: Zurlauben erschien mit seiner Gattin in Wettingen, Karl Anton trat als P. Ludwig in den Orden ein, und wenig später erwarb Zurlauben vom Kloster Wettingen die Gerichtsherrschaft Anglikon und Hembrunn, wodurch er seinen Einfluss in den Freien Ämtern weiter ausbauen konnte.[109]

Beat Jakob I. Zurlauben war seit 1633 Landschreiber der Freien Ämter, einer gemeinen Herrschaft, seit 1657 zusätzlich Zuger Landeshauptmann.[110] Unter seiner Leitung erreichten Macht und Einfluss seiner Familie ihren Höhepunkt: Beat Jakob I. baute die lokale Macht in den Freien Ämtern und in Zug ebenso wie den Einfluss der Familie auf eidgenössischer Ebene weiter aus.[111] Die Landschreiberei der Freien Ämter in Bremgarten, der wichtigsten Stelle in der gemeinen Herrschaft, war seit 1617 mit Ausnahme eines kurzen vierjährigen Intermezzos bis 1712 in den Händen der Familie Zurlauben. Neben dem Solddienst wurde die Landschreiberei zu einer ihrer wichtigsten Einnahmequellen. Zudem diente die Stelle als „Warteposition“ für die erstgeborenen Söhne, bevor diese in den Zuger Rat nachrückten.[112] In nächster Nähe, in und um

106 Abt Marian Ryser von Wettingen an Beat Jakob I. Zurlauben, Wettingen 4.1.1676 (AH 34/119).

107 Ders. an dens., Wettingen 28.2.1676 (AH 38/195).

108 Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau von Wettingen an Beat Jakob I. Zurlauben, Wettingen 23.3.1678 (AH 105/1).

109 *Dubler*, Art. „Anglikon“, in: e-HLS, konsultiert am 8.12.2022.

110 *Amacher*, Art. „Zurlauben, Beat Jakob“, in: e-HLS, konsultiert am 15.11.2021; *Jordi*, Untauglicher Landschreiber.

111 Ebd., 31; *Dubler*, Gemeinsam beherrscht und verwaltet.

112 *Jordi*, Untaugliche Landschreiber, 33 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Bremgarten, hatte das Kloster Wettingen um 1600 den sogenannten Fleckensteinischen Bodenzins erworben, der ab 1652 den Zurlauben verliehen wurde und ansehnliche Einkünfte aus dem Getreidehandel einbrachte.[113] Die Zurlaubens suchten ihren Einfluss in alle Richtungen auszubauen. Dies taten sie durch die Implementierung einer „innerfamiliären Arbeitsteilung", die jedem Familienmitglied eine bestimmte Rolle und Position zuwies. Während der älteste Sohn in Zug hohe Ämter ausübte, sollte der Zweitgeborene als Offizier in fremden Diensten Einfluss erwerben und Gelder aus dem Solddienst beschaffen.[114]

Für alle weiteren Kinder kam unter Umständen eine geistliche Karriere infrage, die allerdings mehr war als eine bloße „Versorgung": Der Eintritt eines Zurlauben-Sohns ins Kloster Wettingen sollte die engen Verbindungen zusätzlich festigen und zugleich neue geschäftliche Perspektiven eröffnen. Die Platzierung von Kindern in Klöstern war dementsprechend ebenso wie die Suche nach (Arbeits-)Stellen und Heiratspartnern Teil von Familienstrategien.[115] Sie konnte der Familie und dem Kloster über die „Versorgung" bzw. die Rekrutierung neuer Mitglieder hinaus neue Perspektiven und Chancen eröffnen. Besonders in St. Urban diente die Aufnahme neuer Novizen der Beziehungspflege mit den Ständen Luzern und Solothurn. Unter Abt Edmund Schnyder wurden mehrmals Verwandte einflussreicher politischer Akteure aus den beiden Städteorten aufgenommen. Während der Luzerner Stadtschreiber Ludwig Hartmann 1645 um die Aufnahme seines Vetters Johann Ludwig (Ordensname Urbanus) bat, gelangte ein Sohn des Solothurner Stadtschreibers Franz Haffner 1649 als Tischgänger ins Kloster St. Urban und trat als P. Anselm 1652 in den Orden ein.[116] Der Sohn des Luzerner Schultheißen Ulrich Dulliker, Franz Melchior, wurde 1652 als Novize aufgenommen und später, als P. Karl, zum Abt gewählt. Franz Haffner und Ulrich Dulliker gehörten während des Beichtigerhandels,[117] eines Konflikts zwischen Abt Edmund Schnyder und der Luzerner Nuntiatur wegen Beicht- und Visitationsrechten, zu den größten Unterstützern des St. Urbaner Abts; die Aufnahme ihrer Söhne ins Kloster kann deshalb als Dank für ihre Dienste und als Mittel, sich der Verbundenheit der beiden Ratsherrenfamilien mit dem Kloster zu versichern, gewertet werden.

Um eine Aufnahme ins Kloster ersuchten meist Väter oder Verwandte, die über gute Beziehungen zum Abt oder zum Prior verfügten; dabei handelte es sich fast aus-

113 Lehensvertrag betreffend den fleckensteinischen Bodenzins, ausgestellt von Abt Bernhard Keller, Prior und Konvent der Abtei Wettingen, zu Händen von Beat Jakob I. Zurlauben, Landschreiber der Freien Ämter, Wettingen Oktober 1652 (AH 121/20).

114 *Jordi*, Untauglicher Landschreiber, 31; *Adams*, The Familial State.

115 Vgl. *Guzzi-Heeb*, Generalisierbare Fallbeispiele?; *ders*., Donne, uomini, parentela; *Ago*, Maschile e femminile; *dies*., Carriere e clientele, *dies*./*Calvi* (Hg.), Barocco al femminile.

116 Ludwig Hartmann an Abt Edmund Schnyder, Luzern 6.5.1645 (StALU, KU 512 O, fol. 98r–99v); StALU, KU 1410.

117 Siehe Kap. 3.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

schließlich um Ratsherren aus Luzern, Solothurn oder Zug. Der Luzerner Stadtschreiber Ludwig Hartmann etwa erbat erfolgreich den Eintritt des Sohns seines Vetters Johann von Wyl ins Kloster St. Urban.[118] Nur in Solothurn wandte sich die weltliche Obrigkeit vereinzelt direkt an den Abt, um Ratsherrensöhnen im Kloster unterzubringen. 1650 etwa baten Schultheiß und Rat der Stadt Solothurn um die Aufnahme des Sohns des verstorbenen Leutnants Petermann Zurmatten, der dann 1653 als P. Bernhard in St. Urban Profess ablegte, 1653, allerdings erfolglos, um den Eintritt des Sohns von Ratsherr Karl von Vivis und 1661, ebenfalls vergebens, um jenen des Sohns des verstorbenen Ratsherrn Byss, gestützt auf die Empfehlung seines Vetters, des Stadtvenners Byss.[119]

Da die Anzahl der Plätze im Kloster beschränkt war, konnten weitaus nicht alle Eintrittswilligen aufgenommen werden. Begründet wurde das dann meist mit Verweis auf fehlende finanzielle Ressourcen.[120] Gute personale Beziehungen zum Abt und ausreichende finanzielle Mittel waren zwar Voraussetzung, genügten aber nicht, um im Rahmen einer familiären Strategie Kinder im Kloster zu platzieren. Zumindest im Kloster Wettingen und höchstwahrscheinlich auch in St. Urban nahmen Abt und Konvent eine qualitative Bewertung der Kandidaten vor und besprachen die Aufnahme gemeinsam im Plenum.[121] Manchmal erledigte sich das Platzproblem von selbst, so etwa, wenn Eintrittswillige wegen schlechten Verhaltens entlassen wurden und damit Raum für Neue schufen.[122]

Familien wie die eingangs erwähnten Zurlauben aus Zug nutzten den Eintritt von Verwandten, um ihren politischen und wirtschaftlichen Einfluss auszubauen.[123] Männer- wie Frauenklöster dienten als nützliche und wertvolle Verbindung, die den Eliten der katholischen Eidgenossenschaft Zugang zum Zisterzienserorden verschaffte und die Entstehung von Familiennetzwerken zwischen Männer- und Frauenklöstern des Zisterzienserordens sowie den katholischen Orten begünstigte. Besonders augenscheinlich wird dies bei den Äbten, die meist der katholischen Elite entstammten und dementsprechend hohe Ämter innerhalb der Klöster besetzten: Edmund Schnyders

118 Ludwig Hartmann an Abt Edmund Schnyder, Luzern 27.11.1645 (StALU, KU 512 W, fol. 140r–141v).

119 Schultheiß und Rat der Stadt Solothurn an Abt Edmund Schnyder, Solothurn 29.12.1650 (StALU, KU 512 C, fol. 130r/v; StASO, Missivenbücher Bd. 80, 263a–264); dies. an dens., Solothurn 10.12.1653 (StASO, Missivenbücher Bd. 81, 10.12.1653); dies. an dens., Solothurn 2.5.1661 (StASO, Missivenbücher Bd. 85, 160 f.).

120 Abt Edmund Schnyder an Schultheiß und Rat der Stadt Solothurn, St. Urban 12.12.1653 (StASO, St. Urbanschreiben Nr. 1, 167); ders. an ?, St. Urban 24.9.1650 (StALU, KU 512 W, fol. 78r).

121 StAAG, AA/3449i.

122 1690, nach der Entlassung seines Sohns Jost Emanuel, entschuldigte sich Jost Fleckenstein beim Prior von St. Urban über die „grobe[n] excessen“ seines Sohns, die „iugent vnd vnverstand zuo zuomessen“ seien (Jost Fleckenstein an [Prior des Klosters St. Urban], Luzern 6.10.1690 [StALU, KU 512 W, fol. 389r]).

123 Die ausgezeichnete Quellenlage erlaubt Aussagen über die Familie Zurlauben, die wohl auch auf andere Familienverbände zutreffen. Allerdings fehlen die Quellen, um allgemeingültige Einschätzungen vornehmen zu können.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

familiäre Herkunft etwa prädestinierte ihn geradezu zu einer Karriere in der Kirche oder in der Politik. Die Schnyders waren seit Beginn des 15. Jahrhunderts in Mellingen, einer von den katholischen Orten dominierten und strategisch wichtigen Stadt in der Grafschaft Baden, ansässig und in Kirche und Politik gleichermaßen präsent.[124] Mehrmals hatten Familienmitglieder das Mellinger Schultheißenamt inne, so Hans Schnyder 1542 und Andreas Schnyder 1597. Edmund Schnyders Vater Anton I. war 1601 Richter, 1603 Seckelmeister und von 1605 bis 1622 Stadtschreiber. Ein Bruder, Anton II., bekleidete von 1623 bis 1629 das Stadtschreiberamt. Verwandte Schnyders waren in diversen Klöstern und Kapiteln präsent: P. Heinrich war Prior in Wettingen, Anna Maria Äbtissin in Gnadental, Johannes Pfarrer und Propst in Baden.[125] Eine Nichte, Teresia, trat 1642 ins Kapuzinerinnenkloster Maria Krönung in Baden ein, Elisabeth legte 1621 ihre Profess im Zisterzienserinnenkloster Feldbach ab.[126] Schnyders Neffe, der den Ordensnamen seines Onkels, Edmund, annahm, sollte 1641 ins Kloster Wettingen eintreten und wirkte in den 1650er Jahren als Philosophielehrer in St. Urban und Wettingen.[127]

Schnyders aus einer regimentsfähigen Luzerner Familie stammender Nachfolger Karl Dulliker, 1635 als Sohn des späteren Luzerner Schultheißen Ulrich Dulliker – eines wichtigen Verbündeten Schnyders während des Beichtigerhandels – im Maggiatal geboren, besuchte ab 1646 das Jesuitenkollegium in Luzern, bevor er 1653 in St. Urban die Profess ablegte und 1659 zum Priester geweiht wurde. Auch weitere Angehörige bekleideten kirchliche Ämter: Karl Dullikers Tante Anna Maria war ab 1642 Priorin des Benediktinerinnenklosters Fahr, eine andere Tante, Maria Lidwina, von 1647 bis 1674 Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Eschenbach. Nach Studien in Paris amtete Dulliker von 1669 bis 1677 als Statthalter auf Schloss Liebenfels im Thurgau, woraufhin er im Februar 1677 die Nachfolge Edmund Schnyders als Abt antrat.[128] Nach dem Tod Karl Dullikers 1687 wurde Ulrich Glutz-Ruchti, Spross der einflussreichen solothurnischen Familie Glutz – die insgesamt zwei Äbte in Mariastein und drei in St. Urban zählte –, zum Abt gewählt. Als Sohn von Großrat Nikolaus Glutz-Ruchti und der Maria Tscharandi 1648 in Solothurn geboren, legte er 1665 in St. Urban die Profess ab und wurde 1672, nach einem Studienaufenthalt in Paris, zum Priester geweiht. Danach war er Statthalter auf Schloss Herdern im Thurgau, wo er bis zu seiner Wahl zum Abt 1687 wirkte.[129]

---

124 Vgl. *Stöckli*, Mellingen; *ders.*, Art. „Mellingen", in: e-HLS, konsultiert am 27.9.2021.

125 *Kunz*, Anton Schnider, 33.

126 *Stöckli*, Mellingen, 326 f.

127 *Willi*, Album Wettingense, 73 f.

128 StALU, KU 2131–2132; HS III/3, 418; *Dubler*, Art. „Anna Maria Dulliker", in: e-HLS, konsultiert am 29.7.2021; *Egloff*, Art. „Ulrich Dulliker", in: e-HLS, konsultiert am 29.7.2021; *Kottmann*, Art. „Maria Lidwina Dulliker", in: e-HLS, konsultiert am 29.7.2021.

129 StLAU KU 2131–2132; HS III/3, 419; *Fink*, Art. „Glutz", in: e-HLS, konsultiert am 29.7.2021.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Auch in Wettingen entstammten die Äbte durchwegs der katholischen Elite der Eidgenossenschaft: Abt Nikolaus von Flüe, Urenkel des v. a. in der Innerschweiz verehrten Bruder Klaus und Sohn des Fähnrichs Jakob von Flüe, war 1612 auf Empfehlung der Obwaldner Regierung in die Klosterschule Wettingen eingetreten.[130] Nach Ablegen der Profess kam er 1616 in den Genuss des französischen Stipendiums der Obwaldner Regierung, was es ihm ermöglichte, vier Jahre in Paris zu studieren.[131] Bernhard Keller, Sohn des Wirtepaars Johann und Barbara Ratzenhofer, verfügte über zahlreiche Verwandte in Klöstern und Stiften. Seine Schwester Benedikta war Äbtissin des Benediktinerinnenklosters Hermetschwil, sein Bruder Johann Chorherr in Luzern und Beromünster, während eine weitere Schwester, Franziska, Äbtissin des Klosters Rathausen war.[132] Nikolaus Göldlin von Tiefenau, Spross einer einflussreichen Luzerner Patrizierfamilie, war der Sohn eines Hauptmanns in französischen Diensten und einer Pfyffer von Altishofen, die ihrem Sohn den Besuch des Jesuitenkollegiums in Luzern und ein Rechtsstudium in Freiburg im Breisgau ermöglichten. Nach Stationen als Pfarrer in Dietikon, Prior, Statthalter in Walterswil und Beichtvater in Frauenthal wurde Nikolaus Göldlin von Tiefenau 1664 auf Vorschlag von Abt Edmund Schnyder zum Abt des Klosters Tennenbach gewählt, bevor er 1676 zum Abt von Wettingen gewählt wurde.[133] Abt Ulrich Meyer stammte wie Edmund Schnyder aus Mellingen, war der Sohn des Kleinrats Niklaus Meyer und der Bruder des Einsiedler Konventuals Franz Xaver Meyer.[134] Ließen die Nuntien im Umfeld von Abtwahlen einen Informativprozess anfertigen, so befragten sie einflussreiche Ratsherren über die Eignung des Kandidaten, 1670 etwa Hauptmann Joseph Amrhyn und Jodok Theodor Balthasar, 1672 den Bremgartner Schultheißen Johann Jodok Hochenegger, 1676 den Luzerner Kleinrat und Hauptmann Rudolf Mohr.[135]

In Zug begannen die einflussreichen frankreichfreundlichen Zurlauben, in der Eidgenossenschaft bestens vernetzt und mit den tonangebenden Familien der katholischen Orte verschwägert, in den 1660er Jahren, Familienmitglieder in Zisterzienserklöstern unterzubringen und damit ihre Verbindung zum Orden zu festigen.[136] Bestehende Kontakte erleichterten dieses Vorgehen: Das Kloster Wettingen war in Zug einerseits durch den klostereigenen Gutshof Walterswil bei Baar, andererseits durch die Rolle des

130 Vgl. *Sidler*, Heiligkeit aushandeln.

131 HS III/3, 471 f.

132 Ebd., 473 f.; *Scherer*, Art. „Bernhard Keller“, in: e-HLS, konsultiert am 30.7.2021; *Willi*, Album Wettingense, 66.

133 HS III/3, 477 f.; *Müller*, Art. „Nikolaus Göldlin von Tiefenau“, in: e-HLS, konsultiert am 30.7.2021; *Willi*, Album Wettingense, 72 f.; *Arnold*, Nikolaus Göldlin von Tiefenau.

134 HS III/3, 478 f.; *Müller*, Art. „Ulrich Meyer“, in: e-HLS, konsultiert am 30.7.2021; *Willi*, Album Wettingense, 89.

135 AAV, Arch. Nunz. Lucerna 30, fol. 80r–91v, 96r–107v, 109r–116r.

136 *Steiner*, Informelle Netzwerke.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Wettinger Abts als Visitator und Vaterabt des Zisterzienserinnenklosters Frauenthal bereits länger präsent. In den 1640er und 1650er Jahren war ein Bürger der Stadt Zug, Hans Gebhart Bachmann, Kanzler des Klosters Wettingen.[137] Die Zurlaubens ihrerseits waren durch häufige Tagsatzungsbesuche von Familienmitgliedern, die den Stand Zug in Baden vertraten, mit dem Kloster Wettingen, das der Schirmherrschaft der Acht Orte und damit auch Zugs unterstand, vertraut, durch häufige Besuche beim französischen Ambassador in Solothurn außerdem mit dem Kloster St. Urban.[138] Während der Auseinandersetzungen der Äbte von St. Urban und Wettingen mit der Nuntiatur wegen des Vorsitzes bei den Abtwahlen und ihrer Bestätigung sowie wegen der seelsorgerlichen Betreuung der Frauenklöster Rathausen und Eschenbach im sogenannten Beichtigerhandel hatte sich Beat II. Zurlauben beim französischen Ambassador, an der Tagsatzung und in den katholischen Orten für die als „französisch" geltenden Zisterzienser eingesetzt.[139]

Während Ludwig Zurlauben wie bereits erwähnt ins Kloster Wettingen eintrat, gelangten die Schwestern Maria Euphemia nach Tänikon, Maria Caecilia nach Feldbach und Maria Ursula zuerst nach Frauenthal und dann nach Wurmsbach.[140] Zur selben Zeit konsolidierten die Zurlaubens ihren politischen und wirtschaftlichen Einfluss in den Freien Ämtern, indem sie das Landschreiberamt erwarben, bei Bremgarten dem Kloster Wettingen gehörendes Land an sich zogen und die Gerichtsherrschaften Nesselnbach, Anglikon und Hembrunn vom Kloster Wettingen erwarben.[141] Zeitliche und geistliche Angelegenheiten, Verwandtschaft und Geschäftliches gingen so Hand in Hand. Als Dank für die Verleihung des Fleckensteinischen Bodenzinses durch das Kloster Wettingen, mit dem er großen Profit erzielte, vermachte Beat Jakob I. Zurlauben bei der Profess seines Sohnes Ludwig (Wettingen) und seiner Tochter Maria Ursula (Frauenthal) zusätzlich zur fälligen Aussteuer jeweils einen größeren Geldbetrag an dasjenige Kloster, in das seine Sprösslinge eintraten.[142]

Durch die Platzierung von Familienmitgliedern in verschiedenen Zisterzienserklöstern entstand ein die Klostermauern transzendierendes verwandtschaftliches Kommunikationsnetzwerk. Der Abt von St. Urban, Karl Dulliker, war über die Frau von Beat Jakob I. Zurlauben, seine Base Maria Margaritha Pfyffer, in dieses Netzwerk inte-

137 Ratsprotokoll vom 28.1.1651 (StAZG, A 39.26.3, fol. 15v).

138 Vgl. *Schläppi*, Akteure in der eidgenössischen Aussenpolitik. Im Juli 1647 besuchte Beat II. Zurlauben während der Tagsatzung das Kloster Wettingen, wo er an einem Sonntag „by 2 ersten Mässen [= Primizen] 3 professionen, 3 Novitiaten gewesen" sei (AH 122/85).

139 Vgl. diverse Briefe in AH.

140 StAAG, AA/3455/3, fol. 224r–227v, 236r–237v; AH 100/105; *Amacher*, Art. „Zurlauben", in: e-HLS, konsultiert am 12.11.2021.

141 Ebd., sowie diverse Dokumente der AH.

142 Testament von Beat Jakob I. zugunsten des Klosters Wettingen, Zug 4.1.1680 (AH 105/4).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

griert.[143] Ergänzt wurde es durch weitere Kinder von Beat Jakob I. Zurlauben, die in Klöstern anderer Orden führende Stellungen einnahmen: Gerold etwa war ab 1697 Abt in Rheinau, Plazidus wurde 1684 Abt in Muri. Obwohl die Benediktsregel Mönchen und Nonnen die Annahme und das Versenden von Briefen und Geschenken ohne Erlaubnis des Abts untersagte (RB Kap. 54), scheint dies, zumindest im Fall der Zurlauben-Kinder, toleriert worden zu sein. Auch persönlicher Besitz, v. a. Bargeld, war Zisterziensern eigentlich untersagt. Regelmäßige Ermahnungen durch Visitatoren in verschiedenen Zisterzienserklöstern lassen allerdings vermuten, dass man diese Verbote, sofern dabei ein gewisser Rahmen nicht überschritten wurde, großzügig auslegte.[144]

Die Sprösslinge der Zurlaubens pflegten dieses verwandtschaftliche Kommunikationsnetzwerk auch nach ihrem Eintritt ins Kloster. Aufgrund der Klausurvorschriften geschah dies meist per Briefkommunikation. Ludwig Zurlauben und seine Geschwister korrespondierten regelmäßig miteinander und versahen ihre Briefe stellenweise mit Geschenken. 1681 bedankte sich Pater Ludwig bei seinem Bruder Johann Franz für die Zusendung schöner Bilderrahmen, die ihm seine Eltern geschenkt hatten, und bat um die Übersendung eines großen Kalenders.[145] Maria Euphemia, Nonne im Zisterzienserinnenkloster Tänikon, ließ ihrem Bruder Beat Jakob II., Landvogt im Thurgau, Ende Dezember 1696 Neujahrswünsche zukommen und bedauerte, dass sie dies, da „der Erwünschten Mundtlichen Ansprach beraubt“, schriftlich tun müsse. Als Zeichen ihrer „schwösterlichen liebe“ schickte Maria Euphemia ihrem Bruder ein „Känli [mit] Kriesi Wasser“.[146]

Auch *Face-to-face*-Kontakte wurden nach Eintritt ins Kloster gepflegt, allerdings aufgrund der Klausurbestimmungen deutlich seltener. Profess- und Primizfeiern boten, ähnlich wie Hochzeiten im weltlichen Bereich, Anlass für standesgemäße Zusammenkünfte, zu denen neben den Eltern der Ordensgeistlichen auch weitere Familienmitglieder ins Kloster geladen waren. Entgegen der Vorschriften des Ordens wurde geistlichen Familienmitgliedern der Zurlaubens gestattet, ihr Kloster zu verlassen, um Familienangehörige zu besuchen. So durfte Ludwig Zurlauben mehrmals seinen kranken Vater Beat Jakob I. besuchen, da, so Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau, dieser seiner Familie sehr zugetan sei.[147] Selbst Nonnen wurden die sonst so strengen Klausurvorschriften für solche Besuche für einige Tage erlassen. In seiner Eigenschaft als Visitator und Vaterabt

143 In einem Schreiben vom 16.11.1678 an Beat Jakob I. Zurlauben ließ Karl Dulliker seine Base grüßen (AH 34/121).

144 Siehe Urkunde zur Visitation des Klosters Wettingen durch die Äbte von Schöntal und St. Urban am 10.11.1642: „Nullus ex Fratribus proprium Sigillum habeat, aut sine licentia superioris litteras dare vel recipere audeat: Nemo etiam pecuniam sibi servet, aut alicubi deponat; sed ea omnes penes Abbatem sit, aut cui is concesserit“ (GLAK, 98/2944, 442–454, hier: 452).

145 Ludwig Zurlauben an Johann Franz Zurlauben, Wettingen 1.2.1681 (AH 16/211).

146 Maria Euphemia Zurlauben an Beat Jakob II. Zurlauben, Tänikon 29.12.1696 (AH 52/146).

147 Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau an Beat Jakob I. Zurlauben, Wettingen 27.9.1681 (AH34/173).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

gestattete der Abt von Wettingen auf Bitten von Ludwig 1697 Maria Euphemia (Kloster Tänikon) und Maria Caecilia (Kloster Feldbach), ihr Kloster für höchstens sechs Tage zu verlassen, um der Profess ihrer Nichte Maria Ludovica Genoveva Zurlauben im Kapuzinerinnenkloster Maria Opferung in Zug beizuwohnen.[148]

Weltliche Verwandte nutzten Kontakte zu Familienmitgliedern in den Klöstern für diverse Angelegenheiten. 1690 etwa berichtete Ludwig Zurlauben seinem Bruder Beat Kaspar, seit 1690 Zuger Stadt- und Amtsrat sowie Abholer und Austeiler der französischen Pensionen, von seinem gescheiterten Versuch, am Rand der Tagsatzung in Baden eine Audienz beim französischen Ambassador zu erhalten, informierte über die Vergabe der Kastvogtei des Klosters Frauenthal an den Statthalter – wohl ebenfalls ein Zurlauben – und vermeldete, der Abt von Muri, ihr Bruder, werde wie verlangt einige Personen von ihren Stellen entheben.[149] Selbst am für die Zurlauben eminent wichtigen Solddienstgeschäft waren geistliche Familienmitglieder beteiligt: Wohl auf Vermittlung von Pater Ludwig diente das dem Kloster Wettingen gehörende Wirtshaus in Dietikon im April 1690 der Anwerbung neuer Truppen für dessen Bruder Beat Jakob II., Inhaber einer Kompanie im Regiment Stoppa in französischen Diensten. Im Auftrag seines Bruders bezahlte Ludwig die von neugeworbenen Soldaten im Wirtshaus verzehrten Speisen und Getränke.[150] Schließlich waren geistliche Geschwister am Gelingen vorteilhafter Heiratspartien beteiligt: Im Namen seines Bruders Fidel bat Ludwig 1695 erfolgreich um die Hand der Tochter des Luzerner Ratsherrn Franz Karl Meyer von Baldegg.[151]

Familieninterne Konflikte konnten allerdings auch zur Gefahr für den Ruf von Ordensgeistlichen werden. Nach dem Tod von Beat Jakob I. Zurlauben 1690 etwa weigerte sich Ludwigs Bruder Beat Kaspar, der nach dem Tod des Vaters Beat Jakob I. 1690 die Verwaltung der Familienfinanzen und die äußerst rentable Landschreiberei in Bremgarten übernommen hatte, das von Beat Jakob I. versprochene Legat von 100 Kronen an das Kloster Wettingen auszubezahlen. Wiederholt wandte sich Ludwig an seinen Bruder und bat ihn inständig, den Betrag zu übermitteln, um den Ruf der Familie nicht zu schädigen. Er, Ludwig, habe in Basel und an anderen Orten Schulden, die er begleichen müsse, zudem würde das Nichtbezahlen der Familie „zu ewigem Spott" gereichen. Schließlich befürchtete Ludwig, innerhalb des Klosters Wettingen an Respekt

148 Ludwig Zurlauben an Beat Jakob II. Zurlauben, Wettingen 5.6.1697 (AH 100/105).

149 Ders. an Beat Kaspar Zurlauben, Wettingen 29.4.1690 (AH 176/133).

150 Quittung ausgestellt von Großkellner Basilius Reuty für Beat Jakob II. Zurlauben, Wettingen 30.4.1691 (AH 97/63). Gerold, Benediktinermönch in Rheinau, war 1688 an der Werbung von Rheinauer Söldnern für die Kompanie seines Bruders Johann Franz Zurlauben, Oberwachtmeister in venezianischen Diensten, beteiligt (Gerold Zurlauben an Beat Jakob I. Zurlauben, Rheinau 13.3.1688 [AH 181/31]).

151 Notizen von Ludwig Zurlauben zur beabsichtigten Hochzeit seines Bruders mit Maria Katharina Atlanta Adelheid Meyer von Baldegg, um 1695 (AH 99/39).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

einzubüßen, sollte sich sein Bruder der Auszahlung des Legats weiterhin widersetzen.[152] Dieser blieb in der Sache nicht nur standhaft, sondern mied fortan jeglichen Kontakt zu seinem Bruder: Ludwigs Schreiben blieben unbeantwortet, und bei einem Aufenthalt an der Tagsatzung in Baden weigerte sich Beat Kaspar, Gesandter des Standes Zug, seinem Bruder eine Audienz zu gewähren.[153] Es scheint, dass Ludwig als nützliche Kontaktperson ausgedient hatte.

Trotz des Ideals des Nicht-Verflochtenseins mit der Welt kam weltlichen Akteuren eine bedeutende Rolle zu. Die Mönche von St. Urban und Wettingen waren eingebunden in personale Beziehungsnetzwerke, die sie mit den Eliten der eidgenössischen Orte verbanden. Kontakte zu einflussreichen Ratsherren in den katholischen Städteorten, verbunden mit der Aufnahme von Söhnen führender Familien ins Kloster, erlaubten die Etablierung eines strategisch ausgerichteten Kommunikationsnetzwerks. Die Pflege und Aktivierung solcher Netzwerke sollte es den Klöstern ermöglichen, Rechte und Privilegien gegenüber weltlichen Obrigkeiten, Untertanen, Zinsbauern oder sonstigen von den Klöstern Abhängigen durchzusetzen. So glichen etwa die Äbte von St. Urban durch enge Kontakte zum reformierten Stand Bern, in dessen Burgrecht sie standen, sowie zur französischen Ambassade in Solothurn die vergleichsweise schlechten Beziehungen zu Luzern aus. Kontakte zu den eidgenössischen Orten wie auch zu den Gesandtschaften fremder Mächte liefen über personale Beziehungen, die durch den Austausch von Geschenken und Informationen, durch Besuche und Gegenbesuche unterhalten wurden. Dadurch wurden die Grundlagen geschaffen, die die Ausübung von Herrschaft ebenso sichern sollten wie die Existenz der Klöster im Kriegsfall.

2.2 Klosterherrschaft und Widerstand

2.2.1 Herrschaft ausüben: Verwalten, Kommunizieren, Repräsentieren

Herrschaft und Besitz verlangten nach einer Verwaltung, die Rechte und Ansprüche dokumentierte, aktualisierte und durchsetzte.[154] Diese wurde innerhalb des Klosters mehrheitlich von den Mönchen selbst besorgt. Viele Mönche – in St. Urban zeitweise ein Drittel, in Wettingen höchstwahrscheinlich mehr – hatten ein vom Abt zugewiesenes Amt inne, in dessen Rahmen sie sowohl geistliche wie auch zeitliche Aufgaben mit unterschiedlich hoher Verantwortung und Arbeitslast übernahmen.[155] Auch Ansehen und Einflussmöglichkeiten variierten je nach Amt stark. Stellvertreter des Abts war der Prior, der für die Aufrechterhaltung der Regeldisziplin im Kloster zuständig war. In der

152 Ludwig Zurlauben an Beat Kaspar Zurlauben, Wettingen 1.7.1690 (AH 175/83).

153 Ders. an dens., Wettingen 26.8.1690 (AH 158/121).

154 Körner, Art. „Verwaltung“, in: e-HLS, konsultiert am 23.2.2023.

155 *Mangold*, Saint-Urbain, 177.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Klosterhierarchie an zweiter Stelle, verfügte er über großen Einfluss, den er besonders zu Krisenzeiten, etwa bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Abt und Konvent, geltend machen konnte. Nur bei Abwesenheit des Priors trat der Subprior in Funktion. Bloß ein Ehrenamt war jenes des Seniors, des jeweils ältesten Mönchs. Assistiert wurde der Abt in seinen Verwaltungsarbeiten von einem persönlichen Sekretär und von einem weltlichen Kanzler.[156] In St. Urban entstand das Amt des Kanzlers vermutlich erst gegen Ende der Regierungszeit Abt Edmund Schnyders mit der Ernennung von Peter Steinkopf, wohl um den Abt und den Großkellner von gewissen Verwaltungsaufgaben zu entlasten.[157] In Wettingen hingegen diente der Kanzler des Klosters, der jeweils aus einem katholischen Schirmort stammte, den Schirmherren bereits seit der Reformationszeit dazu, Kontrolle über das Kloster auszuüben.

Für die wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständig war in erster Linie der sogenannte Großkellner. Er entschied über Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Besitz und beaufsichtigte Grangien und Stadthöfe. Zudem vertrat der Großkellner den Abt bei Gerichtstagen als Gerichtsherr. Unterstützend amteten der Klein- oder Weinkellner, der *Granarius*, der sich um die Vorräte des Klosters kümmerte, der Küchenmeister, der *Pitanciarius*, der die Rechnungsbücher führende *Bursarius*, der *Vestiarius* sowie der Gastmeister. Für die Aufsicht über die Novizen war der Novizenmeister, für die Konversen der Brüdermagister zuständig. Der *Cantor*, bei dessen Abwesenheit der *Succentor*, sorgte für die Einübung des Choralgesangs, darüber hinaus trug er Sterbefälle ins Necrologium ein. Für die Instrumentalmusik zuständig war ein Kapellmeister. Der *Custos* verwaltete das Kircheninventar. Für kranke Brüder sorgte der *Infirmarius*, oft einer der jüngeren Priester, unterstützt durch Laienbrüder. Außerdem unterhielten die Klöster Professoren für den Unterricht in Theologie und Philosophie sowie einen *Praeceptor*, der an der Spitze der Klosterschule stand.[158]

Zur Verwaltungstätigkeit der Äbte und ihrer Mönche gehörte die Pflege eines umfangreichen Korrespondenznetzwerks, das sich v. a. auf das *Corpus helveticum*, das Elsass und weitere angrenzende Gebiete des Reichs erstreckte. Außerhalb dieses Raums unterhielten die Äbte von St. Urban und Wettingen Beziehungen zum Ordenszentrum in Cîteaux, nach Paris und zum Generalprokurator in Rom, in geringerem Maße mit weiteren, v. a. französischen Zisterzen, vereinzelt mit der Zisterzienserabtei Sant'Ambrogio in Mailand.[159] Die Korrespondenz der Ordensgeistlichen und ihrer Korrespondenzpartner wurde im Gegensatz zu jener der Nuntien und der Gesandten der europäischen

156 Die Auflistung folgt *Willi*, Album Wettingense, XII–XVII, sowie *Mangold*, Saint Urbain, 178–182.

157 Vgl. verschiedene Briefe in StALU, KU 512, sowie AEF, Fonds Hauterive, Correspondance 1627–1847.

158 Die Auflistung folgt *Willi*, Album Wettingense, XII–XVII; *Mangold*, Saint Urbain, 178–182; *Schneider/Knoepfli*, Salem, 71–73.

159 Abt Bernhard Keller an Abt Attilio Pietrasanta, Wettingen 23.6.1654 (StAAG, AA/3462a, fol. 57r/v), ders. an dens., Wettingen 26.7.1654 (ebd., fol. 58v), ders. an dens., Wettingen 1.11.1654 (ebd., fol. 59v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Abb. 6 Johann Meyer, *[Abt Ulrich Meyer]*, Druckgraphik: Radierung, 1694. In seinen Händen hält der Abt das im selben Jahr gedruckte *Archiv Dess Hochloblichen Gottshauses Wettingen*.

Mächte in der Eidgenossenschaft weder codiert noch chiffriert. Außerhalb der europäischen Diplomatie scheint die Chiffrierung von Briefen eher unüblich gewesen zu sein, zumal sie mit einem großen Aufwand verbunden war und seitens der Korrespondenten entsprechende Kenntnisse verlangte.[160]

Die untersuchte Korrespondenz ist charakterisiert durch eine sprachliche und formale Vielfalt, welche die unterschiedlichen Beziehungsgeflechte der Zisterzienser untereinander und mit der „Welt“ widerspiegelt. Die Äbte und ihre Mönche verstanden es, sich der Regeln des frühneuzeitlichen Briefzeremoniells zu bedienen und situativ angepasste, standesgemäße Register zu verwenden. Das Briefzeremoniell bot die Möglichkeit, innerhalb einer hierarchisch organisierten Gesellschaft Status darzustellen und zu repräsentieren. Dementsprechend wurde in der schriftlichen Kommunikation ordensintern wie -extern nichts dem Zufall überlassen: Titularbücher regelten das Protokoll und sollten formale Fehltritte und die Entstehung von Konflikten aufgrund falsch verwendeter Titel, Anreden oder Adressen verhindern.[161] Ein in den 1680er

160 *Affolter*, Verhandeln mit Republiken, 163–165. Sowohl die Luzerner Nuntien als auch die Ambassadoren in Solothurn bedienten sich bei der Übermittlung von als besonders heikel erachteten Informationen chiffrierter Briefe (AAV, Segr. Stato Svizzera; AMAE, CP Suisse).

161 *Sternberg*, Epistolary Ceremonial, 34 f., Zitat: 60.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Jahren unter Abt Karl Dulliker in St. Urban verfasstes und während des Abbatiats von Ulrich Glutz-Ruchti geringfügig verändertes *Titularbuech* umfasst Einträge zu rund 120 hauptsächlich geistlichen Korrespondenzpartnern, die jeweils in drei Teile – Anschrift, Anrede und *subscriptio* – gegliedert sind.[162]

Im Gegensatz zu den päpstlichen Nuntien oder italienischen Geistlichen und Ordensleuten, die in ihrer Muttersprache schrieben, korrespondierten die Äbte von St. Urban und Wettingen sowie jene der oberdeutschen Zisterzienserkongregation untereinander und mit geistlichen Akteuren außerhalb des Ordens in den allermeisten Fällen auf Latein. Deutsch als Briefsprache scheint innerhalb der oberdeutschen Kongregation verpönt gewesen zu sein.[163] Anders als in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal galt das Lateinische nördlich der Alpen als die Sprache der Kirche schlechthin. Gegenüber weltlichen Akteuren jedoch wurde meist die Volkssprache, in den allermeisten Fällen Deutsch oder Französisch, vereinzelt auch Italienisch verwendet. Mit Äbten oder Ordensgeistlichen aus dem französischsprachigen Raum, etwa dem Abt von Hauterive oder dem Generalabt in Cîteaux, kommunizierten die Äbte von St. Urban häufig auf Französisch, während jene von Wettingen, weit weniger frankophon geprägt, sich auch hier des Lateinischen bedienten. Dementsprechend enthalten Titularbücher des Klosters St. Urban Einträge in deutscher, lateinischer und französischer Sprache und damit zu drei unterschiedlichen Arten, Korrespondenz formal zu gestalten und Kommunikation einzurahmen. Den vergleichsweise sparsam ausgeführten französischen Titulaturen standen die mehrzeiligen und komplex aufgebauten lateinischen und deutschen Titulaturen gegenüber.[164]

Geschrieben wurden die Briefe oft nicht von den Äbten selbst, sondern von als Sekretären amtenden Mönchen, die den Äbten in ihrer Verwaltungs- und Regierungstätigkeit zur Seite standen. Beispielsweise weisen die allermeisten von den Äbten von Salem oder auch jenen von Wettingen versandten Briefe die Handschrift des jeweiligen Sekretärs auf. Bloß die eigenhändige Unterschrift und gegebenenfalls ein *postscriptum* weisen auf eine Mitwirkung des Abts hin. Eine gewichtige Ausnahme bildet Abt Edmund Schnyder, der einen Großteil der überlieferten Korrespondenz in lateinischer, deutscher und französischer Sprache selbst verfasste. Seine eigentümlich anmutende Handschrift unterscheidet sich deutlich von den in anderen Klöstern oder weltlichen Kanzleien praktizierten Schreibstilen.

An ihren Bestimmungsort transportiert wurden die Briefe in gewissen Fällen per Post, meist aber von Boten oder Lakaien („laggeien"), die vom Kloster für ihre Arbeit entlohnt wurden.[165] In den Rechnungsbüchern der Äbte wurden die Löhne der Boten

162 StALU, KU 507.

163 *Schaffenrath*, Stephani, 22.

164 StALU, KU 507, KU 511.

165 Der Statthalter der Herrschaft Herdern etwa, Ulrich Glutz-Ruchti, schrieb in einem Brief an den Abt von St. Urban, er habe sich „Sälbigen tag resolviert Jhro HochWürdigen Gnaden durch die Post zuo

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

und Botinnen, oft mit Herkunftsort oder Destination vermerkt, aufgelistet.[166] Eine nähere Auswertung des Rechnungsbuchs Bernhard Kellers von Oktober 1652 bis August 1659 etwa ergibt eine erwartungsgemäß hohe Konzentration von Botengängen von und nach St. Urban, Salem, Luzern und in die Frauenklöster Wettingens. Weiter werden die Klöster Cîteaux, Hermetschwil, Tennenbach, St. Gallen, Einsiedeln, Muri, St. Blasien, Neuburg, Rottenmünster, Hauterive, Rathausen und Rheinau sowie der Klosterhof Walterswil bei Baar als Destinationen oder Herkunftsorte von Briefen vermerkt. In der näheren Umgebung des Klosters Wettingen führten Kommunikationskanäle nach Bremgarten, Mellingen, Zurzach, Zürich, Baden, Augst, Aarau, Lenzburg, Otelfingen, Dietikon und Hohenrain, sodann in die eidgenössischen Städte und Orte Zug, Ob- und Nidwalden, Schaffhausen, Freiburg, Neuenburg, Basel, Solothurn und Uri. Kontakt bestand auch zu den im grenznahen Reich gelegenen Ortschaften Bernau (Schwarzwald), Rottweil, Konstanz, Rieden, Feldkirch, Waldshut, Überlingen und Tiengen sowie nach Mailand.[167]

Für die Wahrung der Stellung der Klöster gegenüber Untertanen, Schirmorten und Landesherren war die Archivierung des klösterlichen Schriftguts von herausragender Bedeutung. Das Handeln von Äbten und Mönchen wurde nach außen hin mit Dokumenten aus den klösterlichen Archiven legitimiert, Archivalien dienten gewissermaßen als Mittel der Politik.[168] Bei Konflikten mit weltlichen und geistlichen Akteuren griffen die Äbte auf das Archiv ihres Klosters zurück, um ihre Rechte und Privilegien zu verteidigen.[169] Entsprechend ihrer Bedeutung als Legitimitätsgarant wurden die Klosterarchive sorgfältig bewacht und im Konfliktfall zusammen mit dem Kirchenschatz in Sicherheit gebracht.[170] Der Stellenwert von Archiven war auch in der Bevölkerung bekannt: Während des Bauernkriegs etwa verlangten die Bewohner der Gemeinde Knutwil von Edmund Schnyder Einsicht ins Archiv des Klosters, um die Legitimität der Herrschaft des Abts über ihr Dorf zu prüfen und anzufechten.[171]

---

berichten“: Ulrich Glutz-Ruchti an Abt Karl Dulliker, Liebenfels s.d. (StALU, KU 3005, Sch. Herdern, Liebenfels: Statthalter, Fasz. Herdern/Liebenfels: Statthalter Ulrich Glutz, Korrespondenz).

166 StALU, KU 212, fol. 31r.

167 StAAG, AA/3289, fol. 51r–57v.

168 *Menk*, Art. „Archiv“, in e-ENZ, konsultiert am 10.10.2022.

169 Ende der 1650er Jahre etwa stützte sich Edmund Schnyder in einem Streit mit Solothurn um die Einkünfte der Kollaturpfarrei Deitingen wiederholt auf Dokumente aus dem Klosterarchiv, um zu beweisen, dass das Patronatsrecht über die Pfarrei Deitingen mit allen Einkünften dem Kloster gehöre (Abt Edmund Schnyder an Nuntius Federico Borromeo, St. Urban 17.7.1657 [AAV, Arch. Nunz. Lucerna 80, fol. 375r]; Abt Edmund Schnyder an Schultheiß und Rat der Stadt Solothurn, St. Urban 20.5.1659 [StASO, St. Urbanschreiben Nr. 1, 189]).

170 Ebd., 155, 159–160.

171 AH 15/42, AH 15/45, AH 47/138, AH 65/208B, AH 150/75, AH 156/68, AH 156/148.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Analog zu Entwicklungen im weltlichen Bereich wurde den Archiven der Klöster im 17. Jahrhundert ein immer größerer Stellenwert beigemessen.[172] Im Verlauf des 17. Jahrhunderts wurden neue Repertorien angefertigt, um mit der immer weiter anwachsenden Menge an Schriftgut umgehen zu können, die zur Verwaltung des klösterlichen Besitzes und der Ordensstrukturen nötig war. Während in Wettingen bereits im Mittelalter Nekrologien, Formelbücher, Register und Kopialbücher angefertigt worden waren, begannen Salemer Mönche, die sich aufgrund der Kriegshandlungen im Reich in Wettingen aufhielten, unter den Äbten Nikolaus von Flüe und Bernhard Keller mit der Neuordnung des Archivs: Die archivierten Schriftstücke wurden minutiös mit Buchstaben und Nummern klassifiziert und in einem Generalregister festgehalten.[173] Die archivistische Tätigkeit der Mönche in Wettingen erreichte 1694 einen Höhepunkt, als der sich publizistisch betätigende P. Joseph Meglinger in der Klosterdruckerei sein 1350-seitiges Monumentalwerk, das *Archiv Dess Hochloblichen Gottshauses Wettingen*, anfertigte.[174] Bereits 1683 hatte Meglinger einen *Geometrischen Grund-riß aller Marcken der Gerichtsherligkeit deß Gottshauß Wettingen* herausgegeben, 1691 war eine gedruckte Sammlung der Rechtstitel in den Gerichtsherrschaften Wettingen, Dietikon, Würenlos, Spreitenbach, Neuenhof, Killwangen und Staretschwil und 1693 eine rechtshistorische Abhandlung über die Zugehörigkeit des Kirchensatzes der Pfarrkirche Baden zum Kloster Wettingen erschienen.[175]

Obwohl keine gedruckte Sammlung wichtiger Archivalien angefertigt wurde, unternahmen Äbte und Mönche auch in St. Urban ähnliche Bemühungen, Ordnung in ihr Archiv zu bringen und damit ihre Herrschaft über Land und Leute zu festigen. Edmund Schnyder ließ vor 1650 durch seinen Sekretär Bernhard Helmlin eine Registratur für das Klosterarchiv entwerfen; 1661 folgte ein systematisches Verzeichnis der stets wachsenden Klosterbibliothek.[176] Auch ließ Schnyder bereits kurz nach seiner Wahl zum Abt Güter- und Einkünfteverzeichnisse – Urbare genannt, Abschriften von Urkunden – für die Besitzungen und Rechte seines Klosters in den Gebieten Berns, Luzerns und Solothurns anfertigen, die über ein gemeinsames Register erschlossen

172 *Menk*, Art. „Archiv", in e-ENZ, konsultiert am 10.10.2022; *Santschi*, Art. „Archive", in: e-HLS, konsultiert am 10.10.2022.

173 HS III/3, 444.

174 *Meglinger*, Archiv. Im 18. Jahrhundert wurde in Wettingen das Amt des Archivars geschaffen (HS III/3, 444).

175 Offnungen dess Gottshauses Wettingen oder Gerichts-Herrligkeit über die Dörffer Wettingen, Dietikhon, Wirenloss, Spreitenbach, Newenhoff, Kilwangen und Starentschweil, Wettingen 1691; Grundlicher Beweißthumb deß Kirchensatzes, welchen in der Pfahrkirchen der Loblichen Stadt Baden […] ein Gottshaus Wettingen Anno 1406 biß auff diß laufende Jahr eigenthümblich besessen, 1692.

176 *Hörsch*, Zur Geschichte, 54. Bibliothekskatalog *Catalogus Librorum* von 1661: ZHBL, Pp 11 4°. 1752 wurde ein neuer Bibliothekskatalog erstellt, der *Bibliothecae Sanct-Urbanensis Catalogus*: ZHBL, Pp 108, fol. 1–4.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

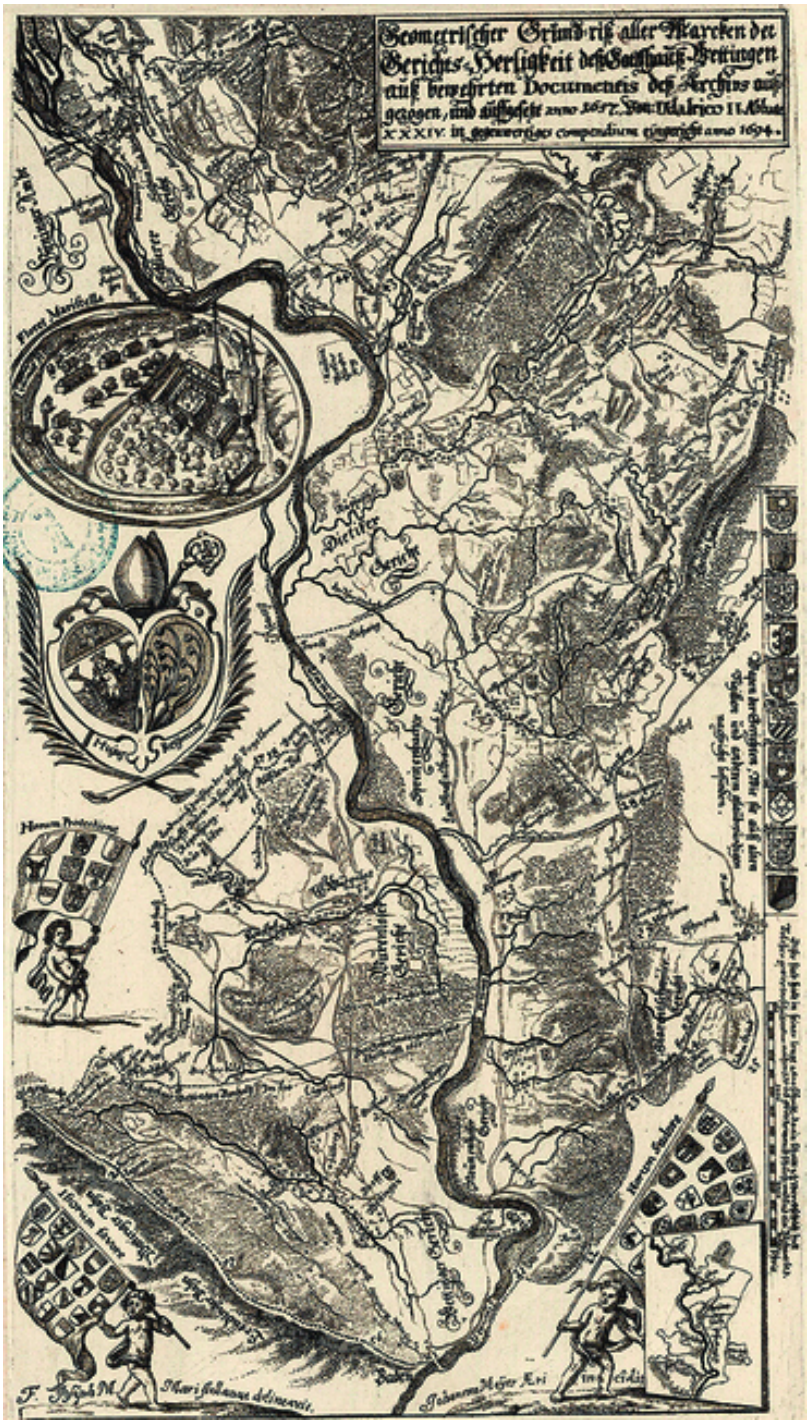

Abb. 7 Joseph Meglinger, *Geometrischer Grund-riß aller Marcken der Gerichtsherligkeit deß Gottshauß Wettingen […]*, Kupferdruck, Wettingen 1694.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

wurden.[177] Dahinter stand die Überlegung, im Kriegsfall auf einen aufwendigen Transport der Originale verzichten zu können. Zudem ließ Schnyder für das Archiv neue Räumlichkeiten schaffen.[178] Im Gegensatz zu Wettingen wurde in St. Urban aber auf eine systematische Archivierung der Abtskorrespondenz verzichtet: Die ein- und auslaufende Korrespondenz von Edmund Schnyder etwa wurde zwar aufbewahrt, aber erst im 18. Jahrhundert ohne chronologische oder thematische Ordnung gebunden und archiviert. Ein Großteil der archivierten Dokumente bestand sowohl in Wettingen als auch in St. Urban aus Verwaltungsschriftgut. Neben den bereits erwähnten Urbaren zählten dazu Verzeichnisse („Rödel") der ehrschatzpflichtigen Güter, der Zehnten, der Bodenzinsen, der Marchen und der Zehnten, Gerichtsprotokolle sowie unzählige Rechnungsbücher der verschiedenen Klosterämter und -betriebe, Besitzungen und Rechte. Ähnlich wie das territorialstaatliche Rechnungswesen war das klösterliche aufgrund der vielen verwendeten Bücher überaus komplex.[179]

Dauerhaft außerhalb des Klosters wohnten neben den Pfarrvikaren und Beichtvätern die Verwalter der thurgauischen Gerichtsherrschaft Herdern und Liebenfels sowie des Klosterhofs Walterswil bei Baar. Als Administratoren der weit von ihren Klöstern entfernten Klosterbesitzungen waren die Mönche zuständig für das wirtschaftliche Gedeihen der Besitzungen, die Wahrung guter Beziehungen zur lokalen weltlichen Obrigkeit und zur Bevölkerung sowie für die Sicherstellung der ordensinternen wie -externen Kommunikation. Sie verwalteten die ihnen anvertrauten Güter und repräsentierten ihren Abt und ihr Kloster. Demgegenüber waren die Schaffner und Amtmänner St. Urbans und Wettingens durchgängig Laien.[180] Wie die meisten Zisterzienserklöster besaßen auch die Klöster St. Urban und Wettingen Stadthöfe, die „vorrangig klösterlichen Wirtschafts-, Handels- und Verwaltungsinteressen dienten".[181] Deren Leitern oblag es, als Vertreter des Abts die Güter der Klöster zu verwalten, den Fluss von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten sowie die Kommunikation zwischen den Räten der jeweiligen Städte und den Klöstern sicherzustellen.[182] Diese Ämter wurden im 17. Jahrhundert meist entlang verwandtschaftlicher Linien vergeben und blieben oft in denselben Familien. In Sursee waren dies v. a. die Familien Schnider und Göldlin, in Zürich die Familie Reinhard, die das Zürcher Bürgerrecht besaß.[183]

177 StALU, KU 1, KU 2, KU 3, KU 681.

178 *Hörsch*, Zur Geschichte, 54.

179 *Körner/König*, Art. „Buchhaltung", in: e-HLS, konsultiert am 10.10.2022. Siehe weiter *Head*, Making Archives, sowie *Friedrich*, Die Geburt des Archivs.

180 St. Urban: Convalet, Solothurn, Subingen, Hägendorf, Herzogenbuchsee, Lotzwil, Zofingen, Sursee, Willisau, Großwangen, Schötz und Langnau. Wettingen: Zürich.

181 *Schneider/Knoepfli*, Salem, 121 f.; *Hörsch*, Zur Geschichte, 44.

182 *Limacher*, St. Urban, 75–80; *Willi*, Album Wettingense, XVIII.

183 StAAG, AA/3449i, 113, 120, 140; StAAG, AA/3457. Zum Einsiedlerhof in Zürich siehe *Häfeli*, „Confusion" und „Saumseligkeiten"; *Rhyner*, Johannes Escher.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Wohl aufgrund der ab den 1650er Jahren erneut heftig diskutierten Problematik der außerhalb residierenden Mönche und des negativen Einflusses auf die Regelobservanz unternahm Wettingen ab 1665 den Versuch, den um 1629 unter Abt Peter Schmid erworbenen Klosterhof Walterswil und alle Besitzungen des Klosters im Stand Zug durch einen Laien verwalten zu lassen.[184] Dadurch sollte die Beanspruchung der Mönche durch auswärtige Ämter vermindert und sollten Doppelbelastungen vermieden werden. Während der Wettinger Mönch Nikolaus Göldlin von Tiefenau von 1660/61 bis zu seiner Wahl zum Abt von Tennenbach 1664 zugleich Beichtvater des Frauenklosters Frauenthal und Statthalter in Walterswil gewesen war, fiel die Verwaltung des Guts 1665 an Oswald Schmid, einen Laien, der es als Lehen erhielt.[185] Aufgrund darauffolgender Konflikte mit Schmid, dem vorgeworfen wurde, schlecht gewirtschaftet und die Rechnungsbücher „geschönt“ zu haben, beschloss der Konvent allerdings 1676, den Lehnsvertrag aufzukünden und P. Ignaz Niderist als Statthalter nach Walterswil zu entsenden, um die turbulenten wirtschaftlichen Verhältnisse zu ordnen.[186] Da aber die erwünschte Wirkung ausblieb und die Güter weiterhin unrentabel waren, schlug Niderist 1681 die erneute Verleihung der Güter vor, um zumindest ein jährliches Einkommen zu erzielen. Dies lehnte der Konvent „in communi“ ab, da man „der Exemplen gnuog waß gestalten ein Gottshauß durch frömbde lehenbestehender seÿe hinders liecht gefüöhrt worden“.[187] 1682 sprach sich eine Mehrheit des Konvents für den Verkauf der Klostergüter in und um Walterswil aus. Aufgrund des Widerstands des Generalabts beschloss der Abt schließlich, auf den Verkauf zu verzichten und den Klosterhof weiterhin durch einen Mönch verwalten zu lassen, „ob gleich solches seer vnkhomblich seÿ“.[188]

Ganz anders geartet war die Lage in der Gerichtsherrschaft Herdern und Liebenfels. Die 1654 erworbene, 1667 und 1683 erweiterte Herrschaft nahm als Verbindungsglied nach Norden und Osten eine gewichtige Stellung ein. Von Interesse war des Weiteren die Nähe zu den Wettingen inkorporierten Frauenklöstern. Daneben hatte die Herrschaft zweifelsohne einen starken symbolischen Wert für die Äbte und ihr Kloster, konnten sie sich doch dadurch als Personen von Stand, als „Herren zuo Liebenfels, Herderen vnd Schweickhoff“ und als Verteidiger und Förderer des katholischen Glaubens im bikonfessionellen Thurgau inszenieren.[189] Entsprechend der großen Bedeutung, die der Herrschaft beigemessen wurde, residierten jeweils zwei Mönche aus St. Urban im

184 Zu Walterswil siehe KdS ZG NA I, 100–106, beschrieben bei *Scheuchzer*, Natur-Geschichte, 321.

185 *Willi*, Album Wettingense, 72 f.; StAAG, AA/3533/2, fol. 83r–104v; Revers brieff Herren Oswaldt Schmiden von Zug Vmb Hooff vnndt güeter zuo Walterschwÿl Gegen Einen Lobl. Gottshauß Wettingen (StAAG, AA/3533/2, fol. 106r–109v).

186 Oswald Schmid an Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau von Wettingen, Walterswil 29.9.1676 (StAAG, AA/3533/2, fol. 126r); StAAG, AA/3449i, 3–12.

187 Ebd., 71 f.

188 Ebd., 79 f.; StAAG, AA/3318.

189 StALU, KU 512 A, fol. 43v.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Abb. 8 *Vue du Bain de Walterswyl, au Canton de Zug*, Druckgraphik: Radierung, 1714.

Thurgau.[190] Dass die hier tätigen Mönche teils jahrelang über 100 Kilometer entfernt von ihrem Kloster und außerhalb der monastischen Gemeinschaft lebten – Karl Dulliker etwa war von 1669 bis zu seiner Wahl zum Abt 1677 Statthalter auf Schloss Liebenfels –, scheint nicht weiter problematisiert worden zu sein. Vielmehr diente die Tätigkeit als Statthalter Mönchen aus St. Urban wiederholt als Vorbereitung auf das Amt des Abts.[191]

Die im Thurgau residierenden Statthalter waren aufgrund der verhältnismäßig großen Distanz zu St. Urban mit weitreichenden Handlungsbefugnissen ausgestattet und übernahmen Aufgaben, die im näheren Umfeld St. Urbans dem Abt oder dem Großkellner zugefallen wären. Nur selten, etwa zur Rechnungsablage vor dem Abt oder anlässlich großer Feierlichkeiten, reisten sie nach St. Urban.[192] Als Stellvertreter ihres Abts pflegten die Statthalter Beziehungen zur wirtschaftlichen und politischen Elite des Thurgaus und sorgten für eine angemessene Repräsentation ihres Abts in der gemeinen

190 StALU, KU 1347. Nach dem Erwerb von Herdern 1683 setzte St. Urban auf Schloss Herdern einen Statthalter für Liebenfels, Schweikhof und Herdern ein.

191 Sowohl Karl Dulliker als auch sein Nachfolger Ulrich Glutz-Ruchti waren vor ihrer Wahl zum Abt als Statthalter im Thurgau tätig. Ihnen gelang es während ihrer Zeit als Statthalter, die Herrschaft durch Gütertausch und den Erwerb von Besitz zu erweitern (StATG, 7'732'2, A/53-A/69; 7'732'29, R/70-R/77).

192 Siehe z. B. Ulrich Glutz-Ruchti an Abt Karl Dulliker, Liebenfels 14.12.1685 (StALU, KU 3005 Sch. Herdern, Liebenfels: Statthalter, Fasz. Herdern/Liebenfels: Statthalter Ulrich Glutz, Korrespondenz).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Herrschaft. Sie traten gegenüber der Bevölkerung als Verwalter und als Vertreter eines Herrn von Stand in Erscheinung, nicht aber als Seelsorger.[193] In ihrer Eigenschaft als Vertreter des Abts nahmen sie etwa an der thurgauischen Gerichtsherrentagung – der alljährlichen Versammlung der geistlichen wie weltlichen Gerichtsherren oder ihrer Vertreter – teil und unterhielten Beziehungen zu den Vertretern der katholischen Orte, dem Adel sowie den zahlreichen umliegenden geistlichen Gerichtsherren und Frauenklöstern.[194] Ihrem geistlichen Stand gemäß verzichteten sie allerdings darauf, den im Wirtshaus von Lanzenneunforn stattfindenden Gerichtsverhandlungen der Herrschaft Liebenfels vorzusitzen, und überließen diese Aufgabe stattdessen jeweils einem Gerichtsweibel aus der näheren Umgebung.[195]

Die Statthalter des Klosters St. Urban im Thurgau waren zwar weiterhin Mönche ihres Klosters und an ihre monastischen Gelübde gebunden, residierten aber standesgemäß auf Schloss Liebenfels und ab 1683 auf Schloss Herdern und sorgten sich vorrangig um das wirtschaftliche Gedeihen der Gerichtsherrschaft. Repräsentativen Bedürfnissen des Abts von St. Urban und seinen Statthaltern entsprechend erhielt Schloss Liebenfels in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen Vorbau mit drei rundbogigen Pfeilerarkaden, während Schloss Herdern bereits kurz nach dem Kauf durch einen Flügel und einen erhöhten Turm mit oktogonalem Aufbau ergänzt und 1686/87 aufwendig umgebaut wurde. Schloss Herdern erhielt neue Erker, Säulen und ein neues Portal sowie eine Altarplatte und neue Glocken für die Kapelle.[196]

Zwar verfügten sowohl Schloss Liebenfels als auch Schloss Herdern über eine Hauskapelle, in der die Mönche ihren geistlichen Verpflichtungen nachkommen konnten.[197] Allerdings fehlten sowohl die Infrastruktur und das Personal als auch die jurisdiktionelle Grundlage für ein vollwertiges Klosterleben. So konnten die Exemtionsrechte St. Urbans gegenüber dem Ortsbischof für die thurgauische Herrschaft nicht in Anspruch genommen werden: Wollten die Mönche etwa einen neuen Altar konsekrieren, mussten sie in Konstanz um Erlaubnis anhalten.[198] Diese Situation führte dazu, dass sich im Thurgau residierende Zisterzienser für seelsorgerliche Dienstleistungen an Weltgeistliche wandten, was für in St. Urban wohnende Mönche undenkbar gewesen wäre.[199] Im Vordergrund der Tätigkeit der Statthalter stand ohnehin nicht die Seelsorge, sondern die

193 Die Gerichtsherrschaft war dem Kloster Kalchrain, das die Kollaturrechte innehatte, zins- und zehntpflichtig und sorgte dadurch für den Unterhalt der Pfarrei Herdern (StATG, 7’43’3 B).

194 Mehrfach erwähnt in StALU, KU 3005 Sch. Herdern, Liebenfels: Kauf/Verkauf, Fasz. Liebenfels: Akten betr. den Kauf der Herrschaft; StATG, 7’732’59, UU/2.

195 StATG, 7’732’65.

196 KdS TG VI, 64, 80.

197 Ebd., 68, 81.

198 Ulrich Glutz-Ruchti an Abt Karl Dulliker, Herdern 18.12.? (StALU, KU 3005, Sch. Herdern, Liebenfels: Statthalter, Fasz. Herdern/Liebenfels: Statthalter Ulrich Glutz, Korrespondenz).

199 Ders. an dens., Herdern 1.5.? (ebd.).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Ökonomie, d. h. die Verwaltung und Bewirtschaftung der über 3000 Jucharten an Wald, Land und Reben. Während der Schlosshof in Liebenfels und zwei Höfe in Herdern mithilfe zahlreicher Dienstboten und Taglöhner in Eigenbetrieb bewirtschaftet wurden, waren weitere Höfe verpachtet.[200] Für den Verkauf des Ertrags der Ländereien – v. a. Getreide und Wein – und den Ankauf notwendiger Güter war der Statthalter zuständig. Schwankende Preise und unbeständiges Wetter wirkten sich stark auf das Einkommen der Herrschaft aus.[201]

Wie damals im Thurgau weit verbreitet, besaß St. Urban durch die Gerichtsherrschaft zahlreiche Leibeigene, in den Quellen auch als Untertanen bezeichnet, die ihrem Leibherrn Abgaben in Naturalien, Geld und Arbeitsleistung zu erbringen hatten. Daneben waren weitere Abgaben wie Fall und Lass (Erbrecht des Herrn am Besitz seiner Leibeigenen) oder Ungenossame (Strafzahlung bei Heirat außerhalb der Familie) zu leisten. Im Gegensatz zu anderen Gebieten des *Corpus helveticum*, wo die Leibeigenschaft oftmals ganz verschwand oder zumindest gelockert wurde, verschärfte sie sich im Thurgau in der Frühen Neuzeit tendenziell.[202] Was die „Zinsleüthe vnd vnderthanen" der Herrschaft jährlich zu entrichten hatten, wurde sorgfältig protokolliert.[203] Auch hatten die Untertanen den Befehlen des Statthalters Folge zu leisten. Als in den 1680er Jahren auf den klösterlichen Besitzungen in Lanzenneunforn und in Liebenfels die Lungenfäule ausbrach und die Viehbestände bedrohte, befahl der Statthalter seinen „underthonen", mehrere von der Krankheit befallene Kühe unverzüglich zu schlachten.[204]

Weitaus spektakulärer konstituierte sich die Herrschaft der Klöster durch wiederkehrende, „metaphysisch verankerte, reziproke Eide".[205] In den Dörfern, in denen der Abt von Wettingen Gerichtsherr war, verlas der Abt oder ein ihn vertretender Mönch zu Beginn des jährlichen oder halbjährlichen Gerichtstags die Offnung und nahm daraufhin die Huldigung der Gerichtsuntertanen entgegen.[206] Die Amtsleute der Klöster hatten regelmäßig einen Eid zu leisten: Der vom Abt von St. Urban in Langenthal eingesetzte Ammann musste

200 *Wicki*, Zur Geschichte der Zisterzienserabtei St. Urban, 185.

201 Ulrich Glutz-Ruchti an Abt Karl Dulliker, Liebenfels 12.3.? (StALU, KU 3005, Sch. Herdern, Liebenfels: Statthalter, Fasz. Herdern/Liebenfels: Statthalter Ulrich Glutz, Korrespondenz).

202 *Dubler*, Art. „Leibeigenschaft", in: e-HLS, konsultiert am 3.2.2025; *Salathé/Hasenfratz/Brem/Steiner/Trösch/Rothenbühler*, Art. „Thurgau", in: e-HLS, konsultiert am 30.9.2022.

203 *Der Herrschaft Liebenfels Jhrer Zins leüthen vnd vnderthanen ierliche bestendig: vnd ohnbestendige zÿnß*, s.d., s.l. (StALU, KU 3005, Sch. Herdern, Liebenfels: Kauf/Verkauf, Fasz. Liebenfels: Akten betr. den Kauf der Herrschaft). Zu den Gotteshausleuten des Klosters Einsiedeln siehe *Leibacher*, Leibeigen.

204 Ulrich Glutz-Ruchti an Abt Karl Dulliker, Liebenfels 25.12.? (StALU, KU 3005, Sch. Herdern, Liebenfels: Statthalter, Fasz. Herdern/Liebenfels: Statthalter Ulrich Glutz, Korrespondenz).

205 *Würgler*, Art. „Herrschaft", in: e-HLS, konsultiert am 23.2.2023; *Holenstein*, Die Huldigung der Untertanen; *Holenstein*, Äbte und Bauern.

206 StAAG, AA/3512, 17r–32v; *Witschi*, Würenlos, 118 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

> in Beysein deß Herren Landvogts zuo Wangen vndt der gantzen Gemeinde schwären, oder bey handt gegebner truw, an Eydtstatt geloben […] Daß Er seiner Hohen Oberkheit Lobl[icher] Statt Bern, vndt Jhres Amptmans zuo Wangen, zuo gleich auch deß Closters als Twingherren, vndt Gemeinen Dorffs nutze vndt Ehr fürderen, vndt schaden Wenden welle.[207]

Die Amtleute des Klosters Wettingen huldigten dem neugewählten Abt und legten ein *Juramentum fidelitatis* ab.[208] In Wettingen hatte „ein jeder deß gottshaus gedingter knächt“ zudem zu schwören, „des Gottshauss nutz vnd Eer zu förderen, schaden vnd nachtheil zewarnen vnd wenden, nach sinem besten vermögen“. Zudem sollte „ein jeder knächt einem gnädigen herrn des selbigen Amptlüthen vnd Buwmeÿster gehorsam und gewärtig sein“.[209]

Die Ausübung von Herrschaft erforderte den Aufbau einer Verwaltung sowie eine angemessene Repräsentation der Äbte außerhalb ihrer Klöster. Eine ausdifferenzierte Rollenverteilung innerhalb der Klostergemeinschaft und klostereigene Kommunikationsnetzwerke ermöglichten die Verwaltung der weit verstreuten Klostergüter. Entsprechend der wachsenden Bedeutung der Herrschaftsrechte der Klöster wurde den Archiven eine immer größere Aufmerksamkeit zuteil. In St. Urban war mit der Herrschaft Herdern und Liebenfels zudem eine „Herrschaft in der Herrschaft“ vorhanden, die allerdings institutionell völlig anders verfasst war als ihr Mutterkloster. Im Thurgau amteten die Zisterziensermönche nicht als Seelsorger, sondern als Verwalter, als Stellvertreter ihres Abts. Wie die nachfolgenden Kapitel zeigen werden, wurden Herrschaftsrechte von den von den Klöstern Abhängigen allerdings nicht einfach stillschweigend akzeptiert, sondern mussten mithilfe der weltlichen Obrigkeit immer wieder neu ausgehandelt werden.

2.2.2 Herrschaft erhalten: Widerstand und Gehorsam

Im Dezember 1646 wandte sich Edmund Schnyder mit einem für sein Kloster durchaus ärgerlichen Anliegen an den bernischen Landvogt zu Bipp, Samuel Kholer. Kaum sei die Bereinigung „der Zinß und Ehrschäzigen gerechtigkheiten“ in Knutwil vorgenommen worden, habe er, Schnyder, vernommen, dass „die zu Knudtwil wann ein hußvatter abstirbt die hinderlassne Erben Sich weigeren den Erbfahl oder Ehrschaz von ererbten lähen güetteren vß zerichten“. Da das Kloster diese Rechte 1579 von der Stadt Bern „in wächsels weis gegen gleichförmiger zinss vnnd Ehrschäzen zu Bipp“ erworben habe, habe er „nit vmbgehen sollen Ewer E[hren] V[est] fründt nachparlich ze ersuchen

207 *Twingrodel des Dorffs undt Grichts Langenthal: Inhaltendt die Twings- undt Nideren Grichts-Gerechtigkeiten, so ein Herr Abbt zu St. Urban daselbst hat. Revidiert und verglichen im Jahr 1669* (StABE, A I 196 Langenthal).

208 StAAG, AA/3449i, 41.

209 StAAG, AA/3461.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

wolle vnbeschwerdt vnnß ein Nachricht schrifftlich ervolgen lassen, waß gestalten die von Bipp Jhme die Ehrschäz vß zerichten pflegen“.[210] Doch nicht nur Knutwil, auch zahlreiche andere Gemeinden wehrten sich gegen Ansprüche des Klosters auf Abgaben und niedergerichtsherrliche Rechte. Bereits seit 1640 befand sich Schnyder in einem Konflikt mit der Gemeinde Pfaffnau wegen der Gerichtsbarkeit des Klosters im Dorf. Darauf bedacht, Konflikte auf der Landschaft zu entschärfen, versuchte der Luzerner Rat im Streit zu vermitteln und beorderte beide Streitparteien nach Luzern. Dies liege, so Schultheiß und Rat, im Interesse des Abts, diene es doch der „stabilierung [der] gerechtigkeiten“ des Klosters und zugleich der „erhaltung des gottshußes reputation vnnd Eeren“.[211]

Nicht anders war die Lage in Wettingen, wo sich Abt Nikolaus von Flüe 1643 an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich wandte. Sorge bereiteten ihm neben der Nutzung des Tägerhardwaldes durch die Bewohner des Dorfs Würenlos das „beschwehr- vnd verderbliche vischfangen“ in der Limmat „durch etwelche vngehorsame [seines] Gottshauses nideren Gerichts vnderthanen“. Diese hätten „vnzuolässliche vnd verbottne Jnstrument“ zur Fischerei verwendet und hätten auch nach mehrmaliger Ermahnung nicht vom Fischen abgesehen. Deshalb bat der Abt sowohl den Landvogt in Baden als auch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich um „handtbietung gegen den vnghorsamen“.[212] Doch auch ein kurz darauf vom Zürcher Rat und vom Landvogt in Baden erlassenes „Mandat oder Verbott deß Vischens halber“ verschaffte nur für kurze Zeit Abhilfe. 1644 wandte sich Abt Nikolaus von Flüe an einen Zürcher Ratsherren und klagte über „etwelche vngehorsame gesellen“, die sich über das Verbot hinwegsetzten, was „hoch schädlich“ und „deß Gotts hauses Freÿheiten ganz zuewider“ sei. Der Ratsherr wurde gebeten, den Rat der Stadt Zürich um Erneuerung des Verbots zu ersuchen sowie den Landvogt in Baden sowie Schultheiß und Rat der Stadt Baden über den Vorfall zu informieren.[213] Doch nicht nur in den 1640er Jahren, sondern während des gesamten Betrachtungszeitraums waren die Äbte von St. Urban und Wettingen mit Situationen konfrontiert, in denen sie große Mühe bekundeten, Abgaben an das Kloster einzufordern oder bestehende Nutzungsrechte durchzusetzen.

Diese ständige Infragestellung von klösterlichen Herrschaftsrechten war für die Klöster St. Urban und Wettingen in zweierlei Hinsicht problematisch: Einerseits gefährdeten fehlende Einnahmen die wirtschaftliche Grundlage der Klöster, andererseits wurde ihre Position als Zwischengewalt, d. h. als Inhaber einer Grund- oder Gerichtsherrschaft, gegenüber ihren Landesherren geschwächt. Ehre und guter Ruf hingen nicht nur vom

210 Abt Edmund Schnyder an Landvogt Samuel Kholer, St. Urban 2.12.1646 (StALU, KU 512 Q, fol. 83r).

211 Schultheiß und Rat der Stadt Luzern an Abt Edmund Schnyder, 27.8.1640 (StALU, KU 512 C, fol. 378r–379r).

212 Abt Nikolaus von Flüe an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, Wettingen 20.6.1643 (StAZH, A 366.1); ders. an dies., Wettingen 9.9.1643 (ebd.).

213 Ders. an ?, Wettingen 3.3.1644 (ebd.).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

regelkonformen Lebenswandel innerhalb der Klostermauern ab, sondern eben auch von der Wahrung und Durchsetzung ihrer Herrschaftsrechte außerhalb. Da die Klöster die in der Ordensregel begründete Eigenwirtschaft größtenteils aufgegeben hatten und seit dem Spätmittelalter wie die übrigen Grundherren zu Renten- bzw. Grundzinsbeziehern geworden waren, waren sie vom wirtschaftlichen Erfolg und von der Zahlungsbereitschaft ihrer Untertanen abhängig. Funktionieren konnte das nur durch die Etablierung eines „sozial akzeptierte[n] Verhältnis[ses] der legitimen Machtausübung“, das als soziale Praxis durch alltägliche Interaktion konstituiert und reproduziert wurde.[214] Die Wirkmacht der Klöster als religiöse Institutionen hing also maßgeblich von ihrer Fähigkeit ab, Herrschaft durchzusetzen und Gehorsam einzufordern.

Beide Klöster übten sowohl Grund- und Gerichtsherrschaft als auch Kirchenherrschaft aus. Damit verbunden waren verschiedene Herrschaftsrechte wie das Recht auf den Ehrschatz (Besitzwechselgebühr), Twing und Bann, Rechte auf die Wassernutzung, die Betreibung von Tavernen und Mühlen oder die Nutzung von Wald und Allmend. Zur Kirchenherrschaft gehörte neben dem Patronatsrecht das Recht auf den Zehnten.[215] Die Bauern entrichteten als Gegenleistung für die Nutzung des von ihnen bewirtschafteten Landes im Besitz des Klosters Lehen- oder Grundzinsen. Verbunden mit den Patronatsrechten der Klöster war die Zahlung des Zehnten, einer kirchlichen Abgabe, die gewöhnlich 10 Prozent aller Feldfrüchte umfasste. Zinsen und Zehnten garantierten den Klöstern wirtschaftliche Unabhängigkeit, weshalb sie ein großes Interesse an einer möglichst hohen Getreideproduktion hatten.[216] Dadurch waren die Zisterzienser im Gegensatz zu den Bettelorden nicht auf Spenden angewiesen, sondern finanzierten ihren Lebensunterhalt selbst. Doch nur durch den Fortbestand bestehender Rechte und Freiheiten ließ sich diese finanzielle Unabhängigkeit beibehalten.

Im 16. und 17. Jahrhundert kam es in den Ackerbaugebieten des Mittellandes zu umfangreichen Veränderungen der Bewirtschaftungsform, in erster Linie zur Verdrängung der Dreizelgenwirtschaft durch die Wechselwirtschaft, die höhere Erträge bei geringerem Arbeitsaufwand versprach. Daneben wurde bisher gemeinschaftlich genutztes Land zusehends eingehegt und in Zelgen eingeteilt. Dazu kam ein außerordentlich hohes Bevölkerungswachstum – zwischen 1500 und 1700 verdreifachte sich die Einwohnerzahl des Mittellandes –, das die Bauern dazu drängte, neues Land zu erschließen, indem Sümpfe trockengelegt und Wälder gerodet wurden. Eine wachsende Agrarproduktion und der Landesausbau waren aufgrund des universellen Charakters der Zehntpflicht – ihr unterstand auch das neu aufgebrochene Land – zwar grundsätzlich durchaus im Interesse der Klöster. Problematisch für sie waren diese Veränderungen allerdings insofern, als sie das Potenzial hatten, die Einkünfte der Grundherren zu schmälern und

214 *Würgler*, Art. „Herrschaft“, in: e-HLS, konsultiert am 17.12.2022.

215 *Dubler*, Art. „Herrschaftsrechte“, in: e-HLS, konsultiert am 5.12.2022.

216 *Ineichen*, Innovative Bauern, 144, 146–151.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

althergebrachte Rechte infrage zu stellen. So wurde der Zehnte v. a. auf Getreideerträge erhoben; Umwandlung von Acker- in Dauergrünland war für den Zehntinhaber sehr nachteilig, da Weideland keinen zehntbaren Ertrag abwarf und der Heuzehnt bedeutend weniger ertragreich war als der Getreidezehnt.[217]

Auch bedeuteten die Aufteilung, die Arrondierung und der Abtausch von Gütern ebenso wie Zelgeneinschläge und die Neuerschließung von Land einen großen Mehraufwand für die klösterliche Verwaltung: Wie alle übrigen Grundherren auch waren die Klöster bestrebt, die Kontrolle über ihre Einkünfte nicht zu verlieren, weshalb die grundherrlichen Verzeichnisse in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden mussten. Auch den Ehrschatz, eine Besitzwechselgebühr, die am Wert des Guts festgesetzt war, musste als grundherrliche Abgabe stets neu ausgehandelt und verteidigt werden. Obwohl neue landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen sich also durchaus positiv auf die Einkünfte auswirken konnten, standen die kirchlichen Zehnt- und Grundherren Veränderung grundsätzlich skeptisch gegenüber und wehrten sich, einem risikoscheuen und innovationshemmenden Sicherheitsdenken verhaftet, gegen den Verlust sicherer Erträge.[218]

Die Kombination aus Bevölkerungswachstum und tendenziell ablehnender Haltung der Klöster gegenüber Neuerungen führte zu wiederholten Konflikten wegen der Nutzung der begrenzten natürlichen Ressourcen und zu Widerstand der Landbevölkerung gegen die Abgaben, die sie an das Kloster zu leisten hatten. Dass sich die Bevölkerung gegen die Privilegien und geschuldeten Abgaben wehrten und diese infrage stellten, war an sich kein auf die Klöster beschränktes Phänomen. Nutzungskonflikte um natürliche Ressourcen wie Weiden, Wälder oder Gewässer waren in der Eidgenossenschaft vom Mittelalter bis weit ins 19. Jahrhundert weit verbreitet.[219] Auch die Stellung von Untertanen gegenüber ihren Gerichtsherren musste stets neu ausgehandelt werden, sowohl bei Klöstern als auch bei weltlichen Gerichtsherren.[220] Spannend ist allerdings im Vergleich, welche spezifischen Strategien die Äbte von St. Urban und Wettingen verfolgten, um trotz aller Widrigkeiten Herrschaft ausüben zu können. Denn Widerstand gegen die Klosterherrschaft erfolgte immer im Rahmen eines Handlungsdialogs zwischen den beteiligten Konfliktparteien.[221]

Seit dem 16. Jahrhundert waren die eidgenössischen Orte als Landesherren der Klöster bestrebt gewesen, mehr und mehr Rechte an sich zu ziehen und die Rechte der

217 Ebd., 147, 183.

218 Ebd., 144–148.

219 *Ineichen*, Art. „Nutzungskonflikte", in: e-HLS, konsultiert am 5.12.2022.

220 Siehe zahlreiche Einzelstudien zum Thema, z. B. *Graf*, Verwaltung und Rechtsprechung einer bernischen Twingherrschaft; *Disch*, Klosterherrschaft oder freie Gemeinde?; *Dubler*, Klosterherrschaft Hermetschwil; *Schmid*, Maur; *Siegrist*, Herrschaft Hallwil; *Suter*, „Troublen" im Fürstbistum Basel.

221 In Anlehnung an *Suter*, „Troublen" im Fürstbistum Basel, 36 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

zahlreichen Zwischengewalten zu schmälern, um ihre Herrschaft zu intensivieren.[222] Zugleich entstand durch die Etablierung der Landesherrschaft der eidgenössischen Orte über den Aargau für die Untertanen der Klöster die Möglichkeit, sich an eine höhere Instanz zu wenden, um gegen ihre Gerichtsherren zu klagen. Die Klöster gerieten dadurch als „patrimoniale Zwischengewalt“ von zwei Seiten unter Druck.[223] Dementsprechend sahen sich die Äbte von St. Urban und Wettingen während des gesamten Betrachtungszeitraums und darüber hinaus mit der Frage konfrontiert, wie sie die Rechte und besonders die Einnahmen ihrer Klöster im Kontext sich verändernder politischer Rahmenbedingungen und zunehmender gesellschaftlicher und sozialer Spannungen sichern sollten. Wenngleich die Infragestellung der bestehenden Rechtsordnung während des 17. Jahrhunderts nur in einem Fall – 1653 während des Bauernkriegs – in bewaffnete Unruhen und Gewalt gegen die Klöster umschlug, mussten die Äbte und ihre Klöster Mechanismen entwickeln, um ihre Herrschaft zu behaupten, wollten sie ihre Stellung bewahren.

Die Wahrung der bestehenden Ordnung war im Interesse sowohl der Landesherren wie auch der Klöster. Der mit der Intensivierung der weltlichen Herrschaft einhergehende bäuerliche Widerstand gegen steigende Abgaben und neue Steuern war folglich sowohl für die „Zwischengewalten“ wie auch für die Landesherren äußerst gefährlich. Die Einführung einer Wehrsteuer auf dem Gebiet Berns 1641 etwa stieß gerade in den Landvogteien Aarwangen und Wangen auf starken Widerstand seitens der ländlichen Bevölkerung, die sich weigerte, die neu erhobenen Steuern zu bezahlen. Auch weitere Feudallasten wie etwa der Todfall waren in der bernischen Nachbarschaft des Klosters St. Urban Grund für die Infragestellung obrigkeitlicher Rechte.[224] Der Schutz der klösterlichen Rechte und insbesondere der Feudallasten war somit im Interesse der Landesherren, von denen geistliche und weltliche Grundherren dementsprechend Rückendeckung erhielten.[225] Der Stand Zürich etwa ermahnte seine Untertanen wiederholt zu Gehorsam gegenüber dem Kloster Wettingen, wenn sie diesem den Zehnten verweigerten.[226] Da zentrale Gerichte wie im Reich oder in Frankreich fehlten, schlichteten die Landesherren oftmals bei sozialen Konflikten zwischen den Konfliktparteien.[227]

In den Städteorten war der städtische Rat aufgrund fehlender Gewaltenteilung zugleich Legislative, Exekutive und oberste Gerichtsgewalt. In den Untertanengebieten wachten die Landvögte sowohl über die Gerichtsbarkeit als auch über die Verwaltung.[228]

222 *Siegrist*, Herrschaft Hallwil, 130 f.
223 Ebd., 228.
224 *Balsiger*, Der Oberaargau im schweizerischen Bauernkrieg, 164 f.
225 *Dubler*, Art. „Feudallasten“, in: e-HLS, konsultiert am 15.12.2022.
226 *Bugmann*, Zürich und die Abtei Wettingen, 126.
227 *König/Würgler*, Art. „Soziale Konflikte“, in: e-HLS, konsultiert am 12.12.2022.
228 *Dubler*, Art. „Gerichtswesen“, in: e-HLS, konsultiert am 8.12.2022.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

In der Praxis wandten sich die Äbte an die Räte jener Landesherren, auf deren Gebiet ein Streit ausgebrochen war. Als Vermittler zwischen dem Rat der Stadt Luzern und dem Kloster agierte meist der Kastvogt des Klosters, ein Ratsherr, der sich der Geschäfte des Klosters im Rat annahm.[229] In Bern beschäftigten sich verschiedenste Ratsherren mit den Anliegen des Klosters.[230] Der Abt von St. Urban war aufs Engste in die Geschehnisse in Langenthal miteinbezogen und musste sich für die Belange seiner reformierten Gerichtsuntertanen einsetzen. So klagte Abt Edmund Schnyder in Bern gegen den Weibel von Aarwangen, als dieser 1645 zwei Langenthalern eine Wiese verkaufte, deren Bewässerung nicht einwandfrei funktionierte. Schnyder mahnte den Weibel, den Mangel innerhalb von acht Tagen zu beheben. Als der Weibel dies verweigerte, bat der Abt zwei „vnpartheÿische" Männer, den Schaden zu besichtigen. Diese bestätigten die Schuld des Weibels von Aarwangen, worauf Abt Edmund den Fall über die Venner und Kleinräte Johannes Rudolph Willading und Abraham von Werdt vor Schultheiß und Rat der Stadt Bern brachte.[231] Diese bestätigten ein Jahr später die Rechte des Abts sowie dessen Vorgehen gegen den Weibel von Aarwangen.[232] 1647 bat Edmund Schnyder Schultheiß und Rat der Stadt Bern im Namen des Langenthaler Müllers Fridolin Zimmermann, der eine Mühle im Besitz des Klosters gepachtet hatte, fremden Müllern den Zugang in den Twing Langenthal zu verwehren.[233]

In den 1660er Jahren stritt sich der Abt von St. Urban mit seinen Gerichtsangehörigen wegen „bezeühung der Ehrschäzen" in Langenthal, wegen Novalzehnten in Roggwil und wegen des Ehrschatzes in Madiswil. 1669 kam es unter der Vermittlung des Berner Rats zu einem Vergleich zwischen dem Kloster und der „Baursamme zu Langenthal", in dem u. a. der Bau von Häusern auf der Allmend, die Entrichtung des Ehrschatzes und des Zehnten, Wässerungs- und Fischereirechte sowie die Nutzung der Wälder geregelt wurde.[234] Da die Konflikte anhielten, kam es 1679 zu einem erneuten Vergleich zwischen dem Kloster und den Gemeinden Langenthal und Roggwil und auf Betreiben Berns 1692 nach einem längeren Prozess zu einer Bereinigung des Urbars.[235] Um die „alte gute nachbar- und fründsch[a]ft" zwischen Bern und dem Kloster wiederherzustellen, drängte der Rat der Stadt Bern den Abt wiederholt zu einer Bereinigung der

229 So z. B. 1657, als ein Luzerner Ratsherr Edmund Schnyder über die Beschlüsse des Luzerner Rats über Ehrschatzforderungen des Klosters in Langnau und Schütz informierte (Jost Pfyffer an Abt Edmund Schnyder, Willisau 27.11.1657 [StALU, KU 512 W, fol. 9r/v]). Siehe auch die Ratsprotokolle: StALU, RP.

230 So vermittelten 1645 zwei Venner und Kleinräte aus Bern, als die Gemeinde Lotzwil, zum Schaden der sich im Besitz St. Urbans befindenden Gemeinden Langenthal und Roggwil, zu viel Wasser aus der Langeten entnahm (StALU, URK 630/12533, 13.3.1645).

231 StALU, URK 630/12536, 14.3.1645.

232 StALU, URK 630/12538, 4.8.1646.

233 Abt Edmund Schnyder an Schultheiß und Rat der Stadt Bern, St. Urban Februar 1647 (StALU, KU 512 Q, 291).

234 StABE, Aarwangenbücher, Wangenbücher.

235 Ebd.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Besitzverhältnisse. Bern versicherte, dabei, „E[uer] Ehrwürd[en] […] zu allen ihren rechten, wovon nötigen, zuhelffen, und die erforderliche hilfehand zubieten“. Von einer Bereinigung versprach man sich „deroselbsten und den unsern ruhe […], und den weg zu einer wahren beständigen fründschafft […].“[236]

Streitigkeiten zwischen dem Kloster St. Urban und bernischen Untertanen gaben des Öfteren Anlass zu Unterredungen zwischen den Gesandten Berns und Luzerns am Rande der Tagsatzung in Baden. Als sich das Kloster während des Romaufenthalts Edmund Schnyders von den bernischen Landvögten in der Umgebung des Klosters zusehends bedrängt sah, besprach der Luzerner Schultheiß Ulrich Dulliker, zugleich Kastvogt des Klosters, das Thema auf Bitten des Priors an der Tagsatzung in Baden.[237] Dulliker versicherte gegenüber Prior Alberich Graf, er werde sich anlässlich der Tagsatzung „den h[erren] gesanten von Bern […] privatim zeigen“ und das Geschäft mit diesen besprechen.[238] Auch wurden Tagsatzungsgesandte wiederholt vom Berner Rat instruiert, auf ihrem Weg nach Baden in Langenthal oder St. Urban einen Halt einzulegen, um sich laufender Konflikte, etwa 1644 wegen des Baus einer neuen Wasserleitung, anzunehmen.[239]

Auch mit katholischen Untertanen kam es wenig überraschend oft zu Konflikten. St. Urban war 1407 mit dem Erwerb der Grafschaft Willisau unter die Territorialhoheit Luzerns gelangt. Gleichzeitig ging die Schirmvogtei von Habsburg-Österreich an Luzern über; 1416 wurde ein Burgrecht mit Luzern abgeschlossen. Der Luzerner Rat beauftragte eines seiner Mitglieder mit der Pflege des Klosters, der Bewahrung seiner Rechte sowie der Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Kloster und Rat. Der Besitzstand des Klosters wurde durch Luzern geschützt – bei Auseinandersetzungen mit bernischen oder luzernischen Untertanen konnte St. Urban auf die Unterstützung Luzerns zählen. Urbardoppel wurden seit 1573 in Luzern aufbewahrt, um den Güterbestand auch bei Feuersbrunst oder Krieg erhalten zu können. Für die Veräußerung von Rechten oder Besitzungen auf luzernischem Hoheitsgebiet musste der Abt Luzern vorerst um Einwilligung angehen, nicht aber, wenn Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets Luzerns betroffen waren. 1640 beschwerten sich die Bewohner des luzernischen Dorfes Pfaffnau über eine Erhöhung gewisser Abgaben und Bußgelder durch das Kloster St. Urban. Sie warfen dem Abt vor, er behandle sie nach „österreichische[n] Proceduren“ wie Leibeigene.[240] In den Folgejahren spitzte sich der Gegensatz zwischen dem Abt und Pfaffnau weiter zu: Im Mai 1650 beschwerte sich Abt Edmund Schnyder gegenüber Schultheiß und Rat der Stadt Luzern über einige Bauern aus Pfaffnau, die Grundbesitz

236 Schultheiß und Rat der Stadt Bern an Abt Karl Dulliker, Bern 27.10.1682 (StABE, FA von Fischer I 23, Mappe 4, Fasz. 2).

237 Prior Alberich Graf an Schultheiß Ulrich Dulliker, St. Urban 21.6.1651 (StALU, KU 512 S, 25).

238 Schultheiß Ulrich Dulliker an Prior Alberich Graf, Luzern 20.6.1651 (StALU, KU 512 R, 43).

239 Abt Edmund Schnyder an Schultheiß und Rat der Stadt Bern, St. Urban 1644 (StALU, 512 Q, 283–284).

240 *Suter*, Bauernkrieg, 419.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

an Reformierte veräußert hätten. Etliche Bewohner des Dorfes hätten nicht bloß „ohne vnsere erlaubnus", sondern „wider vnseren austruckenlichen befelch, vnd verbieten" Weiden, die ein Lehen des Klosters St. Urban waren, in die Herrschaft Bern verkauft. Dies, so Abt Edmund, sei für den großen Zehnten des Klosters „ganz schädlich" und für den Lehnsherrn „sehr nachtheilig". Edmund Schnyder ersuchte die luzernische Obrigkeit „als vnser vätter, Schuz vnd Schirm Herren" um Beistand und Hilfe.[241]

Schwierig durchzusetzen war, wie auch im Bernischen, das Recht auf den lukrativen Ehrschatz, eine Abgabe, die bei Handänderungen zu leisten war. Im Verlauf des 17. Jahrhunderts richteten sich die Äbte in häufigen Abständen an die weltliche Obrigkeit in Luzern oder deren Vertreter in den Landvogteien, da dem Kloster der Ehrschatz verwehrt wurde.[242] Dies geschah u. a. in den Gemeinden Ruswil, Brittnau, Knutwil, Büron, Wynigen, Sursee, Schenken, Hunziken, Oberkirch, Langnau und Schötz.[243] Als sich etwa die Bauern des Hofs Ebertingen bei Schötz nach dem Auskauf ihrer Geschwister trotz wiederholter Mahnungen und Drohungen weigerten, dem Kloster den fälligen Ehrschatz zu entrichten, und argumentierten, sie müssten aufgrund „dess gutt Sigel vnndt brieff […] von wegen geschöchnen vsskauffs keinen Ehrschaz schuldig sÿendt", verlangte Edmund Schnyder, man möge „die pauren gehen Willisaw in die gefangenschafft" setzen.[244] Im April 1657 wandte sich Edmund Schnyder an die Obrigkeit in Luzern und klagte gegen

> die jenige welche zu Schöz vnnserem anbevolhnen Gottshaus Zustendige lehengüetter besizen, Sich weigeren in wandlungen, gebürenden Ehrschaz auszerichten, da doch vor fünffzig Jahren […] selbiger auff jedere wandlung gedacht vnnserem Gottshaus, aus grundt Authentischen Alten vrbaren ist zugesprochen worden.[245]

Die Luzerner Ratsherren wurden „als vnnsere g[ädige]n herren vätteren vnndt Protectoren" gebeten, „die Jhrige zu schöz vnnsere lehen lüth durch ein Mandat dahin halten, dass Sÿe Jhre Schuldigkeit der Ehrschezen halben getreülich, wie Sÿe denn schuldig […] leisten".[246] 1661 bestätigten Schultheiß und Rat zum wiederholten Mal die Rechte des Klosters auf den Ehrschatz in Langnau und Schötz:

241 Abt Edmund Schnyder an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, St. Urban 21.5.1650 (StALU, AKT 19F/10).

242 Regelmäßig kamen Angelegenheiten wegen der Entrichtung des Ehrschatzes vor den Rat und wurden von diesem behandelt: StALU, RP.

243 StALU, KU 512.

244 Abt Edmund Schnyder an Jost Bircher, St. Urban s.d. (StALU, KU 512 Q, 195).

245 Ders. an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, St. Urban April 1657 (StALU, KU 512 W, fol. 76r).

246 Ebd.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

> Nach dem gestrigs tags M[eine] G[nädigen] H[erren] die Rechtliche erkandtnus welche sy den febr 1660 dem Gottshus zu St: Vrban die befüegsambe, vnd bezüchung des Erschatzes in begebende, Erb falen vnd Vskeuff der geschwüsterten zu langnauw vnd Schöz betreffendt ertheilt, verhört vnd rifflich erwogen, haben sy die selbige vf hüt Oberkheitlich bestättiget.[247]

Komplizierter war die Lage im Umfeld Wettingens, das in der Grafschaft Baden lag, aber auch Besitz und Rechte auf dem Gebiet des Stands Zürich besaß. Aufgrund der komplexen Verfasstheit der gemeinen Herrschaft war eine Vielzahl von Kommunikationskanälen vorhanden, die im Konfliktfall aktiviert werden konnten. Während für Geschäfte auf dem Gebiet des Stands Zürich die zürcherische Obrigkeit als Richtinstanz angerufen wurde, standen in der Grafschaft Baden alle die gemeine Herrschaft regierenden Orte zur Verfügung. Der katholische Vorort Luzern nahm als „Schutzmacht“ der Katholiken in der Grafschaft Baden eine führende Rolle ein, während sich Zürich für die Rechte der Reformierten einsetzte. Die Äbte von Wettingen navigierten innerhalb dieses komplexen Kommunikationsraums und pflegten Kontakte nach Luzern und Zürich. Die unweit des Klosters gelegene reformierte Stadt war zugleich unverzichtbarer Partner zum Schutz der Rechte des Klosters und konfessioneller Gegenpart, weshalb die Äbte von Wettingen bemüht waren, gute Beziehungen mit Zürich zu pflegen.[248] Der Rat der reformierten Limmatstadt setzte sich wiederholt für das Kloster Wettingen ein – wohl weil der Besitz des Klosters einen willkommenen Puffer zum katholischen Baden darstellte. Und auch in wirtschaftlichen Belangen „konnte Wettingen auf den Schutz seiner Rechte [durch Zürich] zählen“.[249]

Die Klöster St. Urban und Wettingen hatten die in der Ordensregel begründete Eigenwirtschaft größtenteils aufgegeben und waren zu Renten- bzw. Grundzinsbeziehern geworden. Vom wirtschaftlichen Erfolg und von der Zahlungsbereitschaft ihrer Untertanen abhängig, waren sie auf die Etablierung eines „sozial akzeptierte[n] Verhältnis[ses] der legitimen Machtausübung“ angewiesen, das sowohl ihre Untergebenen als auch die weltlichen Herrschaftsträger miteinbezog.[250] Ihre Fähigkeit, Herrschaft durchzusetzen und Gehorsam einzufordern, war für die Stellung der Klöster als religiöse Institutionen von maßgeblicher Bedeutung. Ein Leben als „religiöse Virtuosen“ inner- wie außerhalb der Klostermauern war den Zisterziensermönchen nur möglich, wenn die äußeren Bedingungen es erlaubten.

247 StALU, RP Bd. 73, fol. 246r.

248 *Hacke*, Konfession und Kommunikation, 436.

249 *Bugmann*, Zürich und die Abtei Wettingen, 126, 133.

250 *Würgler*, Art. „Herrschaft“, in: e-HLS, konsultiert am 17.12.2022.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

2.2.3 Kirchenherrschaft: Seelsorge, Reliquien und Bruderschaften

Seelsorge gegenüber Laien gehörte in den Anfängen des Ordens zu den Tätigkeiten, die Zisterziensermönche nicht ausüben sollten. Da dies in eklatantem Widerspruch zu den Idealen des Rückzugs aus der Welt und der *vita contemplativa* gestanden hätte, traten Zisterzienser zu Beginn nicht als religiöse Virtuosen in der Welt der Laien in Erscheinung, sondern strebten eine strenge Abschottung von der „Welt" und ihren Gefahren an. Dementsprechend hatte der zweite Abt von Cîteaux, der Heilige Alberich, die Annahme von Benefizien und die Ausübung der Seelsorge ausdrücklich verboten – ein Verbot, welches das Generalkapitel regelmäßig erneuerte, zuletzt 1584.[251] Waren inkorporierte Pfarreien – über den Kirchenzehnt „eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle der Stifte und Klöster", zu der die Klöster seit dem 13. Jahrhundert durch Schenkung und Kauf gekommen waren – vorhanden, sollten sie von Weltgeistlichen versehen werden.[252] Gleichwohl kam es wiederholt zur Entsendung von Mönchen in die Kollaturpfarreien der Abteien, zuerst ausnahmsweise, dann aber dauerhaft. So wurden vor der Reformation in den Kollaturpfarreien Wettingens und St. Urbans nur in Ausnahmefällen Mönche als Priester angestellt.

Obzwar das Konzil von Trient die Wiederherstellung von Klausur und Klosterdisziplin gefordert hatte, kam es in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewissermaßen zu einer „Monastisierung" der Seelsorge. Ein Mangel an geeigneten Weltgeistlichen im Rekrutierungsbereich der Klöster infolge der Reformation machte die Übernahme von Seelsorgestellen durch Zisterziensermönche nötig. Besonders markant war diese Entwicklung im Umfeld des Klosters Wettingen, das sich nun in einem teils von Reformierten bewohnten und beherrschten Gebiet behaupten musste. Um den Abfall weiterer Teile der Bevölkerung vom alten Glauben zu verhindern, musste das Kloster geeignete Seelsorger stellen.[253] Patres amteten ab 1568 im Dorf Wettingen, ab 1581 in Dietikon und in Würenlos als Pfarrvikare. Die Beichtväter der in der gemeinen Herrschaft Thurgau gelegenen Klöster Tänikon und Magdenau waren seit der Reformation zugleich als Pfarrer für die seelsorgerliche Betreuung von Laien in den Dörfern zuständig. In Magdenau wurde der Abt von Wettingen 1689 auf Geheiß des Generalkapitels verpflichtet, zusätzlich zum Beichtvater einen weiteren Mönch als Pfarrer zu entsenden, um eine Doppelbelastung des Beichtvaters zu verhindern.[254]

Im Kloster St. Urban war die Lage weniger angespannt. Von den zahlreichen Kollaturpfarreien St. Urbans wurde einzig das in der Nähe des Klosters liegende luzernische

251 *Limacher*, St. Urban, 216; *Wicki*, Geschichte der Cisterzienser-Abtei St. Urban, 56.

252 Ebd., 17.

253 Nuntius Ottavio Paravicini an Kardinal Sfondrati in Rom, Altdorf 4.5.1591(AAV, Segr. Stato Svizzera 4, fol. 92r–93v, hier: fol. 92v).

254 *Willi*, Album Wettingense, XIX–XXI; *Kottmann/Hämmerle*, Die Zisterzienserabtei Wettingen, 186.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Dorf Pfaffnau von Mönchen seelsorgerlich betreut.[255] Die restlichen Kollaturpfarreien wurden von Weltgeistlichen bzw. von reformierten Prädikanten versehen. In Pfaffnau, wo St. Urban zahlreiche Güter und Rechte besaß, darunter seit 1579 die niedere Gerichtsbarkeit, zeigte das Kloster auch durch die dauerhafte Anwesenheit seiner Mönche Präsenz. Wie in den thurgauischen Besitzungen des Klosters residierten in Pfaffnau meist zwei Mönche gleichzeitig, wahrscheinlich, weil sie eine Doppelrolle übernahmen: Sowohl die Pfarrei als auch die Schaffnerei wurde von Mönchen verwaltet.[256] Dementsprechend investierte das Kloster unter Abt Edmund Schnyder in einen repräsentativen Kirchenbau, der den Anspruch des Klosters als Gerichtsherr und Kollator unterstreichen sollte: 1665 bis 1670 erfolgte unter dem Beromünsterer Stiftsbaumeister Thomas Martin ein Neubau der Kirche, 1682 die Reparatur des Beinhauses sowie 1687 die Erstellung eines neuen Vorzeichens und die Renovierung der Nebenaltäre.[257]

Dass Zisterzienserklöster Mönche in ihre Kollaturpfarreien entsandten, war innerhalb der oberdeutschen Zisterzienserkongregation nicht unüblich. Neben St. Urban und Wettingen war dies etwa auch in Lützel und Salem der Fall. Abt Hugo Buchstetter von Tennenbach sah sich 1656 sogar gezwungen, seine Konventualen auf verschiedene Kollaturpfarreien und Frauenklöster zu verteilen, da das Kloster den Mönchen aufgrund von Kriegshandlungen nicht genügend Platz und Nahrung bot.[258] Es erstaunt daher nicht, dass die Kongregationsstatuten den Dienst von Mönchen als Seelsorger in auswärtigen Pfarreien erwähnten und regelten. Da Regelobservanz gegen außen maßgeblich durch jene Akteure dargestellt wurde, die in der Öffentlichkeit auftraten, z. B. Pfarrherren oder Beichtväter, war deren vorbildliches und regelkonformes Verhalten grundlegend für den Stellenwert des Klosters. Es war daher wichtig, sie in einem möglichst guten Licht erscheinen zu lassen und Skandale zu verhindern. Der Besuch von Hochzeiten, Kirchweihen und anderen Festlichkeiten war streng verboten. Zudem sollten die Mönche nicht allein, sondern zu zweit leben und unterwegs sein, um sich gegenseitig zu überwachen – eine Forderung, die Abt Edmund Schnyder im Thurgau und in Pfaffnau umsetzen konnte, die aber gerade in Wettingen aufgrund der zahlreichen auswärtigen Stellen, die jederzeit besetzt werden mussten, völlig unrealistisch war.

Trotz vielbeschworener Gefahren des In-der-Welt-Lebens dienten Kollaturpfarreien den Äbten wohl gerade aufgrund der vorhandenen Distanz zum Kloster ab und zu als Möglichkeit, um sich unerwünschter Mönche zu entledigen, die durch ihre Anwesenheit in der Klostergemeinschaft die Regelobservanz bedrohten, die man aber gleichwohl

255 StALU, KU 1347.

256 Vgl. etwa die Schaffnerei-Rechnungen für die Jahre 1666 bis 1668: StALU, KU 3006, Mappe Nr. 213; StALU, KU 1347.

257 KdS LU V, 164.

258 Abt Hugo Buchstetter von Tennenbach an Abt Edmund Schnyder, Tennenbach 7.4.1656 (StALU, KU 512 C, fol. 733r/v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

den Pfarreiangehörigen als Seelsorger zumutete.[259] Der aufgrund eines nicht näher bekannten Konflikts aus der Klostergemeinschaft verstoßene Ignaz Stocker verließ in den 1640er Jahren das Kloster St. Urban, um zuerst in Lutterbach, einer Kollaturpfarrei Lützels im Elsass, als Pfarrer zu wirken.[260] Danach amtete er in den 1650er Jahren als Administrator des Priorats St. Apollinaire. Auch andere Mönche aus St. Urban und Wettingen fanden sich in den 1650er Jahren gegen ihren Willen im Elsass, wo sie als Pfarrer und Verwalter im Auftrag des Abts von Lützel tätig waren. P. Alberich aus St. Urban etwa hielt sich wegen ungenannter Vergehen als Pfarrer in Sulzbach auf, P. Benignus Zimmermann (ebenfalls aus St. Urban) als Pfarrer in Morschweiler, der Wettinger Mönch Bernardinus Elsässer, dem Diebstahl, Raub und verschiedene Skandale vorgeworfen wurden, als Koadjutor in Schlierbach.[261]

Durch ihre seelsorgerische Tätigkeit kamen die Zisterzienser vermehrt mit der bischöflichen Verwaltung in Kontakt, wenngleich ihre Klöster von der bischöflichen Visitation exemt waren. Versuchen der durch die Beschlüsse des Konzils von Trient in ihren Kompetenzen gestärkten Ortsbischöfe, ihre Autorität auf Zisterzienserklöster auszudehnen, widersetzte sich der Orden vehement.[262] Allerdings wurden die Kollaturpfarreien ihrer Klöster in die bischöfliche Visitation einbezogen, mit Ausnahme des Dorfs Wettingen, wo der Abt eine quasibischöfliche Rechtsgewalt innehatte.[263] Der Bischof von Konstanz residierte im jenseits des Bodensees gelegenen Meersburg, war von den katholischen Orten durch das reformierte Zürich getrennt und interessierte sich nur wenig für deren Belange. Bereits kurz nach der Reformation hatten die katholischen Orte deshalb versucht, ihren Diözesanteil von Konstanz zu lösen und ein eigenes Bistum zu errichten.[264] Dazu kam es nicht, allerdings wurden ab 1605 in den eidgenössischen Bistumsständen bischöfliche Kommissariate eingerichtet, um ein Auseinanderfallen der Diözese zu verhindern und den Forderungen der katholischen Orte nachzukommen.[265]

Als wichtigstes Instrument der vom Tridentinum geforderten Reform der Kirche an Haupt und Gliedern hatte sich die bischöfliche Visitation allerdings erst mit einiger Verzögerung, nämlich 1586, in der Innerschweiz durchsetzen können.[266] In unregelmäßigen Abständen begab sich der Weihbischof von Konstanz in Begleitung zweier Visitatoren nach Luzern, um im Rahmen einer Visitationsreise die kirchlichen Zu-

259 StAAG, AA/3449i, 150.

260 StALU, KU 512 R, 318–337.

261 AAEB, A 70/5 und 70/6.

262 Vgl. zahlreiche Generalkapitelsbeschlüsse des 16. und 17. Jahrhunderts (*Canivez*, Statuta VII).

263 HS III/3, 388, 437.

264 Zum Bistum Konstanz siehe *Maurer/Bischof*, Art. „Konstanz (Diözese)", in: e-HLS, konsultiert am 1.7.2022; *Degler-Spengler*, Das Besondere an der Diözese Konstanz.

265 *Henggeler*, Das bischöfliche Kommissariat; *Bölsterli*, Die bischöflich-constanzischen Visitationen; *Brülisauer*, Die bischöflichen Kommissare.

266 *Gössi/Bannwart*, Protokolle der bischöflichen Visitationen, 16–18.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

stände zu prüfen. Auf seinem Weg weihte er Kirchen und Altäre und spendete im Schnitt rund 12.000 Kindern die Firmung.[267] Wiederholt weilten die Delegierten des Bischofs, üblicherweise in Begleitung mehrerer Luzerner Ratsherren, auf ihrer Reise im Kloster St. Urban, von wo aus sie die umgebenden Pfarreien untersuchten und den Kindern die Firmung spendeten.[268] Den Äbten bot sich hierbei die Gelegenheit zur Beziehungspflege mit den Delegierten des Bischofs.[269]

Trotz der Exemtion ihrer Klöster von der ortsbischöflichen Jurisdiktion waren Welt- und Ordensgeistliche, die in den Kollaturpfarreien St. Urbans und Wettingens Seelsorge ausübten, dem Diözesanrecht unterworfen. So mussten Mönche oder Weltgeistliche, die als Pfarrer in den Kollaturpfarreien St. Urbans tätig sein sollten, infolge des Luzerner Konkordats von 1605 und den Bestimmungen des Konzils von Trient dem bischöflichen Kommissar in Luzern präsentiert, danach vom Bischof auf ihre Eignung als Seelsorger hin geprüft und zur *cura animarum* zugelassen werden.[270] Wurde einem Mönch eine Seelsorgestelle in einer Kollaturpfarrei übertragen, bat der Abt den bischöflichen Kommissar um Admission.[271] In Wettingen gelangte der Abt hingegen meist schriftlich direkt nach Konstanz und bat dort um die Zulassung zur Seelsorge für seine Mönche.[272] Auch Personalwechsel auf den Seelsorgestellen mussten der bischöflichen Autorität gemeldet werden.[273] Einmal im Amt, unterstanden die in den Kollaturpfarreien der Klöster tätigen Mönche oder Weltgeistlichen der Aufsicht des Ortsbischofs.[274]

Während der Amtszeit Edmund Schnyders verstärkten sich die Bestrebungen der Zisterzienser, den Ansprüchen des Bischofs und seines Kommissars entgegenzutreten. Die Äbte wollten eine *iurisdictio quasi episcopalis* erreichen, die es ihnen erlauben sollte, ohne jegliche bischöfliche Kontrolle ihre Kollaturpfarreien zu verwalten. Infolgedessen kam es wiederholt zu Konflikten mit dem bischöflichen Kommissar wegen der Zulassung von Ordens- und Weltgeistlichen zur Seelsorge. Im Dezember 1657 etwa wies der

267 *Bölsterli*, Die bischöflich-constanzischen Visitationen; *Wicki*, Das Dekanat Willisau. Zu den Weihbischöfen siehe *Haid*, Constanzer Weihbischöfe, sowie *Camenzind*, Weihbischof Balthasar Wurer von Konstanz.

268 *Limacher*, St. Urban, 206; *Bölsterli*, Die bischöflich-constanzischen Visitationen.

269 Weihbischof Georg Sigismund Müller an Abt Karl Dulliker, Konstanz 5.6.1684 (StALU, KU 512 A, 75).

270 Jakob Schwendimann, bischöflicher Kommissar, an Abt Edmund Schnyder, Luzern 15.11.1665 (StALU, KU 512 C, fol. 667r); *Henggeler*, Das bischöfliche Kommissariat, 37, 99–105.

271 Ebd., 37.

272 1651 bestätigte Bischof Franz Johann Vogt von Altensumerau und Prasberg den Erhalt der Bitte zur Zulassung zweier Wettinger Konventualen (Bischof Franz Johann Vogt von Altensumerau und Prasberg an Abt Bernhard Keller, Konstanz 25.5.1651 [StAAG, AA/3454/3, fol. 318r–319v]).

273 1680 etwa präsentierte Abt Karl Dulliker dem bischöflichen Kommissar P. Ambros Göldlin, der den kranken Albertinus Kraft in der Kollaturpfarrei Pfaffnau ersetzen sollte (Abt Karl Dulliker an Jakob Schwendimann, St. Urban 10.12.1680 [*Henggeler*, Das bischöfliche Kommissariat, 105; StALU, PA 268/2, fol. 31r]).

274 Siehe. z. B. P. Ambrosius Göldlin an Jakob Schwendimann, Pfaffnau 21.2.1682 (StALU, PA 268/1).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

bischöfliche Kommissar Jakob Bislig die Präsentation eines Kandidaten für die vakante Pfarrstelle in Oberkirch durch Abt Edmund Schnyder u. a. aufgrund von Formfehlern ab. Im Präsentationsschreiben hatte sich Schnyder zum Ärger Bisligs als *Monasterij B. Mariae de S. Vrbano Abbas […] Constatiensis vel nullius Dioecesis* – als Abt einer *abbatia nullius* also, von der bischöflichen Jurisdiktion völlig befreit – bezeichnet.[275] In den Augen Bisligs erschien die von Schnyder verwendete Formulierung als ein unerhörter Versuch, sich der Jurisdiktion des Ortsbischofs zu entziehen. Da die Gefahr bestand, dass die Pfarrei an Ostern immer noch vakant sein würde, willigte Bislig schließlich ein, den Kandidaten des Abts wegen „drängender Notlage" zur Seelsorge zuzulassen.[276]

Kurz zuvor hatte der Abt von Wettingen mit Verweis auf die Ordensprivilegien und die kirchenrechtliche Stellung seines Klosters als *nullius dioecesis* das Recht zur Zulassung von Priestern zur Seelsorge für sich beansprucht.[277] 1657 beschwerte sich der Konstanzer Bischof beim Nuntius: „Der Abt von Wettingen und sein Kloster beanspruchen nicht bloß die totale und absolute Exemtion von der Jurisdiktion des Ordinarius, sondern bilden sich darüber hinaus ein, ihr Kloster sei eine *abbatia nullius*, eine bisher nie gehörte Behauptung."[278] 1659 warnte er den Nuntius, die in Überlingen zum Nationalkapitel versammelten Zisterzienseräbte wollten ihre Privilegien in ihren Kollaturpfarreien ausbauen und Geistliche ohne Prüfung und Zulassung des Bischofs einsetzen.[279] Durch die Vermittlung von Nuntius Federico Borromeo und des Abts von Salem kam es schließlich zum Abschluss zweier Konkordate zwischen dem Bischof von Konstanz und den Klöstern St. Urban (1660) und Wettingen (1661), die die Rechte des Ortsbischofs in den Kollaturpfarreien wahrten und die Äbte verpflichteten, dem Bischof weiterhin ihre Kandidaten zu präsentieren und von diesem bewilligen zu lassen sowie Visitationen der Pfarreien zuzulassen.[280] Eine Ausnahmestellung erhielt das Dorf Wettingen, das dem Kloster inkorporiert war, dementsprechend unter der vollständigen

275 Abt Edmund Schnyder an Jakob Schwendimann, St. Urban 22.12.1657 (StALU, KU 3002, Sch. Oberkirch, Pfarrei, Fasz. Pfarrer).

276 Jakob Bislig an Abt Edmund Schnyder, Luzern 24.12.1657: „sub titulo casus necessitatis urgentis" (StALU, KU 3002, Sch. Oberkirch, Pfarrei, Fasz. Pfarrer).

277 Leonhard Pappus, Dekan in Konstanz, an Nuntius Federico Borromeo, s.l. s.d. [ca. 1655] (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 25, fol. 286r–288v).

278 „Sopra che mandò quà il suo Priore, et un altro Padre, et mi fece significare per il mio Vicario, ch'egli et il suo Monasterio non solam[en]te pretenda la total et assoluta essentione dall'ordinario, ma quel che e più, che il detto suo Monastero sia nullius dioecesis, cosa fin qua mai sentita" (Bischof Franz Johann Vogt von Altensumerau und Prasberg an Nuntius Federico Borromeo, Konstanz 24.4.1657 [AAV, Arch. Nunz. Lucerna 30, fol. 76r/v, Zitat: fol. 76r]).

279 Bischof Franz Johann Vogt von Altensumerau und Prasberg an Nuntius Federico Borromeo, Konstanz 7.5.1659 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 30, fol. 382r–383v).

280 AAV, Arch. Nunz. Lucerna 29, fol. 40r–88r; GLAK, 98/2952, 35–56.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Jurisdiktion des Abts stand und ausdrücklich von jener des Bischofs befreit wurde.[281] Dessen ungeachtet kam es auch in den 1660er und 1670er Jahren erneut zu Konflikten wegen der kirchenrechtlichen Stellung der inkorporierten Pfarreien.[282]

Als Teil der barocken Laienfrömmigkeit erfreuten sich die religiösen Bruderschaften – Klöstern oder Pfarreien angeschlossene, mit Ablässen ausgestattete Laienorganisationen – im Betrachtungszeitraum in den katholisch verbliebenen Gebieten des *Corpus helveticum* großer Beliebtheit, wohl auch wegen der damit verbundenen großzügigen Ablässe. Während sie in reformierten Territorien mit der Reformation erloschen waren, blühten sie in den katholischen Gebieten ab dem 17. Jahrhundert richtiggehend auf.[283] Die Bruderschaften bildeten einen wesentlichen Bestandteil der katholischen Laienfrömmigkeit der katholischen Eidgenossenschaft, wobei Rosenkranz- und marianische Bruderschaften am häufigsten waren.[284] In St. Urban, wo seit der Klostergründung Bruderschaften bestanden hatten, gründeten Abt und Konvent 1515 kurz nach dem Klosterbrand von 1513 zum Dank an die Bewohner der Umgebung für deren Hilfe beim Wiederaufbau zwei neue Bruderschaften, die vom Papst mit reichen Ablässen und Freiheiten ausgestattet wurden.[285]

In Wettingen gründete Abt Bernhard Keller 1652 eine von Nuntius Boccapaduli bestätigte marianische Bruderschaft „für seine weltliche Beampteten, Handtwerkher, dienst, Botten vndt andere, auch aussert dem Gottshauß, Die auß sonderer Andacht vndt liebe, Mariae zu dienen, sich wollten einschreÿben lassen“. Präses war ein Konventual des Klosters, ebenso wie der Sekretär und „vier oder sechs andere Rhatgeb […], Mit welchen er alle nothwendige Sachen conferiere; Welche danauch auff andere Mitbrüder vndt Jhren Wandel ein fleissig vndt wachtbar Aug haben“. Die Mitglieder der Wettinger Marienbruderschaft kamen in den Genuss des großen Ablasses und nahmen *in corpore* an den religiösen Festlichkeiten des Klosters teil, etwa an regelmäßig abgehaltenen Prozessionen.[286] Die Bruderschaft verband dadurch in idealtypischer Weise Ordensgeistliche mit der Welt der Laien und band die Klostergemeinschaft in das nachtridentinische Bestreben von Kirche und weltlicher Obrigkeit mit ein, die Religiosität der Laien durch die Verinnerlichung religiöser Normen zu stärken. Das

281 *Concordata Jnter Curiam Constantiensem & M[onaste]riu[m] Maristellanum erecta Anno 1661; Ratione Parochiarum* (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 109, fol. 67r–70v); *Copia Concordatum jnter Episcopatum Constantiensem et Monasterium ad S. Vrbanum Ordinis Cisterciensis 21. Julij 1660* (StALU, KU 3006, Mappe Nr. 80). Vgl. *Kottmann/Hämmerle*, Die Zisterzienserabtei Wettingen, 186 f.

282 So etwa 1667, als Edmund Schnyder um die Zulassung zur *cura animarum* für P. Ambrosius Göldlin bat: Abt Edmund Schnyder an Jakob Schwendimann, St. Urban 15.4.1667 (StALU, PA 268/2, fol. 58r).

283 *Mariani-Pasche/Bischof*, Art. „Bruderschaften“, in: e-HLS, konsultiert am 3.11.2022; *Wicki*, Geschichte der Cisterzienser-Abtei St. Urban, 56–65. Siehe weiter *Hersche*, Muße und Verschwendung I, 342–349.

284 *Dompnier*, Confréries et dévotions; *Mariani-Pasche/Bischof*, Art. „Bruderschaften“, in: e-HLS, konsultiert am 3.11.2022.

285 *Limacher*, St. Urban; *Wicki*, Geschichte der Cisterzienser-Abtei St. Urban.

286 StAAG, AA/3448, fol. 9v–10r.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Predigtbuch von Benedikt Staub, ab 1665 bis zu seiner Wahl zum Abt 1670 Präses der marianischen Bruderschaft, ist ein eindrückliches Zeugnis dieser Seelsorgetätigkeit der Wettinger Mönche.[287]

Anlass für die Errichtung der Bruderschaft war die Translation der römischen Katakombenheiligen Getulius und Marianus nach Wettingen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts kam es zur Vermittlung zahlreicher Reliquien aus den römischen Katakomben in die katholischen Orte der Eidgenossenschaft.[288] Im Kontext der barocken Frömmigkeit wurde der Erwerb von Katakombenheiligen zu einem richtiggehenden Wettstreit zwischen Klöstern, Kirchgemeinden und weltlichen Akteuren.[289] Abt Bernhard Keller empfing 1651/52 mit großem Pomp die Gebeine der Katakombenheiligen Getulius und Marianus aus Rom.[290] Gleichzeitig wurde das Kirchenschiff zu Gottesdienstzwecken dem Laienpublikum geöffnet. Es entstanden westliche Seiteneingänge mit Nebenschiffgewölben sowie neue Altäre und eine Kanzel.[291] An der Ankunft der Heiligen konnte die Öffentlichkeit dank einer großen Translationsfeier teilhaben, die Abt Bernhard Keller vor dem Kloster ausrichten ließ. Dazu wurden auf seine Anweisung auf dem freien Feld vor dem Kloster ein Altar und vier Triumphbögen errichtet, sodass dort eine Art „Heiliger Bezirk" entstand, in dessen Mitte sich der auf einem sechseckigen Podium stehende Altar befand. Dem Standesdenken des Abts gemäß nahmen Gäste von Rang und Namen an den Feierlichkeiten teil, darunter der Nuntius, die Äbte der Benediktinerklöster Einsiedeln, Muri und Rheinau sowie der venezianische Resident.[292]

Der Erwerb von Reliquien und die Etablierung als Gnadenort konnte den Klöstern nur mit der Aktivierung personaler Netzwerke in Rom und der Bereitstellung beträchtlicher finanzieller Mittel gelingen.[293] Dies erklärt, weshalb man in St. Urban, dessen Abt um 1651/52 alles andere als in der Gunst der römischen Kurie stand, auf den Erwerb solcher Reliquien vorerst verzichtete. Erst 1687/88 erwarb Abt Karl Dulliker die Reliquien eines heiligen Pius. Die Translation von Getulius und Marianus nach Wettingen ermöglichte der Luzerner Leutnant der Schweizergarde Johann Rudolph Pfyffer, der 1647 die Erlaubnis erhalten hatte, für sich in Rom drei Leiber auszuheben, und der in der Folgezeit zu einem regelrechten „Reliquien-Broker" für die katholischen Orte wurde.[294] 1650 gelang es Pfyffer gemeinsam mit seinem Vetter, Gardehauptmann

287 HS III/3, 475 f.; StAAG, AA/3449h: Von 1661 bis 1670 zeichnete Staub insgesamt 310 Predigten auf, die er im Lauf der Jahre hielt.

288 Siehe *Achermann*, Die Katakombenheiligen; *Amacher*, Barocke Körperwelten; *Angenendt*, Heilige und Reliquien.

289 *Achermann*, Die Katakombenheiligen, 48.

290 StAAG, AA/3452; *Achermann*, Die Katakombenheiligen, 45 f.

291 KdS AG VIII, 19.

292 *Achermann*, Die Katakombenheiligen, 117.

293 *Bacciochi/Duhamelle* (Hg.), Reliques romaines.

294 *Achermann*, Die Katakombenheiligen, 13.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Jost Fleckenstein, 17 heilige Leiber für die katholischen Orte zu erlangen, die er an verschiedene Klöster und Pfarreien vermittelte.[295]

Um die Wirksamkeit der beiden Heiligen zu beweisen und um den Translationsfeiern den Weg zu bereiten, brachte Abt Bernhard Keller bereits kurz nach der Ankunft der Reliquien in Wettingen Berichte über Wunder in Umlauf. So bezeugte der Wettinger Kanzler Johann Gebhart Zumbach schon am 1. Oktober 1651 eine Wunderheilung: Große Schmerzen an einem „schenckhel“ leidend, sodass er „nit mehr [habe] gehen khönnen“, habe er die „zween heilige leichnam oder gebein von Room“ um Fürbitte gebeten, „worauff der schmerzen alsbald gelegg, die besser- vnd heilung darauff gefolget“.[296] Auch Abt Keller selbst bestätigte eine Wunderheilung, die ihn von starken Kopfschmerzen erlöst habe.[297]

In Verbindung mit den Festivitäten und der Bruderschaft gelang es Bernhard Keller in den Folgejahren, die Klosterkirche als Kristallisationspunkt der Volksfrömmigkeit im Umkreis des Klosters zu etablieren. Am 29. Februar 1652 erfolgte die „Einverleibung“ der marianischen Bruderschaft „in der Ertz-Bruderschafft deß hochwürdigsten Sacraments zu Rom“ durch Kardinal Francesco Barberini, einige Jahre später, am 26. Oktober 1655, erteilte der Bischof von Konstanz die Erlaubnis, „die Heiligthumb HH. Mariani und Getulii offentlich zu verehren“.[298] Wie Lützel mit dem Priorat Saint-Apollinaire und Salem mit der Wallfahrtskirche Birnau verfügte nun auch das Kloster Wettingen über einen Gnadenort, an dem Wunderheilungen stattfanden und an dem sich die Patres in der Laienseelsorge profilieren konnten.[299]

Eine ähnliche Öffnung des Klosters für die Laienreligiosität blieb in St. Urban vorerst aus. Abt Edmund Schnyder versuchte beständig, Skandale zu verhindern und die Angriffsfläche zu minimieren, die sich seinen Kritikern und Gegnern bot, indem er auf eine strenge Regelobservanz und eine möglichst konsequente Trennung von Kloster und Welt pochte. Wiederkehrende Konflikte mit der weltlichen Obrigkeit und der Landbevölkerung wegen der Tätigkeit von Weltgeistlichen in den Kollaturpfarreien St. Urbans ebenso wie die Verhältnisse im Kloster Wettingen scheinen Schnyder in seinem Willen bestärkt zu haben, nur so viele Mönche als Pfarrer zu entsenden, wie unbedingt nötig waren.[300] Erwähnt seien etwa Konflikte wegen des Pfarrers von Knut-

295 *Duhamelle/Baciocchi*, Des gardes suisses à la frontière confessionnelle.

296 Zeugnis von Johann Gebhart Zumbach, s.l. 1.10.1651 (StAAG, AA/3452/5, fol. 8r).

297 *Attestationes Miraculorum SS. Mariani et Getulij* (ebd., fol. 12r/v).

298 *Meglinger*, Archiv, 62 f., 63–68.

299 *Bornert*, Les monastères d'Alsace V, 571 f.; *Knapp*, Wallfahrtskirche Birnau. Der Umstand, dass aufgrund der Reliquien vermehrt durchreisende Pilger in der Dorfkirche Wettingen von Mönchen getraut wurden, führte in den 1670er Jahren zu einem Jurisdiktionsstreit mit dem Bischof von Konstanz, der eine allzu starke Konkurrenz für die Weltgeistlichkeit in seinem Zuständigkeitssprengel befürchtete (Dominicus Strub an Magnus Herbst, Wettingen 24.6.1676 [GLAK, 98/2952, 114 f.]).

300 StALU, AKT 19B/335 und 19B/338: Klagen der Obrigkeit wegen der Pfarrer in Luthern und Oberkirch.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

wil, den der Luzerner Schultheiß Heinrich Fleckenstein 1652 beschuldigte, „große[n] scandalo" verursacht und seine Pflichten vernachlässigt zu haben, ja gar ein „vngehorsamer gesell" und ein „inutilem vnd schlechte[r] pfarrherr […] ein flagello der trostlosen vnderthanen daselbsten" zu sein. Fleckenstein hatte den Prior daraufhin ermahnt, den Ruf seines Klosters nicht in Gefahr zu bringen und den Pfarrer so rasch wie möglich abzuberufen.[301]

Bereits 1643 hatte sich Schnyder bei der Luzerner Obrigkeit über die Einwohner von Knutwil beklagt, die seinem Pfarrvikar sein Pfrundeinkommen verweigerten.[302] 1649 hatten sich die „vnrüwigen Pauren zu Knutwil" bei Schnyder über „Jhre[n] Seel-Sorger" beschwert, der doch, so Schnyder, bloß seine „Priesterliche Authoritet" habe geltend machen wollen.[303] Anstatt nun aber wie der Abt von Wettingen Mönche in die Pfarreien zu entsenden, um die dortigen Verhältnisse zu ordnen, versuchte man in St. Urban offenbar, in den Kollaturpfarreien so wenig Verwantwortung wie möglich zu übernehmen: Gegenüber dem Luzerner Schultheißen etwa argumentierte der Prior 1652: „Wir sÿn zwar Collatores, aber […] nit mechtig widerumb zu privieren oder abzusezen."[304] Ähnlich untätig reagierte Abt Karl Dulliker, als der Bischof von Konstanz im Rahmen seiner Bemühungen, „den Clerum in dem Zaum [zu] halten", Johann Straub, den wegen unbekannter Vergehen angeklagten Pfarrer von Oberkirch, mit dem Wissen der Luzerner Obrigkeit „incarcerieren" und von seinem Amt „privieren" ließ.[305]

Erst nach dem Tod Schnyders 1677 öffnete sich das Kloster allmählich der Laienseelsorge, wenn auch weniger stark als in Wettingen: Unter Abt Karl Dulliker erfolgte 1687/88 die Translation der Gebeine des Katakombenheiligen Pius, allerdings ohne Umbauten der Klosterkirche nach sich zu ziehen. Erst 1720, nach dem Neubau der Klosterkirche, wurde ein eigener Altar für den Katakombenheiligen errichtet. Die nach Ordensbrauch für die Laien vorgesehene Pfortenkapelle wurde 1690 durch eine Ulrichskapelle ersetzt, die dicht neben der Klosterkirche zu stehen kam.[306] Dadurch blieben die Laien während des Gottesdienstes allerdings weiterhin von den Mönchen getrennt. Hingegen wurden seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert vermehrt Mönche in die Kollaturpfarreien St. Urbans entsandt, um als Seelsorger zu wirken, so etwa ins solothurnische Deitingen und nach Knutwil.[307]

---

301 Schultheiß Heinrich Fleckenstein an Prior Alberich Graf, Luzern 9.5.1652 (StALU, KU 512 R, 5–7); ders. an dens., Luzern 16.5.1652 (ebd., 13–14); ders. an dens., Luzern 29.5.1652 (ebd., 15–16), ders. an dens., Luzern 9.5.1652 (ebd., 13–16).

302 Abt Edmund Schnyder von St. Urban an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, St. Urban 2.12.1643 (StALU, KU 512 Q, 83).

303 Ders. an Schultheiß Ulrich Dulliker, St. Urban 4.6.1649 (StALU, KU 512 W, fol. 63r).

304 Prior Alberich Graf an Schultheiß Heinrich Fleckenstein, St. Urban 11.5.1652 (StALU, KU 512 S, 7).

305 Bischof Franz Johann Vogt von Altsumerau und Prasberg an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, Meersburg 11.9.1678 (StALU, KU 512 A, fol. 376r).

306 KdS LU V, 336, 364.

307 StALU, KU 1347.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Derweil die Äbte des Klosters Wettingen ihre Kirche nach dem Vorbild anderer Orden ab den 1650er Jahren für die Laien öffneten und auch weiterhin Mönche mit der Seelsorge in den Kollaturpfarreien des Klosters betrauten, zog sich dieser Prozess in St. Urban bedeutend länger hin, da sich insbesondere Abt Edmund Schnyder dem in den Ursprüngen des Ordens postulierten Rückzug aus der Welt der Laien verschrieben hatte. Zudem versuchte Schnyder, möglichen Skandalen und Konflikten proaktiv aus dem Weg zu gehen, indem er Kontakte seiner Konventualen mit der „Welt“ einschränkte. Diese Zurückhaltung St. Urbans in geistlichen Fragen stand in starkem Kontrast zur expansiven Politik Abt Edmund Schnyders und seiner Nachfolger in wirtschaftlichen und politischen Fragen: Während sich ihre Mönche von der Seelsorge möglichst fernhielten, tätigten die Äbte Käufe in der Umgebung des Klosters und im Thurgau und pflegten enge Beziehungen zu ihren Landesherren und zu lokalen weltlichen Amtsträgern. Die unterschiedliche Verfasstheit St. Urbans und Wettingens manifestierte sich daher auch in der Art und Weise, in der die Klöster mit ihrer Umwelt interagierten, besonders in Krisenzeiten.

2.3 Konflikte, Konfession und Praktiken der „guten Korrespondenz“

2.3.1 Verhandeln oder aufrüsten? Bauernkrieg und Erster Villmergerkrieg

Nach dem Beichtigerhandel-Debakel und der fehlenden Unterstützung Luzerns für die Zisterzienser im Konflikt mit der Nuntiatur in den Jahren vor und nach 1650 scheint sich Abt Edmund Schnyder, wohl unter Berücksichtigung der exponierten Lage des Klosters im Dreieck Bern–Luzern–Solothurn und seiner guten Beziehungen zu Frankreich und zu frankreichfreundlichen Akteuren, hauptsächlich den Orten Bern und Solothurn zugewandt zu haben, um die Interessen und die Sicherheit des Klosters St. Urban zu garantieren.[308] Ohnehin lag ein Großteil des Besitzes des Klosters nicht auf Luzerner Boden, sondern in bernischen und solothurnischen Landen. Bern hatte die Rechte des Klosters auch nach der Reformation anerkannt, wenngleich die Stadt gerade damals bestrebt gewesen war, sich Rechte im Umfeld des Klosters anzueignen, die Landeshoheit auszubauen, die Deutungshoheit und Entscheidungsgewalt in religiösen Fragen an sich zu ziehen und den Einfluss des Klosters zu minimieren.[309] Obwohl die Stadt Luzern, ihrer Schutzpflicht nominell nachkommend, dem Kloster bei Gefahr gemeinsam mit Bern jeweils symbolisch eine Salvaguardia zur Verfügung stellte, die aus zwei Ratsherren

308 Ob Zufall oder nicht: Die Wappen von Edmund Schnyder und dessen Nachfolger Karl Dulliker enthielten beide eine heraldische Lilie (ZHBL, Ms 88 fol., Collectanea historica das Kloster St. Urban betreffend, nebst Documenten, 23; ZHBL, Ms 230 4° Sammelband, Schriften betr. St. Urban, 50 f.).

309 *Wicki*, Geschichte der Cisterzienser-Abtei St. Urban, 90–92; *Geiser*, Langenthal, 25 f., 77.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

bestand, konnte bzw. wollte sie ihm nur bedingt Unterstützung leisten.[310] Schnyder versuchte deshalb sowohl im Umfeld des Bauernkriegs als auch während des Ersten Villmergerkriegs, dieses „Sicherheitsnetz“ auszubauen.[311]

Zu einer ernsthaften Bedrohung der Klöster St. Urban und Wettingen kam es 1653, als sich im sogenannten Bauernkrieg die ländlichen Untertanen der Orte Luzern, Bern, Solothurn und Basel gegen die weltliche Obrigkeit erhoben.[312] Der aufgrund einer tiefgreifenden Agrarkrise in Verbindung mit weiteren Faktoren wie Bevölkerungswachstum, Verschuldung und währungspolitischen Maßnahmen ausgebrochene Aufstand begann im Februar 1653 im Entlebuch, als sich sämtliche Bewohner der Talschaft zu einer illegalen Landsgemeinde versammelten und einen rebellischen Bund beschworen. Rasch breitete sich der Aufstand daraufhin auf die übrigen Luzerner Ämter und Landvogteien aus, im März wurde das Gebiet des Stands Bern vom Aufstand erfasst, etwas später Solothurn und Basel.[313] In unmittelbarer Nähe des Klosters, in den bernischen Landvogteien Aarwangen und Wangen, erhoben sich die Untertanen gegen die Herrschaft der Stadt Bern und belagerten das Schloss Aarwangen, während sich die Bevölkerung der Landvogtei Willisau gegen die luzernische Obrigkeit stellte.[314] Unter Berufung auf „alte Rechte“ forderten die Untertanen der eidgenössischen Orte „wesentlich erweiterte Möglichkeiten zur Partizipation am frühneuzeitlichen Staat“.[315] Von der Heftigkeit der Aufstände überrascht, bat der Luzerner Rat die beiden großen reformierten Orte Bern und Zürich um Unterstützung.

Die Wut der Landbevölkerung traf allerdings nicht bloß die Landesherren, sondern auch die Inhaber von niedergerichtlichen Rechten, so etwa die Klöster auf der Landschaft. Wie die Chorherren des Kollegiatsstifts in Beromünster bewegten sich die aus dem städtischen Patriziat stammenden Mönche der Klöster in einer völlig anderen Lebenswelt als die Bevölkerung der Umgebung und hatten meist wenig Verständnis für die Anliegen der Bauernschaft, die sich in den vergangenen Jahren wiederholt gegen die Herrschaft der Äbte zur Wehr gesetzt hatte.[316] Abt Edmund Schnyder zeigte großes Befremden, als er von den Forderungen der Aufständischen erfuhr. Im März 1653 verlangten die Dorfbewohner von Knutwil die Herausgabe von „Sigil undt Brieff betreffs Jhres dorffs gerechtigkheiten“, da sie die Herrschaft des Abts anzweifelten und

310 So auch kurz nach dem Ende des Ersten Villmergerkriegs: Ratsprotokoll vom 3.7.1656: „Zu einer salva guardia in das Gottshus St: Vrban nebet der Herren von Bern sind vf heüt gesetz, herr Balthasar Pfiffer des kleinen vnd H[er]r Hans Jacob Krus des Großen Raths“ (StALU, RP Bd. 72, fol. 98r).

311 Mangold spricht von einem „réseau sécuritaire“, das aus den Ständen Bern und Solothurn, dem französischen Ambassador sowie dem Zisterzienserorden bestand (*Mangold*, Saint-Urbain, 99).

312 Zum Bauernkrieg von 1653 siehe *Liebenau*, Bauernkrieg; *Mühlestein*, Bauernkrieg; *Holensten*, Bauernkrieg; *Suter*, Bauernkrieg.

313 *Suter*, Art. „Bauernkrieg“, in: e-HLS, konsultiert am 16.2.2023.

314 *Balsiger*, Der Oberaargau im schweizerischen Bauernkrieg, 167–170.

315 *Suter*, Bauernkrieg, 107, 399, 412.

316 *Egloff*, Herr in Münster, 155; *Liebenau*, Bauernkrieg I, 252, Bauernkrieg II, 83–85, 124.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

erfahren wollten, weshalb ihr Dorf 1579 in einem Tauschgeschäft von Bern an das Kloster übergegangen war. Da Abt Edmund Schnyder die Knutwiler abwies und beteuerte, die betreffenden Dokumente befänden sich in Luzern oder in Bern, drohten die Knutwiler, Zins und Zehnten zu verweigern.[317] In einem Schreiben an Sebastian Peregrin Zwyer beklagte sich Schnyder, die Zinsen und Abgaben an das Kloster seien doch vor wenigen Jahren „mit großer Satisfaction der Zins- unndt Lehenleüthen“ bereinigt worden. Bislang hätten die Dorfbewohner von Knutwil „kein einiche beschwerdt unns iemahlen Fürbracht“. Er habe gegenüber den Dorfbewohnern stets „mit aller fründtlikheit wilfahret“, er selber und der Konvent seien „allezeit wohl Zefriden gsin mit den Knudtwyleren, unnd sye mit uns, also dz in dem wenigsten kein Stritigkeit niehmalen gsyn“. Die Dorfgenossen von Knutwil versuchten nun – dies schien dem Abt unerhört – „unns Zins unndt Zenden abzeschlagen“. Schnyder bat Zwyer deshalb, sowohl bei den Landesherren als auch bei den „deputierten von Knutwil so vil [zu] vermögen, das Wir in dise Mishellung nit unschuldiger Weis eingemischet werden“.[318]

Gegenüber Generalprokurator Ilarione Rancati schilderte Schnyder, es seien die Bauern der Luzerner Landschaft gewesen, die sich zuerst gegen ihre Herren erhoben und zu den Waffen gegriffen hätten. Sie hätten sich daraufhin mit Bernern, Solothurnern und Baslern verbündet und ein Heer von über hunderttausend Mann aufgestellt. Die „Wut“ (*furia*) der Bauern fürchtend und inmitten dieses „Sturms“ (*hac tempestate*) mit seinen Mitbrüdern im Kloster eingeschlossen, habe er nicht wenige Mönche und Bedienstete zu ihren Familien weggeschickt. Dem Bund der Bauern, den Schnyder als „verbrecherische Vereinigung der Bauern“ (*nefarie rusticorum coniunctione*) bezeichnete, begegnete der Abt mit einer Mischung aus Furcht und Abscheu.[319] Er ließ Mobiliar und Dokumente nach Solothurn in Sicherheit bringen.[320] Die in der Nähe des Klosters gelegene Grafschaft Willisau entwickelte sich rasch zu einem Zentrum des Widerstands.[321] Auf Wilhelm Tell verweisend und sich als „frye Eidtgenossen“ bezeichnend, stellten sowohl reformierte wie auch katholische Untertanen in der Umgebung des Klosters die zu leistenden Abgaben und Bußgelder infrage.[322]

In seiner Eigenschaft als Burger der Stadt Bern unterhielt Schnyder gute Beziehungen zu den zur Niederschlagung des Aufstands bernischer Untertanen in die Ämter Wangen und Aarwangen beorderten bernischen Truppen.[323] Er verließ sich auf den Schutz der Berner, die das Kloster gegen die aufständischen katholischen wie reformierten Bauern

317 Abt Edmund Schnyder an Sebastian Peregrin Zwyer, St. Urban 10.3.1653 (AH 150/75).

318 Ebd.

319 Ders. an Ilarione Rancati, s.l. s.d. [St. Urban ca. 1653] (StALU, KU 512 C, fol. 420r).

320 Ders. an Schultheiß und Rat der Stadt Solothurn, St. Urban 11.3.1653 (StASO, St. Urbanschreiben Nr. 1, 159–160).

321 *Liebenau*, Bauernkrieg II, 83, 173.

322 *Suter*, Bauernkrieg, 419.

323 *Balsiger*, Der Oberaargau im schweizerischen Bauernkrieg, 160–171.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

verteidigen sollten, und misstraute sowohl Luzern als auch der „neuen Regierung“ in Willisau. So schrieb der Abt an den Solothurner Altrat Christoph Byss:

> Die neüwe Regierung zu Willisaw geben vnns Zwar gute […] Worth, versprechen vnnss vnndt vnnserem […] Gottsshaus allen Schutz vnndt Schirm, ist aber den ganz Schwirigen Pauren nit zutrawen. Die Bernerische Nachparschaft vndt Sonders Landtvogt Willading zeigen sich gar Wol gewogen. Hat die von Pfaffnach (die diser tagen ein Wache beÿ roth Bruggen angestekt), gar ernstlich angebeizt, vnndt Jhnen zu verstehen geben Was Sie vnnss, Jn vnnser Ehrw[ürdigen] Convent beleidigen dass werden die Herren vnndt Oberen der Statt Bern empfindten wie […] als wann es Jhnen geschehen wäre.[324]

Tatsächlich waren kurz zuvor Bewohner des luzernischen Dorfs Pfaffnau des Nachts beim Kloster erschienen, hatten „ein behausung vor dem vnderen Thor gwalthätiger weis eingenommen, mit den hellbarden zum fenster hinein gestosen, auch bim Oberen thor, innert der Mauren vnnsers Baan Warths Stuben innemmen wollen“ und „einen Reiskasten mit geistlichen Sachen“ entwendet. Die Pfaffnauer hatten zudem „vnder dass angesicht gesagt, wann wir nur in dass nächste dorff hinaus vnns begeben wollten, Solle es vnnss [den Mönchen, LC] nit zugelasen werden“. Dem Abt erschien es daraufhin nur folgerichtig, bernische Soldaten als „fürsorg Wachten“ ins Kloster zu lassen.[325]

Wenngleich Schultheiß und Rat der Stadt Luzern versicherten, Rechte und Privilegien des Klosters St. Urban schützen zu wollen, gelang es Luzern nicht, die Kontrolle über das Territorium zurückzuerlangen.[326] Bauern der umliegenden Dörfer stahlen Vieh aus den Ställen des Klosters.[327] Edmund Schnyder sah sich deshalb veranlasst, sowohl mit Bern als auch mit den Aufständischen in Willisau in beständigem Kontakt zu bleiben, um die Unversehrtheit seines Klosters zu sichern.[328] Die Aufständischen bedrohten die Herrschaft der Landesherren ebenso wie jene der Gerichtsherren. Waren ländliche Unruhen auf dem Gebiet des *Corpus helveticum* an sich nichts Neues, so waren der grenzüberschreitende Wirkungsbereich, die militärisch organisierte Gewalt und die Forderungen der Aufständischen, die Herrschafts- und Machtverhältnisse grundsätzlich zu verändern, für die herrschende Elite doch eine Bedrohung von gänzlich neuer Dimension.[329] Dementsprechend eng arbeitete Edmund Schnyder konfessionsüber-

324 Abt Edmund Schnyder an Altrat Christoph Byss in Solothurn, St. Urban 12.3.1653 (StALU, KU 512 Q, fol. 411r).

325 Ders. an Bürger und Gemeinde der Stadt Willisau, St. Urban 8.3.1653 (ebd., 429–430).

326 Schultheiß und Rat der Stadt Luzern an Abt Edmund Schnyder, Luzern 1.4.1653 (StALU, KU 512 C, fol. 216r/v).

327 *Liebenau*, Bauernkrieg III, 91.

328 Ebd., 112 f.; StALU, KU 3006, Fasz. 1653, Luzernerischer Bauernkrieg.

329 *Suter*, Bauernkrieg.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

schreitend sowohl mit Luzern als auch mit Bern zusammen, um die Schäden für sein Kloster möglichst gering und den gemeinsamen Feind in Schach zu halten.[330]

Niklaus Willading, der Landvogt von Aarwangen, korrespondierte in französischer Sprache mit dem Abt und ließ keinen Zweifel an seiner Verachtung gegenüber den Aufständischen aufkommen. Im März 1653 etwa dankte Willading, der sich selbst als „äußerst untertäniger und zugeneigter Diener und Nachbar“ bezeichnete, Schnyder für dessen Hilfe und versicherte ihm, die Berner Obrigkeit sei ihm jederzeit gut gesinnt.[331] Ende Mai, nach dem Ende der Kämpfe, beteuerte Willading gegenüber Schnyder, man werde bald von der „Knechtschaft der Bauern“ befreit sein, und sprach seine Hoffnung aus, „dass der gerechte Gott die Übel, die wir erlitten haben, rächen werde“. Zugleich lud er den Abt nach Langenthal ein, um General Sigmund von Erlach, den Oberbefehlshaber des bernischen Heeres, zu treffen.[332] Wiederholt bedankte sich Willading in der Folgezeit für die Übermittlung von Nachrichten durch den Abt von St. Urban an den Berner Rat, berichtete von den Bemühungen der bernischen Truppen, den Aufstand niederzuschlagen, und versicherte, er werde die Untertanen seiner Landvogtei daran hindern, weiteren Schaden anzurichten oder sogar Luzern zu belagern.[333] Dass Schnyder aber gleichzeitig mit den Aufständischen kommunizierte und nach mehrmaligen Beschwerden über deren gewalttätiges Verhalten Maßnahmen erwirken konnte, zeigt ein Schutzbrief für das Kloster und seinen Abt, den Stadt und Grafschaft Willisau ausstellten.[334]

Mangels Alternative war Schnyder also darauf angewiesen, zu allen Konfliktparteien gute Beziehungen zu unterhalten, fortwährend zu verhandeln und sich und sein Kloster möglichst aus den Geschehnissen herauszuhalten. Dies war seiner Ansicht nach nötig, um die Einhaltung von Regelobservanz selbst unter widrigsten Umständen zu gewährleisten. Denn trotz bürgerkriegsähnlichen Zuständen sollte das religiöse Leben im Kloster nie ruhen, sollten seine Bewohner weiterhin an der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten festhalten. Im Nachhinein beschwor Schnyder gegenüber Generalabt Claude Vaussin die große Gefahr, die von der „bäuerlichen Rebellion“ (*rusticana rebellione*)

330 StALU, KU 3001/417.

331 Niklaus Willading an Abt Edmund Schnyder, Aarwangen 30.3.1653: „Tres humble et dedié serviteur et Voisin“ (StALU, KU 3006, Fasz. 1653, Luzernerischer Bauernkrieg: Schreiben u. Akten über den Bauernkrieg, besonders über die Stellung des Klosters St. Urban in demselben).

332 Ders. an dens., Langenthal 29.5.1653: „servitude des Paÿsans […] que le iuste Dieu face la vengeance des maux que nous avons soufferts“ (ebd.). Zu Sigmund von Erlach vgl. *Braun-Bucher*, Art. „Erlach, Sigmund von“, in: e-HLS, konsultiert am 21.11.2022.

333 Siehe etwa Niklaus Willading an Abt Edmund Schnyder, s.l. 21.9.1653 (StALU, KU 3006, Fasz. 1653, Luzernerischer Bauernkrieg: Schreiben u. Akten über den Bauernkrieg, besonders über die Stellung des Klosters St. Urban in demselben).

334 *Schein für Ihr Gnaden sampt einem wol Ehrwürdig Convent Jn St. Vrban welcher ihnen ertheilt zuo krefftigung, von den Vschüzen des Gantzen Ampts der freÿen Stat vnd Graffschaft Willisauw den 17 t Meÿ des 1653 Jrß* (StALU, KU 3006, Fasz. 1653, Luzernerischer Bauernkrieg).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

ausgegangen war. Sein Kloster sei, auf dem Land gelegen, von den „Verschwörern“ gleichsam umzingelt gewesen (*in medio Coniuratorum situm*). Obwohl er und sein Konvent von den Bauern bedroht worden sei, hätten die Mönche im Kloster ausgeharrt, „in Ruhe die religiöse Observanz“ eingehalten (*quieteque religiosam observantiam servantibus*) und den Konflikt dank göttlicher Vorsehung überstanden.[335]

Von den eigentlichen Kriegshandlungen blieb das Kloster Wettingen im Gegensatz zu St. Urban zwar verschont.[336] Allerdings zeigten sich Auswirkungen des Aufstands auch im Herrschaftsgebiet des Klosters Wettingen. Als Luzern im März 1653 militärische Hilfeleistung durch den Landvogt von Baden forderte, weigerten sich die in der Grafschaft Baden aufgebotenen Mannschaften, gegen die Landleute von Luzern zu kämpfen. Um Aufständen in den Gemeinen Herrschaften zuvorzukommen, wies die Tagsatzung die Landvögte daraufhin an, gegenüber ihren Untertanen Milde walten zu lassen und auf deren Beschwerden einzugehen. Beeinflusst von den Ereignissen kam es zu verstärktem Widerstand gegen die Herrschaft des Abts, insbesondere im Dorf Würenlos. Wie in St. Urban richtete sich der bäuerliche Widerstand sowohl gegen die weltliche Obrigkeit als auch gegen den Niedergerichtsherrn, also das Kloster.[337]

Die konfessionspolitische Eintracht der katholischen und reformierten Orte während des Bauernkriegs währte nur kurz. Die von Zürich und Bern im April 1655 erarbeiteten Vorschläge zum Abschluss eines neuen gesamteidgenössischen Bundes stießen bei den katholischen inneren Orten auf heftige Ablehnung. Stattdessen erneuerten die katholischen Orte im Oktober 1655 den sogenannten Goldenen oder Borromäischen Bund von 1586, ein Verteidigungsbündnis zur Erhaltung der katholischen Konfession in der Eidgenossenschaft. Dieses Ereignis und der kurz davor losgetretene Artherhandel – ausgelöst durch die Hinrichtung von Arther Protestanten durch die Schwyzer Obrigkeit – ließ die Kriegsgefahr steigen und machte Vorbereitungen vonseiten der Klöster nötig. Denn aufgrund ihres vergleichbar großen Reichtums und der dort vorhandenen Nahrungsmittelvorräte waren sie immer wieder Ziel von Plünderungen und Überfällen.[338]

In St. Urban begann Abt Edmund Schnyder mit der Absicherung seines Klosters für den Kriegsfall, indem er mit den Räten in Luzern, Bern und Solothurn korrespondierte und um den Schutz des Klosters und seiner Bewohner bat. In Luzern bat er um Erhaltung „vnsers lieben Catholischen Vatterlandts“, vermeldete die „abnemmung der etlichen vnser Musqueten“ und forderte die Bereitstellung von „pulver“ in den

335 Abt Edmund Schnyder an Generalabt Claude Vaussin, St. Urban 15.7.1653 (StALU, KU 1091).

336 Näheres zu den Kriegshandlungen bei *Suter*, Bauernkrieg; in aller Kürze: *Suter*, Art. „Bauernkrieg“, in: e-HLS, konsultiert am 16.2.1653.

337 Ausführlich dazu *Witschi*, Würenlos, 167–189.

338 Zum Ersten Villmergerkrieg siehe *Lau*, Art. „Erster Villmergerkrieg“, in: e-HLS, konsultiert am 16.2.2023; *Lau*, „Stiefbrüder“; *Rey*, Protestantismus in Arth; zum Goldenen Bund *Bolzern*, Art. „Goldener Bund“, in: e-HLS, konsultiert am 16.2.2023. Siehe weiter *Beales*, Prosperity and Plunder.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

„an nechst gelegnen orten“. Es sei angebracht, rasch Vorbereitungen zu treffen, damit „die widerpart vermerken mögen, das mann Sÿe nit ohngerüstet empfangen wurdt“.[339] Zugleich ersuchte Schnyder den Berner Rat wie bereits während des Bauernkriegs um die Entsendung einer Salvaguardia nach St. Urban.[340] Gegenüber Schultheiß und Rat der Stadt Luzern rechtfertigte Schnyder diese Bitte mit der „Neutralitet“ seines Klosters, die es zu wahren gelte.[341] Zusätzlich zu den nach St. Urban entsandten Bernern gelangten Ende November zwei Luzerner Ratsherren, Balthasar Pfyffer und Hans Jakob Krus, als „salva guardia“ ins Kloster, um die Unversehrtheit der Ordensgemeinschaft zu garantieren.[342] Der Kirchenschatz und einzelne Konventualen wurden nach Solothurn in Sicherheit gebracht.[343] Ein völlig anderes Register schlug Schnyder in der Folgezeit in der ordensinternen Korrespondenz an, in der er über die „häretischen Feinde“ klagte, die das Kloster von allen Seiten umzingelten und bedrohten.[344]

Abt Bernhard Keller, dessen Kloster in weit exponierterer Lage unweit der Stadt Zürich stand, misslang es aufgrund der komplexen Verfasstheit des Klosters und seiner Abhängigkeit von acht rivalisierenden Schirmorten, ein vergleichbares Sicherheitsnetz aufzubauen. Am Vorabend des Kriegs, im Dezember 1655, entführten sogar rund 30 Bewaffnete aus Zürich den Wettinger Konventualen Ludwig Mittler nachts aus dem Pfarrhaus in Dietikon. Grund dafür war ein Gerücht, ein „bosswichtiger bueb vom hellischem geist antriben“ sei von Mittler dazu angestiftet worden, Kappel und andere zürcherische Dörfer anzuzünden. Die Bewaffneten, so der Wettinger Abt, hätten, angeführt vom Prädikanten von Urdorf, Mittler unter Androhung eines Blutbads und der Zerstörung Dietikons nach Zürich abgeführt und in den Kerker gesteckt. Auf Vermittlung des Nuntius und des Luzerner Rats wurde Mittler zwar letztlich freigelassen, das Kloster erschien dessen ungeachtet schutzloser denn je.[345]

In dieser Situation beschloss der Abt, die Sache selber in die Hand zu nehmen und sich als militärischen Führer zu inszenieren, wie dies seine Vorgänger in der Vergangen-

339 Abt Edmund Schnyder an die Kriegsräte in Luzern, St. Urban [ca. 1655/56] (StALU, KU 512 W, fol. 114r).

340 Schultheiß und Rat der Stadt Bern an Abt Edmund Schnyder, Bern 27.12.1655 (StABE, A III 69, Bd. 18, 357).

341 Abt Edmund Schnyder an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, St. Urban 8.12.1655 (StALU, KU 512 W, fol. 107r).

342 StALU, KU RP 72, fol. 14r.

343 Der Kirchenschatz wurde 1653 im Bauernkrieg, 1656 im Ersten Villmergerkrieg und 1664 anlässlich des Wigoltingerhandels nach Solothurn überführt (StASO, St. Urbanschreiben Nr. 1 und St. Urban Schreiben und Acta). P. Bernhard Zurmatten wurde im Januar 1656 von Abt Edmund Schnyder wegen der Kriegsgefahr zu seinen Verwandten nach Solothurn geschickt (StALU, KU 1540).

344 Abt Edmund Schnyder an Abt Thomas II. Schwab von Salem, St. Urban 28.3.1656 (StALU, KU 2088).

345 Notiz von Beat II. Zurlauben vom 9.12.1655 (AH 27/100); Abt Bernhard Keller an die katholischen Schirmorte des Klosters, Wettingen 17.12.1655 (AH 127/147); Nuntius Federico Borromeo an [Kardinal Rospigliosi], Luzern 23.12.1655 (AAV, Segr. Stato Svizzera 48, fol. 532r–533v); ders. an dens., Luzern 23.12.1655 (ebd., fol. 539r/v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

heit bereits wiederholt getan hatten. Seit dem ausgehenden Mittelalter hatten die Äbte von Wettingen Interesse an der Militärhoheit auf dem Territorium ihres „Klosterstaates“ bekundet und ihre Regentenwürde mit diesem Recht geschmückt. 1503 hatte die Tagsatzung das Kloster ebenso wie die Stadt Baden verpflichtet, Milizen zu stellen. Bei Huldigungen war es nicht unüblich, dass sich der Abt von bis zu über 100 Bewaffneten begleiten ließ, um gegenüber seinen Untertanen seine Rolle als militärischer Führer hervorzuheben.[346] In diesem Sinn begann der Abt, für viel Geld Waffen anzuschaffen und Kriegsvorbereitungen zu treffen. Keller streifte des Öfteren seinen Ordenshabit ab, um „kriegskleider“ zu tragen, zu Pferd „tags vnd nachts […] herumb“ zu reiten, die Wachen zu visitieren und zu befehligen sowie seine Konventualen „mit wehr vnd waaffen“ auszurüsten.[347]

Während das Kloster St. Urban von den nach dem Scheitern der Vermittlungsbemühungen der Tagsatzung im Januar 1656 eintretenden Kriegshandlungen verschont blieb – mit Ausnahme der Herrschaft Liebenfels, die von zürcherischen Truppen besetzt wurde –, richteten sowohl katholische als auch reformierte Truppen im Umland des Klosters Wettingen und im Kloster selbst größeren Schaden an. Ende 1655 hatte Bernhard Keller zum großen Ärger von Landvogt Johann Franz Reding der Einquartierung einer Salvaguardia aus Zürich zugestimmt, wobei Zürich als Gegenleistung „ein par thussent Müt kernen“ aus den Vorratslagern des Klosters für sich beanspruchte. Der Landvogt befürchtete, Zürich wolle dadurch den Katholiken den Proviant wegnehmen.[348] Mitte Januar 1656 gelang es Truppen aus Zürich, „alle Proviant heüsser undt Klöster“ der Grafschaft Baden widerstandslos einzunehmen, darunter das Kloster Wettingen, das Stift Zurzach und die Kommende Leuggern, die über große Vorräte an Wein und Lebensmitteln verfügten. Beat Jakob I. Zurlauben, Landschreiber und Oberstfeldwachtmeister der Freien Ämter, beklagte, die Zürcher führten täglich Wein und Nahrung aus dem Kloster fort, und forderte eine Rückeroberung des Klosters.[349] Am 18. Januar erteilten die Kriegsräte der fünf katholischen Orte Landvogt Johann Franz Reding die vollkommene Befehlsgewalt in der Grafschaft Baden und befahlen ihm, die Zürcher aus den besetzten Klöstern zu vertreiben und die dortigen Nahrungsmittelvorräte an sich zu bringen.[350]

346 *Wernli*, Wettingen, 162 f.; *Brüschweiler/Kottmann/Sernft/Oettli*, Geschichte der Gemeinde Wettingen, 266 f.

347 *Bricht wägen 2. Mönchen von Wettingen*, 13.9.1659 (StAZH, E I 9.3, Nr. 12).

348 Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Abt Bernhard Keller, Zürich 29.12.1655 (StAZH, A 366.1); Johann Franz Reding an Beat II. Zurlauben, Baden 9.1.1656 (AH 25/144).

349 Beat Jakob I. Zurlauben an Beat II. Zurlauben, Bremgarten 17.1.1656 (AH 130/179); Kaspar Dorer an Beat II. Zurlauben, Baden 19.1.1656 (AH 126/197).

350 Kriegsräte der fünf katholischen Orte an Johann Franz Reding, [Zug] 18.1.1656 (AH 127/161); Beat II. Zurlauben an Beat Jakob I. Zurlauben, Zug 18.1.1656 (AH 100/8).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Nach der entscheidenden Schlacht bei Villmergen am 24. Januar und einem missglückten Sturmangriff Zürichs auf Rapperswil am 3. Februar wurden Friedensverhandlungen eingeleitet – für das Kloster Wettingen allerdings wider Erwarten eine schlechte Nachricht. Denn die katholischen Orte führten ebenso wie zuvor Zürich Wein und Nahrungsmittel aus dem Kloster fort und quartierten für die Dauer der Verhandlungen, die bis Anfang März dauerten, eine Garnison von über 200 Mann im Kloster ein, für deren Unterhalt dieses aufzukommen hatte.[351] Die Mönche mussten den Soldaten Brot, Wein und Fleisch verabreichen und für eine angemessene Unterbringung der Soldaten und Offiziere sorgen. Das Kloster beklagte den Diebstahl von Schafen, Salz und Nahrungsmitteln, zerschlagene Scheiben und Tische, zerschossene Ziegel und weitere Schäden.[352] Als sich der Wettinger Abt bei den Schirmorten über die Einquartierung der Soldaten beschwerte und eine Entschädigung für den entstandenen Schaden und die getätigten Ausgaben forderte, argumentierten diese, es habe sich dabei um ein Missverständnis gehandelt, und weigerten sich, für die Kosten aufzukommen. Schultheiß und Rat der Stadt Luzern etwa schrieben, es sei nie beabsichtigt gewesen, „daß solche völkher würckhlich in daß Gottßhauss Wettingen, wohl aber in örther vnnd dörffer verlegt sollend werden“.[353] Ähnliche Argumente, dass die katholischen Orte die Einquartierung im Kloster nie befohlen hätten, kamen aus Ob- und Nidwalden sowie aus Schwyz.[354] Als sich auch die Stadt Baden weigerte, das Kloster zu entschädigen, begann ein längerer Konflikt zwischen Wettingen und Baden.[355]

Nach dem Ende der Friedensverhandlungen einigten sich beide Parteien im Dritten Landfrieden zwar auf eine Demobilisierung, eine Amnestie und eine Erneuerung des Status quo ante von 1531. Auch die Vormachtstellung der Katholiken wurde gewahrt.[356] Allerdings trübten gegenseitiges Misstrauen und die Furcht eines erneuten Kriegsausbruchs die Stimmung. Die katholischen Schirmorte rieten dem Abt von Wettingen, selbst für die Verteidigung des Klosters zu sorgen und sich mit Getreide und Munition einzudecken.[357] Außerdem erhielt Wettingen die Erlaubnis, eine Sicherheitsmannschaft für das Kloster auszuheben.[358] Ebenso wie das Kloster Muri sollte Wettingen zudem „Geldt oder mitel“ zur Verfügung stellen, um „Kriegs Munition für dz Landt einzekhauffen“.[359] Abt Edmund Schnyder wiederum, bemüht, seine guten Beziehungen zu

351 Abgesandte der in Zug versammelten vier Orte an Franz Heinrich Pfyffer, Zug 7.2.1656 (AH 128/124); StAAG, AA/3474/3; SABaden, A 17.117.

352 StAAG, AA/3474/3, fol. 5r–6v.

353 Schultheiß und Rat der Stadt Luzern an Abt Bernhard Keller, Luzern 21.2.1656 (ebd., fol. 3r).

354 Ebd., fol. 7r, 9r.

355 Siehe etwa AH 122/153.

356 *Lau*, Art. „Erster Villmergerkrieg“, in: e-HLS, konsultiert am 16.2.2023.

357 EA 6,1a, 441, Nr. 264, Konferenz der von Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug verordneten Kriegsräte, Luzern 28.9.1658.

358 *Brüschweiler/Kottmann/Sernft/Oettli*, Geschichte der Gemeinde Wettingen, 267.

359 Notizen von Beat II. Zurlauben, 19.4.–6.6.1656 (AH 125/17).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Bern zu erhalten, warb in Solothurn und anderen katholischen Orten dafür, die Berner zu verschonen und die entstandenen Kriegskosten allein den unterlegenen, ebenfalls reformierten Zürchern, die während des Kriegs die erst kürzlich erworbene Herrschaft Liebenfels im Thurgau besetzt, „spoliert“ und „verdorben“ hatten, aufzubürden.[360] So schrieb Schnyder im Januar 1656 dem Solothurner Stadtschreiber, „[d]ie Berner sindt gwiss nit kriegsch; Wirdt guot sin d[ass] mann den kosten vf die zürcher werfe“.[361] 1658 berichtete Schnyder nach Luzern über ein Mittagessen mit dem Berner Schultheißen Anton von Graffenried in Langenthal und schrieb, die Berner begehrten „nichts anders […] als einen bestandhafften friden“ und seien „zum krieg [gar] nit geneigt“.[362]

Während Edmund Schnyder die krisenhaften 1650er Jahre mehr oder weniger unbeschadet überstand, fielen sowohl der Bauernkrieg als auch der Erste Villmergerkrieg in eine Zeit, in der sich Abt Bernhard Keller in Wettingen mit wachsender interner Kritik und Disziplinlosigkeit ihm gegenüber auseinandersetzen musste. Sein Verhalten während der bewaffneten, das Kloster bedrohenden Konflikte von 1653 und 1656 wurde ihm nun zum Verhängnis. Die nach Zürich entlaufenen Mönche verunglimpften den Abt sowohl innerhalb des Ordens als auch gegenüber der weltlichen Obrigkeit und warfen ihm kriegerische Ambitionen vor. In Zürich gaben Eugen Lindauer und Leodegar Gilli im September 1659 zu Protokoll, ihr Abt habe sich während des Ersten Villmergerkriegs

> findtlich gägen eine Statt Zürich erzeigt, in dem er seinen Orden beiseits gelegt vnd geschlossen in kriegskleider, sich mit einem faltschen haar vmbsähen, vnd tags vnd nachts […] herumb geritten die wachen visitiert vnd sälbsten bestelt, darzu auch alle andre Religiosen oder Conventuales angetriben, mit wehr vnd waaffen versähen, vnd ernstlich vermannt sich offensivè vnd defensivè zustellen.[363]

Nach Kriegsende habe sich der Abt zudem „mit allerlei kriegs vorbreitungen versähen, vil Reüters Sebel, pistolen hulffteren etc. habe er […] mit nit geringen kosten vnd großen beschwerden des Klosters machen laßen“. Nicht zuletzt habe Bernhard Keller nach ihrer ersten Flucht aus dem Kloster „Jhnen […] 2 männer nachgeschickt sie zuerschiessen

360 Memorial des Abts von St. Urban betreffend die Besetzung der Herrschaft Liebenfels durch Zürich während des Ersten Villmergerkriegs [ca. 1656]: „[H]aben die Zürcherische das Schloss [Liebenfels] in disem wäsen findtlich occupiert [und] durch insetzung eines Commandanten in behalten, spoliert, vnnd verdorben […]“ (StALU, KU 3005, Sch. Herdern, Liebenfels: Kauf/Verkauf, Fasz. Liebenfels: Memorial gegen das gewalttätige Eingreifen der Zürcher, die das Schloss besetzten).

361 Abt Edmund Schnyder an Stadtschreiber [Franz Haffner] in Solothurn, St. Urban 15.1.1656 (StASO, St. Urban Schreiben und Acta).

362 Ders. an [Schultheiß und Rat der Stadt Luzern], St. Urban 10.1.1658 (StALU, KU 512 W, fol. 25r/v, hier: fol. 25r).

363 *Bricht wägen 2. Mönchen von Wettingen*, Zürich 13.09.1659 (StAZH, E I 9.3 Nr. 12).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

wo sie die sälbigen anträffind“.[364] Gegenüber dem Abt von Salem bemühte sich Keller, die ungehorsamen „Verschwörer“ (*conspiratores*) unter seinen Mönchen ebenso wie die dreimonatige Anwesenheit von Soldaten innerhalb der Klostermauern für die Disziplinlosigkeit und fehlende Regelobservanz innerhalb des Konvents verantwortlich zu machen.[365] Auch versuchte er die Vorwürfe der geflohenen Mönche zu entkräften.[366]

Inmitten der krisenhaften 1650er Jahre gelang es Edmund Schnyder erstaunlich gut, sein Kloster sowohl gegen die aufständische Landbevölkerung als auch gegen die sich bekriegenden Heere der eidgenössischen Orte zu schützen. Die Bewahrung ihrer Stellung als „Gnädige Herren“, als Inhaber zahlreicher Feudalrechte, gelang den Äbten nur durch die Wahrung guter Beziehungen zu den katholischen wie reformierten Orten. Nur sie konnte den Widerstand von renitenten Zinsbauern oder Gerichtsuntertanen brechen, wenn sich diese gegen die Herrschaft der Äbte erhoben und die Legitimität der klösterlichen Rechte und Privilegien infrage stellten, und nur sie konnte die Klöster vor Krieg und Zerstörung schützen.

2.3.2 Interkonfessionelle Beziehungen: Praktiken der „guten Korrespondenz“

In dem hier betrachteten Zeitraum vermochten die Äbte von St. Urban es, sich in der gemeinen Herrschaft Thurgau als Verteidiger des wahren Glaubens und als eifrige Vorkämpfer einer *Ecclesia militans* zu inszenieren. Dort lieferten sich die reformierten und katholischen Orte einen regelrechten Wettstreit um Macht und Einfluss, indem sie möglichst viele der über 130 Gerichtsherrschaften des zusehends verarmten thurgauischen Adels in katholische bzw. reformierte Hände zu bringen suchten.[367] Da die katholischen Orte meist nicht über die finanziellen Mittel verfügten, um die oft unrentablen thurgauischen Herrschaften zu erwerben und zu verwalten, traten an ihre Stelle wohlhabende Innerschweizer Magistraten und – hauptsächlich – finanzstarke Klöster.[368] Hier bot sich die Gelegenheit, klösterliche Grund- und Gerichtsherrschaft als Mittel zur Konfessionalisierung zu nutzen und aktiv die Rekatholisierung „häretischer“ Gebiete voranzutreiben.[369] Nachdem das Kloster Muri 1651 die Herrschaft Klingenberg erworben hatte, nutzte Edmund Schnyder diese konfessionspolitische Konkurrenzsituation, als er gegen den Widerstand Zürichs, aber mit Unterstützung der katholischen Orte und des Nuntius, 1654 die Herrschaft Liebenfels im Thurgau von der

364 Ebd.

365 Abt Bernhard Keller an Abt Thomas Schwab von Salem, Wettingen 21.03.1656 (GLAK, 98/2945, 8–9).

366 Ders. an dens., Wettingen 24.03.1656 (ebd., 11–13).

367 Vgl. hierzu *Giger*, Gerichtsherren, 145.

368 Ebd. Kurz nach 1700 lag der überwiegende Teil der insgesamt 132 Gerichtsherrschaften in geistlichen Händen (ebd., 22 f.).

369 *Bayer*, Konfessionalisierung im klösterlichen Umfeld, 26 f., 290.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

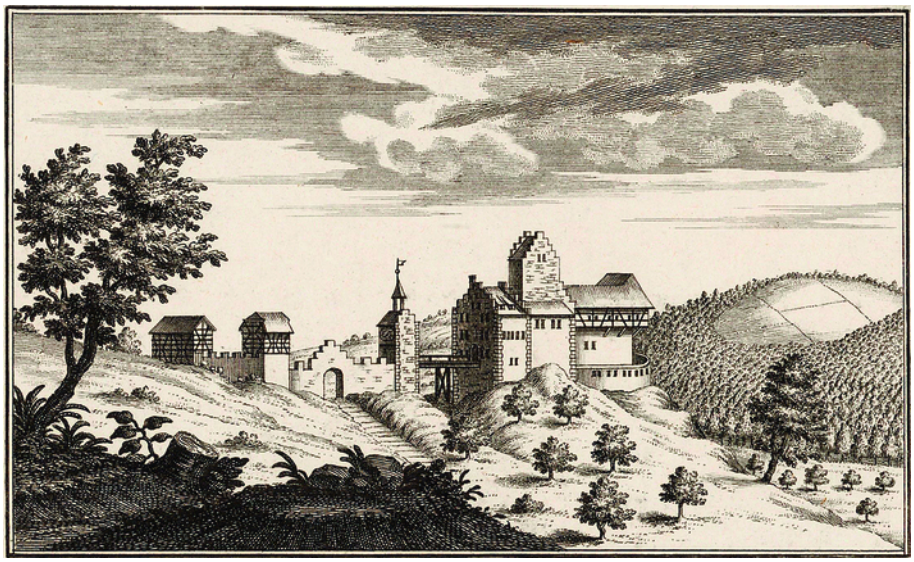

Abb. 9 David Herrliberger, *Liebenfels: Schloss im Thurgäuw*, Druckgraphik: Radierung, Zürich 1755.

nunmehr verarmten schwäbischen Adelsfamilie von Gemmingen für 36.000 Gulden für das Kloster erwarb.[370]

Damit kam das Kloster in den Besitz einer ansehnlich ausgestatteten Herrschaft mit Untertanen, mehreren Weilern, dem Dorf Lanzenneunforn und einer Burg.[371] In der Folge baute Schnyder die Herrschaft, die er mit Konventualen als Verwaltern („Statthaltern“) besetzte und mittels kleinerer Käufe geringfügig erweiterte, zu einem Zentrum der Kommunikation in die Ostschweiz und in das angrenzende Reich aus.[372] Neben der Möglichkeit, sich als Verteidiger des katholischen Glaubens und zugleich als Schlossherr zu inszenieren, dürften auch strategische Überlegungen den Abt zum Kauf der Herrschaft bewogen haben: Anstatt nur nach Norden und Westen richtete sich das

370 StALU, URK 665/13353. Der Nuntius bezeichnete den Kauf als eine „opera così santa“ und brachte die katholischen Orte dazu, geschlossen hinter dem Kauf der Herrschaft durch den Abt von St. Urban zu stehen: Nuntius Carlo Carafa della Spina an den Kardinalstaatssekretär, Luzern 5.3.1654 (AAV, Segr. Stato, Svizzera 47, fol. 103r/v); ders. an dens., Luzern 23.04.1654 (ebd., fol. 172r); StALU, URK 665/13349, 16.2.1654. Zug, Luzern, Obwalden, Uri, Schwy, Glarus und Nidwalden gaben im Januar und Februar 1654 ihre Einwilligung zum Kauf (StALU, KU URK 665/13348). Zu Muri: *Trösch*, Art. „Klingenberg“, in: e-HLS, konsultiert am 17.5.2021.

371 Siehe etwa „Der Herrschaft Liebenfels Jhrer Zins leüthen, vnd vnderthanen ierliche bestendig vnd ohnbestendige Zynss etc.“ (StALU, KU 3005, Sch. Herdern, Liebenfels: Kauf/Verkauf, Fasz. Liebenfels: Akten betr. den Kauf der Herrschaft).

372 1667 erwarb Edmund Schnyder den Schweikhof und am 11.11.1670 für 500 Gulden die Rechte an der Lochmühle in Tetikofen von Franz Karl von Roll (StALU, URK 666/13365). Siehe weiter KdS TG VI, 63.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Kloster nun auch nach Osten aus. Dadurch wurde die Kommunikation mit dem Abt von Salem und den Äbten der oberdeutschen Kongregation wesentlich erleichtert, ebenso wie die Kontrolle über die zisterziensischen Frauenklöster in der Ostschweiz. Zudem bot sich die Möglichkeit, renitente, gegen die Klosterdisziplin verstoßende Mönche weitab des Klosters wegzusperren.[373]

Ab den späten 1660er Jahren bot sich St. Urban eine neue Gelegenheit, die thurgauischen Besitzungen zu erweitern. Nach dem Kauf der Herrschaften Wellenberg 1669 und Hüttlingen 1674 durch „Strohmänner“ Zürichs waren katholische Akteure bestrebt, fortan den Erwerb von Herrschaften durch Reformierte zu unterbinden.[374] 1669 war der Versuch Luzerns, den Kauf Wellenbergs durch den Zürcher Ratsherrn Heinrich Escher und Kaspar von Ulm u. a. mittels Klagen wegen Unregelmäßigkeiten beim Kauf und erfolgloser Demarchen des Ratsherrn Joseph Amrhyn beim Fürstbischof von Konstanz zu verhindern und die Herrschaft dem Abt von St. Urban zuzuschanzen, kläglich gescheitert.[375] Luzern hatte versucht, dem Abt den Kauf der gänzlich von Reformierten bewohnten Herrschaft mit der Aussicht auf finanzielle Unterstützung schmackhaft zu machen und diese „zu[r] befürderung vnnser wahren religion“ mithilfe der Zisterzienser von St. Urban zu rekatholisieren.[376]

Nach dem Tod von Johann Kaspar von Landenberg 1669 stand mit Herdern die nächste – diesmal katholische – Herrschaft zum Verkauf, die es vor reformierten Händen zu bewahren galt. 1672 bat der Abt von St. Gallen, Gallus Alt, der das Testament des verstorbenen Adligen zu vollstrecken hatte, Edmund Schnyder als „einen wahren Eifferer […] Vnser Cath[olischen] religion“, die Herrschaft zu kaufen. Damit sollte die Gefahr eines Kaufs durch „VnCathollische“ wie in Wellenberg, der, so der Abt, „zue höchstem nachtheil deß Cathollischenn wessenß in dem Thurgeüw“ geschehen sei, abgewendet werden. Schnyder dürfe im Gegenzug „beÿ Gott dem allmechtigen einen nit geringen verdienst, beÿ allen Cathollischen Gemüetteren aber Lob vnd ruhm“ erwarten.[377] Längere Verhandlungen im Lauf der 1670er Jahre mit den zahlreichen Erben

373 So geschehen mit dem aus Salem geflüchteten Konventualen Michael Gropp, der nach seiner Flucht während einer abenteuerlichen Odyssee durch die Eidgenossenschaft u. a. auf Schloss Liebenfels festgehalten wurde.

374 Um den Widerstand der katholischen Orte – die die Mehrheit der Standesstimmen innehatten – gegen den Erwerb der Herrschaften zu umgehen, stellte die Stadt Zürich der Familie Escher die Mittel für den Kauf zur Verfügung und verpflichtete diese, die Herrschaften einige Jahre unter ihrem Namen zu verwalten. Danach zog Zürich die Herrschaften ein und verwaltete sie durch Obervögte (*Giger*, Gerichtsherren, 122, 152).

375 Joseph Amrhyn an Abt Edmund Schnyder, Luzern 30.9.1669 (StALU, KU 3005, Sch. Landschaft Thurgau, Fasz. Betr. Erwerb der Herrschaft Wellenberg).

376 Schultheiß und Rat der Stadt Luzern an Abt Edmund Schnyder, Luzern 9.8.1669 (ebd.).

377 Abt Gallus Alt von St. Gallen an Abt Edmund Schnyder, Kloster St. Gallen 18.1.1672 (StALU, KU 3005, Sch. Herdern, Liebenfels: Kauf/Verkauf, Fasz. Herrschaft Herdern, Deren Kauf im Jahre 1683).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

zogen sich bis 1683 hin, was zu Interesse weiterer Privatpersonen und Klöster an der Herrschaft führte.[378]

Auch der Abt von Wettingen war am Erwerb einer Gerichtsherrschaft im Thurgau interessiert. 1678 war der Kauf der Herrschaft Sonnenberg durch das Kloster als Miteigentümer aufgrund des hohen Kaufpreises und eines Konflikts mit dem Abt von Einsiedeln gescheitert.[379] Der Abt von Wettingen beklagte gegenüber seinem Konvent, dass „fast alle andere Gottshaüser in der Graffschaft Turgeüw Herrschaften“ hätten und „einzig vnd allein Wettingen […] also nit ohne schimpff zuo sechen“ müsse. Der Kauf der Herrschaft Herdern würde daher dem Kloster „nit übel anstehen“. Wie er seinem Konvent zu verstehen gab, war er sich durchaus bewusst, dass der Abt von St. Urban sowie Hektor von Beroldingen „schon lange Zeÿt ein Wachtbahres aug“ darauf geworfen hätten und dem Kloster allenfalls „molestias disfahls machen“ könnten. Zudem seien große Ausgaben nötig. Jedoch sei die Herrschaft, da in unmittelbarer Nähe des Zisterzienserinnenklosters Kalchrain, gut gelegen, um die zisterziensischen Frauenklöster zu betreuen. Da sich eine Mehrheit der Konventualen für den Kauf der Herrschaft aussprach, beschloss der Konvent, „guotte Patronen“ zu Rate zu ziehen. Aufgrund der als zu hoch eingeschätzten, namentlich finanziellen Risiken und der zu erwartenden Konflikte mit dem Abt von St. Urban wurde das Projekt am Ende aber eingestellt.[380]

1683 schließlich erwarb Karl Dulliker, Edmund Schnyders Nachfolger als Abt von St. Urban, die Herrschaft Herdern – die er durch seine Zeit als Statthalter der Herrschaft Liebenfels von 1669 bis 1677 bestens kannte – für 36.000 Gulden von den Erben von Johann Kaspar von Landenberg mit der Zustimmung aller die gemeine Herrschaft Thurgau regierenden Orte inklusive Zürichs.[381] Auf Schloss Herdern wurde ein Statthalter aus St. Urban eingesetzt, um Liebenfels, Schweikhof und Herdern gemeinsam zu verwalten. Während Wettingen eine vergleichbar expansive Politik sowohl im Umland des Klosters als auch im Thurgau aufgrund finanzieller und institutioneller Hindernisse verwehrt blieb, erstreckten sich Besitz und Rechte St. Urbans nach dem Ende dieser

378 Vgl. Korrespondenz in StALU, KU 3005, Sch. Herdern, Liebenfels: Kauf/Verkauf, Fasz. Herrschaft Herdern: Deren Kauf im Jahre 1683.

379 Um zu verhindern, dass die Herrschaft Sonnenberg in reformierte Hände gelangte, hatte Nuntius Odoardo Cibo 1678 die Äbte der Benediktinerklöster St. Gallen, Einsiedeln, Muri, Rheinau und Einsiedeln sowie der Zisterzienserklöster St. Urban und Wettingen nach Zug geladen, um sie zum Kauf der Herrschaft zu bewegen. Aufgrund des hohen Kaufpreises verzichteten sowohl St. Urban als auch Wettingen auf eine Teilnahme am Kauf, sodass letztlich nur die anwesenden Benediktineräbte dem Kauf zustimmten. In den folgenden Jahren löste Einsiedeln die Mitbesitzer der Herrschaft aus und setzte einen Statthalter für die Verwaltung ein. Vgl. Nuntius Odoardo Cibo an Kardinal Cibo, Einsiedeln 9.9.1678 (AAV, Segr. Stato Svizzera 72, fol. 147r–148r); StAAG, AA/3449i, 46–48; *Trösch*, Art. „Sonnenberg“, in: e-HLS, konsultiert am 21.5.2021. Siehe weiter StAAG, AA/3455/4 zum Konflikt mit Einsiedeln.

380 StAAG, AA/3449 i, 94.

381 Korrespondenz zwischen Statthalter Karl Dulliker und Abt Edmund Schnyder u. a. in StALU, KU 3005; dazu auch StALU, URK 666/13371 und 13372.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Abb. 10 David Herrliberger, *Herderen: Schloss im Thurgäuw*, Druckgraphik: Radierung, Zürich 1754.

Expansionsphase nunmehr in einem weiten Bogen vom Bieler- bis in die Nähe des Bodensees. Die Äbte von St. Urban verstanden sich von nun an nicht mehr bloß als Vorsteher eines Klosters im Luzerner Hinterland, sondern konnten sich darüber hinaus mit dem Titel „Herren zuo Liebenfels, Herderen vnd Schweickhoff“ schmücken.[382] In Verbindung mit der baulichen Anpassung von Schloss Herdern an „barock-klösterliche Repräsentationsbedürfnisse“, dem Um- bzw. Neubau des Klosters St. Urban zu einer standesgemäßen „prunkvollen Residenz“ und einem immer aufwendigeren Lebensstil versuchten die Äbte damit, sich innerhalb des eidgenössischen Bündnisgeflechts als „gewichtige Kirchenfürsten“ und einflussreiche, dem Wohl der Kirche und des katholischen Glaubens verpflichtete Akteure zu positionieren.[383]

Im direkten Umfeld ihrer Klöster agierten die Äbte allerdings weitaus diskreter als im Thurgau. Denn die konfessionelle Grenzlage beider Klöster – St. Urban befand sich „an dem gefahrlichsten Grantz orth“ des „gantz lieben Catholischen Vatterlandt[s]“, und auch das Kloster Wettingen stand an exponierter Lage in der Nähe der Stadt Zürich – verlangte von den Äbten einiges an Fingerspitzengefühl und zudem ein hohes Maß an

382 Ein Schreiben des Luzerner Ratsherrn Rudolph Mohr vom 8.2.1684 an Abt Karl Dulliker war folgendermaßen adressiert: „Dem HochWürdigen Hochwolgebohrene[n] Herr vnd H[errn] Carolo Abbati des Lob[lichen] Gottshaus Sancti Vrbani, Herren zuo Liebenfels Herderen vnd Schweickhoff […] Meinem Gnädigen Herren“ (StALU, KU 512 A, fol. 43v).

383 KdS TG VI, 64; *Junker*, St. Urban, 56; *Wicki*, Zur Geschichte der Zisterzienserabtei St. Urban, 79. In Wettingen scheiterten vergleichbare barocke Neubaupläne im Lauf des 18. Jahrhunderts am Widerstand des Konvents.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Ambiguitätstoleranz.[384] Da die Klöster Rechte und Besitz sowohl in katholischen wie in reformierten Gebieten besaßen, waren gute Beziehungen zu Ständen katholischer wie reformierter Konfession unerlässlich. Innerhalb eines konfessionell heterogenen Bundesgeflechts, dessen katholische Glieder sich weiterhin als Bollwerk des Katholizismus nördlich der Alpen und als Verteidiger des wahren Glaubens inszenierten, konnte dies nur durch einen virtuos ausgeführten Balanceakt zwischen der pragmatischen Pflege von Beziehungen mit nichtkatholischen Akteuren und der Inszenierung des Einsatzes für Gegenreformation und Kirchenreform gelingen.[385] Das dadurch entstandene Spannungsverhältnis prägte die Klöster nachhaltig und führte dazu, dass die Ordensgeistlichen Strategien entwickelten, um mit dieser Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität auszukommen.

St. Urban besaß Patronats- und Twingrechte auf bernischem Territorium, v. a. in den Landvogteien Aarwangen und Wangen. In beiden Landvogteien hatte Bern zwar die Landesherrschaft errichtet, die Twingherrschaft (niedergerichtliche Rechte) allerdings übten neben den Landvögten von Aarwangen und Wangen das Kloster St. Urban, der Herr auf Schloss Thunstetten, die Stadt Burgdorf sowie die ehemaligen Propsteiherrschaften Wangen und Herzogenbuchsee aus.[386] In Langenthal, Roggwil und Wynau behielt das Kloster die Twingherrschaft bzw. Niedergerichtsbarkeit bis 1798.[387] Das Gericht zu Langenthal besetzten der Landvogt von Wangen und das Kloster weiterhin gemeinsam, wodurch es zu einer bemerkenswerten Doppelherrschaft einer reformierten Stadt und eines katholischen Klosters kam.[388] Der Abt nahm nicht selber an den Gerichtsbesetzungen teil, sondern ließ sich durch einen oder mehrere hochrangige Mönche vertreten. So saßen etwa 1668 der Landvogt von Wangen sowie Großkellner Robert Peyer gemeinsam der Gerichtsbesetzung in Langenthal vor, 1674 dann Landvogt Johann Conrad Matthai, Großkellner Robert Peyer, „Müliherr“ Ulrich Glutz sowie der

384 Abt Edmund Schnyder an Schultheiß und Rat der Stadt Solothurn, St. Urban 14.8.1664 (StASO St. Urbanschreiben Nr. 1, 211). Zur für die Frühneuzeit charakteristischen Toleranz gegenüber Ambiguität siehe *Thiessen*, Normenkonkurrenz, 266.

385 Kurz nach dem Ende des Ersten Villmergerkriegs berichtete der Kriegsrat der Stadt Luzern nach Rom von der Großen Gefahr, die weiterhin von den Reformierten ausgehe, und bat den Papst um Waffen und Munition. Wie man aus der Kanzlei des bernischen Generals von Erlach erfahren habe, hätten die Reformierten beabsichtigt, nach einem Sieg gegen die Katholiken den Gotthardpass zu überschreiten und mit einem Heer in Italien einzufallen. Die Katholiken seien daher auf römische Unterstützung angewiesen, um auch weiterhin den „Heiligen katholischen Glauben“ (*la Santa fede Cattolica*) zu beschützen und zu verteidigen und die „Häretiker“ aus Italien fernzuhalten (Kriegsrat der Stadt Luzern an den Kardinalstaatssekretär, Luzern 8.5.1658 [BAV, Barb. lat. 7145, 26r/v]). Siehe weiter *Forclaz*, Frontière de catholicité.

386 *Dubler*, Berns Herrschaft, 74 f.

387 *Kasser*, Aarwangen, 105.

388 *Geiser*, Langenthal, 4–10.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Sekretär von Abt Edmund Schnyder. Ernannt und vereidigt wurden dabei der Ammann, der Bannwart, der Weibel sowie mehrere Gerichtssäßen, Diener und Schätzer.[389]

Der vom Abt von St. Urban eingesetzte Ammann – der das „gemeine Gericht“ in Langenthal hielt – musste „schwären, oder bey Handt gegebner trüw, an Eydstatt geloben“, „seiner Hohen Oberkheit Lobl. Statt Bern, vndt Ihres Amptmans zuo Wangen, zuo gleich auch deß Closters als Twingherren, vndt Gemeinen Dorffs nutzen vndt Ehr fürderen, vndt schaden Wenden welle, so sehr Er sich verstaht, vndt sein Vermögen ist, alle geverd vermitten“.[390] Üblicherweise richtete der Landvogt von Wangen im Vorfeld ein Schreiben an den Abt von St. Urban, in dem er „alter Gewohnheit gemeß“ um Entsendung von Vertretern des Klosters zur „Besatz- vnd beEÿdigung der Weltlichen Gerichten“ bat.[391] Ebenso wurde das Burgrecht weiterhin regelmäßig erneuert.[392] Nach dem Tod von Abt Beat Göldlin 1640 etwa reiste Edmund Schnyder in Begleitung des Luzerner Ratsherrn Jakob Bircher, Landvogt in Willisau, nach Bern, um von „Schultheiß Räht Vndt Burger Loplicher Statt Bern, Vnser Lieb geeren, vnd gethreüw Nachparen Jnn Jren Schirm vnd Burgrecht […] empfangen vnd angenommen“ zu werden. In eigener Person trat er vor den Rat und bekannte „an Eÿdstatt mit den glübten so wie Jnn deß Schultdtheissen handt getan, das wir für vns vnd vnser Convent zugesagt vndt versprochen haben, sölich Burgrecht Jnn worten vnd gedingen […] vngeschwecht zehalten“.[393]

Gute Nachbarschaft und Freundschaft zwischen dem Kloster St. Urban und Bern wurden von beiden Seiten beständig argumentativ betont und bildeten ein semantisches Grundelement in der Kommunikation zwischen dem reformierten Stand und dem katholischen Kloster, ebenso wie der Erhalt der bestehenden Ordnung mit der steten Berufung auf altes Recht und Herkommen. Die von Bern betriebene Intensivierung von Herrschaft ging einher mit der Berufung auf altes Recht. Vordergründig sollte alles beim Alten bleiben. So verboten Schultheiß und Rat 1655 auf Wunsch des Abts von St. Urban die Errichtung eines Gasthauses in Murgenthal, damit er sehe, „wie geneigt wir

389 StALU, KU 3003, Sch. Langenthal, Gericht, Teil 1, Fasz. Gericht Langenthal: Gerichtsbesatzung, Ernennung von Schätzern.

390 *Twingrodel des Dorffs undt Grichts Langenthal: Inhaltendt die Twings- undt Nideren Grichts-Gerechtigkeiten, so ein Herr Abbt zu St. Urban daselbst hat. Revidiert und verglichen im Jahr 1669* (StABE, A I 196 Langenthal). Zur Herrschaft Hallwil: *Siegrist*, Herrschaft Hallwil, 196–198.

391 Landvogt Karl Willading an Abt Ulrich Glutz-Ruchti von St. Urban, Wangen 26./16.11.1692 (StALU, KU 3003, Sch. Langenthal, Gericht, Teil 1, Fasz. Gericht Langenthal: Gerichtsbeamte, deren Ernennung, Pflichten etc. betreffend).

392 *Limacher*, St. Urban, 99; *Geiser*, Langenthal, 25 f. St. Urban und Wettingen waren keine Einzelfälle. So waren auch die Äbte von Einsiedeln mit einer reformierten Stadt – Zürich – verburgrechtet. Neugewählte Äbte hatten vor dem Zürcher Rat einen Eid abzulegen, um das Bürgerrecht zu erlangen (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 7, 228r).

393 Revers des Abts Edmund Schnyder zu St. Urban über die Erneuerung des Burgrechts des Klosters St. Urban mit der Stadt Bern, 17.06.1640/27.06.1640 (StABE, C I a F Wangen).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

syend, wider seine gerechtigkeiten nichts Jnnovieren zelassen, vnnd [um] derosalben angenemmen dienstgefalligkeit zu erweissen“.[394] Auch die Revision des Twingrodels 1669 sollte die alten Verhältnisse bewahren, verstärkte dabei allerdings die Kontrolle Berns über Langenthal und die Gerichtsbarkeit St. Urbans im Dorf.[395] 1675 wurde das Kollaturrecht des Klosters über die Prädikatur zu Langenthal von der bernischen Obrigkeit ausdrücklich bestätigt.[396]

Aufgrund der konfessionellen Alterität mussten die Äbte von St. Urban im Umgang mit reformierten Akteuren andere argumentative Register verwenden als mit Katholiken: Gegenüber Reformierten trat die religiöse Komponente ihres Amts beinahe vollständig in den Hintergrund. Konfessionskonflikte wurden von den Äbten von St. Urban tunlichst vermieden. Nie setzten sich die Äbte von St. Urban gegenüber Bern als Vorkämpfer und Verteidiger des katholischen Glaubens in Szene, wie sie dies etwa in den katholischen Orten, im Thurgau oder in Rom taten. In St. Urban entsprachen die Konfessionsgrenzen ohnehin den politischen Grenzen zwischen den Ständen Bern und Luzern; die dem Kloster unterstellten Pfarreien und Gemeinden waren konfessionell homogen, sodass das Konfliktpotenzial recht gering war. In den reformierten Kollaturpfarreien des Klosters überließen die Äbte religiöse Fragen vollumfänglich der weltlichen Obrigkeit bzw. den reformierten Pfarrern. Aufgrund der klaren konfessionellen Verhältnisse kam es im Umfeld des Klosters St. Urban denn auch nur selten zu Konflikten religiöser Natur, meist waren wirtschaftliche Fragen ausschlaggebend.[397] Gab es größere Konflikte wegen der Jurisdiktion St. Urbans im Bernischen, so reiste der Abt nach Bern und sprach dort vor dem Rat vor.[398]

Konfliktträchtig erwies sich der Umgang des Klosters mit seiner reformierten Kollaturpfarrei Langenthal. Anders als in katholischen Kollaturpfarreien konnte sich der Abt hier nicht baulich verewigen und als Reformer und Erneuerer des Glaubens inszenieren. Ein allzu großer Einsatz für das Seelenheil der Andersgläubigen schien trotz aller Bekundungen guter Nachbarschaft undenkbar, zumal sich das Kloster aus allen religiösen Angelegenheiten herauszuhalten hatte. Dementsprechend häufig waren

394 Schultheiß und Rat der Stadt Bern an Abt Edmund Schnyder, Bern 24.7.1655 (StALU, KU 3003, Sch. Kanton Bern, Allgemein, Fasz. Wirtsrechte: Anstände mit der Regierung von Bern wegen der Wirtsrechte in Langenthal, Roggwÿl u. Murgenthal).

395 *Geiser*, Langenthal, 46 f., 52, 55.

396 StABE, F. Wangen, 26.8.1675.

397 So z. B. StABE, C I a F Varia I (Orte): Das Gericht zu Langenthal weist Anspruch und Klage des Klosters St. Urban gegen Jacob (Jakob) Schär in der Wolfmatte betreffend Zugehörigkeit des von Schär gekauften Waldes „Lengholz“ zum angrenzenden, dem Kloster lehen- und ehrschatzpflichten Hofgut „Steckholz“ ab, 07.11.1649/17.11.1649. Weiter StALU, URK 630/12533, 12536, 12538 und 12539; Schultheiß und Rat der Stadt Bern an Abt Karl Dulliker von St. Urban, Bern 27.10.1682 (StABE, FA von Fischer I 23, Mappe 4).

398 So beispielsweise am 5. April 1660: Abt Edmund Schnyder von St. Urban an Abt Gerhard Bürgisser von Wettingen, St. Urban 26.3.1660 (StAAG, AA/3455/1, fol. 11r–12v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Konflikte mit der bernischen Obrigkeit und der Gemeinde Langenthal wegen der Besoldung des Prädikanten und des Unterhalts der Pfrundgebäude. Während St. Urban mit großem finanziellen Aufwand die Pfarrkirche seiner katholischen Kollaturpfarrei Pfaffnau 1665–1670 neu erbauen ließ und regelmäßig große Summen einsetzte, um Altäre, Beinhaus und das Pfarrhaus zu unterhalten, mussten Schultheiß und Rat der Stadt Bern die Äbte von St. Urban regelrecht zwingen, ihren Unterhaltspflichten in Langenthal überhaupt nur nachzukommen.[399] Neben dem Pfrundgebäude und dem Prädikantenhaus, zu deren Unterhalt der Abt regelmäßig aufgerufen wurde, bedurfte besonders die zu klein gewordene Dorfkirche einer Erneuerung.[400]

Als Schultheiß und Rat der Stadt Bern im Oktober 1652 Edmund Schnyder zu seiner Rückkehr aus Rom gratulierten und zugleich die „lenger nit verschiebliche ernüwervnnd widerbuwung des Pfrundhauses zu Langenthal“ forderten, argumentierte Edmund Schnyder mit verschiedenen laufenden „diffculteten“ finanzieller Art und bat um Nachsicht.[401] Später vertrat Schnyder mit Bezugnahme auf mittelalterliche Rechtstitel den Standpunkt, dass weder sein Kloster noch die „herren von Bern, sondern ein Gmein zuo Langenthal schuldig seÿe einen Praedicanten sein behausung ze geben vnndt zuo erhalten“.[402] Nach langwierigen und zähen Verhandlungen, zu denen der Abt vor versammeltem Rat in Bern erschien, kam es schließlich 1675 zu einem Vergleich, in dem sich Abt Edmund Schnyder für die Summe von 2000 Pfund Berner Währung in Form eines Gültbriefs und 400 Pfund „in bahrem geldt“ von seinen Unterhaltspflichten freikaufte.[403] Gegenüber der bernischen Obrigkeit, die von der „große[n] nothwendigkeit der kilchen erweiterung“ überzeugt war und St. Urban aufgrund seiner Kollaturrechte zur Übernahme eines Teils der Baukosten verpflichten wollte, versuchte Edmund Schnyder im Verlauf der 1670er Jahre erfolglos darzulegen, „Daß Ein Gottshauß St. Vrban nichts schuldig seige an den Kirchenbauw zuo Langethal“.[404]

In der Korrespondenz der Äbte schlug sich der Verzicht auf die religiöse Komponente ihres Amtes nieder, ohne dass gänzlich auf religiöse Themen verzichtet wurde. So schlossen beide Seiten ihre Schreiben durchaus mit Sätzen wie „Gott den Herren darbi pittend, daß Ew[er] E[hren] Ehrwürd samt übrige[n] herrn Conventualen in guter beharlicher gsundheit und allem wolergehen zuerhalten, geruhen woll“ oder „und verbleiben Eüwer

399 KdS LU V, 164 f.

400 Diverse Schreiben Berns an St. Urban: StALU, KU 3003, Sch. Langenthal, Kirchensatz, sowie StABE, Wangenbücher und Aarwangenbücher.

401 Schultheiß und Rat der Stadt Bern an Abt Edmund Schnyder, Bern 21.10.1652 (StALU, URK 630/12539); Abt Edmund Schnyder an Schultheiß und Rat der Stadt Bern, St. Urban 16.11.1652 (StALU, KU 512 Q, 317).

402 Memorial über die Rechte des Klosters St. Uban auf die Kollatur zu Langenthal [1664] (StABE, C I a F Wangen).

403 *Vergleich mit dem Herren Abbt zu St: Urban, wegen Erhaltung deß Pfrund-hauses zu Langenthaal*, Bern 13.9.1675 (StABE, Wangenbücher Bd. D, 495–500).

404 StALU, KU 3003, Sch. Langenthal, Kirchensatz, Fasz. Pfarrei Langenthal, Kirchenbauten.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

E[hren] mit beharlichen nachbahrlichem guten Willen bestendig wohl beÿ gethan, und gewogen, und darmit samtlich Gott wohl empfehlend“.[405] Allerdings fehlten Bezüge auf die in der katholischen Frömmigkeit äußerst prominente Marienverehrung oder Heilige gänzlich. Man beschränkte sich in dieser Hinsicht auf den einen gemeinsamen Nenner, Gottvater. Unterschiedlich waren auch die verwendeten Titulaturen: Während katholische Korrespondenten den Abt meist als „Hochwürdige[n] Gnädige[n] Herr[n]“ adressierten, begannen reformierte Akteure aus Bern ihre Schreiben üblicherweise mit Sätzen wie „Ehrwürdiger Geistlicher Jnsunders günstiger lieber Her, guter fründ, Nachbar vnd Burger“ oder „Jnsonders Hochwürdig WohlEdler Hochgeehrter Herr Praelat“.[406]

Die Äbte von St. Urban pflegten Beziehungen zu den bernischen Landvögten in der Umgebung ihres Klosters sowie zu den führenden Schichten des Standes Bern. Als Angehörige führender Familien der eidgenössischen Orte pflegten sowohl die Äbte als auch die bernischen Landvögte und Ratsherren ihrem Stand entsprechende Rituale in der Kommunikation zwischen Kloster und weltlicher Obrigkeit. So nahmen die Landvögte von Wangen und Aarwangen selbstverständlich an den Benediktionsfeierlichkeiten der Äbte statt.[407] Auch gemeinsame Mahlzeiten des Abts mit dem Berner Schultheißen in Langenthal waren keine Seltenheit, ebenso wenig wie Besuche von Berner Ratsherren und Landvögten im Kloster oder sogar Einladungen des Abts an den Schultheißen, in seinem Kloster zu übernachten.[408] Weder Konflikte noch der konfessionelle Gegensatz unterbrachen die personalen Beziehungen zwischen den Vertretern der katholischen und reformierten Eliten der Eidgenossenschaft, die ein gemeinsames, „überkonfessionelles Zugehörigkeitsgefühl“ verband.[409]

Gerade die guten Beziehungen zu Bern erlaubten den Äbten von St. Urban bis zu einem gewissen Grad eine eigenständige, auf Expansion ausgerichtete Politik. Denn einige katholische Orte erließen im Laufe des 17. Jahrhunderts Gütererwerbsverbote für die sogenannte Tote Hand, d. h. für Körperschaften und Stiftungen mit Vermögen,

405 Schultheiß und Rat der Stadt Bern an Abt Karl Dulliker von St. Urban, Bern 27.10.1682 (StABE, FA von Fischer I 23, Mappe 4, Fasz. 2); dies. an Abt Edmund Schnyder, Bern 20.7.1650 (StABE, Wangenbücher Bd. D, 465–504, hier: 468–490).

406 So etwa Jost Fleckenstein an Abt Karl Dulliker von St. Urban, Willisau 16.10.1680 (StALU, KU 512 A, 164–166); Schultheiß und Rat der Stadt Bern an Abt Karl Dulliker von St. Urban, Bern 30.4.1677 (ebd., 203); Landvogt Carl Willading an Abt Ulrich Glutz-Ruchti von St. Urban, Wangen 26./16.11.1692 (StALU, KU 3003, Sch. Langenthal, Gericht, Teil 1, Fasz. Gericht Langenthal: Gerichtsbeamte, deren Ernennung, Pflichten etc. betreffend).

407 Landvogt R. Steiger an Abt Karl Dulliker, Aarwangen 13.4.1677 (StALU, KU 512 A, fol. 417r).

408 Abt Edmund Schnyder an ?, St. Urban 10.1.1658 (StALU, KU 512 W, fol. 25r/v); Landvogt E. Willading an Abt Ulrich Glutz-Ruchti von St. Urban, Wangen 15.10.1698 (ebd., fol. 563r); Schultheiß Hans Rudolf Willading an Sekretär Bernhard Helmlin, Bern 8./18.4.1646 (ebd., fol. 145r).

409 *Forclaz*, Frontière de catholicité, 578: „sentiment d’appartenance commune supraconfessionnelle“.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

das weder veräußert noch vererbt werden konnte.[410] Dies gestaltete es für das Kloster St. Urban äußerst schwierig, seinen Besitz im Herrschaftsbereich der Stadt Luzern zu erweitern. Luzern erhob wiederholt Einspruch gegen Käufe des Klosters auf seinem Gebiet und verbot bereits 1626 und erneut 1674 den Landerwerb durch die Tote Hand. Die 1678 vom Kloster Einsiedeln erstandene Gerichtsherrschaft in Dagmersellen etwa musste St. Urban bereits 1679 auf obrigkeitlichen Druck an Luzern abtreten.[411]

Auf dem Territorium des Standes Bern hingegen konnten die Äbte von St. Urban trotz bernischer Verbote von Güterkäufen durch Katholiken und einer offiziell harten Linie gegenüber Andersgläubigen durch personale Beziehungen zu Berner Ratsherren auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Land und Rechte erwerben.[412] So kaufte das Kloster St. Urban 1678 für 2200 Pfund Berner Währung die Siegelmatt in Roggwil, nachdem Schultheiß und Rat der Stadt Bern dem Landvogt von Aarwangen erlaubt hatten, den Kauf gegen Entrichtung einer Gebühr von 100 Gulden zu beurkunden. 1672 hatte Abt Edmund Schnyder in Anwesenheit von Landvogt Johann Rudolf Steiger in Aarwangen von Gregor Glur in Roggwil für 100 Gulden Fischereirechte in der Gsteigmatt erworben.[413] In Lattrigen erstand das Kloster St. Urban 1680 durch Vermittlung des Ammans zu Vingelz für 180 „Berner Cronen“ eine Wiese.[414] Auch der klostereigene Rebbesitz am Bielersee, der das Klostergut Convalet umfasste, wurde erweitert: Abt Edmund Schnyder erwarb 1676 für 33.000 Pfund Berner Währung die umfangreichen Güter von Daniel Lerber, Ratsherr und Altvogt zu Nidau und Landshut, in Tüscherz, Alfermée, Vingelz, Betringen und bei Nidau. Schnyders Nachfolger Karl Dulliker erwarb 1687 von Johannes Köhli, Kleinweibel zu Biel, für 495 Kronen 11 Mannwerk Reben bei Vingelz sowie 1693 von Bernhard von Muralt, Ratsherr und Deutsch-Seckelmeister, das Rebgut Champaveire um 8000 Taler und 70 Dublonen.[415]

---

410 *Dubler*, Art. „Tote Hand“, in: e-HLS, konsultiert am 21.5.2021.

411 *Hörsch*, Art. „Klosterhöfe“, 105 f.; *Dubler*, Art. „Tote Hand“, in: e-HLS, konsultiert am 21.5.2021; StALU, URK 590/11825; *Hörsch*, Art. „Dagmersellen“, in: e-HLS, konsultiert am 21.5.2021. Trotzdem kam es vereinzelt zu Güterkäufen, z. B. am 30.3.1658 zum Kauf der Alp Nessliboden bei Luthern (StALU, URK 617/12270).

412 Mandat von Schultheiß und Rat der Stadt Bern, 25.12.1679: „[D]ie papistisch Clöster, Stätt vnd heüsser söllen keine Eigende güther in M[einer] G[nädigen] H[erren] landen kaufen“ (StABE, Bez. Aarwangen A 2, Mandatenbuch Aarwangen [1671–1695], 177–178). – Schultheiß und Rat der Stadt Bern erließen im Lauf des 17. Jahrhunderts für ihren Herrschaftsbereich zahlreiche Mandate gegen Katholiken und Anabaptisten. Am 2.5.1670 beispielsweise verfügten Schultheiß und Rat, dass fortan keine „Papistische Tauff gezeügen zeadmittieren“ noch Hochzeiten zwischen Reformierten und Katholiken zu dulden seien (StABE, Bez. Wangen A 3, Mandatenbuch Wangen [1668–1702], 20–21). Wiedertäufer sollten „nicht im Land geduldet, sonderen an die Gräntzen geführt“ werden (ebd., 23).

413 StALU, URK 643/12820, 12821 und 12818.

414 Notiz der Kanzlei St. Urban, 6.3.1680 (StALU, KU 3003, Sch. Bielersee, Verwaltung, Fasz. Bielersee: Liegenschaften).

415 StALU, URK 656/13154, URK 654/13116, URK 658/13191.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Abb. 11 Ludwig Nöthiger, *Cuffenlätt Liegt am Bieler See, Gehöret dem Hoch-Loblichen Closter St. Urban […]*, Druckgraphik: Radierung, Bern 1741.

Überdies konnte die konfessionelle Grenzlage durchaus zum Vorteil gegenüber innerkatholischen Konkurrenten gereichen.[416] Dem Kloster St. Urban dienten die engen Beziehungen zum reformierten Nachbarort bei Bedarf als Sicherheitsgarantie gegenüber dem katholischen Luzern. Mit Verweis auf die „häretische Gefahr“ konnten Rechte und Praktiken legitimiert werden, die von der katholischen weltlichen Obrigkeit bestritten bzw. kritisiert wurden, wie etwa die sowohl in St. Urban als auch in Wettingen betriebene standesgemäße Jagd.[417] Als Schultheiß und Rat der Stadt Luzern 1663 das Jagdrecht des Abts von St. Urban in seiner Eigenschaft als Twingherr in Pfaffnau infragestellten, argumentierte Edmund Schnyder u. a. damit, dass, wer die „Rechtsammen vnd Freÿheiten“ des Klosters erst einmal anzweifle, letztlich „alle Einkommen, vnd gerechtikeiten anderen gotshüseren, gestiften vnd spitalen, Fürnemmlich beÿ den Benachparten Vncatholischen in gefahr“ bringe, „mit geöfneter thüren zur beraubung“.[418]

416 Siehe Korrespondenz in StALU, KU 3003 und KU 512, ebenso wie Bestände im StABE. Die Stellung St. Urbans in Langenthal war trotz der meist freundschaftlichen Beziehungen zu Bern prekär und musste periodisch verteidigt bzw. neu ausgehandelt werden. Besonders die Wasserrechte des Klosters waren ein häufiger Streitpunkt. Vgl. *Zollinger*, Das Wasserrecht der Langeten; *Geiser*, Langenthal.

417 *Bucher-Häfliger*, Das Jagdwesen; *Rösener*, Geschichte der Jagd. Sowohl in St. Urban als auch in Wettingen kam es im Zusammenhang mit der Jagd regelmäßig zu Konflikten mit der weltlichen Obrigkeit.

418 Ratsprotokoll vom 16.1.1663: „Betreffend das hochgwild rott vnd schwartzes, welches herr Prelat von St: Vrban als zwingherr zu Pfaffnauw krafft verträg, Sigel vnd brieff (wie er sagt) anspruchs auch dessen

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Umgekehrt wies der Wettinger Abt Marian Ryser in den 1670er Jahren gegenüber Zürich explizit auf die Rombindung seines Klosters hin, um in einem jahrelangen Streit um Zehntrechte in Langnau am Albis eine Schmälerung seiner Rechte zu verhindern.[419] Genauso wie St. Urban gegenüber Bern war auch Wettingen bestrebt, sich gegenüber Zürich in einem guten Licht zu präsentieren und gute Beziehungen zur zwinglianischen Limmatstadt zu unterhalten. Aufgrund der Nähe Zürichs und der räumlichen Distanz zu den katholischen Orten war Zürich der mit Abstand wichtigste Nachbar des Klosters. Als „Hochwürdiger besonders günstiger lieber Herr vnd gutter freünd“ – so die Anrede Zürichs in Schreiben an den Prälaten – wurde der Abt von Wettingen jeweils nach seiner Wahl ins Burgrecht der Stadt Zürich aufgenommen.[420] Obwohl die acht Orte die Grafschaft Baden gemeinsam regierten, turnusmäßig den Landvogt stellten und als Schirmherren des Klosters in Erscheinung traten, richteten sich die Äbte in zahlreichen Angelegenheiten direkt an Zürich, statt sich an den Landvogt in Baden zu wenden, besonders wenn wirtschaftliche Fragen im Zentrum standen. Bei das Innenleben des Klosters betreffenden Themen allerdings, so etwa bei Abtwahlen, hielt sich Zürich völlig heraus und überließ den katholischen Orten, in erster Linie Luzern, das Feld.[421]

Kam es zu Konflikten zwischen Zürich und dem Kloster, die nicht per Fernkommunikation beigelegt werden konnten, schickte der Abt Gesandte vor den Zürcher Rat.[422] Oder – was seltener der Fall war – es trafen sich der Abt und der Bürgermeister der Stadt am Rande der Tagsatzung in Baden, gleichsam auf neutralem Boden.[423] Handlungen, die das Potenzial hatten, Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich zu verstimmen oder die Beziehungen zum reformierten Stand zu schädigen, wurden von vornherein unterlassen.[424] Der Besitz des Klosters war über das Limmattal zwischen Baden und

genommen, ist M[einer] G[nädigen] H[erren] befelch in der Cantzli nach zu schlagen vnd was man findt zubrichten“ (StALU, RP 74, fol. 82r). – *Jagbarkeit Einem Gotshauß St. Vrban zuogehörig* (s.d.), 13 f. (StALU, KU 205); Schnyder stellte hier zu Beginn fest, es sei „gewüsß, daß alle vnd jede klöster deß befrÿten Cistertzienser Ordenß durch daß gantz Teütschlandt, Österrÿch, Böhmen, Polen, Niderland, vnd auch durch Franckerÿch, daß Recht der Jagparkeit“ hätten, darunter die Klöster Lützel, Wettingen und Salem (S. 6), und verwies auf aus dem Mittelalter stammende Rechte und Privilegien des Klosters. Weitere Dokumente siehe StALU, KU 3002, Sch. Pfaffnau, Gemeinde, Teil 2.

419 Abt Marian Ryser an [Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich], Wettingen 12.11.1675 (StAZH, A 366.1).

420 Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Abt Marian Ryser, 30.9.1672 (StAAG, AA/3455/3, fol. 19r). Weitere Beispiele in StAAG, AA/3457/4 und StAZH, A 366.

421 StAAG, AA/2828/3.

422 Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, Wettingen 23.5.1682 (StAZH, A 366.2); Abt Gerhard Bürgisser an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, Wettingen 30.4.1669 (StAZH, A 366.1).

423 StAZH, C I 426.

424 Als der Klosterrat 1677 darüber beriet, einen neuen Arzt für das Kloster anzustellen und den bisherigen „Physicus“, einen gewissen Doctor Steinfels aus Zürich, zu entlassen und durch einen Katholiken zu ersetzen, befürchteten die Mönche, dies könne „Ärger“ (*molestias*) mit Zürich verursachen (StAAG, AA/3449i, 25).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

der Stadt Zürich verstreut und lag sowohl in der Grafschaft Baden als auch auf zürcherischem Gebiet. Die Besitzverhältnisse waren äußerst komplex: Im zürcherischen Höngg beispielsweise amteten sowohl das Großmünsterstift als auch der Abt von Wettingen als Lehnsherren. Besonders die wertvollen Rebberge gaben Anlass zu Verhandlungen.[425] Nicht nur Besitzverhältnisse, auch zahlreiche weitere Rechte, wie etwa Jagdrechte, gaben wiederholt Anlass zu Konflikten und mussten periodisch neu ausgehandelt werden.[426]

Für das Kloster Wettingen war eine Erweiterung des Klosterbesitzes ungleich schwieriger zu bewerkstelligen als für St. Urban. Einerseits galt auch in den Gemeinen Herrschaften ein 1626 erlassenes und 1644 erneuertes Gütererwerbsverbot für Klöster.[427] Andererseits wachte die Stadt Zürich darüber, dass sich der Besitz des Klosters auf ihrem Gebiet nicht weiter ausdehnte.[428] Denn im Gegensatz zum Umland St. Urbans waren die Konfessionsgrenzen im Limmattal auch im 17. Jahrhundert fließend, die Grafschaft Baden war ebenso wie der Thurgau Schauplatz konfessionspolitischer Kämpfe um Macht und Einfluss. Folglich waren die Äbte in ihrer Eigenschaft als katholische „Herren“ bestrebt, den Besitzstand des Klosters zu wahren oder den Fall von Gütern an Reformierte zu verhindern. 1691 etwa erwarb das Kloster eine Mühle in Dietikon, „damit sÿe nit entlichen in lutherische händt gerathe“.[429]

Die Äbte von St. Urban und Wettingen waren im Umgang mit ihren andersgläubigen Nachbarn bemüht, pragmatische Lösungen zu finden und Konflikten wenn irgendwie möglich aus dem Weg zu gehen. Von einer generellen Entfremdung oder einer „Epoche des Misstrauens“ war zumindest im alltäglichen Verkehr zwischen den Abteien und ihren reformierten Nachbarn wenig zu spüren.[430] Trotz der Reformation blieben beide Klöster Teil des wirtschaftlichen, politischen und sozialen Raums der reformierten Orte Bern und Zürich und damit eines gemeinsamen Kommunikationsraums. Auf diskursiver Ebene wurde im transkonfessionellen Verkehr sowohl in St. Urban als auch in Wettingen auf Konfrontation verzichtet, vielmehr bediente man sich eines Registers, das die jeweils andere Partei als „Freund“ bezeichnete sowie Einheit und gemeinsame Interessen betonte. In zahlreichen Fällen scheinen also Praktiken der „guten Korrespondenz“ die transkonfessionellen Beziehungen der Äbte geprägt zu haben. Vor diesem Hintergrund wurde Abt Edmund Schnyder während des Beichtigerhandels in Rom wegen seiner als gut wahrgenommenen Beziehungen zu Bern verdächtigt, mit den

425 StAZH, G I 208, 8.

426 StAZH, C I 3299, Jagdrechtstreit zwischen Zürich und dem Kloster Wettingen, 2.5.1660.

427 Abschied der Jahrrechnung von 1626 in Baden (AH 84/5); Abt Bernhard Keller an Beat Jakob I. Zurlauben, Landschreiber der Freien Ämter, Wettingen 17.12.1650 (AH 84/3).

428 1656 sah sich Abt Bernhard Keller genötigt, Gerüchte über den Kauf einer Mühle in Schlieren durch das Kloster zu zerstreuen, um den „Widerwillen“ Zürichs nicht zu provozieren (Abt Bernhard Keller an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, Wettingen 12./22.10.1656 [StAZH, A 366.1]).

429 StAAG, AA/3449i, 214.

430 *Lau*, „Stiefbrüder“, 78 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

reformierten Orten gemeinsame Sache zu machen. Die enge Bindung an Bern und zum reformierten Umland St. Urbans wurde dazu benutzt, ihn in Rom zu diffamieren. Dass der Faktor Konfession aber besonders im Umfeld des Klosters Wettingen durchaus das Potenzial hatte, Konflikte auszulösen, zeigt das nachfolgende Kapitel.

2.3.3 Den Landfrieden erhalten: Die katholischen Kollaturpfarreien Wettingens

Im Vergleich zum Kloster St. Urban befand sich Wettingen in einem ungleich heikleren konfessionspolitischen Umfeld. Die konfessionell äußerst heterogene Zusammensetzung der Bevölkerung im Umfeld des Klosters führte zu wiederkehrenden Spannungen und Konflikten. Um diesen Konflikten zuvorzukommen und sie zu entschärfen, entstand im Lauf der Frühen Neuzeit ein normatives Regelwerk, das Normen der Koexistenz definieren und vorschreiben sollte. Die 1529, 1531, 1656 (und zuletzt 1712) zwischen den reformierten und katholischen Orten abgeschlossenen Landfriedensbünde bildeten das rechtliche Rahmenwerk der Herrschaft der eidgenössischen Orte in der Grafschaft Baden und dienten als grundlegende Referenzpunke zur Beilegung konfessioneller Streitigkeiten in den Gemeinen Herrschaften. Als Resultat kriegerischer Auseinandersetzungen schufen die landfriedlichen Verträge rechtliche und politische Regelungen, die das Zusammenleben in den bikonfessionellen Gemeinen Herrschaften sichern und ermöglichen sollten.[431]

Während die Äbte des Klosters Wettingen Konflikte mit ihren Untertanen oder auch mit dem Stand Zürich nicht scheuten, wenn es um die Bewahrung und Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen des Klosterlebens ging – erwähnt seien etwa die Nutzung von Wäldern und Flüssen, die Besoldung reformierter Prädikanten, die Einforderung von Zehnten und Zinsen, die dem Kloster zu entrichten waren, oder gerichtsherrliche Kompetenzen der Äbte –, legten sie eine ausgeprägte Zurückhaltung an den Tag, wenn der konfessionelle Friede zwischen Katholiken und Reformierten infrage gestellt oder bedroht wurde.[432] Dies geschah in erster Linie dann, wenn vom Kloster besoldete Geistliche in ihren Predigten die jeweils andere Konfession „schmähten“. Dazu kam es sowohl in der Grafschaft Baden als auch im Umfeld des Klosters Wettingen regelmäßig.[433] Als „Waffe im Kampf um Gläubige“ im Wettstreit der Konfessionen war Sprache ein mächtiges Mittel, dessen unsachgemäße Nutzung für Ordensgeistliche, die in die Kollaturpfarreien ihres Klosters entsandt wurden, allerdings einiges an Gefahren barg.[434] Zisterzienser, die außerhalb ihres Klosters in gemischtkonfessionellen Pfarreien als Priester amteten, bewegten sich immer in einem ausgeprägten Spannungsfeld. Gerade

431 *Hacke*, Konfession und Kommunikation, 154–179.

432 StAZH, A 366.

433 *Bock*, Konversionen; *Bugmann*, Zürich und die Abtei Wettingen; *Hacke*, Konfession und Kommunikation.

434 Ebd., 274.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

in der Grafschaft Baden konnten provokative Äußerungen rasch in einen größeren Konflikt münden, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen.

Da die Einhaltung von Regelobservanz durch die Klostergemeinschaft nur dann möglich war, wenn sowohl genügend Einkünfte vorhanden als auch günstige politische Verhältnisse gegeben waren, musste die Sprengkraft von Konfessionskonflikten rechtzeitig erkannt und wenn möglich eingedämmt werden. Für die Äbte und ihre Mönche, die in den bikonfessionellen Kollaturpfarreien des Klosters als Pfarrvikare amteten, war dies kein leichtes Unterfangen. Tatsächlich prallten verschiedene Interessen und Ansprüche aufeinander: Einerseits betrachteten sowohl die Äbte als auch die katholischen Orte das Kloster Wettingen als Bollwerk gegen das reformierte Zürich und als Förderer der katholischen Reform, andererseits war das Kloster auf das Wohlwollen ebendieser Stadt angewiesen, um seine Rechte und Privilegien zu bewahren. Konfessionspolitische Auseinandersetzungen, die im Extremfall zum Kriegsausbruch hätten führen können, vermieden die Äbte daher tunlichst. Obwohl die Nutzung von Simultankirchen, die Besoldung der Sigristen oder die Konversion von Gerichtsuntertanen zum jeweils anderen Glauben durchaus Konfliktpotenzial barg, versuchten die Äbte jeweils, eine Eskalation zu verhindern. Daher pfiffen sie ihre Mönche in den Kollaturpfarreien zurück und wählten den Verhandlungsweg.[435] Den Äbten fiel aufgrund des obrigkeitlichen Drucks unfreiwillig die Rolle zu, sowohl ihre Gerichtsuntertanen als auch ihre Mönche davon abzuhalten, Konfessionskonflikte zu provozieren oder auszutragen. Aber offensichtlich konnten es sich einige auf den Kollaturpfarreien des Klosters und damit mitten im konfessionspolitischen Spannungsfeld wirkenden Mönche nicht verkneifen, den reformierten Glauben trotz gegenteiliger Anweisungen ihrer Äbte öffentlich zu kritisieren.

Die Bestimmungen des Zweiten Landfriedens von 1531 stellten verbale Äußerungen, die gegen konfessionell Andersgläubige gerichtet waren – in der Quellensprache oft als „schmützen“ und „schmächen“ bezeichnet –, unter Strafe. Solche Wortbotschaften wurden dadurch zu kriminellen Handlungen, die der Landvogt in Baden oder die Gesandten der regierenden Orte zu bestrafen hatten. Unter besonderer Aufmerksamkeit standen die Predigten der Geistlichen, fanden sie doch vor größerem Publikum statt und hatten das Potenzial, die Zuhörerschaft gegen Andersgläubige aufzustacheln.[436] Wurden Mönche des Klosters, die als Seelsorger in den Kollaturpfarreien tätig waren, oder vom Kloster besoldete Weltgeistliche von Zürich aus kritisiert und der Aufwiegelung der Gläubigen bezichtigt, reagierten die Äbte in der Regel rasch.

Auffallend oft gerieten die in Würenlos residierenden Mönche in den Fokus der Zürcher Obrigkeit.[437] So klagte der Prädikant Felix Tobler im März 1647 bei Unterschreiber

435 Ebd.; StAAG, AA/2828, AA/2829, AA/3492; StAZH, A 366.2.

436 *Hacke*, Konfession und Kommunikation, 223–226, 235 f.

437 Zu Konfessionskonflikten in Würenlos siehe *Bott/Fuchs*, „Es ist denen Herren von Zürich gram um das würenlos“.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Hans Caspar Hirzel in Zürich über die „Vnlÿdenliche Schmechwort, welche der Pfaff zu Würenloß vßgoßen“, und bat Hirzel, seine Beschwerden den „Gnedigen Herren vnd Oberen“ vorzutragen.[438] Der Pfarrer Bernhard Keller habe die Töchter des Katholiken Caspar Ernst beschimpft, da sie allesamt Reformierte geheiratet hätten. Er habe etwa gesagt, „sÿn tochter […] seige verdambt, ja (Gott behütte vnß) deß Tüffels mit lÿb vnd Seel“. Auch der Vater der jungen Frauen sei „wÿl er dises zulaße auch verdambt“. Tobler gab weiter zu verstehen, Keller habe ihn gegenüber Dorfbewohnern öffentlich beschuldigt, er „rede vnd predige die luginen“. Auch habe Keller die Dorfbewohner gegen sich aufgebracht, da er sich in Luzern beklagt habe, „man laße zu würenloß allerleÿ Religions lesterung ohngestrafft hingahn“. Das friedliche Zusammenleben und die daraus entstehenden gemischtkonfessionellen Heiraten waren Keller offensichtlich ein Dorn im Auge. Der Landschreiber in Baden habe dem Landvogt daraufhin gesagt, „der Pfaff zu Würenlos seige vnrüwig, were gutt, man thette in widerumb ins Closter; er schrybe vnd klage vil über die Evangelischen, könne aber nüt wahr machen“. Tobler bezeichnete den Mönch abschließend als Gefahr für die religiöse Koexistenz in Würenlos: „Jn summa die gemeine klag ist, wan diser Pfaff noch lang zu Würenlos seige, könnind sich die Gmeindsgnoßen beider Religionen nit mehr mit ein anderen vertragen.“[439]

Bürgermeister und Rat richteten sich an den Abt von Wettingen und drückten ihre Unzufriedenheit über den Pfarrvikar in Würenlos aus, der „gegen vnderschidlichen Evangelischen vnd Papistischen Persohnen, wider vnnsere Christenliche Religion vnd Glaubens-Bekanntnus, hochlesterliche vnd vnChristliche Reden“ gehalten habe. Dies entspräche „dem vffgerichten Lanndsfriden vnnd observantz guter Nachbarschafft […] keines wegs“. Bürgermeister und Rat betonten, dass gegen solche Vergehen schwere Strafen fällig seien. Man bevorzuge es aber, sich in diesem Fall mit dem Abt „wolmeinnenlich zuverstendigen“. Dieser wurde gebeten, den Fall zu untersuchen, fortan „den lanndsfriden Jnn guter obacht“ zu halten und die „vertrauwliche Nachbarschafft“ zu erhalten.[440] Der Wettinger Abt Nikolaus von Flüe antwortete, er habe zu seiner großen Überraschung erfahren, dass sein Konventual „wider die H[eilige] religion vnd Lantsfriden sollte geret, oder gehandelt haben“. Er versprach, „vleissige nach frag zue halten“. Zwar sei ihm, dem Abt, durchaus bewusst, dass Bernhard Keller „vnlangst etwas Späniges mit eÿnem Pauren gehabt, Welche sach für Herrn Landtvogt der Graffschafft Baden gewachsen, dessen auß lauff aber mir vnbewüst“. Von den erwähnten Streitigkeiten höre er aber zum ersten Mal. Er, Nikolaus von Flüe, sei bemüht, „die guete Nachbar-, vnd freündschafft zue erhalten“.[441]

438 Felix Tobler an Hans Caspar Hirzel, Otelfingen 9.3.1647 (StAZH, E I 10.5, Nr. 18). Felix Tobler war von Bernhard Keller in den 1630er Jahren ebensolcher Schmähreden beschuldigt worden (*Hacke*, Konfession und Kommunikation, 252–259).

439 StAZH, E I 10.5, Nr. 18.

440 Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Abt Nikolaus von Flüe, Zürich 1.4.1647 (ebd., Nr. 19).

441 Abt Nikolaus von Flüe an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, Wettingen 13.4.1647 (ebd.).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Bernhard Keller wiederum wollte die Vorwürfe nicht auf sich sitzen lassen und schrieb nach Zürich, es werde ihm „Ohngüetlich Gewalt vnd ohnrächt“ getan, er habe keineswegs den Landfrieden und die Nachbarschaft schädigen wollen. Keller wies alle Vorwürfe von sich und bat, Zürich möge „alle gägen mier gefaste widerwärtige Eÿfer gedancken hinnleggen“. Er habe sich stets seinem „beruoff allein bequemen vnd niemandt offendieren“ wollen.[442] Im Mai 1647 setzten die Gesandten der katholischen Orte, die einen Konflikt in der Grafschaft Baden fürchteten, das Geschäft an der katholischen Konferenz in Luzern auf die Tagesordnung.[443] Auf Druck Zürichs sah sich der Wettinger Abt Nikolaus von Flüe schließlich veranlasst, Keller 1648 ins Kloster zurückzuberufen und durch den Weltgeistlichen Jakob Kniebiehler aus Willisau zu ersetzen.[444]

Obwohl in den Folgejahren neben Mönchen vereinzelt Weltgeistliche als Pfarrer in Würenlos amteten und mit Marian Ryser erst 1656 wieder ein Mönch die Pfarrstelle definitiv übernehmen sollte, nahmen die Klagen gegen katholische Geistliche nicht ab. Im Gegenteil: Bernhard Keller, nach seiner Rückkehr ins Kloster 1648 zum Großkellner ernannt und im Juni 1649 zum Abt gewählt, bekundete Mühe, die Situation zu meistern.[445] Sowohl 1651 als auch 1653 beklagten sich die Prädikanten von Otelfingen über die in Würenlos eingesetzten katholischen Pfarrer und ihre gegen die Andersgläubigen gerichteten Predigten.[446] Im Dezember 1653 monierte der reformierte Prädikant, Konrad Keller, in einem Schreiben an den Großmünsterpfarrer in Zürich, der „Mäß priester“ in Würenlos – zu jenem Zeitpunkt der Salemer Mönch Thomas Hauser – falle durch „schmechen vnd lesteren“ auf. Es könne doch nicht sein, so der Prädikant, „daß wir Sälbig verdient“. Der Pfarrer habe öffentlich gefragt, „worumb wir Lutherische (vnß Evangelische gemeint) vnsere kinder so lang vngetaufft loßind“. Daraufhin habe ein (vermutlich katholischer) Dorfbewohner geantwortet, das komme daher, weil die Reformierten „deß Teüffelß […] sigind“. Auch habe der Pfarrer die Reformierten am Neujahrstag „Eßel“ genannt. Solche „schmütz vnd schmech worte“ seien gefährlich, da sie „große verbiterungen vnd zweiffelhafftige gmüeter“ verursachten. Zudem verstoße der Pfarrer mit solchen Aussagen gegen den Landfrieden.[447]

Interessanterweise enthielten die Statuten der oberdeutschen Kongregation von 1654 die Forderung, die außerhalb des Klosters tätigen Mönche ins Kloster zurückzurufen und durch Weltgeistliche zu ersetzen, da der Dienst außerhalb des Klosters große Gefahren für das Seelenheil der Mönche berge und die Ordensstatuten die *cura animarum*

442 Bernhard Keller an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, Würenlos 16./6.4.1647 (ebd.).

443 Gesandte der die Grafschaft Baden regierenden katholischen Orte an den Landvogt in Baden, 1.5.1647 (ebd.).

444 *Willi*, Album Wettingense, 66; *Hacke*, Konfession und Kommunikation, 512.

445 *Willi*, Album Wettingense, 66.

446 StAZH, E I 10.6, Nr. 7 und 14.

447 Konrad Keller an Johann Jacob Ulrich Obrist, Otelfingen 29.12.1653 (StAZH, E I 10.6, Nr. 14); *Hacke*, Konfession und Kommunikation, 512.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

außerhalb des Klosters durch Mönche nicht vorsehen würden.[448] Tatsächlich sah sich der Abt Bernhard Keller in den 1650er Jahren wegen der starken Beanspruchung seiner Mönche außerhalb des Klosters wachsender ordensinterner Kritik ausgesetzt. Besonders Edmund Schnyder, ein erbitterter Gegner Kellers, sah in der Kritik der Seelsorgetätigkeit der Wettinger Mönche eine Möglichkeit, Keller anzugreifen und ihm zu schaden. Dabei nahm er Kritikpunkte auf, die bereits früher vorgebracht und diskutiert worden waren. Problematisch erschienen den Äbten der Kongregation etwa die damit unausweichlich verbundenen Kontakte zu Frauen und die Gefahr für den Ruf des Klosters und des Ordens bei Fehlverhalten von Ordensgeistlichen außerhalb der Klostermauern.[449] Auch der Umstand, dass sich die katholisch verbliebenen Kollaturpfarreien, besonders Würenlos, im gemischtkonfessionellen Limmattal befanden und regelmäßig in konfessionelle Streitigkeiten verwickelt waren, dürfte eine Rolle gespielt haben. Auf den Äbten von Wettingen und den von ihnen entsandten Pfarrern lastete also ein doppelter Druck: einerseits vonseiten des Ordens, der auf die Einhaltung von Regelobservanz pochte, andererseits vonseiten Zürichs, das die Seelsorgetätigkeit der Wettinger Mönche aufmerksam beobachtete und bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Landfriedens sofort einschritt.

Bereits 1639 hatte das Staatssekretariat in Rom mit Befremden zur Kenntnis genommen, dass in einigen Kollaturpfarreien Wettingens Reformierte und Katholiken dieselbe Kirche und auch die Pfründen teilten.[450] Anlässlich einer Visitation 1646 verfügten Norbert Ganbach, Prior des Klosters Lützel, sowie Abt Edmund Schnyder, die in den Kollaturpfarreien amtierenden Konventualen seien durch Weltgeistliche zu ersetzen. Zwar widerspreche der Dienst außerhalb des Klosters nicht den Statuten des Ordens, berge aber doch die Gefahr, „Eifersucht“ und „gefährliche Unruhe“ hervorzurufen.[451] Mitte der 1650er Jahre, kurz nach dem Ende des Bauernkriegs, in dessen Zuge sich die Untertanen des Klosters Wettingen gegen den Abt erhoben hatten, versuchte Edmund Schnyder den Wettinger Abt Bernhard Keller mit Verweis auf Beschlüsse des Generalkapitels zu zwingen, den Dienst von Mönchen außerhalb des Klosters stark

448 *Scherg/Schneider*, Die Statuten (3), 66 f.

449 Visitationsurkunde von Abt Laurent Lorillard von Lützel, Wettingen 14.7.1644 (GLAK, 98/2944, 456–458).

450 Staatssekretariat in Rom an Nuntius Girolamo Farnese, Rom 6.8.1639 (AAV, Segr. Stato Svizzera 33, fol. 14v).

451 Visitationsprotokoll von Prior Norbert Ganbach von Lützel und Abt Edmund Schnyder von St. Urban, Wettingen 9.–11.3.1646: „Ad parochias Mon[aste]rio incorporatas vel quocunq[ue] modo iunctas (cum eae n[on] tantu[m] Monachali praesertim Cisterciensi statui aut vocationi [470] contrariae sint, sed experiamur ambitionib[us], aemulationib[us], atq[ue] periculosis inquietudinib[us] fomenta praebere) nulli ampli[us] Religiosi ex Monasterio mittentur, sed ijs per saeculares sacerdotes provideat[ur] […]“ (GLAK, 98/2944, 469–471).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

einzuschränken und diese wenn immer möglich durch Weltgeistliche zu ersetzen.[452] Keller ließ sich allerdings nicht beirren und argumentierte,

> [w]eilen die paurn auß vndschidlichen gründen in allen meinen Pfaarn starck solicitiert, mann iedzeit sie auß dem Gottshauß mit vicariis versorgen […], ich auch vnd mein Convent finden hoch nötig zuo sein, vill ohnheils vnnd der pauren ohnrhuow zuo stillen, hab ich auch dieweilen widerum mit einem religiosen besezt.

Der Dienst von Wettinger Mönchen in den Kollaturpfarreien sei nötig, um „selbige pauren widerum in [die] schrancken der gehorsamen zuo triben“.[453] In einer kurzen Schrift zeigte Keller die Vorteile von Regularklerikern gegenüber Weltgeistlichen auf. Der Abt legte dar, die Pfarreien, in denen Mönche amteten, seien „wie Grangien“ (*quasi eius Grangiae*) Teil des Klosters. Die Mönchspfarrer seien wichtige Vermittler zwischen den Untertanen und dem Kloster, und sie seien nötig, um die Autorität des Klosters gegenüber den Untertanen zu wahren. Weltgeistliche seien oft nachlässig, zuweilen verhielten sie sich skandalös, außerdem kenne man ihre Gesinnung und Sitten nicht, sodass die Gefahr bestehe, den Schafen einen Wolf an die Spitze zu stellen. Mönche, die sich eines Skandals schuldigt machten, könne man leicht ins Kloster zurückrufen, bei Weltgeistlichen bestehe diese Möglichkeit nicht. Weiter würden Menschen, die zur „wahren Religion“ (*veram Religionem*) zurückkehrten – Konvertiten –, oft von Mönchspriestern unterstützt. Bei Weltgeistlichen sei dies sehr selten der Fall. Zudem könne man kranke Mönche, die für das Kloster eine große Last darstellten, in den Pfarreien gesund pflegen. Schließlich bevorzugten die „Ketzer“ (*haeretici*) das Habit der Zisterzienser gegenüber jenem der Weltgeistlichen.[454]

Zu einer Ersetzung der Wettinger Mönche durch Weltgeistliche kam es nicht, selbst wenn Visitatoren in den Folgejahren die Seelsorgetätigkeit der Wettinger Mönche immer wieder kritisierten. Abt Edmund Schnyder etwa beschwor in seinen Visitationsurkunden im Laufe der 1660er Jahre die große Gefahr, die den Mönchen außerhalb ihres Klosters auflauerte: Überall seien die Mönche der „großen Hinterlist des Teufels“ (*magis insidijs Daemonum*) und den Versuchungen der Welt und des Fleisches ausgesetzt. Daher sei ihnen der Besuch von Zusammenkünften mit Laien, Hochzeiten, Kirchweihfesten und Märkten strengstens verboten, ebenso der Besitz von Geld oder der eigenmächtige Abschluss von Verträgen aller Art. Der Abt von Wettingen wurde ermahnt, die Wohnungen der Mönche außerhalb des Klosters jährlich zu visitieren und bei Verstößen gegen die Ordenssatzungen Strafen zu verhängen. Dabei sollte er auch auf

452 Siehe etwa Abt Edmund Schnyder an Abt Bernhard Keller, St. Urban 17.1.1655 (StAAG, AA/2828/6, fol. 90r).

453 Abt Bernhard Keller an Abt Edmund Schnyder, Wettingen 9.1.1655 (ebd., fol. 87r–88v, hier: 87v).

454 *Considerationes super Parochijs Mon[aste]rio Maristellano proximè adiacentibus* [ca. 1655] (StAAG, AA/2828/6, fol. 99r/v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

die Kleidung der Ordensgeistlichen achten, die frei von „Überflüssigem“ (*superfluitates*) und „weltlicher Prahlerei“ (*vanitates mundanae*) zu sein hatte und mit dem Armutsgelübde der Mönche übereinstimmen sollte: Weder Seidenstoffe, Käppchen, Hosen, Schmuck, „zu sehr sichtbare Schuhe“ (*calcei nimis oculati*), „elegante und verzierte Hemden“ (*delicatae caminiae et ornatae*) noch silberne oder goldene Rosenkränze oder Gebetbücher waren gestattet.[455]

Als einschneidendes Ereignis erwies sich für das Kloster Wettingen die bereits weiter oben erwähnte Entführung des Wettinger Mönchs Ludwig Mittler durch 25 Musketiere nach Zürich kurz vor Ausbruch des Ersten Villmergerkriegs.[456] Mittler wurde unter Androhung eines Blutbads und der Zerstörung Dietikons nach Zürich abgeführt und in den Kerker gesteckt. Ihm wurde vorgeworfen, er habe Personen dazu angestiftet, die Stadt Zürich sowie einige Dörfer in der Umgebung der Stadt in Brand zu setzen.[457] Abt Bernhard Keller klagte in einem Schreiben an die katholischen Schirmorte seines Klosters, Zürich habe „d[er] Graffschafft Baden Jura violirt, und Jmmunitatem Ecclesiasticam temeriert und erbrochen“. Mittler sei doch „Jeder Zeith einer gueten existimation, fridtsamb, beiden Religionen angenemb“. Er habe seinen Kanzler kurz vor der Entführung Mittlers nach Zürich geschickt, um vor Bürgermeister und Rat gegen die verleumderischen Gerüchte zu klagen. Dieser sei allerdings vom Bürgermeister – der dem Abt „verschinen Sommer ins gesicht gesagt, sye [die Zürcher] wollen Unss usstilgen, oder Wir müessen sye usstilgen“ – „ohne resolution abgewissen worden“.[458]

Kurz nachdem er, der Abt, das Geschäft mit dem Landvogt in Baden, Johann Franz Reding, besprochen habe, sei „in der nacht umb 11 Uhren […] der praedicant von Urdorff […] mit drissig gewehrten mannen“ im Pfarrhof erschienen. Diese hätten den Mönch geweckt und gesagt, „Es sye syner herren [von] Zürich befelch sich gefangen Zugeben und mit nach Zürich Zugehn, werde Er nit gehorchen und ein rumor anfangen, syen noch 500 Mann verhanden, werde es ein bluotbad abgeben, und der fläckhen [Dietikon] in brandt gesteckht“. Obwohl Ludwig Mittler lautstark protestiert habe, es werde „wider den landtsfriden“ gehandelt, sei er „mit gwaldt von synem pfarhoff“ nach Zürich gebracht worden. Bernhard Keller warf Zürich vor, Gerüchte in die Welt zu setzen und einen Vorwand gesucht zu haben, um „Anlass an mein unschuldiges gottshuss“ zu haben. Die katholischen Schirmherren wurden ersucht, sich „in dissem widrigen

455 *Charta Visitatoria D. Edmundi pro Maristellam 1662* (ebd., fol. 133r–139v, hier: 135v–137r); wiederholt anlässlich der Visitation von August 1668 (ebd., fol. 151r–156v). Offensichtlich unterlagen Mönche von Zeit zu Zeit der Versuchung, außerhalb ihres Klosters ihr Habit „aufzubessern“ und durch weltliche Elemente zu ergänzen.

456 Notiz von Beat II. Zurlauben vom 9.12.1655 (AH 27/100).

457 Ebd.; Abt Bernhard Keller an die katholischen Schirmorte des Klosters, Wettingen 17.12.1655 (AH 127/147); Nuntius Federico Borromeo an [Kardinal Rospigliosi], Luzern 23.12.1655, (AAV, Segr. Stato Svizzera 48, fol. 532r–533v); ders. an dens., Luzern 23.12.1655 (ebd., fol. 539r/v).

458 Abt Bernhard Keller an die katholischen Schirmorte des Klosters, Wettingen 17.12.1655 (AH 127/147).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Zustandt, da Jre und myne recht so gwaldthätig und Ärgerlich gebrochen worden“, für den Mönch, „so ein Kindt von Lucern, Ludwig mitler genambset, gantz unschuldig und sich diser that niemahlen gedacht“, mit „rath, schirm und hilff“ einzusetzen.[459]

Während Abt Bernhard Keller nun unverzüglich zu einer „vendetta“ gegen Zürich aufrief, überzeugte Nuntius Federico Borromeo die katholischen Schirmorte, den Verhandlungsweg zu wählen und im Namen der katholischen Orte um die Freilassung des Mönchs zu bitten. Auf Ersuchen des Luzerner Rats wurde Ludwig Mittler schließlich freigelassen.[460] Obwohl der Fall also letztlich glimpflich endete, wirkte Zürichs Warnung an den Wettinger Abt nach. Im April 1656 erließ Bernhard Keller ein Mandat, in dem er sowohl die Geistlichkeit als auch seine Gerichtsangehörigen an die Bestimmungen des Landfriedens erinnerte und „schmütz, vnd schmach reden“ strengstens unter Strafe stellte. Pfarrer, die gegen den Landfrieden verstießen und die „nach zweÿ oder dreÿmaliger vnderredung sich nit verbesserten“, sollten vom Abt „von […] ihren pfrünnden entsetzt werden“.[461] Im März 1657 berichtete Kaspar Pfyffer an Beat II. Zurlauben, Zürich habe mit Verweis auf die Verhaftung Ludwig Mittlers gewarnt, man solle fortan „die Schmach undt Schmutz undt andere böse reden abstellen und die Ubertreten straffen wie es by Jnen auch geschehen“.[462]

Im Dezember 1658 schrieb Abt Bernhard Keller an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, er sei „betrüebt“, dass Zürich ihm weiterhin mit „argwohn“ begegne. Er habe stets „auffrecht, vndt redlich one betrug, vndt arglist gehandlet“. Er werde weiterhin, sollten „von Jemandt schmutz= oder schmähwort sollten ergangen sein, […] auff der gleichen Leüth inquisition oder ernstliches nachfrag halten, vndt sie nach gebühr, vndt gestalt sammt der sachen exemplarisch abstraffen lassen“. Zudem werde er „zue verhüetung mehr vhnrhuw, damit sich ieder zue verhalten wüsse, den puncten des Landts fridens in dieser sach, von der Canzel offentlich ablesen lassen, die herren Schirm Vätter nachmahlen versicherend, daß mir nichts widerigers, alß ohnruhw, vnd zwÿspalt meiner beiderseits Religionen gerichts angehorigen personen“.[463]

Kurz zuvor hatten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich den Abt von Wettingen eines anderen mutmaßlichen Verstoßes gegen den Landfrieden bezichtigt. Der auf einem Gut im Besitz der Stadt Zürich in der Nähe von Dietikon lebende Caspar Bochsler war, so die Vorwürfe Zürichs, mithilfe von „Zug vnd lüth“ des Klosters „bÿ nacht vnd nebel mit aller sÿner hab, vß vnser bottmessigkheit“ geflohen. Zürich forderte vom Abt „reparation, vnd verantwortung“ und zitierte Bernhard Keller vor den Rat nach

459 Ebd.

460 Nuntius Federico Borromeo an [Kardinal Rospigliosi], Luzern 23.12.1655 (AAV, Segr. Stato Svizzera 48, fol. 532r–533v); ders. an dens., Luzern 23.12.1655 (ebd., fol. 539r/v).

461 StAAG, AA/3490/1, fol. 36r/v.

462 Kaspar Pfyffer an Beat II. Zurlauben, s.l. 15.3.1657 (AH 38/131).

463 Abt Bernhard Keller an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, Wettingen 21./11.12.1658 (StAZH, A 366.1).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Zürich.[464] Als der Abt vorgab, vom Vorfall keine Kenntnis zu haben, und sich weigerte, vor dem Rat zu erscheinen, wiederholten Bürgermeister und Rat ihre Forderungen. Da Bochsler mit seiner Familie „durch Üw[er] Gnaden eigene Pferdt, vnd dero angehörige dienst zu dietikhen, vssert allem zweifel auch vss dero befelch“ zur Flucht verholfen worden war, seien Zürichs „hoch vnd nidere bottmessigkheit violiert worden“. Obwohl Keller „von diser begebnus nüzit wöllen wüssen“, sei doch klar, dass Bochsler sich „in dero Closter vnd Schirm“ befinde. Der Abt sei verpflichtet, die „erforderliche reparation“ zu leisten für „disere frefendtliche action vnd violation vnsers Territorij“.[465]

Die erneute Bitte Kellers an Zürich, sein „Gottshauß in ruhw“ zu lassen, da ihm „nichts von diser angedeüten sach bewüst“, fruchtete nicht. Als Zürich den Abt weiterhin bedrängte, wandte er sich an den Landvogt in Baden, der vorgab, nichts vom Fall zu wissen und nicht zuständig zu sein.[466] Keller entsandte daraufhin seinen Kanzler nach Zürich, um das Geschäft zu klären. Bürgermeister und Rat wandten sich sodann mit freundlichen Worten an den Abt und baten ihn um Entschuldigung für die Anschuldigungen, beharrten aber weiterhin auf der Auslieferung Bochslers und seiner Familie. Ansonsten werde man „den handel andrist werden müessen fassen“.[467] Wie nun herauskam, hatte sich Bochsler vermutlich unter Anleitung des Pfarrers von Dietikon – eines Mönchs aus Wettingen – dazu entschlossen, „mit weib vnd kindt Catholisch zuo werden“, wodurch die ganze Angelegenheit eine neue Dimension annahm: Die Flucht Bochslers aus dem Herrschaftsbereich Zürichs stellte nun nicht bloß eine Verletzung der nieder- und hochgerichtlichen Rechte der Limmatstadt dar, sondern eine Verletzung des Landfriedens. Kurz darauf begaben sich „vir oberste oder haubt leüth darunder herr Escher, so mann kendt“, aus Zürich ins Limmattal, durchsuchten in der Gegend zwischen Würenlos und Wettingen „alle strassen in holtz vnd feld“ und spürten die flüchtige Familie auf.[468] Obwohl dieser Fall für das Kloster Wettingen vergleichsweise glimpflich ausging, wurde erneut deutlich, dass Zürich nicht zögerte, seine Interessen notfalls mit Gewalt durchzusetzen und Verletzungen seiner Rechte und des Landfriedens zu verhindern. Fortan waren die Äbte von Wettingen darauf bedacht, ähnliche Ereignisse unter allen Umständen zu verhindern und gegebenenfalls einzuschreiten.[469]

---

464 Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Abt Bernhard Keller, Zürich 6./16.11.1658 (StAAG, AA/2828/10, fol. 32r).

465 Dies. an dens., Zürich 8./18.11.1658 (ebd., fol. 34r).

466 Abt Bernhard Keller an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, Wettingen 19.11.1658 (ebd., fol. 36r); ders. an dies., Wettingen 21.11.1658 (ebd., fol. 38r).

467 Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Abt Bernhard Keller, Zürich 15./25.11.1658 (ebd., fol. 40r).

468 Abt Bernhard Keller an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, Wettingen 26.11.1658 (ebd., fol. 43r/v).

469 So kamen etwa Predigten, die gegen den Landfrieden verstießen, in den Kollaturpfarreien Wettingens nur noch äußerst selten vor, zuletzt 1675: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Abt Marian Ryser, Zürich 19./29.5.1675 (StAAG, AA/3455/3, fol. 217r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Insgesamt war die Besetzung von Pfarrstellen mit Mönchen für das Kloster Wettingen wohl trotz aller Risiken die vorteilhaftere Lösung. Obwohl dadurch Mönche jahrelang außerhalb der Klostermauern wohnten und mit der „Welt“ in Kontakt kamen, unterstanden sie weiterhin der Kontrolle ihres Abts und konnten bei Fehlverhalten ins Kloster zurückgerufen werden. Wollten die Äbte also die Stellung ihres Klosters bewahren und Konflikte mit Zürich vermeiden, waren sie darauf angewiesen, die nach außen entsandten „religiösen Virtuosen“ zu kontrollieren und nötigenfalls zu sanktionieren. Da dem Abt gegenüber seinen katholischen Gerichtsuntertanen zudem die Rolle eines Protektors zufiel, der um Hilfe gebeten wurde, wenn die Katholiken ihre Rechte in Gefahr sahen, erschien die Präsenz von Ordensgeistlichen in den paritätischen Kollaturpfarreien des Klosters nur folgerichtig.[470] Den Mönchen oblag es, gemeinsam mit dem Abt die religiösen Rechte der katholischen Gerichtsuntertanen zu wahren, zugleich aber die Bestimmungen des Landfriedens einzuhalten und Konfessionskonflikte zu vermeiden.

Wegen dieser Seelsorge gegenüber Laien kam es wiederholt zu Verstimmungen zwischen den Äbten: Während etwa Edmund Schnyder die hohe Zahl an auswärts als Pfarrer tätigen Mönchen kritisierte, betonten die Äbte von Wettingen die große Bedeutung dieser Tätigkeit. Im Umfeld des Klosters Wettingen waren die Pfarrer eingebunden in die Bemühungen der Äbte, den konfessionellen Frieden in der gemischtkonfessionellen Grafschaft Baden zu wahren. Die Öffnung der Klosterkirche Wettingen für die Laien um die Mitte des 17. Jahrhunderts steht in starkem Kontrast zu den Bemühungen der Äbte von St. Urban, die Laien auf Abstand zu halten und nur so viele Mönche wie nötig in auswärtige Pfarreien zu entsenden.

Die konfessionelle Grenzlage der Klöster hatte insofern Auswirkungen auf die Durchsetzung von Observanz, als die Äbte und die katholische weltliche Obrigkeit noch entschiedener darauf achteten, Skandale im Keim zu ersticken, die das Potenzial hatten, den katholischen Glauben und seine Exponenten ins Lächerliche zu ziehen oder die Beziehungen zu den reformierten Orten zu belasten. Mit großer Virtuosität pflegten die Äbte der beiden Klöster Beziehungen zu ihren reformierten Nachbarn, und sie waren bestrebt, Konfessionskonflikte zu vermeiden. Gegenüber Reformierten traten die Äbte nicht in ihrer Rolle als Vorsteher einer religiösen Gemeinschaft, sondern als Herren von Stand und Mitglieder der politischen Elite der Eidgenossenschaft in Erscheinung. Diese Rollenvielfalt erleichterte die Pflege personaler Beziehungen zu reformierten Obrigkeiten, insbesondere in Bern, mit dem das Kloster St. Urban durch ein Burgrecht verbunden war.

Entgegen dem Ideal des Nicht-Verflochtenseins mit der Welt war die Pflege guter Beziehungen zu weltlichen Akteuren für die Zisterzienser von St. Urban und Wettingen äußerst wichtig. Kontakte zu einflussreichen Ratsherren in den katholischen Orten,

470 *Bugmann*, Zürich und die Abtei Wettingen, 99.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

verbunden mit der gezielten Aufnahme von Söhnen führender Familien, erlaubten die Etablierung eines auf personalen Beziehungen beruhenden, diversifizierten Kommunikationsnetzwerks. Die Ausübung von Herrschaft wäre ohne die Unterstützung seitens der weltlichen Obrigkeiten, die die Rechte und Privilegien der Klöster gegenüber Untertanen, Zinsbauern oder sonstigen vom Kloster Abhängigen in der Regel stützten, nicht möglich gewesen. Bewaffnete Konflikte wie der Bauernkrieg und der Erste Villmergerkrieg zeigen allerdings auch auf, dass die Klöster St. Urban und Wettingen äußerst unterschiedlich geartete Beziehungen zur weltlichen Obrigkeit unterhielten. Die Äbte von St. Urban vermochten es im Verlauf des 17. Jahrhundert, die Autonomie ihres Klosters gegenüber der weltlichen Obrigkeit zu bewahren und stellenweise sogar auszubauen. Durch die Beziehungspflege zu den Städteorten Bern, Luzern und Solothurn entstand eine Art Sicherheitsnetz, mit dessen Hilfe sich das Kloster nach außen hin absichern konnte. Den Äbten von Wettingen hingegen misslang ein ähnlich expansives Vorgehen. Ebenso unterschiedlicher Natur waren die Beziehungen der Klöster zur Luzerner Nuntiatur und zur römischen Kurie.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

3. Im Widerstreit mit Rom

> Gesterigen abends bin ich zuo Lauwis [Lugano, LC] ankommen, vnnd werdt nach vollend[ung] diss briefs naher Mailandt verreisen, auch dort mich nit sonderlich vfhalten, sonder stracks wägs naher Rom […]. Es zwiflet mir nit mann werde starck wider mich procedieren, wÿl ich nun in deren henden sein wird in welche mich zuo bringen meine findt […] angenommen haben. Der Herr wolle als ein treüwer Advocat mein geliebtes gottshuss in ruow behalten, vnnd verhindern das in meiner abwäsen kein execution (wÿe ich forcht) vor die hand genommen werde.[1]

Die Reise Edmund Schnyders nach Rom im Frühjahr 1651 leitete den Höhepunkt der Streitigkeiten zwischen den Zisterziensern und der römischen Kurie ein. Wie ein Triumph des Luzerner Nuntius und des römischen Zentrums erschien die Bereitschaft Schnyders, den Anweisungen Roms zu gehorchen, sich gleichsam in die Höhle des Löwen zu begeben und sich den Anschuldigungen seiner Feinde zu stellen. Doch wie konnte es so weit kommen? Weshalb musste sich ein Abt aus dem Luzerner Hinterland in Rom für sein Handeln rechtfertigen? Im 17. Jahrhundert prägten zwei Konflikte, die einerseits wegen des Verhältnisses der Klöster zu den ihnen inkorporierten Frauenklöstern, andererseits wegen der Wahl der Äbte in den Männerklöstern ausbrachen, die Beziehungen zwischen den Zisterziensern der Eidgenossenschaft und Rom. Sowohl im Beichtigerhandel als auch im Streit um die Abtwahlen standen sich zwei miteinander letztlich unversöhnliche Standpunkte gegenüber: Hier die auf ihren meist aus dem Mittelalter stammenden Privilegien und Freiheiten beharrenden Zisterzienser, dort die im Geist der tridentinischen Reform und des Kampfes gegen die „Häresie" in die Eidgenossenschaft entsandten Nuntien, die in Vertretung des Papstes die *plenitudo potestatis* in Bezug auf jegliche religiöse Angelegenheit beanspruchten und somit das jahrhundertealte Normen- und Wertegefüge der Zisterzienser ins Wanken brachten.

Römischer Zentralismus kollidierte mit *local catholicisms*, frühneuzeitliche Universalkirche mit lokal verankerter „Ortskirche" und auf Kontinuität und Stabilität bedachten monastischen Institutionen. Denn wie auch andernorts im katholisch verbliebenen Europa hatten sich die alten Orden der Kontrolle Roms beinahe völlig entzogen, wobei sie sich oftmals auf die weltliche Obrigkeit stützen konnten.[2] Nur die italienische Kirche befand sich unter der direkten Jurisdiktion des Papstes, dementsprechend stark war ihre

1 Abt Edmund Schnyder an Prior Alberich Graf, Lugano 19.4.1651 (StALU, KU 512 J, 113).

2 *Beales*, Europäische Klöster, 36 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Verwaltung auf den Kirchenstaat fokussiert. Nördlich der Alpen, so etwa im *Corpus helveticum* oder im Reich, verfügten Bischöfe und Ordensgeistliche hingegen über einen großen Grad an Unabhängigkeit vom Papsttum.[3]

Die zunehmende Einflussnahme der Kurie auf Ereignisse nördlich der Alpen durch die Entsendung ständiger Gesandter, der Nuntien, führte zwangsläufig zu Konflikten, wenn bestehende Rechte und Strukturen infrage gestellt und verändert wurden. Das betraf u. a. die Aufsicht über die den Klöstern inkorporierten Frauenklöster, die für das Selbstverständnis der männlichen Ordensgeistlichen, besonders der Äbte, gleichsam konstitutiv war. Ein regelkonformes Leben in den unter ihrer Aufsicht stehenden Frauenklöstern erschien unerlässlich für ihren Ruf und ihr Ansehen. Interventionen von außen, ob nun seitens der weltlichen Obrigkeit oder der Luzerner Nuntiatur, stellten ein Problem dar. Angesichts dessen wird im Folgenden nach der Bedeutung der inkorporierten Frauenklöster für das Selbstverständnis der Äbte der Männerklöster sowie allgemein nach der Rolle von Frauen innerhalb des Ordensverbands und besonders im Umfeld der Klöster St. Urban und Wettingen gefragt. Sodann wird untersucht, inwiefern sich Ordensgeistliche von der Betreuung von Klosterfrauen symbolisches Kapital bzw. gesteigertes Ansehen und Ehre in der „Welt" erhofften. Weshalb konnte es je nach Umständen als attraktiv und opportun oder aber als lästig und unerwünscht erscheinen, Beicht- und Visitationsrechte in Frauenklöstern zu beanspruchen und wahrzunehmen?

Auch die Einmischung der Nuntien in die Abtwahlen im Kloster Wettingen und, wenn auch in geringerem Maße, in St. Urban bedeutete für die Zisterzienseräbte einen inakzeptablen Eingriff in ordensinterne Angelegenheiten. In Verbindung mit dem Beichtigerhandel entstand um 1650 eine äußerst heikle Situation, die erst mit der Freisprechung Edmund Schnyders und der Abberufung von Nuntius Francesco Boccapaduli entschärft werden konnte. Die Ansprüche der Nuntien auf den Vorsitz bei der Abtwahl, später reduziert auf die bloße Anwesenheit, sowie die Bestrebungen des Heiligen Stuhls, die Gültigkeit der Wahl von deren Bestätigung durch den Papst und der Entrichtung einer Gebühr an die Kurie abhängig zu machen, trafen auf ein Verfahren, das sich ordensintern bewährt und eigentlich durch verschiedene päpstliche Bullen garantiert war. Eine genauere Untersuchung der Abtwahlen in St. Urban und Wettingen soll erörtern, inwiefern sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts ein Verfahren zu Vorsitz, Wahl, Bestätigung und Benediktion bei Abtwahlen herausbildete und ob es den Zisterziensern von St. Urban und Wettingen gelang, ihre Autonomie gegenüber dem Papsttum zu wahren und dem Anspruch von Päpsten und Nuntien auf die *plenitudo potestatis* entgegenzutreten.

3 *Menniti Ippolito*, 1664, 9, 14, 60–65.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

3.1 Der Beichtigerhandel

3.1.1 Bedrohte Autonomie: Die Luzerner Nuntiatur und die Reform der Klöster

Die Beziehungen zwischen den Zisterzienserklöstern auf dem Gebiet des *Corpus helveticum* und den päpstlichen Gesandten waren seit der Errichtung einer ständigen Nuntiatur in Luzern 1586 konfliktgeladen.[4] Päpstliche Gesandtschaften in die Eidgenossenschaft waren an sich nichts Neues. Allerdings waren frühere Nuntien nicht aus religiösen, sondern vordergründig aus politischen Gründen entsandt worden, nämlich um Truppen für den Kirchenstaat anzuwerben.[5] Erst nach der Reformation und dem Konzil von Trient wurden die päpstlichen Gesandtschaften in den Dienst von Gegenreformation und katholischer Reform gestellt.[6] Neben die diplomatische trat zusehends eine kirchliche Funktion des Amts, wodurch die Nuntien erstmals mit Klöstern und Orden in Kontakt kamen. Die Luzerner Nuntiatur etablierte sich als unumgängliche kirchliche Autorität, die die kirchenpolitische Landschaft der Eidgenossenschaft grundlegend umzugestalten trachtete. Besonders die alten Orden waren den Nuntien ein Dorn im Auge. Mit quasibischöflichen Befugnissen ausgerüstet, pochten die zur Durchführung der tridentinischen Reform entsandten Legaten auf umfangreiche, vom Papst verbriefte Rechte.[7]

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts befanden sich sowohl Männer- als auch Frauenklöster in personeller und wirtschaftlicher Hinsicht in einer schwierigen Lage. Die seelsorgerliche Betreuung von Frauenklöstern durch die ihnen vorstehenden Männerklöster kam in vielen Fällen aufgrund eines Mangels an geeignetem Personal fast vollständig zum Erliegen, so auch in den St. Urban inkorporierten Frauenklöstern.[8] Dem Kloster St. Urban unterstanden Mitte des 16. Jahrhunderts die beiden Zisterzienserinnenklöster Rathausen (gegründet 1245) und Ebersecken (gegründet 1274), die sich in einem schlechten Zustand befanden: 1573 lebten in den ärmlich dotierten und baufälligen Klöstern je drei Frauen, eine reguläre Klausur bestand nicht.[9] Dies scheint in St. Urban wenig Aufsehen erregt zu haben, denn weder unternahmen die Äbte Visitationen, noch besetzten Mönche Seelsorgestellen in den Frauenklöstern.[10]

4 Zur Geschichte der Luzerner Nuntiatur siehe *Fink*, Luzerner Nuntiatur; *Surchat*, Ranuccio Scotti; *Liggenstorfer*, Udligenschwilerhandel. Zu den römisch-eidgenössischen Beziehungen im Umfeld des Zweiten Villmergerkriegs und des Friedens von Baden: *Camenzind*, Mehrstrangigkeit.

5 *Fink*, Luzerner Nuntiatur, 37.

6 *Surchat*, Art. „Nuntiatur", in: e-HLS, konsultiert am 20.7.2021.

7 *Kottmann/Hämmerle*, Die Zisterzienserabtei Wettingen, 176.

8 Vgl. allgemein für die weiteren Ausführungen zur Vorgeschichte des Beichtigerhandels *Liebenau*, Cistercienser; *Huber*, Beichtigerhandel; *Limacher*, St. Urban; *Zisterzienserinnenabtei Rathausen-Thyrnau* (Hg.), Rathausen-Thyrnau.

9 *Haas*, Obereschenbach, 18 f.

10 *Limacher*, St. Urban, 186.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Obwohl Generalabt Nicolas Boucherat 1573 im Anschluss an eine Visitationsreise für die Klöster Verfügungen erlassen und Abt Leodegar Hofschürer ermahnt hatte, sich der Frauenklöster anzunehmen, verblieb St. Urban bei einem eklatanten Desinteresse an den Frauenklöstern. Es war die weltliche Obrigkeit, die sich wiederholt über den Lebenswandel der Klosterfrauen beschwerte und, im Einklang mit dem Generalabt, auf die Durchsetzung von Regelobservanz pochte.

Mit dem Konzil von Trient kam es zu einer Schwächung der weitreichenden Privilegien der Klöster und damit ihrer Autonomie gegenüber der kirchlichen Hierarchie.[11] Besonders für Nonnen waren die Neuerungen tiefgreifend.[12] Frauenklöster wurden vermehrt den Ortsbischöfen unterstellt, die die Durchsetzung der verschärften Klausurbestimmungen gewährleisten sollten. Die Bischöfe ihrerseits sollten von den in die katholische Welt entsandten Nuntien überwacht werden. Als Agenten der katholischen Reform waren die Nuntien gehalten, auch Ordensgeistliche nördlich der Alpen zu überwachen, wozu sie ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Kompetenzen über exempte Ordensgeistliche erhielten.[13] Das Papsttum eignete sich die Konzilsbeschlüsse an und nutzte sie zur Stärkung und Legitimierung der eigenen Position, indem es sich auf eine heilsgeschichtlich und naturrechtlich begründete päpstliche *plenitudo potestatis* berief. Das „neue" Papsttum sah sich als allmächtiges Oberhaupt über die katholische Universalkirche und versuchte, die oft aus dem Mittelalter stammenden Privilegien der alten Orden einzuschränken oder sogar aufzuheben. Die Nuntien wurden deshalb im *Corpus helveticum* rasch als unerwünschte Störenfriede wahrgenommen, die an den bestehenden Verhältnissen rüttelten.[14]

In Luzern griff die weltliche Obrigkeit in den Jahren nach dem Konzil von Trient mit Unterstützung der neu errichteten Luzerner Nuntiatur direkt in die Geschicke der alten Orden ein. Ihr Ziel war es, die Disziplin in den Frauenklöstern wiederherzustellen und deren finanzielle Lage zu verbessern. Dies geschah im Rahmen einer größeren Reformbewegung innerhalb der katholischen Welt: Durch eine Reform von Welt- und Regularklerus sowie durch eine Disziplinierung der Bevölkerung entlang konfessioneller Linien sollte die „Häresie" abgewehrt und eingedämmt werden. Was die Frauenklöster Rathausen und Eschenbach betraf, ergriffen nicht Ordensgeistliche die Initiative, sondern die weltliche Obrigkeit. Auf Vorschlag von Weihbischof Wurer von Konstanz und Nuntius Bonomi fasste der Luzerner Rat 1588 den Entschluss, die vier luzernischen Frauenklöster Rathausen, Ebersecken (beide Zisterzienserinnen),

11 *Goudot*, Les origines et le monde.

12 Vgl. *Baernstein*, A Convent Tale; *Scaraffia/Zarri* (Hg.), Donne e fede; *Evangelisti*, Nuns; *Mazohl/Forster* (Hg.), Frauenklöster im Alpenraum; *Zarri*, Le sante vive; *dies*. (Hg.), Il monachesimo femminile; *dies*., Recinti.

13 *Giordano*, La Santa Sede.

14 *Fink*, Luzerner Nuntiatur; *Prodi*, Un corpo e due anime; *Reinhard*, Mythologie des Konzils, 36; *Windler*, Missionare in Persien, 31–33, 55–57.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Neuenkirch (Dominikanerinnen) und Eschenbach (Augustinerinnen) zu zwei Klöstern zusammenzufassen. Während alle „übel beleumdeten" Schwestern aus den vier Klöstern in Eschenbach isoliert werden sollten, sollte den übrigen Klosterfrauen im Kloster Rathausen, das neu erbaut und mit einer Klausurmauer versehen wurde, ein regelkonformes und gottgefälliges Leben ermöglicht werden. Ebersecken und Neuenkirch wurden daraufhin aufgelöst, während die nun in Eschenbach lebenden Klosterfrauen die Zisterzienserregel annahmen.[15]

Die seelsorgerliche Betreuung von Klosterfrauen im Zisterzienserorden war von Beginn an eine heikle Angelegenheit. Visitationen als Mittel der Kontrolle und zur Herstellung einer ordensinternen Uniformität waren seit der Gründung des Zisterzienserordens genau geregelt und auch für das Funktionieren der oberdeutschen Kongregation konstitutiv. Wie bereits aufgezeigt wurde, dienten sie dazu, Uniformität innerhalb des Ordens herzustellen und eine möglichst strenge Regelobservanz durchzusetzen. Durch eine regelgetreue Lebensführung sollte der Orden nach außen hin abgesichert werden. Sinn und Zweck der Visitationen war es in diesem Sinne, allfällige Skandale oder Misswirtschaft im Keim zu ersticken und eine Schädigung des Ansehens des Ordens zu verhindern. Diese Reinhaltung der „Ordensehre" war, bedingt durch die Schutzfunktion der Männer- über die Frauenklöster und die angebliche Verletzlichkeit der weiblichen Ehre, in den Nonnenkonventen des Zisterzienserordens noch um einiges wichtiger als bei den Mönchsklöstern. Wie die Männerklöster unterstanden die Frauenklöster jeweils einem Vaterabt, der das Kloster in regelmäßigen Abständen visitierte – mit dem Unterschied, dass Äbtissinnen nie andere Klöster visitieren durften.[16]

Demgegenüber war die *cura monialium* eine weniger klar geregelte Aufgabe, die von den zuständigen Männerklöstern aufgrund des damit verbundenen Aufwands und der hohen Anforderungen an die Beichtväter bisweilen als Last empfunden wurde. Neben der Kontrolle der wirtschaftlichen Angelegenheiten waren Beichtväter gehalten, besonders auf den sittlichen Lebenswandel der Nonnen und die Einhaltung der Klausurvorschriften zu achten. Die Beichte diente als Mittel zur Verinnerlichung religiöser Normen.[17] Durch die engen Verflechtungen der Zisterzienserinnenklöster mit der weltlichen Obrigkeit – Rathausen oder Frauenthal etwa galten als „Versorgungsanstalten" für die Töchter führender Luzerner bzw. Zuger Familien – ergaben sich gerade hier häufig Konfliktpunkte mit der Verwandtschaft der Nonnen, etwa wenn es darum ging, die Aufnahme neuer Klosterfrauen, persönlichen Besitz oder den Austausch von Korrespondenz nach außen zu kontrollieren oder zu unterbinden.

Im Gegensatz zu den Männerklöstern konnten in den Frauenklöstern nicht einfach dort wohnhafte Nonnen zur Abnahme der Beichte bestimmt werden, da ja bekanntlich

15 HS III/3, 612 f.

16 *Conrad*, Zwischen Kloster und Welt; *Culpepper*, Court, Convent, and Conter Reformation.

17 *Frech*, Das Beichtrecht.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

nur Männer die Sakramente spenden durften. Sogar Äbtissinnen war es strengstens verboten, die Beichte entgegenzunehmen; nur der Vaterabt oder von ihm beauftragte Mönche durften dies tun. 1595 wurde anlässlich des Fürstenfelder Nationalkapitels beschlossen, dass der Beichtvater zwingend ein Zisterzienser zu sein hatte. Dieser sollte v. a. in der Moraltheologie und in den *casus conscientiae* geschult sein und über einen makellosen Lebenswandel verfügen.[18] Darauffolgende Kongregationskapitel wiederholten diese Weisung, dass allein Zisterziensermönche als Beichtväter amten sollten, wenn auch den Nonnen mehrmals im Jahr sogenannte „außerordentliche Beichtväter", d. h. Beichtväter anderer Orden oder Weltgeistliche, erlaubt wurden.[19] Wegen der mit der Beichte verbundenen Kontrollmöglichkeiten über die Poenitentinnen konnten Beichtrechte – ebenso wie Visitationsrechte – in Konkurrenzsituationen mit anderen Orden und Weltgeistlichen allerdings auch zu einem begehrenswerten Privileg werden.

Das Kloster Wettingen entsandte Beichtväter aus den eigenen Reihen in die inkorporierten Frauenklöster. Ihnen oblag es, täglich die Messe zu lesen, zu predigen und Beichte zu hören sowie den Klosterfrauen bei Lehenvergabungen, Güterausmarchungen, Kauf- und Tauschhandlungen, bei Gerichtsversammlungen und im Umgang mit der kirchlichen und weltlichen Obrigkeit beizustehen. Zudem beaufsichtigten die Beichtväter das weltliche Personal und vertraten die Nonnen nach außen. Im Kloster Magdenau etwa begab sich der Beichtvater nach Äbtissinnenwahlen gemeinsam mit dem weltlichen Klosteramtmann und dem Vogt vor den Fürstabt von St. Gallen – den Landesherrn des Frauenklosters –, um ihm die Wahl anzuzeigen und um Schutz und Schirm für das Kloster zu bitten. Durch ihre Stellung in den Frauenklöstern waren die Beichtväter auch regelmäßig in Konflikte der Nonnen mit ihren Landesherren verwickelt. Auch dem Eid der Lehenleute an die neugewählte Äbtissin wohnten sie üblicherweise bei, ebenso der Huldigung der Gerichtsuntertanen. In Tänikon und Magdenau waren die Beichtväter auch für die Seelsorge der örtlichen Bevölkerung zuständig und amteten als Ortspfarrer.[20]

Das Kloster St. Urban hingegen war seit 1588 nicht imstande, eigene Patres nach Rathausen und Eschenbach zu entsenden. Zudem sprachen sich sowohl der Luzerner Rat als auch der Nuntius gegen die Entsendung von Zisterziensern in die Frauenklöster aus, da sie deren angeblich schädlichen Einfluss fürchteten.[21] Der Luzerner Rat verordnete

18 Ebd.

19 Vgl. etwa die Beschlüsse des Provinzkapitels in Schönthal 1642: *Acta et statuta Capituli provincialis Anno 1642 die jmo Octo: et sequentibus in Monasterio Speciosae Vallis celebrati* (GLAK, 98/2500; StALU, KU 1069).

20 *Gruber*, Magdenau, 193 f., 216; *Willi*, Album Wettingense, XX–XXII. Mit dem Fürstabt von St. Gallen etwa stritt sich das Kloster Magdenau in den 1680er Jahren. Die Beichtväter berichteten über den Konflikt nach Wettingen: StAAG, AA/3449i, 145, 153, 164, 167.

21 *Zisterzienserinnenabtei Rathausen-Thyrnau* (Hg.), Rathausen-Thyrnau, 59.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

daraufhin mit dem Einverständnis der Nuntiatur und Roms die Entsendung von Jesuiten und Kapuzinern als Beichtväter in die Frauenklöster. Daneben versahen von Zeit zu Zeit auch Weltgeistliche das Beichtigeramt und, selten, Zisterzienser aus St. Urban. Die Visitation wurde verschiedentlich Jesuiten, Kapuzinern oder Weltgeistlichen übertragen. 1609 erhielt Abt Ulrich Amstein von St. Urban, der sich nun plötzlich für die Nonnen zu interessieren begann, das Visitationsrecht über Rathausen und Eschenbach zurück; die Jesuiten blieben widerwillig Beichtväter. In den Frauenklöstern bildeten sich in der Zwischenzeit zwei Gruppen heraus: Die eine wünschte weiterhin die Jesuiten als Beichtväter, die andere Gruppe, v. a. ältere Nonnen, Zisterzienser aus St. Urban.[22]

Die zu den Reformorden zählenden Jesuiten und Kapuziner waren seit 1577 bzw. 1583 in Luzern präsent, wo sie von Beginn an einen großen Einfluss auf das religiöse Leben der Bevölkerung ausübten.[23] Als wichtige Träger der katholischen Reform dienten beide Orden der weltlichen Obrigkeit zur Stärkung und Festigung des Katholizismus in den katholischen Orten. Als Prediger und Seelsorger nahmen Jesuiten und Kapuziner, oft im Auftrag der weltlichen Obrigkeit oder der Nuntiatur, in Klöstern der alten Orden Aufgaben wahr, die diese aufgrund fehlenden Personals nicht selber vornehmen konnten.[24] Sowohl Jesuiten als auch Kapuziner erwarben sich rasch den Ruf begnadeter, volksnaher Prediger und begehrter Seelsorger. Indem sie sich der Seelsorge widmeten und ein regeltreues Leben in strenger Armut wählten, unterschieden sich besonders die Kapuziner deutlich von den alten Orden wie Zisterziensern oder Benediktinern.

Bis Ende der 1630er Jahre etablierte sich unter Nuntius Ranuccio Scotti eine Art Status quo: Der Abt von St. Urban behielt seine Visitationsrechte und schickte ab und zu außerordentliche Beichtväter, während die Jesuiten widerwillig als Beichtväter amteten, wobei nicht ganz klar war, wie viel Kompetenzen die Jesuitenbeichtväter für sich beanspruchen durften.[25] Ab 1640 entwickelte sich die Angelegenheit dann zu einer *querelle des religieuses*, in der die Anliegen der Klosterfrauen gegenüber den Interessen der beteiligten männlichen Akteure oft in den Hintergrund traten. Es handelte sich in weiten Teilen sowohl um einen Streit *der* Klosterfrauen als auch um einen Streit *über* die Klosterfrauen.[26] Als Teil einer strengen Hierarchie, in der die Männer über den

22 HS III/3, 613, 867.

23 *Bischof*, Art. „Jesuiten", in: e-HLS, konsultiert am 9.2.2022; *Bireley*, Neue Orden; *Schweizer*, Art. „Kapuziner", in: e-HLS, konsultiert am 9.2.2022.

24 Auch außerhalb Luzerns war dies der Fall. In Freiburg i.Üe. etwa übernahmen die Jesuiten für über 160 Jahre, bis 1743, die französische Predigt in der Franziskanerkirche (HS VII, 171). Im Augustinerkloster der Stadt und im Zisterzienserkloster Hauterive waren sie im Sinne kirchlicher Reform tätig (ebd., 170).

25 Für ihre Dienste erhielten die Jesuiten aus Eschenbach 150 Gulden, aus Rathausen 100 Gulden: Äbtissin Eustochia Ratzenhofer und Konvent des Klosters Rathausen an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, Rathausen 8.6.1643 (StALU, KP 1, fol. 149r).

26 *Opitz-Belakhal*, Streit um die Frauen, 16. Opitz-Belakhal betont die Mehrdeutigkeit des Französischen in Bezug auf die *Querelle des femmes*.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Frauen standen, schuldeten die Nonnen ihren männlichen Oberen Gehorsam, einen der wichtigsten Pfeiler klösterlichen Lebens. Obwohl die Nonnen von Rathausen und Eschenbach nun freilich nicht an der in Frankreich umtriebig diskutierten *Querelle des femmes* mitwirkten, widersetzten sie sich doch – mal aktiv, mal stillschweigend – ihrer Ungleichbehandlung und Fremdbestimmung.[27]

Obwohl die Klosterfrauen nicht selbst bestimmen konnten und sich den Befehlen der Nuntiatur, der weltlichen Obrigkeit sowie der Jesuiten letztendlich jeweils fügen mussten, besaßen sie doch einen gewissen Handlungsspielraum, den sie zu nutzen wussten. Geschickt setzten sie ihre Kontakte zu einflussreichen Ratsherren ein, um für ihre Interessen zu werben und Bitten vorzubringen. Damit aber kollidierten die Nonnen mit dem päpstlichen Anspruch auf die *plenitudo potestatis* und der Forderung nach *resignatione* und *obbedienza*, die auch die Männerklöster mehr und mehr zu spüren bekamen.[28] Die vom Konzil von Trient gestützte Forderung nach einer Stärkung des Papsttums und einer von Rom aus gelenkten Ordensreform löste vielschichtige Transformationsprozesse aus, deren Folgen sich die Zisterzienser wohl oder übel stellen mussten.

3.1.2 Die Luzerner Nuntiatur als Treiber einer *querelle des religieuses*

Um 1640 traten zwei Akteure auf den Plan, die am Status quo zu rütteln begannen und den Streit um Visitations- und Beichtrechte zu einem Kampf um persönliche Ehre und Status ausarten ließen.[29] Für beide stellte die Verfügungsgewalt über zwei Frauenklöster und deren Bewohnerinnen ein erstrebenswertes Ziel dar, um die Ehre ihrer Person und ihrer Institution zu wahren und zu mehren. Auf der Seite Roms stand Girolamo Farnese, ein italienischer Adeliger, der bereits früh an der Kurie Karriere gemacht hatte: 1599 als Sohn des Herzogs von Latera und Farnese geboren, unter Paul V. *cameriere d'onore* und unter Gregor XV. Referendar *utriusque signaturae*, wurde er 1639 von Urban VIII. zum Nuntius in Luzern ernannt.[30] Farneses Gegenspieler war Edmund Schnyder, Abt von St. Urban. Im Gegensatz zu ihren meist auf Kompromisse bedachten Vorgängern vertraten sowohl Farnese als auch Schnyder eine kompromisslose Haltung, die keinen Mittelweg vorsah: Farnese wollte die beiden Frauenklöster gänzlich der Nuntiatur unterstellt und den Fängen des Zisterzienserordens entzogen sehen, Schnyder wiederum verlangte genau das Gegenteil.

---

27 Siehe hierzu *Henneau*, La Querelle au couvent, 79; *dies./Haase-Dubosc* (Hg.), Revisiter la Querelle des femmes.

28 Nuntius Carlo Carafa della Spina an Kardinalstaatssekretär, Luzern 03.07.1653 (AAV, Segr. Stato Svizzera 45, fol. 223r); Nuntius Federico Borromeo an Kardinalstaatssekretär, Luzern 13.5.1660 (AAV, Segr. Stato Svizzera 54, fol. 192r/v).

29 Vgl. zu Ehrkonflikten in der Frühen Neuzeit *Schreiner/Schwerhoff* (Hg.), Verletzte Ehre.

30 *Andretta*, Art. „Farnese, Girolamo", in: e-DBI, konsultiert am 12.1.2022.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Abb. 12 Wappen von Abt Edmund Schnyder von St. Urban.

Schnyder wurde 1640 zum Abt gewählt, allerdings zu einer denkbar ungünstigen Zeit. In Frankreich stritten strenge und allgemeine Observanz über die Vorherrschaft innerhalb des Zisterzienserordens, und zu allem Übel hatte Kardinal Richelieu den rechtmäßigen Generalabt zum Rücktritt gezwungen und sich zum Abt von Cîteaux ernennen lassen; nördlich des Rheins wiederum tobte der Dreißigjährige Krieg, weshalb zahlreiche Zisterzienser in den Klöstern der Eidgenossenschaft Schutz gefunden hatten. Die katholische wie die reformierte weltliche Obrigkeit versuchte, mehr und mehr geistliche und weltliche Befugnisse in den „schweizerischen" Zisterzienserklöstern an sich zu bringen. Zudem bereitete die Umsetzung der Konzilsbeschlüsse, besonders die strenge Klausur in den Frauenklöstern, zahlreiche Schwierigkeiten. Schnyder scheint rasch entschlossen gewesen zu sein, die Frauenklöster wieder unter die volle Kontrolle des Ordens zu bringen und Beichtväter aus St. Urban oder zumindest Zisterzienser dorthin zu entsenden. Gemeinsam mit Zisterziensern aus dem süddeutschen Raum ging er daran, in Luzern und in den Frauenklöstern für sein Projekt zu werben, zumal im Luzerner Rat die frankreichfreundliche Faktion erstarkt war und die Lage günstig schien.[31] Um seinen Anspruch auf die Frauenklöster zu unterstreichen, unternahm Schnyder bereits kurz nach seiner Wahl zum Abt, im Juli 1640, eine Visitation in

31 *Excerpta quaedam Ex Anatomia Causae monasterialis Lucernensis*, s.d., s.l.: „Eß sind auch die Closterfrawen durch Obgesagten Herren [Edmund Schnyder, LC] vnd andere von S. Vrban, vnd fürnemmlich von Religiosen so von dem Schwed vertriben Gehn Eschenbach kommen, vnd da sich vff gehalten, angetriben vnd vff gewicklet worden, daß wann sÿ wellen kinder deß Cistertienser Ordens sein, müeßent sÿ von solchem orden Bÿchtvätter haben" (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 13, fol. 160r). *Grüter*, Geschichte des Kantons Luzern, 264.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Rathausen und Eschenbach, woraufhin der Nuntius ein halbes Jahr später selber eine höchst umstrittene „außerordentliche" Visitation durchführte.[32]

Farnese und seine Nachfolger waren ihrerseits bestrebt, durch eine vollständige Unterstellung der Frauenklöster unter den Heiligen Stuhl den Anspruch Roms auf eine *plenitudo potestatis* innerhalb der katholischen Welt zum Durchbruch zu verhelfen. Die alten Orden, besonders die Zisterzienser, galten den Nuntien als ein Relikt aus vergangenen Zeiten. Seit der Gründung einer ständigen Nuntiatur in Luzern kritisierten die Nuntien in regelmäßigen Abständen sowohl den Zisterzienserorden als Ganzes als auch die einzelnen Klöster. Im Oktober 1640 berichtete Farnese, während bei den Benediktinern perfekte Ordnung herrsche, gelte für die Zisterzienser das genaue Gegenteil. Sie seien „ignorant", „ohne Disziplin" und lebten „verschwenderisch", die Äbte seien ungeeignet, ihre Klöster zu regieren. Farnese schlug sogar vor, die Zisterzienseräbte durch Italiener oder Franzosen zu ersetzen, und bat in Rom um die Entsendung zisterziensischer Visitatoren aus Italien.[33]

Nuntius Farnese beließ es nicht bei wiederholt angebrachter Kritik am Orden, sondern intervenierte direkt, wenn er die Rechte Roms in Gefahr sah.[34] Kurz nach der Wahl Edmund Schnyders veranlasste Farnese eine Visitation der Frauenklöster Rathausen und Eschenbach durch die Pröpste Jodok Knab (Luzern) und Wilhelm Meyer (Beromünster). Wenig später, im Mai 1641, erließ Farnese ein Dekret, mit dem er St. Urban die Aufsicht über die beiden Klöster entzog: Während die Beichte den Jesuiten anvertraut wurde, verbot Farnese den Zisterziensern die Entsendung von Beichtvätern; aufgehoben wurde auch das Visitationsrecht des St. Urbaner Abts, indem es dem Nuntius überlassen wurde, nach seinem Gutdünken Visitatoren in die Frauenklöster zu entsenden.[35] Sein Vorgehen in den Frauenklöstern rechtfertigte Farnese gegenüber Schultheiß Heinrich Fleckenstein 1642 damit, dass er „die Ordensregel und gute Ordnung" in die Klöster bringen und „viele Skandale, die geschehen sind und in Zukunft wieder geschehen könnten", verhindern wolle. Farnese rief die Nonnen dazu auf, den Dekreten der Regularkongregation und den „angemessenen" und „gerechten Befehlen"

32 AAV, Arch. Nunz. Lucerna 299, fol. 158r–176v, 249r–253v. Weiter dazu siehe *Huber*, Beichtigerhandel, 97–99.

33 Nuntius Girolamo Farnese an [Kardinalstaatssekretär], Luzern 12.10.1640: „In materia de' Regolari hò ritrovato i Monasterij de' Benedettini in tutta perfettione, di santità, di dottrina, e di economia: Mà ne' Cisterciensi hò ritrovato tutto l'opposito: sono ignoranti senza disciplina, e vivono con ogni prodigalità, et gli Abbati loro sono di poca habilità al governo. Se mi fusse somministrato un Abbate d Jtalia o di Francia, sperarei di poterli ri[238v]durre a buon segno" (AAV, Segr. Stato Svizzera 34, fol. 238r/v). Ders. an [dens.], Luzern 21.12.1640 (ebd., fol. 329r).

34 So etwa ders. an [dens.], Luzern 10.1.1652 (AAV, Segr. Stato Svizzera 33, fol. 59r–60r).

35 *Huber*, Beichtigerhandel.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

der Visitation „nicht mit Hartnäckigkeit, sondern mit Ergebenheit und Gehorsam zu begegnen".[36]

Doch was meinten die betroffenen Nonnen zu den Geschehnissen? Die Standpunkte der Klosterfrauen wie auch jene ihrer Äbtissinnen variierten teils erheblich. Zwischen „mönchisch" und „jesuitisch" lag ein relativ breites Spektrum an möglichen Vorlieben der Nonnen. Während gewisse Nonnen Zisterzienser als ordentliche Beichtväter und als Visitatoren wünschten, verlangten andere die Jesuiten als ordentliche Beichtväter und Zisterzienser als außerordentliche Beichtväter und als Visitatoren. Wieder andere baten um Jesuiten oder um Kapuziner.[37] So ersuchten die Äbtissin Eustochia Ratzenhofer und der Konvent des Klosters Rathausen am 11. Juni 1641 Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, auch weiterhin Zisterzienser als Visitatoren, aber Jesuiten als ordentliche Beichtväter in ihr Kloster zu schicken.[38] Die Konkurrenz zwischen Nonnen, die die Jesuiten befürworteten, und jenen, die sich Zisterzienser wünschten, war die Jahre hindurch äußerst ausgeprägt und konstant. Besonders zu Beginn der 1640er Jahre waren es tendenziell ältere Nonnen, die zu den Jesuiten neigten, während die Jüngeren „mönchisch" und damit Abt Edmund Schnyder, der sich als dynamischer Reformabt zu inszenieren wusste, wohlgesinnt waren.[39]

Während Jesuiten und Kapuziner fortwährend bestrebt waren, sich mit Verweis auf ihre Ordensregel von Beicht- und Visitationspflichten zu befreien, versuchte Edmund Schnyder, die Visitationsrechte für sich zu wahren, ebenso wie das Recht, ab und zu Beichtväter zu entsenden.[40] An einer regelmäßigen Seelsorge in den Frauenklöstern war er allerdings ebenso wenig interessiert wie die Jesuiten und Kapuziner. Es ging ihm in erster Linie darum, durch den Vorsitz bei Äbtissinnenwahlen, die Benediktion neuer Äbtissinnen, die Vornahme der Profess oder die regelmäßige Visitation der Klöster Kontrolle über die Frauenklöster ausüben zu können. Im Vergleich zu den Visitationen, die höchstens einmal jährlich stattfanden, war das häufige und regelmäßige Beichthören eine mit viel Aufwand verbundene und dementsprechend unbeliebte

36 Nuntius Girolamo Farnese an Schultheiß Fleckenstein, Luzern 30.3.1642: „regola e buon'ord[ine] […], molti scandali che son succeduti, e potrebbono per l'avenire succedere"; „[…] à non voler esser ostinate, mà riverenti, et obedienti à i decreti della Sacra Cong[regazio]ne de' Regolari, et alle ordinat[io]ni della mia visita, quali saranno piene d equita, e di giustitia" (StALU, KP 1, fol. 131r).

37 Vgl. hierfür die zahlreichen Visitationsprotokolle aus dem Archiv der Luzerner Nuntiatur (AAV, Arch. Nunz. Lucerna), so etwa das Visitationsprotokoll einer Visitation durch Nuntius Girolamo Farnese im März 1641 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 299, fol. 158r–176v).

38 Äbtissin Eustochia Ratzenhofer und Konvent des Klosters Rathausen an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, Rathausen 11.6.1641 (StALU, KP 1, fol. 130r/v).

39 *Visitatio Monasterij Eschenbachi Ord: Cisterc: 12. Martij 1641* (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 299, fol. 158r–176v, hier: fol. 166r, 168v–169r).

40 Am 22.6.1647 etwa wandte sich der Jesuitengeneral Vincenzo Carafa an Nuntius Francesco Boccapaduli und bat, die Patres von der Beichte der Klosterfrauen von Rathausen und Eschenbach zu befreien (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 298, fol. 45r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Tätigkeit, die ohnehin knappe personelle Ressourcen weiter strapazierte. Ein konkreter Wille, regelmäßig Beichtväter zu entsenden, bestand zu diesem Zeitpunkt nicht.

Auf die Unterstützung des Generalabts oder anderer französischer Äbte konnte Edmund Schnyder zu Beginn des Konflikts mit Farnese aufgrund der kirchlichen und politischen Verhältnisse in Frankreich nicht zählen. Allerdings hielten die Äbte der oberdeutschen Zisterzienserkongregation zu Schnyder und vereitelten Versuche Farneses, Zisterzienser aus Italien in die Eidgenossenschaft zu berufen.[41] Auch befreundete Ratsherren in Solothurn und Luzern unterstützten ihn und konnten so, verbunden mit einem wachsenden Misstrauen der weltlichen Obrigkeit gegenüber Farnese, größere Eingriffe des Nuntius in die Angelegenheiten des Klosters verhindern. So konnte St. Urban trotz des Dekrets von Farnese auch weiterhin mehrmals pro Jahr Beichtväter in die Frauenklöster entsenden und Visitationen vornehmen.

Während sich die Beziehungen zwischen Edmund Schnyder und der Nuntiatur unter dem merklich konzilianteren Nuntius Lorenzo Gavotti bedeutend besserten, fuhren der Ende 1646 nach Luzern berufene Nuntius Alfonso Sacrati und besonders sein Auditor Giacomo Villani wieder einen deutlich härteren Kurs gegenüber den Zisterziensern. So verbot Sacrati Edmund Schnyder im April 1647, gegen seine Bestimmungen zu handeln und sich in die Frauenklöster zu begeben. Und auch das Personal in Rom hatte sich verändert: Auf den frankophilen Urban VIII. Barberini war 1644 Innozenz X. Pamphili gefolgt. Dieser spanisch gesinnte Papst versuchte bald darauf die Nepoten des verstorbenen Papstes, Francesco und Antonio Barberini, für ihre finanziellen Machenschaften zur Rechenschaft zu ziehen, woraufhin diese nach Frankreich flüchteten und sich unter den Schutz von Kardinal Mazarin begaben. Von diesem Frankreich und damit auch dem Zisterzienserorden feindlich gesinnten Klima an der Kurie profitierte Schnyders „Erzfeind" Girolamo Farnese, der seit 1644 Sekretär der *Congregazione dei Vescovi e Regolari* war und als solcher seinen Einfluss geltend machte. 1648 schlug er vor, gegen Edmund Schnyder wegen seines angeblichen Ungehorsams gegenüber dem Heiligen Stuhl und der Nuntiatur einen Prozess zu eröffnen.[42] Doch weshalb dieser Eifer im Kampf gegen die Zisterzienser und besonders gegen Edmund Schnyder? Dem französischen Gesandten in Rom zufolge hatte dies einerseits damit zu tun, dass Farnese sein seinerzeit in der Eidgenossenschaft getätigtes Werk bewahren wollte, andererseits – so ein Gerücht der „Suisses qui sont icy" – an Schnyder Rache zu üben suchte, da sich der Abt während seiner Nuntiatur geweigert hatte, ihm 4000 *écus* zu leihen.[43]

Seinen Höhepunkt erreichte der Beichtigerhandel unter Nuntius Francesco Boccapaduli, der 1647 in die Eidgenossenschaft entsandt worden war und eine ähnliche Haltung

41 *Huber*, Beichtigerhandel, 110.

42 Girolamo Farnese an [Kardinalstaatssekretär], s.l. 17.7.1648 (AAV, Segr. Stato Svizzera 40, fol. 250r–251v).

43 François du Val, Marquis de Fontenay-Mareuil an ?, Rom 5.10.1648: „par ce qu'il refusa de luy prester quatre mil escus durant sa nonciature" (AMAE, CP Rome 110, fol. 225r–229v, hier: fol. 227r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

wie Girolamo Farnese vertrat. Sowohl in der Eidgenossenschaft als auch in Rom standen sich nun eine spanisch-habsburgische und eine französische Faktion gegenüber. Die Wahl von Innozenz X. Pamphili zum Papst 1644 hatte die Herrschaft der Barberini über Rom beendet und die Kräfteverhältnisse im Kirchenstaat zugunsten der spanisch-habsburgischen Faktion verschoben. Zudem hatte der neugewählte Papst den Kompetenzbereich des Nepoten beschnitten, indem er erstmals einem Staatssekretär wichtige Aufgaben übertrug, die bis anhin der Nepot übernommen hatte. Papstnepot wurde Camillo Pamphili, allerdings betraute Innozenz X. einen Weggefährten und Vertrauten, den spanisch gesinnten Kardinal Giovanni Giacomo Panciroli, ehemals Auditor an den Nuntiaturen in Neapel und Madrid, mit den Außenbeziehungen.[44] Der Westfälische Friede von 1648 wiederum beendete die Hoffnung des Papstes, eine Versöhnung von Frankreich und Spanien herbeiführen zu können, und verschärfte den bereits bestehenden Gegensatz zwischen Anhängern der spanischen und der französischen Faktion in Rom. Für die als „französisch" geltenden Zisterzienser war dies alles andere als eine gute Ausgangslage.

Wie die Frauenklöster war auch der Luzerner Rat in zwei Faktionen gespalten: eine frankreichfreundliche, zum Abt von St. Urban stehende Partei unter Ulrich Dulliker und eine spanienfreundliche, den Jesuiten und dem Nuntius wohlgesinnte Partei unter Schultheiß Heinrich Fleckenstein.[45] Ebenfalls 1647 wurde in Eschenbach unter dem Vorsitz von Edmund Schnyder Maria Lidwina Dulliker, die Schwester von Schultheiß Dulliker, zur Äbtissin gewählt. Damit waren sowohl in Rathausen, mit Äbtissin Eustochia Ratzenhofer, wie auch in Eschenbach Äbtissinnen mit der Regierung betraut, die dem Zisterzienserorden geneigt waren. Der Nuntius beklagte sich über den Abt von St. Urban, der seine Jurisdiktion nicht anerkenne, und äußerte sich wiederholt abschätzig über Schnyder.[46] Es gelte, ein Exempel zu statuieren, da ansonsten die Autorität des Nuntius gegenüber Geistlichen und Laien entschieden geschwächt werde. Der Abt müsse für seinen „Ungehorsam" (*disubbidienza*) und seine „Kühnheit" (*audaccia*) bestraft werden.[47]

Nun schalteten sich weitere, Edmund Schnyder nahestehende französische Akteure in den Konflikt ein, wodurch der Beichtigerhandel eine bündnispolitische Komponente erhielt: Der seit Mitte der 1640er Jahre amtierende neue Generalabt von Cîteaux, Claude Vaussin, bestrebt, seinem Orden inner- und außerhalb Frankreichs zu alter Größe zu verhelfen, bestätigte Edmund Schnyder nicht nur die Rechte St. Urbans über die beiden

44 Poncet, Art. „Innocenzo X, papa", in: e-DBI, konsultiert am 26.7.2021; Giovanni Giacomo Panciroli an ?, Madrid 15.7.1643 (BAV, Barb. lat. 6132, fol. 1r–2r).

45 Ulrich Dulliker war seit 1646 Schultheiß und seit 1647 Kastvogt des Klosters St. Urban (ZHBL, Ms 41 4º Lucernensia Bd. 2).

46 Nuntius Francesco Boccapaduli an Kardinalstaatssekretär, Luzern 11.1.1648 (AAV, Segr. Stato Svizzera 39, fol. 448r–451r, hier: fol. 449v).

47 Ebd.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Frauenklöster, sondern beauftragte ihn auch, diese Rechte zu verteidigen.[48] 1648 wies er Edmund Schnyder an, Mönche nach Rathausen und Eschenbach zu entsenden, um die Klöster zu visitieren und die Beichte zu hören. Dadurch konnten die Zisterzienser in den Frauenklöstern zwar wieder Präsenz markieren, jedoch wurden sie daraufhin, so Schnyder in einem Schreiben an Luzern, „von vnseren heimblichen widersacheren gantz vngüettlich am Heilligen Römischen Hoff […] vervnglimpffet".[49]

Demarchen Vaussins am französischen Königshof führten dazu, dass der Ambassador in Solothurn, Jean de La Barde, beauftragt wurde, sich für den Abt von St. Urban einzusetzen; zudem wurde der französische Gesandte in Rom über den Fall informiert.[50] Der Streit um die Wahl Bernhard Kellers in Wettingen 1649 führte zu erneutem Protest des Ambassadors und des Allerchristlichsten Königs beim Nuntius und beim Heiligen Stuhl. Der Ambassador sah die Jurisdiktion eines als französisch angesehenen Ordens in Gefahr und setzte alle Hebel in Bewegung, um die Rechte des Zisterzienserordens gegenüber der Nuntiatur und der römischen Kurie zu wahren. Dem französischen Außenminister, dem Comte de Brienne, empfahl Jean de La Barde als Gegenmaßnahme, italienischen Ordensoberhäuptern in Frankreich jegliche Visitationen und die Ausübung ihrer Rechte zu verbieten.[51] Ansonsten, so de La Barde, werde die Jurisdiktion der französischen Ordensgeneräle unweigerlich auf die Klöster innerhalb des Königreichs beschränkt.[52]

De La Bardes Forderung nach Retorsionsmaßnahmen gegenüber dem Heiligen Stuhl blieb letztlich unrealisierbar. Für die Idee, wegen zweier ausländischer Frauenklöster die diplomatischen Beziehungen zum Heiligen Stuhl zu strapazieren, konnte de La Barde am Königshof niemanden begeistern. Zudem befand sich Frankreich wegen der *Fronde* in einer tiefen innenpolitischen Krise.[53] Die Regentin Anna von Österreich, sekundiert von ihrem Minister Kardinal Mazarin, stand einer Allianz unterschiedlichster Gruppierungen gegenüber, die sich gegen die Regierung und eine seit dem Dreißigjährigen Krieg immens gestiegene Steuerlast zur Wehr setzten. Die Hochzeit des Beichtigerhandels fiel also zusammen mit einem Bürgerkrieg, der eine gezielte französische Politik gegenüber der Luzerner Nuntiatur erschwerte und die Stellung

48 *Haas*, Obereschenbach, 37. Zum Vorgehen Vaussins siehe *Marceau*, Exercer l'autorité, 580–589.

49 Abt Edmund Schnyder an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, St. Urban 17.7.1648 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 65, fol. 840r/v, Zitat: fol. 840r).

50 Jean de La Barde an Louis Henri de Loménie, Comte de Brienne, [Solothurn] 4.12.1648 (AMAE, CP Suisse 30, fol. 137r–139v); Ambassador Fontenay an ?, Rom 5.10.1648 (AMAE, CP Rome 110, fol. 225r–229v).

51 Jean de La Barde an Louis Henri de Loménie, Comte de Brienne, [Solothurn] 4.12.1648 (AMAE, CP Suisse 30, fol. 137r–139v, hier: fol. 139r).

52 Ders. an dens., [Solothurn] 11.6.1649 (ebd., fol. 173v–176v, hier: fol. 176v).

53 *Marceau*, Exercer l'autorité, 586. Zur Fronde jüngst *Parrott*, 1652.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Frankreichs an der Kurie bedeutend schwächte.[54] Die Bemühungen des Ambassadors in Solothurn konzentrierten sich daher v. a. auf Kontakte zu einflussreichen Akteuren in den katholischen Orten, um diese auf die Seite des Abts von St. Urban zu bringen, darüber hinaus berief er mehrfach Tagsatzungen ein, die sich des Geschäftes annehmen und Innozenz X. schreiben sollten.[55]

Als Verbündete Edmund Schnyders und des Zisterzienserordens traten einflussreiche Akteure aus den katholischen Orten in Erscheinung, darunter der Luzerner Schultheiß Ulrich Dulliker, der Solothurner Schultheiß Schwaller, der Solothurner Stadtschreiber Franz Haffner, Wolfgang Dietrich Reding aus Schwyz sowie Beat II. Zurlauben aus Zug. Verbindendes Element war die frankreichfreundliche Gesinnung dieser Akteure bzw. die Hoffnung, die Gunst des französischen Königs zu erlangen, sowie eine tiefsitzende Skepsis gegenüber der Luzerner Nuntiatur. So gehörte neben Reding, der einen den reformierten Orten zum Vorteil gereichenden Skandal befürchtete, wenn man den Kompetenzüberschreitungen des Nuntius nicht so rasch wie möglich Einhalt gebiete, interessanterweise auch der in kaiserlichen Diensten stehende Sebastian Peregrin Zwyer aus Uri zu jenen Akteuren, die die Zisterzienser unterstützten und die Nuntiatur bekämpften. Beat II. Zurlauben erklärte sich Zwyers Einsatz mit dessen Versuch, die Gunst von Ambassador Jean de La Barde zu erlangen und seine Außenverflechtungen dadurch zu diversifizieren.[56] Edmund Schnyder hatte es vermutlich Zwyer zu verdanken, dass Kaiser Ferdinand III. im Oktober 1651 ein Empfehlungsschreiben für ihn zu Händen von Kardinal Girolamo Colonna, dem *Protector Germaniae* in Rom, verfasste.[57]

Um Farneses Einfluss in Rom entgegenzuwirken, hatte Edmund Schnyder im Verlauf der 1640er Jahre mit mäßigem Erfolg versucht, römische Akteure unterschiedlicher bündnispolitischer Ausrichtung von seiner Unschuld und seiner Position zu überzeugen. 1647 beispielsweise hatte er versucht, sowohl Kardinal Marcantonio Franciotti, Kardinalprotektor des Zisterzienserordens, als auch den spanisch gesinnten Kardinalstaatssekretär Giovanni Giacomo Panciroli für seine Sache zu gewinnen.[58] Als Mittelsmänner vor Ort dienten ihm dabei der eigentlich spanisch gesinnte Generalprokurator Ilarione Rancati, der Schnyder bereits während der Bestätigung von Claude Vaussin

54 M. le Bailly de Valençay an Louis Henri de Loménie, Comte de Brienne, [Rom] 22.1.1652: „[L]es françois sont considerés icy [in Rom, LC] comme des gens quasy sans Roy, sans patrie, et la Nation sans vigueur a cause de ses Maladies Jnterieures“ (AMAE, CP Rome 120, fol. 166r–183v, hier: fol. 167v).

55 So etwa im Oktober 1650: Ludwig von Roll an Beat II. Zurlauben, [Solothurn] 31.10.1650 (AH 55/113), sowie ders. an Heinrich II. Zurlauben, Solothurn 12.11.1650 (AH 128/53). Wichtiger erschien de La Barde die Erneuerung des Bündnisses zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft (*Frigerio*, Jean de la Barde).

56 Wolfgang Dietrich Reding an Beat II. Zurlauben, Schwyz 10.12.1650 (AH 27/81); Notizen von Beat II. Zurlauben über die Tätigkeit von Sebastian Peregrin Zwyer, 1650 (AH 28/163).

57 Kaiser Ferdinand III. an Kardinal Girolamo Colonna, Eberstorf Oktober 1651 (StALU, KU 1129).

58 Abt Edmund Schnyder an Kardinal Marcantonio Franciotti, St. Urban 12.4.1647 (StALU, KU 512 H, fol. 12r/v); ders. an Kardinal Giovanni Giacomo Panciroli, St. Urban 23.11.1647 (ebd., fol. 13r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

zum Abt von Cîteaux unterstützt und der Politik Kardinal Richelieus entschieden widersprochen hatte, sowie der über enge Beziehungen zur französischen Ambassade in Rom verfügende und bestens vernetzte Gardeleutnant Johann Rudolf Pfyffer von Altishofen (1652 Gardehauptmann).[59]

In den Frauenklöstern schlug die Stimmung zusehends zuungunsten der Jesuiten um: Die Äbtissinnen beider Klöster verweigerten sich den Jesuiten und forderten ihre Nonnen dazu auf, es ihnen gleichzutun.[60] Abt Edmund Schnyder wurde gebeten, Zisterzienser als ordentliche Beichtväter zu entsenden. Dies nahmen die Jesuiten zum Anlass, nun ihrerseits gegen die Zisterzienser aktiv zu werden, nachdem sie lange bestrebt gewesen waren, sich aus dem Konflikt herauszuhalten.[61] Dann ging es plötzlich Schlag auf Schlag: Papst Innozenz X. unterstellte die beiden Frauenklöster am 3. September 1648 direkt dem Heiligen Stuhl und übertrug ihre Leitung den Jesuiten. Am 16. Januar 1649 wurden die Klöster aus dem Zisterzienserorden herausgelöst und ganz den Jesuiten übergeben. Edmund Schnyder wurde verboten, sich in die Frauenklöster zu begeben. Die Äbtissinnen verweigerten daraufhin den Zugang zu ihren Klöstern und forderten deren Wiedereingliederung in den Zisterzienserorden.[62]

In der Folgezeit versuchten sowohl der Nuntius als auch der mehrheitlich den Jesuiten wohlgesinnte Luzerner Rat, angeführt von Schultheiß Heinrich Fleckenstein, die Klosterfrauen, die den Zisterziensern zuneigten, zum Gehorsam zu zwingen.[63] Zugleich versuchten auch den Zisterziensern wohlgesinnte Akteure, etwa Sebastian Peregrin Zwyer oder Wolfgang Dietrich Reding, die Klosterfrauen zu beeinflussen und ihren Widerstand gegen die Jesuiten zu stärken. Die Nonnen nahmen daraufhin die von der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit an sie gerichteten Befehle nicht einfach

59 Ilarione Rancati an [Abt Edmund Schnyder], Rom 29.1.1644 (StALU, KU 512 W, fol. 133r); Johann Rudolf Pfyffer von Altishofen an Abt Edmund Schnyder, Rom 13.6.1648 (StALU, KU 512 B, 637–638). Weitere Schreiben an Schnyder ebd., 632–644 sowie KU 512 C, fol. 594r, 674r–675r. Der Gardeleutnant war mit dem Sekretär des französischen Ambassadors befreundet und tauschte sich mit diesem regelmäßig über laufende Geschäfte aus. Pfyffer gab Schnyder wiederholt Ratschläge, wie er sich gegenüber der Kurie verhalten sollte. Gardehauptmann Jost Fleckenstein, ehemaliger Hauptmann in spanisch-mailändischen Diensten (vgl. *Lischer*, Art. „Fleckensten, Jost", in: e-HLS, konsultiert am 7.3.2022), war über die Geschehnisse informiert, hielt sich im Beichtigerhandel aber deutlich zurück und überließ es seinem Leutnant, die Kommunikation von und in die Eidgenossenschaft zu handhaben (siehe etwa Abt Edmund Schnyder an Gardehauptmann Jost Fleckenstein, St. Urban 6.7.1647 [StALU, KU 512 Q, 163–170]).

60 Äbtissin und Konvent des Klosters Eschenbach an [Lorenz Forer], Rektor des Jesuitekollegiums in Luzern, [Eschenbach] 2.11.1648 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 65, fol. 843r/v).

61 Die *Historia Collegij Societatis Jesv Lucernae* (StALU, KK 25) spart nicht an Klagen über die „sehr lästige Aufgabe" (*permolestam curam*, 211), die Frauenklöster Rathausen und Eschenbach seelsorgerlich zu betreuen.

62 *Huber*, Beichtigerhandel, 159 f.

63 Schultheiß und Rat der Stadt Luzern an Äbtissin und Konvent des Klosters Rathausen, Luzern 12.4.1650 (StASZ, HA.VI.615.002, Nr. 6).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

hin, sondern wehrten sich entschieden gegen Versuche, in ihre Entscheidungsgewalt einzugreifen und Jesuiten die Leitung ihrer Klöster anzuvertrauen. Die Äbtissin von Rathausen bestätigte zwar den Empfang römischer Befehle, weigerte sich aber, sie auszuführen, da dem Papst fehlerhafte Informationen vorlägen.[64]

Als sich die Jesuiten im März 1649 in die Frauenklöster begaben, legten in Rathausen nur ein Drittel, in Eschenbach immerhin zwei Drittel der Frauen die Beichte ab.[65] Wiederholte Visitationen durch den vom Nuntius beauftragten Prämonstratenserabt Georg Schönhainz von Adelberg von Mai bis August 1649 konnten keinen Meinungsumschwung unter den Nonnen auslösen.[66] Vielmehr gelangte nun auch der Prämonstratenserabt zu der Einsicht, dass das bislang von den Nuntien verfochtene Vorgehen falsch sei und der Konflikt nur zu lösen sei, wenn die Jesuiten wie auch die St. Urbaner Zisterzienser entfernt und Kapuzinerbeichtväter entsandt würden – eine Einschätzung, die sowohl der Nuntius als auch die den Fall behandelnden römischen Akteure völlig ignorierten.[67] Anstatt die Frage aufzuwerfen, ob das Beharren auf der seelsorgerlichen Betreuung der Klosterfrauen durch Jesuiten zielführend sei, sollte der Bericht des Abts von Adelberg während des Prozesses in Rom den Gegnern des Abts von St. Urban als Beweis dienen, dass in den Frauenklöstern ein „interner Hass" (*odio interno*) gegen die Jesuiten herrsche.[68]

Während der Visitation des Abts von Adelberg in Rathausen hatten 34 Klosterfrauen zu Protokoll gegeben, dem päpstlichen Dekret vom 16. Januar 1649 – das die Eximierung Eschenbachs und Rathausens aus dem Zisterzienserorden bewirkt hatte – gehorchen zu wollen, aber nur „mit Schwierigkeit" (*cum difficultate*), „mit nicht geringfügiger Schwierigkeit" (*cum difficultate non modica*), „mit sehr großer Schwierigkeit" (*cum maxima difficultate*) oder sogar „gezwungen, und mit sehr großer Schwierigkeit" (*coacta, et cum maxima difficultate*), da ihnen die Jesuiten und ihre Methoden zuwider seien. Vier Novizinnen hatten angegeben, deshalb ihre Profess verschieben zu wollen. Nur 18 Klosterfrauen hatte der Visitator als den Jesuiten zugeneigt beschrieben. Wie bereits bei vorhergehenden Visitationen hatten diese „jesuitischen" Nonnen ihre „mönchischen" Mitschwestern, zu denen auch die Äbtissin zählte, beschuldigt, gegen die Regelobservanz

64 Äbtissin von Rathausen an Nuntius Francesco Boccapaduli, [Rathausen] 13.2.1649 (AAV, Segr. Stato Svizzera 41, fol. 53r/v). Interessanterweise war in Italien zur selben Zeit die Innozenzianische Klosterreform im Gange, die die Aufhebung zahlreicher Klöster zur Folge hatte (*Boaga*, La soppressione).

65 Nuntius Francesco Boccapaduli an Kardinalsaatssekretär, Luzern 2.3.1649 (AAV, Segr. Stato Svizzera 41, fol. 76r/v).

66 Ders. an dens., Luzern 13.7.1649 (ebd., fol. 243r–244r).

67 Anonymes Schreiben, höchstwahrscheinlich von Abt Georg Schönhainz von Adelberg verfasst: *Modi Quibus calamitosus Status Monasteriorum Rathusen & Eschenbach emendari: Sacrilegus Vsus Sacramentorum: despartio: & inde consequens animarum Spiritualis ruina, Scandala publica, aliaq[ue] inconvenientia impediri possunt*, s.d., s.l. (ebd., fol. 291r–292v).

68 *Audientia Sanctissimi die p.m Junij 1652. Cisterciensi L'Abbate di S.to Vrbano* (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 299, fol. 444r–449v, hier: fol. 445r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

zu verstoßen, und vor der Gefahr gewarnt, die vom Abt von St. Urban und seinen Mönchen ausgehe.[69]

In Eschenbach, wo die Verhältnisse zwischen „jesuitischer" und „zisterziensischer" Partei leicht anders gewichtet waren, hatten insgesamt 30 Klosterfrauen, darunter die Äbtissin, zu Protokoll gegeben, dem Dekret Innozenz' X. vom 16. Januar nur widerwillig Folge zu leisten, auch hier wegen ihrer Ablehnung der Jesuiten. Demgegenüber hatte der Visitator 38 Klosterfrauen aufgelistet, denen die Beichte durch Jesuiten keine Schwierigkeiten bereitete, die aber die Amtsführung ihrer Äbtissin und ihre Nähe zum Abt von St. Urban kritisierten.[70] Zumindest in Eschenbach hatte die Faktionszugehörigkeit der Nonnen wohl auch eine bündnispolitische Komponente; die außenpolitische Ausrichtung der Familien wirkte sich auf die Faktionsbildung innerhalb der Klöster aus: Unter den „mönchischen" Nonnen fanden sich solche aus den eher französisch gesinnten Luzerner Familien Dulliker, Pfyffer, Feer, Göldin, Balthasar oder Dürler, unter den „jesuitischen" wiederum Klosterfrauen aus den tendenziell spanisch-habsburgisch gesinnten Familien Ratzenhofer, Cysat, Wissing, Schumacher, Cloos, Hartmann oder Amrhyn.[71] Die Äbtissinnen, aus „französischen" Familien stammend und den Jesuiten feindlich gesinnt, appellierten mittels Protestschreiben und Briefen an die weltliche Obrigkeit in Luzern und aktivierten ihre Netzwerke, um sich Gehör zu verschaffen.[72]

Im August 1650 schrieb die Äbtissin von Eschenbach an Wolfgang Dietrich Reding, Landammann von Schwyz, bis auf sieben Schwestern hätten alle Chorschwestern ihres Konvents erklärt, „bÿ dem h. Orden zue leben vnd sterben" zu wollen. Die Nonnen beichteten nicht aus freiem Willen bei den Jesuiten, sondern bloß aus Zwang.[73] Eustochia Ratzenhofer, die Äbtissin von Rathausen, schrieb im Januar 1651 an Reding, am liebsten wäre ihr und ihrem Konvent, „daß wir den Orden mit der Visitation vnd Bÿchthören zu samen möchten haben". Da dies zurzeit nicht möglich sei, wolle man sich „gern deß Ordens üßern, wann wir nur der Legaten vnd Jesuitern möchten abkommen".[74] Den Kapuzinern kam wie bereits 1649 eine Mittlerfunktion zu: Da sie als „unparteiisch" galten, erschienen sie den „mönchischen" Klosterfrauen als Alternative

69 *Anno 1649. Visitatio Monasterij S. Georgij in Rathausen Monialium Ordinis Cisterciensis*, s.l. 31.5.1649 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 299, fol. 419r–430r; eine Abschrift befindet sich im Familienarchiv der Boccapaduli in Rom: ASC, Fondo Boccapaduli, 141 C Arm. III Div. IV Mazzo supplementario I Fasz. 89).

70 *Anno 1649. Visitatio Monasterij S. Mariae, Et S. Catharinae in Eschenbach Monialium Ord. Cisterciensis*, s.l. 5.7.1649 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 299, fol. 300r–319r).

71 Siehe zur außenpolitischen Ausrichtung der Familien diverse Einträge in e-HLS sowie *Messmer/Hoppe*, Luzerner Patriziat.

72 Äbtissin Maria Lidwina Dulliker von Eschenbach an Wolfgang Dietrich Reding, Eschenbach 4.8.1650 (StASZ, HA.VI.615.002, Nr. 10).

73 Dies. an dens., Eschenbach 18.8.1650 (ebd., Nr. 16).

74 Äbtissin Eustochia Ratzenhofer von Rathausen an Wolfgang Dietrich Reding, Rathausen 16.1.1651 (StASZ, HA.VI.615.003, Nr. 30).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

zu den Jesuiten und wurden daher in den Konventen willkommen geheißen. Allerdings waren die Kapuziner nicht gewillt, sich regelmäßig in die Frauenkonvente zu begeben, und wurden aus diesem Grund bloß vereinzelt, jeweils im Auftrag der Nuntiatur, als „außerordentliche" Beichtväter entsandt. In den Monaten November und Dezember 1650 etwa begaben sich der Provinzial sowie die Guardiane von Solothurn und Luzern nach Eschenbach, um die Nonnen zu „gedult vnd gehorsamme" gegenüber Nuntius und Papst zu ermahnen.[75]

Den rein männlichen Diskurs gegenüber den Klosterfrauen prägten die immer wieder auftauchenden Begriffe der eng miteinander verbundenen religiösen Gebote der Observanz und Obödienz, Hauptforderungen der katholischen Reform an Ordensfrauen.[76] Selbst wenn etwa Äbtissin und Konvent von Rathausen 1650 betonten, sie hätten dem Papst gegenüber nie ungehorsam sein und ihm widerstreben, sondern ihn mittels ihres Protests „der sach Recht Gründtlich jnformier[en]" wollen,[77] empfanden die zisterzienserfeindlichen Akteure diese Haltung als Ungehorsam und nahmen sie als Bedrohung wahr. Zudem gefährdete sie die Beziehungen zwischen den katholischen Orten und Rom, die aufgrund der Bedeutung des Soldwesens besonders für die Inneren Orte von existenzieller Natur waren. Dementsprechend steigerte der Widerstand, der den Jesuiten in den Frauenklöstern entgegenschlug, den Zorn all jener, die den Zisterziensern gegenüber feindlich eingestellt waren.[78]

Den Vorwurf fehlender Regelobservanz und fehlenden Gehorsams gegenüber Nuntius und Papst nahm die Luzerner Nuntiatur zum Vorwand, Abt Edmund Schnyder nach Rom vorzuladen.[79] Augenscheinlich war man in Rom gewillt, an Schnyder ein Exempel zu statuieren, um Widerstand gegen die Autorität des Heiligen Stuhls und seiner Gesandten ein für alle Mal zu verhindern. Um den Abt jeglicher Unterstützung in den katholischen Orten zu berauben, wurde von Rom aus versucht, die Angst vor einer Auflösung der Schweizergarde zu schüren, wenn nötig auch mittels absichtlich gestreuter Gerüchte.[80] Nuntius Boccapaduli bestätigte dem Kardinalstaatssekretär breitwillig, er werde die Nachricht verbreiten, dass der Papst die Schweizergarde auflösen

75 Äbtissin Maria Lidwina Dulliker an Wolfgang Dietrich Reding, Eschenbach 1.12.1650 (ebd., Nr. 22); R. Möhr an [Wolfgang Dietrich Reding], Luzern 13.12.1650 (ebd., Nr. 23).

76 *Laqua-O'Donnell*, Women and the Counter-Reformation, 33.

77 Äbtissin und Konvent des Klosters Rathausen an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, Rathausen 21.4.1650 (StASZ, HA.VI.615.002, Nr. 7).

78 Sebastian Ab Yberg an P. Ignatius Jütz, s.l. 27.6.1650 (ebd., Nr. 8).

79 Nuntius Francesco Boccapaduli an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, Luzern 13.6.1648 (AAV, Segr. Stato Svizzera 40, fol. 477r–478v).

80 Gardehauptmann Jost Fleckenstein an [katholische Orte], Rom 4.3.1651 (StASZ, HA.VI.615.004, Nr. 36). Dass es sich dabei nur um ein Gerücht handelte, erfuhr Schnyder erst nach seinem Freispruch im Sommer 1652 (*Liebenau*, Cistercienser, 246).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

wolle.[81] Genau wie es Girolamo Farnese beabsichtigt hatte, verlangte der Luzerner Rat daraufhin von den Klosterfrauen unter allen Umständen Gehorsam gegenüber den Anweisungen von Papst und Nuntius.[82]

Ebenfalls im März 1651 ließ Pamphili Boccapaduli ein Schreiben zukommen, in dem er bekanntgab, dass der St. Urbaner Abt aufgrund seines „Ungehorsams" (*disubbidienza*) gegenüber Papst und Nuntius nach Rom zitiert werde.[83] Beschlossen hatte dies am 2. März die *Congregazione dei Vescovi e Regolari*, in der Girolamo Farnese, seit Oktober 1650 *vicecamerlengo* und Gouverneur der Stadt Rom, großen Einfluss ausübte. Schnyder wurde aufgefordert, innert zehn Tagen nach Rom aufzubrechen, bei Zuwiderhandlung wurden ihm die große Exkommunikation und Amtsenthebung angedroht.[84] Der Streit um zwei Zisterzienserinnenklöster kam Schnyder teuer zu stehen. Anstatt die Konfrontation mit Farnese und Boccapaduli gemeistert zu haben, sah er sich nun mit heftigen Vorwürfen konfrontiert.[85] Auf die wiederholten Versuche Edmund Schnyders, die Jurisdiktion seines Klosters wiederherzustellen, antwortete die römische Kurie mit kompromissloser Härte.

3.1.3 Der abwesende Abt: Edmund Schnyder in Rom

Im frankreichfreundlichen Solothurn, wo Edmund Schnyder über treuste Verbündete verfügte – Stadtschreiber Haffner etwa, aber auch Schultheiß Schwaller –, wurden die Jesuiten dafür verantwortlich gemacht, dass Schnyder nach Rom zitiert wurde; im Rat wurde sogar darüber diskutiert, die Jesuiten deshalb aus der Stadt zu weisen.[86] Der französische Ambassador Jean de La Barde rief Schnyder nach Solothurn und versuchte, ihn im Verbund mit Schultheiß und Rat am Verlassen der Eidgenossenschaft zu hindern. Obwohl es Schultheiß und Rat „anfangs frömbdt vorkommen vnd schwär gefallen, Jhro

81 Nuntius Francesco Boccapaduli an Kardinalstaatssekretär, Luzern 2.5.1651 (AAV, Segr. Stato Svizzera 43, fol. 134r–135r).

82 *Liebenau*, Cistercienser, 221–226.

83 Kommentar zu einem Schreiben des Nuntius nach Rom, s.l. s.d.: „Fù chiamato l'Abbate di S. Urbano per ord[in]e di N[ostro] S[ignore] con lettera comminatoria delle censure […] per ca[us]a d'haver disubbidito, e contravenuto à gl'ord[i]ni di Sua S[anti]tà […]" (AAV, Segr. Stato Svizzera 43, fol. 133r/v, hier: fol. 133r). Kardinal Pamphili an Nuntius Francesco Boccapaduli, Rom 11.3.1651 (AAV, Segr. Stato Svizzera 237, fol. 177v–178r).

84 „[…] sub poena […] excom[municatio]nis maioris […] necnon privat[ion]is Praelaturae, officij, et dignitatis, vocisque, activum, et passivum" (AAV, Congr. Vescovi e Regolari, Registra Regularium 59 (1651), fol. 19v–20r, hier: fol. 20r).

85 Notiz an den Nuntius in Luzern, „Per M. Nuntio di Lucerna" [Rom, ca. 1651] (AAV, Segr. Stato Svizzera 43, fol. 117r).

86 Nuntius Boccapaduli an Kardinalstaatssekretär, Luzern 18.4.1651 (AAV, Segr. Stato Svizzera 43, fol. 117r). Zum „französischen" Stand Solothurn siehe *Windler*, „Allerchristlichste" und „katholische Könige".

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Heiligk[eit] so starck ergangen bevelch zu widerstreben", weigerten sie sich explizit, den Befehlen des Papstes Folge zu leisten. Begründet wurde dies mit der „vnschuldt" des Abts, dem aufgrund der „am Päbstlichen Hoff [zirkulierenden] höchste[n] vnwarheit" zu erwartenden „übel[en]" Empfang in Rom sowie dem 400-jährigen Burgrecht zwischen St. Urban und Solothurn.[87] Gegenüber Nuntius Boccapaduli beteuerte Schnyder, er sei auf Wunsch des französischen Ambassadors nach Solothurn gereist. Schnyder wies jede Schuld im Zusammenhang mit den beiden Frauenklöstern von sich, erklärte sich aber als „ergebenster Sohn des Papstes" (*obedientissimum filium S[anctissi]mi D[omini] N[ostri]*) bereit, sich den Vorwürfen zu stellen.[88]

Um einer weiteren Eskalation des Konflikts zuvorzukommen, beschloss Schnyder schließlich Anfang April 1651 auf Anraten des Luzerner Rats, die Reise nach Rom anzutreten, trug seinem Sekretär aber zuvor auf, Schreiben an verschiedene Akteure in der Eidgenossenschaft zu verfassen, sodann gab er ihm auch Anweisungen zu den weiteren Schritten.[89] Bereits auf der Reise begann er, sich auf den Prozess in Rom vorzubereiten und sein Netzwerk zu aktivieren.[90] Durch das Betreiben von Ulrich Dulliker wandten sich Schultheiß und Rat der Stadt Luzern am 2. Mai 1651 – trotz Opposition der Ratsmehrheit – an die Kardinäle Marcantonio Franciotti (Protektor des Zisterzienserordens), Bernardino Spada (Protektor der oberdeutschen Zisterzienserkongregation), Marzio Ginetti (Präfekt der *Congregazione dei Vescovi e Regolari*) und Staatssekretär Giovanni Giacomo Panciroli sowie an Girolamo Farnese mit der Bitte, Edmund Schnyder in Rom zu unterstützen und zu protegieren.[91]

Über den verschneiten Gotthardpass gelangte Abt Schnyder in Begleitung von P. Amandus Byss und eines Dieners nach Lugano.[92] Am 20. April traf er in Mailand ein, wo er vom Abt von Sant'Ambrogio, Attilio Pietrasanta, zugleich Abtpräses der italienischen Zisterzienserkongregation, empfangen wurde. Pietrasanta war von 1645 bis 1648 Abt des römischen Zisterzienserklosters Santa Croce in Gerusalemme gewesen und daher mit den römischen Verhältnissen bestens vertraut. Schnyder nutzte die Gelegenheit, um seine Angelegenheit mit Pietrasanta zu besprechen und diesen um

87 Bürgermeister und Rat der Stadt Solothurn an Landammann und Rat von Uri, Solothurn 4.4.1651 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 65, fol. 849r/v).

88 Abt Edmund Schnyder an Nuntius Francesco Boccapaduli, Solothurn 6.4.1651 (ebd., fol. 852r/v, Zitat: fol. 852v).

89 *Liebenau*, Cistercienser, 227; Abt Edmund Schnyder an Bernhard Helmlin, Solothurn 6.4.1651 (StALU, KU 512 J, 99).

90 Ders. an Prior Alberich Graf, Luzern 10.4.1651 (StALU, KU 512 J, 105–106).

91 Schreiben in StALU, AKT 19F/93.

92 Beide sollten Schnyder während seines Romaufenthalts Gesellschaft leisten, Byss vermutlich in der Rolle eines Sekretärs. In einem *Summarische[n] Verzeichnus Meiner Reyss vff Rom […]* listete Edmund Schnyder 1653 alle Kosten auf, die durch den Romaufenthalt entstanden waren. Darin finden sich Kosten für die Romreise „namlich mit einem Religiosen vnnd einem diener", für die Heimreise von Amandus Byss sowie Ausgaben „für mich und mein diener" (StALU, KU 3001/417).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Unterstützung gegen Farnese zu bitten.[93] Am 26. April schrieb Schnyder aus Bologna. Dort begegnete er dem Hauptmann der Schweizergarde, einem Verwandten Sebastian Peregrin Zwyers, und stieß auf „Gazetti", die das Gerücht verbreiteten, der Papst habe die Schweizergarden von Rom und Bologna entlassen. Schriftlich setzte er die Äbte der toskanischen und lombardischen Zisterzienserkongregation über seinen Fall in Kenntnis, bevor er die Weiterreise über Loreto nach Rom in Angriff nahm, wo er am 7. Mai eintraf und sogleich bei Girolamo Farnese vorstellig wurde.[94]

Entgegen der Hoffnung des Sekretärs des Generalabts, Claude Bougeret, dass Edmund Schnyder an das Generalkapitel vom Mai 1651 reisen und bezüglich seines Konflikts mit der Nuntiatur und dem Heiligen Stuhl in eigener Person um Hilfe werde bitten können, blieb Schnyder aufgrund seiner erzwungenen Reise nach Rom die Teilnahme am ersten Generalkapitel seit etlichen Jahren verwehrt. Auch die allermeisten Äbte der oberdeutschen Kongregation blieben dem Kapitel fern.[95] Der Abt von Schönthal, der das Anliegen Schnyders am Generalkapitel hätte vortragen sollen, erkrankte auf der Reise, sodass schließlich der Sekretär des Abts von Salem sowie Claude Bougeret das Geschäft vor den versammelten Zisterzienseräbten vortrugen.[96] Die zum Generalkapitel versammelten Äbte beschlossen darauf, an den Papst, die katholischen Orte sowie an den französischen Staatssekretär zu schreiben, und bestätigten die Ernennung Schnyders zum Generalvikar der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz.[97]

Auf Schnyders Ankunft in Rom folgten, trotz zahlreicher Bittschreiben an namhafte Kardinäle und den Papst, statt einer zügigen Behandlung des Geschäfts lange Monate des Wartens mit eingeschränkter Bewegungsfreiheit. Die *Congregazione dei Vescovi e Regolari* verbot Schnyder, Rom ohne ausdrückliche Erlaubnis zu verlassen.[98] Gegenüber dem Nuntius ließ Kardinal Pamphili verlauten, dass das Geschäft bei der *Congregazione dei Vescovi e Regolari* hängig sei.[99] Schnyder, der über die große Hitze des römischen Sommers, starke Kopfschmerzen und seine enge Zelle klagte, beschaffte sich in Rom und in der Eidgenossenschaft das nötige Material, um sich auf den Prozess vorbereiten

93 Abt Edmund Schnyder an Prior Alberich Graf, Mailand 20.4.1651 (StALU, KU 512 J, 115–116).

94 Ders. an dens., Bologna 26.4.1651 (ebd., 117); ders. an Sekretär Bernhard Helmlin, Rom 13.5.1651 (ebd., 129).

95 Claude Bougeret an Abt Edmund Schnyder, Paris 7.2.1651 (StALU, KU 512 C, 113); *Canivez*, Statuta VII, 415:97.

96 Prior Alberich Graf an Ulrich Dulliker, s.l. s.d. (StALU, KU 512 S, 18).

97 *Canivez*, Statuta VII, 413:77, 416:111.

98 AAV, Congr. Vescovi e Regolari, Registra Regularium 59 (1651), Sitzung vom 2.6.1651 (fol. 61v).

99 Kardinal Pamphili an Nuntius Francesco Boccapaduli, Rom 12.8.1651 (AAV, Segr. Stato Svizzera 237, fol. 184r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

zu können.[100] Zugleich wies er sein Kloster sowie die Klosterfrauen von Rathausen und Eschenbach an, kompromittierendes Material vor dem Nuntius zu verbergen.[101]

Anscheinend fehlte es der Kongregation an ausreichenden Beweismitteln, um den Prozess gegen den Abt erfolgreich führen zu können. So wurde Nuntius Boccapaduli wiederholt darum gebeten, diesen Informationsmangel zu beheben und Hinweise über das Verhalten des Abts in der *causa* zu sammeln und nach Rom zu senden.[102] Boccapaduli bekundete daraufhin seinen Willen, in den Frauenklöstern Visitationen vorzunehmen und dort Dokumente zu beschlagnahmen: Er wolle dadurch „die Wahrheit finden" (*arrivare alla verità*)", um nicht bloß „Licht" (*luce*), sondern auch „Beweise" (*prove*) zu haben.[103] Diese Suche nach „Licht" und „Beweisen" erwies sich allerdings als eine zähe Angelegenheit: Aufgrund des Widerstands von Schultheiß Dulliker in Luzern und des Solothurner Rats, die sich gegen die Informationsbeschaffung des Nuntius wehrten, sollte es erst im Dezember 1651 zu Visitationen des Nuntius in Rathausen und Eschenbach kommen, weshalb sich Schnyders Aufenthalt in Rom in die Länge zog.[104]

Die Unsicherheit, schlechte Unterkunft sowie das ungewohnte Klima setzten dem Abt und seinem Reisegefährten, P. Amandus Byss, zu.[105] Zu allem Überfluss war am 3. September der Verhörrichter Schnyders, Kardinalstaatssekretär Panciroli, verstorben, im Oktober 1651 dann der Verhörschreiber des Prozesses, der Sekretär von Kardinal Pamphili. Unter dem neuen Kardinalstaatssekretär, Fabio Chigi, wurde der Prozess schließlich fortgesetzt.[106] Obwohl der Tod Pancirolis bei Schnyder Hoffnung auf einen glücklicheren Ausgang des Prozesses hatte aufkommen lassen, war an eine rasche Heimkehr nach St. Urban nicht zu denken.[107] Aus der Ferne versuchte Schnyder daher, seinen Verpflichtungen als Abt nachzukommen. Über die „Meylander vnd Venediger Post" gelangten seine Briefe von Rom nach Lugano und umgekehrt.[108] In Lugano sorgte

100 Abt Edmund Schnyder an Sekretär Bernhard Helmlin, Rom 12.8.1651: „Ego inter intentissimos et certè incredibiles immo vitae humanae valde nocivos calores Romanos sensi quandoq[uidem] acutos capitis dolores, sed Deo iuvante, servata parsimonia inter cellulaes nostras eremiticas, bene valerem [omnes], utinam aliquando non tristitia et Melancholia gravari" (StALU, KU 512 J, 180–181, hier: 180).

101 Ders. an Ludwig Amrhyn, Rom 3.6.1651 (ebd., 141–143); ders. an Prior Alberich Graf, Rom 10.6.1651 (ebd., 145–146).

102 So beispielsweise am 28.10.1651: „E perche fin hora non sappiamo quello, ch̀ella [Abt Edmund Schnyder, LC] habbia fatto in d[ett]a Causa, non qua a le da occ[asi]one di mandarne l'Jnform[azio]ne" (AAV, Segr. Stato Svizzera 237, fol. 187r).

103 Nuntius Francesco Boccapaduli an Kardinalstaatssekretär, Luzern 20.6.1651 (AAV, Segr. Stato Svizzera 43, fol. 196r/v, hier: fol. 196r).

104 Ders. an dens., Luzern 21.11.1651 (ebd., fol. 385r/v); Kardinal Pamphili an Nuntius Francesco Boccapaduli, Rom 16.12.1651 (AAV, Segr. Stato Svizzera 237, fol. 189r/v).

105 Abt Edmund Schnyder an Kaspar Pfyffer, Landvogt in Lugano, Rom 18.11.1651 (StALU, KU 512 J, 217).

106 *Liebenau*, Cistercienser, 232.

107 Abt Edmund Schnyder an Kaspar Pfyffer, Landvogt in Lugano, Rom 9.9.1651 (StALU, KU 512 J, 195–196, hier: 195).

108 StALU, KU 3001/417.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Landvogt Kaspar Pfyffer, Schwager von Schultheiß Ulrich Dulliker, für die Weiterleitung der Briefe nach Luzern und schickte Briefe aus der Eidgenossenschaft und Geld nach Rom.[109] Schreiben von und an Prior Alberich Graf und Sekretär Bernhard Helmlin erlaubten es dem Abt, über laufende Geschäfte im Kloster St. Urban informiert zu bleiben.

Dies war auch bitter nötig, denn die Abwesenheit des Abts warf Fragen auf: Wer sollte während des Romaufenthalts Schnyders die Geschicke des Klosters lenken? Wem oblag es, in dessen Abwesenheit mit dem Nuntius und mit der weltlichen Obrigkeit zu verhandeln? Die Abwesenheit des Abts bedeutete nicht, dass nun bis zu seiner Rückkehr aus Rom alle Geschäfte ruhten. Im Gegenteil: Sowohl auf bernischer wie auf luzernischer Seite gab es Versuche, die Situation Schnyders auszunutzen. So verlangte Niklaus Willading, der Landvogt von Aarwangen, bereits kurz nach Edmund Schnyders Abreise nach Rom im Mai 1651, eine Bereinigung des Zehnt-Urbars des Klosters St. Urban auf bernischem Gebiet vorzunehmen.[110] Dagegen protestierte der Prior gemeinsam mit seinem Konvent und schrieb an den neuen Schultheißen in Bern, Anton von Graffenried.[111] Der Prior bat diesen, die Rückkehr von Abt Edmund Schnyder abzuwarten, außerdem habe man den Luzerner Schultheißen Ulrich Dulliker über den Vorfall informiert und die Briefe aus Bern an ihn weitergeleitet.[112] Daraufhin bezichtigte Willading, der sich in seiner Ehre verletzt fühlte, den Prior, Unwahrheiten zu verbreiten.[113] Keinesfalls wolle Bern in Abwesenheit des Abts dessen Rechte und Freiheiten beschneiden. Dazu habe er „weder willen noch befehl, noch Execution". Vermutlich, so Willading spöttisch, habe der Prior ihn falsch verstanden, denn er zweifle,

> ob sei [der Prior, LC] der latinischen sprach dergestalten erfahren, d[ass] seÿ auch ir Muotersprach dabeÿ vergässen hätten, in dem seÿ mein schreiben so gutt teütsch, ohne einsprung […] wenigen Latinischen wörter, nicht verstanden hätten, oder haben wölten.[114]

Prior Alberich Graf bat daraufhin Schultheiß Ulrich Dulliker, Kastvogt des Klosters, das Thema anlässlich der Tagsatzung in Baden zur Sprache zu bringen und „in privato colloquio" mit den Gesandten Berns zu verhandeln. Das Vorgehen des Landvogts und seine „Schmächlich Schreiben" könnten zu einer „auffkündung der fründtschafft" führen.[115] Der Prior forderte von ihm eine „reparatur der […] Ehren". Die Landvögte

109 StALU, KU 512 J, 127, 253–254, 265.

110 Niklaus Willading an Prior Alberich Graf, Aarwangen 13./23.5.1651 (StALU, KU 512 R, 132).

111 Prior Alberich Graf an Ulrich Dulliker, St. Urban 25.5.1651 (StALU, KU 512 S, 19).

112 Ders. an Anton von Graffenried, St. Urban 31.5.1651 (ebd., 83).

113 Ders. an Ulrich Dulliker, St. Urban 5.6.1651 (ebd., 21–22).

114 Niklaus Willading an Prior Alberich Graf, Aarwangen 24.5.1651 (StALU, KU 512 R, 134–135, hier: 134).

115 Prior Alberich Graf an Ulrich Dulliker, St. Urban 21.6.1651 (StALU, KU 512 S, 25).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

zu Wangen und Aarwangen seien zurzeit „zimlich küzlig".[116] Tatsächlich gesellten sich zum Streit mit dem Landvogt von Aarwangen während der Abwesenheit des Abts von St. Urban Konflikte mit den weiteren Vertretern Berns im Umland des Klosters, dem Landvogt von Wangen und dem Obervogt von Aarburg.

Interessanterweise war das Verhältnis zwischen dem Kloster und dem Rat und Schultheißen von Bern um einiges besser als jenes zu den Landvögten an der Peripherie des Stadtstaates. So bemerkte Prior Alberich Graf gegenüber Ulrich Dulliker, „Sonsten sindt beÿde Herren Schultheißen, vnndt H[err] Sekelmeister neben noch mehr anderen Herren zu Bern, gegen vnns gar wol gewogen, allein Seindt Jhre Ambtlüth bisweilen etwas ÿffrig vnndt wollten gern auch in vnnseren grichten […] absolute dominieren".[117] Dulliker wurde deshalb ersucht, die Gesandten Berns in Baden zu bitten, „dass denen […] Landvögten zu Wangen, Arwangen vnd Arburg bevolchet werde bis zu Ankunfft vnsers Gn[ädigen] H[errn] keine nüwerungen anzurichen, ia auch schwebende der gerechtigkeit dess Gottshaus halben missverstandtnussen bis dahin einzustellen".[118] Dulliker versuchte ebenfalls, die luzernischen Untertanen des Klosters zu vertrösten und ihnen nahezulegen, auf die Rückkehr ihres „Gnädigen Herrn" zu warten, um ihre Anliegen vorzubringen.[119]

Während also die lokale bernische Obrigkeit versuchte, aus der Abwesenheit des Abts Kapital zu schlagen, war man in Bern überrascht, dass der dort nicht ungern gesehene Abt nach Rom zitiert wurde.[120] Nach seiner Rückkehr aus Bern, wo er mit Ratsherren über die laufenden Streitigkeiten St. Urbans mit dem Landvogt von Aarwangen verhandelt hatte, berichtete Ulrich Dulliker im August 1651, „wie curiose sie [die Berner Ratsherren, LC] nochgefrogt haben warümb H[err] prelat nacher Rhom verreiset seÿe". Dulliker habe sie im Anschluss gebeten, im Umgang mit dem Kloster „alle extremiteten zu vermeiden".[121] All dessen ungeachtet schwelten die Konflikte weiter: Im Februar 1652 klagte der Prior bei Ulrich Dulliker über „Starcke eingriff" des Landvogts von Aarburg. Zudem bestünden Streitigkeiten mit den Landvögten zu Wangen und Aarwangen.[122]

In Luzern versuchte Nuntius Boccapaduli fieberhaft, im Auftrag Roms Beweise zu finden, die die Schuld Edmund Schnyders beweisen sollten. In seiner Berichterstattung nach Rom widersprach Boccapaduli zudem Gerüchten über eine effektive Bedrohung

116 Ders. an dens., St. Urban 24.6.1651 (ebd., 27–28).

117 Ders. an dens., St. Urban 3.8.1651 (ebd., 29).

118 Ders. an dens., St. Urban 4.8.1651 (ebd., 31).

119 Im Mai 1651 etwa erschien ein gewisser Muller Kügler aus Pfaffnau vor dem Luzerner Rat „wägen vferbaüwüng eines haus[es]". Dulliker habe ihn „bis ihr gn. zu ankunft getröstet". Ulrich Dulliker an Prior Alberich Graf, Luzern 9.5.1651 (StALU, KU 512 R, 27–28, hier: 27).

120 Anton von Graffenried an Prior und Konvent des Klosters St. Urban, Bern 23.5.1651 (StALU, KU 512 R, 124–125).

121 Ulrich Dulliker an Prior und Konvent des Klosters St. Urban, Luzern 3.8.1651 (ebd., 52); ders. an Prior Alberich Graf, Luzern 29.8.1651 (ebd., 54–55).

122 Prior Alberich Graf an Ulrich Dulliker, St. Urban 12.2.1651 (StALU, KU 512 S, 47–48, hier: 47).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

des Klosters St. Urbans: Mehrmals gab er zu verstehen, Nachrichten über Versuche Berns, Besitz und Einkünfte des Klosters auf bernischem Territorium an sich zu reißen, seien falsch und von den Anhängern des Abts in die Welt gesetzt worden, um den Prozess in dessen Sinne zu beschleunigen.[123] Boccapaduli war durchaus bewusst, dass Edmund Schnyder, wohlinformiert über die Angelegenheiten nördlich des Gotthards, in engem Kontakt zu Schultheiß Ulrich Dulliker sowie anderen einflussreichen Akteuren in Luzern und Solothurn stand und versuchte, seine Parteigänger von Rom aus zu beeinflussen.[124] Um zu verhindern, dass Boccapaduli Informationen in die Hände fielen, mahnte Schnyder seine Verbündeten wiederholt zu Vorsicht: „[S]onderlich aber ist behutsamkeit vonnöthen, d[ass] in dem Wenigsten nichts ruchtbar werden beÿ H[errn] Nuncio vnd den seinigen, das ich etwas wüsse, was aus seinem haus allhero geschriben worden".[125]

Für die Klosterfrauen war die Abwesenheit Schnyders mit einem immer aggressiver werdenden Verhalten des Nuntius und seiner Gesandten verbunden. Wohl hatte sich der Nuntius bereits im Juli 1649 gerühmt, die Zisterzienserinnen von Rathausen und Eschenbach „durch die alleinige Kraft des Gehorsams" (*per la sola forza dell'ubbidienza*) zur Beichte bei den Jesuiten gezwungen zu haben.[126] Nun aber kam es neben diesen ungewollten Visiten zu Besuchen des Nuntius, um prozessrelevante, den Abt belastende Informationen aufzuspüren. Während der Abwesenheit Schnyders unternahm Boccapaduli in Begleitung des Propsts Jodok Knab, des Custos Kaspar Kauffmann, des Auditors Antonio Buffa und mehrerer Jesuiten zwei Visitationsreisen in die Frauenklöster Rathausen und Eschenbach, in deren Rahmen die Klosterfrauen ausführlich befragt wurden.[127] Die Visitationen hatten zum Zweck, kompromittierende Informationen zu sammeln, um diese nach Rom weiterzuleiten, und zugleich die Nonnen zum Gehorsam zu bewegen. Zum großen Missfallen des Nuntius weigerten sich in Rathausen die Klosterfrauen, über den Abt von St. Urban auszusagen, sodass Boccapaduli im März 1652 ein ernüchterndes Fazit seiner Bemühungen ziehen musste und von den Nonnen abließ.[128]

In Eschenbach hingegen gelang es dem Nuntius und den Jesuiten, die Klosterfrauen auf ihre Seite zu bringen und einiges an heiklen Informationen aus den Nonnen heraus-

123 Nuntius Francesco Boccapaduli an Kardinalstaatssekretär, Luzern 25.7.1651 (AAV, Segr. Stato Svizzera 43, fol. 240r); ders. an dens., Luzern 8.8.1651 (ebd., fol. 265r/v); ders. an dens., Luzern 31.3.1652 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 13, fol. 3r/v).

124 Ders. an dens., Luzern 21.11.1651 (AAV, Segr. Stato Svizzera 43, fol. 385r/v.

125 Abt Edmund Schnyder an Landvogt Kaspar Pfyffer in Lugano, Rom 26.8.1651 (StALU, KU 512 J, 191–192, Zitat: 192).

126 Nuntius Francesco Boccapaduli an Kardinalstaatssekretär, Luzern 27.7.1649 (AAV, Segr. Stato Svizzera 41, fol. 264r).

127 *Liebenau*, Cistercienser, 234.

128 AAV, Segr. Stato Svizzera 43, fol. 401r/v, 404r, 410r; 44, fol. 11r, 35r, 40r/v, 60r, 65r.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

zupressen[129] – sehr zum Ärger von Edmund Schnyder, der sich über die Treulosigkeit der Äbtissin beklagte.[130] Während Äbtissin Lidwina Dulliker Fragen zu den Beichtvätern aus dem Weg zu gehen versuchte, indem sie vorgab, relevante Informationen vergessen zu haben oder nicht zu kennen, bekannte sie pikanterweise, dass Edmund Schnyder 1642 geschrieben habe, Eschenbach sei exemt und müsse dem Nuntius daher nicht gehorchen; später, unter Nuntius Sacrati, habe der Abt den Klosterfrauen sogar verboten, die Jesuiten als Beichtväter anzunehmen und die Dekrete der Nuntien zu beachten. 1649 habe Schnyder die Nonnen schriftlich aufgefordert, den französischen Ambassador und die Luzerner Obrigkeit gegen den Nuntius um Unterstützung zu bitten, auch habe er sie dazu angehalten, an den Papst zu schreiben. Zudem hätten Zisterzienser aus St. Urban, darunter der Abt, mehrfach den Klausurbereich betreten.[131]

Die Visitationen des Nuntius sowie die fortwährende Abwesenheit des Abts führten zu vermehrten Unmutsbekundigungen der Anhänger Edmund Schnyders, sodass die Situation für Boccapaduli immer ungemütlicher wurde. Zugleich drängte Schnyder von Rom aus ihm freundlich gesinnte Luzerner Ratsherren, für ihn zu intervenieren. Auf Bitten Schnyders, der im Dezember Ratsherr Ludwig Amrhyn versichert hatte, dass direkte Briefe an die Regularkongregation sinnlos seien und nichts bewirkten, wandten sich Schultheiß und Rat der Stadt Luzern am 20. Februar 1652 schriftlich an die Kardinäle Flavio Chigi (seit Oktober 1651 Kardinalstaatssekretär, später als Alexander VII. Papst) und den Schnyder günstig gesinnten Teodoro Trivulzio („Ambassadoren des königs Hispaniae"), um die Rückkehr des Abts in sein Kloster zu erwirken.[132] Die Grenzen der Autorität des Nuntius und des Heiligen Stuhls in den katholischen Orten wurden immer offensichtlicher, ebenso wie die Aussichtslosigkeit des mangels Beweisen sich in die Länge ziehenden Verfahrens in Rom.

Im März 1652 monierte der Nuntius, die Anhänger des Abts versuchten das Volk gegen die Abklärungen des Nuntius aufzustacheln und verbreiteten Gerüchte, Schnyder solle durch einen Italiener ersetzt werden. Weiter zirkulierten Gerüchte über Ansprüche Solothurns auf die Einkünfte des Klosters auf solothurnischem Gebiet sowie über das Projekt einer Klosterneugründung auf solothurnischem Gebiet durch solothurnische Zisterzienser aus St. Urban. Auch befürchtete Boccapaduli aufgrund des allgemeinen

129 Liebenau, *Cistercienser*, 242. Die Resultate ihrer Befragungen hielten die Visitatoren minutiös fest: *Veris latina examinis Monialium*, 1652 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 13, fol. 65r–104v).

130 Abt Edmund Schnyder an Prior Alberich Graf, Rom 16.3.1652 (StALU, KU 512 J, 273–274); ders. an Landvogt Kaspar Pfyffer in Lugano, Rom 16.3.1652 (ebd., 275).

131 *Veris latina examinis Monialium*, 1652 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 13, fol. 65r–104v, hier: fol. 65r–68r)

132 Abt Edmund Schnyder an Ludwig Amrhyn, Rom 30.12.1651 (StALU, KU 512 J, 237); ders. an Landvogt Kaspar Pfyffer in Lugano, Rom 26.1.1652 (ebd., 255–256); Schultheiß und Rat der Stadt Luzern an Kardinal Flavio Chigi, Luzern 20.2.1652 (StALU, AKT 19F/94); dies. an Kardinal Teodoro Trivulzio, Luzern 20.2.1652 (ebd.).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Aufruhrs, die Jesuiten würden bald aus Solothurn vertrieben.[133] Vor allem Solothurn, zu dem der Prior von St. Urban enge Kontakte pflegte, versuchte die anderen katholischen Orte davon zu überzeugen, aufgrund der fortwährende Abwesenheit des Abts eine Delegation zum Papst nach Rom zu schicken, und Luzern, das sich bislang aufgrund der Gespaltenheit des Rats geweigert hatte, klar Stellung zu beziehen, ebenfalls auf die Seite der Zisterzienser zu ziehen. Schultheiß und Rat, die explizit die Abberufung des Nuntius und eine Einschränkung der Kompetenzen zukünftiger Legaten aus Rom forderten, argumentierten dabei insbesondere mit den „wytustehende[n] gefahrligkheiten", die von der „dem gottshuss allzunache gelegnen Uncatohl[ischen] Nachparschafft" ausgingen, sowie mit der Gefahr, die vom Nuntius und seinem Vorgehen gegen „Päbstliche fryheiten Undt gnaden" ausgehe.[134]

Zu einer Gesandtschaft nach Rom kam es nicht, doch Ende März ließen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ein Schreiben an Innozenz X. aufsetzen, in dem sie die lange Absenz des Abts von St. Urban beklagten, und wiederholt brachten die Gesandten Solothurns und Uris das Thema an der Tagsatzung zur Sprache.[135] Anfang Mai bedauerte der Solothurner Stadtschreiber Franz Haffner in einem Schreiben an Edmund Schnyder die anhaltende Opposition Luzerns gegenüber den Zisterziensern, obwohl die katholischen Gesandten in Baden die Luzerner „starck vermahnt vnd exhortiert" hätten, „sich doch von des gemeinen Catholischen standts ruhewesen vnd wolfahrt willen, von übrigen Orthen nit zu separiren". Die Jesuiten in Solothurn seien ermahnt worden, „die alten Clöster, als Säulen vnsers Vatterlandts, vnangefochten […] bleiben [zu] lassen", sonst drohe ihnen Gefahr, „wie die in Wallis […] wiederum ausgeiagt, vnd mit einer gute[n] Prügelsuppen zum Valete regaliert vnd abgespeist" zu werden.[136]

Rund ein Jahr nach seiner Abreise aus Luzern befanden sich die am *negotium* beteiligten Akteure in einer Pattsituation: Denn weder erreichten die zahlreichen Bittschreiben die Freisprechung des Abts von St. Urban, noch konnten genügend Beweise vorgelegt werden, die seine Verurteilung ermöglicht hätten. Im Dezember 1651 hatte sich Schnyder bei Landvogt Kaspar Pfyffer in Lugano über Kongregationssekretär Girolamo Farnese beschwert, der den Prozess in der Hoffnung auf Informationen aus Luzern bremse und den Nuntius in Luzern dränge, Beweise zu liefern. Da Boccapaduli diese nicht liefern könne, erhebe Farnese immer wieder neue Anschuldigungen. So solle

133 Nuntius Francesco Boccapaduli an Kardinalstaatssekretär, Luzern 31.3.1652 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 13, fol. 3r/v).

134 Schultheiß und Rat der Stadt Solothurn an die katholischen Orte, Solothurn 12.3.1652 (AH 114/62). Weiter StALU, KU 512 R, KU 512 S.

135 So etwa an einer Konferenz der fünf katholischen Orte in Luzern am 13. und 14.3.1652 (EA 6,1a, Nr. 62) ebenso wie am Rande der gemeineidgenössischen Tagsatzung der 13 Orte in Baden am 12.4.1652 (EA 6,1a Nr. 64). Schultheißen, Landammänner und Räte von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug an Papst Innozenz X., Luzern 26.3.1652 (AAV, Segr. Stato Svizzera 44, fol. 69r/v; StALU, KU AKT 19F/93).

136 Franz Haffner an Abt Edmund Schnyder, St. Urban 1.5.1652 (StALU, KU 512 O, fol. 161r–162r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

der Nuntius die Rolle Schnyders anhand der Abtwahl in Wettingen von 1649 sowie dessen Kontakte zu den Gesandten Frankreichs und Spaniens daraufhin untersuchen, ob der Abt von St. Urban nicht doch „wider den Papst an den Tisch geredt habe".[137] Seine, Schnyders, Freilassung sei aus römischer Sicht trotz mangelnder Beweise nicht möglich, da es um den „Ruf" (*pro reputatione*) des Heiligen Stuhls gehe.[138] Tatsächlich wurde Schnyder von römischer Seite dazu gedrängt, von seinem Amt zurückzutreten und stattdessen das Bischofsamt in der Diözese Lausanne anzunehmen – ein für die römische Entscheidungspraxis der Frühen Neuzeit charakteristischer Versuch der Entscheidungsvermeidung, den Schnyder allerdings entschieden zurückwies.[139]

Schnyder vertrat gegenüber Schultheiß Ulrich Dulliker im März 1652 die These, Girolamo Farnese habe deshalb „in geheim" die ihn belastenden „klag articul […] auffgestellt vnd grad von anfang herren Nuntio [Boccapaduli] zu geschikt […], das er sie solle wahr machen".[140] Angesichts dieser Lage warnte Edmund Schnyder im Januar 1652 ihm freundlich gesinnte Ratsherren in Luzern, man solle deshalb „gantz behutsam sein zu Lucern vnd in allen orten" und verbergen, dass der Abt von St. Urban hinter den Bittschreiben Luzerns und der katholischen Orte nach Rom stehe. Mit diesem Ziel solle man dazu klagen, dass er, Schnyder, nicht in die Eidgenossenschaft schreibe. Außerdem sollten sich „die geistlichen in dem gottshauss S. Vrban auch still halten auff das wenigst das dem herren Abbt nichts könne imputiert werden".[141] In Rom klagte Abt Edmund Schnyder, er habe noch immer nicht erfahren, weshalb er überhaupt nach Rom zitiert worden sei.[142] Den Generalvikar der oberdeutschen Kongregation, den Abt von Stams, bat er Ende März um Unterstützung durch die Äbte der Kongregation und um Schreiben an Kardinalstaatssekretär Fabio Chigi, den Kardinalprotektor des Ordens, Marcantonio Franciotti, sowie an den Kardinalprotektor Deutschlands, Girolamo Colonna.[143]

Ende April trafen schließlich die Unterlagen über die Inquisition, die der Nuntius in den Frauenklöstern durchgeführt hatte, in Rom ein. Obwohl Kardinal Chigi die Unterlagen sogleich an Girolamo Farnese weiterleitete, wurde auch weiterhin kein Urteil gefällt.[144] Im Mai 1652 zog der mittlerweile von Geldsorgen und gesundheitlichen Beschwerden geplagte Abt in das Kloster Sant'Onofrio al Gianicolo um, wo er über den

137 Abt Edmund Schnyder an Landvogt Kaspar Pfyffer in Lugano, Rom 2.12.1651 (StALU, KU 512 J, 229–230, hier: 229).

138 Ders. an Prior Alberich Graf, Rom 16.12.1651 (ebd., 233–234, hier: 233).

139 Ders. an Landvogt Kaspar Pfyffer in Lugano, Rom 3.2.1652 (ebd., 261), erwähnt bei *Liebenau*, Cistercienser, 232. Zu römischen Entscheidungspraktiken siehe *Emich*, Uniformity and Polycentricity, sowie *Windler*, Composite Catholicism.

140 Abt Edmund Schnyder an Ulrich Dulliker, Rom 16.3.1652 (StALU, KU 512 J, 277).

141 [Abt Edmund Schnyder] an [Landvogt Kaspar Pfyffer], Rom 6.1.1652 (ebd., 257–258).

142 Ders. an Ulrich Dulliker, Rom 16.3.1652 (ebd., 277).

143 Ders. an Abt Bernhard Gemelich von Stams, Rom 20.4.1652 (ebd., 295).

144 Ders. an Prior Alberich Graf, Rom 20.4.1652 (ebd., 293). Hinweis auf die Ankunft der Dokumente in Rom: AAV, Congr. Vescovi e Regolari. Registra Regularium 60 (1652), Sitzung vom 10.5.1652 (44r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Inhalt des Berichtes aus Luzern befragt werden sollte.[145] Allerdings zog sich der Prozess erneut in die Länge, da Farnese, der Kongregationssekretär, „etliche mahl von Catharen gantz blind" wurde.[146] Einen Monat später, über ein Jahr nach seiner Ankunft in Rom, beschleunigte sich das Verfahren merklich: Schnyder berichtete „aus der Gefangenschaft" (*ex captivitate*) an Prior Alberich Graf, man habe ihn im Karmelitenkloster Santa Maria della Traspontina „eingeschlossen" (*inclusus*), wo er nun alle paar Tage verhört werde.[147]

Am 1. Juni wurde Edmund Schnyder erneut mit den Vorwürfen gegenüber seine Person konfrontiert und ausführlich verhört. Nach einer Schilderung der Vorgeschichte kam die Anklage relativ rasch zum Kern der Sache. Als Nuntius Girolamo Farnese die Frauenklöster wie alle anderen Nuntien seit 70 Jahren visitiert habe, habe er festgestellt, dass der Abt von St. Urban der „Keim aller Übel" (*il fomite di tutti questi mali*) in den Frauenklöstern sei. Deshalb habe Farnese verfügt, dass Visitationen nur noch in Anwesenheit des Nuntius erlaubt seien. Diesen Befehlen habe sich der Abt von St. Urban widersetzt, ebenso wie jenen von Farneses Nachfolger Sacrati. Unter Internuntius Villani, der auf Sacrati folgte, sei der Abt dann sogar ins Kapitel der Klöster eingedrungen, habe die Türen versperrt und eine Äbtissin „nach seinem Geschmack" (*a suo senno*) wählen lassen – gemeint war Lidwina Dulliker, die Schwester von Schultheiß Ulrich Dulliker.

Zugleich seien unter den Nonnen „sehr gefährliche Meinungen" (*opinioni assai perniciose*) verbreitet worden, ebenso wie verleumderische Schriften, die sich gegen die Autorität des Nuntius und der Jesuiten gerichtet hätten. Visitationen des Abts von Adelberg hätten gezeigt, dass innerhalb der Frauenklöster ein jesuitenfeindliches Klima herrsche; kurz darauf sei eine gegen die Jesuiten gerichtete Schrift „wenig katholischen Inhalts" (*con propositioni poco Cattolichi*) erschienen, die man den Äbten von Adelberg und St. Urban zuschreibe. In Rom sei daraufhin eine Partikularkongregation gebildet worden mit dem vom Papst bestätigten Beschluss, St. Urban alle Rechte über die Frauenklöster zu nehmen und die Beichte definitiv den Jesuiten zu übertragen. Der Abt, der an seiner Haltung festgehalten habe, habe daraufhin nicht nur bei der weltlichen Obrigkeit und selbst bei den „Häretikern" gegen den Nuntius rekurriert, sondern über seinen Ordensgeneral ein Schreiben des Königs von Frankreich an die katholischen Orte erwirkt mit der Aufforderung, sich dem päpstlichen Breve zu widersetzen. Aus diesem Grund habe der Papst dem Abt befohlen, sich nach Rom zu begeben, und den

145 Für Reisekosten, „spys vnnd tranck, husrath, kleyder, Medicinen in krankheiten, gwonnliche verhorungen und Manica", ebensowie für „verhorungen des Advocat, Procuratorn, Auditoren, vnnd anderen Ministris" sowie „andre Extraordinari verhorungen" hatte der Abt während seines Aufenthalts in Rom selber aufzukommen: *Summarische Verzeichnus Meiner Reyss vff Rom, verbleiben daselbsten, vnd widerrys, zuosammengezogen vss der byligenden specificierten rechnung von tag zuo tag in particular was vnnd worumb alles vssgeben worden*, St. Urban 1653 (StALU, KU 3001/417).

146 Abt Edmund Schnyder an Landvogt Kaspar Pfyffer, Rom 25.5.1652 (StALU, KU 512 J, 303–304).

147 Ders. an Prior Alberich Graf, Rom 8.6.1652: (ebd., 315–316, hier: 315).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Nuntius aufgefordert, die für den Prozess benötigten Informationen zu sammeln, die nun in Rom eingetroffen seien.[148]

Schnyder gab zwar zu, trotz des Verbots seitens der Nuntiatur die beiden Frauenklöster wiederholt visitiert zu haben; allerdings, so Schnyder, entspreche dies einer alten Gewohnheit. Damit konfrontiert, er habe den Nonnen gesagt, die Nuntien hätten keine Jurisdiktion über die Frauenklöster, und ihnen verboten, die Visitationen der Nuntien zuzulassen, sagte Schnyder aus, er habe den Klosterfrauen tatsächlich dargelegt, sie müssten den Befehlen der Nuntien nicht gehorchen, so lange das Geschäft an der Kurie behandelt werde. Dass er jene Klosterfrauen, die den Nuntien gehorcht hätten, mit Exkommunikation gedroht habe, bestritt er, ebenso wie den Vorwurf, er habe jenen, die bei den vom Nuntius bestellten Beichtvätern gebeichtet hätten, mit Exkommunikation und Ungültigkeit der Beichte gedroht. Schnyder gestand, verbotenerweise Zisterziensermönche als Beichtväter entsandt zu haben, allerdings nur auf Befehl des Generalabts. Ebenso gestand er die Entsendung außerordentlicher Beichtväter trotz des Verbots von Nuntius Girolamo Farnese.

Der Abt erklärte weiter, der Nuntius habe gegenüber den Privilegien und Freiheiten der Zisterzienser „keine Autorität" (*non haveva auttorità*). Er, Schnyder, habe daher den Klosterfrauen empfohlen, bei der weltlichen Obrigkeit vorstellig zu werden, allerdings bloß in ihrer Rolle als Kastvögte (*Prottettori*). Während Schnyder zugab, Luzern als Protektor über sein Kloster kontaktiert zu haben, bestritt er, sich an den König von Frankreich oder den Ambassador in Solothurn gewandt zu haben. Dass er die Frauenklöster betreten und seine Rechte ausgeübt habe, gestand Schnyder ebenso wie die Tatsache, dass er Internuntius Villani den Zugang zum Kapitel des Klosters Eschenbach verboten und die Türen hatte zusperren lassen, allerdings habe er dies in Übereinstimmung mit seinen Privilegien und altem Brauch und Herkommen getan.[149]

Zuletzt wurden Kontakte zwischen dem Abt, seinen Mönchen und den Klosterfrauen thematisiert. Dem Abt wurde vorgeworfen, sich während eineinhalb Stunden in der Zelle der Äbtissin aufgehalten und sich dabei auf ihr Bett gesetzt zu haben. Auch hätten einige Mönche bis neun oder zehn Uhr nachts mit den Nonnen gesprochen und gemeinsam musiziert. Schnyder gab zu Protokoll, sich durchaus in der Zelle der Äbtissin aufgehalten zu haben, aber immer im Rahmen einer Visitation oder eines anderen Geschäfts, stets begleitet und bei geöffneter Türe. Auch habe er anlässlich von Besuchen im Frauenkloster die Orgelempore bestiegen, um dem Gesang der Nonnen zu lauschen; was die übrigen Mönche getan hätten, sei ihm nicht bekannt. Die Urheberschaft von gegen die Nuntien, die Jesuiten und den Heiligen Stuhl gerichteten Schriften bestritt er ausdrücklich.[150]

148 *Audientia Sanctissimi die p[ri]mo Junij 1652. Cisterciensi L'Abbate di S[an]to Vrbano*, [Rom] 1.6.1652 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 299, fol. 444r–449v, hier: fol. 444v–445v).

149 „[…] in conformità de suoi privilegii, e del solito de suoi Antecessori" (ebd., fol. 445v–446v).

150 Ebd., fol. 446v–448v.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Das Ende von Schnyders Prozess erfolgte in Form eines Kompromisses, der es allen (männlichen) Beteiligten ermöglichen sollte, das Gesicht zu wahren: Schnyder berichtete am 10. August erfreut an seinen Prior, er sei völlig unerwartet freigesprochen worden.[151] Er sei „in ansahung [seiner] ohnschuld ledig vnd losgesprochen worden" und werde nach Ende des Sommers in sein Kloster zurückkehren.[152] Wie Sebastian Peregrin Zwyer berichtete, hatte „die gerechte sach oberhand genommen". Schnyder musste „ein leiblich Eid schweren […] das Er sich beider frawen Clöstern sicher nichts mehr ahnnemmen [werde], vnnd bei der weltlichen oberkheit nichts mehr suchen wolte".[153] Nuntius Boccapaduli, der sich in den katholischen Orten zusehends heftiger Kritik ausgesetzt sah, wurde abberufen und nach Venedig versetzt. Allerdings blieben die Dekrete von Girolamo Farnese in Kraft; Schnyder sowie alle Personen, „welchen Standes und Ranges sie immer sein mögen", wurde bei Strafe der Exkommunikation verboten, sich „je wieder unter irgend einem Vorwande […] der Frauenklöster Eschenbach und Rathhausen" anzunehmen.[154] Kurz darauf wurde Schnyder von Papst Innozenz X. zu einer Audienz empfangen.[155]

Der äußerst unerwartete Ausgang dieses hochkomplexen Prozesses mag überraschen. Allerdings war aufgrund der bereits länger anhaltenden Pattsituation auch kein anderer Weg mehr gangbar. Eine Bestrafung Schnyders hätte in den katholischen Orten und darüber hinaus großes Aufsehen erregt. Obwohl er gestand, die Autorität der Nuntiatur in Ordensfragen bestritten und die weltliche Obrigkeit angerufen zu haben, war es dem breit vernetzten Abt offensichtlich gelungen, seinen Kopf aus der Schlinge zu ziehen und weiteren Schaden von sich abzuwenden. Die Wünsche der Klosterfrauen waren nicht Teil der Verhandlungen: Zwar erstreckten sich die Bemühungen aller Parteien um die Einhaltung von Regelobservanz selbstverständlich auch auf die Frauenklöster Rathausen und Eschenbach. Allerdings setzten sowohl die weltliche Obrigkeit als auch die Nuntien und die römische Kurie im Verlauf der 1640er Jahre immer nur auf das eine Mittel: Zwang. Das dies auf die Dauer nicht fruchten würde, war anscheinend einzig dem Abt von Adelberg bewusst. Der Prozessausgang war denn auch keine Lösung des Konflikts, sondern eine Zementierung des Status quo, ein „Nichtentscheid" gewissermaßen, der kontroverse, in der Praxis nicht umsetzbare Entscheidungen vermeiden sollte.[156]

151 Abt Edmund Schnyder an Prior Alberich Graf, 10.8.1652 (StALU, KU 512 J, 337).

152 Ders. an ?, Rom 10.8.1652 (ebd., 341–342, Zitat: 341).

153 Sebastian Peregrin Zwyer an Prior und Konvent des Klosters St. Urban, Kaiserstuhl 2.9.1652 (ebd., 200–201).

154 *Liebenau*, Cistercienser, 245.

155 Abt Edmund Schnyder an Prior Alberich Graf, Rom 24.8.1652 (StALU, KU 512 J, 343).

156 *Emich*, Uniformity and Polycentricity, sowie *Windler*, Composite Catholicism.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

3.1.4 Verhandeln ohne Ende: Römische Allmacht und zisterziensische Ohnmacht?

Edmund Schnyder verließ Rom am 26. August 1652. Nach mehreren Tagen bei Sebastian Peregrin Zwyer in Altdorf kam der Abt Ende September in Luzern an, wo er bei Schultheiß Dulliker unterkam und von befreundeten Ratsherren aufgesucht wurde.[157] Wie Prior Alberich Graf an den Berner Ratsherrn Willading schrieb, war Schnyder „durch ganz Jtaliam mit Sonderem respect in fürnembsten Stetten gehalten" und bei seinem Auszug aus Luzern in Richtung Sursee, begleitet von Dulliker und „villen der Jnneren Räthen", „mit hundert […] Schütz vnndt herrlichen klang der Trummeten verehrt" worden. In Sursee wurde der Abt „mit hochsten Ehren", in der Kommende Reiden und der Schlossvogtei Wikon mit Ehrenschüssen begrüßt.[158] Nach Schnyders Ankunft in St. Urban am 24. September wurde ein dreitätiges Freudenfest gehalten. Aus Solothurn erschienen Schultheiß Schwaller, Altrat Byss, Stadtschreiber Haffner und Gemeindeammann Gugger.[159]

Allen Festivitäten und Freudenbekundungen zum Trotz: Die *Congregazione dei Vescovi e Regolari* hatte die Dekrete Girolamo Farneses und Innozenz' X. bestätigt und dadurch die beiden Frauenklöster unter der direkten Jurisdiktion der Luzerner Nuntiatur und des Heiligen Stuhls belassen. Somit stellte der Prozessausgang bis auf die Freilassung Schnyders eigentlich keinen Erfolg für die Zisterzienser dar. Aber obwohl die Affäre Schnyder beinahe sein Amt gekostet und in einem Patt geendet hatte, war sein Romaufenthalt seiner weiteren Karriere durchaus förderlich. Schnyder konnte seinen Romaufenthalt und den Prozessausgang zu seinen Gunsten nutzen und seine Stellung innerhalb des Zisterzienserordens sogar weiter festigen. Die römische Niederlage deutete der Abt geschickt zu einem Erfolg um: Seinen Einsatz für die Freiheiten und Privilegien des Zisterzienserordens vor und während seines Romaufenthalts nutzte Edmund Schnyder, um sein Ansehen beim Generalabt und bei französischen bzw. französisch gesinnten Akteuren weiter zu steigern und sich selbst als ebenso französisch gesinnten, dezidierten Gegner römischer Ansprüche auf „Allmacht" zu inszenieren.

Ungeachtet dessen verzichtete der Abt in den Folgejahren auf Konfrontationen mit Nuntius und Kurie und akzeptierte stillschweigend die endgültige Unterstellung der Nonnenklöster unter die Luzerner Nuntiatur. Abt Edmund Schnyder bemühte sich während seiner restlichen Amtszeit nie direkt um die Wiedereingliederung der beiden Frauenklöster in den Ordensverband und die Wiederherstellung seiner Rechte als Vaterabt, sondern blieb im Verborgenen „protecteur" und „solliciteur" der Klosterfrauen.[160]

157 *Liebenau*, Cistercienser, 247.

158 Prior Alberich Graf an Venner Willading, [St. Urban] s.d. (StALU, KU 512 S, 89).

159 *Liebenau*, Cistercienser, 247.

160 So leitete Schnyder ab und an Schreiben der Klosterfrauen an den Generalabt weiter. Siehe etwa Generalabt Claude Vaussin an Abt Edmund Schnyder, Cîteaux 12.9.1655: „Monsieur. J'ay reçeu l'honneur

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

In den Jahren nach seiner Rückkehr war er bemüht, sich gegenüber der Nuntiatur in ein möglichst günstiges Licht zu rücken. Während die Beziehungen zwischen den Zisterziensern und der Luzerner Nuntiatur unter den spanisch orientierten Nuntien Girolamo Farnese und Francesco Boccapaduli ihren absoluten Tiefpunkt erreicht hatten, führten die Abberufung Boccapadulis und die Rückkehr von Edmund Schnyder in die Eidgenossenschaft rasch zu einer Entspannung und vorsichtigen Annäherung zwischen der Nuntiatur und den Zisterzienserklöstern.[161] Die Nuntien wählten zusehends andere (Ver-)Handlungsregister und schwenkten von einer martialisch anmutenden zu einer konzilianten und vorsichtigeren Vorgehensweise um. Der ebenfalls spanisch gesinnte Nuntius Carlo Carafa della Spina, der aufgrund seiner Dienste für die spanische Krone im Umfeld des Masaniello-Aufstandes in Neapel in die Eidgenossenschaft gelangt war, vermittelte während des Bauernkriegs zwischen den verfeindeten Parteien, machte sich bei den katholischen Orten für den Kauf der Herrschaft Liebenfels durch den Abt von St. Urban stark und griff besänftigend in einen Streit zwischen Abt Bernhard Keller von Wettingen und der Stadt Baden ein.[162]

Eine erstaunliche Nähe zwischen den Zisterziensern und der Nuntiatur entfaltete sich unter dem spanienfreundlichen Nuntius Federico Borromeo, der wie sein Vorgänger bestrebt war, Konflikte zu entschärfen und zu vermitteln. Borromeo, wie Papst Alexander VII. und weitere Nuntien vor ihm und nach ihm daran interessiert, die katholischen Orte dem Einfluss Frankreichs zu entziehen, gab sich gegenüber den Zisterziensern konzilianter und wich von der intransigenten Vorgehensweise Farneses und Boccapadulis ab.[163] Besonders mit Abt Edmund Schnyder unterhielt er rege Korrespondenz. Schnyder ging Borromeo bei Konflikten mit der weltlichen Obrigkeit oder geistlichen Akteuren um Hilfe an, Borromeo wiederum informierte den Abt über laufende Ereignisse. Als Borromeo nach der Entführung des Wettinger Konventualen Ludwig Mittler aus dem Pfarrhaus in Dietikon durch bewaffnete Männer nach Zürich vom Abt von

---

de vos lettres en datte du 24 du passé, avec celles des Abbesses de Rathuzen et D'Escenbach, lesquelles i'estime fort heureuses de vous avoir non seulement pour protecteur mais encore solliciteur de leurs affaires" (StALU, KU 512 B, fol. 336r).

161 So vermeldete der neue Nuntius della Spina nach Rom, der Abt von St. Urban sei „molto rimesso, e totalm[en]te resignato nella volontà di S[ua] S[anti]tà" (Nuntius Carlo Carafa della Spina an Kardinalstaatssekretär, Luzern 15.5.1653 [AAV, Segr. Stato Svizzera 45, fol. 142r]).

162 Als Bischof von Aversa hatte Carafa während des von Masaniello unterstützten Volksaufstandes in Neapel 1647 die Spanier unterstützt und zwischen den herbeigeeilten Truppen des Juan José de Austria und dem Duc de Guise vermittelt. Danach hatten ihn der spanische Vizekönig sowie Juan José de Austria dem spanischen Königshof und der römischen Kurie empfohlen (*Raffaeli Cammarota*, Art. „Carafa, Carlo", in: e-DBI, konsultiert am 7.9.2021). Nuntius Carlo Carafa della Spina an Kardinalstaatssekretär, Luzern 9.9.1654 (AAV, Segr. Stato Svizzera 47, fol. 376r); *Fink*, Art. „Carlo Carafa della Spina", in: e-HLS, konsultiert am 6.9.2021; Nuntius Carlo Carafa della Spina an Kardinalstaatssekretär, Luzern 23.4.1654 (AAV, Segr. Stato Svizzera 47, fol. 172r).

163 *Weber*, Borromeo Brothers.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Wettingen um Hilfe gebeten wurde, empfahl er den katholischen Orten, auf Racheakte zu verzichten und stattdessen den Verhandlungsweg zu wählen.[164] Durch Demarchen des Luzerner Rats in Zürich wurde Mittler schließlich freigesprochen und aus dem Kerker entlassen.[165] In einem 1662 ausgebrochenen Konflikt zwischen den Äbten von Einsiedeln und St. Urban um strittige Zehntrechte in Schötz versuchte Borromeo, zwischen den Parteien zu vermitteln.[166] Auch im Streit um die Einführung der strengen Klausur in den Frauenklöstern Wettingens wirkte Borromeo als Vermittler.

Schnyder lenkte seinen ungebrochenen Reformeifer in der Folgezeit auf die Klöster der oberdeutschen Kongregation. Er machte von den ihm verliehenen Fakultäten regen Gebrauch und kompensierte das Fehlen ihm unterstellter Tochterklöster durch eine ausgeprägte Visitationstätigkeit in den Klöstern der Eidgenossenschaft, des Elsass sowie des südwestlichen Reichs. Seine Reformtätigkeit diente Schnyder dabei immer auch als Mittel, um gegen unliebsame Konkurrenten vorzugehen, besonders gegen Abt Bernardin Buchinger von Lützel. Im breisgauischen Frauenkloster Lichtental etwa unterstützte er die Äbtissin des Klosters, die sich gegen die Visitationstätigkeit des Abts von Lützel wehrte.[167] Auf Druck Schnyders verzichtete der Abt von Lützel schließlich 1668 auf seine Visitationsrechte in Lichtental.[168] Ähnlich zu Werk ging Schnyder in den Frauenklöstern Günterstal, Königsbrück und schließlich in Olsberg, wo er dem Abt von Lützel verbot, das Kloster zu betreten. Allerdings scheiterte Schnyder beim Versuch, die Visitationsrechte an sich zu reißen.[169]

Während sich Edmund Schnyder also an das römische Urteil hielt, sich als gehorsamer Diener der römischen Kirche inszenierte und auf Kontakte zu den beiden Frauenklöstern verzichtete, schienen sich auch die Klosterfrauen von Rathausen und Eschenbach, zumindest gegenüber der Nuntiatur, mit dem Urteil abzufinden.[170] Gegen außen hin verschwand der Konflikt. Als Äbtissin Eustochia Ratzenhofer Ende Mai 1653 verstarb, begab sich der Nuntius nach Rathausen, um anlässlich der Wahl einer neuen Äbtissin den Vorsitz einzunehmen.[171] Der Nuntius zeigte sich überrascht, dass dies trotz seinen

164 Siehe Kap. 2.3.3.

165 Nuntius Federico Borromeo an [Kardinal Rospigliosi], Luzern 23.12.1655: „[C]he essendo venuto qui il suo Abbate di Vettinghen ancorche la gelosia, e l'offesa della giurisditione persuadesse questi alla vendetta stimai doversi più tosto prender il fatto per via di negotio con mandarsi richieste à nome de Cantoni per la liberatione del Monaco, il che è succeduto ottimam[ent]e" (AAV, Segr. Stato Svizzera 48, fol. 532r–533v, hier: fol. 532v). Ebenso ders. an dens., Luzern 23.12.1655, fol. 539r/v (ebd., fol. 539r/v).

166 Verschiedene Dokumente in AAV, Arch. Nunz. Lucerna 11, 696r–704r.

167 Abt Edmund Schnyder an Generalabt Claude Vaussin, s.l. s.d.: „Mon Dieu que cest Abbè de Lucellan y à faict de Confusion et de desordre" (StALU, KU 1809).

168 StALU, KU 1806–1809.

169 StALU, KU 1799, 1802, 1824–1825.

170 Nuntius Carlo Carafa della Spina an Kardinalstaatssekretär, Luzern 15.5.1653 (AAV, Segr. Stato Svizzera 45, fol. 142r).

171 Ders. an [Konvent des Klosters Rathausen], 28.5.1653 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 299, fol. 5r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Befürchtungen keinen Widerstand hervorrief, sondern vielmehr von den Nonnen und selbst von Schultheiß Ulrich Dulliker begrüßt wurde. Die Wahl geschah „auf kanonische Art und Weise, ohne Protest oder den geringsten Widerspruch, ruhig und zur allgemeinen Zufriedenheit".[172] Gewählt wurde Franziska Keller – die Schwester des Wettinger Abts Bernhard –, die gemäß *Forma iuramenti* dem Heiligen Stuhl, der „Mutter Cîteaux" sowie Nuntius Carlo Carafa della Spina „Unterwürfigkeit" (*subiectionem*), „Gehorsam" (*Obedientiam*), und „Ehrfurcht" (*Reverentiam*) schwor.[173]

Eine Verbindung zum Mutterkloster der Abtei Rathausen – St. Urban – wurde mit keinem Wort erwähnt. Erstaunt berichtete der Nuntius, zwei Novizinnen hätten ihn gebeten, bei ihm persönlich die Profess ablegen zu dürfen, und nicht etwa beim Abt von St. Urban.[174] Anlässlich der Benediktion der neugewählten Äbtissin vermerkte der Nuntius,

> die Nonnen sind dem Willen des Papstes weiterhin treu ergeben. Und jene Bürger [Luzerns], die in der Vergangenheit mit großer Frechheit die Ansprüche des Abts von St. Urban unterstützten und förderten, sind nun nicht bloß von jenem Abt abgerückt, sondern zeigen sich zufrieden.[175]

Als sich der Nuntius kurz darauf nach Eschenbach begab, beichtete Äbtissin Lidwina Dulliker ihre Vergehen und versprach, „in Zukunft nicht bloß den Inhalt des Breve anzunehmen und auszuführen, sondern stets ohne Widerrede den Befehlen des Papstes zu gehorchen".[176] Auch die Beziehungen zwischen den Frauenklöstern und dem Gesamtorden wurden von der Nuntiatur gekappt: Als Generalabt Claude Vaussin im Mai 1654 anlässlich einer größeren Visitationsreise den Wunsch bekundete, gemäß bestehender Privilegien und Rechte die Klöster Rathausen und Eschenbach zu visitieren, lud der Nuntius, der Unruhen und die Vernichtung des bisher Erreichten befürchtete, ihn zu sich nach Luzern und überzeugte ihn während eines dreistündigen Mittagsmahls, auf die Visitation zu verzichten und Luzern zu verlassen.[177]

---

172 Ders. an Kardinalstaatssekretär, Luzern 26.6.1653: „canonicam[en]te senza protesta alcuna, ne minima contradittione, anzi con quella commune sodisfatt[io]ne, e quietà" (AAV, Segr. Stato Svizzera 45, fol. 202r–203r, hier: fol. 202r/v).

173 ASV, Arch. Nunz. Lucerna 299, fol. 11r.

174 Nuntius Carlo Carafa della Spina an Kardinalstaatssekretär, Luzern 26.6.1653 (AAV, Segr. Stato Svizzera 45, fol. 202r–203r).

175 Ders. an dens., Luzern 3.7.1653: „Continuano tuttavia le Monache à venire con la dovuta resignatione nella volontà de N[ost]ro Sig[o]re, e quelli Cittadini, che per il passato promovevano con tanto ardire le pretentioni dell'Abbate di S[an]to Vrbano, adesso non solo sono assai rimessi dell'Abbate di S[an]to Vrbano, mà anco mostrano di restare contenti" (ebd., fol. 223r).

176 Ders. an dens., Luzern 17.7.1653: „non solo di voler per l'avvenire porre in esecutione il contento del Breve, ma anco di ubidire sempre senza replica à quel di più, che in nome di S[ua] S[anti]tà l'venisse commandato" (ebd., fol. 248r).

177 Ders. an dens., Luzern 7.5.1654 (AAV, Segr. Stato Svizzera 47, fol. 198–199r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Während sich Eschenbach mit dem römischen Urteil zufrieden zu geben schien, wünschte sich trotz Gehorsamsbekundungen gegenüber Nuntius, Papst und weltlicher Obrigkeit weiterhin ein beträchtlicher Teil der Nonnen des Klosters Rathausen, wieder in den Zisterzienserorden inkorporiert und dem Abt von St. Urban unterstellt zu werden. Kurz vor der Heimkehr Edmund Schnyders hatte Äbtissin Eustochia Ratzenhofer den Prior des Klosters St. Urban gebeten, „man soll vnss die jesuiter abschaffen, vnd vnss dem orden restituieren".[178] Mit bedauern nahm sie kurz daraufhin zu Kenntis, Edmund Schnyder habe bei seiner Ankunft in Luzern zu verstehen gegeben, „[e]r well d[as] Crütz über disse clöster machen vnd sich deren gantz entschlagen". Die Äbtissin schrieb, während man sich in Eschenbach mit einem Bischof oder „Bettelvogt" als Visitator zufriedengebe, werde man in Rathausen den Abt von St. Urban „niemolen vffgeben, obschon Jr Gn[aden] vnss vffgeben".[179]

Insgeheim setzte sich Abt Edmund Schnyder weiterhin für die Frauenklöster ein und beratschlagte sich regelmäßig mit Generalabt Claude Vaussin, wie mit Eschenbach und Rathausen zu verfahren sei. 1655 berichtete Vaussin über Versuche von Luzerner Ratsherren, über ihren Gesandten „Monsieur Meyer leur Ambassadeur" den Papst zu bitten, die beiden Klöster wieder dem Orden einzuverleiben. Vaussin zeigte sich äußerst erfreut über diesen Vorstoß und berichtete, der französische Ambassador in Solothurn habe ihm versprochen, auch an den französischen Gesandten in Rom zu schreiben. Er, Vaussin, werde sein Möglichstes tun, um den „Eifer" (*zele*) und die „Zuneigung" (*affection*) der Äbtissinnen für ihren Orden zu unterstützen. Das Schreiben schloss Vaussin mit einer richtiggehenden *laudatio* an den Abt von St. Urban: „Dies sind Resultate Eurer Anordnungen und guten Ratschläge, der ganze Orden wird Euch [zum Dank] verpflichtet sein."[180]

Während Nuntius Carlo Carafa della Spina eine völlig andere Linie gegenüber den Frauenklöstern gefahren war als sein Vorgänger Boccapaduli – indem er etwa 1654 erstmals wieder Kapuziner als außerordentliche Beichtväter in die Frauenklöster entsandte –, war der spanisch-mailändisch geprägte Federico Borromeo, ab 1655 Nuntius in Luzern, skeptisch eingestellt gegenüber Versuchen der Klosterfrauen, sich der Jesuiten in ihren Konventen zu entledigen.[181] Gegenüber dem Staatssekretär in Rom betonte Borromeo im Mai 1660 die Notwendigkeit einer Reform der beiden Frauenklöster mittels Visitationen. Er habe den Abt von Beinwil, einen Benediktiner, aufgrund seiner Unparteilichkeit mit der Visitation der beiden Klöster beauftragt. Der Abt von Beinwil

178 Äbtissin Eustochia Ratzenhofer an Prior Alberich Graf, Rathausen 10.9.1652 (StALU, KU 512 R, 350).

179 Dies. an dens., Rathausen 26.9.1652 (ebd., 356–361).

180 Generalabt Claude Vaussin an Abt Edmund Schnyder von St. Urban, Cîteaux 10.10.1655: „Ce sont des effets de vos instructions et de vos bon advis, tout l'ordre vous en aura obliga[ti]on" (StALU, KU 512 C, fol. 136r/v).

181 *Zisterzienserinnenabtei Rathausen-Thyrnau* (Hg.), Rathausen-Thyrnau, 77.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

habe die erwünschte Ruhe in die Frauenklöster gebracht, ebenso wie „vollkommenen Gehorsam“ (*perfetta obbedienza*).[182]

Doch die Klosterfrauen haderten mit Borromeo. Gegenüber dem Abt von Muri beklagte sich Äbtissin Franziska Keller von Rathausen 1657 über den Nuntius, der ihrem Kloster immer strengere Vorschriften aufzwingen wolle.[183] Zunehmender Widerstand gegen die Jesuiten stellte die starre römische Haltung gegenüber Rathausen und Eschenbach zusehends infrage. Im August 1662 behandelte die Regularkongregation den Wunsch der Klosterfrauen, wieder in den Zisterzienserorden inkorporiert zu werden. Nach entsprechenden Überlegungen erklärten sich die Kardinäle bereit, die seelsorgerliche Betreuung der Klosterfrauen einem anderen Orden zu übertragen, nicht aber den Zisterziensern. Erwogen wurden jährliche Visitation durch Benediktiner, die Inkorporation in einen anderen Orden oder die Unterstellung unter den Ortsbischof, der je nach Bedarf Beichtväter in die Frauenklöster entsenden solle.[184] 1662 nahm Papst Alexander VII. den Wunsch der Jesuiten, von ihren Pflichten in den Frauenklöstern befreit zu werden, zur Kenntnis. Kardinalstaatssekretär Flavio Chigi trug Borromeo auf, mögliche Alternativen zu den Jesuiten vorzuschlagen und nach Rom zu kommunizieren.[185]

Um Informationen über den Zustand der Klöster einzuholen und um mögliche Lösungsvorschläge zu suchen, veranlasste Borromeo daraufhin wiederholt Visitationen in Rathausen und Eschenbach.[186] 1663 sandte er seinen Kanzler Antonio Rusconi sowie den bischöflichen Kommissar Wilhelm Pfyffer nach Rathausen und Eschenbach, 1665 den Abt von Muri nach Rathausen und den bischöflichen Kommissar Jakob Schwendimann nach Eschenbach.[187] Die Visitationen von 1663 und 1665 zeigten in aller Deutlichkeit, dass ein Großteil der Nonnen weiterhin mit der von Rom und der Nuntiatur verfochtenen Linie haderten und dass der jahrzehntelange Streit innerhalb der Klostergemeinschaften tiefe Spuren hinterlassen hatte. In Rathausen verlangte eine überwältigende Mehrheit der Nonnen die sofortige Entfernung der Jesuiten und die

182 Nuntius Federico Borromeo an Kardinalstaatssekretär Flavio Chigi, Luzern 13.5.1660 (AAV, Segr. Stato Svizzera 54, fol. 192r/v).

183 Äbtissin Franziska Keller von Rathausen an Abt Bonaventura Honegger von Muri, Rathausen 11.1.1657 (StAAG, AA/6143/3).

184 Kardinal Marzio Ginetti an Nuntius Federico Borromeo, Rom 3.8.1661 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 327, fol. 158r/v).

185 Kardinalstaatssekretär Flavio Chigi an Nuntius Federico Borromeo, Rom 19.8.1662 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 327, fol. 160r).

186 Wie wohl beinahe alle in der Schweiz tätigen Nuntien war auch Borromeo des Deutschen nicht mächtig. Er war daher im Umgang mit Personen, die weder Latein noch Italienisch sprachen – so etwa die Klosterfrauen – auf Dolmetscher angewiesen. Aus diesem Grund begaben sich die Nuntien meist nicht selber in die Klöster, sondern ließen sie durch Stellvertreter visitieren.

187 AAV, Arch. Nunz. Lucerna 298, fol. 8r–9r, 11r–18r; 299, 471r–491r, 500r–501v; 327, 180r–182v, 188r–194v.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Entsendung von Zisterziensern oder Benediktinern als Visitatoren und Beichtväter. Um die Situation zu entschärfen, erlaubte Borromeo bereits 1663 Weltpriester als Beichtväter für die Schwestern von Rathausen, als außerordentliche Beichtväter die Kapuziner.[188] In Eschenbach bot Borromeo den Klosterfrauen ebenfalls Weltpriester als Beichtväter an, zumal die Jesuiten von Luzern verlangten, von ihren Pflichten in den Frauenklöstern befreit zu werden.[189]

In Eschenbach war die Stimmungslage allerdings deutlich vielschichtiger als in Rathausen, weshalb der Nuntius vorerst darauf verzichtete, die Jesuiten abzuberufen.[190] Denn Klagen über „Verschwörungen" (*machinationes*), fehlende Klosterdisziplin, vom Teufel besessene Nonnen, „große Zwietracht" (*magna dissentiones*) innerhalb der Gemeinschaft, gepaart mit Kritik an der Amtsführung der Äbtissin, zeichneten das Bild eines zutiefst gespaltenen Konvents. Von insgesamt 61 Klosterfrauen lehnten 20 Visitationen oder Beichthören durch Zisterziensermönche gänzlich ab und positionierten sich dadurch als „Jesuitinnen". Die Mehrheit des Konvents wünschte zwar Zisterzienser als Visitatoren, verlangte aber interessanterweise nicht unbedingt nach Zisterziensern als Beichtvätern, sondern nach Jesuiten, Kapuzinern oder Weltgeistlichen. Den „jesuitischen" Klosterfrauen gemein war die beißende Kritik an der Äbtissin Lidwina Dulliker und der Priorin Ursula Dangel. Diesen warfen sie vor, parteilich zu sein und die jüngeren Nonnen gezielt zu beeinflussen, um sie auf die Seite der „mönchischen" Faktion zu ziehen.[191] Wiederholt wurde die Äbtissin aufgrund fehlender bzw. übertriebener Strenge als Gefahr für die Klosterdisziplin dargestellt; solange sie regiere, werde keine Ruhe im Kloster einkehren.[192] Josepha Bircher gab zu Protokoll, die Anhängerinnen der Äbtissin würden beschuldigt, vom Teufel besessen zu sein. Jesuitenbeichtväter wolle sie nicht mehr, diese hätten bloß Aufruhr und Unruhe verursacht.[193]

1668 unternahmen die Äbtissinnen von Rathausen und Eschenbach einen erneuten Versuch, mit Unterstützung des Luzerner Rats in den Zisterzienserorden zurückzukehren. Da sowohl Papst Clemens IX. als auch der Nuntius ihr Ansinnen ablehnten, baten die Klosterfrauen, die Visitation einem Ordensprälaten zu übertragen. Auf Druck des Luzerner Rats beauftragte Nuntius Rodolfo Acquaviva d'Aragona daraufhin den

188 Bis 1671 versah ein Kaplan im Hof, Kaspar Kauffmann, das Beichtigeramt, danach bis 1688 Chorherr Leodegar von Meggen und von 1688 bis 1700 der Pfarrer von Emmen, Wilhelm Schindler (*Zisterzienserinnenabtei Rathausen-Thyrnau* (Hg.), Rathausen-Thyrnau, 80 f).

189 *Haas*, Obereschenbach, 41; Nuntius Federico Borromeo an Kardinalstaatssekretär Flavio Chigi, Luzern 19.7.1663 (AAV, Segr. Stato Svizzera 57, fol. 386r/v, hier: fol. 386r).

190 *Haas*, Obereschenbach, 41.

191 So etwa AAV, Arch. Nunz. Lucerna 299, fol. 481r: „Priorissa instigat Juniores moniales ad petendos confessarios proprij Ordinis."

192 So etwa die Aussage von Maria Basilissa Ratzenhofer (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 298, fol. 12r).

193 Ebd., fol. 14v.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Abt von Engelberg, Ignaz Bettschart, mit der Visitation der beiden Frauenklöster.[194] Ebenfalls 1668 schickte der Luzerner Rat unter Hauptmann Franz Pfyffer von Wyer, einem Neffen der Äbtissin von Rathausen, eine Gesandtschaft nach Rom. Neben verschiedenen Geschäften sollte auch um die „Rückgabe" der Frauenklöster an den Abt von St. Urban gebeten werden.[195] Im Kardinalskollegium, wo Pfyffer das Anliegen vortrug, stieß der Luzerner auf taube Ohren; mit Verweis auf das Dekret von Innozenz X. wurde eine Wiedereingliederung der Klöster in den Zisterzienserorden abgelehnt.[196] 1669 bestätigte die *Congregazione dei Vescovi e Regolari* diesen Entscheid, erlaubte aber, dass die Klosterfrauen von Eschenbach als Beichtväter Ordens- und Weltgeistliche wählen dürften, allerdings keine Zisterzienser. Hingegen sollte die Jurisdiktion bei der Nuntiatur verbleiben.[197] Im Dezember 1670 wurden die Jesuiten von ihren Pflichten als Beichtväter in Eschenbach befreit, worauf Nuntius Odoardo Cibo das Kloster Muri mit der Abnahme der Beichte und der Visitation des Klosters Eschenbach beauftragte.[198] 1672 wies das Generalkapitel auf Bitten der Klosterfrauen hin den Generalprokurator in Rom an, sich beim Papst für eine Wiederaufnahme der beiden Frauenklöster in den Zisterzienserorden einzusetzen, allerdings ohne Erfolg.[199]

Dass Visitations- und Beichtrechte besonders in ordensfremden Frauenklöstern eine Last sein konnten, von der es sich zu befreien galt, wurde in den Folgejahren erneut deutlich. Die wachsende Vorliebe der Nuntiatur, den Benediktinerorden für die seelsorgerliche Betreuung von Frauenklöstern einzusetzen, stieß bei vielen Äbten der schweizerischen Benediktinerkongregation auf Ablehnung. Allerdings wollten sie

194 *Haas*, Obereschenbach, 41; *Zisterzienserinnenabtei Rathausen-Thyrnau* (Hg.), Rathausen-Thyrnau, 82. Interessanterweise war der Abt von Engelberg selber in einen Konflikt wegen der seelsorgerlichen Betreuung eines Frauenklosters verwickelt: Im Benediktinerinnenkloster St. Andreas in Sarnen wehrten sich die Klosterfrauen gegen die Visitation durch den Bischof von Konstanz bzw. durch den damit beauftragten Abt von Muri und forderten, da sie direkt dem Abt von Engelberg unterstellt seien, von diesem visitiert zu werden (Bischof Franz Johann von Konstanz an Nuntius Federico Baldeschi, Meersburg 2.5.1667 [AAV, Arch. Nunz. Lucerna 5, fol. 192r/v]).

195 *Negozij, che si proporranno alla Sant[it]à di N[ostro] S[ignore] da gli Ambasc[iato]ri de Svizzeri à nome commune de Cantoni*, [Altdorf, Dezember 1668]: „In nome part[icola]re di Lucerna si faranno due istanze. La P[ri]ma a favor delle Monache di Rothausen, e d'Escenbach, perché essendo state sin dal tempo della f[elice] m[emoria] di Papa Jnnocenzo levate per urgenti cause dalla giurisdizione dell'Abbate di S. Vrbano, e poste immediatam[en]te sotto quella del Nunzio, venglino restituite all'Abbate" (AAV, Segr. Stato Svizzera 62, fol. 669r–671r, hier: fol. 671r).

196 *Zisterzienserinnenabtei Rathausen-Thyrnau* (Hg.), Rathausen-Thyrnau, 83.

197 *Haas*, Obereschenbach, 41 f.

198 Ebd., 42; *Liberatione de' PP. Gesuiti a de sentir le confessione delle Monache d'Eschenpach e destinatione de PP. De Muri per Conf[essarii] Ordinarij di d[ett]o Monastero*, [Luzern] 5.12.1670 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 327, fol. 195r/v).

199 *Canivez*, Statuta VII, 518:196.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

es sich mit der Nuntiatur nicht verderben.[200] Während sich die Benediktineräbte von Engelberg und Muri weigerten, die Visitation in Rathausen zu übernehmen, und der Abt von Einsiedeln erst 1680 einwilligte, das Frauenkloster zu visitieren, baten die Äbte von Muri den Nuntius im Verlauf der 1670er Jahre regelmäßig, von ihren seelsorgerlichen Pflichten in verschiedenen Frauenklöstern, darunter in den Kapuzinerinnenklöstern von Stans und Zug sowie in Eschenbach, befreit zu werden. Einen Erfolg verzeichneten die Äbte nur im Fall von Stans.[201]

Edmund Schnyder griff nach seiner Rückkehr aus Rom 1652 nie mehr direkt in die Angelegenheit ein, sondern hielt sich, obwohl gut informiert, im Hintergrund.[202] Direkte Kontakte, auch schriftliche, zwischen dem Kloster St. Urban und den Klosterfrauen waren bis zu seinem Tod 1677 selten.[203] Erst unter dessen Nachfolger Karl Dulliker setzte sich das Kloster St. Urban gemeinsam mit dem Abt von Wettingen, dem Generalabt, dem Generalprokurator und dem Luzerner Rat wieder offen für eine Wiedereingliederung der beiden Frauenklöster in den Zisterzienserorden ein. Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau, als Nachfolger Edmund Schnyders Generalvikar der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz, hielt den Zeitpunkt für geeignet, um das *negotium* voranzubringen.[204] Ungeduldig baten Subpriorin Catharina Lidwina Dulliker und Äbtissin Basilissa Pfyffer von Wyer den Abt von St. Urban, sich für eine Wiedereingliederung des Klosters Rathausen in den Zisterzienserorden einzusetzen.[205]

Bereits im Januar 1678 wandte sich Generalabt Jean Petit an den Luzerner Rat, an den Nuntius und an Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau von Wettingen, um die Wiederaufnahme der Frauenklöster in den Orden zu erbitten.[206] Im März 1678 bekräftigte der Luzerner Schultheiß Eustach von Sonnenberg gegenüber Abt Karl Dulliker seinen

200 Abt Fintan Kieffer an Nuntius Odoardo Cibo, Mariastein 4.10.1673 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 12, fol. 207r).

201 *Zisterzienserinnenabtei Rathausen-Thyrnau* (Hg.), Rathausen-Thyrnau, 83 f. 1674, nach wiederholten Bitten des Abts von Muri, übertrug der Nuntius die Visitationsrechte über das Kapuzinerinnenkloster Stans an die Kapuziner, nachdem der Abt von Muri dieses Amt mehrere Jahre ausgeführt hatte (Nuntius Odoardo Cibo an Abt Fridolin Summerer von Muri, Luzern 7.2.1674 [AAV, Arch. Nunz. Lucerna 26, fol. 278r]).

202 Über Generalprokurator Jean Malgoirez in Rom war Schnyder bestens unterrichtet über alles, was in Rom zu den Frauenklöstern beschlossen wurde. Vgl. etwa Jean Malgoirez an Edmund Schnyder, Rom 26.10.1669 (StALU, KU 512 C, fol. 706r/v).

203 Ab Schnyders Tod 1677 finden sich wieder regelmäßige Briefwechsel mit den Klöstern Rathausen und Eschenbach in StALU, KU 512. Nur selten, etwa beim Tod von Mitschwestern, wandten sich die Äbtissinnen an Edmund Schnyder und baten ihn, die Verstorbenen ins Gebet aufzunehmen (z. B. StALU, KU 512 C, fol. 752r).

204 Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau an Abt Karl Dulliker von St. Urban, Wettingen 17.9.1677 (StALU, KU 512 A, fol. 269r/v).

205 Subpriorin Catharina Lidwina Dulliker an Abt Karl Dulliker, Rathausen 10.1.1678 (ebd., fol. 298r/v); Äbtissin Basilissa Pfyffer von Wyer an Abt Karl Dulliker, Rathausen 10.1.1678 (ebd., fol. 300r/v).

206 *Haas*, Obereschenbach, 46 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Willen, dem Abt bei seinen Bemühungen, die Frauenklöster „vnder die Direction Jhres Heyligen Ordens“ zu bringen, zu unterstützen, zumal auch „Meine Gnädig Herren […] ein solches auch […] gern sähen thätten“.[207] Schultheiß und Rat wandten sich in Schreiben an den Papst sowie an die Kardinäle Colonna, Carafa und Cibo, auch wurde der Ambassador in Solothurn gebeten, den König von Frankreich zu informieren. Im Oktober 1678 übergab der französische Gesandte in Rom dem Papst eine von Jean Malgoirez und Gardehauptmann Pfyffer verfasste Denkschrift.[208]

Im Auftrag des Papstes forderte der Kardinalstaatssekretär daraufhin aus Luzern weitere Informationen an – offensichtlich war in Rom nicht mehr bekannt, worum es beim Konflikt überhaupt ging. Cibo sollte berichten, ob die beiden Frauenklöster von Beginn an dem Zisterzienserorden angehört hätten, weshalb sie eximiert worden seien, wie ihr jetziger Zustand sei und wie es um die Disziplin in jenem Kloster bestellt sei, dem die Klosterfrauen sich zu unterstellen begehrten.[209] Der Abt von Wettingen versuchte das *negotium* mithilfe der Gesandten der katholischen Orte und Frankreichs an der römischen Kurie voranzubringen, während die Äbtissin von Rathausen, Basilissa Pfyffer von Wyer, vom Luzerner Chorherrn Dürler angehalten wurde, ein Bittschreiben an Kardinal Federico Baldeschi-Colonna zu richten.[210] Auf Bitten von Abt Karl Dulliker von St. Urban schrieb der Luzerner Rat 1682 an den Papst; Karl Dulliker kontaktierte die Kardinäle d’Estrées und Pamphili, den Generalprokurator in Rom und den Gardehauptmann.[211] Der französische Ambassador Robert de Gravel, nach Verstimmungen wegen der Entlassung eidgenössischer Soldtruppen bemüht, die eidgenössischen Orte auf der Seite Frankreichs zu behalten, aktivierte seine Kontakte an der römischen Kurie und bat den französischen Botschafter in Rom, Kardinal César d’Estrées, um „favorable protection“ für den Abt von St. Urban.[212]

Langwierige Verhandlungen der Regularkongregation in Rom und wiederholte Demarchen verschiedenster Akteure an der römischen Kurie konnten allerdings nichts bewirken, da die Kardinäle der Regularkongregation dem Zisterzienserorden offensichtlich nicht geneigt waren.[213] Als Kompromiss bot Innozenz XI. Abt Augustin Reding von Einsiedeln, seit 1681 Visitator des Klosters Rathausen, 1684 beide Frauenklöster

207 Eustach von Sonnenberg an Abt Karl Dulliker von St. Urban, Luzern 29.3.1678 (StALU, KU 512 A, fol. 381r).

208 *Haas*, Obereschenbach, 47–49.

209 Kardinalstaatssekretär Cibo an Nuntius Odoardo Cibo, Rom 22.10.1678 (AAV, Segr. Stato Svizzera 244, fol. 91v–92r).

210 Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau an Abt Karl Dulliker, Wettingen Oktober 1682 (StALU, KU 512 A, fol. 59r); Äbtissin Basilissa Pfyffer von Wyer an Abt Karl Dulliker, Rathausen 19.3.1682 (ebd., fol. 222r/v).

211 Abt Karl Dulliker an Generalabt Jean XII. Petit, St. Urban September 1682 (StALU, KU 512 W, fol. 309r–131r).

212 *Schluchter*, Art. „Gravel, Robert de“, in: e-HLS, konsultiert am 24.3.2022; Ambassador Robert de Gravel an Abt Karl Dulliker, Solothurn 19.9.1682 (StALU, KU 512 A, fol. 530r).

213 Vgl. Korrespondenz in StAAG, AA/3523/1 sowie StALU, KU 512.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

mit allen Rechten und Freiheiten an, ein Angebot, das Reding allerdings zurückwies.[214] 1686 beschlossen die in Cîteaux zum Generalkapitel versammelten Äbte, den Nuntius um die „Rückgabe" (*pro restitutione*) von Rathausen und Eschenbach zu bitten, ohne damit allerdings nennenswerte Reaktionen hervorzurufen.[215]

Wie 1652 zeichnete sich auch in den 1680er Jahren erneut ein Patt ab: Obwohl alle beteiligten Parteien mit der von Rom verfochtenen Position haderten, beharrten einflussreiche Kardinäle sowie der Papst auf der Bulle Innozenz' X. und den Farnesianischen Dekreten der 1640er Jahre. Diese römischen Akteure nahmen die Verhältnisse vor Ort anscheinend nur bedingt zu Kenntnis und beharrten auf Forderungen, die kaum umsetzbar waren. Erschwerend kam hinzu, dass weder Jesuiten noch Benediktiner die Aufsicht über Rathausen und Eschenbach übernehmen wollten. Die beiden Frauenklöster zurück in den Zisterzienserorden zu integrieren, war ebenso wenig möglich, hätte dies doch dem Ansehen der römischen Kurie und den Bestrebungen Roms, die Autonomie der alten Orden zu beschneiden, geschadet. Die Ansprüche der römischen Kurie und ihrer Vertreter kollidierten mit einer überaus komplexen Realität vor Ort, die zu meistern sie kaum imstande waren.[216] Ein ständiges Hin und Her und eine Perpetuierung des Konflikts waren die Folge. Ähnlich geartet war zur selben Zeit der Streit um die Abtwahlen in St. Urban und Wettingen, auf den nun eingegangen werden soll, bevor die mehr oder weniger gleichzeitig erfolgte Beilegung der Konflikte erläutert wird.

3.2 Die Abtwahlen in St. Urban und Wettingen

3.2.1 Rituale des Herrschaftswechsels: Wahl, Bestätigung und Benediktion

Zu den Amtsträgern und politischen Institutionen, die in ihr Amt gewählt wurden, zählten Päpste, Bischöfe, Äbte, Kaiser und Könige sowie Stadträte und Zunftmeister.[217] In der Stadtrepublik Bern etwa wurden alle politischen Ämter ebenso wie Verwaltungsposten und Stellen in Stadtwache und Militär mittels verschiedener Wahlverfahren besetzt.[218] Als „friedliche Form des Erwerbs von Herrschaft, die sich dadurch auszeichnet[e], dass die der Herrschaft Unterworfenen – meist nur ein Teil von ihnen – an deren

214 *Zisterzienserinnenabtei Rathausen-Thyrnau* (Hg.), Rathausen-Thyrnau, 89. Reding hatte den Klosterfrauen von Rathausen versprochen, sie würden bald wieder in den Zisterzienserorden aufgenommen (Äbtissin Cäcilia Pfyffer von Wyer an Abt Karl Dulliker, Rathausen 7.11.1683 [StALU, KU 512 A, fol. 231r/v]).

215 *Canivez*, Statuta VII, 603:140.

216 *Badea/Boute/Emich*, Introduction, 13 f.

217 *Weller*, Technik und Symbolik, 5 f.; *Dartmann/Wassilowsky/Weller* (Hg.), Technik und Symbolik.

218 *Würgler*, Zwischen Verfahren und Ritual, 67.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Bestellung mitwirk[t]en", waren Wahlen Ereignisse, bei denen verschiedenste Interessen miteinander kollidierten.[219] Konflikte um die Partizipation, den Rang und den Vorsitz bei Wahlen waren in der Frühen Neuzeit dementsprechend keine Seltenheit und ebenso wie Wahlen selber nicht auf den profanen Bereich beschränkt, sondern auch in der sakralen Sphäre anzutreffen. Frühneuzeitliche Abt- und Bischofswahlen waren ebenso Anlass für Streitigkeiten wie die Besetzung politischer Ämter in den eidgenössischen Orten.[220]

Als „neuralgische[r] Punkt für den Fortbestand des Klosters" war eine Abtwahl für das Kloster ein großes Ereignis, das unter Einbezug der Öffentlichkeit gefeiert wurde.[221] Aufgrund der Bedeutung des Ereignisses – sorgte doch das aufwendige Wahlverfahren für die Legitimation der Stellung des Abts und ermöglichte dessen geistliche und weltliche Herrschaft – waren interne und externe Spannungen im Umfeld der Wahl keine Ausnahme.[222] Während sich die Zisterzienser v. a. auf Gewohnheitsrecht und aus dem Mittelalter stammende Privilegien und Freiheiten stützten,[223] beriefen sich die Luzerner Nuntien und die römische Kurie auf das Konzil von Trient und ein konkurrierendes Verständnis von der Rolle des Papstes als Oberhaupt der Kirche.[224] Die Nuntiatur nahm Einfluss auf die Art und Weise, wie der Orden mit der Durchsetzung und Kontrolle von Observanz vorgehen sollte. Für alle beteiligten Akteure stellte das 17. Jahrhundert mit Blick auf die Abtwahlen einen stetigen Anpassungs- und Lernprozess dar, wie im Folgenden dargelegt werden soll.

In vorreformatorischer Zeit waren in Wettingen keine ordensfremden Personen bei den Abtwahlen anwesend. Dies änderte sich mit der Reformation, während der 1529 ein Teil des Konvents einschließlich des Abts zum reformierten Glauben übergetreten war. Nach dem Sieg der katholischen Orte bei Kappel im Oktober 1531 begannen die mehrheitlich katholischen Schirmorte mit der Rekatholisierung des Klosters, indem sie den nun reformiert gewordenen Abt und seine Anhänger zum Verlassen des Klosters bewegten und in eigener Regie einen ihnen genehmen Schaffner, P. Johann Schnewly, ehemals Beichtvater in Wurmsbach, einsetzten. Da dieser allerdings zusehends Mühe bekundete, sich im Konvent den nötigen Respekt zu verschaffen – er war ja weder Abt noch Prior –, wurde Schnewly auf Druck der katholischen Orte 1534 zum Abt gewählt.[225]

---

219 *Steiner/Gilg*, Art. „Wahlen", in: e-HLS, konsultiert am 11.4.2022.

220 *Beales*, Europäische Klöster, 66; *Pfister*, Politischer Klientelismus; *Schneider/Knoepfli*, Salem, 46 f.; *Wolf*, Präsenz und Präzedenz; *Unterburger*, Kanonisch und frei.

221 *Unterburger*, Kanonisch und frei, 212.

222 Frei nach *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren.

223 Zu diesen päpstlichen Privilegien schlaglichtartig *Eberl*, Die Zisterzienser, 122–141; *Oberste*, Die Zisterzienser, 62–70.

224 *Segesser*, Rechtsgeschichte III, 247.

225 *Willi*, Zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau, 37–40, 97 f.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Nach dem Tod Schnewlys 1539 übertrug der Landvogt in Baden dem Prior die Leitung des nur noch aus sechs Mönchen bestehenden Klosters. Die Schirmorte verlangten Einsicht in den Haushalt und beauftragten den Landvogt, allfällige Veruntreuung zu verhindern. Im Sommer 1540 bestimmten die katholischen Orte dann den Prior des Wilhelmitenklosters Sion bei Klingnau, Johann Nöthlich, zum Abt in Wettingen. Auch nach dem Tod von Nöthlich 1549 kam es nicht zu einer Abtwahl. Die Schirmorte des Klosters verweigerten dem Konvent das Wahlrecht, bestimmten den Benediktiner Peter Eichhorn aus St. Gallen zum Abt und zwangen den Konvent unter Androhung von Kerkerhaft und Verbannung, ihr neues Oberhaupt anzuerkennen. Da der Abt von Cîteaux die Ernennung des Benediktiners nicht anerkannte, ließen die Schirmorte eine Scheinwahl unter dem Vorsitz der Benediktineräbte von Einsiedeln und Kreuzlingen durchführen. Erst nach wiederholtem Drängen der Schirmorte beim König von Frankreich bestätigte der Abt von Cîteaux schließlich die Abtwahl. Zu einer Abtwahl nach zisterziensischem Ritus kam es erst wieder nach dem Tod von Abt Peter Eichhorn 1563. Allerdings unterschied sich diese Wahl von jenen der vorreformatorischen Zeit durch die Mitwirkung und Anwesenheit zahlreicher ordensfremder Akteure, darunter der Äbte von Einsiedeln, Muri, Engelberg und St. Urban, der Pfarrer von Baden und Würenlos, eines Kaplans aus Baden sowie Gesandter der katholischen Orte.[226]

Im Kloster St. Urban griff die weltliche Obrigkeit schon im 15. Jahrhundert wiederholt in das Wahlverfahren ein. Seit Luzern 1407 die Kastvogtei über das Kloster übernommen hatte, waren üblicherweise mehrere Delegierte des Luzerner Rats ins Wahlverfahren involviert. Ab den 1490er Jahren war Luzern bestrebt, durch Eingriffe in die Klosterführung einen Reformprozess einzuleiten.[227] Infolgedessen setzte die weltliche Obrigkeit zweimal, 1501 und 1584, den Abt ab und ließ Neuwahlen durchführen.[228] Zudem begann die Luzerner Nuntiatur bereits kurz nach ihrer Gründung 1586, ihren Einfluss in St. Urban geltend zu machen. So intervenierte Nuntius Ottavio Paravicini 1587 und ließ drei Mönche, die mit ihren Konkubinen und Kindern im Kloster lebten, verhaften und nach Luzern bringen.[229] Nach dem Tod des in den Augen des Luzerner Rats völlig ungeeigneten Abts setzte die weltliche Obrigkeit 1588 in Zusammenarbeit mit Nuntius Paravicini die Wahl eines Nachfolgers „auf Probe“ durch. Erst nachdem sich der am 13. Juni 1588 in Anwesenheit des Nuntius vom Konvent „provisorisch“ gewählte Abt Ulrich Amstein in seinem Abt bewährt hatte, wurde am 30. November auf Beschluss des Luzerner Rats eine ordentliche, den Vorschriften des Ordens genü-

226 Ebd., 100–108.

227 *Hörsch*, Art. „St. Urban“, in: e-HLS, konsultiert am 2.6.2022.

228 StALU, URK 675/13580; *Limacher*, St. Urban, 6–8.

229 Nuntius Ottavio Paravicini an Kardinal Montalto, Luzern 30.12.1587 (AAV, Segr. Stato Svizzera 2, fol. 8r–9r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

gende Wahl in Anwesenheit des Nuntius und der Äbte von Lützel, Wettingen und Muri abgehalten.[230]

Exemtionsprivilegien und Konkordate mit den Ortsbischöfen verringerten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Einfluss der Bischöfe, verstärkten allerdings jenen der Nuntien, die die entstandenen „Freiräume" zu nutzen wussten. Die Nuntien beanspruchten neben umfangreichen Visitationsrechten den Vorsitz bei Abtwahlen, das Recht auf die Durchführung von Informativprozessen und die Bestätigung der Gewählten.[231] Während die Benediktiner die Ansprüche der Nuntien nach anfänglichem Protest akzeptierten, stießen die Nuntien bei den Zisterziensern auf heftigen Widerstand.[232] Im Gegensatz zu den allermeisten Benediktinerklöstern waren ihre Klöster ja schon seit geraumer Zeit von der bischöflichen Jurisdiktion exemt und durften sich sogar mit den bischöflichen Insignien schmücken. Zudem waren die Klöster Teil eines das katholische Europa umspannenden Ordensverbands, dessen Oberhaupt nicht in Rom, sondern im burgundischen Cîteaux residierte und welcher der freien Abtwahl einen hohen Stellenwert beimaß.[233] Die Versuche der Nuntien erschienen als unerhörter Eingriff in teilweise jahrhundertealte, durch päpstliche Privilegien gestützte Rechte und Freiheiten der Klöster und ihres Ordens. Mit ihrem Anspruch auf Ausbau der Autorität des Papstes in Ordensangelegenheiten griffen die Nuntien in einen der wichtigsten Bereiche des klösterlichen Selbstverständnisses ein. Denn neben einer instrumentellen besaßen Wahlen in der Frühen Neuzeit eine stark symbolische Funktion, indem sie die Herrschaftsordnung bekräftigten und erneuerten.[234] Folglich sollte im 17. Jahrhundert in den Klöstern St. Urban, Wettingen und Hauterive kaum eine Abtwahl ohne Konflikte mit der Nuntiatur um das freie Wahlrecht der Klöster vergehen.

Zwar war der neugewählte Abt nominell Oberhaupt über sein Kloster, allerdings benötigte er die Bestätigung (*confirmatio*) seiner Wahl und die Benediktion (*benedictio*), um als rechtmäßiger Abt über sein Kloster regieren zu dürfen.[235] Um die Bestätigung hatte er den Generalabt oder das Generalkapitel zu ersuchen. Diese erfolgte in der Regel

230 *Limacher*, St. Urban, 8 f.; HS III/3, 415. Siehe auch mehrere Schreiben des Nuntius nach Rom: AAV, Segr. Stato Svizzera 2, fol. 8r–9r, 22r/v, 179r–180v, 218r–219r, 231r–232r, 372r/v; StALU, URK 675/13588.

231 HS III/1 t. 2, 122 f.

232 So mussten die Nuntien zu Beginn des 17. Jahrhunderts ihren Anspruch auf ihre Anwesenheit bzw. den Vorsitz bei Abtwahlen in den Benediktinerklöstern der Schweiz und des Elsass erst durchsetzen: AAV, Segr. Stato Svizzera 7, fol. 216r–219v, 280r/v, 332r–333v; 8, fol. 414r–416v, 434r–436r. Zu deren Akzeptanz: AAV, Segr. Stato Svizzera 19, fol. 357r; 20, fol. 42r, 83r; 47, fol. 247r/v.

233 *Eberl*, Die Zisterzienser, 132.

234 *Weller*, Technik und Symbolik, 2; ausführlich *Stollberg-Rilinger*, Rituale.

235 Ein Generalkapitelsbeschluss von 1584 hielt fest, dass Äbte, die zwar kanonisch gewählt worden waren, aber keine Bestätigung durch den Heiligen Stuhl oder ihre Ordensoberen erhalten hatten, als „Eindringlinge" (*pro intrusis*) zu betrachten seien (*Canivez*, Statuta VII, 168:10). 1605 erneuerte das Generalkapitel diesen Beschluss und drohte Äbten, die ohne Bestätigung ihres Amtes walteten, mit Amtsenthebung (ebd., 254:34).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

zeitnah in Form eines Bestätigungsschreibens. In Wettingen musste der Abt zudem, genauso wie die Äbte von Salem und Hauterive, um eine kostenpflichtige Bestätigung durch den Papst in Rom anhalten, da das Kloster eine exemte Konsistorialabtei war und direkt dem Heiligen Stuhl unterstand. Von der Erhebung Wettingens zur papstunmittelbaren Konsistorialabtei 1351/52 an wurden die Abtwahlen in Wettingen bis 1455 vom Papst bestätigt. Die in Avignon residierende päpstliche Kurie hatte die Besetzung der Abtei Wettingen mittels päpstlicher Provision für sich beansprucht und die Bezahlung von Servitien verlangt. Die Servitien, die im Mittelalter aus der Angewohnheit heraus entstanden waren, an der Kurie Geschenke von neugewählten Bischöfen oder anderen Prälaten entgegenzunehmen, wurden zu einem festen Bestandteil der Vergabe von konsistorialen Benefizien durch die Kurie an Bischöfe oder Äbte. Als auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Taxen wurden diese Gebühren nach einem festen Schlüssel an Papst, Kardinäle sowie an *familiares* verteilt.[236]

Der Verpflichtung zur Bezahlung der Servitien kamen die Äbte in der Folgezeit meist nach, wobei sie die dadurch entstandene Konkurrenzsituation – ging es doch um die Bestätigung durch Orden *und* Papst – geschickt zu nutzen wussten. Nach der Wahl von Rudolf Wülflinger 1433 etwa weigerte sich das Generalkapitel, die Wahl Wülflingers zu bestätigen, da sein Vorgänger Johann Schwarzmurer aufgrund einer nicht näher bekannten Intrige zum Rücktritt bewegt worden war. Aus diesem Grund bat der Abt daraufhin den Papst um die Bestätigung seiner Wahl und entrichtete eine Gebühr. Auch Wülflingers Nachfolger hielten 1445 und 1455 in Rom um die Bestätigung ihrer Wahl an. Danach begnügten sich die Äbte mit einer Bestätigung aus Cîteaux und verzichteten mit Verweis auf die vollständige Exemtion ihres Ordens auf eine Einholung der Bestätigung in Rom.[237]

Doch obwohl die Bezahlung von Servitien im Wiener Konkordat von 1448 für die Klöster im Reich ausdrücklich bestätigt wurde,[238] pochten erst die Nuntien wieder auf der Einhaltung dieser verhältnismäßig kostspieligen Pflicht.[239] Hatte sich das Papsttum im 14. Jahrhundert noch größtenteils aus den Einkünften aus verschiedenen geistlichen

236 HS III/3, 432 f., 455; *Ganzer*, Das Konzil von Trient und die Annaten; *Gatz/Schwarz*, Art. „Kurie, Römische", in: e-TRE, konsultiert am 21.6.2022; *Haid*, Die Besetzung des Bistums Brixen; *Liermann*, Art. „Abgaben, Kirchliche", in: e-TRE, konsultiert am 21.6.2022; *Lunt*, Papal Revenues, 81–91; *Schneider/Knoepfli*, Salem, 63.

237 *Willi*, Zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau, 65–67; HS III/3, 458 f.; *Causa Jmmatriculationis M[onaste]rij Maristellani in Camera Romana,* [c. 1650] (StAAG, AA/3453/1, fol. 1r/v).

238 *Gatz*, Art. „Kardinal/Kardinalskollegium", in: e-TRE, konsultiert am 21.6.2022; *Ganzer*, Das Konzil von Trient und die Annaten, 216 f.; *Bäumer*, Art. „Servitien", in: LexMA VII, Sp. 1795; *Schwaiger*, Art. „Wien (Wien, Österreich), Concordat", in: LexMA IX, Sp. 88–89; *Wolgast*, Art. „Gravamina nationis germanicae", in: e-TRE, konsultiert am 21.6.2022. Zum Wiener Konkordat vgl. weiter *Meyer*, Das Wiener Konkordat; *Toews*, Pope Eugenius IV.

239 1671 betrugen die Kosten zur Ausstellung der Bestätigungsbulle immerhin 431 römische *scudi* (GLAK, 98/2947, 206–207). Während des langen *Seicento* war die römische Kurie bestrebt, vermehrt in die

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Taxen – Servitien, Annaten, Spolien oder Vakanzen – finanziert, gingen diese Einkünfte bedingt durch das Große Schisma und besonders die Reformation stark zurück.[240] Die Servitien nahmen den Charakter von reinen Bestätigungsgebühren an und wurden nicht mehr als *servitiae*, sondern als *tassa*,[241] *expensae*[242] oder *taxae*[243] bezeichnet, die zur Ausstellung der *confirmatio* durch den Heiligen Stuhl erhoben wurde. Als Grundlage für diese Bestätigungsgebühr diente Rom das Wiener Konkordat, das von römischen Akteuren als *Concordato di Germania* bezeichnet wurde.[244] Auch die Statuten der oberdeutschen Kongregation (Dist. 3ª Cap. V) folgten den Vorschriften des Wiener Konkordats.

St. Urban, erst 1537 durch Papst Paul III. vollständig von der bischöflichen Jurisdiktion befreit und mit zahlreichen Sonderrechten ausgestattet, hatte das Glück, vergleichsweise spät die Exemtion erlangt zu haben.[245] Denn während Salem, Wettingen und Hauterive bereits in vorreformatorischer Zeit in den Rang einer exemten Konsistorialabtei erhoben worden (1178, 1352 bzw. 1418) und die zu leistenden Abgaben in Rom verzeichnet waren, hatte St. Urban der Pflicht zur Bezahlung einer Bestätigungsgebühr ausweichen können, wohl aufgrund der Wirren infolge der Glaubensspaltung.[246] Im Zeitraum von 1551 bis 1781 wurden die Äbte von St. Urban mit einer Ausnahme nie vom Papst, sondern vom Abt von Cîteaux bestätigt.[247] Die Statuten der oberdeutschen Kongregation hielten fest, dass bloß jene Äbte, deren Klöster in den Büchern der *Camera Apostolica* verzeichnet waren, um eine päpstliche Bestätigung zu bitten hatten.[248] Diese ungewöhnliche kirchenrechtliche Stellung des Klosters wussten die Zisterzienser von St. Urban und Wettingen besonders unter dem konfliktfreudigen Abt Edmund

---

Angelegenheiten der Orden einzugreifen und vergessen gegangene Abgaben wieder einzufordern (freundliche Auskunft von Bertrand Marceau per E-Mail, 11.10.2022).

240 *Delumeau*, Vie économique, 768–771.

241 Kardinal Altieri an Nuntius Odoardo Cibo, Rom 11.10.1670 (AAV, Segr. Stato Svizzera 242, fol. 18v–19r).

242 Jean Malgoirez an Abt Benedikt Staub, Rom 20.6.1671 (GLAK, 98/2947, 206–207).

243 Abt Ulrich Meyer von Wettingen an Abt Emanuel Sulger von Salem, Wettingen 10.8.1687 (GLAK, 98/2494).

244 Kardinal Altieri an Nuntius Odoardo Cibo, Rom 3.12.1672 (AAV, Segr. Stato Svizzera 242, fol. 100v–101r).

245 HS III/3, 388.

246 Über die Gründe schweigt auch die vermutlich in den 1640er Jahren von Edmund Schnyder verfasste Protestschrift *Quod Monasterium Beatae Mariae De S: Vrbano S: Ordinis Cisterciensis in Helvetiâ[m], ac Dioecesi Conastantiensi situm, liberam semper habuerit suorum Abbatum Electionem iuxtà S: Regulae caput 64 et Confirmationem Electorum nunquam vel à S: Sede Apostolica, vel ab eiusd[em] Nuntijs acceperit, à tempore suae Fundationis ostenditur* (StALU, PA 268/2, fol. 92r–93v).

247 Vgl. StALU, URK 675/13583-URK 676/13614. Während des Generalats von Kardinal Richelieu nahm der Abt von Lützel anlässlich der Wahl von Abt Edmund Schnyder die Bestätigung namens des Ordens vor, Nuntius Girolamo Farnese verlangte daraufhin die Einholung einer päpstlichen Bestätigung, die der Nuntius dem Abt ausstellte.

248 *Statuta Congregationis Cisterciensis Ordinis […] 1654*, Dist. 3ª Cap. V.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Schnyder zu nutzen. Trotz gegenteiliger Sachlage behaupteten die Zisterzienser gegenüber den Nuntien wiederholt, das Kloster Wettingen sei genauso wie St. Urban keine Konsistorialabtei und benötige deshalb keine Bestätigung aus Rom.[249]

In Wettingen hingegen bauten die Nuntien ihre Kontrolle aus: Seit einer Konstitution Gregors XIV. von 1591 waren die Nuntien gehalten, bei Bischofs- und Abtwahlen einen Informativprozess über die persönliche Eignung des Kandidaten zu verfassen und zwecks Prüfung an die Konsistorialkongregation nach Rom zu senden.[250] Im Rahmen dieses Prozesses prüften die Nuntien die Eignung des gewählten Abts für sein Amt sowie seine Treue gegenüber der römischen Papstkirche. Die Äbte begaben sich nach Luzern, um persönlich um die Bestätigung ihrer Wahl durch den Papst zu bitten und kniend vor dem Nuntius die *professio fidei* abzulegen. In den darauffolgenden Tagen vernahm der Nuntius drei oder vier Zeugen, Mönche aus Wettingen sowie hohe weltliche Würdenträger, die einen umfangreichen Katalog an Fragen über die Persönlichkeit des *Abbas electus* und über sein Kloster zu beantworten hatten.[251] Der schließlich vom Kanzler des Nuntius zusammengestellte *processus inquisitionis* enthielt neben den „Verhörprotokollen" die vom Abt unterzeichnete *professio fidei*, Abschriften von Geburts- und Taufurkunden, ein Zeugnis über die abgelegte Profess, die Zulassung zur *cura animarum* sowie eine Abschrift des *instrumentum electionis*.[252]

Eine der wichtigsten Kontaktpersonen der Zisterzienser in Rom war der vom Generalkapitel ernannte Generalprokurator, oft ein Zisterzienserabt und meist ein Untertan des Königs von Frankreich.[253] Da sich die Zentrale der Zisterzienser im Gegensatz zu verschiedenen anderen Orden, besonders den Reformorden, nicht in Rom befand, sondern in Burgund, oblag es dem Generalprokurator, die Verbindung zwischen dem Orden und der Kurie aufrechtzuerhalten und dessen Anliegen in Rom zu vertreten. Das Generalkapitel hatte dieses Amt bereits 1220 geschaffen.[254] Besonders bei der Bestäti-

249 Nuntius Girolamo Farnese an Kardinalstaatssekretär, Luzern 7.6.1641 (AAV, Segr. Stato Svizzera 34, fol. 521r/v); Nuntius Federico Borromeo an Kardinalstaatssekretär, Luzern 9.10.1659 (AAV, Segr. Stato Svizzera 53, fol. 447r–448r).

250 *Feldkamp*, Kölner Nuntiatur, 210; Auditor Francesco Macri Montani an Kardinalstaatssekretär Altieri, Luzern 1.11.1670 (AAV, Segr. Stato Svizzera 64, fol. 207r).

251 1670: P. Joseph Meglinger, Hauptmann Joseph Amrhyn sowie Jodok Theodor Balthasar (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 30, fol. 80r–91v); 1672: P. Bernhard Sury, P. Dominik Strub und Schultheiß Johann Jodok Hochenegger aus Bremgarten (ebd., fol. 96r–107v); 1676: Wettinger Kanzler Philipp Omlin, P. Bernhard Elsener, P. Ignaz Schnidrist sowie Kleinrat und Hauptmann Rudolf Mohr (ebd., fol. 109r–116r).

252 1670 stellte die Konsistorialkongregation folgende Bedingungen für die Bestätigungen der Abtwahlen in Wettingen und Hauterive: 1. Entrichtung der Gebühren zur Ausstellung der Konfirmationsbullen, 2. Reise der Äbte nach Luzern und Ablegung der *professio fidei* vor dem Nuntius, 3. Erstellung eines Informativprozesses über den Zustand der Klöster und die Eigenschaften der Äbte, 4. Übersendung nach Rom von *professio fidei* und Informativprozess (Jean Malgoirez, Generalprokurator in Rom, an Abt Edmund Schnyder, Rom 27.9.1670 [StALU, KU 512 W, fol. 262r]).

253 *Ganck*, Les pouvoirs de l'Abbé de Cîteaux, 23.

254 *Scherg*, Die Generalprokuratoren, 248.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

gung von Abtwahlen durch den Papst kam dem Generalprokurator eine zentrale Rolle zu. Er erhielt im Gegenzug in regelmäßigen Abständen Kontributionen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern.[255]

Kurz vor seiner Absetzung durch Kardinal Richelieu 1635 ernannte Generalabt Pierre Nivelle den Gelehrten Ilarione Rancati (1594–1663) zum Generalprokurator an der römischen Kurie.[256] Mailänder und folglich spanischer Untertan, geprägt durch vier Jahre am Studienkolleg in Salamanca, war Rancati zeitlebens ein Verfechter der Lehre der unbefleckten Empfängnis Mariens und Günstling der Katholischen Könige.[257] Mit der erstmaligen Ernennung eines Nichtfranzosen und darüber hinaus eines eng mit Spanien und Habsburg Verflochtenen zum Generalprokurator beabsichtigte der scheidende Generalabt, in Rom einen Anhänger der allgemeinen Observanz zu platzieren, der seine Absetzung überdauern sollte.[258] Rancati gelang es daraufhin mit Erfolg, eine Anerkennung Richelieus als Generalabt außerhalb Frankreichs zu verhindern und sich als Vertreter der allgemeinen Observanz an der Kurie zu positionieren.[259] Nach der Wahl von Claude Vaussin zum Abt von Cîteaux, die auf den Tod von Kardinal Richelieu erfolgt war, setzte sich Rancati, unterstützt durch Edmund Schnyder, inner- und außerhalb des Ordens für dessen Anerkennung ein, was ihm u. a. mithilfe der oberdeutschen Kongregation und Kontaktpersonen am französischen Hof gelang.[260] Während des Beichtigerhandels und besonders während des Prozesses gegen Abt Edmund Schnyder in Rom sollte Rancati die Anliegen Schnyders und des Zisterzienserordens an der römischen Kurie vertreten.

Wohl aufgrund der zusehends als problematisch empfundenen spanischen Gesinnung Rancatis, die der engen Verbindung zwischen Claude Vaussin und König Lud-

255 Allerdings leisteten die Klöster diese Zahlungen meist nur widerwillig und mussten regelmäßig an ihre Pflicht erinnert werden.

256 *Fumagalli*, Ilarione Rancati, 44. Zur Person Rancatis siehe weiter *Trasselli*, Ilarione Rancati, sowie *Marceau*, Exercer l'autorité, bes. 433–438.

257 *Fumagalli*, Ilarione Rancati, 19; König Philipp IV. an Ilarione Rancati, Madrid 30.8.1661 (BNCR, Sess. 365, fol. 3v). 1662 stiftete König Philipp IV. 8000 Dukaten für die Kirche des Klosters Santa Croce in Gerusalemme als Dank für die Dienste Ilarione Rancatis für die spanische Krone: König Philipp IV. an den Conde de Periavanda, Madrid 12.10.1662 (ebd., fol. 4r). Siehe weiter *Nota delli servitii prestati alla corona di Spagna. Servicios*, s.l. s.d. (ebd., fol. 16r–18r).

258 *Marceau*, Exercer l'autorité, 434.

259 *Nota delli servitii prestati alla corona di Spagna. Servicios*, s.l. s.d. (BNCR, Sess. 365, fol. 16r–18r, hier: fol. 17r/v).

260 Abt Edmund Schnyder an Ilarione Rancati, St. Urban 19.9.1645 (StALU, KU 512 G, 155). Siehe weiter Abt Bernhard Gemelich von Stams an Abt Nikolaus von Flüe von Wettingen, Stams 6.1.1646 (GLAK, 98/2947, 144–145): Abt Bernhard berichtete, Rancati habe die Äbte der oberdeutschen Kongregation angeschrieben und dazu aufgerufen, den neuen Generalabt anzuerkennen und zu dessen Wahl zu gratulieren. – Am 11.1.1646 etwa bedankte sich Henri II. de Bourbon, Prince de Condé, bei Rancati für dessen Vorgehen zugunsten Claude Vaussins (BNCR, Sess. 365, fol. 102r). Mehr dazu siehe *Marceau*, Exercer l'autorité.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

wig XIV. sowie dessen Verständnis als Protektor des Zisterzienserordens diametral entgegengesetzt war, sollte das Generalkapitel 1651 beschließen, Rancati durch den Franzosen Jean Malgoirez zu ersetzen.[261] Dieser vertrat dieselbe Linie wie Claude Vaussin und dessen Nachfolger Jean Petit, nämlich die allgemeine Observanz wieder in die Nähe des Allerchristlichsten Königs zu rücken und die Anhänger der strengen Observanz an den Rand zu drängen. Nach Malgoirez' Tod 1681 wurde der Abt des savoyischen Klosters Tamié, Jean-Antoine de La Forest de Somont 1683 zum Generalprokurator ernannt, obwohl die Äbte der strengen Observanz und die Primaräbte protestierten, die die Ernennung de La Forests, mit dem Gelübde der *stabilitas loci* argumentierend, nicht anerkennen und einen der Ihrigen in Rom platzieren wollten. 1698 folgte Etienne Prinstet auf den Abt von Tamié.[262]

In Rom beaufsichtigte der Generalprokurator die Einholung der Bestätigung und bat üblicherweise um eine Verminderung der dafür erforderlichen Gebühr. Im Konsistorium oblag es einem Kardinal, dem Kardinalprotektor des Zisterzienserordens oder der katholischen Orte, das Anliegen den versammelten Kardinälen sowie dem Papst zu unterbreiten (Proposition).[263] Der Kardinalprotektor sollte die Eignung des Kandidaten anhand des ihm zugesandten Informativprozesses feststellen und die Verdienste des Kandidaten preisen.[264] Auch in die Verhandlungen zur Senkung der Bestätigungsgebühr waren die Kardinalprotektoren involviert. Die darauffolgende Überweisung der Gebühr an die *Camera apostolica* geschah oft durch Vermittlung der Nuntien und ihrer Agenten an der Kurie, die ähnlich wie römische Kardinäle auf Netzwerke von Bankiers und Kaufleuten zurückgreifen konnten.[265] Zuletzt stellte die *Dataria Apostolica* die Bestätigungsdokumente aus und versandte diese in die Eidgenossenschaft. Alle in Rom

261 AMAE, CP Rome 108, fol. 547r; *Canivez*, Statuta VII, 410:56.

262 *Arabeyre*, Etienne Prinstet; *Canivez*, Statuta VII, 572:235; *Müller*, Studien über das Generalcapitel 19, 362; *Résie*, Histoire de l'Eglise d'Auvergne, 64; *Scherg*, Die Generalprokuratoren, 254.

263 Zur Geschichte der nationalen und der Ordensprotektorate vgl. *Faber*, Scipione Borghese, 21–25, 207–209.

264 *Antonovics*, College of Cardinals, 88 f.; *Faber*, Scipione Borghese, 215 f.; *Marceau*, Rinaldo d'Este; *Wodka*, Kardinäle, 1. Siehe weiter den Sammelband von *Hollingsworth/Pattenden/Witte* (Hg.), Early Modern Cardinal, ebenso wie *Emich*, Protektion und Patronage.

265 Am 4. November 1670 wandte sich der Luzerner Ratsherr Joseph Amrhyn an Nuntius Odoardo Cibo, um diesen um Hilfe bei der Überweisung des Betrags zu bitten (Joseph Amrhyn an Abt Edmund Schnyder, Luzern 4.11.1670 [StALU, KU 512 W, fol. 264r/v]). Nachdem die Bestätigungsschreiben versandt worden waren, berichtete Generalprokurator Jean Malgoirez am 20. Juni 1671 aus Rom, Domenico Passerini, der Agent des Luzerner Nuntius, habe ihm den für die Ausstellung der Bestätigungsschreiben erforderlichen Betrag ausbezahlt (Jean Malgoirez an Abt Benedikt Staub, Rom 20.6.1671 [GLAK, 98/2947, 206]). Dasselbe geschah 1673 nach der Wahl von Marian Ryser: Im Februar erhielt Passerini den Auftrag, die Versendung der Bestätigungsschreiben für den Abt von Wettingen sowie für den Bischof von Sitten in die Wege zu leiten (Nuntius Odoardo Cibo an Kardinalstaatssekretär Altieri, Luzern 17.2.1673 [AAV, Segr. Stato Svizzera 67, fol. 29r]). Siehe weiter *Byatt*, Cardinals' Property and Income, 277.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

an der Bestätigung der Abtwahl beteiligten Akteure und Instanzen mussten für ihre Dienste teuer bezahlt werden.[266]

Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen dem *Corpus helveticum* und Rom, der oftmals finanziell angespannten Situation der Klöster sowie der Vielzahl an beteiligten Akteuren und Institutionen konnte die Bestätigung der Abtwahl Monate, wenn nicht Jahre in Anspruch nehmen. Der Salemer Abt Thomas II. Schwab etwa (r. 1647–1664) musste volle zehn Jahre auf seine Bestätigung warten, da die Konsistorialkongregation zuerst den Wahlvorgang bemängelte und die Wahl für ungültig erklärte und danach auf der Bezahlung der teuren Bestätigungsbullen beharrte, obwohl dem durch den Dreißigjährigen Krieg stark in Mitleidenschaft gezogenen Kloster dazu die nötigen Mittel fehlten.[267] Dies war innerhalb der oberdeutschen Zisterzienserkongregation zwar ein Extremfall; in den wenigsten Fällen aber erfolgte die Bestätigung der Abtwahl durch Rom zeitnah.

War die schriftliche Bestätigung der Wahl eingetroffen, erfolgte die Benediktion (Weihe, Segnung) des *Abbas electus*, in Wettingen üblicherweise durch den Abt von St. Urban, in St. Urban durch unterschiedliche, vom Generalabt beauftragte Äbte der oberdeutschen Kongregation. Ähnlich wie die Krönung weltlicher Fürsten war die Benediktion fester Bestandteil des Rituals des Herrschaftswechsels.[268] Die Benediktion lag ursprünglich in der Kompetenz der Diözesanbischöfe, allerdings verfügte der Abt von Cîteaux seit Ende des 15. Jahrhunderts über ein päpstliches Privileg, das es ihm erlaubte, alle Äbte und Äbtissinnen des Ordens zu benedizieren. Seit Ende des 16. Jahrhunderts durfte er die Benediktion neugewählter Äbte und Äbtissinnen an andere Äbte delegieren, wodurch das Recht an den Generalvikar der oberdeutschen Kongregation fiel.[269] 1651 verbot das Generalkapitel Benediktionen durch ordensfremde Prälaten und beschloss, fortan nur vom Generalabt beauftragten *vicarii* die Benediktion zu gestatten.[270] Doch wer diese *vicarii* sein sollten, war innerhalb der Kongregation umstritten. So kam es ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wiederholt zu Konflikten zwischen den Äbten von Salem, Wettingen und St. Urban.[271] Schließlich beanspruchten die Nuntien seit der Wahl von Basilius Reuty 1694 das Recht, die Benediktion des Abts vorzunehmen – ein

266 Siehe z. B. *Computum exped[itio]nis Supp[licatio]nis et bullarum Mon[aste]rij B[ea]tae Marie de Maristella […]* (StAAG, AA/2828/3, fol. 172r/v; GLAK, 98/2947, 206–207).

267 *[Walter]*, Abtwahlen in Salem, 323–326.

268 *Muir*, Ritual, 247.

269 *Willi*, Zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau, 2 f.; *Canivez*, Statuta VII, 362:29. Die Äbte von Salem wurden im Verlauf des 17. Jahrhunderts interessanterweise ausnahmslos vom Bischof von Konstanz, dem Diözesanbischof, benediziert (*[Walter]*, Abtwahlen in Salem).

270 *Canivez*, Statuta VII, 409:47.

271 GLAK, 98/2948; StALU, KU 1140–1142.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Anspruch, der sowohl in St. Urban als auch in Wettingen auf heftigen Widerstand stieß und den die Nuntien erst im 18. Jahrhundert durchsetzen konnten.[272]

Wie obenstehende Ausführungen zeigen, war die Durchführung der Wahl ebenso wenig wie deren Bestätigung klar festgeschrieben, sondern Resultat jahrhundertelanger Aushandlungsprozesse, in die sowohl die weltliche Obrigkeit als auch der Orden und die römische Kurie involviert waren. Besonders die Bestätigung von Abtwahlen erwies sich als eine äußerst langwierige und komplexe Angelegenheit, die sich über Jahre hinziehen und horrende Kosten verursachen konnte. Die freie Wahl des Abts war ebenso wenig selbstverständlich wie die Anerkennung des Gewählten durch den Papst und dessen Gesandte vor Ort; sie war abhängig von der Gunst der weltlichen Obrigkeit und der Nuntiatur, die sich ab dem 16. Jahrhundert immer stärker in die Angelegenheiten der Klöster einmischten. Doch wie verliefen Wahl und Benediktion eines Abts im Einzelnen? Weshalb waren diese derart heftig umkämpft?

3.2.2 Das Zeremoniell: Rang und Präzedenz im Kloster

Der Ablauf der Wahl war innerhalb des Ordens geregelt, allerdings mit regionalen Eigenarten: Die Generalkapitelsbeschlüsse, die Statuten des Gesamtordens und der einzelnen regionalen Kongregationen und Schriften, die das liturgische Zeremoniell innerhalb des Ordens festlegten, wie etwa der *Liber Usuum* oder das darauf basierende *Rituale Cisterciense* von 1689, enthielten teils voneinander abweichende Vorschriften.[273] Das *Rituale* von 1689, ein erster Versuch einer Vereinheitlichung innerhalb des Ordens, enthält neben Bestimmungen zu unterschiedlichen Riten, der Messfeier und kirchlichen Ämtern unter dem Kapitel *De Ritibus propriis Abbatum* ausführliche Vorschriften zur Abtwahl nebst Vorlagen für das *Instrumentum Electionis* und die Bestätigung der Abtwahl.[274] Die Statuten der oberdeutschen Zisterzienserkongregation von 1654, maßgeblich für die hier betrachteten Klöster, enthalten unter *Distinctio 3 (De Electione et institutione Abbatum, eorumdemque officio, Qualitate et auctoritate)* ebenfalls ausführliche Bestimmungen zur Durchführung von Abtwahlen. Wenngleich nicht alle hier analysierten Wahlen identisch abliefen, lässt sich doch ein Muster erkennen, das sich an den Vorschriften des Ordens und der Kongregation orientierte. Die Abtwahlen des 17. Jahrhunderts zeichneten sich durch einen hohen Grad an Formalisierung aus,

272 Abt Basilius Reuty von Wettingen an Abt Emanuel Sulger von Salem, Wettingen 20.9.1694 (GLAK, 98/2949); Abt Ulrich Glutz-Ruchti von St. Urban an Abt Emanuel Sulger von Salem, St. Urban 14.10.1694 (ebd.).

273 *Liber statutorum Cisterciensis Ordinis, videlicet, quae ad regularem observantiam vitaeque disciplinam pertinere noscuntur. A probato Exemplari descriptus in usum et gratiam Religiosorum fratrum S. Vrbani in Ergavia MDC XVII* (StALU, KU 663). Für die oberdeutsche Kongregation maßgebend waren die Statuten von 1626 und 1654/55. Siehe weiter *Henneau*, Rituels.

274 Rituale Cisterciense.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

der im Gegensatz stand zum situativ improvisierten Verhalten im Umgang mit den Ansprüchen der Nuntiatur.[275]

Bereits unmittelbar nach dem Tod des Abts begann der Konvent unter der Anleitung des Priors mit der Vorbereitung der Wahl. Dazu gehörte die Bestattung des verstorbenen Abts in der Klosterkirche und die Verteilung seines Besitzes unter die Konventualen.[276] Im Namen des Konvents benachrichtigte der Prior daraufhin den Vaterabt des Klosters und bat diesen, entweder in eigener Person oder mittels eines Stellvertreters bei der Wahl den Vorsitz einzunehmen. Dieser sollte danach das Datum der Wahl bekanntgeben und der Prior alle stimmberechtigten Konventualen zusammenrufen.[277] Den Vorsitz nahm, wie bereits erwähnt, ursprünglich der Abt des Mutterklosters, der sogenannte Vaterabt, oder ein von ihm ernannter Stellvertreter ein, im Falle Wettingens also der Abt von Salem, im Fall St. Urbans der Abt von Lützel.[278] Ab Mitte des 17. Jahrhunderts trat der Generalvikar der oberdeutschen Zisterzienserkongregation, meist der Abt von Salem bzw. dessen Delegierte, an die Stelle des Abts von Lützel.[279]

In St. Urban sandte man vor der Wahl eine Delegation nach Luzern, um die weltliche Obrigkeit um die Abhaltung einer freien Wahl zu bitten. Der Luzerner Rat – der ja seit dem 15. Jahrhundert die Kastvogtei innehatte – wurde ersucht, zwei Ratsherren zu bestimmen, die als *Conservatores, & Defensores liberae Electionis* die Wahlfreiheit garantieren sollten.[280] Dieses Präsenzrecht Luzerns war ordensintern umstritten, konnte sich aber auf Druck Luzerns auch noch im 18. Jahrhundert halten.[281] Viel problematischer

275 Siehe weiter *Althoff*, Die Macht der Rituale.

276 Seit der Wahl Karl Dullikers in St. Urban 1677 wurden die genauen Abläufe vor der Wahl festgehalten und archiviert: *Acta et Conclusa Venerabilis Conventûs Sanct-Vrbanensis 6. Febr. A.o 1677* (StALU, KU 1134); *Acta & Conclusa à V[enerabi]li Conventu S. Urbani post Obitum Rev[erendissi]mi D. Caroli Dullicker quondam Abbatis nostri, & Vicarij Generalis ante Electionem Moderni Rev[erendissi]mi D. Vdalrici Glutz Anno 1687 edita* (StALU, KU 1138).

277 Festgehalten im Rituale Cisterciense, 465, bereits 1601 vom Generalkapitel bestätigt: *Canivez*, Statuta VII, 224:3.

278 *Willi*, Zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau, 1 f.

279 In St. Urban nahmen während des Betrachtungszeitraums folgende Prälaten den Vorsitz ein: 1640 Abt Laurent Lorillard von Lützel (StALU, KU 1123), 1677 Abt Candide Fivaz von Hauterive als Delegierter des Abts von Salem (ebd.), 1687 Abt Ulrich Meyer von Wettingen, ebenfalls als Delegierter des Abts von Salem (StALU, KU 1138). In Wettingen waren dies 1641 Abt Thomas Wunn von Salem (HS III/3), 1649 Abt Thomas Schwab von Salem, 1659 Abt Edmund Schnyder von St. Urban (als Delegierter der Äbte von Cîteaux und Salem), 1670 Abt Anselm Muotelsee von Salem, ebenso wie 1672 und 1676, 1686 Abt Emanuel Sulger von Salem, 1694 Abt Ulrich Glutz-Ruchti von St. Urban (*Willi*, Zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau, 144–155, 175–177).

280 *Acta et Conclusa Venerabilis Conventûs Sanct-Vrbanensis 6. Febr. A.o 1677* (KU 1134); *Acta & Conclusa à V[enerabi]li Conventu S. Urbani post Obitum Rev[erendissi]mi D. Caroli Dullicker quondam Abbatis nostri, & Vicarij Generalis ante Electionem Moderni Rev[erendissi]mi D. Vdalrici Glutz Anno 1687 edita* (KU 1138).

281 *Wicki*, Zur Geschichte der Zisterzienserabtei St. Urban, 86.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

erschien hingegen im Vorfeld einer Wahl eine allfällige Präsenz des Nuntius: Wiederholt beratschlagten die Mönche in Kapitel, wie sich der Konvent gegenüber der Nuntiatur positionierten sollte, und tauschten sich mit den anderen Klöstern ihrer Provinz aus. 1677, nach dem Tod von Abt Edmund Schnyder in St. Urban, berieten die Wettinger Mönche im Klosterrat, wer den Vorsitz bei der Wahl eines Nachfolgers übernehmen sollte. Da die Bestätigung der Abtwahlen in Wettingen und Hauterive noch nicht erfolgt war, suchten die Mönche einem Konflikt mit dem Nuntius aus dem Weg zu gehen.[282]

Als sich 1685 der gesundheitliche Zustand des Abts von Wettingen merklich verschlechterte, befasste sich der Klosterrat mit der Frage, ob der Nuntius darüber informiert werden sollte oder nicht. Zudem beschlossen die Mönche, an den Abt von Salem und nach Rom an den Generalprokurator des Ordens zu schreiben, um Informationen zum Vorgehen bei der Wahl eines neuen Abts einzuholen.[283] 1687 trug der Konvent des Klosters St. Urban seinen Delegierten auf, bei ihrem Aufenthalt in Luzern die Nuntiatur explizit zu meiden, um die freie Wahl eines Abts nicht zu gefährden.[284] Darüber hinaus wurden vor der Wahl finanzielle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Klosters besprochen.[285] Stimmberechtigt waren nur jene Mönche, die mindestens die Subdiakonatsweihe empfangen hatten.[286] Neben dem Vorsitzenden designierte der Konvent vor der Wahl weitere Personen, die zu deren Abhaltung vorgeschrieben waren: Neben dem Vorsitzenden (*praeses*) zugegen waren jeweils zwei oder drei Stimmenzähler (*scrutatores*), zwei Zeugen (*testes*) sowie ein Notar, dem die Niederschrift der Wahlurkunde (*instrumentum electionis*), welche die Wahl dokumentarisch festhielt, oblag. Sowohl in Wettingen als auch in St. Urban war es üblich, dass ordensfremde Geistliche, etwa Kapuziner, Benediktiner oder sogar Weltgeistliche, diese Aufgaben übernahmen.[287]

---

282 StAAG, AA/3449i, 1,3, 15.

283 Ebd., 127, 131–136.

284 *Acta et Conclusa Venerabilis Conventûs Sanct-Vrbanensis 6. Febr. A.o 1677* (KU 1134); *Acta & Conclusa à V[enerabi]li Conventu S. Urbani post Obitum Rev[erendissi]mi D. Caroli Dullicker quondam Abbatis nostri, & Vicarij Generalis ante Electionem Moderni Rev[erendissi]mi D. Vdalrici Glutz Anno 1687 edita* (KU 1138).

285 *Acta et Conclusa Venerabilis Conventûs Sanct-Vrbanensis 6. Febr. A.o 1677* (KU 1134); *Acta & Conclusa à V[enerabi]li Conventu S. Urbani post Obitum Rev[erendissi]mi D. Caroli Dullicker quondam Abbatis nostri, & Vicarij Generalis ante Electionem Moderni Rev[erendissi]mi D. Vdalrici Glutz Anno 1687 edita* (KU 1138); StAAG, AA/3449i, 138.

286 *Willi*, Zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau, 1 f.

287 Umgekehrt waren Zisterzienser stellenweise als Zeugen bei Bischofswahlen zugegen. Am 27.12.1656 etwa nahm Abt Bernardin Buchinger von Lützel in Delsberg an der Wahl des Basler Bischofs Johann Konrad I. von Roggenbach teil. Den Vorsitz nahm Abt Fintan Kieffer von Beinwil ein, der Abt von Lützel amtete gemeinsam mit dem bischöflichen Generalvikar Florian Riedlin aus Colmar als *scrutator* (AAEB, A 70/5).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Als Notare betätigten sich in St. Urban Konventualen aus Salem und Wettingen, in Wettingen Konventualen aus Lützel und Salem sowie verschiedentlich Weltgeistliche aus Rohrdorf und Luzern. Als Zeugen zugegen waren in St. Urban die Kapuzinerguardiane von Solothurn und Olten, Äbte und Prioren anderer Zisterzienserklöster sowie Weltgeistliche, in Wettingen zusätzlich Kapuziner aus Baden. Bis in die 1660er Jahre waren zwei „externe" Stimmenzähler bei den Wahlen zugegen – Zisterzienser, Kapuziner, Benediktiner oder Weltgeistliche –, danach setzte sich die auch im *Rituale* von 1689 enthaltene Regelung durch, dass jeweils die drei ältesten Konventualen des Klosters diese Rolle übernehmen sollten. Zuallerletzt legten die Konventualen den Wahlmodus (ausnahmslos Skrutinalwahl, d. h. die geheime Wahl durch alle Stimmberechtigten) sowie die für die Wahl benötigte Stimmenzahl (meist die Hälfte der Stimmen plus eins) fest und regelte zeremonielle Fragen wie etwa die im Wahlakt zu verwendenden Titulaturen.[288]

Üblicherweise begann die Wahl am Morgen mit einer Messfeier in der Klosterkirche. Während die Wahl in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Klosterkirche und in der Sakristei stattgefunden hatte, ging man sowohl in St. Urban als auch in Wettingen ab 1670 dazu über, sich nach der Messe ins Refektorium zu begeben.[289] Nach der Ankunft im Refektorium und nachdem der Wahlvorsitzende sowie die Zeugen Platz genommen hatten, legten der Notar und die Zeugen einen Eid ab, sodann verlas der Cantor, seltener der Vorsitzende, das Kapitel 64 der Benediktsregel, das *Caput de Ordinando Abbate*. Danach hielt der Vorsitzende eine Predigt an den Konvent, um diesen auf die Wahl einzustimmen und göttlichen Beistand zu erbitten. Nach dem Verlesen der Namen aller Stimmberechtigten, der Bestätigung der Anwesenheit eines jeden Konventualen und dem Ausschluss der abwesenden Konventualen vom Wahlverfahren stimmte der Konvent den Hymnus *Veni Creator Spiritus* an, woraufhin der Vorsitzende den Anwesenden die Absolution erteilte und der Wahlmodus festgelegt wurde.[290]

Nachdem die Stimmenzähler ernannt und vereidigt worden waren, begann die eigentliche Wahl eines neuen Abts. Die Stimmabgabe fand in der ersten Hälfte des 17. Jahrhun-

288 *Acta et Conclusa Venerabilis Conventûs Sanct-Vrbanensis 6. Febr. A.o 1677* (KU 1134); *Acta & Conclusa à V[enerabi]li Conventu S. Urbani post Obitum Rev[erendissi]mi D. Caroli Dullicker quondam Abbatis nostri, & Vicarij Generalis ante Electionem Moderni Rev[erendissi]mi D. Vdalrici Glutz Anno 1687 edita* (KU 1138).

289 Auch im Zisterzienserkloster Salem fand dieser Wechsel statt. Hatte die Wahl von Abt Anselm Muotelsee 1664 noch in der Sakristei stattgefunden, wurde die Wahl von Abt Emanuel Sulger 1680 im Großen Refektorium abgehalten (*[Walter]*, Abtwahlen in Salem).

290 Von den drei ihnen zur Verfügung stehenden Wahlmodi Skrutinal- (*scrutinium*), Kompromiss- (*compromissum*) und Inspirationswahl (*inspiratio*) wählten die Konventualen ausnahmslos den erstgenannten Modus. Siehe z. B. StALU, KU 1134: „unanimi consensu, nullo contradicente".

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

derts mündlich statt.[291] Simultan zu einem Ortswechsel – Refektorium statt Sakristei – setzte sich ab 1670 die schriftliche Stimmabgabe per Wahlzettel durch, obwohl das Generalkapitel diese Form der Stimmabgabe noch 1584 explizit verboten hatte.[292] Interessanterweise glich das nun verwendete Wahlprozedere jenem der Papstwahlen in Rom seit der Konklavereform von Gregor XV. 1621/22.[293] Auffallend ist, dass die Wahl dadurch einiges an sakralem Charakter einbüßte: Hatten sich die Wahlberechtigten zuvor während der gesamten Wahl in der Klosterkirche aufgehalten und zur Stimmabgabe einzeln die Sakristei aufgesucht, wo sie kniend und dem gekreuzigten Heiland zugewandt dem Vorsitzenden ihren Kandidaten verkündeten, verließen die Konventualen ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach dem Hochamt die Klosterkirche und begaben sich ins Refektorium. Erst nach dem Ende der Wahl begaben sich alle Beteiligten wieder in die Klosterkirche. Die eigentliche Wahl wurde damit räumlich von der Messfeier getrennt.

Nach vollendeter Stimmabgabe verließen alle Wähler bis auf die Stimmenzähler das Refektorium. Unter Aufsicht des Vorsitzenden und der Zeugen zählten die *scrutatores* die abgegebenen Zettel, notierten die Resultate und riefen den Konvent danach wieder ins Refektorium.[294] Dass die Wahlen kein abgekartetes Spiel waren, zeigen die überlieferten Wahlakten, die in vielen Fällen sowohl die Anzahl benötigter Wahlgänge als auch die Verteilung der Stimmen auf die Kandidaten aufzeigen: Im ersten Wahlgang verteilten sich die Stimmen in den allermeisten Fällen nicht auf einen, sondern auf drei bis sieben Kandidaten.[295] War eine Mehrheit der Stimmen auf einen Kandidaten gefallen, endete die Wahl hier. War dies nicht der Fall, wurden alle Stimmzettel verbrannt und ein weiterer Wahlgang begann.[296] Einzelne Wahlen erwiesen sich als besonders langwierig: Edmund Schnyder etwa war 1640 erst im dritten Wahlgang gewählt worden.[297] 1701 wurde Josef Zurgilgen, nach drei erfolglosen Versuchen, gar erst im vierten Wahlgang zum Abt von St. Urban gewählt.[298]

291 Auch bei den Benediktinern, etwa im Kloster St. Gallen, erfolgte die Stimmabgabe mündlich vor dem Wahlvorsitzenden: *Forma & Modus Eligendi Abbatem per viam Compromissi Limitati, seu Scrutinio mixti* (StiASG, Rubr. 29, Fasz. 2) – für diesen Hinweis danke ich Giuanna Beeli.

292 *Canivez*, Statuta VII, 209:38.

293 *Wassilowsky*, Konklavereform, 248; *Visceglia/Paravicini Bagliani*, Morte e elezione del papa.

294 Siehe z. B. StALU, KU 1134.

295 Nur ein Abt wurde einstimmig gewählt: 1676, nach dem erzwungenen Rücktritt von Marian Ryser als Abt von Wettingen, entschieden sich alle 29 Stimmberechtigten für Nikolaus Göldlin von Tiefenau (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 30, fol. 120r–122r).

296 Siehe z. B. StAAG, AA/3455/6, fol. 9r–10v.

297 StALU, KU 1123.

298 StALU, KU 1144.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Auf die Verkündigung des Siegers durch einen der Stimmenzähler folgte die Anerkennung der Wahl durch den Konvent.[299] Die Stimmzettel wurden verbrannt.[300] Daraufhin bestätigte auch der Vorsitzende die Wahl und ernannte den Gewählten feierlich zum rechtmäßigen Abt des Klosters. Zwecks öffentlicher Verkündigung des Wahlresultats verließ der Notar danach gemeinsam mit den Zeugen und dem Cantor das Refektorium, durchschritt die Klosterkirche und rief vom großen Tor aus „dreimal mit lauter Stimme" (*ter alta[m] voce[m]*) den Namen des Gewählten. Den Wahlakt beendete eine Ehrerbietung des Konvents an den neugewählten Abt im Refektorium. Kurz darauf fertigte der Notar das Wahlinstrument an, das von allen Anwesenden unterzeichnet und damit gleichsam beglaubigt wurde.[301] Von Glockengeläut und Lobgesängen begleitet, wurde der Abt schließlich in die Klosterkirche zum Hochaltar geführt, um von seinem Kloster Besitz zu ergreifen. Die Konventualen beglückwünschten den neugewählten Abt, spendeten den Friedenskuss und gelobten ihm Gehorsam, bevor das *Te Deum* angestimmt wurde.[302]

War die schriftliche Bestätigung aus Cîteaux eingetroffen, erfolgte zeitnah die Benediktion des neuen Abts, umrahmt von mehrtägigen Feierlichkeiten, die Anlass boten für die Beziehungspflege zu hohen weltlichen und kirchlichen Kreisen – nicht aber zu den Nuntien, deren Anwesenheit unerwünscht war.[303] Der Gesandte des Heiligen Stuhls war in St. Urban im Gegensatz zu den Ehrengesandten Berns, die sogar der Benediktion in der Klosterkirche beiwohnten, nicht anwesend. Ab der Wahl von Abt Karl Dulliker 1677 gelangten im Vorfeld der Feierlichkeiten Schreiben an Bern, Luzern und Solothurn, um die Stadtorte um die Entsendung einer Gesandtschaft zu bitten, die in der Regel wohlwollend beantwortet wurden. So bedankten sich Schultheiß und Rat der Stadt Bern im April 1677 für die „Jnvitation" zur „Solennischen Einsetzung" des neuerwählten Abts und versprachen, „eine Deputatschaft auß vnßeren mitlen zuverordnen".[304] Ähnlich wie die Abtwahlen verliefen die Benediktionsfeiern nach einem streng auf Rang und Präzedenz fokussierenden Zeremoniell, das dem Geltungsanspruch der Äbte gebührend Rechnung tragen sollte. Dementsprechend feierlich wurden die Delegierten der Stände Bern, Luzern und Solothurn empfangen und mit ausgiebigen Mahlzeiten und musikalischen Darbietungen unterhalten.

---

299 Diese erfolgte gemäß folgendem Muster: „Ego Fr. Ludovicus Mitler meo, et omnium mihi consentientium nomine Eligo in Abbatem Maristellae R[everen]dum D[ominu]m Marianum Ryser, in quem maior pars consentit" (*Instrumentum electionis* zur Wahl von Abt Marian Ryser 1672 [StAAG, AA/3455/3, fol. 5r–8r, hier: fol. 6v]).

300 StAAG, AA/3455/6, fol. 9r–10v.

301 *Instrumentum electionis* zur Wahl von Abt Marian Ryser 1672 (StAAG, AA/3455/3, fol. 5r–8r).

302 StAAG, AA/3455/6, fol. 9r–10v.

303 Zu den Benediktionsfeiern und Burgrechtserneuerungen in Einsiedeln und St. Urban im 18. Jahrhundert siehe *Weber-Hug*, Barockes Zeremoniell.

304 Schultheiß und Rat der Stadt Bern an Abt Karl Dulliker, 6.4.1677 (StALU, KU 512 A, 204).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

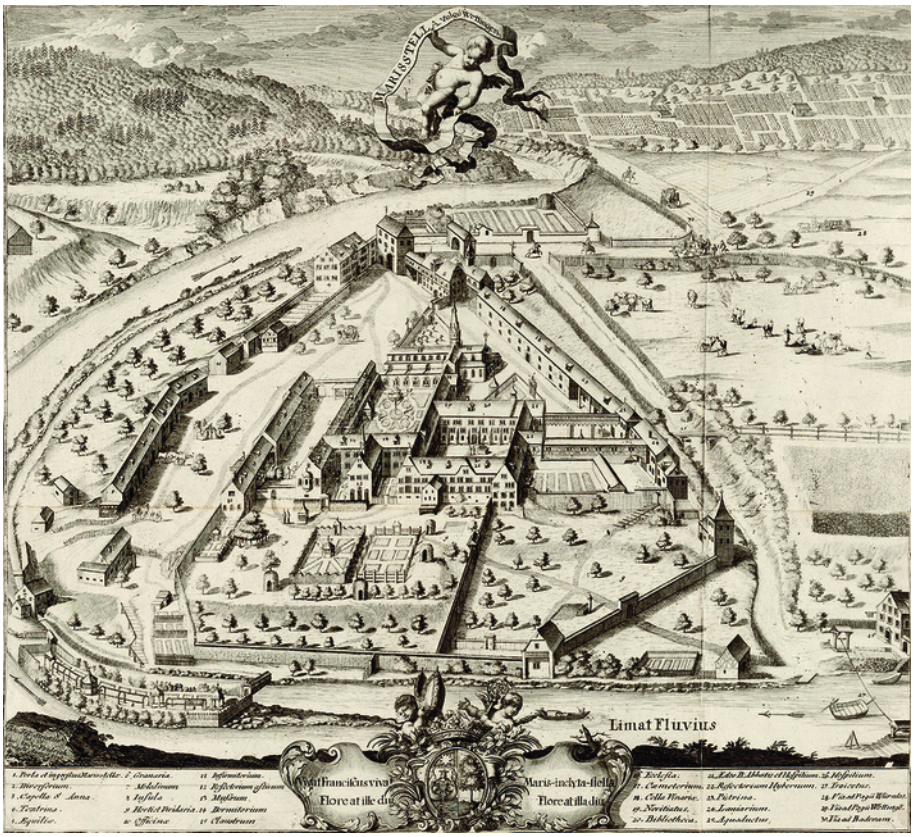

Abb. 13 Johann Franz Strikler/Jacob Andreas Fridrich, *Marisstella vulgo Wettingen*, Druckgraphik: Radierung, Augsburg ca. 1720.

1649 etwa erschienen in Wettingen zur Benediktion von Bernhard Keller rund 150 Gäste, darunter die Äbte von Muri und Rheinau, der französische Ambassador „mit Allem hoffgesindt" und die Gesandten der Schirmorte. Anlässlich des festlichen Gottesdienstes in der Klosterkirche, an dem alle (katholischen) Gäste teilnahmen, begaben sich während der Eucharistiefeier sechs Gesandte der katholischen Orte an den Altar und trugen wahlweise „ein brennende Kertze", „ein Brott" und „ein Clein Vässlj mit Wyn". Auf die Messfeier folgte ein „Jmbiss mal" für die Gäste, nach dessen Ende „Jr G[naden] Jedem gesanten, die 20 Kr geben".[305] Die Gesandten der katholischen Schirmorte waren somit während der gesamten Feierlichkeiten ins Zeremoniell integriert und hatten Teil an der rituellen Transformation des Abts; im Gegenzug wurden sie am Ende der Feierlichkeiten mit einem symbolischen Geldbetrag entlöhnt.

305 AH 127/196.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Zur Benediktionsfeier von Abt Ulrich Glutz-Ruchti im Februar 1688 in St. Urban erschien eine eindrückliche Anzahl Gäste geistlichen wie weltlichen Ranges, die es zu beherbergen, zu bewirten und zu unterhalten galt. Die insgesamt 34 geistlichen Gäste bestanden aus Zisterziensern aus Wettingen, Hauterive und Tennenbach, Benediktinern aus Muri, Mariastein und Einsiedeln, Prämonstratensern aus Bellelay, Chorherren aus Solothurn, Kapuzinern aus Olten und Sursee sowie den Pfarrern von Luthern, Wolfenswil, Knutwil, Fulenbach, Oberkirch, Kappel und Großdietwil. 26 Ratsherren „sambt vilen dieneren in Libereÿ vnd 4 Trompeter", angeführt von Deutsch-Seckelmeister Tillier, entsandte Bern; 19 Ratsherren „sambt dienern vnd 3 Trompeter" vertraten, angeführt von Schultheiß Zurgilgen, den Stand Luzern; 25 Ratsherren „sambt dieneren vnd 1. Trompeter" – fast ebenso viele wie aus Bern, aber deutlich mehr als aus Luzern – erschienen aus Solothurn unter der Führung von Seckelmeister Sury. Eine bedeutend kleinere Delegation entsandte Basel, bestehend aus dem Ratsherrn Hans Heinrich Zäslin sowie „Doctor Zäslin" und „H[err] Zäslin der Jüngere". Schließlich nahmen auch die vier Amtleute des Klosters in den Klosterhöfen zu Solothurn, Sursee, Zofingen und Willisau als geladene Gäste an den Feierlichkeiten teil.[306]

1701, anlässlich der Benediktion von Abt Josef Zurgilgen, umfasste die Gästeliste 110 Personen und war etwas anders gewichtet. Neben Zisterziensern aus Hauterive, Wettingen und Tennenbach sowie Benediktinern aus Mariastein nahmen diesmal auch insgesamt sechs Chorherren aus Beromünster und zwei Chorherren aus Solothurn teil, ebenso wie acht Pfarrer und 16 „Musicantes" aus Luzern und Beromünster, insgesamt 25 Geistliche. Bern entsandte 13 Deputierte, Luzern 30 und Solothurn 15, außerdem erschienen je zwei Gäste aus Freiburg und Basel. Schließlich waren der Stadtschreiber von Sursee, zugleich Amtmann des Klosters St. Urban, ein ehemaliger Unterschreiber aus Baar, ein Sekretär aus Saint-Blaise im Neuenburgischen sowie die Klosterammänner von St. Urban in Willisau und Zofingen geladen.[307]

Die Benediktionsfeiern, die sich über mehrere Tage erstreckten, verliefen nach einem streng auf Rang und Präzedenz fokussierenden Zeremoniell, das jedem Gast einen Platz und eine Rolle zuwies.[308] 1701 etwa begannen die Feierlichkeiten an einem Freitag mit der von Salutschüssen begleiteten Ankunft des Abts von Hauterive, der die Benediktion vornehmen sollte. Am folgenden Tag trafen die „Herren Deputierten von den treÿen hochlobl. ständen Bärn, Lucern, vnd Solothurn" ein, auch diese wurden mit „Ehren

306 *Catalogus Aller Geist= vnd weltlichen Herren H, die auff des Hochwürdig HH Praelaten vnd Vicarij Generalis, H Ulrichen, Abbten des Hochlöbl Gottshauß S. Urban etc. Benedictions-Solennitet, den 22. Febru: 1688 daselbsten sich eingefunden* (StALU, KU 1139).

307 *Catalogus Geist. vnd Wältlicher Herren welche auf des Hochwürdigen Herren Praelaten des Hoch. Gottshauß St. Vrban, Benedictions Solenitet den 7. Novembris 1701 Erschinen* (StALU, KU 1144).

308 Im Verlauf des 18. Jahrhunderts etablierte sich ein höfisch anmutendes Zeremoniell, das 1752 in einem Zeremonialbuch festgehalten wurde. Siehe dazu *Weber-Hug*, Barockes Zeremoniell. Vgl. zu Rang und Präzedenz *Weller*, Theatrum Praecedentiae.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

schütz“ empfangen. Nach ihrer Ankunft begann ein regelrechtes „Ballett der Visiten“ mit Besuchen und Rückvisiten der Delegierten Berns, Luzerns und Solothurns. Im Anschluss an das Abendessen empfing der Abt die Deputierten aus Luzern und Solothurn. 1701 kam es bereits am ersten Abend zu einem diplomatischen Eklat, da zum Essen „niemand mit namen geruffen“ und sich die Deputierten „willkührlich“ setzten. Daraufhin weigerten sich die „acht Ersten H. H. von Bärn“, sich an die Tafel zu begeben, und „blieben […] in den gemecheren mit Einer Collation“.[309]

Tags darauf empfing der Abt die Berner zu einer Visite in seinem Zimmer, bevor diese von einem Mönch begleitet die Galerie der Klosterkirche betraten. Dort erklärten ihnen zwei Patres den Ablauf der „fonction“ – d. h. der Benediktion des neuen Abts durch den Abt von Hauterive – und begleiteten sie später wieder in ihre Zimmer, bevor sie gemeinsam mit den anderen Gästen einzeln und „in ordine zu der Taffel“ gerufen wurden. Dort setzten sich die ranghöchsten Gäste gemäß einer eigens erstellten Tischordnung. Oben an der „Mittler Taffel“ nahmen der Abt von Hauterive – der die Benediktion vornahm – und jener von St. Urban Platz, danach die Ehrengesandten der Stände Bern, Luzern und Solothurn sowie hohe geistliche Würdenträger. An den beiden anderen Tischen nahmen die Gäste ohne feste Sitzordnung Platz, da „vbrige Herren […] sich vnderredt, das sie vnberueffen zue taffel gehen, vnd sie jeder mit Einem anderen seiner bekanten freünden zu tisch sitzen wolle“, ebenso wie die „Convent herren“. Beschlossen wurde das Festmahl mit „Taffel Music“. Nach dem Ende der Mahlzeit besuchte der Abt von St. Urban die bernischen Ehrengesandten während einer halben Stunde in ihren Zimmern. Den Abend verbrachten die Ehrengesandten mit gegenseitigen Visiten. Am Montagmorgen suchte der Abt von St. Urban erneut die Ehrengesandten Berns auf, um sie „zu Einem MorgenEssen Montags zu Jnvitieren“, obwohl die Gesandten vorgehabt hatten, bereits davor abzureisen. Um auch den Gesandten Berns die Möglichkeit zu geben, an der Mahlzeit teilzunehmen, befahl der Abt, „das Morgenessen zu beschleünigen“ und auf halb zehn vorzuverschieben, aufgrund der drängenden Zeit aber auf zwei Gänge zu beschränken. Gesättigt und gestärkt verabschiedeten sich die Gäste daraufhin und ritten heimwärts.[310]

Wahl und Benediktion waren äußerst wichtige Ereignisse, die die Herrschaft eines Abts initiierten und legitimierten. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung dieser konstitutiven Handlungen wird verständlich, weshalb die Frage der Teilnahme, der Mitwirkung und des Ranges von dermaßen großer Brisanz war und weshalb die Ansprüche Roms und der Nuntiatur aufs heftigste zurückgewiesen wurden.[311]

---

309 *Catalogus Geist. vnd Wältlicher Herren welche auf des Hochwürdigen Herren Praelaten des Hoch. Gottshauß St. Vrban, Benedictions Solenitet den 7. Novembris 1701 Erschinen* (StALU, KU 1144); *Weber-Hug*, Barockes Zeremoniell, 135.

310 *Catalogus Geist. vnd Wältlicher Herren welche auf des Hochwürdigen Herren Praelaten des Hoch. Gottshauß St. Vrban, Benedictions Solenitet den 7. Novembris 1701 Erschinen* (StALU, KU 1144).

311 Siehe *Stollberg-Rilinger*, Logik und Semantik, 198, 200–210.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

3.2.3 Streit ohne Ende: Die Luzerner Nuntiatur als „langer Arm“ Roms?

Der konfliktträchtige Anspruch der Nuntien, bei Abtwahlen den Vorsitz einzunehmen und die Wahlen zu bestätigen, nahm seinen Anfang in der Wahl nach dem Tod von Abt Peter Schmid 1633.[312] Obwohl die Mönche Schmids Tod verheimlicht hatten, um die Wahlfreiheit zu wahren, erschien Nuntius Ranuccio Scotti unverhofft rasch in Wettingen und bemächtigte sich des Vorsitzes bei der Wahl eines Nachfolgers.[313] Gegenüber Generalabt Pierre Nivelle argumentierte Scotti nachträglich, er habe durch seine Anwesenheit bei der Wahl keinesfalls die Privilegien des Ordens verletzen, sondern vielmehr die Privilegien und die kirchliche Immunität gegenüber den Ansprüchen der weltlichen Obrigkeit schützen wollen.[314] Unter dem Vorsitz des Nuntius war Christoph Bachmann gewählt worden. Generalabt Pierre Nivelle erkannte die ungewöhnliche Wahl letztlich mangels Alternativen an und bestätigte Bachmann als Abt, obwohl er sich zuvor über das dadurch entstandene *praeiudicium* beklagt und den Nuntius unverhohlen als Feind des Ordens bezeichnet hatte.[315]

Weitere Probleme schuf die eigenmächtige (Selbst-)Ernennung von Kardinal Richelieu zum Abt von Cîteaux 1636. Da ihm außerhalb Frankreichs die Anerkennung verwehrt wurde, blieb der Orden bis zum Tod Richelieus 1642 und zur Wahl von Claude Vaussin fast zehn Jahre lang ohne anerkanntes Oberhaupt. In Verbindung mit dem Dreißigjährigen Krieg und der Zerstörung von Cîteaux 1636 durch kaiserliche Truppen wurde die Hierarchie des Ordens, ohne Oberhaupt und ohne Mutterkloster, völlig auf den Kopf gestellt. Wer fortan Abtwahlen vornehmen, bestätigen und die Vorsitzenden für die Benediktionsfeier ernennen sollte, war unklar. Erst nach der Wahl Claude Vaussins zum Abt von Cîteaux und dem Wiederaufbau des *novum monasterium* Mitte der 1640er Jahre war es den Äbten überhaupt wieder möglich, in Cîteaux um die Bestätigung ihrer Wahl anzuhalten. Claude Vaussin begann bereits kurz nach seiner Wahl mit der Wiederherstellung seiner Jurisdiktion außerhalb Frankreichs, allerdings hatten in der Zwischenzeit sowohl die von der Vakanz betroffenen Äbte als auch andere, konkurrierende Akteure versucht, die Situation für ihre eigenen Interessen zu nutzen.[316]

1640 erschien Nuntius Girolamo Farnese anlässlich der Wahl von Edmund Schnyder in St. Urban und nahm gegen den Widerstand des Konvents gemeinsam mit dem Abt

312 *Müller*, Peter II. Schmid.

313 HS III/3, 471; *Willi*, Zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau, 144 f.

314 Generalabt Pierre Nivelle an Abt Beat Göldlin von St. Urban, „Pelliaci prope Cistercium“ 12.10.1683 (StAAG, AA/2828/3, fol. 33r/v, hier: fol. 33r).

315 HS III/3, 471; *Willi*, Zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau, 144 f.; Generalabt Pierre Nivelle an Abt Christoph Bachmann von Wettingen, Cîteaux 11.10.1633 (GLAK, 98/2948, 29–30, hier: 29); ders. an ?, Cîteaux 11.10.1633 (ebd., 35–37).

316 *Marceau*, Exercer l’autorité, 576–579.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

von Lützel und Propst Jodok Knab aus Luzern den Vorsitz ein.[317] War Abt Beat Göldlin wie seine Vorgänger noch von Generalabt Pierre Nivelle bestätigt worden, stellte sich für seinen Nachfolger in Anbetracht des Fehlens eines anerkannten Ordensoberhaupts die Frage, wer die Bestätigung der Wahl vornehmen sollte.[318] Farnese bestätigte den Abt nach der Wahl gleich selber und spendete die Benediktion, Abt Laurent Lorillard von Lützel bestätigte Schnyder im Namen des Ordens.[319] 1642 allerdings, infolge zusehender Verwerfungen zwischen Farnese und Schnyder, verlangte der Nuntius von Schnyder rückwirkend die Einholung einer Bestätigung seiner Wahl durch den Papst und die Bezahlung der dafür erforderlichen Gebühr. Farnese drohte Schnyder mit Amtsenthebung und weiteren Strafen. Dieser sandte daraufhin seinen Prior zum Nuntius und ließ ausrichten, laut päpstlichen Privilegien und Ordensregel erfolge die Bestätigung eines Abts nur durch seinen jeweiligen Vaterabt, was bereits vor zwei Jahren geschehen sei.[320] Der Abt von Salem protestierte beim Luzerner Rat gegen die Forderungen Farneses, die er als „gefahrliche Newerungen" und gegen Privilegien und Freiheiten des Ordens gerichtet bezeichnete.[321] Nach erneuten Drohungen des Nuntius und dem Versprechen, die Bestätigung werde „ohne alle Auslagen, ohne Präjudiz für die folgenden Aebte und ohne Beeinträchtigung der Ordensprivilegien" erfolgen, willigte Schnyder schließlich ein und unterzeichnete ein Bestätigungsgesuch, woraufhin Farnese Schnyder eine Bestätigungsurkunde ausstellte.[322] Im Oktober 1647, über sieben Jahre nach Schnyders Wahl, bestätigte Generalabt Claude Vaussin die Wahl und erteilte ihm die notwendigen Vollmachten.[323]

Ein Jahr nach Schnyders Wahl zum Abt verstarb Abt Christoph Bachmann in Wettingen. Um ein ähnliches Szenario wie 1633 zu verhindern, hielt der Konvent den Tod des Abts geheim und informierte Nuntius Farnese erst nach erfolgter Wahl unter dem Vorsitz des Abts von Salem, der die Wahl anstelle des Generalabts gleich bestätigt und den Abt benediziert hatte.[324] Kurz nach der Wahl verbot Farnese, wohl ahnend, dass

317 Siehe die vermutlich kurz danach entstandene Protestschrift *Quod Monasterium Beatae Mariae De S: Vrbano S: Ordinis Cisterciensis in Heluetiâ[m], ac Dioecesi Conastantiensi situm, liberam semper habuerit suorum Abbatum Electionem iuxtà S: Regulae caput 64 et Confirmationem Electorum nunquam vel à S: Sede Apostolica, vel ab eiusd[em] Nuntijs acceperit, à tempore suae Fundationis ostenditur* (StALU, PA 268/2, fol. 92r–93v).

318 StALU, URK 675/13590; AAV, Arch. Nunz. Lucerna 30, fol. 66r/v.

319 StALU, URK 676/13592.

320 *Liebenau*, Cistercienser, 181 f.

321 Abt Thomas Wunn von Salem an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, Fürstenfeld 3.4.1642 (StALU, KU 1124).

322 *Liebenau*, Cistercienser, 182; StALU, URK 676/13593.

323 StALU, URK 676/13595.

324 Prior Oswald Halter und Konvent des Klosters Wettingen an Nuntius Girolamo Farnese, Wettingen 28.3.1641 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 264, fol. 64r–65v); Abt Thomas Wunn von Salem, Wettingen 23.3.1641 (GLAK, 98/2948, 48).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

die Zisterzienser etwas hinter seinem Rücken planten, dem Abt von Salem, in Wettingen oder anderswo ohne sein Wissen und ohne seinen Vorsitz ein Provinzkapitel oder sonstige Zusammenkünfte einzuberufen – ein Verbot, das er in der Folgezeit mehrfach wiederholte.[325] In einem Schreiben an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug bezeichnete der Landvogt der Grafschaft Baden die Wahl von Abt Nikolaus von Flüe – eines Nachkommens des Einsiedlers vom Ranft – als „ohnzweifenlich durch sonderbare vorsehung Gottes" erfolgtes Ereignis, das „nach form und usweisung [der] Ordens Constitutionen" erfolgt sei, weshalb der neugewählte Abt die „Protection" der Schirmorte verdiene.[326] Erzürnt über das Vorgehen der Zisterzienser verbot der Nuntius unter Androhung der Exkommunikation, Nikolaus von Flüe als gewählten Abt anzuerkennen und zu behandeln; zugleich untersagte Farnese dem neugewählten Abt, die Abtswürde anzunehmen und von seinen Rechten Gebrauch zu machen, bevor der Papst die Wahl bestätigt habe.[327]

Der Abt von Salem wandte sich an den Papst, um gegen das Vorgehen Farneses zu protestieren.[328] Ilarione Rancati, der Generalprokurator des Ordens in Rom, wurde von Abt Thomas Wunn von Salem, der sich zwecks Bäderkur in Baden aufhielt, gebeten, sich in Rom für die Sache des Abts von Wettingen einzusetzen.[329] Doch vergebens: In Rom war man auf derselben Linie wie Girolamo Farnese, der sich Ende Mai nach Wettingen begab, um den neugewählten Abt auf seine Eignung hin zu überprüfen. Farnese betonte gegenüber der Kurie, dass der Abt von Salem die Wahl unrechtmäßig bestätigt habe, da die Bestätigung von Äbten nur dem Ordensgeneral oder dem Heiligen Stuhl zustehe. Der Abt von Salem sei selbst als Generalvikar nicht befugt, Äbte zu bestätigen oder Benediktionen vorzunehmen.[330] Abt Nikolaus von Flüe lenkte unter dem Druck Farneses schließlich ein und ersuchte in Rom um die Bestätigung seiner Wahl, die erst über ein Jahr später, im September 1642, eintraf.[331]

Um diesem Anspruch der Nuntien entgegenzuwirken, entwickelten die Zisterzienser mehrere Strategien. Neben dem Verschweigen des Todes, der möglichst raschen Vornahme der Wahl und der erst nachträglichen Benachrichtigung des Nuntius gehörte auch die Aktivierung ihrer umfangreichen Kommunikationsnetzwerke zum Repertoire

325 Nuntius Girolamo Farnese an Abt Thomas Wunn von Salem, Luzern 23.3.1641 (ebd., 49 und Folgeschreiben).

326 Landvogt Johann Martin Rigert, Alt Statthalter und Rat von Schwyz, an Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug, Baden 27.3.1641 (AH 52/21).

327 Nuntius Girolamo Farnese an Prior und Konvent des Klosters Wettingen, Luzern 28.3.1641 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 264, fol. 67r).

328 Abt Thomas Wunn von Salem an Papst Urban VIII., Salem 31.3.1641 (GLAK, 98/2948, 56–59).

329 Rancati sollte ein Bittschreiben an Kardinal Barberini und weitere Kardinalprotektoren verfassen und um die Bestätigung der Rechte der oberdeutschen Kongregation anhalten: Abt Thomas Wunn von Salem an Ilarione Rancati, Baden 17.4.1641 (ebd., 84–86).

330 Nuntius Girolamo Farnese an ?, Luzern 7.6.1641 (AAV, Segr. Stato Svizzera 34, fol. 521r/v).

331 Ders. an Abt Nikolaus von Flüe, Hohenems 30.9.1642 (StAAG, AA/3454/2, fol. 3r/v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

der Abteien. Nach dem Tod von Abt Nikolaus von Flüe am 21. Juni 1649 etwa kam es bereits am 26. desselben Monats zur Wahl eines Nachfolgers unter dem Vorsitz des Abts von Salem. Unmittelbar nach der Wahl ließ der Abt von Salem das Wahlinstrument nach Cîteaux schicken, um eine rasche Bestätigung zu erreichen und zeitnah die Benediktion des neugewählten Abts Bernhard Keller vornehmen zu können.[332] Schon Anfang Juli wurde Keller durch Edmund Schnyder in Anwesenheit des französischen Ambassadors und der Gesandten der Schirmorte des Klosters benediziert.[333]

Zum großen Missfallen des Nuntius waren 1649 auch die Gesandten der reformierten Orte Zürich und Bern anwesend. Gemeinsam mit den katholischen Gesandten hätten sich diese, so der Nuntius, anlässlich des Festmahls über die kirchliche Jurisdiktion ausgelassen.[334] Nuntius Francesco Boccapaduli suspendierte den neugewählten Abt von Wettingen und befahl diesem, um eine Bestätigung seiner Wahl durch den Papst anzuhalten. Boccapaduli schrieb an den Konvent, als Nuntius sei er verpflichtet, über die Einhaltung der Ordensregeln zu wachen, er sei daher beim Tod eines Abts, bei der Vakanz des Abtthrons oder der Neuwahl eines Abts unverzüglich zu informieren. Da man ihm Tod und Neuwahl des Abts verheimlicht habe, verbiete er unter Androhung der Exkommunikation, Keller in sein Amt einzusetzen bzw. sein Amt ausüben zu lassen, bevor die Rechtmäßigkeit der Wahl feststehe und die Bestätigung durch den Papst vorliege.[335] Der Nuntius bezeichnete den französischen Ambassador Jean de La Barde und den frankreichfreundlichen Luzerner Schultheißen Ulrich Dulliker als Anstifter, ereiferte sich über den „schallenden Ungehorsam" (*solennissima disubbedienza*) der Wettinger Mönche und forderte die katholischen Orte auf, ihn bei seinen Bemühungen zu unterstützen.[336]

Diesmal aber setzten die Zisterzienser alle Hebel in Bewegung und mobilisierten Kontakte am französischen Hof, in den katholischen Orten, an der Tagsatzung in Baden und in Rom. Generalabt Claude Vaussin, seit 1645 im Amt und bestrebt, seine Autorität außerhalb Frankreichs wieder geltend zu machen, schrieb an den König von Frankreich, den Papst, den Nuntius und die katholischen Orte. Der König von Frankreich wandte sich an die katholischen Orte und forderte diese dazu auf, die Rechte und Freiheiten des Ordens zu wahren.[337] Wie beim Beichtigerhandel setzten sich frankreichfreundliche

332 Abt Thomas Wunn von Salem an Abt Bernhard Gemelich von Stams, Konstanz 9.7.1649 (GLAK, 98/2948, 93).

333 AH 127/196.

334 Nuntius Francesco Boccapaduli an Kardinalstaatssekretär, Luzern 20.7.1649 (AAV, Segr. Stato Svizzera 41, fol. 254r–255r).

335 Ders. an Großkellner Bernhard Keller und den Konvent des Klosters Wettingen, Luzern 2.7.1649 (AH 28/122).

336 Ders. an Kardinalstaatssekretär, Luzern 20.7.1649 (AAV, Segr. Stato 41, fol. 254r–255r); ders. an die Gesandten der katholischen Orte in Baden, Luzern 22.7.1649 (StAAG, AA/2828/3, fol. 72r/v).

337 Ludwig XIV. an die katholischen Orte, s.l. November 1649 (AAV, Segr. Stato Svizzera 42, fol. 11r/v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Akteure in den katholischen Orten, allen voran der Urner Sebastian Peregrin Zwyer, der Zuger Beat II. Zurlauben sowie der Luzerner Ulrich Dulliker, für den Abt von Wettingen ein.[338] In Baden behandelten die Tagsatzungsgesandten das Geschäft, während die Schirmorte auf ein rasches Ende des Streits drängten.[339] Edmund Schnyder forderte den Abt von Hauterive dazu auf, die tendenziell frankophile weltliche Obrigkeit in Freiburg vor einem drohenden „Dominat Jtalien" zu warnen und um Hilfe gegen die „Estrangers" zu bitten.[340]

Für Bernhard Keller ging es im Streit mit dem Nuntius nicht bloß um seine Person: „Verliehr ich den Handel, haben alle Clöster verlohren, werde ich von den Herren Eydtgnossen verlassen, bleibent alle Conventer der Hilff entsetzt, unndt sind der Weltschen Sclaven, unndt nit des Apostolischen Stuohls Kinder."[341] Keller argumentierte gegenüber dem Nuntius, die Bestätigung sei doch bislang immer aus Cîteaux eingetroffen, nicht aus Rom.[342] Die Zisterzienser und ihre Verbündeten argumentierten, die Abtwahlen von 1633 und 1641 seien gewissermaßen „Sonderfälle". Nuntius Ranuccio Scotti sei bei der Wahl von Christoph Bachmann nur deshalb zugegen gewesen, weil der Abt von Salem aufgrund der „ylende[n] Noth der Kriegsleüffen" verhindert gewesen sei. Die Bestätigung von Abt Nikolaus von Flüe durch Nuntius Girolamo Farnese wiederum sei in die Zeit gefallen, „Alss der Cistercienser Orden den H[errn] Cardinalen de Richelieu nit für bekhant anemmen wellen".[343]

Davon wollte man aber weder in Rom noch in Luzern etwas wissen: Die Präzedenzfälle von 1633 und 1641 wurden als Rechtfertigung für die Intervention des Nuntius und der Kurie genutzt. Staatssekretär Giovanni Giacomo Panciroli lobte das Vorgehen Boccapadulis und forderte ihn auf, trotz der Proteste des Generalabts und der katholischen Orte unbeirrt am eingeschlagenen Weg festzuhalten und die Zisterzienser zum Gehorsam gegenüber dem Papst aufzufordern.[344] Nachdem der Nuntius den Abt von Wettingen Ende August zu sich nach Luzern zitiert hatte, gelang es ihm am 30. August

338 Sebastian Peregrin Zwyer an Beat II. Zurlauben, Urseren 25.8.1649 (AH 121/147).

339 Notiz von Beat II. Zurlauben über die Jahrrechnung in Baden, Baden 4.7.–24.7.1649 (AH 127/196); Ratsherr Michael Schorno an Beat II. Zurlauben, Schwyz 31.8.1649 (AH 135/134); Notiz von Beat II. Zurlauben über die Sitzung des Stadt- und Amtsrats von Zug vom 6.8.1649 (AH 158/260); Schultheiß und Rat der Stadt Luzern an Nuntius Francesco Boccapaduli, Luzern 6.8.1649 (AH 86/190).

340 Abt Edmund Schnyder an Abt Clément Dumont von Hauterive, St. Urban 21.6.1650 (BCUF, L 1079/1/31).

341 Abt Bernhard Keller an Schultheiß Ulrich Dulliker, Wettingen 24.8.1649 (AH 79/12).

342 Nuntius Francesco Boccapaduli an Kardinalstaatssekretär, Luzern 20.7.1649 (AAV, Segr. Stato Svizzera 41, fol. 254r–255r).

343 Prior Gerhard Bürgisser an die Gesandten der katholischen Orte in Luzern, Wettingen 1.8.1649 (StAAG, AA/2828/3, fol. 70r–81r); AH 127/196.

344 Giovanni Giacomo Panciroli an Nuntius Francesco Boccapaduli, Rom 13.8.1650 (ASC, Fondo Boccapaduli, 97 B Arm I Mazzo III No 13); ders. an dens., Rom 25.9.1649 (AAV, Segr. Stato Svizzera 237, fol. 152v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

1649, Keller unter Anwendung zahlreicher Drohungen und Versprechungen in Anwesenheit des Luzerner Schultheißen Heinrich Fleckenstein und des Probstes Jodok Knab – beides ausgesprochene Gegner der Zisterzienser – auf seine Seite zu bringen und gegen Edmund Schnyder Stellung zu beziehen, mit dem sich Boccapaduli wegen der Frauenklöster Eschenbach und Rathausen stritt.[345]

Infolgedessen wurde Keller wegen seines Richtungswechsels als Verräter von Orden und Vaterland gebrandmarkt; frankreichfreundliche Akteure waren entsetzt und alarmiert.[346] Ambassador Jean de La Barde fürchtete, der Abt habe, indem er auf die Forderungen des Nuntius eingegangen sei, dessen Jurisdiktion anerkannt und ihm recht gegeben; nun könne der Nuntius tun und lassen, was er wolle.[347] Beat II. Zurlauben monierte, durch das Verhalten Kellers sei ein gefährlicher Präzedenzfall entstanden, auf den sich die Nuntien inskünftig berufen könnten.[348] Zurlauben sollte mit seiner Befürchtung Recht behalten: Kaum zehn Jahre später, nach der Wahl Gerhard Bürgissers 1659, kam es erneut zu Konflikten. Gegenüber Nuntius Federico Borromeo behaupteten die Zisterzienser, sie benötigten keine Bestätigung ihrer Wahl aus Rom. Daraufhin ließ Borromeo in der Kanzlei der Nuntiatur Nachforschungen anstellen und bat in Rom um Auskunft, wie er vorzugehen habe.[349] Zu Hilfe kam Bürgisser Edmund Schnyder, der ihm mit Rat und Tat zur Seite stand, wie er es bei vergangenen Abtwahlen bereits getan hatte. Schnyder verfügte wohl auch wegen seines Romaufenthaltes 1651/52 über das nötige Wissen, um im Dickicht der römischen Kurie zu navigieren und die richtigen Personen zu kontaktieren.[350]

Von ähnlichen Konflikten wusste man aus Hauterive zu berichten, wo Schnyders Expertise ebenfalls gefragt war: Bereits Abt Guillaume Moënnat (r. 1616–1640) hatte sich gegen die Bestätigung von Abtwahlen durch den Heiligen Stuhl und gegen die Entrichtung von Bestätigungsgebühren gewehrt.[351] Nach dem Tod von Abt Clément Dumont 1659 hatte der Konvent den *granarius* Joseph Koler nach St. Urban geschickt, um dort um Rat zu bitten, und sodann beschlossen, den Nuntius nicht zu informieren. Unter dem Vorsitz des eigens herangeeilten Edmund Schnyder war Dominique Buman

345 Nuntius Francesco Boccapaduli an Abt und Konvent des Klosters Wettingen, Luzern 23.8.1649 (AH 103/133); Kaspar Pfyffer an Beat II. Zurlauben, Luzern 31.8.1649 (AH 82/53); Ambassador Jean de La Barde an Beat II. Zurlauben, Solothurn 4.9.1649 (AH 37/86).

346 Nuntius Francesco Boccapaduli an Kardinalstaatssekretär, Luzern 25.4.1651 (AAV, Segr. Stato Svizzera 43, fol. 129r/v).

347 Ambassador Jean de La Barde an Beat II. Zurlauben, Solothurn 4.9.1649 (AH 37/86).

348 Beat II. Zurlauben an Ambassador Jean de La Barde, Zug September 1649 (AH 37/90).

349 Nuntius Federico Borromeo an Kardinalstaatssekretär, Luzern 9.10.1659 (AAV, Segr. Stato Svizzera 53, fol. 447r–448r, Zitat: fol. 447r).

350 Abt Edmund Schnyder an Abt Gerhard Bürgisser, St. Urban 18.1.1660 (StAAG, AA/2828/3, fol. 123r/v); ders. an dens., St. Urban 21.2.1660 (ebd., fol. 124r/v).

351 *Circa exemptionem abbatum Altaripensium tam a confirmacione immediata Sancti Sedis quam a solutione taxae cameralis* (AEF, Haut. Pap. I/37).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

gewählt und kurz darauf vom Generalabt bestätigt worden. Daraufhin schickte Nuntius Federico Borromeo einen Offizial des Bischofs von Lausanne nach Hauterive und ließ den Abt von seinem Amt suspendieren und Wahl, Bestätigung und Benediktion für null und nichtig erklären.[352]

Der seit langen Jahren gegen die Ansprüche Roms und der Nuntiatur streitende Abt von St. Urban argumentierte gegenüber Borromeo, dass die Klöster Hauterive, Wettingen und St. Urban aufgrund päpstlicher Bullen und Privilegien ihre Äbte ohne äußere Einmischung frei wählen dürften.[353] Generalprokurator Jean Malgoirez versuchte mit Rückgriff auf die Privilegien des Zisterzienserordens und das Wiener Konkordat einflussreiche Mitglieder der *Dataria apostolica* und der *Congregazione dei Vescovi e Regolari* von der Sonderstellung der schweizerischen Zisterzienserklöster zu überzeugen.[354] Doch vergebens: Im Februar 1660 hielt eine römische Partikularkongregation unmissverständlich fest, dass Wettingen ebenso wie Hauterive zwingend um eine kostenpflichtige Bestätigung der Abtwahlen in Rom anhalten müsse. Die Argumente der Zisterzienser wurden als nichtig abgetan, da sie allein auf altem Herkommen fußten.[355] Gerhard Bürgisser sah sich schließlich gezwungen, ebenso wie der Abt von Hauterive in Rom um eine Bestätigung seiner Wahl zu bitten.[356] Er musste bis Januar 1661 auf die Antwort warten, da zähe Verhandlungen in Rom nötig waren, um die Ausstellung der Bestätigungsschreiben zu erreichen und die Bestätigungsgebühr zu senken.[357]

Ähnlich reagierte Nuntius Rodolfo Acquaviva d'Aragona 1670, als er, auf seine Vorgänger bezugnehmend, Abt Benedikt Staub von seinem Amt suspendierte.[358] Der französische Resident in Solothurn François Mouslier befürchtete, der Nuntius wolle die gewählten Äbte durch „spanische Kreaturen" ersetzen, und alarmierte die katholischen Orte.[359] Abt Anselm Muotelsee von Salem hingegen versuchte die Äbte von St. Urban und Wettingen zu beruhigen: Solange die Wahl nach kanonischem Recht erfolgt sei,

352 *Briefves Annotations de tout ce qui s'est passé de remarquable dans le Monastère d'Hauterive Depuis la mort du tres R[évéren]d Abbé Clement du Mont, et pendant le gouvernement du tres R[évérend] seig[neu]r Abbé Dominique Buman* (BCUF, L 199).

353 Abt Edmund Schnyder an Nuntius Federico Borromeo, St. Urban 11.1.1660 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 75, fol. 260r–261v); *Copie de la Renonciation qu'on a fallu faire sur l'Election du R[évérendissi]me Abbé Clement du Mont a l'instance du Nonce Farnese 1640* (AEF, Haut. Pap. I/50).

354 Jean Malgoirez an Abt Edmund Schnyder, Rom 26.6.1660 (StAAG, AA/2828/3, fol. 132r); ders. an dens. 17.7.1660 (ebd., fol. 132r/v).

355 Kardinal Marzio Ginetti an Nuntius Federico Borromeo, Rom 28.2.1660 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 75, fol. 258r/v).

356 Abt Gerhard Bürgisser an Papst Alexander VII., s.l. s.d. (GLAK, 98/2949).

357 Ludwig Pfyffer an Abt Gerhard Bürgisser, Rom 13.11.1660 (StAAG, AA/2828/3, fol. 135r–136v); Abt Gerhard Bürgisser an Abt Thomas Muotelsee von Salem, Wettingen 28.1.1661 (GLAK, 98/2949).

358 Nuntius Rodolfo Acquaviva d'Aragona an Kardinalstaatssekretär Altieri, Luzern 28.6.1670 (AAV, Segr. Stato Svizzera 64, fol. 55r–56r).

359 François Mouslier an ?, Solothurn 17.6.1670 (AMAE, CP Suisse 46, fol. 96r–97v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

könne der Nuntius nichts ausrichten.[360] Tatsächlich pfiff der Kardinalstaatssekretär den Nuntius wenig später zurück: Freilich sei eine Bestätigung der Wahl durch den Heiligen Stuhl und die Entrichtung einer Gebühr nötig. Allerdings sei die Anwesenheit eines Nuntius bei der Abtwahl, wie überall in Deutschland, nicht zwingend erforderlich.[361] Kurz darauf bat der Wettinger Abt Benedikt Staub um die Bestätigung seiner Wahl und ließ dem Nuntius das Wahlinstrument vorzeigen.[362]

Das Bestätigungsverfahren war äußerst komplex und langwierig. Zahlreiche Instanzen und Akteure mit unklaren Zuständigkeiten waren involviert. Dies zeigte sich 1671, als der Kardinalprotektor des Reichs, Kardinal Friedrich von Hessen-Darmstadt, aus dem Nichts das *ius proponendi* für sich beanspruchte.[363] Die katholischen Orte wehrten sich in einem Schreiben an den Papst gegen diesen Anspruch, da die Eidgenossenschaft „als Republik, durch die Gnade Gottes, frei, souverän und völlig frei und unabhängig vom Reich" sei, und verwiesen auf das Vorhandensein eines eigenen Kardinalprotektors.[364] Daraufhin wies die Konsistorialkongregation den Anspruch des Kardinals als unbegründet zurück. Schließlich entzog der Papst der Konsistorialkongregation den Fall und übertrug die Ausstellung der Bestätigungsschreiben der *Dataria apostolica*.[365] Nach langen Verhandlungen traf die unterzeichnete *confirmatio*, ausgestellt am 3. Juni 1671, im Juli des gleichen Jahres in der Eidgenossenschaft ein.[366]

Unter dem Eindruck dieser langwierigen und kostspieligen Bestätigungsverfahren begann im Kloster Wettingen ein Umdenken: Nach dem Tod von Abt Benedikt Staub am 17. September 1672 waren die Mönche bestrebt, einem Konflikt mit der Nuntiatur möglichst aus dem Weg zu gehen. Der Konvent beriet, wie einerseits die Privilegien des Ordens gewahrt, andererseits die Ansprüche des Nuntius befriedigt werden könnten. Die Mönche beschlossen schließlich, den Nuntius über Tod und Neuwahl zu informieren, zugleich aber an ihren Privilegien festhalten zu wollen.[367] Dadurch konnte ein

360 Abt Anselm Muotelsee von Salem an Abt Edmund Schnyder, Salem 13.8.1670 (GLAK, 98/2949); ders. an Abt Benedikt Staub von Wettingen, Salem 13.8.1670 (ebd.).

361 Staatssekretariat an Nuntius Odoardo Cibo in Luzern, Rom 4.10.1670 (AAV, Segr. Stato Svizzera Additamenta, XVIa, Busta III, Doc. Nr. 5).

362 Nuntius Rodolfo Acquaviva d'Aragona an Kardinalstaatssekretär Altieri, Luzern 5.7.1670 (AAV, Segr. Stato Svizzera 64, fol. 67r).

363 Jean Malgoirez an Abt Edmund Schnyder, Rom 17.1.1671 (StAAG, AA/2828/3, fol. 155r).

364 Katholische Orte an Papst Clemens X, s.l. 20.2.1671: „Onde Noi, come Republica, per gra[tia] di Dio, Libera, Sovrana, onninam[en]te essenta et independenta del Jmperio" (StAAG, AA/2828/3, fol. 161r–162r, hier: 161r). Francesco Barberini war seit 1630 *Helvetiorum Protector*, auf ihn folgte 1680 Carlo Barberini (*Wodka*, Kardinäle, 111). Anders als bisher angenommen wurde „Republik" als Bezeichnung für die gesamte Eidgenossenschaft also bereits im 17. Jahrhundert und nicht erst im 18. Jahrhundert verwendet (*Maissen*, Die Geburt der Republic).

365 Kardinal Giambattista Altieri an Nuntius Odoardo Cibo, Rom 14.3.1671 (StAAG, AA/2828/3, fol. 163r/v).

366 Ebd., fol. 167r; StAAG, AA/3455/2, fol. 109r–110v.

367 Prior Oswald Weissenbach an Abt Anselm Muotelsee von Salem, Wettingen 17.9.1672 (GLAK, 98/2949).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Konflikt mit dem Nuntius verhindert werden: Odoardo Cibo machte keinen Anspruch auf den Vorsitz geltend, erhielt aber im Gegenzug das Wahlinstrument zur Kontrolle übersandt und fertigte einen Informativprozess über den neugewählten Abt Marian Ryser an.[368]

Obwohl die Konsistorialkongregation die Abtwahl vergleichsweise rasch als gültig anerkannte, verzögerten sich sowohl die Ankunft der Bestätigungsbullen als auch die Benediktion des Abts.[369] Um zu verhindern, dass der Kardinalprotektor des Reichs erneut das *ius proponendi* für sich beanspruchte, war in Rom beschlossen worden, den Fall direkt der *Dataria apostolica* zu übergeben. Die *Dataria* stellte die Bestätigung zwar relativ rasch aus, übersandte sie allerdings an den Bischof von Konstanz und beauftragte ihn, als *Delegato Apostolico* den Abt auf seine Eignung zu prüfen und danach in eigener Person zu benedizieren.[370] Der Bischof von Konstanz beanspruchte daraufhin die Ausübung der ihm von der *Dataria* übertragenen Rechte, stieß aber auf den Widerstand der Zisterzienser, die sich auf ihre Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion beriefen.[371] Durch Verhandlungen mit dem bischöflichen Kommissar in Luzern, Jakob Schwendimann, erreichten die Zisterzienser, dass sich der Konstanzer Chorherr Johann Blau im Juli mit einem *Decretum Confirmationis* nach Wettingen begab und die Wahl seitens des Papstes bestätigte.[372] Dadurch konnte tags darauf, am 23. Juli, Abt Edmund Schnyder die Benediktion Rysers in der Klosterkirche Wettingen vornehmen.[373]

Der in Rom gewählte Weg sowie die Ansprüche des Bischofs von Konstanz erregten auch bei Nuntius Odoardo Cibo Missfallen. Denn während die Zisterzienser in der Eidgenossenschaft ihren Standpunkt mit Verweis auf altes Recht und Herkommen als „deutsche" Klöster verteidigten, versuchten sich die Nuntien in den katholischen Orten, ihrem Selbstverständnis als „Quasi-Bischöfe" gemäß, als „Ordinarien der Exemten", als Bischöfe für die von der bischöflichen Jurisdiktion befreiten Klöster also, zu posi-

368 Nuntius Odoardo Cibo an Kardinalstaatssekretär Altieri, Luzern 28.10.1672 (AAV, Segr. Stato Svizzera 66, fol. 214r).

369 Ders. an dens., Luzern 17.2.1673 (AAV, Segr. Stato Svizzera 67, fol. 29r).

370 Kardinal Altieri an Nuntius Odoardo Cibo, Rom 2.10.1673: „ch'è l'altra strada praticata di confermare" (AAV, Segr. Stato Svizzera 242, fol. 131v–132r); ders. an dens., Rom 7.10.1673 (ebd., fol. 135r/v).

371 Jakob Schwendimann, bischöflicher Kommissar, an Abt Marian Ryser, Luzern 11.7.1673 (StAAG, AA/3455/3, fol. 105r–106v); Johann Christian an Abt Marian Ryser, Konstanz 17.7.1673 (ebd., fol. 109r–110v).

372 Jakob Schwendimann an Abt Marian Ryser, Luzern 11.7.1673 (ebd., fol. 105r–106v).

373 *Decretum Cofirmationis R[everendissi]mi D[omi]ni Mariani Ryser Electi Abbatis Marisstellan. Anno 1673*, Wettingen 22.7.1673 (StAAG, AA/3455/3, fol. 120r–121v); *Forma Juramenti, in Solenni Actu Benedictionis R[everendissi]mi D[omini] Mariani ad Generalem Ord[inis] Cisterciensis in manus R[everendissi]mi D[omini] Edmundi de S. Vrbano emissi*, Wettingen 23.7.1673 (ebd., fol. 122r/v).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

tionieren.[374] Wie Nuntius Odoardo Cibo 1673 an den Kardinalstaatsekretär schrieb, sollte der Nuntius fortan von allen „als Ordinarius der Exemten, und insbesondere jener, die unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellt sind, betrachtet werden".[375] Diese Klöster sollten inskünftig „den apostolischen Nuntius als ihren Ordinarius anerkennen". Dass der Bischof von Konstanz nun Ansprüche geltend und dem Nuntius seine quasi-bischöfliche Stellung streitig machte, widersprach dessen Selbstverständnis deutlich. Auf mögliche Schwierigkeiten mit den Klöstern hinweisend, bat Cibo daraufhin den Staatssekretär, die Bestätigungsschreiben in Zukunft an seine Person zu richten.[376]

Ab den 1680er Jahren erhoben die Nuntien zum großen Missfallen des Ordens erneut Ansprüche. Dahinter stand der durch die Wahl von Innozenz XI. wiedererstarkte römische Wille zur Durchsetzung der Konzilsbeschlüsse. Rom sollte strahlendes Zentrum der katholischen Christenheit werden und insbesondere gegen antirömische Strömungen nördlich der Alpen aktiv werden.[377] Die Nuntien Giacomo Cantelmi und Marcello d'Aste eilten 1686 bzw. 1694 nach Wettingen, drangen gegen den Widerstand der Mönche in das Wahllokal ein und beanspruchten den Vorsitz. Konnte Cantelmi 1686 davon überzeugt werden, auf den Vorsitz zu verzichten, setzte sich Nuntius d'Aste 1694 zur Freude Roms durch und nahm als Ehrenvorsitzender neben dem Abt von St. Urban an der Wahl teil. Der neugewählte Basilius Reuty klagte, man habe die Anwesenheit des Nuntius nicht verhindern können, da dieser vom Heiligen Stuhl beauftragt worden sei, den Vorsitz bei allen Abtwahlen im Nuntiatursprengel einzunehmen, auch bei den Zisterziensern.[378]

Das Kloster St. Urban war zwar ebenfalls von der bischöflichen Jurisdiktion exemt und mit Pontifikalrechten ausgestattet, aber im Gegensatz zu Wettingen keine in den Büchern der *Camera Apostolica* verzeichnete Konsistorialabtei und dadurch von der Pflicht befreit, in Rom eine kostenpflichtige Bestätigung der Wahl einzuholen. Dementsprechend schwer fiel es den Nuntien, legitime Gründe für ihr Eingreifen geltend zu machen. Abgesehen von Nuntius Farneses Intervention 1640 begab sich im 17. Jahrhundert kein Nuntius nach St. Urban, um den Vorsitz bei einer Abtwahl einzunehmen. Unter dem Eindruck der Schwierigkeiten der Wettinger Äbte mit den Nuntien und der Kurie bemühte sich Edmund Schnyder gleichwohl um römische Garantien, dass man seine Nachfolger mit ähnlichen Konflikten verschone.

374 Anlässlich der Wahl von Abt Dominique Buman in Hauterive am 25.11.1659 wurde der Vorsitz Edmund Schnyders bei der Wahl mit „antiquissimam huius, et aliorum Germaniae Monasteriorum consuetudinem" begründet (AEF, Haut. Pap. I/74). Siehe weiter *Fink*, Luzerner Nuntiatur.

375 Nuntius Odoardo Cibo an Kardinalstaatssekretär Altieri, Einsiedeln 22.9.1673: „viene considerato ord[inari]o delli Essenti, e particolarm[ent]e di quelli, che immediatam[en]te sono sogetti alla Sede Ap[osto]lica" (AAV, Segr. Stato Svizzera 67, fol. 187r).

376 Nuntius Odoardo Cibo an Kardinalstaatssekretär Altieri, Einsiedeln 22.9.1673: „riconoscere il Nuntio Ap[osto]lico per loro Ordinario" (AAV, Segr. Stato Svizzera 67, fol. 187r).

377 *Neveu*, Episcopus et Princeps Urbis.

378 GLAK, 98/2949; StALU, KU 1784.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Anlässlich des Generalkapitels von 1672, an dem Schnyder als *diffinitor* teilnahm, beauftragten die in Cîteaux versammelten Äbte auf Ersuchen des Abts von St. Urban den Generalprokurator in Rom, den Papst um Beistand zu bitten. Der Luzerner Nuntius sollte daran gehindert werden, bei Abtwahlen in St. Urban inskünftig den Vorsitz zu beanspruchen oder anderweitig die Privilegien des Ordens anzugreifen.[379] Dies scheint gewirkt zu haben: Nach dem Tod von Edmund Schnyder 1677 gratulierte Nuntius Odoardo Cibo Karl Dulliker zu seiner Wahl zum Abt, erwähnte das Ereignis in seinen Briefen nach Rom allerdings mit keinem Wort.[380]

Anders Internuntius Girolamo Zarini nach der Wahl von Ulrich Glutz-Ruchti 1688: Irritiert über das seiner Ansicht nach respektlose Verhalten ließ Zarini Nachforschungen in der Kanzlei der Nuntiatur anstellen, musste aber kurz darauf nach Rom vermelden, er habe „nichts finden können", und bat um Nachforschungen in den Archiven der Konsistorialkongregation und des Staatssekretariats.[381] Sichtlich verärgert über das Geschehene und über seinen eingeschränkten Handlungsspielraum gegenüber dem Kloster, kritisierte er die kurz darauf erfolgte Benediktion durch den Abt von Wettingen und äußerte sich abfällig über die Feierlichkeiten. Besonders das „sehr prächtige Mittagsmahl" mit über 120 Gästen, „wahrlich sinnlose Ausgaben", missfiel dem Internuntius.[382]

Als sich Ulrich Glutz-Ruchti zwecks Burgrechtserneuerung nach Luzern begab und den Internuntius in dessen Haus aufsuchte, musste sich der Abt harsche Kritik gefallen lassen. Zarini kritisierte das „unangemessene Vorgehen" der Mönche, die ihn weder über den Tod des alten Abts noch über den Tag der Neuwahl informiert hätten. Es „wundere" ihn, dass man diese ihm geschuldete „höfliche Geste" unterlassen habe. Der Abt sei dem Heiligen Stuhl und der Nuntiatur stets „Hochachtung" (*venerazione*) und „Respekt" (*rispetto*) schuldig.[383]

379 *Canivez*, Statuta VII, 518:198.

380 StALU, KU 1135; vgl. AAV, Segr. Stato Svizzera.

381 Internuntius Girolamo Zarini an Kardinalstaatssekretär Alderano Cibo, Luzern 13.2.1688: „per non haver ritrovata in questa Cancellaria alcuna memoria; e per quanto adesso hò potuto destramente ricavare da persone verisimilmente informate, sento che sia seguita sette ò otto anni sono, lo notifico dunque à V[ostra] E[minenza] acciò si rendino più facile le diligenze, che come sè degnata V[ostra] E[minenza] accennarmi, si stavano facendo nelli Registri della Cong[regazio]ne Concistoriale, ò pure della Segretaria di Stato" (AAV, Segr. Stato Svizzera 82, fol. 50r/v, hier: 50r).

382 Ders. an dens., Luzern 27.2.1688: „si trovò preparato un splendidissimo pranso, nel quale intervennero li Deputati di questo Cantone di Lucerna, di Solodoro, e di Berna, oltre molti altri in particolare invitati dall'Abbate sud[et]to, che in tutti erano sopra cento venti, spese veramente inutili, che se si dovessero fare del proprio dall'Abbate, certo non sarebbero così esorbitanti, e pensarebbe un puocho più à fare una sì grossa spesa" (ebd., fol. 69r).

383 Ders. an dens., Luzern 30.4.1688: „Jo hò replicato con dissapprovare di nuovo la maniera impropria che hanno usato li Religiosi di quel Monastero col non haver dato parte della morte dell'Abbate, e del giorno dell'elettione del Successore, e che mi maravigliavo come fù tralasciata una così dovuta convenienza" (ebd., fol. 128r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Ähnlich wie der Beichtigerhandel erwies sich auch der Konflikt um die Abtwahlen als eine äußerst langwierige Angelegenheit, dessen Beilegung Jahrzehnte erforderte und mehrere Generationen prägte. Die Etablierung der Luzerner Nuntiatur 1586 im Anschluss an das Konzil von Trient hatte zu Konflikten geführt, die noch weit ins 17. Jahrhundert spürbar blieben und von Generationen von Ordensgeistlichen immer wieder neu ausgetragen wurden. Die im 17. Jahrhundert wiedererstarkten Zisterzienser bekundeten Mühe, den Ansprüchen der Nuntien und der römischen Kurie Folge zu leisten. Immer wieder übten sowohl die Zisterzienser als auch die Nuntien die altbekannten Rollen ein und versuchten, die Gegenseite zu Zugeständnissen zu zwingen. Alle beteiligten Akteure setzten zunächst größtenteils auf Konfrontation und versuchten jeweils, ihre Positionen durchzusetzen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts bildete sich dann jedoch langsam, aber sicher ein Verfahren heraus, das die immer wieder neu aufflammenden Streitigkeiten verhindern sollte. Das letzte Kapitel rückt die Konfliktlage zwischen Zisterzienserorden und Luzerner Nuntiatur und deren Entschärfung im späten 17. Jahrhundert nochmals in den Blick.

3.3 Der Zisterzienserorden und die Luzerner Nuntiatur: Grenzen der römischen Allmacht

3.3.1 Zwischen Anspruch und Realität: Rom in der Eidgenossenschaft

Trotz eines dezidiert universalistischen Anspruchs – Rom als „haupt der Welt“[384] – war die römische Kirche im 17. Jahrhundert in der Praxis stark auf die italienische Halbinsel und insbesondere auf den Kirchenstaat fokussiert. Nur die italienische Kirche mit ihrer hohen Dichte an Bistümern stand unter der direkten Jurisdiktion des Pontifex. 1661 etwa befassten sich von den insgesamt 37 Kardinalskongregationen ganze 22 mit der Verwaltung der Stadt Rom und des Kirchenstaats. Die 1576 unter Gregor XIII. entstandene *Congregazione dei Vescovi e Regolari*, die für Bischöfe und Ordensgeistliche zuständig war, behandelte nur selten Angelegenheiten außerhalb Italiens. 1664 waren 97,4 Prozent der *positiones* bzw. der Memoriale zu bischöflichen Angelegenheiten, die an die Kongregation gesandt worden waren, aus Italien an die Kurie gelangt. Von den Memorialen, die im Hinblick auf den Ordensklerus bei der Kongregation eingetroffen waren, stammten bloß 16 Prozent nicht aus Italien.[385] Anliegen, die von Zisterziensern auf der italienischen Halbinsel an die Kurie getragen wurden – etwa das Verlassen der Klausur, Fragen zu Beichtvätern, Ein- und Austritte oder Abtwahlen –, gelangten in der

384 Der wie Edmund Schnyder aus Mellingen stammende Kunstmaler Johann Georg Wiederkehr sprach 1674 von Rom als „der berüemtist statt, vnd haupt der Welt“ (Johann Georg Wiederkehr an Abt Edmund Schnyder, Rom 6.12.1674 [StALU, KU 512 C, fol. 772r/v, hier: fol. 772r]).

385 *Menniti Ippolito*, 1664, 9, 19, 76.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

katholischen Eidgenossenschaft an den Luzerner Nuntius, die Ortsbischöfe bzw. deren bischöfliche Kommissare oder an ordensinterne höhere Instanzen wie den Generalvikar der oberdeutschen Kongregation oder den Generalabt.[386]

Die Nuntien übernahmen in den eidgenössischen Orten Aufgaben, die in Italien von der Kurie oder von Bischöfen wahrgenommen wurden. So baten die Äbte den Nuntius um die Erteilung einer Lizenz zur Absolvierung von Häresien und zum Lesen „häretischer" bzw. verbotener Bücher für sich und ausgewählte Mitbrüder, wobei mit der Nähe zu den Reformierten und der Tätigkeit der Mönche als Seelsorger in gemischtkonfessionellen Pfarreien argumentiert wurde.[387] Wiederholt empfahl Abt Edmund Schnyder dem Nuntius Zisterzienser aus St. Urban als Schüler für das Jesuitenkollegium in Luzern.[388] Immer wieder betätigten sich die Nuntien als Vermittler zwischen den Zisterziensern und weltlichen Obrigkeiten, so Nuntius Federico Borromeo 1660 in einem Streit zwischen Abt Edmund Schnyder und dem Luzerner Rat wegen der Dorfkirche und zweier Kapellen im luzernischen Schötz, deren Unterhalt der Abt von St. Urban nicht bezahlen wollte, oder 1673, als sich Schnyder bei Nuntius Odoardo Cibo über die Kosten beklagte, die im Zusammenhang mit der Revision der Urbare des Klosters in der Grafschaft Willisau anfielen.[389]

In direkten Kontakt mit Rom traten die Äbte nur für sehr wenige Angelegenheiten. Als „langer Arm" Roms agierte ja der Nuntius, daher erübrigte sich in den meisten Fällen die Aufnahme von Beziehungen an der Kurie. Abgesehen vom Beichtigerhandel und den Wettinger Abtwahlen blieb Rom weitgehend außerhalb der Reichweite des Beziehungsnetzwerks der Klöster und ihrer Äbte. Besonders Abt Edmund Schnyder vermied Kontakte in den italienischen Raum und strebte eine Annäherung der schweizerisch-elsässisch-breisgauischen Provinz an Frankreich an. Je größer die Distanz zu Rom, desto ausgeprägter die Autonomie des Ordens und der Klöster. Viel näher waren die Zisterzienser kirchlichen Akteuren in der Eidgenossenschaft, in Frankreich und im Reich. Aufgrund des fehlenden direkten Einflusses der Kurie nördlich der Alpen und des Widerstands der lokalen Ordensgemeinschaften stieß Rom an Grenzen, die zu überwinden kaum möglich war.

Obschon besonders in der Sekundärliteratur der Eindruck entsteht, die Beziehungen zwischen den Klöstern St. Urban und Wettingen einerseits und Rom (bzw. deren lokaler Vertretung vor Ort) andererseits seien in erster Linie von Konflikten geprägt gewesen, erweisen sie sich als durchaus vielschichtig.[390] Erstens prägten nicht bloß der Beichtigerhandel und die Konflikte um die Abtwahlen das Tagesgeschehen, sondern

386 Vgl. AAV, Miscellanea, Arm. VIII 28.

387 AAV, Arch. Nunz. Lucerna 13, fol. 111r, 133r/v, 134r, 287r; 30, fol. 408r/v, 737r/v.

388 AAV. Arch. Nunz. Lucerna 13, fol. 112r, 130r.

389 AAV, Arch. Nunz. Lucerna 13, fol. 54r–64v; 30, fol. 762r–766v, 770r.

390 Siehe etwa *Kottmann/Hämmerle*, Die Zisterzienserabtei Wettingen; *Limacher*, St. Urban; *Haid*, Luzerner Merkwürdigkeiten; *Huber*, Beichtigerhandel; *Liebenau*, Cisterzienser.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

auch viele andere, kleinere Ereignisse, die Rom und die katholischen Orte verbanden. Und zweitens präsentierten sich die römische Kurie und ihre Gesandten in der Eidgenossenschaft nicht als monolithischer Block.[391] Die Beziehungen zwischen den Zisterziensern und Rom variierten je nach Nuntius und Papst stark; politische und familiäre Ausrichtungen und Bindungen der Nuntien, des Staatssekretärs und des Papstes hatten direkte Auswirkungen auf die Beziehungen zu den Klöstern St. Urban und Wettingen. Sowohl die Nuntien in Luzern als auch die Päpste waren selten länger als zehn Jahre im Amt. Während des Betrachtungszeitraums saßen insgesamt acht Päpste auf dem Stuhl Petri.[392] Und nicht weniger als 14 verschiedene Nuntien vertraten den Papst in Luzern.[393] Häufige Personalwechsel in Rom und Luzern schufen ständig neue Verhältnisse, nach denen sich die Zisterzienser zu richten hatten.[394]

Wie andere Nuntien vor ihm auch nutzte Federico Borromeo das Kloster Wettingen als Unterkunft, um den Geschäften der Tagsatzung in Baden folgen zu können. Auf diese Weise wurde er mit den inneren Zuständen des Klosters bestens vertraut.[395] Diese Kenntnisse nutzte er 1659 dazu, das konfliktreiche Abbatiat Bernhard Kellers in Zusammenarbeit mit dem Abt von St. Urban und dem Generalabt 1659 zu beenden. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern und Nachfolgern reagierte Borromeo auf die 1659 nach der Absetzung Kellers erfolgte Abtwahl in Wettingen nicht mit der Suspendierung des Abts oder weiteren Sanktionen. Stattdessen versuchte er, gemeinsam mit der Kurie eine Lösung herbeizuführen.[396] Obwohl sich Borromeo zunächst gegen die Anerkennung der Wahl von Dominique Buman als Abt von Hauterive ausgesprochen hatte, konnte Abt Edmund Schnyder in persönlichen Gesprächen mit dem Nuntius erreichen, dass sich dieser schließlich in Rom nicht nur für die Bestätigung der Wahl, sondern sogar für eine Verminderung der zu entrichtenden Gebühr einsetzte.[397]

---

391 Vgl. *Ago*, Carriere e clientele; *Delumeau*, Vie économique; *Delumeau*, Rome; *Menniti Ippolito*, Il tramonto; *Menniti Ippolito*, 1664; *Reinhard*, Papstfinanz und Nepotismus; *Reinhard*, Paul V. Borghese; *Signorotto/Visceglia* (Hg.), Court and Politics.

392 Urban VIII. Barberini (1623–1644), Innozenz X. Pamphili (1644–1655), Alexander VII. Chigi (1655–1667), Clemens X. Altieri (1670–1676), Innozenz XI. Odescalchi (1676–1689), Alexander VIII. Ottoboni (1689–1691), Innozenz XII. Pignatelli (1691–1700), Clemens XI. Albani, (1700–1721).

393 Girolamo Farnese (1639–1643), Lorenzo Gavotti (1643–1646), Alfonso Sacrati (1646–1647), Francesco Boccapaduli (1647–1652), Carlo Carafa della Spina (1652–1654), Federico Borromeo (1654–1665), Federico Baldeschi (1665–1668), Rodolfo Acquaviva d'Aragona (1668–1670), Odoardo Cibo (1670–1679), Giacomo Cantelmo (1685–1687), Bartolomeo Menatti (1689–1692), Marcello d'Aste (1692–1695), Michelangelo Conti (1695–1697), Giulio Piazza (1698–1703). Auflistung bei *Surchat*, Art. „Nuntiatur", in: e-HLS, konsultiert am 10.8.2021.

394 Zum Papsttum als Wahlmonarchie siehe *Emich*, Mit Luhmann im Kirchenstaat, 284.

395 So etwa im Mai 1656: Nuntius Federico Borromeo an [Kardinal Rospigliosi], Wettingen 25.5.1656 (AAV, Segr. Stato Svizzera 49, fol. 451r–452v).

396 Ders. an Kardinal Chigi, Luzern 9.10.1659 (AAV, Segr. Stato Svizzera 53, fol. 447r-448r).

397 Ders. an dens., Luzern 27.1.1661 (AAV, Segr. Stato Svizzera 55, fol. 28r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Borromeo sowie seine Nachfolger versuchten in den Folgejahren, die Jurisdiktion des Klosters vor den Ansprüchen Freiburgs zu schützen und die Immunität des Ordens zu wahren.[398] Nach dem Ende ihrer Amtszeit wurden ehemalige Nuntien zudem teilweise für die Zisterzienser zu nützlichen Kontaktpersonen an der römischen Kurie oder anderen europäischen Höfen. Carlo Carafa della Spina und Federico Borromeo etwa pflegten über ihre Zeit in der Eidgenossenschaft hinaus Kontakte zu Abt Edmund Schnyder.[399] Nach der Ernennung Borromeos nutzte Schnyder diesen Kommunikationskanal punktuell für seine Anliegen.[400]

In regelmäßigen Abständen – meist wöchentlich – sandten die Nuntien ein Bündel an Briefen und Beilagen nach Rom.[401] In der Gegenrichtung empfingen die Nuntien Schreiben mit Informationen und Anweisungen aus Rom, wobei sie aufgrund der räumlichen Distanz über beträchtliche Handlungsspielräume verfügten.[402] Die Beziehungen zwischen den Nuntien und den Niederlassungen der Orden waren von höchst unterschiedlicher Intensität. Dieser Umstand manifestierte sich im unterschiedlichen Verhalten der Nuntiatur gegenüber Rom: Während die der Nuntiatur nahestehenden Kapuziner und Benediktiner häufig erwähnt wurden, fanden den Zisterzienserorden betreffende Ereignisse vergleichsweise selten Aufnahme in die Korrespondenz der römischen Gesandten.[403] Meistens war dies der Fall bei Konflikten wegen der Abtwahlen oder der Visitations- und Beichtrechte. Nach Rom kommuniziert wurden des Weiteren oft Informationen zu religiösen Grenzüberschreitungen, Konflikten innerhalb des Zisterzienserordens, etwa in Fragen der Ordensreform, der Regelobservanz und der Klosterdisziplin, zur Einführung der strengen Klausur in den zisterziensischen Frauenklöstern sowie zu Reliquientranslationen, Schulgründungen oder Jurisdiktionskonflikten.

---

398 BCUF, L 199.

399 So ließ ein gewisser Abt Gallus aus Wien am 25. Januar 1659 herzliche Grüße des Nuntius in Wien ausrichten: „Jll[ustrissi]mus D[ominus] Legatus [Carlo Carafa della Spina] iubet me suo nomine cordialiter salutare“ (StALU, KU 512 C, fol. 291r). 1659 bedankte sich della Spina aus Wien für ein erhaltenes Schreiben aus St. Urban (Carlo Carafa della Spina an Abt Edmund Schnyder, Wien 15.1.1659 [StALU, KU 512 E, 373]). Zu Carlo Carafa della Spina siehe *Fink*, Art. „Carlo Carafa della Spina“, in: e-HLS, konsultiert am 27.7.2021, sowie *Raffaeli Cammarota*, Art. „Carafa, Carlo“, in: e-DBI, konsultiert am 27.7.2021.

400 1671 bat Schnyder Borromeo, sich in Rom für die Einführung der strengen Klausur in den dem Kloster Wettingen inkorporierten Frauenklöstern einzusetzen und eine päpstliche Bestätigung seiner Klausurbestimmungen zu erlangen (Abt Edmund Schnyder an Kardinal Federico Borromeo, St. Urban 19.10.1671 [StALU, KU 512 W, fol. 274r/v, hier: fol. 274r]).

401 AAV, Segr. Stato Svizzera. – Zur Nuntiaturkorrespondenz ausführlich *Fink*, Luzerner Nuntiatur, 379–383, sowie *Surchat*, Ranuccio Scotti, 27–34; *Camenzind*, Mehrstrangigkeit.

402 AAV, Segr. Stato Svizzera.

403 Dies ergab eine in den Wintern 2019 und 2020 im AAV gemeinsam mit Giuanna Beeli und Nicolas Rogger vorgenommene Auswertung der Nuntiaturkorrespondenz für den Zeitraum 1573 bis 1718 (AAV, Segr. Stato Svizzera).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Längst nicht alles, was die Nuntien beobachteten oder unternahmen, wurde an das Staatssekretariat kommuniziert. Zudem schrieben sie nicht bloß an den Staatssekretär, sondern unterhielten zwecks Pflege ihrer Beziehungsnetzwerke parallele Kommunikationskanäle nach Rom. Während der Anwesenheit eines Nuntius in Luzern durften seine Kontakte zu Rom nie ruhen: Der rote Kardinalshut, das lang ersehnte Ziel, konnte nur durch gute Beziehungen zu Papst und Kurie erreicht werden. Nuntius Francesco Boccapaduli etwa korrespondierte regelmäßig mit verschiedenen Personen in Rom, um an Informationen zu gelangen oder sich Protektion zu sichern. So ließ er über seinen Bruder Teodoro Boccapaduli, *maestro di camera* der Principessa Ludovisi, Nichte Innozenz' X., regelmäßig Geld an Gardeleutnant Johann Rudolph Pfyffer in Rom überweisen.[404] Über einen gewissen Paolo Callemaco in Rom holte er Informationen zu laufenden Geschäften in Rom ein und sandte im Gegenzug Nachrichten über Ereignisse in der Eidgenossenschaft.[405] Seine *avvisi*, die eigentlich für den Kardinalstaatssekretär bestimmt waren, sandte er an verschiedene Kommunikationspartner in Rom: Der einflussreiche Kardinal Gaspare Mattei etwa erhielt von Boccapaduli jeweils eine Abschrift der *avvisi* aus Luzern.[406]

Den römischen Forderungen waren in der Praxis starke Grenzen gesetzt. Dem absoluten Herrschaftsanspruch der Kurie und ihrer Vertreter vor Ort konnten die Zisterzienser also durchaus etwas entgegensetzen, zumal auch die weltliche Obrigkeit römische Zentralisierungs- und Konsolidierungsbestrebungen nicht vorbehaltlos akzeptierte, sondern an den althergebrachten Privilegien und Freiheiten der lokalen Kirche festhielt. Interessanterweise konnten die Nuntien durchaus zu Verbündeten der Zisterzienser werden, wenn sich diese gegen Eingriffe der weltlichen Obrigkeit zur Wehr setzten. Je nach Kontext ergaben sich völlig neue Konstellationen an Akteuren, die am interaktiven Prozess beteiligt waren. Als unbeabsichtigtes Ergebnis kann in diesem Sinne auch die Beilegung beider Konflikte Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts betrachtet werden, ein Ende, das weder beabsichtigt noch absehbar war, sondern aus dem Zusammenspiel zahlreicher Faktoren resultierte.

404 Vgl. etwa Francesco Boccapaduli an Teodoro Boccapaduli, Luzern 29.7.1648: „Voglia pagare 300 scudi […] al S[ignore] Gio[vanni] Rodolpho Pfyffer Tenente della Guardia Svizzera di N[ostro] S[ignore]" (ASC, Fondo Boccapaduli 16, Arm. I lib. 8, 3182).

405 Ders. an Paolo Callemaco, Luzern 22.3.1650: „Jn proposito dell'Abbatia di Vettinga V[ostra] S[ignoria] havrà inteso dalle mie antecedente […]" (ASC, Fondo Boccapaduli 18, Arm. I Lib. 10, 4303).

406 Gaspare Mattei (1598–1650) stammte aus einer alten römischen Adelsfamilie. Nach dem Eintritt in die Kurie unter Paul V. im Mai 1618 absolvierte er die zahlreichen Stationen des römischen *cursus honorum*, darunter die Wiener Nuntiatur, bevor er 1643 von Urban VIII. zum Kardinal kreiert wurde. Als Verwandter des Papstes nahm er unter Innozenz X. eine einflussreiche Stellung an der Kurie ein (*Crucitti*, Art. „Mattei, Gaspare", in e-DBI, konsultiert am 22.7.2021). Boccapaduli vermerkte mit großer Regelmäßigkeit den Abgang von *avvisi* an Mattei, so etwa am 16.2.1649: „Jl Card. Mattei Roma. Accompagna avvisi 16. febr." (ASC, Fondo Boccapaduli 17, Arm. I lib. 9, 3639).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

3.3.2 Frieden durch Kompromiss und Verfahrensbildung

Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts endeten die Konflikte um die Abtwahlen durch mehr oder weniger vorteilhafte Kompromisse, indem sich die Zisterzienser auf gewisse Forderungen der Nuntien einließen, diese ihrerseits aber auf einige ihrer Ansprüche verzichteten. Die Mönche des Klosters Wettingen gaben ihren Widerstand auf und versuchten bloß noch, die Rom geschuldete Gebühr zu senken. Im Gegenzug verzichteten die Nuntien fortan zwar auf den Vorsitz, nahmen den Zisterziensern zugleich aber das Recht, die neugewählten Äbte von Wettingen zu benedizieren. Ab 1703 erfolgte die Benediktion jeweils durch den Nuntius, meist assistiert durch einen Benediktiner- und einen Zisterzienserabt.[407] Anders als Wettingen gelang es St. Urban auch noch im 18. Jahrhundert, die Nuntiatur und die römische Kurie aus dem Wahlverfahren herauszuhalten, wenn auch mit anfänglichen Schwierigkeiten: Dem 1701 nach der Wahl von Josef Zurgilgen nach Luzern entsandten Mönch hielt Nuntius Giulio Piazza eine regelrechte Standpauke. Verärgert über die Tatsache, dass man ihm den Tod und die Wahl eines neuen Abts verschwiegen hatte, warf der Nuntius den Zisterziensern von St. Urban „Verfehlungen" und fehlenden Respekt gegenüber dem Heiligen Stuhl vor und bezeichnete diese „Praxis" der Zisterzienser als „wenig angemessen" und „noch weniger respektvoll gegenüber dem Heiligen Stuhl".[408]

Piazza ereiferte sich darüber, dass man ihn, den Vertreter des Papstes, mit Verweis auf alte Privilegien und altes Herkommen von der Wahl ausgeschlossen habe, während die Anwesenheit zweier Ratsherren aus Luzern diskussionslos akzeptiert worden sei. Die Mönche fürchteten ihn wohl mehr als die weltliche Obrigkeit.[409] Staatssekretär Fabrizio Paolucci wies den Nuntius daraufhin an, die Mönche zu „demütigen" (*mortificare*) und nach seinem Gutdünken für ihre Unaufmerksamkeit und ihren fehlenden Respekt zu bestrafen.[410] Auf Bitten des Nuntius rief der Staatssekretär den Generalprokurator des Zisterzienserordens in Rom zu sich und beklagte sich bei diesem über das Geschehene. Der Generalprokurator wurde angehalten, den Abt von St. Urban und den Konvent zu einer Entschuldigung zu zwingen und das Geschehene im Archiv des Klosters für künftige Abtwahlen als Warnung zu verzeichnen.[411]

---

407 Vgl. etwa Nuntius Vincenzo Bichi an Kardinalstaatssekretär Fabrizio Paolucci, Luzern 24.1.1704 (AAV, Segr. Stato Svizzera 98, fol. 41r); *Willi,* Zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau.

408 Nuntius Giulio Piazza an Kardinalstaatssekretär Fabrizio Paolucci, Luzern 15.7.1701: „parevami questa prattica poco conveniente e meno rispettosa verso la Santa Sede" (AAV, Segr. Stato Svizzera 95, fol. 383r–384v).

409 Ders. an dens., Luzern 15.7.1701 (ebd., fol. 383r–384v).

410 Kardinalstaatssekretär Fabrizio Paolucci an Nuntius Giulio Piazza, Rom 23.7.1701 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 13, fol. 230r).

411 Notiz von Nuntius Giulio Piazza, s.l. s.d. (ebd., fol. 230r/v); Kardinalstaatssekretär Fabrizio Paolucci an Nuntius Giulio Piazza, Rom 27.8.1701 (ebd., fol. 230v); Nuntius Giulio Piazza an Kardinalstaatssekretär Fabrizio Paolucci, Luzern 12.8.1701 (AAV, Segr. Stato Svizzera 95, fol. 447r–448r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Abt Josef Zurgilgen, weitaus weniger konfliktfreudig als der illustre Edmund Schnyder, zeigte sich überrascht und unsicher, wie er reagieren sollte. Als er kurz darauf im Kloster Rathausen mit dem neugewählten Abt von Hauterive und dem Nuntius zusammentraf, versuchte er sich herauszureden, indem er das Ganze als Missverständnis darstellte und den fehlenden Respekt gegenüber dem Nuntius bestritt. Wie der Nuntius im Nachhinein für seine Nachfolger schriftlich festhielt, habe der Abt ihn von seiner Ergebenheit gegenüber dem Heiligen Stuhl überzeugen wollen und ihn danach, mit schamrotem Gesicht und kniend, um Vergebung gebeten.[412] Um einen ähnlichen Vorfall wie 1701 zu verhindern, begaben sich anlässlich der Abtwahl von 1706 sowohl nach dem Tod des Abts als auch nach der erfolgten Wahl eines Nachfolgers Mönche aus St. Urban zu Nuntius Vincenzo Bichi nach Luzern. Weder gegen die Bestätigung der Wahl durch den Generalabt noch gegen die Benediktion des Abts durch einen Zisterzienserabt hatte der Nuntius daraufhin etwas einzuwenden.[413] Während es den Zisterziensern in St. Urban also gelang, ihre Autonomie gegenüber der Luzerner Nuntiatur und Rom größtenteils zu wahren – abgesehen von der Pflicht, den Nuntius über den Tod und die Wahl eines Nachfolgers zu informieren –, misslangen die Bemühungen der Wettinger Mönche um eine ähnlich privilegierte Stellung. Obwohl die Nuntien besonders gegenüber Wettingen Erfolge verbuchen konnten, blieben ihre direkten Einflussmöglichkeiten geringer als bei den Benediktinern. Der Umstand, dass die Nuntien in St. Urban auch im 18. Jahrhundert weder zur Wahl noch zur Benediktionsfeier zugelassen wurden, zeigt die Grenzen, die dem Jurisdiktionsanspruch von Nuntien und Papst in der Praxis gesetzt waren.

Auch der Beichtigerhandel wurde um 1700 beendet, auch hier, indem beide Seiten Kompromisse eingingen und Verfahren aushandelten, die in Zukunft Konflikte verhindern sollten. Schien die Lage noch um 1680 für St. Urban mehr oder weniger aussichtslos zu sein, kam der Beichtigerhandel in den 1690er Jahren relativ rasch und unspektakulär zu einem Ende. Ab 1692 wurde es für die Nuntien und die römische Kurie immer schwieriger, den Status quo zu wahren, weil weder die Benediktiner von Muri und Einsiedeln noch die Kapuziner bereit waren, sich um die zisterziensischen Frauenklöster zu kümmern und deren seelsorgerliche Betreuung zu gewährleisten. Nach dem Tod des Einsiedler Abts Augustin Reding von Biberegg 1692 lehnte sein Nachfolger Raphael de Gottrau jegliche weitere Tätigkeit als Visitator in Rathausen ab.[414]

Über Gardehauptmann Franz Pfyffer in Rom erreichte der Luzerner Rat 1694, dass der Nuntius den Abt von St. Urban mit der Visitation beauftragen durfte: Aufgrund eines päpstlichen Dekrets ernannte Nuntius Marcello d'Aste Abt Ulrich Glutz-Ruchti

412 Notiz von Nuntius Giulio Piazza, Luzern 17.10.1701 (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 13, fol. 230v–231r).

413 Nuntius Vincenzo Bichi an Kardinalstaatssekretär Fabrizio Paolucci, Luzern 21.8.1706 (AAV, Segr. Stato Svizzera 100, fol. 430r/v).

414 HS III/3, 869.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

von St. Urban zum Visitator des Klosters Rathausen; 1700 sollte auf Befehl des Nuntius auch der Beichtstuhl an St. Urban fallen.[415] Allerdings, so betonte der Sekretär der *Congregazione dei Vescovi e Regolari* gegenüber dem Nuntius, handelte es sich beim Visitationsrecht bloß um eine *giurisdittione partiale*, um das Breve von Innozenz X. nicht zu verletzen. Die mit der Visitation betrauten Zisterzienseräbte sollten weiterhin bloß als Delegierte des Nuntius amten.[416]

Eschenbach blieb vorerst unter der Aufsicht des Benediktinerklosters Muri. 1698 allerdings – nachdem sich der Abt von Einsiedeln seiner Pflichten gegenüber Rathausen entledigt hatte – verzichtete auch Abt Plazidus Zurlauben von Muri auf Beicht- und Visitationsrechte und wies die Klosterfrauen an, den Nuntius um die Wiedereingliederung in den Zisterzienserorden zu bitten. Daraufhin beauftragte Nuntius Giulio Piazza den Abt von St. Urban, Beichte und Visitation zu übernehmen. Bezeichnenderweise sträubte sich der Konvent von St. Urban zu Beginn gegen die Entsendung zisterziensischer Beichtväter und bevorzugte eine weitere Tätigkeit der Kapuzinerbeichtväter, was Letztere allerdings ablehnten.[417] Zu einer Wiedereingliederung in den Zisterzienserorden kam es indes nicht: Obwohl die Äbtissin von Rathausen 1699 Abt Ulrich Glutz-Ruchti von St. Urban bat, sich am kommenden Generalkapitel in Cîteaux für eine Wiederaufnahme ihres Klosters in den Orden zu verwenden, lehnte das Generalkapitel das Ansinnen ab.[418] „Man befürchtete nämlich die Unbeständigkeit der Nonnen, die vielleicht schon bald wieder unter andere Orden zu kommen trachteten.“[419] Die Äbte von St. Urban blieben delegierte Visitatoren im Auftrag des Nuntius, die beiden Frauenklöster waren weiterhin vom Orden exemt und unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellt. Bei der Wahl und Benediktion neuer Äbtissinnen nahm in der Regel der Nuntius den Vorsitz ein; die Äbte von St. Urban waren gehalten, die Nuntien über vorgenommene Visitationen zu unterrichten.[420]

Die aufgrund äußerer Faktoren zustande gekommene Beendigung des Beichtigerhandels nach über hundert Jahren war ein Kompromiss: Mit dem Verbleib der beiden Frauenklöster unter der Jurisdiktion der Nuntiatur und des Heiligen Stuhls blieb die Gültigkeit der Dekrete von Innozenz X. und Girolamo Farnese der Form nach gewahrt. Allerdings konnten in den ehemals inkorporierten Frauenklöstern Zisterzienser aus

415 *Haas*, Obereschenbach, 51.

416 Antonio Altoviti an Nuntius Marcello d’Aste, Rom 4.4.1694 (AAV, Segr. Stato Svizzera 88, fol. 32r–33r).

417 *Haas*, Obereschenbach, 51 f.

418 Äbtissin Cäcilia Pfyffer von Wyer an Abt Ulrich Glutz-Ruchti, Rathausen 27.4.1699 (StALU, KU 512 W, fol. 586r/v).

419 *Haas*, Obereschenbach, 52. Allerdings beschloss das Generalkapitel, „Monialibus de Rathausen et Eschenbach iam dudum ab Ordine nostro abstractis et directioni R. D. abbatis de S. Urbano a Nuntio Apostolico in Helvetia commissis, conceditur communicatio suffragiorum Ordinis ob singularem earum ad Ordinem affectum, et piam conversationem“ (*Canivez*, Statuta VII, 639:113).

420 *Haas*, Obereschenbach, 52.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

St. Urban erneut als Visitatoren und erstmals regelmäßig als ordentliche Beichtväter in Erscheinung treten. Von den Nuntien in Luzern erhielten die Äbte jeweils das Recht, „zu visitieren, zu korrigieren, zu strafen und zu richten", wobei Einkleidung und Profess explizit dem Nuntius vorbehalten blieben.[421] Im Verlauf des 18. Jahrhunderts scheinen die Äbte von St. Urban diese Regelung widerspruchslos akzeptiert und befolgt zu haben.[422] Wohl arrangierten sich auch die Klosterfrauen mit dieser Lösung, bot doch der Verbleib unter der Jurisdiktion des Nuntius gemeinsam mit den wiederhergestellten Beziehungen zu St. Urban die Möglichkeit, bei Konflikten sowohl den Nuntius als auch den Abt von St. Urban um Unterstützung zu bitten.[423]

Zwei völlig unterschiedliche Vorstellungen von Kirche kollidierten im Laufe des 17. Jahrhunderts. Während die Zisterzienser ein korporatives, am spätmittelalterlichen Konziliarismus orientiertes Verständnis der Kirche mit starker lokaler Autonomie verfochten, beriefen sich die Nuntien auf einen römischen Absolutheitsanspruch. Allerdings wurden die Rollen, die die einzelnen Akteure im Umfeld von Abtwahlen einnehmen sollten, erst über hundert Jahre nach der Errichtung einer ständigen Nuntiatur in der Eidgenossenschaft festgelegt. Fortwährende Streitigkeiten um Rang und Ehre waren nötig, um, im Rahmen eines aktiven Wettbewerbs, die soziale Orientierung aller beteiligten Akteure zu ermöglichen und deren Rollen festzuschreiben.[424] Wie in der Frühen Neuzeit üblich, entstanden in hohem Maße von ihrer Umwelt geprägte, Legitimität erzeugende und für Akzeptanz sorgende Verfahren erst durch das Aufeinanderprallen der Interessen und Ansprüche unterschiedlicher Akteure und Institutionen.[425] Als „flexible response" entstanden ab etwa 1700 auf das jeweilige Kloster zugeschnittene Verfahren und zeremonielle Entwicklungen, die nach einer langen Phase intensiver Konflikte die Wahl, Bestätigung und Benediktion von Äbten bis zur Aufhebung der Klöster Mitte des 19. Jahrhunderts regelten.[426]

Auch im „ewigen" Konflikt um Beicht- und Visitationsrechte zwischen den Äbten von St. Urban und der Nuntiatur einigte man sich um 1700 auf allseitig akzeptierte Lösungen. Wie ersichtlich wurde, geschah dies nicht etwa durch das Urteil einer übergeordneten

421 Nuntius Giacomo Caracciolo an Abt Malachias Glutz, Luzern 6.7.1710: „Ad quem finem Nos Te (de tua imprimis preteritate confisi) in Monasterij, et Religiosarum Eschenbaci eiusdem Ordinis Visitatorem tenore praesentium Auct[oritat]e, qua fungimus Aplicâ[m] Constituimus, Creamus, ac deputamus cum omni necessaria et opportuna facultate praefatum conventu[m], et Monasterium eiusq Religiosas iuxta sacros Canones, et decreta SS. Concilij Tridentini tam coniunctim, quam divisim visitandi, corrigendi, puniendi, et alias procedendi, prout tibi visum fuerit expediens et necessarium (exceptât tamen facultate Virgines ad S. habitum admittendi, et Professione[m] illis concedendi)" (AAV, Arch. Nunz. Lucerna 13, fol. 262r/v, hier: fol. 262r).

422 Das ergab eine Sondierung der Dokumente zum 18. Jahrhundert in AAV, Arch. Nunz. Lucerna 13.

423 HS III/3, 615 f.

424 *Stollberg-Rilinger*, Logik und Semantik, 198–200, 210.

425 *Emich*, Mit Luhmann im Kirchenstaat, 277, 296.

426 *Wolf*, Präsenz und Präzedenz, 198.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Instanz im Rahmen eines Prozesses, sondern – entsprechend der politischen Kultur der Frühen Neuzeit und insbesondere der eidgenössischen – durch jahrzehntelange, immer wieder von Neuem in Angriff genommene Aushandlungsbemühungen.[427] Aufgrund der Komplexität der Lage verzichtete die römische Kurie auf klar umrissene Entscheidungen, die sich in der Praxis als nicht umsetzbar erwiesen hätten. Der Konflikt führte vielmehr zur Herausbildung eines Verfahrens, das die Stellung der Nuntien und der Äbte in den Frauenklöstern festschrieb und legitimierte.[428]

Für die Zisterzienser besaßen die inkorporierten Frauenklöster einen hohen symbolischen Stellenwert. Die Sicherstellung eines regelkonformen Lebenswandels der weiblichen Ordensgemeinschaften verlieh Ansehen innerhalb des Ordens, der Gesamtkirche und gegenüber weltlichen Akteuren. Dies scheint interessanterweise insbesondere dann der Fall gewesen zu sein, wenn die Frauenklöster der Kontrolle der Männerklöster entzogen wurden und altes Recht bedroht war. Nur so können die Vehemenz und Ausdauer der Äbte von St. Urban erklärt werden, die Kontrolle über die Klöster Eschenbach und Rathausen wiederzuerlangen. Für Ordensgeistliche anderer Orden hingegen, etwa Benediktiner und Kapuziner, war die seelsorgerische Betreuung der Zisterzienserinnen keine attraktive Tätigkeit, da sie ihnen von außen aufgezwungen wurde, wenig symbolisches Kapital abwarf und mit einem hohen Aufwand verbunden war.

Insgesamt dauerte es über ein Jahrhundert, um die Rolle der Nuntiatur und des Papsttums im *Corpus helveticum* zu definieren und die rechtliche und symbolische Stellung der Zisterzienser gegenüber dem römischen Zentrum zu verhandeln. Obwohl sie die Stellung des Papstes als Oberhaupt der Kirche nie offen infrage stellten, erlaubte die ostentative Betonung von Autonomie und Unabhängigkeit den Äbten von St. Urban und Wettingen, innerhalb ihres Ordens einflussreiche Verbündete zu gewinnen. Edmund Schnyder etwa wäre es ohne seine offen ausgetragenen Konflikte mit den Gesandten des Papstes, die er als *empowering interactions* für sich zu nutzen wusste, wohl kaum gelungen, in seinem Orden eine derart einflussreiche Stellung zu erreichen. Um 1700 führte der Amtsantritt einer neuer Generation von Äbten, die nicht weiter gewillt waren, sich ständig mit den Nuntien zu streiten und lange, kostspielige Verfahren loszutreten, zu einer Stabilisierung der Beziehungen zwischen den Zisterziensern, den Nuntien und der römischen Kurie: Aus der wachsenden Konfliktmüdigkeit resultierte schließlich eine Art Friedensschluss zwischen den Zisterziensern und Rom, der bis zum Ende des *Ancien Régime* halten sollte.

Trotz der weitreichenden Ansprüche der Nuntien und der römischen Kurie, die mit mehr oder weniger Nachdruck einen „absoluten", im natürlichen und göttlichen Recht verankerten Herrschaftsanspruch durchzusetzen versuchten, eine *plenitudo potestatis*

427 In Anlehnung an *Würgler*, Aushandeln statt Prozessieren.

428 Frei nach *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren. Siehe weiter *Sidler/Weber*, Introduction, 43; *Windler*, Composite Catholicism, 59.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

also, veränderte sich letztlich erstaunlich wenig. Den Zisterziensern gelang es, ihre Rechte weitgehend zu bewahren und eine im Vergleich zu den Benediktinern und den anderen alten Orden in den katholischen Orten relativ weitreichende Eigenständigkeit zu bewahren. Wie in anderen, bekannteren Kontroversen schreckten die römische Kurie und ihre Vertreter vor dem ultimativen Bruch zurück. Augenscheinlich wird schließlich die Fähigkeit der Klöster und ihrer Äbte, sich auf die Veränderungen einzustellen und sie zum Teil auch aktiv zu ihren Gunsten zu nutzen.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Fazit

In den 1650er Jahren befanden sich die Zisterzienserklöster St. Urban und Wettingen gleichsam im Krisenmodus. Kurz nachdem der Abt von St. Urban wegen Ungehorsams nach Rom zitiert und über ein Jahr lang festgehalten worden war, brach der Bauernkrieg aus, der die Herrschaft der beiden Klöster erschütterte und die Legitimität der Äbte als „Gnädige Herren" infrage stellte. Auch der wenig später zwischen katholischen und reformierten Orten ausgefochtene Erste Villmergerkrieg stellte für die Klöster eine existenzielle Bedrohung dar. Zu allem Übel wurden Ehre und guter Ruf der Klöster durch die wiederholte Flucht mehrerer Mönche und deren skandalträchtiges Verhalten sowie durch ordensinterne Konflikte bedroht. „Weltflucht", Kontemplation und der Anspruch auf eine Rückkehr zur ursprünglichen Benediktsregel kollidierten auf eindrucksvolle Weise mit der Realität. Während sich St. Urban und Wettingen, ähnlich wie korporativ verfasste Dorf- und Talschaftsverbände sowie Adelsherrschaften, mit einer immer stärkeren Tendenz zur territorialhoheitlichen Vereinheitlichung der weltlichen Obrigkeit konfrontiert sahen, wehrten sich Bauern aus den umliegenden Dörfern gegen die Bezahlung von Zinsen, Zehnten und weiteren Abgaben. Zudem mischten sich die Nuntien vermehrt in die Angelegenheiten der Klöster ein, bestrebt, Rom als unangefochtenes Zentrum der katholischen Universalkirche zu positionieren.

Im Anbetracht der Fülle an Quellen und der Vielfalt der zu behandelnden Themen mag es überraschen, dass die Geschichte St. Urbans und Wettingens im 17. Jahrhundert bis heute nur punktuell untersucht worden ist. Der traditionellen Ordensgeschichtsschreibung erschienen Konflikte um den Konsum von Fleisch ebenso suspekt wie transkonfessionelle Beziehungen oder das diplomatische Geschick mancher Äbte. Die ewigen Konflikte und steten Aushandlungsprozesse erschienen ebenso wie die endlosen Rivalitäten und skandalträchtigen Streitigkeiten als Makel in einer von den frühen Pioniertaten der Zisterzienser und ihren architektonischen, wirtschaftlichen und intellektuellen Meisterleistungen im Mittelalter geprägten Historie. Tatsächlich aber eignet sich das vorliegende Material bestens, um neue Fragestellungen an den Forschungsgegenstand heranzuführen, den bislang von der Ordenshistoriographie dominierten Blick auf die Geschichte der Klöster zu erweitern und der translokalen, europäischen Positionierung dieser Klöster Rechnung zu tragen. Die Zisterzienser des 17. Jahrhunderts errichteten keine Klöster in abgeschiedenen Gegenden mehr. Auch hatte ihre Lebensform ihre anfängliche Radikalität und Einzigartigkeit eingebüßt. Vielmehr sahen sie sich mit Transformationsprozessen inner- wie außerhalb ihres Ordens konfrontiert, die sie zwangen, sich auf Veränderungen einzustellen und sich immer wieder neu zu positionieren.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Die Ausgangshypothese der vorliegenden Studie lautete, dass die Zisterzienser von St. Urban und Wettingen ihre Eigenständigkeit jeweils dann am erfolgreichsten bewahren konnten, wenn sie kontextgebunden Observanz inszenieren und personale Netzwerke aktivieren konnten. Damit verbundene *empowering interactions* hatten darüber hinaus das Potenzial, neue Handlungsmöglichkeiten zu erschließen, die sich aufgrund der Veränderungen im Spannungsfeld zwischen dem *Corpus helveticum*, dem Heiligen Römischen Reich, Frankreich und Rom eröffneten. Um die Plausibilität dieser Ausgangshypothese zu prüfen, wurden die drei Themenschwerpunkte *Observanz*, *„Welt"* und *Rom* betrachtet.

Um Regelobservanz als Legitimationsressource nutzen zu können, musste deren Einhaltung sowohl für außenstehende Akteure als auch für Angehörige von Orden und Konvent sichtbar gemacht und gleichsam inszeniert werden. Als Mitglieder einer „totalen Institution" wurden Äbte und Mönche in ihrem Handeln sowohl von ihren Mitbrüdern als auch von außenstehenden Akteuren beobachtet, überwacht und beurteilt. Während ein Übermaß an Regelobservanz den Widerstand von Mönchen, Nonnen und Laien in der „Welt" hervorrufen konnte, führte ein Mangel an Regelobservanz unter Umständen zu Sanktionen und im Extremfall zur Absetzung jenes Abts, der diesen Zustand zu verantworten hatte. Für die Äbte galt es daher, einen Mittelweg zwischen allzu großem Reformeifer und Untätigkeit zu finden. Als Kontrollinstrument dienten Visitationen nicht bloß der Durchsetzung von Observanz, sondern erlaubten es Zisterzienseräbten auch, sich gegenüber Konkurrenten durchzusetzen, Rivalen auszuschalten und innerhalb der Ordenshierarchie aufzusteigen – sofern sie nicht ihrerseits verschiedenster Vergehen beschuldigt und im Rahmen von Visitationen ihres Amtes enthoben oder zumindest gemaßregelt und in ihrem Handlungsspielraum stark eingeschränkt wurden.

Während des Betrachtungszeitraums kam es innerhalb des Zisterzienserordens zu tiefgreifenden institutionellen Veränderungen: Unter reger Anteilnahme der Äbte von St. Urban und Wettingen – und gegen den Widerstand all jener ordensinternen Akteure, deren Macht und Einfluss zu schwinden drohte – wurde das alte Filiationsprinzip durch eine den nachreformatorischen Umständen angepasste Organisationsstruktur abgelöst. Es wurden Kongregationen und Provinzen eingeführt und neue Ämter geschaffen, die den Äbten völlig neue Möglichkeiten der Partizipation und Einflussnahme eröffneten. Observanz war nicht einfach ein Ensemble von Normen, die mehr oder weniger zwingend durchgesetzt wurden, sondern eine steten Veränderungen und Anpassungen unterworfene Legitimationsressource, die im Widerstreit zueinander stehende ordensinterne und -externe Akteure mehr oder weniger geschickt einsetzten. Auslegung und Interpretation von Ordensregel und Statuten waren stets beeinflusst von politischen, sozialen und ökonomischen Faktoren – sowie von persönlichen Präferenzen führender Ordensleute.

Eng damit verbunden war das bereits von Beginn an angestrebte Ideal der Uniformität, dessen Realisierung allerdings in den meisten Fällen mit einem Ist-Zustand

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

kollidierte, der alles andere als einheitlich war. Fehlende Regelobservanz führte zu Schwierigkeiten mit der weltlichen Obrigkeit, die sich bei Bedarf anmaßte, sich in die inneren Angelegenheiten der Klöster einzumischen. *Uniformitas* und eine überall gleich ausgelegte Regel bezweckten deshalb nicht bloß eine Disziplinierung der Mönche nach innen, sondern dienten auch als Absicherung der einzelnen Klöster nach außen. Das Streben nach Einheit und Uniformität im Handeln, die über eine pflichtgetreue Beachtung der Ordensregel und der Statuten erreicht werden sollten, war deshalb für die Klöster und ihre Äbte in einem sich ständig wandelnden politischen Umfeld nicht bloß ein religiöses Gebot, sondern eine Frage des Überlebens.

Um ein regelkonformes Leben unter Beachtung der Ordensregel führen zu können, waren die Zisterzienser paradoxerweise darauf angewiesen, gegen Regel und Statuten ihres Ordens zu verstoßen, selbst wenn sie dadurch Kritik von geistlichen wie weltlichen Akteuren auf sich zogen. Denn ein Leben in „Weltflucht" und der Rückzug aus der als böse und sündhaft empfundenen Welt außerhalb der Klostermauern waren nicht ohne enge Beziehungen zu ebendieser Welt der Laien möglich. Die Äbte von St. Urban und Wettingen pflegten mittels personaler Kontakte, die durch den Austausch von Geschenken und Informationen, durch Besuche und Gegenbesuche aufrechterhalten wurden, Beziehungen zu den weltlichen Obrigkeiten und zu den Eliten der katholischen und reformierten Orte der Eidgenossenschaft. Dabei machten sich die Äbte die Kleinräumigkeit des *Corpus helveticum* und die Vielzahl an weltlichen wie geistlichen Akteuren im Umfeld der Klöster zu eigen, indem sie sich je nach Kontext und Bedarf an unterschiedliche Akteure und Institutionen wandten und/oder diese gegeneinander ausspielten.

Die Bewahrung ihrer Stellung als „Gnädige Herren", als Inhaber zahlreicher Feudalrechte, gelang den Äbten nur durch die Wahrung guter Beziehungen zur weltlichen Obrigkeit. Nur diese konnte den Widerstand renitenter Zinsbauern oder Gerichtsuntertanen brechen, wenn sie sich gegen die Herrschaft der Äbte erhoben und die Legitimität der klösterlichen Rechte und Privilegien infrage stellten, und nur sie konnte die Klöster vor Krieg und Zerstörung schützen. Der Stellenwert der Laienseelsorge war innerhalb des Ordens höchst umstritten. Während sich etwa die Äbte von Wettingen aktiv um die Bewahrung und Festigung des katholischen Glaubens bemühten, indem sie Mönche als Pfarrer entsandten, sich als Fürsprecher aller Katholikinnen und Katholiken innerhalb ihres Einflussbereichs inszenierten und ihr Kloster mittels baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Reliquien als für Laien zugängliches spirituelles Zentrum etablierten, lehnten die Äbte von St. Urban eine ähnliche Stellung ihrer Mönche als Seelsorger und ihres Klosters als Ort der Laienreligiosität entschieden ab.

Im direkten Kontakt mit ihren reformierten Nachbarn agierten die Äbte äußerst vorsichtig: Anders als im Thurgau, wo St. Urban Fuß fasste, standen nicht die Expansion des katholischen Glaubens und der Kampf gegen die „Häresie" im Vordergrund, sondern die Wahrung des Status quo, der bereits im 16. Jahrhunderts fixierten konfessionellen Verhältnisse. Indem die Äbte den religiösen Charakter ihres Amts in den

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Hintergrund stellten und als Herren von Stand in Erscheinung traten, gelang ihnen der Aufbau stabiler und beständiger Beziehungen zu ihren reformierten Nachbarn und stellenweise die Erweiterung von Rechten und Besitz. Innerhalb des von konfessionellen Gegensätzen geprägten *Corpus helveticum* hatte die Präsenz St. Urbans und Wettingens eine stabilisierende Wirkung: Anstatt wie etwa Jesuiten und Kapuziner Konfessionskonflikten den Weg zu bereiten, setzten sich die Zisterzienser in ihrer Nachbarschaft, unter Bewahrung ihrer Eigeninteressen und bedingt durch die Lage ihrer Klöster an exponierter Stelle, für die Bewahrung des prekären Religionsfriedens ein, indem sie gute Beziehungen zu Reformierten unterhielten und in ihrem Einflussbereich bemüht waren, Konfessionskonflikte zu verhindern.

Während die Zisterzienser mit Verweis auf mittelalterliche Privilegien und Freiheiten ein korporatives Verständnis der Kirche mit starker lokaler Autonomie verfochten, versuchten die Nuntien, seit 1586 in Luzern präsent, den „absoluten" Herrschaftsanspruch des frühneuzeitlichen Papsttums durchzusetzen. Anstatt wie bisher polyzentrisch und vielschichtig aufgebaut, sollte die Kirche „modernisiert" und zentralisiert, sollten alte Privilegien und Freiheiten der lokal verankerten Klöster abgeschafft werden. Die Bemühungen der Äbte um die Einhaltung von Regelobservanz erstreckte sich auch auf die ihren Klöstern inkorporierten Nonnenklöster. Genauso wie die Mönche sollten auch die Zisterzienserinnen Regelobservanz einhalten und den Vorschriften der sie visitierenden Ordensgeistlichen gehorchen. Deviantes Verhalten der Klosterfrauen oder der Verlust von Kontrolle über Nonnenklöster hatten das Potenzial, die fragile, für das Weiterbestehen der Klöster eminent wichtige Ordensehre zu beschädigen, die Beziehungen zur weltlichen Obrigkeit zu trüben und letztlich die Legitimität der Herrschaft der Äbte infrage zu stellen.

Der langjährige Widerstand der Zisterzienser gegen die Ansprüche von Nuntius und Kurie diente auch als Mittel der Selbstdarstellung und -positionierung. Obwohl die Äbte von St. Urban und Wettingen die Stellung des Papstes als Oberhaupt der katholischen Kirche nie offen infrage stellten, konnten sie durch ihren langjährigen Widerstand gegen die Etablierung einer römischen *plenitudo potestatis* ihr Ansehen innerhalb des Ordens und besonders unter französisch gesinnten Akteuren steigern. Dass die Ordensreform stark durch die bündnispolitische Ausrichtung der beteiligten Akteure und durch den politischen Kontext geprägt war, zeigt der Streit um die Zisterzienserinnenklöster Rathausen und Eschenbach. Denn während sich die Unterstützer der Zisterzienser meist durch eine profranzösische Gesinnung auszeichneten, verband ihre Gegner sowohl in der Eidgenossenschaft als auch in Rom eine Nähe zu Spanien bzw. zu habsburgisch gesinnten Akteuren. Das stete Aufeinanderprallen gegensätzlicher Interessen und Ansprüche führte Ende des 17. Jahrhunderts, über hundert Jahre nach der Etablierung der Luzerner Nuntiatur, durch immer wieder von Neuem in Angriff genommene Aushandlungsbemühungen zur Herausbildung allseits akzeptierter Verfahren und Vorgehensweisen und zu einer Art Friedensschluss zwischen den Zisterziensern und Rom. Dadurch konnten die Zisterzienser ihre rechtliche und symbolische Distanz

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

zu Rom behaupten, zugleich wurde das Konfliktpotenzial in den Beziehungen zwischen Zisterziensern und Nuntius reduziert.

Der Widerstand gegen die vom Konzil von Trient gestützte Forderung nach einem starken, „allmächtigen" römischen Zentrum der Kirche und gegen die von Rom aus gelenkte Ordensreform bedeutete nicht, dass die Zisterzienser Reformen und die Konzilsdekrete grundsätzlich ablehnten – im Gegenteil. So versuchte etwa Edmund Schnyder wiederholt, die strenge Klausur in den zisterziensischen Frauenklöstern der Eidgenossenschaft einzuführen, was letztlich am Widerstand der Äbte von Wettingen, der Nonnen, ihrer Familien, der weltlichen Obrigkeit und – erstaunlicherweise – der Nuntien scheiterte. Auch der Einsatz Schnyders für eine grundlegende Reform des Zisterzienserordens und seiner Glieder stand in vielerlei Hinsicht im Einklang mit den Dekreten des Konzils von Trient. Anstatt deren Autonomie einzuschränken und einem Verständnis absoluter Herrschaft zum Durchbruch zu verhelfen, hatten langjährige Konflikte mit ordensinternen Rivalen, den weltlichen Obrigkeiten sowie mit der römischen Kurie und deren Vertretern das unbeabsichtigte Potenzial, im Sinne von *empowering interactions* den Handlungsspielraum der Zisterzienser zu erweitern und Rechte und Freiheiten nicht bloß zu bewahren, sondern auszubauen und zu konsolidieren. Dies gelang insbesondere St. Urban, bis zu einem gewissen Grad aber auch dem Kloster Wettingen. Indem sie sich den veränderten Umständen anpassten, gingen die Zisterzienser aus den vielschichtigen Transformationsprozessen des 17. Jahrhunderts letztlich gestärkt hervor.

St. Urban und Wettingen waren keine mittelalterlichen Relikte vergangener Größe, sondern Institutionen, die seit dem späten 16. Jahrhundert eine neue Bedeutung erlangten und sich, in Interaktion mit den soziokulturellen Veränderungen der Frühen Neuzeit, an die jeweiligen Umstände erfolgreich anpassten: an die Herausbildung neuer Vorstellungen von Herrschaft in den eidgenössischen Orten und in Rom, die Entstehung plurikonfessioneller Verhältnisse oder die Festlegung auf die Vorgaben der sich bildenden Konfessionskirchen. Die Bemühungen St. Urbans kulminierten im 18. Jahrhundert im äußerst kostspieligen und repräsentativen Neubau der Klosterkirche und der Konventsgebäude, der alles andere als ein Anachronismus war: Auch den Benediktinerklöstern Einsiedeln, Engelberg, Muri und St. Gallen gelang der Ausbau von Besitz und Herrschaftsrechten, prächtige Klosterneubauten im Lauf des 18. Jahrhunderts markierten auch hier den Erfolg der Abteien. In Muri glückten neben dem Erwerb der Herrschaft Klingenberg im Thurgau und dem Aufbau einer Territorialherrschaft im süddeutschen Raum 1701 sogar die Erhebung von Abt Plazidus Zurlauben und aller seiner Nachfolger in den Fürstenstand durch Kaiser Leopold I.[1]

Eine genauere Analyse dieser Prozesse könnte dazu beitragen, ein besseres Verständnis für die polyzentrische, stark lokal verankerte und eben gerade nicht durch Zentra-

1 Vgl. Einträge in e-HLS und KdS zu den jeweiligen Klöstern; *Pauli*, Klosterökonomie.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

lismus und Einheitlichkeit geprägte frühneuzeitliche katholische Kirche zu entwickeln. Die Klöster bewegten sich sowohl innerhalb der Kirche als auch innerhalb ihres politischen Umfelds in äußerst komplexen und vielschichtigen Beziehungsgeflechten. Indem Klöster und Ordensgeistliche in ihrer Rollenvielfalt als Teil translokal verfasster Orden und einer weltumspannenden Institution, zugleich aber auch als fester Bestandteil lokaler Gesellschaften verstanden werden, eröffnen sich neue Perspektiven. Sie zeichnen das Bild einer zugleich von regionaler Pluralität, lokaler Eigenständigkeit und globaler Verflechtung geprägten katholischen Kirche. Zugleich erlauben sie Rückschlüsse auf die politischen Kulturen des *Corpus helveticum*, das ebenso wenig durch Zentralismus oder Einheitlichkeit geprägt war, sondern ein erstaunlich vielfältiges Nebeneinander unterschiedlich verfasster Staatsgebilde aufwies. Die Zisterzienser von St. Urban und Wettingen navigierten innerhalb eines polyarchischen und multizentrischen *Corpus*, das durch ausgeprägte konfessionelle und bündnispolitische Gegensätze geprägt war – Gegensätze, die die Zisterzienser wie zahlreiche andere Zeitgenossen durch situativ angepasste Verhandlungsregister und einen innovativen und pragmatischen Umgang mit normativer Ambiguität entschärften.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Summary in English

In the 1650s, the Cistercian monasteries of St. Urban and Wettingen, located within the Swiss Confederacy, were in a state of crisis. Shortly after the abbot of St. Urban had been summoned to Rome for disobedience and detained for over a year, the Peasants' War broke out, shaking the rule of both monasteries and calling into question the legitimacy of the abbots as "*Gnädige Herren*", as lords and members of the elite of the Swiss Confederacy. The First Villmergen War, fought shortly afterwards between Catholic and Protestant cantons, equally posed a threat to the monasteries. To make matters worse, the reputation of the monasteries was threatened by the scandalous behaviour of some monks as well as by conflicts within the order. "Flight from the world", contemplation and the movement to a return to the original Benedictine Rule collided with secular reality. While St. Urban and Wettingen, similar to village communities and lordships, saw themselves confronted with a trend towards territorial unification by the secular authorities, peasants from the surrounding villages resisted the payment of interest, tithes and other levies. In addition, the papal nuncios – the local representatives of the Roman Curia – increasingly interfered in the affairs of the monasteries, striving to position Rome as the undisputed centre of the Catholic Church.

The scarcity of research on the history of the two Cistercian monasteries in the 17th century contrasts with an extremely rich collection of sources – the *litterae variae* of the abbots of St. Urban alone comprise 24 volumes. By introducing new questions to research and by taking into account not only Swiss but also extensive Roman, French and German sources, the study contributes to broadening the view of the history of St. Urban and Wettingen, considering their profoundly translocal, European dimension. Drawing on more recent approaches to research of early modern history, the study uses actor-centred and comparative perspectives to examine the strategies used by abbots and monks to preserve the autonomy of their monasteries – i. e., the greatest possible independence in legal, political, economic and religious terms. The changes in the field of tension between the *Corpus helveticum*, the Holy Roman Empire, France and Rome not only posed a threat but also opened up new room for manoeuvre in the sense of empowering interactions, which some Cistercians exploited with varying degrees of skill. By illuminating such interactions, the study contributes to the history of the Catholic Church in the long 17th century, which was characterised by regional plurality, local autonomy and global interdependence. The Cistercians of St. Urban and Wettingen navigated within a polyarchic and multi-centred environment marked by confessional and political fault lines.

The main argument is that the Cistercians of St. Urban and Wettingen were able to preserve their autonomy most successfully when they were able to use the legitimising

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

resource of Religious Observance – meaning the organisation of everyday life according to the Rule of the Order as well as the simultaneous dissociation from life outside of the monastery, the "world" – and activate personal networks of relationships. Ensuing empowering interactions had the potential to open up new possibilities for action as a result of multiple changes in the environment of the monasteries. Abbot Edmund Schnyder of St. Urban is an ideal example of an approach that was not only defensive but also opened up new opportunities: Over the course of his extraordinarily long tenure, he staged himself as a reformer and renewer of his monastery and the order as a whole. He skilfully cultivated relations with the centre of the order in Cîteaux and other monasteries, with the representatives of the French crown in the Swiss Confederacy and with the elites not only of the Catholic cantons but also of the Protestant city of Bern. In this way, he asserted himself against his numerous rivals within the Cistercian order and gained a degree of influence that far exceeded that of his predecessors.

The first part examines how and by whom Religious Observance was defined, controlled and enforced within the Cistercian order as a whole, the Upper German Cistercian Congregation and the individual monasteries. Both those within and outside the order demanded and expected that abbots and monks always lived impeccably and in accordance with the Rule of the Order. Regular visits to the monasteries ensured that the rules were observed and prevented scandals from becoming known. However, how exactly the rules and statutes of the order were to be interpreted and who was to ensure that they were enforced was disputed within the order. Accordingly, Religious Observance cannot simply be regarded as a rulebook to be enforced more or less coercively. Rather, it was a resource for legitimisation used more or less skilfully by conflicting players within and outside the order. From this perspective, the focus is primarily on the disputes surrounding the consumption of meat and the introduction of strict enclosure in the order's female monasteries as demanded by the Council of Trent.

The relationship between the monasteries and their secular environment is the subject of the second part. The monks of St. Urban and Wettingen cultivated personal networks that connected them with the elites of the Swiss Confederacy. Thanks to the activation of such networks, the monasteries were able to assert rights and privileges against secular authorities, subjects, landowners and other people dependent on the monasteries. The abbots of St. Urban, for example, compensated for their problematic relationship with Lucerne by maintaining close contacts with the Protestant canton of Bern and with the French ambassador in Solothurn. This enabled them not only to maintain the status of their monastery but also to extend its rights. Due to the proximity of confessional borders, St. Urban and Wettingen were intent on maintaining good relations with their Protestant neighbours. In Wettingen, the abbots endeavoured to maintain confessional peace in the bi-confessional County of Baden. By minimising the religious component of their role when dealing with Protestants, they succeeded in maintaining lasting and resilient channels of communication with their Protestant neighbours.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

The last part focuses on the conflict-laden relations between the Cistercians on the one hand and the Roman Curia and its local representatives, the nuncios, on the other. In the wake of the establishment of the Nunziatura of Lucerne in 1586, two conflicts broke out that lasted over a hundred years and had a lasting impact on the relationship between the Cistercians and Rome. While the *Beichtigerhandel* centred on the rights of confession and visitation in the Cistercian nunneries of Eschenbach and Rathausen and thus on control over female members of the order, the conflict over the election of abbots in St. Urban and Wettingen was about the monasteries' self-image as autonomous members of the church. For while the Cistercians championed a corporate understanding of the church, in which religious orders and monasteries had their own rights similar to those of the councils, the nuncios attempted to assert an absolute claim to rule, anchored in natural and divine law, as the papacy did in the early modern period. The resulting claim of the nuncios to preside over abbatial elections and to have the newly elected abbots confirmed by the pope therefore led to constantly recurring conflicts, in which influential members of the Swiss elite and representatives of the French crown intervened on behalf of the monasteries. It was only towards the end of the 17th century that mutually accepted solutions prevented the conflicts from flaring up again. It is striking how little ultimately changed despite the far-reaching claims made by the nuncios and the Roman Curia. The outcome of these conflicts points to the fact that – as in other, more well known controversies – the Roman Curia and its representatives shied away from breaking off relations, while the monasteries and their abbots adapted to the changes and in some cases utilised them.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Anhang

Äbte des Klosters St. Urban

Name	Herkunft und Familie	Ämter	Abtwahl	Notar, Zeugen und Stimmenzähler
Edmund Schnyder (1606–1677, r. 1640–1677)[1]	Mellingen, Sohn des Stadtschreibers Anton Schnyder, Verwandte in den Klöstern Wettingen, Gnadental, Maria Krönung in Baden, Feldbach und an der Stadtpfarrkirche in Baden	1631–1634 Philosophielehrer in Hauterive, 1635–1640 Prior in St. Urban	Skrutinalwahl in der Sakristei und in der Klosterkirche unter dem Vorsitz von Abt Laurent Lorillard von Lützel, Nuntius Girolamo Farnese und Propst Jodok Knab (vier Wahlgänge)	Propst Wolfgang Gibelin (Luzern), Guardian Ludwig von Wil OFM Cap (Solothurn), P. Bernardin Buchinger (Lützel)
Karl Dulliker (1635–1687, r. 1677–1687)[2]	Luzern (Geburt im Maggiatal), Sohn des Luzerner Schultheißen Ulrich Dulliker, Neffe von Priorin Anna Maria in Fahr und Äbtissin Maria Lidwina in Eschenbach	1666–1669 Granarius, 1669–1677 Statthalter auf Schloss Liebenfels	Skrutinalwahl im Refektorium unter dem Vorsitz von Abt Candide Fivaz von Hauterive (ein Wahlgang)	Notar: P. Magnus Herbst (Salem); Zeugen: Abt Nikolaus Göldlin von Tiefenau, Prior Joachim Musy (Hauterive); Stimmenzähler: P. Benignus Zimmermann, P. Ignaz Stocker, P. Alberich Graf
Ulrich Glutz-Ruchti (1648–1701, r. 1687–1701)[3]	Solothurn, Sohn des Großrats Nikolaus und der Maria Tscharandi	1678–1687 Statthalter auf Schloss Herdern	Skrutinalwahl im Refektorium unter dem Vorsitz von Abt Ulrich Meyer von Wettingen (ein Wahlgang)	Notar: P. Basilius Reuty (Wettingen); Zeugen: Guardian Meinrad von Arx OFM Cap (Olten), Nicolaus Mantel, Pfarrer in Reichenthal; Stimmenzähler: P. Edmundus Gugger, P. Johann Baptist Rasmann, P. Augustin von Wil

1 KdS LU V, 310; *Hörsch*, Art. „Edmund Schnyder", in: e-HLS, konsultiert am 29.7.2021; HS III/3, 416–417; *Kunz*, Anton Schnyder, 33; *Stöckli*, Mellingen, 326 f.; *Willi*, Album Wettingense, 73 f.; *Lekai*, The Cistercians, 359 f.; StALU, URK 678/13679, URK 675/13591, KU 1123.

2 StALU, KU 1134, 2131, 2132; HS III/3, 418; *Dubler*, Art. „Anna Maria Dulliker", in: e-HLS, konsultiert am 29.7.2021; *Egloff*, Art. „Ulrich Dulliker, in: e-HLS, konsultiert am 29.7.2021; *Kottmann*, Art. „Maria Lidwina Dulliker", in: e-HLS, konsultiert am 29.7.2021.

3 HS III/3, 419; *Fink*, Art. „Glutz", in: e-HLS, konsultiert am 29.7.2021; StALU, KU 1138, 2131, 2132.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Äbte des Klosters Wettingen

Name	Herkunft und Familie	Ämter	Abtwahl	Notar, Zeugen und Stimmenzähler
Nikolaus von Flüe (1598–1649, r. 1641–1649)[1]	Sarnen, Urenkel des Bruder Klaus, Sohn des Fähnrichs Jakob von Flüe	1624–1629 Professor für Theologie in Wettingen, 1629–1632 Prior, 1637–1641 Großkellner	Skrutinalwahl in der Sakristei unter dem Vorsitz von Abt Thomas Wunn von Salem (ein Wahlgang)	Notar: P. Bernardin Buchinger (Lützel); Zeugen und Stimmenzähler: Abt Bernhard Stolz von Tennenbach, P. Eugen Crassus (Salem)
Bernhard Keller (1608–1660, r. 1649–1659)[2]	Luzern, Sohn des Johann, Wirt, und der Barbara Ratzenhofer. Geschwister: Benedikta, Äbtissin des Klosters Hermetschwil; Johann, Kanoniker in Luzern und Beromünster; Franziska, Äbtissin des Klosters Rathausen	1633–1648 Pfarrer in Würenlos, 1648–1649 Großkellner	Skrutinalwahl in der Sakristei unter dem Vorsitz von Abt Thomas Schwab von Salem (ein Wahlgang)	Notar: P. Benedikt Staub (Salem); Zeugen: Guardian Ludwig von Wil OFM Cap (Baden), Johann Summerer, Pfarrer in Baden; Stimmenzähler: Abt Dominikus Tschudi von Muri, Abt Edmund Schnyder von St. Urban
Gerhard Bürgisser (1608–1670, r. 1659–1670)[3]	Bremgarten, Sohn des Jakob und der Magdalena	1635–1641 Kleinkellner, 1641–1648 Großkellner, 1648–1653 Prior, 1653–1659 Großkellner	Skrutinal- und Kompromisswahl in der Sakristei unter dem Vorsitz von Abt Edmund Schnyder von St. Urban (zwei Wahlgänge)	Notar: P. Magnus Herbst (Salem); Zeugen: Guardian Beat OFM Cap (Baden), P. Nivard Kreulinger (St. Urban); Stimmenzähler: Abt Joachim Müller von Bebenhausen und Bernhard Baldinger, Propst zu Baden

1 HS III/3, 471 f.; AAV, Segr. Stato Svizzera 34, 522r–523v.

2 HS III/3, 473 f.; *Scherer*, Art. „Bernhard Keller", in: e-HLS, konsultiert am 30.7.2021; *Willi*, Album Wettingense, 66; StALU, PA 268/2, 198r–201v.

3 HS III/3, 474 f.; *Kottmann*, Art. „Gerhard Bürgisser", in: e-HLS, konsultiert am 30.7.2021; *Willi*, Album Wettingense, 66; GLAK, 98/2949.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Name	Herkunft und Familie	Ämter	Abtwahl	Notar, Zeugen und Stimmenzähler
Benedikt Staub (1617–1672, r. 1670–1672)[4]	Menzingen, Sohn des Andreas	1643–1646 Pfarrer und Beichtvater in Magdenau, 1646–1648 Pfarrer in Dietikon, 1648–1649 Subprior, 1649–1653 Pfarrer und Beichtvater in Tänikon, 1653–1654 Prior, 1654–1659 Pfarrer und Beichtvater in Magdenau, 1659 Pfarrer und Beichtvater in Tänikon, 1659–1665 Großkellner, 1665–1670 Pfarrer und Beichtvater in Tänikon	Wahl im Sommerrefektorium unter dem Vorsitz von Abt Anselm Muotelsee von Salem	?
Marian Ryser (1620–1680, r. 1672–1676)[5]	Bremgarten, Sohn des Johann Jakob und der Margareta	1647–1648 sowie 1651–1652 Pfarrer in Wettingen, 1648–1651 Pfarrer in Dietikon, 1656–1659 Pfarrer in Würenlos, 1659–1661 Subprior, 1661–1668 Pfarrer in Wettingen, 1668–1672 *Infirmarius* und *Bursarius*	Skrutinalwahl im Sommerrefektorium unter dem Vorsitz von Abt Anselm Muotelsee von Salem (ein Wahlgang)	Notar: P. Magnus Herbst (Salem); Zeugen: Guardian Aurelian OFM Cap, P. Rufinus OFM Cap (beide Baden); Stimmenzähler: P. Ludwig Müller, P. Joseph Meglinger, P. Bernhard Sury
Nikolaus Göldlin von Tiefenau (1625–1686, r. 1676–1686)[6]	Luzern, Sohn des Johann Renward, Hauptmann in französischen Diensten, und der Maria Margaretha Pfyffer von Altishofen	1652–1654 Pfarrer in Dietikon, 1654–1657 Prior, 1657–1660 Pfarrer in Dietikon, 1660–1661 Statthalter in Walterswil, 1661–1664 Beichtvater in Frauenthal, 1664 Wahl zum Abt des Klosters Tennenbach auf Vorschlag von Edmund Schnyder	Skrutinalwahl im Sommerrefektorium unter dem Vorsitz von Abt Anselm Muotelsee von Salem (ein Wahlgang)	Notar: P. Magnus Herbst (Salem); Zeugen: Abt Edmund Schnyder von St. Urban, Abt Nikolaus Göldlin von Tennenbach; Stimmenzähler: P. Bernardin Elsesser, P. Ludwig Mittler, P. Bernhard Sury

4 HS III/3, 475 f.; *Willi*, Album Wettingense, 70 f.

5 HS III/3, 476 f.; *Willi*, Album Wettingense, 80; StAAG, AA/3455/3, 5r–8r.

6 HS III/3, 477 f.; *Müller*, Art. „Nikolaus Göldlin von Tiefenau“, in: e-HLS, konsultiert am 30.7.2021; *Willi*, Album Wettingense, 72 f.; *Arnold*, Nikolaus Göldlin von Tiefenau; AAV, Arch. Nunz. Lucerna 30, 120r–122r).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Name	Herkunft und Familie	Ämter	Abtwahl	Notar, Zeugen und Stimmenzähler
Ulrich Meyer (1647–1694, r. 1686–1694)[7]	Mellingen, Sohn des Kleinrats Niklaus, Bruder von P. Franz Xaver in Einsiedeln	1671–1673 *Succentor*, 1673–1684 Sekretär des Abts, 1679–1692 Subprior, *Cellerarius conventus* und Professor der Philosophie und Theologie, 1683–1686 Prior	Skrutinalwahl im Winterrefektorium unter dem Vorsitz von Abt Emanuel Sulger von Salem (ein Wahlgang)	Notar: Caspar Keller, Pfarrer in Rohrdorf; Zeugen: Abt Karl Dulliker von St. Urban, Guardian Rufinus von Ehrendingen OFM Cap; Stimmenzähler: P. Ignaz Niderist, P. Bernhard Sury, P. Basilius Reuty
Basilius Reuty (1646–1703, r. 1694–1703)[8]	Wil, Sohn des Thomas und der Wiborada	1671–1673 Subprior und Novizenmeister, 1673–1679 Prior, 1679–1692 Großkellner, 1692–1694 Beichtvater in Magdenau	Skrutinalwahl im Sommerrefektorium unter dem Vorsitz von Abt Ulrich Glutz-Ruchti von St. Urban und Nuntius Marcello d'Aste (zwei Wahlgänge)	Notar: Nikolaus Uttenberg, Chorherr in Luzern; Zeugen: P. Anselm Haffner (St. Urban), P. Vincenz OFM Cap (Baden); Stimmenzähler: P. Gregor Omlin, P. Bernhard Sury

7 HS III/3, 478 f.; *Müller*, Art. „Ulrich Meyer", in: e-HLS, konsultiert am 30.7.2021; *Willi*, Album Wettingense, 89; StAAG, AA/3455/5, 3r–6v.

8 HS III/3, 479 f.; *Müller*, Art. „Basilius Reutti", in: e-HLS, konsultiert am 30.7.2021; *Willi*, Album Wettingense, 87; StAAG, AA/3455/6, 1r–8v.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Quellen- und Literaturverzeichnis

Abkürzungen

Nachschlagewerke und Editionen

AH	Acta Helvetica – Zurlaubiana (online abrufbar, URL: https://kbaargau.visual-library.de/ah/nav/index/all)
EA	Eidgenössische Abschiede
e-DBI	Elektronische Version des Dizionario Biografico degli Italiani (URL: www.treccani.it/biografico/index.html)
e-ENZ	Elektronische Version der Enzyklopädie der Neuzeit (URL: https://referenceworks.brillonline.com/browse/enzyklopaedie-der-neuzeit)
e-HLS	Eletronische Version des Historischen Lexikons der Schweiz (URL: hls-dhs-dss.ch)
e-TRE	Elektronische Version der Theologischen Realenzyklopädie (URL: https://www.degruyter.com/database/tre/html)
HS	Helvetia Sacra
KdS	Die Kunstdenkmäler der Schweiz
LexMA	Lexikon des Mittelalters
RB	Benediktsregel (*Regula Benedicti*)
SSRQ	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

Archive und Bibliotheken

AAEB	Archives de l'Ancien Évêché de Bâle, Porrentruy
AAV	Archivio Apostolico Vaticano, Vatikanstadt
AEF	Staatsarchiv des Kantons Freiburg, Freiburg im Üechtland
AMAE	Archives du Ministère des Affaires étrangères, Paris-La Courneuve
ASC	Archivio Storico Capitolino, Rom
BAV	Biblioteca Apostolica Vaticana, Vatikanstadt
BCUF	Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg, Freiburg im Üechtland
BNCR	Biblioteca Nazionale Centrale di Roma, Rom
GLAK	Generallandesarchiv Karlsruhe
KAM	Klosterarchiv Mehrerau, Bregenz
SABaden	Stadtarchiv Baden
StAAG	Staatsarchiv des Kantons Aargau, Aarau
StABE	Staatsarchiv des Kantons Bern, Bern
StASO	Staatsarchiv des Kantons Solothurn, Solothurn
StASZ	Staatsarchiv des Kantons Schwyz, Schwyz
StATG	Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

StAZG	Staatsarchiv des Kantons Zug, Zug
StAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich
StiASG	Stiftsarchiv St. Gallen
ZHBL	Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern

Archivalische Quellen

Aarau
Staatsarchiv Aargau [StAAG]
Archive der Rechtsvorgänger (Altes Archiv)

Grafschaft Baden: Landvogtei Baden
– AA/2828 (Kirchensachen V: Kloster Wettingen)
– AA/2829 (Kirchensachen VI: Pfarreien und konfessionelle Streitigkeiten)

Kloster Wettingen
– AA/3289 (Summarische Rechnung (Einnahmen und Ausgaben) des Abts Bernhard Keller)
– AA/3318 (Ausgaben für den Bau zu Walterswil)
– AA/3448 (Satzungen der Bruderschaft des Meersterns Mariae Wettingen)
– AA/3449h (Diarien des Abts Benedikt I. Staub)
– AA/3449i (Diarium der Abtei unter den Äbten Nikolaus II. Göldlin von Tiefenau, Ulrich II. Meyer und Basilius Reuty)
– AA/3452 (Konventualen (Profess, Seelsorge) 1540–1795; Reliquien 1650–1754)
– AA/3453 (Äbte (Akten, Korrespondenz), 1434–1633)
– AA/3454 (Äbte (Akten und Korrespondenz), 1434–1633)
– AA/3455 (Äbte (Akten und Korrespondenz), 1648–1720)
– AA/3461 (Eid und Pflichten der Amtleute und Diener)
– AA/3462a (Missivenbuch der Äbte 1644–1668; Neujahrsbriefe 17./18. Jh.)
– AA/3463 (Briefe an den Großkellner)
– AA/3464 (Briefe an den Kanzler; Inventar des Kanzlerhauses)
– AA/3468 (Rechte, Inventare, Konventualen, Einkünfte, Kunsthandwerk etc.)
– AA/3474 (Stadt Baden, Bd. 1)
– AA/3489 (Würenlos Dorf, Bd. 1: Akten)
– AA/3490 (Würenlos Dorf, Bd. 2)
– AA/3492 (Würenlos, Bd. 4: Kirche)
– AA/3499 (Sammelband)
– AA/3522 (Frauenklöster: Allgemeines, Mariä Krönung in Baden, Fahr, Gnadental, Hermetschwil)
– AA/3523 (Frauenklöster: Eschenbach, Rathausen, Feldbach, Frauenthal, Magdenau)

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

– AA/3525 (Frauenklöster: Tänikon, Wurmsbach, Katharinental, Lichtental, Günterstal, Riedern, Heggbach, Au in Einsiedeln)
– AA/3533 (Besitz in der Gemeinde Baar (ZG))
– AA/3715 (Pfarrei Dietikon)

Kloster Muri
– AA/6143 (Akten zu Frauenklöstern)

Kloster Olsberg
– AA/8025 (Briefe und Briefkonzepte)

Baden
Stadtarchiv Baden [SABaden]
Städtische Korrepondenz
– A 17.108 (St. Urban)
– A 17.117 (Wettingen, Akten über Verschuldung)

Bern
Staatsarchiv Bern [StABE]
A I (Rats- und Kanzleibücher)
– 196 (Twingrodel des Dorffs undt Grichts Langenthal)

A V (Akten der Kanzlei)
– Aarwangenbücher (946–949)
– Wangenbücher (1324–1330)

C I (Urkundensammlung)
– a F Wangen (Fach Wangen)
– a F Varia I (Orte) (Fach Varia I (Orte))
– b 6 (Dokumentenbuch Aarwangen, Bd. 2)

FA von Fischer
– I 23 (Korrespondenz)

Bregenz
Klosterarchiv Mehrerau [KAM]
Männerklöster A, St. Urban, Fasz. 1, Nr. 1/3

Frauenfeld
Staatsarchiv Thurgau [StATG]
Fremde Ältere Archive

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Gerichtsherrschaften und Freisitze: Herdern-Liebenfels-Landenberg
– 7’732’2, A/53–A/69 (Herdern: Kaufbriefe, Schloss, Gerichtsherrschaft, Güter)
– 7’732’29, R/70–R/77 (Liebenfels: Kaufbriefe, Schloss, Herrschaft, Güter)
– 7’732’59, UU/2 (Bericht über Gerichtsherrentagungen)
– 7’732’65 (Gerichtsprotokoll der Herrschaft Liebenfels: Lanzenneuforn und Schweikhof)

Thurgauische Klöster: Kalchrain
– 7’43’3 B (Kalchrain. Herdern, Pfarrei)

Freiburg im Üechtland
Kantons- und Universitätsbibliothek [BCUF]
L 199 (Briefves Annotations de tout ce qui s’est passé de remarquable dans le Monastère d’Hauterive Depuis la mort du tres R[évéren]d Abbé Clement du Mont, et pendant le gouvernement du tres R[évérend] seig[neu]r Abbé Dominique Buman)
L 963 (Procès au sujet de la juridiction de Hauterive)
L 1079/1 (Hauterive, Correspondance)

Staatsarchiv Freiburg [AEF]
Fonds Hauterive
– Correspondance 1627–1847, Sch. Correspondance 1627–1670
– Correspondance 1627–1847, Sch. Correspondance 1672–1670
– Correspondance 1627–1847, Sch. Correspondance 1671–1700
– Livres: V. Juridiction, Procès
– Papiers: I. Papiers divers

Karlsruhe
Generallandesarchiv Karlsruhe [GLAK]
Ältere Bestände
Salem: Protokolle
– 61/11564 (Geistliches Rats-Protokoll (1620–1665), Bd. XV)

Salem: Handschriften
– 65/169 (Statuta Congregationis Cisterciensis Superioris Germaniae facta Anno 1626)
– 65/171 (Statuta Congregationis Cisterciensis Ordinis per Superiorem Germaniam revisa et correcta in Capitulo Nationali Rottwilae celebrato Anno 1654)

Salem: Akten
– 98/851, 98/855, 98/1823, 98/2331, 98/2417, 98/2418, 98/2440, 98/2494, 98/2500, 98/2501, 98/2502, 98/2503, 98/2504, 98/2505, 98/2506, 98/2507, 98/2508, 98/2804, 98/2944, 98/2945, 98/2947, 98/2948, 98/2949, 98/2951, 98/2952

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Luzern

Staatsarchiv Luzern [StALU]

Staatliche Bestände

Akten: Archiv 1, Fach 9 (Kirchenwesen)

– AKT 19B/335 (Kirche, Lehre und Disziplin: Disziplinierung einzelner Geistlicher)
– AKT 19B/338 (Kirche, Lehre und Disziplin: Disziplinierung einzelner Geistlicher)
– AKT 19C/1315 (Pfarreien, Pfaffnau, Pfarrer: Präsentation von Johann Rudolf Schnider)
– AKT 19C/1316 (Pfarreien, Pfaffnau, Pfarrer: Präsentation von Gregor Bys und Anselm Haffner)
– AKT 19F/10 (Zisterzienserkloster St. Urban, Pfaffnau: verschiedene Auseinandersetzungen zwischen dem Kloster und den Leuten von Pfaffnau)
– AKT 19F/39 (Zisterzienserkloster St. Urban: Missiven der Äbte des Klosters „nicht wichtigen Inhalts", Empfehlungs- und Fürbittschreiben)
– AKT 19F/93 (Zisterzienserkloster St. Urban, Personelles, Disziplin: Korrespondenzen zum sogenannten Beichtigerhandel)
– AKT 19F/94 (Zisterzienserkloster St. Urban, Personelles, Disziplin: Korrespondenzen zum sogenannten Beichtigerhandel)
– AKT 19F/102 (Zisterzienserkloster St. Urban, Personelles, Disziplin: Visitationen und Einzelfälle)

Bände: Protokolle der Räte (RP)

– Ratsprotokolle, Bde. 72, 73, 74, 78, 81

Klosterarchive

Jesuitenkollegium Luzern

– KK 25 (Liber historiae Collegii Societatis Jesu Lucernae)

Zisterzienserinnenkloster Rathausen

– KP 1 (Akten betr. Visitation und Bestellung der Beichtiger)

Zisterzienserkloster St. Urban

Klosterarchiv St. Urban: Urkunden (URK)

– URK 590/11825, 617/12270, 630/12533, 630/12536, 630/12538, 630/12539, 643/12818, 643/12820, 643/12821, 654/13116, 656/13154, 658/13191, 665/13348, 665/13349, 665/13353, 665/13365, 666/13365, 666/13371, 666/13372, 675/13578, 675/13579, 675/13583–676/13614, 677/13628, 677/13631–677/13635, 678/13679, 678/13702–678/13706, 678/13713, 679/13713–679/13730

Klosterarchiv St. Urban: Bände (KU)

– KU 1 (Berner Vidimus)
– KU 2 (Register der Vidimus des Klosters St. Urban von 1650)
– KU 3 (Luzerner Vidimus)

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

– KU 205 (Bestrittene Rechte: Egolzwil, Baden, Freie Ämter, Deitingen)
– KU 212 (Rechnungsbuch des Abts Edmund Schnyder)
– KU 288 (Einnahmen und Ausgaben der Religiosen oder Mönche und der Tischgänger)
– KU 507 (Tittularbuech)
– KU 511 (Brief-Formularien)
– KU 540 (Besondere Merckwürdigkeiten von den im Lucerner Gebieth gelegenen Klösteren Cisterzierser Ordens […])
– KU 512, Bde. A, B, C, F, G, H, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, V, W (Litterae Variae)
– KU 663 (Statuten des Ordens)
– KU 676 (Bruderschaft St. Anna in St. Urban)
– KU 681 (Solothurner Vidimus)
– KU 736 (Monasterium Beatae Mariae de Sancto Urbano in Helvetia)

Klosterarchiv St. Urban: Akten (KU)
– KU 1013, 1014, 1017–1025, 1027–1033, 1040, 1044, 1045, 1048, 1064, 1069, 1071–1082, 1091, 1102, 1112, 1123, 1124, 1129, 1130, 1134, 1135, 1138–1142, 1144, 1347, 1379, 1410, 1540, 1608–1782, 1784, 1789–1843, 1845, 1846, 1848, 1849, 1851, 1853–1859, 2057–2059, 2088, 2131, 2132, 2489, 2490, 3001/417, 3002, 3003, 3005, 3006

Nichtstaatliche Bestände (Privatarchive)
Bischöfliches Kommissariat Luzern
– PA 268/1 (Missivenbücher)
– PA 268/2 (Missivenbücher)
– PA 268/3 (Missivenbücher)

Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern [ZHBL]
Ms 41 4° Lucernensia Bd. 2: Merkwürdige Auszüge aus des berühmten Luzernerischen Schultheißen Jakobs von Sonnenberg eigenhändigem Tagebuch, Summarische Lebens=beschreibung, des berühmten Lucernerischen Schultheißen, Ulrich Dullikers, Ritters, von ihme selbsten in Schrift hinterlassen, nebst einigen Zusätzen
Ms 88 fol. Collectanea historica das Kloster St. Urban betreffend, nebst Documenten
Ms 230 4° Sammelband, Schriften betr. St. Urban
Pp 11 4° Catalogus Librorum
Pp 108 fol. 1–4 Bibliothecae Sanct-Urbanensis Catalogus

Paris
Archives du Ministère des Affaires étrangères [AMAE]
Correspondance Politique (CP)
– Suisse, Bde. 30, 34, 42, 46, 48, 50, 53
– Rome, Bde. 108, 110, 120

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Porrentruy
Archives de l'Ancien Évêché de Bâle [AAEB]
Principauté et diocèse – Fürstbistum und Diözese
A Spiritualia, administration spirituelle (diocèse)
70 Lucellensis abbatia – Abbaye cistercienne de Lucelle
– 2-2 (Droits de l'évêque sur l'abbaye et les paroisses qui lui sont incorporées – Rechte des Bischofs über die Abtei und die ihr einverleibten Pfarreien)
– 5 (Continuatio diarii abbatis Lucellensis Fr. Bernardini)
– 6 (Continuatio diarii abbatis Lucellensis Fr. Bernardini)

Rom/Vatikanstadt
Archivio Apostolico Vaticano [AAV]
Archivio della Nunziatura di Lucerna, Bde. 5, 7, 11, 12, 13, 25, 26, 29, 30, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 65, 74, 75, 80, 109, 119, 264, 265, 296, 297, 298, 299, 327
Congr. Vescovi e Regolari, Registra Regularium, Bde. 59, 60
Miscellanea Arm VIII 28 (Sacra congregatio super statu regularium, pro patribus coelestinis, PP. cisterciensis et reformatis sancti Bernardi, et pro PP. doctrinae christianae)
Miscellanea Arm. VIII 99 (Congregationum particularium religiosorum, tomo 2.o, congregationis cisterciensis)
Segreteria di Stato, Svizzera, Bde. 2, 2A, 4, 5, 7, 8, 19, 20, 32, 33, 34, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 57, 60, 61, 62, 64, 67, 70, 71, 72, 75, 76, 78, 80, 81, 86, 88, 89, 90, 91, 93, 95, 98, 100, 237, 242, 244; Additamenta, XVIa

Archivio Storico Capitolino [ASC]
Fondo Boccapaduli
– 16, Arm. I lib. 8
– 17, Arm. I lib. 9
– 18, Arm. I lib. 10
– 97 B Arm. I Mazzo III
– 141 C Arm. III Div. IV

Biblioteca Apostolica Vaticana [BAV]
Barb. lat. 6132
Barb. lat. 7145
Ott. lat. 3161

Biblioteca Nazionale Centrale di Roma [BNCR]
Fondo Sessoriano, Bde. 365, 434

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Schwyz
Staatsarchiv Schwyz [StASZ]
HA.VI.608.002 (Zisterzienserkloster Wettingen)
HA.VI.615.002 (Zisterzienserinnenklöster Eschenbach und Rathausen)
HA.VI.615.003 (Zisterzienserinnenklöster Eschenbach und Rathausen)
HA.VI.615.004 (Zisterzienserinnenklöster Eschenbach und Rathausen)

Solothurn
Staatsarchiv Solothurn [StASO]
Missivenbücher, Bde. 80, 81, 85
St. Urban Schreiben und Acta
St. Urbanschreiben Nr. 1

St. Gallen
Stiftsarchiv St. Gallen [StiASG]
Rubr. 29, Fasz. 2 (Innere klösterliche Verhältnisse: Klosterleben und darauf bezügliche Satzungen und Ordnungen)

Zug
Staatsarchiv Zug [StAZG]
A 39.26.3 (Bürgerarchiv Zug, Ratsprotokolle)
A.39.26.6 (Bürgerarchiv Zug, Ratsprotokolle)

Zürich
Staatsarchiv Zürich [StAZH]
Altes Hauptarchiv, A Akten
– A 366.1 (Wettingen, Kloster)
– A 366.2 (Wettingen, Kloster)

Altes Hauptarchiv, C Urkunden
– C I 426 (Stadt und Landschaft Zürich, Landfriedensverträge mit den Eidgenossen sowie mit Prälaten inner- und außerhalb der Eidgenossenschaft, Nr. 426)
– C I 3299 (Stadt und Landschaft Zürich, Geheimakten, Turicensia: Jagdrechtsstreit zwischen Zürich und dem Kloster Wettingen)

Alte Nebenarchive, E Kirchenarchiv
– E I 9 (Religions- und Schulsachen: Proselyten)
– E I 10.5 (Religions- und Schulsachen: Schmähungen und Lästerungen)
– E I 10.6 (Religions- und Schulsachen: Schmähungen und Lästerungen)
– E I 10.8 (Religions- und Schulsachen: Schmähungen und Lästerungen)

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Alte Nebenarchive, G Archiv des Chorherrenstifts Großmünster
– G I 208 (Ausmarchung zwischen den Besitzungen des Großmünsterstifts und des Klosters Wettingen in Höngg)

Gedruckte Quellen

Canivez, Josephus-Maria, Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, 8 Bde., Löwen, Bibliothèque de la revue d'histoire ecclésiastique, 1933–1941.

Durand de Maillane, Pierre Toussaint, Dictionnaire de droit canonique et de pratique bénéficiale, Bd. 1, Paris, Jean-Baptiste Bauche, 1761.

Fumagalli, Angelo, Vita del P. Ilarione Rancati Milanese dell'Ordine Cisterciense, Brescia, Giambatista Bossini, 1762.

Gruber, Eugen, Die Rechtsquellen des Kantons Zug, Bd. 1: Grund- und Territorialherren. Stadt und Amt, Aarau, Sauerländer, 1971. [zit. als SSRQ ZG I]

Meglinger, Joseph, Descriptio Itineris Cisterciensis. Quod Ad Comitia Generalia Eiusdem Sacri Ordinis, faventibus Superis feliciter expedivit F. Ioseph Meglinger Religiosus Sacerdos Monasterii B. Mariæ De Maris-Stella vulgò Wettingen […], Wettingen, Klosterdruckerei, 1667.

Ders., Archiv deß hochloblichen Gottshauses Wettingen […], Wettingen, Klosterdruckerei, 1694.

Résie, Lambert Élisabeth d'Aubert, comte de, Histoire de l'Eglise d'Auvergne […], Bd. 3, Clermont-Ferrand, Librairie Catholique, 1855.

Rituale Cisterciense, ex libro usuum, definitionibus ordinis, et caeremoniali episcoporum collectum, Paris, Frédéric Léonard, 1689.

Schaffenrath, Florian (Hg.), Die Briefe des Priors Benedikt Stephani aus Stams (1640–1671) (Tiroler Geschichtsquellen, 51), Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, 2006.

Scheuchzer, Johann Jakob, Natur-Geschichte des Schweitzerlandes samt seinen Reisen über die Schweitzerische Gebürge […], Zürich, David Gessner, 1746.

Segesser, Anton Philipp von, Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1649 bis 1680, Bd. 6, Abt. 1, I. Allgemeiner Theil, Luzern, Meyer, 1867. [zit. als EA 6,1a]

Ders., Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1649 bis 1680, Bd. 6, Abt. 1, II. Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten, Beilagen, Anhang und Register, Luzern, Meyer, 1867. [zit. als EA 6,1b]

Thiers, Jean-Baptiste, Traité de la clôture des religieuses, Paris, Antoine Dezallier, 1681.

Zwyer von Evebach, Sebastian Peregrin, Innenpolitische Korrespondenz (1620–1661) (Sebastian Peregrin Zwyer von Evebach/Anselm Zurfluh, Buch 4 C), Zürich/Altdorf, Thesis-Verlag/Staatsarchiv Uri, 2000.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Fachliteratur

Achermann, Hansjakob, Die Katakombenheiligen und ihre Translationen in der schweizerischen Quart des Bistums Konstanz, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 38 (1979), 1–317.

Adams, Julia, The Familial State. Ruling Families and Merchant Capitalism in Early Modern Europe, Ithaca, Cornell University Press, 2007.

Affolter, Andreas, Verhandeln mit Republiken. Die französich-eidgenössischen Beziehungen im frühen 18. Jahrhundert (Externa. Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven, 11), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2017.

Ago, Renata, Maschile e femminile (Quaderni storici, 79), Bologna, Il Mulino, 1992.

Dies., Carriere e clientele nella Roma barocca, Rom/Bari, Laterza, 1990.

Dies./*Calvi*, Giulia (Hg.), Barocco al femminile, Rom/Bari, Laterza, 1992.

Althoff, Gerd, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2003.

Alzog, Johann Baptist, Itinerarium oder Raisbüchlin des P. Conrad Burger, Conventual des Zisterzienserklosters Tennenbach und Beichtiger im Frauenkloster Wonnental vom Jahre 1641 bis 1678, in: Freiburger Diözesan-Archiv 5 (1870), 247–358, und 6 (1871) 73–157.

Amacher, Urs, Barocke Körperwelten. Wie Ritter Heinrich Damian Leonz Zurlauben die Katakombenheilige Christina von Rom nach Zug brachte, Olten, U. Amacher, 2010.

Amrhein, August, Abt Claudius Vaussin von Cîteaux in Franken, in: Cistercienser Chronik 17 (1905), 207–208.

Amsler, Nadine, Jesuits and Matriarchs. Domestic Worship in Early Modern China, Seattle, University of Washington Press, 2018.

Andenna, Cristina/*Melville*, Gert (Hg.): Regulae – Consuetudines – Statuta. Studi sulle fonti normative degli ordini religiosi nei secoli centrali del Medioevo (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 25), Münster, LIT, 2005.

Andenna, Giancarlo/*Breitenstein*, Mirko/*Melville*, Gert (Hg.), Charisma und religiöse Gemeinschaften im Mittelalter (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 26), Münster, LIT, 2005.

Andretta, Stefano/*Péquignot*, Stéphane/*Schaub*, Marie-Karine/*Waquet*, Jean-Claude/*Windler*, Christian (Hg.), Paroles de négociateurs. L'entretien dans la pratique diplomatique de la fin du Moyen Âge à la fin du XIXe siècle (Collection de l'École française de Rome, 433), Rom, École française de Rome, 2010.

Angenendt, Arnold, Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart, Hamburg, Nikol, 2007.

Antonovics, A. V., A Late Fifteenth Century Division Register of the College of Cardinals, in: Papers of the British School at Rome 35 (1967), 87–101.

Arabeyre, Patrick, Etienne Prinstet, illustrateur du grand Atlas de Cîteaux, in: Mémoires de la Commission des antiquités du département de la Côte-d'Or 38 (1997), 241–267.

Arana, María José, La clausura de las mujeres. Una lectura teológica de un proceso histórico (Teología-Deusto, 25), Bilbao, Universidad de Deusto, 1992.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Arnold, Adalrich, Nikolaus Göldlin von Tiefenau, Abt zu Tennenbach-Wettingen (1625–1686), Bregenz, Druck J. N. Teutsch, 1933.

Asch, Ronald G./*Duchhardt*, Heinz (Hg.), Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700) (Münstersche historische Forschungen, 9), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 1996.

Atienza López, Ángela, Las grietas de la clausura tridentina. Polémicas y limitaciones de las políticas de encerramiento de las monjas…Todavía con Felipe IV, in: Hispania 74/248 (2014), 807–834.

Baciocchi, Stéphane/*Duhamelle*, Christophe (Hg.), Reliques romaines. Invention et circulation des corps saints des catacombes à l'époque moderne (Collection de l'École française de Rome, 519), Rom, École française de Rome, 2016.

Badea, Andreea/*Boute*, Bruno/*Emich*, Birgit, Introduction, in: Andreea Badea/Bruno Boute/Birgit Emich (Hg.), Pathways through Early Modern Christianities (Kulturen des Christentums – Neue Zugänge zur Frühen Neuzeit, 1), Paderborn, Böhlau, 2023, 7–32.

Baernstein, Renée, A Convent Tale. A Century of Sisterhood in Spanish Milan, New York, Routledge, 2002.

Bähr, Andreas, Sterben von eigener Hand. Selbsttötung als kulturelle Praxis, Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2005.

Bähr, Matthias, Konfessionelle Mehrdimensionalität in der Frühen Neuzeit. Irland um 1600 (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London), Berlin/Boston, De Gruyter Oldenbourg, 2022.

Balsiger, Hans, Der Oberaargau im schweizerischen Bauernkrieg 1653, in: Jahrbuch des Oberaargaus 46 (2003), 163–188.

Barret, Sébastien/*Melville*, Gert (Hg.), Oboedientia. Zu Formen und Grenzen von Macht und Unterordnung (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 27), Münster, LIT, 2005.

Bastian, Corina, Verhandeln in Briefen. Frauen in der höfischen Diplomatie des frühen 18. Jahrhunderts (Externa. Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven, 4), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2013.

Baumann, Andreas, Autonomie und Zwang. Aarau unter der Berner Herrschaft (Teil 1), in: Aarauer Neujahrsblätter 90 (2016), 67–80.

Bayer, Petrus A., Konfessionalisierung im klösterlichen Umfeld. Die Entwicklung frühneuzeitlicher Religiosität in den Pfarren des Stiftes Schlägl (1589–1665) (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 164), Münster, Aschendorff, 2016.

Beales, Derek Edward Dawson, Prosperity and Plunder. European Catholic Monasteries in the Age of Revolution, 1650–1815, Cambridge, Cambridge University Press, 2003.

Ders., Europäische Klöster im Zeitalter der Revolution 1650–1815, Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2008.

Becking, Gereon Christoph Maria, Morimond und seine Filiation. Filiation der Zisterzienser-Abtei Morimond, in: Cistercienser Chronik 106 (1999), 219–230.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Bedouelle, Guy/*Farge*, James K., The Reform of Catholicism, 1480–1620 (Studies and Texts, 161), Toronto, Pontifical Institute of Mediaeval Studies, 2008.

Bély, Lucien, La société des princes. XVIe–XVIIIe siècle, Paris, Fayard, 1999.

Bergin, Joseph, Cardinal de la Rochefoucauld. Leadership and Reform in the French Church, New Haven, Yale University Press, 1987.

Berzdorf, Franziskus, Die Mitwirkung der Mönchskapitel an der Leitung ihres Klosters, in: Norbert Höhl (Hg.), Ius et Historia. Festgabe für Rudolf Weigand zu seinem 60. Geburtstag von seinen Schülern, Mitarbeitern und Freunden, Würzburg, Echter, 1989, 397–409.

Binz-Wohlhauser, Rita, Zwischen Glanz und Elend. Städtische Elite in Freiburg im Üchtland (18. Jahrhundert), Zürich, Chronos, 2014.

Dies., Le suicide à Fribourg (XVe–XVIIIe siècles), in: Annales fribourgeoises 80 (2018), 35–52.

Bireley, Robert: Neue Orden, Katholische Reform und Konfessionalisierung, in: Wolfgang Reinhard/Heinz Schilling (Hg.), Die katholische Konfessionalisierung (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 198), Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 1995, 145–157.

Ders., The Refashioning of Catholicism, 1450–1700. A Reassessment of the Counter Reformation, Basingstoke/London, Macmillan, 1999.

Black, Christopher F., The Italian Inquisition, New Haven, Yale University Press, 2009.

Boaga, Emanuele, La soppressione innocenziana dei piccoli conventi in Italia (Politica e storia, 26), Rom, Edizioni di Storia e Letteratura, 1971.

Bock, Heike, Konversionen in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft. Zürich und Luzern im konfessionellen Vergleich (Frühneuzeit-Forschungen, 14), Epfendorf, Bibliotheca Academica Verlag, 2009.

Bölsterli, Joseph, Die bischöflich-constanzischen Visitationen im Kanton Luzern vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz 28 (1873), 48–178.

Bornert, René, Les monastères d'Alsace, 5 Bde., Strassburg, Édition du Signe, 2009–2011.

Bott, Bastian/*Fuchs*, Matthias, „Es ist denen Herren von Zürich gram um das würenlos". Bausteine zu einer Konfessionalisierungsgeschichte der Grafschaft Baden: Die Reformierten im 17. Jahrhundert, in: Argovia 114 (2002), 148–175.

Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Reinhard Kreckel (Hg.), Soziale Ungleichheiten, Göttingen, O. Schwartz, 1983, 183–198.

Ders., Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 2021.

Brademann, Jan, Autonomie und Herrscherkult. Adventus und Huldigung in Halle (Saale) in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Studien zur Landesgeschichte, 14), Halle (Saale), Mitteldeutscher Verlag, 2006.

Braun, Patrick, Die Zisterzienser in der Schweiz. Eine historische Skizze, in: Cistercienser Chronik 94 (1987), 113–123.

Breitenstein, Mirko/*Burkhardt*, Julia/*Burkhardt*, Stefan/*Röhrkasten*, Jens (Hg.), Rules and Observance. Devising Forms of Communal Life (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 60), Münster, LIT, 2014.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Brendecke, Arndt, Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft, Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2009.

Bruch, Julia, Die Zisterze Kaisheim und ihre Tochterklöster. Studien zur Organisation und zum Wirtschaften spätmittelalterlicher Frauenklöster (Vita regularis. Editionen, 5), Berlin, LIT, 2012.

Brülisauer, Josef, Die bischöflichen Kommissare in der Schweizer Quart, in: Itinera 16 (1994), 111–119.

Brun, Katherine, The Abbot and His Peasants. Territorial Formation in Salem from the Later Middle Ages to the Thirty Years War (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 56), Stuttgart, Lucius & Lucius, 2013.

Brüschweiler, Roman W./*Kottmann*, Anton/*Sernft*, Fritz/*Oettli*, Max, Geschichte der Gemeinde Wettingen, Baden, Baden Verlag, 1978.

Bucher-Häfliger, Josef, Das Jagdwesen in der ehemaligen Abtei St. Urban, in: Heimatkunde Wiggertal 60 (2002), 163–181.

Büchi, A., Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster. III. Die Frauenklöster, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 1 (1907), 194–214.

Bugmann, Alfons, Zürich und die Abtei Wettingen zur Zeit der Reformation und Gegenreformation, 1519–1656, Dietikon, Oscar Hummel, 1949.

Byatt, Lucinda, Cardinals' Property and Income, in: Mary Hollingsworth/Miles Pattenden/Arnold Witte (Hg.), A Companion to the Early Modern Cardinal (Brill's Companions to the Christian Tradition, 91), Leiden, Brill, 2020, 276–293.

Camenzind, Erich, Weihbischof Balthasar Wurer von Konstanz, 1574–1598, und die kirchliche Reformbewegung in den 5 Orten (Geschichtsfreund. Beiheft, 11), Freiburg/Schweiz, Universitäts-Verlag, 1968.

Camenzind, Lukas, Mehrstrangigkeit der Kommunikation in den römisch-eidgenössischen Beziehungen. Giacomo Caracciolo und Domenico Passionei im Umfeld des Zweiten Villmerger Krieges und des Friedenskongresses von Baden, unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Bern, 2017.

Chabeuf, Henri, Voyage d'un délégué suisse au chapitre général de Cîteaux en MDCLXVII, Dijon, Lamarche, 1885.

Chèvre, André, Lucelle. Histoire d'une ancienne abbaye cistercienne (Bibliothèque Jurassienne, 8), Delémont, Boéchat, 1973.

Certeau, Michel de, L'invention du quotidien, 2 Bde., Paris, Gallimard, 1990–1994.

Conrad, Anne, Zwischen Kloster und Welt. Ursulinen und Jesuitinnen in der katholischen Reformbewegung des 16./17. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Religionsgeschichte, 142), Mainz, Philipp von Zabern, 1991.

Cottier, Jean-François/*Hurel*, Daniel-Odon/*Tock*, Benoît-Michel (Hg.), Les personnes d'autorité en milieu régulier. Des origines de la vie régulière au XVIIIe siècle. Actes du septième colloque international de Cercor, Strasbourg, 18–20 juin 2009, Saint-Étienne, Publications de l'Université de Saint-Étienne, 2012.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Culpepper, Danielle, Court, Convent, and Counter Reformation. Ursulines in the Farnese Duchy of Parma and Piacenza, 1575–1731, Univ.-Diss., University of Virginia, 2002.

Cygler, Florent, Das Generalkapitel im hohen Mittelalter. Cisterzienser, Prämonstratenser, Kartäuser und Cluniazenser (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 12), Münster, LIT, 2002.

Dafflon, Alexandre, Les ambassadeurs du Roi et Soleure. Un „quatorzième canton" sur les bords de l'Aar (XVIe–XVIIIe siècles) (Veröffentlichungen der Zentralbibliothek Solothurn. Kleine Reihe, 3F), Solothurn, Zentralbibliothek Solothurn, 2014.

Dauser, Regina, Ehren-Namen. Herrschertitulaturen im völkerrechtlichen Vertrag 1648–1748, Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2017.

Davis, Natalie Zemon, The Gift in Sixteenth-Century France, Oxford, Oxford University Press, 2000.

Dies./*Kaiser*, Wolfgang, Die schenkende Gesellschaft. Zur Kultur der französischen Renaissance, München, Beck, 2002.

Degler-Spengler, Brigitte, Das Besondere an der Diözese Konstanz. Einführung in das Tagungsthema, in: Brigitte Degler-Spengler (Red.), Der schweizerische Teil der ehemaligen Diözese Konstanz. Referate, gehalten an der Tagung der Helvetia Sacra in Fischingen/Thurgau vom 16.–18. September 1993 (Itinera, 16), Basel, Schwabe, 1994, 11–26.

Delétra-Carreras, Núria, L'Abbaye de la Maigrauge 1255–2005. 750 ans de vie, Freiburg/Schweiz, Sarine, 2005.

Dell'Omo, Mariano, Storia del monachesimo occidentale dal medioevo all'età contemporanea. Il carisma di San Benedetto tra VI e XX secolo (Già e non ancora, 493), Mailand, Jaca Book, 2018.

Delumeau, Jean, Vie économique et sociale de Rome dans la seconde moitié du XVIe siècle, 2 Bde. (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 184) Paris, Boccard, 1957–1959.

Ders., Rome au XVIe siècle, Paris, Hachette, 1994.

Diem, Albrecht, Das monastische Experiment. Die Rolle der Keuschheit bei der Entstehung des westlichen Klosterwesens (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 24), Münster, LIT, 2005.

Dimier, Anselme, Observances monastiques, in: Analecta Cisterciensia 11 (1955), 149–198.

Dinet, Dominique, Vocation et fidélité. Le recrutement des Réguliers dans les diocèses d'Auxerre, Langres et Dijon (XVIIe–XVIIIe), Paris, Economica (Histoire), 1988.

Ders., Religion et société. Les réguliers et la vie régionale dans les diocèses d'Auxerre, Langres et Dijon (fin XVIe–fin XVIIIe siècles) (Histoire moderne, 41), Paris, Publications de la Sorbonne, 1999.

Dinet-Lecomte, Marie-Claude, Du „bon usage" de la clôture et de l'enfermement dans les établissements charitables aux XVIIe et XVIIIe siècles, in: Histoire, Économie et Société 24/3 (2005), 355–372.

Disch, Nicolas, Klosterherrschaft oder freie Gemeinde? Zur Entwicklung der Gemeinde Engelberg in der Frühen Neuzeit, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz 169 (2016), 115–128.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Dompnier, Bernard, Confréries et dévotions dans la catholicité moderne (mi-XVe–début XIXe siècle) (Collection de l'École française de Rome, 393), Rom, École française de Rome, 2008.

Dubler, Anne Marie, Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798, in: Argovia 80 (1968), 4–367.

Dies., Berns Herrschaft über den Oberaargau, in: Jahrbuch des Oberaargaus 42 (1999), 69–94.

Dies., Gemeinsam beherrscht und verwaltet. Die Freien Ämter als eidgenössisches Untertanenland, in: Argovia 119 (2007), 8–57.

Duhamelle, Christophe/*Baciocchi*, Stéphane, Des gardes suisses à la frontière confessionnelle. Apothéose et banalisation des corps saints des catacombes, in: Stéphane Baciocchi/Christophe Duhamelle (Hg.), Reliques romaines. Invention et circulation des corps saints des catacombes à l'époque moderne (Collection de l'École française de Rome, 519), Rom, École française de Rome, 2016, 371–411.

Eberl, Immo, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens, Stuttgart, Thorbecke, 2007.

Egloff, Gregor, Herr in Münster. Die Herrschaft des Kollegiatstifts St. Michael in Beromünster in der luzernischen Landvogtei Michelsamt am Ende des Mittelalters und in der frühen Neuzeit (1420–1700) (Luzerner historische Veröffentlichungen, 38). Basel, Schwabe, 2003.

Eicheler, Idesbald, Die Kongregationen des Zisterzienserordens. Ursprung der Zisterzienserkongregationen und ihr Verhältnis zur Verfassung und zum Generalkapitel des Ordens, München, Oldenbourg, 1931.

Emich, Birgit, Mit Luhmann im Kirchenstaat. Die römische Wasserbauverwaltung in verfahrenstheoretischer Sicht, in: Barbara Stollberg-Rilinger/André Krischer (Hg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 44), Berlin, Duncker & Humblot, 2010, 275–301.

Dies., Protektion und Patronage. Kardinalprotektorate im Kirchenstaat der Frühen Neuzeit, in: Tilman Haug/Nadir Weber/Christian Windler (Hg.), Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert) (Externa. Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven, 9), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2016, 243–259.

Dies., Uniformity and Polycentricity. The Early Modern Papacy between Promoting Unity and Handling Diversity, in: Andreea Badea/Bruno Boute/Birgit Emich (Hg.), Pathways through Early Modern Christianities (Kulturen des Christentums – Neue Zugänge zur Frühen Neuzeit, 1), Paderborn, Böhlau, 2023, 33–54.

Emich, Birgit/*Reinhardt*, Nicole/*Thiessen*, Hillard von/*Wieland*, Christian, Stand und Perspektiven der Patronageforschung: Zugleich eine Antwort auf Heiko Droste, in: Zeitschrift für Historische Forschung 32/2 (2005), 233–265.

Eser, Thomas, Das Fürststift Kempten unter Abt Roman Giel von Gielsberg (1639 bis 1673), in: Allgäuer Geschichtsfreund 91 (1991), 5–32.

Evangelisti, Silvia, Nuns. A History of Convent Life, 1450–1700. Oxford, Oxford University Press, 2007.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Faber, Martin, Scipione Borghese als Kardinalprotektor, Mainz, Philipp von Zabern, 2005.

Fässler, Thomas, Aufbruch und Widerstand. Das Kloster Einsiedeln im Spannungsfeld von Barock, Aufklärung und Revolution, Egg SZ, Thesis, 2019.

Fechner, Fabian, Entscheidungsprozesse vor Ort. Die Provinzkongregationen der Jesuiten in Paraguay (1608–1762) (Jesuitica, 20), Regensburg, Schnell & Steiner, 2015.

Feldkamp, Michael F., Die Erforschung der Kölner Nuntiatur. Geschichte und Ausblick. Mit einem Verzeichnis der Amtsdaten der Nuntien und Administratoren (Interimsverwalter) der Kölner Nuntiatur (1584–1794), in: Archivum Historiae Pontificiae 28 (1990), 201–283.

Felten, Franz J., Äbte und Laienäbte im Frankenreich. Studie zum Verhältnis von Staat und Kirche im früheren Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 20), Stuttgart, Hiersemann, 1980.

Ders./*Rösener*, Werner (Hg.), Norm und Realität. Kontinuität und Wandel der Zisterzienser im Mittelalter (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 42), Münster, LIT, 2009.

Fink, Urban, Die Luzerner Nuntiatur 1586–1873. Zur Behördengeschichte und Quellenkunde der päpstlichen Diplomatie in der Schweiz (Collectanea Archivi Vaticani, 40), Luzern, Rex, 1997.

Forclaz, Bertrand, La Suisse frontière de catholicité? Contre-Réforme et Réforme catholique dans le Corps helvétique, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte 106 (2012), 567–583.

Forster, Marc R., The Counter Reformation in the Villages. Religion and Reform in the Bishopric of Speyer, 1560–1720, Ithaca/London, Cornell University Press, 1992.

Foucault, Michel, Surveiller et punir. Naissance de la prison, Paris, Gallimard, 2010.

Frech, Walter, Das Beichtrecht im Zisterzienserorden nach den ältesten Gesetzessammlungen und den Statuten des Generalkapitels (1098–1786), in: Analecta Cisterciensia 20 (1964), 3–48.

Friedrich, Markus: Der lange Arm Roms? Globale Verwaltung und Kommunikation im Jesuitenorden 1540–1773, Frankfurt am Main, Campus, 2011.

Ders., Die Geburt des Archivs. Eine Wissensgeschichte, München, Oldenbourg, 2013.

Frigerio, Marco, Das Vorgehen des französischen Ambassadors Jean de la Barde im Zusammenhang mit der Bündniserneuerung zwischen der alten Eidgenossenschaft und Frankreich (1653–1658), in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 69 (1996), 63–121.

Furger, Carmen, Briefsteller. Das Medium „Brief" im 17. und frühen 18. Jahrhundert, Köln/Wien, Böhlau, 2010.

Füser, Thomas, Mönche im Konflikt. Zum Spannungsfeld von Norm, Devianz und Sanktion bei den Cisterziensern und Cluniazensern (12. bis frühes 14. Jahrhundert) (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 9), Münster, LIT, 2000.

Ganck, Roger de, Les pouvoirs de l'Abbé de Cîteaux. De la bulle „Parvus fons" (1265) à la Révolution Française, in: Analecta Cisterciensia 27 (1971), 3–63.

Ganzer, Klaus, Das Konzil von Trient und die Annaten, in: Erwin Gatz (Hg.), Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, Bd. I, Rom, Università Gregoriana, 1979, 215–248.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Gassmann, Guido, Konversen im Mittelalter. Eine Untersuchung anhand der neun Schweizer Zisterzienserabteien (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 56), Wien, LIT, 2013.

Gay, Jean-Pascal, Morales en conflit. Théologie et polémique au Grand Siècle (1640–1700), Paris, Les Editions du Cerf, 2011.

Geiser, Karl, Langenthal unter der Twingherrschaft des Klosters St. Urban, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 25/2 (1920), 155–262.

Gerber, Roland, Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich, Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2001.

Giger, Bruno, Gerichtsherren, Gerichtsherrschaften, Gerichtsherrenstand im Thurgau vom Ausgang des Spätmittelalters bis in die frühe Neuzeit, in: Thurgauer Beiträge zur Geschichte 130 (1993), 5–216.

Giordano, Silvano, La Santa Sede e i religiosi dal concilio di Trento a Innocenzo XII (1563–1700). Percorsi di ricerca nell'Archivio Segreto Vaticano, in: Massimo Carlo Giannini/Matteo Sanfilippo (Hg.), Gli archivi per la sotria degli ordini religiosi. I. Fonti e problem (secoli XVI–XIX), Viterbo, Sette Città, 2007, 13–36.

Goffman, Erving, The Presentation of Self in Everyday Life, Harmondsworth, Penguin, 1984.

Ders., Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 1995.

Golding, Brian, Keeping Nuns in Order. Enforcement of the Rules in Thirteenth-Century Sempringham, in: Journal of Ecclesiastical History 59/4 (2008), 657–679.

Görtz, Sixta, Formularbücher des 13. und 14. Jahrhunderts als Zeugen organisationsbezogener Schriftlichkeit im Zisterzienserorden, in: Gert Melville (Hg.), De ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 1), Münster, LIT, 1996, 284–314.

Gössi, Anton/*Bannwart*, Josef, Die Protokolle der bischöflichen Visitationen des 18. Jahrhunderts im Kanton Luzern (Luzerner historische Veröffentlichungen, 27), Luzern/Stuttgart, Rex, 1992.

Goudot, Grégory, Les origines et le monde. Réformes des réguliers, pouvoirs et société dans le diocèse de Clermont (XVe–XVIIe siècle), Paris, Honoré Champion Éditeur, 2016.

Graf, Fritz, Blicke in die Verwaltung und Rechtsprechung einer bernischen Twingherrschaft vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 12 (1916), 244–256.

Groebner, Valentin, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kultur – historische Perspektiven, 3), Konstanz, Universitätsverlag Konstanz, 2000.

Gruber, Eugen, Geschichte des Klosters Magdenau, Ingenbohl, Theodosius-Buchdruckerei, 1944.

Ders., Geschichte von Frauenthal, Zug, Kalt-Zehnder, 1966.

Grunder, Karl, Der Bezirk Dietikon (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, IX), Basel, Wiese, 1997. [zit. als KdS ZH IX]

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Grünenfelder, Josef, Das ehemalige Äussere Amt (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, die Kunstdenkmäler des Kantons Zug, Neue Ausgabe I), Basel, Wiese, 1999. [zit. als KdS ZG NA I]

Grüter, Sebastian, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert (Geschichte des Kantons Luzern, 2), Luzern, Räber, 1945.

Guzzi-Heeb, Sandro, Generalisierbare Fallbeispiele? Mikrohistorische Perspektiven in der Familien- und Verwandtschaftsgeschichte, in: Traverse 13/2 (2006), 93–107.

Ders., Donne, uomini, parentela. Casati alpini nell'Europa preindustriale (1650–1850), Turin, Rosenberg & Sellier, 2007.

Haas, Cäcilia, Das Gotteshaus zu U. L. Frau und St. Katharina in Obereschenbach, Bregenz, J. N. Teutsch, 1910.

Hacke, Daniela, Konfession und Kommunikation. Religiöse Koexistenz und Politik in der Alten Eidgenossenschaft (die Grafschaft Baden 1531–1712), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2017.

Häfeli, Reto, „Confusion" und „Saumseligkeiten". Das Einsiedler Amt Brütten, in: Peter Niederhäuser/Andreas Meyerhans (Hg.), Äbte, Amtsleute, Archivare. Zürich und das Kloster Einsiedeln (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 76), Zürich, Chronos, 2009, 25–43.

Häfliger, Alois (Hg.), Sankt Urban 1194–1994. Ein ehemaliges Zisterzienserkloster, Bern, Benteli, 1994.

Haid, Kassian, Die Besetzung des Bistums Brixen in der Zeit von 1250–1376. Ein Beitrag zur Geschichte der Bischöfe von Brixen (Publikationen des Österreichischen Historischen Instituts in Rom, 2), Wien/Leipzig, Tempsky/Freytag, 1912.

Ders., Luzerner Merkwürdigkeiten aus der Chronik von Rathausen, in: Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde XI/XII (1947/48), 27–89.

Haid, Wendelin, Die Constanzer Weihbischöfe von 1550–1813, in: Freiburger Diözesanarchiv 9 (1875), 1–24.

Halama, Walter, Autonomie oder staatliche Kontrolle. Ansiedlung, Heirat und Hausbesitz von Juden im Fürstentum Halberstadt und in der Grafschaft Hohenstein (1650–1800) (Ruhr-Universität Bochum. Geschichte, 2), Bochum, Europäischer Universitätsverlag, 2005.

Haug, Tilman, Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679) (Externa. Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven, 6), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2015.

Ders./*Weber*, Nadir/*Windler*, Christian (Hg.), Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert) (Externa. Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven, 9), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2016.

Head, Randolph Conrad, Making Archives in Early Modern Europe. Proof, Information, and Political Record-Keeping, 1400–1700, Cambridge/New York, Cambridge University Press, 2019.

Helvetia Sacra, Abt. VII, Die Regularkleriker. Die Gesellschaft Jesu in der Schweiz, Bern, Francke, 1976. [zit. als HS VII]

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Helvetia Sacra, Abt. III, Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 3: Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz, Bern, Francke, 1982. [zit. als HS III/3]

Helvetia Sacra, Abt. III, Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 1: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, Bern, Francke, 1986. [zit. als HS III/1]

Henggeler, Alois, Das bischöfliche Kommissariat Luzern von 1605–1800, Stans, Buchdruckerei von A. und P. von Matt, 1906.

Henneau, Marie-Élisabeth, Les cisterciennes du pays mosan. Moniales et vie contemplative à l'époque moderne (Bibliothèque de l'Institut historique belge de Rome, 28), Brüssel/Rom, Institut historique belge de Rome, 1990.

Dies., Monachisme féminin au pays de Liège à la fin du XVIIe siècle. Une vie sub clausura perpetua?, in: Histoire, Économie et Société 3 (2005), 387–398.

Dies., Rituels, cérémoniaux et coutumiers à l'usage de moniales cisterciennes et d'annonciades célestes du pays de Liège (17e–18e siècles), in: Daniel-Odon Hurel/Bernard Dompnier/Cécile Davy-Rigaux (Hg.), Les cérémoniaux catholiques en France. Une littérature de codification des rites liturgiques, Turnhout, Brepols, 2009, 329–356.

Dies., La Querelle au couvent? De l'inégalité des sexes dans les communautés de religieuses au XVIIe siècle, in: Marie-Élisabeth Henneau/Danielle Haase-Dubosc (Hg.), Revisiter la Querelle des femmes. Les discours sur l'égalité/inégalité des sexes, de la Renaissance aux lendemains de la Révolution française, 1600–1750 (L'École du genre, 9), Saint-Étienne, Publications de l'Université de Saint-Étienne, 2013, 67–83.

Dies./*Haase-Dubosc*, Danielle (Hg.), Revisiter la Querelle des femmes. Les discours sur l'égalité/inégalité des sexes, de la Renaissance aux lendemains de la Révolution française, 1600–1750 (L'École du genre, 9), Saint-Étienne, Publications de l'Université de Saint-Étienne, 2013.

Henseler, Rudolf, Die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder zentralistischer klösterlicher Verbände an den verbandsinternen Leitungsaufgaben in der Zeit nach dem II. Vaticanum. Grundlegung, Beispiele und Leitlinien (Münchener theologische Studien, 3. Kanonistische Abteilung, 40), St. Ottilien, eos, 1980.

Henshall, Nicholas: The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy, London/New York, Longman, 1996.

Hersche, Peter, Italien im Barockzeitalter 1600–1750. Eine Sozial- und Kulturgeschichte, Wien, Böhlau, 1999.

Ders., Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, 2 Bde., Freiburg im Breisgau, Herder, 2006.

Heyberger, Bernard, Les Chrétiens du Proche-Orient au temps de la Réforme catholique (Syrie, Liban, Palestine, XVIIe–XVIIIe siècles) (Bibliothèque des Écoles d'Athènes et de Rome, 284), Rom, École française de Rome, 1994.

Hoegger, Peter, Der Bezirk Baden I: Baden, Ennetbaden und die oberen Reusstalgemeinden (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau VI), Basel, Birkhäuser, 1976. [zit. als KdS AG VI]

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Ders., Das ehemalige Zisterzienserkloster Marisstella in Wettingen (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau, VIII), Basel, Wiese, 1998. [zit. als KdS AG VIII]

Holenstein, André, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 36), München/Wien, De Gruyter Oldenbourg, 1991.

Ders., Äbte und Bauern. Vom Regiment der Klöster im Spätmittelalter, in: Peter Blickle/André Holenstein (Hg.), Politische Kultur in Oberschwaben, Tübingen, Bibliotheca Academica, 1993, 243–268.

Ders., Der Bauernkrieg von 1653. Ursachen, Verlauf und Folgen einer gescheiterten Revolution, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 66 (2004), 1–31.

Ders., Introduction: Empowering Interactions: Looking at Statebuilding from Below, in: Wim Blockmans/André Holenstein/Jon Mathieu (Hg.), Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900, Aldershot, Ashgate, 2009, 1–31.

Ders., Autonomie und Abgrenzung. Nidwalden und die politische Kultur der Länderorte in der alten Eidgenossenschaft, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz 167 (2014), 159–184.

Hollingsworth, Mary/*Pattenden*, Miles/*Witte*, Arnold (Hg.), A Companion to the Early Modern Cardinal (Brill's Companions to the Christian Tradition, 91), Leiden, Brill, 2020.

Holzem, Andreas, Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster, 1570–1800 (Forschungen zur Regionalgeschichte, 33), Paderborn, Schöningh, 2000.

Hörsch, Waltraud, Zur Geschichte des Zisterzienserklosters St. Urban von 1194 bis 1768, in: Alois Häfliger (Hg.), Sankt Urban 1194–1994. Ein ehemaliges Zisterzienserkloster, Bern, Benteli, 1994, 17–72.

Dies., Ein Sonderfall der Agrar- und Kulturgeschichte. Die zisterziensischen Klosterhöfe von St. Urban im unteren Rottal, in: Heimatkunde Wiggertal 53 (1995), 93–146.

Hours, Bernard, L'Église et la vie religieuse dans la France moderne. XVIe–XVIIIe siècle, Paris, Presses Universitaires de France, 2000.

Hsia, Ronnie Po-Chia (2005), The World of Catholic Renewal 1540–1770, Cambridge, Cambridge University Press, 2005.

Huber, Gottfried, Beichtigerhandel (1588–1647). Die Nuntiatur in Luzern und die Reform luzernischer Frauenklöster unter den Äbten von St. Urban, unveröffentl. Liz.-Arbeit, Freiburg/Schweiz, 1974.

Ineichen, Andreas, Innovative Bauern. Einhegungen, Bewässerung und Waldteilungen im Kanton Luzern im 16. und 17. Jahrhundert (Luzerner historische Veröffentlichungen, 30), Luzern/Stuttgart, Rex, 1996.

Jassmeier, Joachim, Das Mitbestimmungsrecht der Untergebenen in den älteren Männerordensverbänden (Münchener theologische Studien, 3. Kanonistische Abteilung, 5), München, K. Zink, 1954.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Jedin, Hubert, Geschichte des Konzils von Trient, 4 Bde., Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2017.

Jordan, Erin L. Roving Nuns and Cistercian Realities. The Cloistering of Religious Women in the Thirteenth Century, in: Journal of Medieval and Early Modern Studies 42/3 (2012), 597–614.

Jordi, Antonia, Ein untauglicher Landschreiber gefährdet die Legitimität alteidgenössischer Herrschaft. Einzelfallstudie zur Instabilität und Fragilität der Alten Eidgenossenschaft, in: Argovia 122 (2010), 30–44.

Jungwirth, Regine, Fischereigeschichte des Stiftes Wilhering, in: Analecta Cisterciensia 57 (2007), 371–370.

Junker, Fritz, St. Urban. Eine Monographie der ehemaligen Abtei, Luzern, Raeber, 1975.

Kalckert, Georg, Einführung in „Die Idee vom Ganzen" – Leben und Wirken der Zisterzienser, in: Analecta Cisterciensia 60 (2010), 3–8.

Kammerlander, Monika, Auswirkungen der strengen Klausur auf die Musikpflege der Salzburger Benediktinen-Abtei Nonnberg des 17./18. Jahrhunderts im Vergleich mit cisterciensischen Frauenklöstern, in: Analecta Cisterciensia 61 (2011), 79–99.

Karsten, Arne/*Thiessen*, Hillard von, Einleitung. Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, in: Arne Karsten/Hillard von Thiessen (Hg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft, 50) Berlin, Duncker & Humblot, 2015, 7–20.

Kasser, Paul, Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 19 (1908–1909), 55–446.

Kaufmann, Thomas, Einleitung. Transkonfessionalität, Interkonfessionalität, binnenkonfessionelle Pluralität – Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese, in: Kaspar von Greyerz (Hg.), Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese, Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 2003, 9–15.

Keller, Willy, Die Benediktinerabtei Fischingen im Zeitalter der Glaubensspaltung und der katholischen Reform, 1500–1700, Freiburg/Schweiz, Paulusdruckerei, 1946.

Kettering, Sharon, Patrons, Brokers and Clients in Seventeenth Century France, New York/Oxford, Oxford University Press, 1986.

Kleinjung, Christine, Frauenklöster als Kommunikationszentren und soziale Räume. Das Beispiel Worms vom 13. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, 1), Korb, Didymos, 2008.

Knapp, Ulrich, Die Wallfahrtskirche Birnau. Planungs- und Baugeschichte. Katalog der Planzeichnungen und Überblick über die Baugeschichte, Friedrichshafen, R. Gessler, 1989.

Knowles, David, From Pachomius to Ignatius. A Study in the Constitutional History of the Religious Orders, Oxford, Clarendon Press, 1966.

Kottmann, Anton, Der Konvent der Abtei Wettingen 1531–1841. Eine soziologisch-statistische Analyse (1. Teil), in: Cistercienser Chronik 120 (2013), 17–34 [Der Konvent I].

Ders., Der Konvent der Abtei Wettingen 1531–1841. Eine soziologisch-statistische Analyse (2. Teil: Die Konventualen), in: Cistercienser Chronik 120 (2013), 241–264 [Der Konvent II].

Kottmann, Anton/*Hämmerle*, Markus, Die Zisterzienserabtei Wettingen. Geschichte des Klosters Wettingen und der Abtei Wettingen-Mehrerau, Baden, Baden-Verlag, 1996.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Kreh, Karl, Das Exemtionsverhältnis der dem Cistercienserorden inkorporierten Frauenabteien in der Schweiz, in: Cistercienser Chronik 54 (1947), 287–331.

Krug, Katinka, Die Umgestaltung cisterciensischer Klausurbauten im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert im ordensübergreifenden Vergleich, in: Analecta Cisterciensia 61 (2011), 29–60.

Kühner, Christian, Politische Freundschaft bei Hofe. Repräsentation und Praxis einer sozialen Beziehung im französischen Adel des 17. Jahrhunderts (Freunde – Gönner – Getreue, 6), Göttingen, V&R unipress, 2013.

Kunz, K., Bericht des Anton Schnider, Stadtschreibers zu Mellingen, über den Kelchkrieg von 1620, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 8 (1914), 33–35.

Kypta, Ulla, Die Autonomie der Routine. Wie im 12. Jahrhundert das englische Schatzamt entstand (Historische Semantik, 21), Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 2014.

La Croix Bouton, Jean de, Les moniales cisterciennes, 4 Bde., Aiguebelle, Abbaye d'Aiguebelle, 1968–1989.

Laqua-O'Donnell, Simone, Women and the Counter-Reformation in Early Modern Münster, Oxford, Oxford University Press, 2014.

Lau, Thomas, „Stiefbrüder". Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712), Köln, Böhlau, 2008.

Le Gall, Jean-Marie, Les moines au temps des réformes, France (1480–1560), Paris, Champ Vallon, 2001.

Lehmann, Hartmut, Das Zeitalter des Absolutismus. Gottesgnadentum und Kriegsnot (Christentum und Gesellschaft, 9), Stuttgart, Kohlhammer, 1980.

Leibacher, Claudio, Leibeigen zwischen Abt und Stadt. Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln auf der Zürcher Landschaft, in: Peter Niederhäuser/Andreas Meyerhans (Hg.), Äbte, Amtsleute, Archivare. Zürich und das Kloster Einsiedeln (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 76), Zürich, Chronos, 2009, 45–58.

Lekai, Louis Julius, The Beginnings of the Cistercian Strict Observance, in: The Catholic Historical Review 41/2 (1955), 129–143.

Ders., Cardinal Richelieu as Abbot of Citeaux, in: The Catholic Historical Review 42/2 (1956), 137–156.

Ders., The Antecedents of the Apostolic Constitution of Alexander VII „In suprema" (1666), in: Analecta Cisterciensia 14 (1958), 117–126.

Ders., Pope Alexander VII and the Cistercian Observances, in: The Catholic Historical Review 45/1 (1959), 1–23.

Ders., Catalogue des pamphlets des XVIIe et XVIIIe siècles, concernant la lutte entre les abbés de Cîteaux et les quatre premiers pères de l'Ordre, in: Analecta Cisterciensia 25 (1969), 107–128.

Ders., The College of Saint Bernard in Paris in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, in: Analecta Cisterciensia 28 (1972), 167–218.

Ders., The Cistercians. Ideals and Reality, Kent, Kent State University Press, 1977.

Lemaître, Alain J./*Kammerer*, Odile, L'Alsace au XVIIIe siècle. L'aigle et le lys, Berlin, Erich Schmidt, 2022.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Liebenau, Theodor von, Die Filiation von St. Urban, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte 4 (1882/85), 190–198.

Ders., Die Luzernischen Cistercienser und die Nuntiatur, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 11 (1886), 165–257.

Ders., Der luzernische Bauernkrieg vom Jahre 1653, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 18 (1893), 230–331, 19 (1894), 72–320, 20 (1895), 2–233.

Liggenstorfer, Roger, Der Udligenschwilerhandel dargestellt aus der Sicht der Nuntiaturberichte von Domenico Passionei in den Jahren 1725–1730 im Archiv des Staatssekretariates des Archivio Secreto Vaticano, Diplomarbeit, Luzern, 1990.

Limacher, Wolfram, Geschichte der Zisterzienserabtei St. Urban im Zeitraum von 1551–1627 (Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte. Beiheft, 23), Freiburg/Schweiz, Universitätsverlag, 1970.

Linden, Raymund, Die Regelobservanz in der Rheinischen Kapuzinerprovinz von der Gründung bis zur Teilung, 1611–1668, Münster, Aschendorff, 1936.

Ders., Vorlesungen zur Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Ordensprovinz der Minderbrüder Kapuziner. 1611–1893, o. O., 1968.

Loetz, Francisca, Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 177), Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 2002.

Lotz-Heumann, Ute, Konversion und Konfession in der Frühen Neuzeit (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 205), Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 2007.

Luhmann, Niklas, Die Gesellschaft der Gesellschaft, 2 Bde., Frankfurt am Main, Suhrkamp, 1998.

Ders., Legitimation durch Verfahren, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 2013.

Luiten, Loek, Friends and Family, Fruit and Fish. The Gift in Quattrocento Farnese Cultural Politics, in: Renaissance Studies 33/3 (2019), 342–357.

Lunt, William E., Papal Revenues in the Middle Ages, New York, Octagon, 1965.

Maillard, Ninon, Réforme religieuse et droit. La traduction juridique et structurelle du retour à l'observance: le cas des Dominicains de France, 1629–1660 (Histoire religieuse de la France, 42), Paris, Les Éditions du Cerf, 2015.

Maissen, Thomas, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft (Historische Semantik, 4), Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 2006.

Malzer, Christian, Gewandung als Indikator der Vernetzung. Das Fallbeispiel des Klosters Waldsassen im späten Mittelalter, in: Analecta Cisterciensia 64 (2014), 5–35.

Mangold, Renward Claude, Saint-Urbain. Une église entre France et Empire, Liz.-Arbeit ETH Zürich, 1998.

Marceau, Bertrand, Generalabt Nicolas Boucherat und die Klausur (1604–1625). Überlegungen zur Bedeutung der Klausur bei der Klosterreform, in: Analecta Cisterciensia 61 (2011), 61–78.

Ders., Difformité et corps monastique. L'intégrité dans l'ordre de Cîteaux au XVIIe siècle, in: Michelle Bubenicek/Dominique Le Page/Bruno Lemesle (Hg.), L'intégrité. Vertu, pratique, atteintes, Besançon, Presses universitaires de Franche-Comté, 2017, 201–223.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Ders., Droit et politique au XVIe siècle. Le concordat de Bologne (1516) et la collation des bénéfices monastiques, in: L'année canonique 59/1 (2018), 35–53.

Ders., Exercer l'autorité. L'Abbé de Cîteaux et la direction de l'ordre Cistercien en Europe (1584–1651) (Bibliothèque d'histoire moderne et contemporaine, 58), Paris, Honoré Champion Éditeur, 2018.

Ders., Élection et corruption au monastère. Le triple scrutin de Cîteaux (1625), in: Maud Harivel/Florian Schmitz/Simona Slanička (Hg.), Wahlkorruption in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main, Vittorio Klostermann, 2019, 115–126.

Ders., La réforme de Savigny au XVIIe siècle, in: Brigitte Galbrun/Véronique Gazeau (Hg.), L'abbaye de Savigny (1112–2012). Un chef d'ordre anglo-normand, Rennes, Presses universitaires de Rennes, 2019, 203–216.

Ders., Une fonction administrative. Le cardinal Rinaldo d'Este et la protection des affaires de France en cour de Rome (1645–1648), in: Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée, 113/2 (2019), 371–388.

Mayer, Thomas F., The Roman Inquisition. A Papal Bureaucracy and Its Laws in the Age of Galileo (Haney Foundation Series), Philadelphia, University of Pennsylvania Press, 2013.

Mayr, Markus, Die Wirtschaftsführung der Zisterzienser im Mittelalter und das Konzept der strategischen Unternehmensführung, in: Analecta Cisterciensia 54 (2002), 217–244.

Mazohl, Brigitte/*Forster*, Ellinor (Hg.), Frauenklöster im Alpenraum (Schlern-Schriften, 355), Innsbruck, Universitätsverlag Wagner, 2012.

Medioli, Francesca, La clausura delle monache nell'amministrazione della Congregazione Romana sopra i Regolari, in: Gabriella Zarri (Hg.), Il monachesimo femminile in Italia dall'alto medioevo al secolo XVII. A confronto con l'oggi, Verona, Il segno dei Gabrielli, 1997, 239–282.

Melville, Gert (Hg.), De ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 1), Münster, LIT, 1996.

Ders./*Mixson*, James D. (Hg.), Virtuosos of Faith. Monks, Nuns, Canons, and Friars as Elites of Medieval Culture (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 78), Münster, LIT, 2020.

Ders./*Müller*, Anne (Hg.), Mittelalterliche Orden und Klöster im Vergleich. Methodische Ansätze und Perspektiven (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 34) Berlin, LIT, 2007.

Menegon, Eugenio, Ancestors, Virgins, and Friars. Christianity as a Local Religion in Late Imperial China (Harvard-Yenching Institute Monograph Series, 69). Cambridge, (Mass.), Harvard University Press, 2009.

Menniti Ippolito, Antonio, Il tramonto della Curia nepotista. Papi, nipoti e burocrazia curiale tra XVI e XVII secolo (La Corte dei papi, 5), Rom, Viella, 1999.

Ders., 1664. Un anno della Chiesa universale. Saggio sull'italianità del papato in età moderna (I libri di Viella, 119), Rom, Viella, 2011.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Messmer, Kurt/*Hoppe*, Peter, Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert (Luzerner historische Veröffentlichungen, 5), Luzern, Rex, 1976.

Meyer, Andreas, Das Wiener Konkordat von 1448. Eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 66 (1986), 108–152.

Moulin, Léo, La vie quotidienne des religieux au Moyen Âge, X^{e}–XV^{e} siècle, Paris, Hachette, 1978.

Mühlestein, Hans, Der Große schweizerische Bauernkrieg 1653, Celerina, H. Mühlestein, 1942.

Muir, Edward, Ritual in Early Modern Europe (New Approaches to European History, 11), Cambridge/New York, Cambridge University Press, 1997.

Müller, Alois, Peter II. Schmid, Abt von Wettingen, 1559–1633, in: Zuger Neujahrsblatt (1919), 3–20, (1920), 3–15.

Müller, Gregor, Studien über das Generalcapitel, in: Cistercienser Chronik 12 (1900), 116–120, 152–155, 179–185, 209–216, 242–250, 278–285, 303–308, 335–341, 362–368; 13 (1901), 25–28, 49–58, 84–89, 119–125, 148–153, 179–183, 209–214, 241–245, 278–282, 301–306, 342–347, 365–369; 14 (1902), 22–27, 84–89, 121–125, 308–313; 15 (1903), 50–52, 80–84, 120–124, 152–155, 214–218, 306–311, 354–358; 16 (1904), 51–56, 81–85, 335–340; 17 (1905), 274–280, 329–333, 366–371; 18 (1906), 54–58, 149–157, 176–183, 272–278; 19 (1907), 19–27, 48–57, 82–91, 113–119, 141–148, 174–180, 217–221, 306–318, 335–339, 361–368; 20 (1908), 20–24, 50–58, 77–82, 106–111, 180–186, 240–247, 273–278, 301–311, 336–342, 363–366.

Ders., Die Namensänderung im Kloster, in: Cistercienser Chronik 15 (1903), 243–247.

Müller, Kathrin, Zisterzienser und Barock. Die Kirchen der Oberdeutschen Kongregation im Spannungsfeld von Ordensidentität und lokaler Tradition (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige. Ergänzungsband, 49), St. Ottilien, eos, 2016.

Nehlsen, Hermann/*Wollenberg*, Klaus (Hg.), Zisterzienser zwischen Zentralisierung und Regionalisierung. 400 Jahre Fürstenfelder Äbtetreffen. Fürstenfelder Reformstatuten von 1595–1995, Frankfurt am Main/Berlin/Bern, Peter Lang, 1998.

Neidhardt, Stefanie Monika, Autonomie im Gehorsam. Die dominikanische Observanz in Selbstzeugnissen geistlicher Frauen des Spätmittelalters (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 70), Münster/Hamburg/Berlin/London, LIT, 2017.

Neuwöhner, Andreas, Den Kampf um die Freiheit verloren? Verwaltung und Finanzen der Stadt Paderborn im Spannungsfeld von städtischer Autonomie und frühmodernem Staat (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, 48), Paderborn, Bonifatius Buchverlag, 2004.

Neveu, Bruno, Episcopus et princeps urbis. Innocent XI réformateur de Rome d'après des documents inédits (1676–1689), in: Erwin Gatz (Hg.), Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, Bd. II, Rom, Università Gregoriana, 1979.

Nguyen-Dinh-Tuyen, Thomas, Histoire des controverses à Rome entre la commune et l'étroite observance de 1662 à 1666, in: Analecta Cisterciensia 26 (1970), 3–247.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Nuss, Pierre/*Febvre*, Lucien, L'Alsace et la Suisse à travers les siècles, Strasbourg/Paris, Editions F.-X. Le Roux, 1952.

Oberste, Jörg, Visitation und Ordensorganisation. Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterziensern, Prämonstratensern und Cluniazensern (12. – frühes 14. Jahrhundert) (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 2), Münster, LIT, 1996.

Ders., Die Dokumente der klösterlichen Visitationen (Typologie des sources du moyen âge occidental, 80), Turnhout, Brepols, 1999.

Ders., Die Zisterzienser (Kohlhammer Urban-Taschenbücher. Geschichte, Politikwissenschaft, 744) Stuttgart, Kohlhammer, 2014.

Ders., Überlegungen zum Verschuldungsproblem im mittelalterlichen Cistercienserorden, in: Analecta Cisterciensia 65 (2015), 53–72.

Opitz-Belakhal, Claudia, Streit um die Frauen und andere Studien zur frühneuzeitlichen „Querelle des femmes", Rossdorf, Ulrike Helmer, 2020.

Parrott, David, 1652. The Cardinal, the Prince, and the Crisis of the Fronde, Oxford, Oxford University Press, 2020.

Pauli, Pascal, Klosterökonomie, Aufklärung und „Parade-Gebäude". Der Neubau des Klosters Muri im 18. Jahrhundert (Murenser Monografien, 1), Zürich, Chronos, 2017.

Peyer, Hans Conrad, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich, Schulthess, 1978.

Pfaff, Carl, Nonnen streben nach Autonomie. Das Frauenkloster Engelberg im Spätmittelalter, Zürich, Chronos, 2011.

Pfister, Ulrich, Politischer Klientelismus in der frühzeitlichen Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 42/1 (1992), 28–68.

Pietsch, Andreas, Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 214), Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 2013.

Pittet, Romain, L'abbaye cistercienne de la Fille-Dieu, Freiburg/Schweiz, Imprimerie Fragnière, 1934.

Prodi, Paolo, Il sovrano pontefice. Un corpo e due anime. La monarchia papale nella prima età moderna (Annali dell'Istituto Storico Italo-Germanico in Trento, 3). Bologna, Il Mulino, 1982.

Prunel, Louis, Sébastien Zamet, évêque de Langres (1588–1655). Sa vie et ses œuvres. Les origines du Jansénisme, Paris, Picard, 1912.

Raimann, Alfons/*Erni*, Peter, Der Bezirk Steckborn (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, VI), Bern, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK, 2001 [zit. als KdS TG VI].

Rapley, Elizabeth, A Social History of the Cloister. Daily Life in the Teaching Monasteries of the Old Regime (McGill-Queen's Studies in the History of Religion, Series 2, No. 17), Montreal, McGill-Queen's University Press, 2001.

Reden-Dohna, Armgard von, Reichsstandschaft und Klosterherrschaft. Die schwäbischen Reichsprälaten im Zeitalter des Barock, Wiesbaden, Steiner, 1982.

Reinhard, Wolfgang, Papstfinanz und Nepotismus unter Paul V., Stuttgart, Hiersemann, 1974.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Ders., Amici e creature. Politische Mikrogeschichte der römischen Kurie im 17. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven 76 (1996), 308–334,

Ders., Paul V. Borghese (1605–1621). Mikropolitische Papstgeschichte (Päpste und Papsttum, 37), Stuttgart, Hiersemann, 2009.

Ders., Mythologie des Konzils von Trient, in: Michaela Catto/Adriano Prosperi (Hg.), Trent and Beyond. The Council, Other Powers, Other Cultures (Mediterranean Nexus, 1100–1700, 4), Turnhout, Brepols, 2017, 27–44.

Ders./*Schilling*, Heinz (Hg.), Die katholische Konfessionalisierung (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 198), Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 1995.

Reinle, Adolf, Das Amt Willisau mit St. Urban (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, V), Basel, Birkhäuser, 1959. [zit. als KdS LU V]

Rey, Alois, Geschichte des Protestantismus in Arth bis zum Prozess von 1655, Schwyz, Buchdruckerei E. Steiner, 1944.

Rhyner, Monika, Johannes Escher, ein Amtmann des Klosters Einsiedeln im Zürich des 18. Jahrhunderts, in: Peter Niederhäuser/Andreas Meyerhans (Hg.), Äbte, Amtsleute, Archivare. Zürich und das Kloster Einsiedeln (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 76), Zürich, Chronos, 2009, 13–23.

Rogger, Philippe/*Weber*, Nadir (Hg.), Beobachten, Vernetzen, Verhandeln. Diplomatische Akteure und politische Kulturen in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft / Observer, connecter, négocier. Acteurs diplomatiques et cultures politiques dans le Corps helvétique, XVIIe et XVIIIe siècles (Itinera, 45), Basel, Schwabe, 2018.

Rösener, Werner, Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen. Sonderband/Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 13), Sigmaringen, Thorbecke, 1974.

Ders., Die Geschichte der Jagd. Kultur, Gesellschaft und Jagdwesen im Wandel der Zeit, Düsseldorf, Artemis & Winkler, 2004.

Ders., Die Cistercienser und die Wirtschaft, in: Analecta Cisterciensia 65 (2015), 14–32.

Rotenhäusler, Erwin, Der Bezirk Sargans (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen, I), Basel, Birkhäuser, 1951 [zit. als KdS SG I].

Rückert, Maria Magdalena, Die Auswirkungen der Klausur auf die Wirtschaftsweise der Cistercienserinnen im Mittelalter, in: Analecta Cisterciensia 61 (2011), 145–167.

Ruckstuhl-Bättig, Dieter, Der Zisterzienserkonvent St. Urban im 17. Jahrhundert. Prosopographisch-demographische Untersuchung zu Nachwuchs, Sterblichkeit, Wachstum, St. Urban, 1995.

Rüffer, Jens, Die Zisterzienser und ihre Klöster. Leben und Bauen für Gott, Darmstadt, Primus, 2008.

Rurale, Flavio, I Gesuiti a Milano. Religione e politica nel secondo Cinquecento (Biblioteca del Cinquecento, 53), Rom, Bulzoni, 1992.

Scaraffia, Lucetta/*Zarri*, Gabriella (Hg.), Donne e fede. Santità e vita religiosa in Italia, Rom/Bari, Editori Laterza, 1994.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Scherg, Leonhard, Die Statuten der Oberdeutschen Kongregation des Cistercienserordens (2). Zur Vorgeschichte des Nationalkapitels in Rottweil 1650–1654, in: Analecta Cisterciensia 57 (2007), 3–98.

Ders., Die Generalprokuratoren des Cistercienserordens, in: Analecta Cisterciensia 65 (2015), 246–256.

Ders./*Schneider*, Hans, Zur Geschichte der Statuta der Oberdeutschen Zisterzienserkongregation, in: Analecta Cisterciensia 55 (2005), 3–15.

Dies., Die Statuten der Oberdeutschen Kongregation des Cistercienserordens (3). Die Rottweiler Statuten 1654/55, in: Analecta Cisterciensia 58 (2008) 3–157.

Schläppi, Daniel, „In allem Übrigen werden sich die Gesandten zu verhalten wissen". Akteure in der eidgenössischen Aussenpolitik des 17. Jahrhunderts. Strukturen, Ziele und Strategien am Beispiel der Familie Zurlauben von Zug, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz 151 (1998), 5–90.

Ders., Selbstbereicherung an kollektiven Ressourcen. „Eigennutz" als Leitmotiv politischer und sozialer Skandalisierung in der vormodernen Eidgenossenschaft, in: Traverse 22/3 (2015), 57–71.

Schlögl, Rudolf, Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, Konstanz, Konstanz University Press, 2014.

Schlotheuber, Eva, *Doctrina privata* und *doctrina publica*. Überlegungen zu den mittelalterlichen Frauenklöstern als Wissens- und Bildungsraum, in: Mirko Breitenstein/Gert Melville (Hg.), Die Wirkmacht klösterlichen Lebens. Modelle – Ordnungen – Kompetenzen – Konzepte, Regensburg, Schnell & Steiner, 2020, 33–52.

Schmid, Bruno, Maur als Beispiel einer zürcherischen Gerichtsherrschaft, in: Zürcher Taschenbuch 83 (1963), 25–48.

Schmid, Josef, Geschichte der Cisterzienser-Abtei St. Urban. Stiftung, Gründung und Aufstieg der Abtei St. Urban bis zum Jahre 1250, Luzern, Haag, 1930.

Schneider, Christine, Kloster als Lebensform. Der Wiener Ursulinenkonvent in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1740–90) (L'Homme Schriften: Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft, 11), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2005.

Schneider, Reinhard/*Knoepfli*, Albert, Salem. 850 Jahre Reichsabtei und Schloss, Konstanz, Friedrich Stadler, 1984.

Schreiner, Klaus, Zisterziensisches Mönchtum und soziale Umwelt. Wirtschaftlicher und sozialer Strukturwandel in hoch- und spätmittelalterlichen Zisterzienserkonventen, in: Kasper Elm/Peter Joerißen (Hg.), Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. 2. Ergänzungsband: Vorträge und Berichte des 5. Forschungskolloquiums des Projektschwerpunktes „Vergleichende Ordensforschung", Köln, Wienand, 1982, 79–135.

Ders./*Schwerhoff*, Gerd (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Norm und Struktur, 5), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 1995.

Segesser, Anton Philipp von, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 4 Bde., Luzern, Druck und Verlag von Gebrüdern Räber, 1850–1858.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Sidler, Daniel, „Habsburgische" Jesuiten und „mailändische" Kapuziner? Reformorden in den Aussenbeziehungen der katholischen Eidgenossenschaft (spätes 16. bis frühes 18. Jahrhundert), in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 65 (2015), 353–373.

Ders., Heiligkeit aushandeln. Katholische Reform und lokale Glaubenspraxis in der Eidgenossenschaft (1560–1790) (Campus historische Studien, 75), Frankfurt, Campus, 2017.

Ders./Weber, Samuel, Introduction, in: Birgit Emich/Daniel Sidler/Samuel Weber/Christian Windler, Making Saints in a "Glocal" Religion. Practices of Holiness in Early Modern Catholicism (Kulturen des Christentums – Neue Zugänge zur Frühen Neuzeit, 3), Köln, Böhlau, 2024, 11–50.

Siebenhüner, Kim, Bigamie und Inquisition in Italien 1600–1750 (Römische Inquisition und Indexkongregation, 6), Paderborn, Schöningh, 2006.

Sieber, Dominik, Jesuitische Missionierung, priesterliche Liebe, sakramentale Magie. Volkskulturen in Luzern 1563–1614 (Luzerner historische Veröffentlichungen, Bd. 40), Basel, Schwabe, 2005.

Siegrist, Jean Jacques, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, Aarau, Sauerländer, 1952.

Signorotto, Gianvittorio/*Visceglia*, Maria Antonietta (Hg.), Court and Politics in Papal Rome, 1492–1700, Cambridge, Cambridge University Press, 2002.

Sinicropi, Gilles, „D'oraison et d'action". Les Carmes déchaux en France aux XVIIe et XVIIIe siècles (Congrégations, ordres religieux et sociétés), Saint-Étienne, Publications de l'Université de Saint-Étienne, 2013.

Söder, Joachim, „In actibus nostris nulla sit discordia". Ganzheitlichkeit als cisterciensisches Prinzip, in: Analecta Cisterciensia 60 (2010), 79–90.

Speich, Heinrich, Burgrecht. Von der Einbürgerung zum politischen Bündnis im Spätmittelalter (Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Sonderband 59), Ostfildern, Thorbecke, 2019.

Standaert, Nicolas, The Interweaving of Rituals. Funerals in the Cultural Exchange between China and Europe, Seattle, University of Washington Press, 2008.

Steffen, Manfred, Karpfenteiche in der Region St. Urban. Vielfältige Natur einst und heute, in: Heimatkunde Wiggertal 66 (2009), 10–29.

Steiner, Carlo, Informelle Netzwerke in der Aussenpolitik der eidgenössischen Orte. Das labile Kräfteverhältnis in der Beziehung zwischen dem Zuger Solddienstunternehmer Beat II. Zurlauben und dem französischen Ambassador Jean de la Barde, in: Argovia 122 (2010), 45–65.

Sternberg, Giora, Epistolary Ceremonial. Corresponding Status at the Time of Louis XIV, in: Past & Present 204 (2009), 33–88.

Stöckli, Rainer, Geschichte der Stadt Mellingen von 1500 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (Historische Schriften der Universität Freiburg, 7), Freiburg/Schweiz, Universitätsverlag, 1979.

Stollberg-Rilinger, Barbara, Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft, 35), Berlin, Duncker & Humblot, 2005.

Dies., Rituale (Historische Einführungen, 16), Frankfurt am Main, Campus, 2013.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Dies., Logik und Semantik des Ranges in der Frühen Neuzeit, in: Ralph Jessen (Hg.), Konkurrenz in der Geschichte. Praktiken – Werte – Institutionalisierungen, Frankfurt am Main, Campus, 2014, 197–227.

Strasser, Ulrike, Cloistering Women's Past. Conflicting Accounts of Enclosure in a Seventeenth-Century Munich Nunnery, in: Ulinka Rublack (Hg.), Gender in Early Modern German History, Cambridge, Cambridge University Press, 2002, 221–246.

Ströbele, Ute, Zwischen Kloster und Welt. Die Aufhebung südwestdeutscher Frauenklöster unter Kaiser Joseph II. (Stuttgarter Historische Forschungen, 1), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2005.

Surchat, Pierre Louis, Die Nuntiatur von Ranuccio Scotti in Luzern, 1630–1639. Studien zur päpstlichen Diplomatie und zur Nuntiaturgeschichte des 17. Jahrhunderts (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, Supplementheft 29), Rom/Freiburg im Breisgau, Herder, 1979.

Suter, Andreas, „Troublen" im Fürstbistum Basel, 1726–1740. Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 79), Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1985.

Ders., Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses (Frühneuzeit-Forschungen, 3), Tübingen, Bibliotheca Academica, 1997.

Svec Goetschi, Milena, Klosterflucht und Bittgang. Apostasie und monastische Mobilität im 15. Jahrhundert (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 7), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2015.

Tallon, Alain, La France et le Concile de Trente (1518–1563) (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, 295), Rom, École française de Rome, 1997.

Ders., Conscience nationale et sentiment religieux en France au XVIe siècle. Essai sur la vision gallicane du monde, Paris, Presses Universitaires de France, 2002.

Thier, Andreas, Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 257), Frankfurt am Main, Vittorio Klostermann, 2011.

Thiessen, Hillard von, Die Kapuziner zwischen Konfessionalisierung und Alltagskultur. Vergleichende Fallstudie am Beispiel Freiburgs und Hildesheims 1599–1750 (Rombach Wissenschaften. Reihe Historiae, 13), Freiburg im Breisgau, Rombach, 2002.

Ders., Diplomatie und Patronage. Die spanisch-römischen Beziehungen 1605–1621 in akteurszentrierter Perspektive (Frühneuzeit-Forschungen, 16), Epfendorf, Bibliotheca Academica, 2010.

Ders., Diplomatie vom *type ancien*. Überlegungen zu einem Idealtypus des frühneuzeitlichen Gesandtschaftswesens, in: Hillard von Thiessen/Christian Windler (Hg.): Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel (Externa. Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven, 1), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2010, 471–503.

Ders., Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne, in: Arne Karsten/Hillard

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

von Thiessen (Hg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft, 50) Berlin, Duncker & Humblot, 2015, 241–286.

Ders., Das Zeitalter der Ambiguität. Vom Umgang mit Werten und Normen in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2021.

Ders./Windler, Christian (Hg.): Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel (Externa. Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven, 1), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2010.

Toews, John B., Pope Eugenius IV and the Concordat of Vienna (1448). An Interpretation, in: Church History 34/2 (1965), 178–194.

Trasselli, Franca, Ilarione Rancati "Milanese dell'Ordine Cisterciense". Il collegio di studi e la biblioteca romana di S. Croce in Gerusalemme, in: Aevum 81/3 (2007), 793–876.

Treiber, Hubert/*Steinert*, Heinz, Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die „Wahlverwandtschaft" von Kloster- und Fabrikdisziplin, Münster, Westfälisches Dampfboot, 2005.

Tremp, Ernst, Weltflucht und Verwandlung der Welt. Monastische Bewegungen in der Westschweiz im Früh- und Hochmittelalter, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 92 (1998), 125–163.

Unterburger, Klaus, Kanonisch und frei. Das Verfahren der frühneuzeitlichen Abtwahl als Spiegel konkurrierender Wertesysteme, in: Christoph Dartmann/Günther Wassilowsk/Thomas Weller (Hg.), Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren, München, Oldenbourg, 2010, 201–218.

Viallet, Ludovic, Les sens de l'observance. Enquête sur les réformes franciscaines entre l'Elbe et l'Oder, de Capistran à Luther (vers 1450 – vers 1520) (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen 57), Berlin/Münster, LIT, 2014.

Visceglia, Maria Antonietta/*Paravicini Bagliani*, Agostino, Morte e elezione del papa. Norme, riti e conflitti (La Corte dei papi, 22–23), 2 Bde., Rom, Viella, 2013.

[*Walter*, Leodegar], Die Abtwahlen in Salem im 17. Jahrhundert, in: Cistercienser Chronik 48 (1936), 321–328.

Ders., Verdienste Salems im Kampfe des Generalabtes mit den vier Primaräbten nach der „Summa Salemitana", in: Cistercienser Chronik 67 (1960), 68–79.

Waquet, Jean-Claude, François de Callières. L'art de négocier en France sous Louis XIV, Paris, Éditions Rue d'Ulm, 2005.

Wassilowsky, Günther, Die Konklavereform Gregors XV. (1621/22). Wertekonflikte, symbolische Inszenierung und Verfahrenswandel im posttridentinischen Papsttum (Päpste und Papsttum, 38), Stuttgart, Hiersemann, 2010.

Weber, Nadir, Auf dem Weg zur Adelsrepublik. Die Titulaturenfrage im Bern des 18. Jahrhunderts, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 70 (2008), 3–34.

Ders., Lokale Interessen und große Strategie. Das Fürstentum Neuchâtel und die politischen Beziehungen der Könige von Preußen (1707–1806) (Externa. Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven, 7), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2015.

Weber, Samuel, Aristocratic Power in the Spanish Monarchy. The Borromeo Brothers of Milan, 1620–1680, Oxford, Oxford University Press, 2023.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Weber-Hug, Christine, Barockes Zeremoniell bei Benediktionsfeiern und Burgrechtserneuerungen in Einsiedeln und St. Urban zu Zeit der Aufklärung, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 35 (1978), 132–144.

Weller, Thomas, Theatrum Praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt. Leipzig 1500–1800, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2006.

Ders., Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren – Einleitung, in: Christoph Dartmann/Günther Wassilowsk/Thomas Weller (Hg.), Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren, München, Oldenbourg, 2010, 1–16.

Wernli, Fritz, Beiträge zur Geschichte des Klosters Wettingen, seines Grundbesitzes und seiner Gerichtsherrschaften, Basel, Druckerei Cratander, 1948.

Ders., Ein Patrimonialstaat im Limmattal, in: Badener Neujahrsblätter 27 (1952), 11–17.

Wicki, Hans, Geschichte der Cisterzienser-Abtei St. Urban im Zeitalter der Reformation 1500–1550, Freiburg/Schweiz, Paulusdruckerei, 1945.

Ders., Zur Geschichte der Zisterzienserabtei St. Urban im 18. und 19. Jahrhundert. 1700–1848, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz 121 (1968), 64–228.

Ders., Das Dekanat Willisau im Lichte der Konstanzer Visitationsakten, in: Heimatkunde Wiggertal 40 (1982), 35–70.

Ders., Staat, Kirche, Religiosität. Der Kanton Luzern zwischen barocker Tradition und Aufklärung (Geschichte des Kantons Luzern, 26), Luzern, Rex, 1990.

Willi, Dominicus, Die oberdeutsche und schweizerische Cistercienser-Congregation. Ein Beitrag zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau, Bregenz, Teutsch, 1879.

Ders., Album Wettingense oder Verzeichnis der Mitglieder des exemten und consistorialen Stiftes Wettingen-Mehrerau S. Ord. Cisterc. 1227–1892, Limburg an der Lahn, Selbstverlag, 1892.

Ders., Zur Geschichte des Klosters Wettingen-Mehrerau, in: Cistercienser Chronik 14 (1902), 1–9, 34–40, 65–73, 97–111, 144–155, 175–185, 210–218, 241–248.

Windler, Christian, „Ohne Geld keine Schweizer". Pensionen und Söldnerrekrutierung auf den eidgenössischen Patronagemärkten, in: Hillard von Thiessen/Christian Windler (Hg.), Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 36), Berlin, Duncker & Humblot, 2005, 105–133.

Ders., „Allerchristlichste" und „katholische Könige". Verflechtung und dynastische Propaganda in kirchlichen Räumen (Katholische Orte der Eidgenossenschaft, spätes 16. bis frühes 18. Jahrhundert), in: Zeitschrift für Historische Forschung 33/1 (2006), 585–629.

Ders., Diplomatie als Erfahrung fremder politischer Kulturen. Gesandte von Monarchen in den eidgenössischen Orten (16. und 17. Jahrhundert), in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 32 (2006), 5–44.

Ders., Regelobservanz und Mission. Katholische Ordensgeistliche im Safavidenreich (17. und frühes 18. Jahrhundert), in: Arne Karsten/Hillard von Thiessen (Hg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 50), Berlin, Duncker & Humblot, 2015, 39–63.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Ders., Missionare in Persien. Kulturelle Diversität und Normenkonkurrenz im globalen Katholizismus (17.–18. Jahrhundert) (Externa. Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven, 12), Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2018.

Ders., Early Modern Composite Catholicism from a Global Perspective. Catholic Missionaries and the English East India Company, in: Andreea Badea/Bruno Boute/Birgit Emich (Hg.), Pathways through Early Modern Christianities (Kulturen des Christentums – Neue Zugänge zur Frühen Neuzeit, 1), Paderborn, Böhlau, 2023, 55–86.

Witschi, Peter, Ortsgeschichte Würenlos, Würenlos, Ortsbürger- und Einwohnergemeinde Würenlos, 1984.

Wodka, Josef, Zur Geschichte der nationalen Protektorate der Kardinäle an der römischen Kurie (Publikationen des ehemaligen Österreichischen Historischen Instituts in Rom, 4), Innsbruck/Leipzig, Rauch, 1938.

Wolf, Hubert, Präsenz und Präzedenz. Der kaiserliche Wahlkommissar und die Entwicklung von Verfahren und Zeremoniell bei den frühneuzeitlichen Bischofswahlen, in: Christoph Dartmann/Günther Wassilowsky/Thomas Weller (Hg.), Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren, München, Oldenbourg, 2010, 183–200.

Ders., Trient und „tridentinisch" im Katholizismus des 19. Jahrhunderts, in: Peter Walter/Günther Wassilowsky (Hg.), Das Konzil von Trient und die katholische Konfessionskultur (1563–2013). Wissenschaftliches Symposium aus Anlass des 450. Jahrestages des Abschlusses des Konzils von Trient, Freiburg i. Br. 18.–21. September 2013, Münster, Aschendorff, 2016, 67–82.

Wollenberg, Klaus, Die Entwicklung der Eigenwirtschaft des Zisterzienserklosters Fürstenfeld zwischen 1263 und 1632 unter besonderer Berücksichtigung des Auftretens moderner Aspekte (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 210), Frankfurt am Main, Peter Lang, 1984.

Wostri, Wilhelm, Die Schweizer Zisterzienserkongregation, ihre Entstehung und Geschichte, Rom, Edizioni Cistercensi, 1969.

Wrede, Martin/*Hourcade*, Emmanuel/*Latty*, Lionel, Autonomie nobiliaire, mémoire familiale et pouvoir du souverain sous Louis XIV, in: Revue historique 667 (2013), 575–600.

Würgler, Andreas, Aushandeln statt Prozessieren. Zur Konfliktkultur der alten Eidgenossenschaft im Vergleich mit Frankreich und dem Deutschen Reich (1500–1800), in: Traverse 3 (2001), 25–38.

Ders., Zwischen Verfahren und Ritual. Entscheidungsfindung und politische Integration in der Stadtrepublik Bern der Frühen Neuzeit, in: Rudolf Schlögl (Hg.), Kommunikation und Herrschaftsbildung. Politische Kulturen in der frühneuzeitlichen Stadt (Historische Kulturwissenschaft, 5), Konstanz, Universitätsverlag Konstanz, 2004, 63–91.

Ders., Verflechtung und Verfahren. Individuelle und kollektive Akteure in den Außenbeziehungen der Alten Eidgenossenschaft, in: Hillard von Thiessen/Christian Windler (Hg.), Außenbeziehungen in akteurszentrierter Perspektive. Verflechtung – Interkulturalität – Gender, Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2010, 79–93.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Ders., Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798) (Frühneuzeit-Forschungen, 19), Epfendorf, Bibliotheca Academica, 2013.

Zarri, Gabriella, Le sante vive. Cultura e religiosità femminile nella prima età moderna (Sacro/-santo, 2), Turin, Rosenberg & Sellier, 1990.

Dies. (Hg.), Il monachesimo femminile in Italia dall'alto medioevo al secolo XVII. A confronto con l'oggi (Scuola di memoria storica, 6), Negarine, Il Segno dei Gabrielli editori, 1997.

Dies., Recinti. Donne, clausura e matrimonio nella prima età moderna (Saggi, 516), Bologna, Il Mulino, 2000.

Dies., La clôture des religieuses et les rapports de genre dans les couvents italiens (fin XVIe–début XVIIe siècles), in: CLIO 26 (2007), 37–60.

Dies. (Hg.), Velo e velatio. Significato e rappresentazione nella cultura figurativa dei secoli XV–XVII (Temi e testi, 127), Rom, Edizioni di Storia e Letteratura, 2014.

Zehnder, Sales, Wettinger im Kloster Wettingen, in: Badener Neujahrsblätter 53 (1978), 49–52.

Zisterzienserinnenabtei Rathausen-Thyrnau (Hg.), 750 Jahre Zisterzienserinnenabtei Rathausen-Thyrnau, 1245–1995, Thyrnau, Zisterzienserinnenabtei Rathausen-Thyrnau, 1995.

Zollinger, Karl, Das Wasserrecht der Langeten. Rechtsgeschichtliche Studien (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 17), Bern, Verlag von Stämpfli, 1906.

Zückert, Hartmut, Die sozialen Grundlagen der Barockkultur in Süddeutschland, Bern, Universität Bern, 1984.

Zürcher, Erik, The Lord of Heaven and the Demons. Strange Stories from a Late Ming Christian Manuscript, in: Gert Naundorf/Karl-Heinz Pohl/Hans Hermann Schmidt (Hg.), Religion und Philosophie in Ostasien. Festschrift für Hans Steininger zum 65. Geburtstag, Würzburg, Königshausen und Neumann, 1985, 359–375.

Zwyssig, Philipp, Täler voller Wunder. Eine katholische Verflechtungsgeschichte der Drei Bünde und des Veltlins (17. und 18. Jahrhundert) (Kulturgeschichten, 5), Affalterbach, Didymos, 2018.

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Abbildungsnachweis

Abb. 1 Pierre Duval, *La Suisse*, Kupferdruck, Paris 1686 [Ausschnitt] (© Universitätsbibliothek Basel, Kartensammlung, Sign.: UBH Kartenslg Schw A 114 [https://doi.org/10.3931/e-rara-13731]).

Abb. 2 Gemäldesammlung der Gemeinde Mellingen, Abt Edmund Schnyder (Aufnahme: © Fotoarchiv Mellingen).

Abb. 3 Matthäus Merian d. Ä., *Monast. B. Mariae Maristellae alias Wettingen, fundatum anno MCCXXVII*, Radierung, Frankfurt am Main 1654 (© Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung, Sign.: AG, Wettingen I, 6 [https://doi.org/10.3931/e-rara-37615]).

Abb. 4 David Herrliberger, *Täniken: Frauwen Closter im Thurgäuw*, Druckgraphik: Radierung, Zürich 1754 (© Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung, Sign.: STF XIX, 70 [https://doi.org/10.3931/e-rara-48156]).

Abb. 5 Altargemälde des Hochaltars in der Klosterkirche St. Urban (Aufnahme: © Christian Windler).

Abb. 6 Johann Meyer, *Ulrich Meyer*, Druckgraphik: Radierung, 1694 (© Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung, Sign.: Wettingen, Ulrich I, 1 [https://doi.org/10.3931/e-rara-36876]).

Abb. 7 Joseph Meglinger, *Geometrischer Grund-riß aller Marcken der Gerichtsherligkeit deß Gottshauß Wettingen […]*, Kupferdruck, Wettingen 1694 (© Universitätsbibliothek Basel, Kartensammlung Schweiz, Sign.: Kartenslg Schw Cq 15 [https://doi.org/10.3931/e-rara-14157]).

Abb. 8 *Vue du Bain de Walterswyl, au Canton de Zug*, Druckgraphik: Radierung, 1714 (© Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung, Sign.: STF XIV, 113 [https://doi.org/10.3931/e-rara-42827]).

Abb. 9 David Herrliberger, *Liebenfels: Schloss im Thurgäuw*, Druckgraphik: Radierung, Zürich 1755 (© Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung, Sign.: STF XIX, 43 [https://doi.org/10.3931/e-rara-48161]).

Abb. 10 David Herrliberger, *Herderen: Schloss im Thurgäuw*, Druckgraphik: Radierung, Zürich 1754 (© Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung, Sign.: STF XIX, 36 [https://doi.org/10.3931/e-rara-48162]).

Abb. 11 Ludwig Nöthiger, *Cuffenlätt Liegt am Bieler See, Gehöret dem Hoch-Loblichen Closter St. Urban. Dedicert an Ihro Hoch-Würden Gnaden Herren Praelaten zu St. Urban durch Ihren Gehorsammen Diener Nöhtiger Bernae*, Druckgraphik: Radierung, Bern 1741 (© Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung, Sign.: STF XI, 66 [https://doi.org/10.3931/e-rara-42289]).

Abb. 12 Wappen von Abt Edmund Schnyder von St. Urban, enthalten in: Josef Anton Felix Balthasar, *Collectanea historica das Kloster St. Urban betreffend, nebst Documenten*,

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Luzern 1809 (ZHBL, Ms. 88 fol., S. 23, © Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern, reproduziert mit freundlicher Genehmigung der ZHBL).

Abb. 13 Johann Franz Strikler/Jacob Andreas Fridrich, *Marisstella vulgo Wettingen*, Druckgraphik: Radierung, Augsburg ca. 1720 (© Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung, Sign.: STF XXI, 19 (Großformat Pp) [https://doi.org/10.3931/e-rara-57285]).

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Danksagung

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um die gekürzte und überarbeitete Fassung der Dissertation, die ich 2023 an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern eingereicht und verteidigt habe. Es ist einer Vielzahl verschiedener Menschen und Institutionen geschuldet, dass die Arbeit nun in Buchform vorliegt. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Dank gebührt allen voran Christian Windler, der das Projekt initiiert und von Anfang an begleitet hat. Christian Windler war es, der mich während meines Masterstudiums an der Universität Bern für die Geschichte der Frühen Neuzeit und insbesondere für jene der katholischen Kirche und der religiösen Orden begeistert hat. Er hat mich im Lauf der Jahre in vielfältiger Weise unterstützt und gefördert. Auch Nadine Amsler und Nadir Weber schulde ich meinen Dank. Beide haben das Projekt von Beginn an begleitet und standen mit Rat und Tat zur Seite. Nadir Weber, der dieses Projekt als Zweitbetreuer begleitet hat, hatte für meine vielen Fragen immer ein offenes Ohr; seine kritischen Rückfragen und zahlreichen Anregungen haben der Arbeit zu ihrer jetzigen Form verholfen. Nadine Amsler danke ich für die abschließende gründliche Lektüre des Manuskripts im Hinblick auf die Drucklegung und ihre zahlreichen wertvollen Kommentare.

Das Projekt an diversen Kolloquien und Tagungen kommentiert und durch kritische Nachfragen bereichert haben zudem Sundar Henny, Bertrand Marceau, Regine Maritz, Jean-Claude Waquet, Samuel Weber, Daniel Sidler und Philipp Zwyssig. Danken möchte ich neben den bereits genannten Mitherausgebern auch Andreea Badea, Birgit Emich und Markus Friedrich für die Aufnahme des Bandes in die Reihe „Kulturen des Christentums". Schließlich bedanke ich mich bei Dorothee Wunsch und dem Böhlau Verlag für die Betreuung und Realisierung der Drucklegung.

Im Laufe der Dissertationszeit führten mich meine Recherchen in zahlreiche Archive und Bibliotheken, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ich für ihre freundlichen Hilfeleistungen danken möchte. Insbesondere die Mitarbeitenden der Staatsarchive Luzern und Aargau scheuten keine Mühe, dem regelmäßig angereisten Doktoranden immer und immer wieder neue Bände und Aktenbündel aus dem Magazin zu holen und ihm ihre Schätze zur Verfügung zu stellen. Gedankt sei auch Patrizia und Riccardo in der Bar des *Cortile della biblioteca* im Vatikan für den ausgezeichneten Kaffee und die unvergesslichen Pausen.

Danken möchte ich weiter Petra Zimmer und P. Daniele Brocca, die mir während der coronabedingten Bibliotheksschließungen in der Bibliothek des Franziskanerklosters Freiburg Schreibasyl gewährten. Ebenfalls zu Dank verpflichtet bin ich Stadtarchivar Roland Gerber in Bern, der mir während der Endphase der Niederschrift viel Freiraum

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

gewährt und mich in akademischen und beruflichen Fragen tatkräftig unterstützt hat. Ebenso danke ich dem Schweizerischen Nationalfonds, der dieses Buch durch die Finanzierung einer vierjährigen Projektstelle sowie durch die finanzielle Unterstützung der Druckvorstufe und der digitalen Publikation ermöglicht hat.

Giuanna Beeli und Nicolas Rogger, die ebenfalls Teil des „Ordensprojekts" waren, möchte ich für die schönen gemeinsamen Jahre des Forschens und Schreibens an der Universität Bern danken. Das Projektbüro im Forschungspool sowie die gemeinsamen Archivreisen nach Rom und Paris werden mir in unvergesslicher Erinnerung bleiben. Den weiteren Mitarbeitenden der Abteilung für Neuere Geschichte sei für die vielen anregenden Gespräche, die gemeinsamen Kaffeepausen und das wöchentliche Abteilungsessen gedankt.

Ohne die praktische und seelische Unterstützung meiner Familie und meiner Freunde hätte ich dieses Projekt nicht erfolgreich abschließen können. Ihnen allen gilt daher der größte Dank. Namentlich erwähnen möchte ich Judy, Gisela, Nina, Camille sowie Christoph und Karin, die bei der Kinderbetreuung ausgeholfen und mir so manche ruhige Stunde des Schreibens ermöglicht haben. Esther und Christoph danke ich zudem für die kritische Lektüre des Manuskripts und ihre vielen wertvollen Hinweise, Maureen für die Korrektur der englischen Zusammenfassung. Meiner Frau Marie danke ich für ihr Verständnis für die vielen Stunden, während derer ich an dieser Arbeit gesessen bin, und für ihre fortwährende Unterstützung während des gesamten Entstehungsprozesses. Ihr sowie unseren beiden wunderbaren Kindern, die während der Entstehungsphase der nun veröffentlichten Fassung der Dissertation auf die Welt gekommen sind, sei dieses Buch in tiefer Dankbarkeit gewidmet.

Düdingen/Freiburg, im Mai 2025

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Ortsregister

Die Einträge bezeichnen Seiten, auf denen die Lokalität als solche eine Rolle spielt. Auf St. Urban, Wettingen und Eidgenossenschaft/Schweiz wurde aufgrund der besonders zahlreichen expliziten und impliziten Nennungen gänzlich verzichtet. Hier empfiehlt sich ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis der Studie.

A

Aarau 23, 140
Aarburg 122, 225
Aargau 15, 152, 337
Aarwangen 117, 122, 152, 153, 167, 168, 170, 181, 185, 186, 224, 225
Alfermée 186
Altdorf 233
Andelfingen 67
Anglikon 128, 133
Augst 140

B

Baar 260
Baden (Grafschaft) 9, 53, 54, 61, 75, 126, 131, 156, 171, 173, 188–193, 196, 198, 199, 245, 264, 292
Baden (Stadt) 14, 15, 38–40, 63, 74, 75, 105, 118, 121–123, 131, 133, 135, 136, 140, 141, 154, 173, 174, 188, 224, 225, 228, 234, 245, 256, 264–266, 275, 297
Barberêche (Bärfischen) 66
Basel 15, 135, 140, 167, 260
Bellelay 260
Bellevaux 44
Bern 9, 15, 23, 66, 73, 112, 113, 118, 121, 122, 124, 136, 141, 148, 152–155, 166–172, 175, 181–186, 188–190, 199, 200, 224–226, 233, 243, 258, 260, 261, 265, 292
Bernau (Schwarzwald) 140
Beromünster 167
Betringen 186
Bielersee 180, 186, 187
Bipp 148
Bodensee 14, 159, 180
Böhmen 35
Bologna 222
Bonmont 15
Bösingen 66
Bremgarten 54, 72, 114, 128, 129, 133, 135, 140, 298, 299
Brittnau 155
Burgdorf 181
Büron 155

C

Cîteaux 12, 14, 17, 22, 26–33, 36, 38, 41, 43–48, 55, 63, 70, 76, 77, 81, 83–85, 87, 88, 90, 91, 137, 139, 140, 209, 236, 243, 245–248, 252, 258, 262, 265, 266, 272, 280, 292
Clairvaux 27, 32, 84
Convalet 186

D

Dagmersellen 186
Deitingen 109, 113, 165
Dietikon 57, 109, 112, 115, 132, 135, 140, 141, 157, 172, 189, 196–198, 234, 299
Dijon 27
Dillingen 55
Dole 17, 28, 55, 80
Donauwörth 34

E

Ebersecken 203–205
Ebrach 46, 48

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Einsiedeln 62, 67, 140, 163, 179, 186, 235, 241, 245, 260, 279, 289, 300
Elsass 39, 47, 125, 137, 159, 235
Engelberg 241, 245, 289
Entlebuch 167
Eschenbach 7, 22, 38, 115, 131, 133, 204–208, 210, 213, 214, 217–219, 223, 226, 231, 232, 235–241, 243, 267, 280, 282, 288, 293, 297

F
Fahr 115, 131, 297
Feldbach 38, 96, 104, 109, 131, 133, 135, 297
Feldkirch 140
Franken 35
Frankreich 7, 10, 13, 14, 17, 21, 23, 29, 30, 34, 41, 43, 45, 47, 61, 78–80, 83–85, 87, 89, 91, 92, 119, 125, 126, 139, 152, 166, 208, 209, 212–215, 229, 234, 242, 245, 250, 262, 265, 274, 286
Frauenfeld 23
Frauenthal 38, 96, 104, 109, 132, 133, 135, 144, 205, 299
Freiburg i. Ü. 15–17, 23, 59, 66, 96, 140, 260, 266, 276
Freiburg i. Br. 55, 132
Frienisberg 15
Fulenbach 260
Fürstenfeld 32, 206

G
Gnadental 38, 57, 96, 109, 131, 297
Großdietwil 260
Günterstal 38, 235

H
Hallwil 120
Hautcrêt 15
Hauterive (Altenryf) 15–17, 23, 32, 35, 38, 47, 56, 59, 62, 66, 79, 81, 85, 87, 88, 93, 94, 139, 140, 246–248, 255, 260, 261, 266–268, 275, 279, 297
Heidelberg 63, 67
Hembrunn 128, 133
Herdern 57, 109, 131, 143, 144, 146–148, 178–180, 297
Hermetschwil 114, 115, 132, 140, 298
Herzogenbuchsee 181
Hohenrain 140
Höngg 189
Hunziken 155
Hüttlingen 178

I
Irland 31
Italien 14, 25, 31, 61, 80, 84, 139, 210, 212, 273, 274

K
Kaisheim 46, 48, 97
Kalchrain 38, 58, 71, 96, 109, 179
Kappel 15, 172, 244
Killwangen 54, 141
Klingenberg 176, 289
Knutwil 140, 148, 149, 155, 165, 167, 168, 260
Königsbrück 235
Konstanz 140, 146, 160

L
La Ferté 27
La Fille-Dieu 38, 85, 96
La Maigrauge 38, 56, 85, 96
Langenthal 14, 113, 121, 147, 153, 154, 170, 175, 181–185
Langnau (Luzern) 155
Lattrigen 186
Lenzburg 140
Leuggern 173
Lichtental 38, 235
Liebenfels 109, 131, 143–148, 173, 175, 176, 179, 180, 234, 297
Loreto 222
Lugano 201, 221, 223, 228
Luthern 113, 260

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Lützel 14, 32, 35, 38, 39, 43, 44, 46–50, 63, 87, 93, 125, 158, 159, 164, 194, 235, 246, 254, 256
Luzern 9, 15–17, 23, 53–55, 65, 66, 90, 100, 102, 114, 118, 121–126, 129–132, 136, 140, 141, 149, 153–156, 159, 160, 165–172, 175, 178, 183, 186–188, 192, 193, 197, 200, 203, 204, 206, 207, 209, 211, 212, 214, 216, 218–221, 223–231, 233, 235–237, 239–242, 245, 249, 254–256, 258, 260, 261, 263, 266, 272, 274, 275, 277–279, 288

M
Magdenau 38, 96, 104, 109, 157, 206, 299
Mailand 55, 137, 140, 201, 221
Mariä Krönung (Baden) 38
Mariastein 131, 260
Maulbrunn 35
Mellingen 16, 17, 53, 54, 131, 132, 140, 297, 300
Menzingen 54
Montheron 15
Mont-Sainte-Marie 79
Morimond 27, 32, 44, 46, 48–50, 79
Murgenthal 182
Muri 134, 135, 140, 163, 174, 176, 238, 240, 241, 245, 246, 259, 260, 279, 280, 289

N
Namen Jesu (Solothurn) 38, 40
Neapel 213, 234
Nesselnbach 133
Neuburg 32, 38, 44, 47, 140
Neuenburg 140
Neuenhof 54, 141
Neuenkirch 205
Nidwalden 140

O
Oberkirch 113, 155, 161, 260
Obwalden 71, 140
Olsberg 38, 103, 109, 235
Olten 256, 260
Österreich 35, 154
Otelfingen 140, 193

P
Pairis 32, 35
Paris 7, 28, 48, 55, 81, 84, 87, 126, 131, 132, 137
Pfaffnau 109, 113, 114, 124, 149, 154, 158, 169, 184, 187
Polen 31, 79
Pontigny 27
Port-Royal 81
Pruntrut (Porrentruy) 55

R
Rapperswil 54, 58, 174
Rathausen 7, 22, 38, 65, 115, 132, 133, 140, 203–208, 210, 211, 213, 214, 217, 223, 226, 232, 235–239, 241–243, 267, 279, 280, 282, 288, 293
Reich, Heiliges Römisches 21, 31, 32, 137, 140, 141, 152, 177, 202, 235, 247, 269, 270, 274, 286
Reiden 233
Rheinau 134, 140, 163, 259
Rieden 140
Roggwil 122, 153, 181, 186
Rohrdorf 256, 300
Rom 7, 11, 16, 18, 21, 29, 33, 68, 69, 85, 87, 90, 92, 96, 101, 102, 137, 163, 183, 184, 188, 190, 194, 201, 207, 208, 210, 212–215, 217, 219–231, 233, 237, 238, 240–243, 246–251, 255, 257, 261, 264–268, 270–279, 282, 285, 286, 288, 289, 291, 293
Romont 96
Rottenmünster 140
Rottweil 35, 46, 81, 97, 140
Ruswil 122, 155

S
Saint-Blaise 260
Salem 14, 23, 32, 34, 38, 39, 43, 53, 55, 60, 62–64, 66, 68, 73–75, 93, 102, 103, 119,

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

139–141, 158, 161, 164, 176, 178, 193, 222, 247, 248, 252, 254–256, 263–266
Salzburg 55
Sarnen 54, 298
Schaffhausen 67, 140
Schenken 155
Schönenwerd 114
Schönthal 222
Schötz 155, 235, 274
Schweikhof 179
Schwyz 54, 64, 72, 102, 171, 174, 215, 218, 228
Solothurn 7, 9, 13, 15, 17, 23, 40, 53, 54, 114, 118, 121, 122, 125, 129–131, 136, 140, 141, 166–168, 171, 172, 175, 200, 212, 215, 219–221, 223, 226–228, 231, 233, 237, 256, 258, 260, 261
Sonnenberg (Herrschaft) 179
Spanien 125, 139, 213, 229, 250, 288
Spreitenbach 54, 141
St. Blasien 140
Stams 34, 62, 229
Stans 241
Stürzelbronn 38, 44
Sursee 143, 155, 233, 260

T
Tänikon 38, 71, 96, 99, 101, 104, 109, 133–135, 157, 206, 299
Tart 81
Tennenbach 32, 35, 38, 47, 74, 75, 79, 93, 103, 132, 140, 144, 260
Thunstetten 181
Thurgau 53, 57, 71, 99–101, 103, 131, 144–148, 157, 158, 166, 175, 176, 179, 180, 183, 189, 287, 289
Tiengen 140
Trimbach 114
Tüscherz 186

U
Überlingen 66, 98, 140, 161
Unterwalden 72, 102, 228
Urdorf 172, 196
Uri 72, 102, 140, 215, 228

V
Villmergen 9, 174
Vingelz 186

W
Waldshut 140
Walterswil 57, 58, 115, 132, 140, 143, 144, 299
Wangen 122, 148, 152, 181, 182, 185, 225
Wellenberg 178
Wien 113, 114, 247, 248, 268
Wiener Neustadt 114
Wikon 122, 233
Wil 54
Willisau 15, 116, 122, 124, 154, 167–170, 182, 193, 260, 274
Wolfenswil 260
Wonnental 38
Würenlos 54, 57, 68, 75, 109, 141, 149, 157, 171, 191–194, 198, 245, 298, 299
Wurmsbach 38, 58, 59, 96, 104, 109, 133, 244
Wynau 181
Wynigen 155

Z
Zofingen 260
Zug 54, 72, 96, 104, 122, 126, 128–130, 132, 133, 135, 136, 140, 144, 215, 228, 241, 264, 266
Zürich 9, 15, 23, 63, 64, 66, 67, 72, 112, 116, 118, 121–123, 140, 143, 149, 152, 156, 159, 167, 171–176, 178–180, 188–194, 196–199, 234, 235, 265
Zurzach 140, 173

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Personenregister

Das Personenregister enthält die Namen von Akteuren, die in der Studie auftreten und von besonderer Relevanz sind. Passive Erwähnungen von Personen, etwa als Adressaten von Briefen, werden nicht im Register aufgeführt. Abt Edmund Schnyder von St. Urban wurde aufgrund der sehr zahlreichen Nennungen in der Studie nicht ins Register aufgenommen.

A

Acquaviva d'Aragona, Rodolfo (Nuntius in Luzern 1668–1670) 101, 239, 268
Alberich von Cîteaux 157
Alexander VII. (Fabio Chigi, Papst 1655–1667) 81, 89, 91, 92, 227, 234, 238
Alt, Gallus, OSB, Abt von St. Gallen (r. 1654–1687) 178
Amrhyn, Joseph 125, 132, 178
Amrhyn, Ludwig 227
Amstein, Ulrich, OCist, Abt von St. Urban (r. 1588–1627) 16, 30, 207, 245
Anna von Österreich, Regentin von Frankreich (r. 1643–1651) 88, 89, 214
Arx, Meinrad von, OFM Cap 297
Aste, Marcello d' (Nuntius in Luzern 1692–1695) 271, 279, 300

B

Bachmann, Christoph, OCist, Abt von Wettingen (r. 1633–1641) 262, 263, 266
Bachmann, Hans Gebhart 133
Baldeschi-Colonna, Federico (Kardinal 1673–1691) 242
Baldinger, Bernhard 298
Balthasar, Jodok Theodor 132
Barberini, Antonio (Kardinal 1627–1671) 212
Barberini, Francesco (Kardinal 1623–1679) 164, 212
Bernhard von Clairvaux 27
Beroldingen, Hektor von 179
Bichi, Vincenzo (Nuntius in Luzern 1703–1709) 279
Bircher, Jakob 182
Bislig, Jakob 161
Blau, Johann 270
Boccapaduli, Francesco (Nuntius in Luzern 1647–1652) 39, 162, 202, 212, 219–221, 223, 225–229, 232, 234, 237, 265–267, 277
Boccapaduli, Teodoro 277
Bochsler, Caspar 197, 198
Bonifaz VIII. (Benedetto Caetani, Papst 1294–1303) 94
Bonomi, Giovanni Francesco (Nuntius in Luzern 1579–1581) 96, 204
Borromeo, Carlo (Kardinal 1560–1584) 13, 81
Borromeo, Federico (Nuntius in Luzern 1654–1665) 63, 66–68, 98–102, 161, 197, 234, 235, 237–239, 267, 268, 274–276
Boucherat, Nicolas, OCist, Abt von Cîteaux und Generalabt (r. 1571–1583/84) 32, 84, 95, 96, 204
Bougeret, Claude, OCist 222
Brienne, Louis Henri de Loménie, Comte de 214
Buchinger, Bernardin, OCist, Abt von Lützel (r. 1654–1673) 235, 297, 298
Buchstetter, Hugo, OCist, Abt von Tennenbach (r. 1651–1664) 158
Buffa, Antonio 226
Buman, Dominique, OCist, Abt von Hauterive (r. 1659–1670) 267, 275
Burger, Konrad, OCist 79

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Bürgisser, Gerhard, OCist, Abt von Wettingen (r. 1659–1670) 68, 99, 114, 267, 268, 298
Bürgisser, Peter 114
Byss, Amandus, OCist 221, 223
Byss, Christoph 169

C
Calixt II. (Guido von Burgund, Papst 1119–1124) 27
Callemaco, Paolo 277
Cantelmi, Giacomo (Nuntius in Luzern 1685–1687) 271
Carafa della Spina, Carlo (Nuntius in Luzern 1652–1654) 234, 236, 237, 276
Cibo, Odoardo (Nuntius in Luzern 1670–1679) 75, 102–104, 240, 242, 270–272, 274
Colonna, Girolamo (Kardinal 1627–1666) 215, 229, 242
Crassus, Eugen, OCist 298
Croix, Edmond de la, OCist, Abt von Cîteaux und Generalabt (r. 1584–1604) 32

D
Dangel, Ursula, OCist 239
Della Torre, Giovanni (Nuntius in Luzern 1595–1606) 32, 96
Dulliker, Anna Maria, OSB 115, 131, 297
Dulliker, Catharina Lidwina, OCist 241
Dulliker, Karl, OCist, Abt von St. Urban (r. 1677–1687) 38, 110, 115, 123, 131, 133, 139, 145, 163, 165, 179, 186, 241, 242, 258, 272, 297, 300
Dulliker, Maria Lidwina, OCist, Äbtissin von Eschenbach (r. 1647–1674) 297
Dulliker, Ulrich 112, 129, 131, 154, 213, 215, 221, 224–226, 229, 230, 236, 265, 266, 297
Dumont, Clément, OCist, Abt von Hauterive (r. 1640–1659) 81, 86, 267

E
Ehrendingen, Rufinus von, OFM Cap 300
Eichhorn, Peter, OSB, Abt von Wettingen (r. 1550–1563) 245
Elsesser, Bernardin, OCist 71, 72, 74, 299
Erlach, Sigmund von 170
Escher, Heinrich 178
Estrées, César d' (Kardinal 1671–1714) 242
Eugen IV. (Gabriele Condulmer, Papst 1431–1447) 27

F
Farnese, Girolamo (Nuntius in Luzern 1639–1643) 33, 80, 86, 87, 93, 208, 210, 212, 213, 215, 220–222, 228–234, 262–264, 266, 271, 280, 297
Feer, Jodok 66
Ferdinand II., Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (r. 1619–1637) 215
Fivaz, Candide, OCist, Abt von Hauterive (r. 1670–1700) 297
Fleckenstein, Heinrich 165, 210, 213, 216, 267
Fleckenstein, Jost 164
Flüe, Jakob von 132, 298
Flüe, Niklaus von (Bruder Klaus) 13, 28, 132, 298
Flüe, Nikolaus von, OCist, Abt von Wettingen (r. 1641–1649) 16, 28, 97, 132, 141, 149, 192, 193, 264–266, 298
Franciotti, Marcantonio (Kardinal 1633–1666) 215, 221, 229
Friedrich von Hessen-Darmstadt (Kardinal 1652–1682) 269

G
Ganbach, Norbert, OCist, Abt von Lützel (r. 1648–1654) 194
Gavotti, Lorenzo (Nuntius in Luzern 1643–1646) 212
Gemelich, Bernhard, OCist, Abt von Stams (r. 1638–1660) 33
Gibelin, Wolfgang 297
Gilli, Leodegar, OCist 57, 62, 63, 67, 68, 74, 112, 175
Gilli, Niklaus 69
Ginetti, Marzio (Kardinal 1626–1671) 33, 221

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Glutz, Hans Jakob 116
Glutz, Nikolaus 131
Glutz-Ruchti, Ulrich, OCist, Abt von St. Urban (r. 1687–1701) 38, 123, 131, 139, 260, 272, 279, 280, 297, 300
Göldlin von Tiefenau, Nikolaus, OCist, Abt von Wettingen (r. 1676–1686) 76, 77, 104, 106, 110, 132, 134, 144, 241, 297, 299
Göldlin, Ambrosius, OCist 110
Göldlin, Beat, OCist, Abt von St. Urban (r. 1627–1640) 182, 263
Gottrau, Raphael de, OSB, Abt von Einsiedeln (r. 1692–1698) 279
Graf, Alberich, OCist 154, 224, 225, 230, 233, 297
Graffenried, Anton von 175, 224
Gravel, Robert de (Ambassador in Solothurn 1676–1684) 125, 242
Gregor XIII. (Ugo Boncompagni, Papst 1572–1585) 273
Gregor XV. (Alessandro Ludovisi, Papst 1621–1623) 208, 257
Gropp, Michael, OCist 66, 68, 70
Gugger, Edmundus, OCist 297

H
Haffner, Anselm, OCist 300
Haffner, Franz 116, 129, 215, 228
Harding, Stephan, OCist 27
Hartmann, Jakob 112
Hartmann, Ludwig 129, 130
Hauser, Thomas, OCist 193
Helmlin, Bernhard, OCist 141, 224
Herbst, Magnus, OCist 71, 73, 297–299
Hirzel, Hans Caspar 192
Hochenegger, Johann Jodok 132
Hofschürer, Leodegar, OCist, Abt von St. Urban (r. 1572–1585) 204

I
Innozenz IV. (Sinibaldo Fieschi dei conti di Lavagna, Papst 1243–1254) 15
Innozenz X. (Giovanni Battista Pamphili, Papst 1644–1655) 38, 212, 213, 215, 216, 218, 228, 232, 233, 240, 243, 277, 280
Innozenz XI. (Benedetto Odescalchi, Papst 1676–1689) 242, 271

J
Jung, Stephan, OCist, Abt von Salem (r. 1698–1725) 105

K
Karl I. Ludwig, Pfalzgraf und Kurfürst der Pfalz (r. 1649–1680) 63
Kauffmann, Kaspar 226
Kaufmann, Athanasius, OCist 73
Keller, Benedikta, OSB 132, 298
Keller, Bernhard, OCist, Abt von Wettingen (r. 1650–1659) 39, 61–63, 65–68, 75, 89, 97, 98, 106, 108, 111, 115, 132, 140, 141, 162–164, 172, 173, 175, 176, 192–198, 214, 234, 259, 265–267, 275, 298
Keller, Caspar 300
Keller, Franziska, OCist, Äbtissin von Rathausen (r. 1653–1666) 236, 238
Keller, Johann 132
Keller, Konrad 193
Kholer, Samuel 148
Knab, Jodok 86, 210, 226, 263, 267, 297
Kniebiehler, Jakob 193
Köhli, Johannes 186
Koler, Joseph, OCist 267
Kreulinger, Nivard 298
Krus, Hans Jakob 172

L
La Barde, Jean de (Ambassador in Solothurn 1647–1660, 1661–1663) 7, 125, 126, 214, 215, 220, 265, 267
La Forest de Somont, Jean-Antoine de, OCist, Abt von Tamié (r. 1659/1665–1701) 251

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

La Rochefoucauld, François de (Kardinal 1607–1645) 84, 89–92
Lamormaini, Wilhelm, SJ 114
Landenberg, Johann Kaspar von 178, 179
Larcher, Nicolas, OCist, Abt von Cîteaux und Generalabt (r. 1692–1712) 29
Largentier, Denis, OCist, Abt von Cîteaux und Generalabt (r. 1596–1624) 84
Leopold I., Kaiser des Heiligen Römischen Reichs (r. 1658–1705) 289
Lerber, Daniel 186
Lindauer, Eugen, OCist 62, 63, 67–70, 175
Lionne, Hugues de 48
Lorillard, Laurent, OCist, Abt von Lützel (r. 1625–1648) 86, 263, 297
Ludwig XIII., König von Frankreich (r. 1610–1643) 88
Ludwig XIV., König von Frankreich (r. 1643–1715) 8, 46, 49, 89, 92, 251

M
Machaut, François de, OCist, Abt von Morimond (r. 1667–1678) 47, 49, 50
Maillane, Durand de 56
Malgoirez, Jean, OCist 69, 242, 251, 268
Mantel, Nicolaus 297
Martin, Thomas 158
Mattei, Gaspare (Kardinal 1643–1650) 277
Matthai, Johann Conrad 181
Mazarin, Jules (Kardinal 1641–1661) 8, 89, 212, 214
Meggen, Nikolaus von 15
Meglinger, Joseph, OCist 58, 71, 141, 142, 299
Metzener, Beat, OCist 64
Meyer von Baldegg, Franz Karl 135
Meyer, Franz Xaver, OSB 132
Meyer, Niklaus 132
Meyer, Ulrich, OCist, Abt von Wettingen (r. 1686–1694) 58, 74, 132, 297, 300
Meyer, Wilhelm 210
Mittler, Ludwig, OCist 74, 172, 196, 197, 234, 235, 299
Moënnat, Guillaume, OCist, Abt von Hauterive (r. 1616–1640) 85, 86, 267
Mohr, Rudolf 132
Molitor, Fidelius, OCist 71, 72
Moser, Gabriel, OCist 39
Mouslier, François (französischer Resident in Solothurn 1665–1671) 47, 268
Mull, Augustin, OCist 66
Müller, Joachim, OCist, Abt von Bebenhausen (r. 1630–1663) 298
Müller, Ludwig 299
Muotelsee, Anselm, OCist, Abt von Salem (r. 1664–1680) 71, 73–75, 268, 299
Muralt, Bernhard von 186
Musy, Joachim, OCist 297

N
Niderist, Ignaz, OCist 58, 59, 72, 144, 300
Nivelle, Pierre, OCist, Abt von Cîteaux und Generalabt (r. 1625–1635) 43, 250, 262, 263
Nöthlich, Johann, OCist, Abt von Wettingen (r. 1540–1550) 245

O
Omlin, Gregor, OCist 58, 300
Omlin, Philipp 71, 72
Oswald, Victor, OCist 74

P
Pamphili, Camillo (Kardinal 1644–1647) 213
Panciroli, Giovanni Giacomo (Kardinal 1643–1651) 7, 213, 215, 221, 223, 266
Paolucci, Fabrizio (Kardinal 1698–1726) 278
Paul III. (Alessandro Farnese, Papst 1534–1549) 15, 248
Paul V. (Camillo Borghese, Papst 1605–1621) 32, 208
Perche, Bernard du, OCist 93
Petit, Jean, OCist, Abt von Cîteaux und Generalabt (r. 1670–1692) 25, 29, 39, 46, 49, 101, 103, 241, 251
Peyer, Hans Jakob 116

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Peyer, Robert, OCist 181
Pfyffer, Anna Maria, OCist 39
Pfyffer, Balthasar 172
Pfyffer, Basilissa, OCist, Äbtissin von Rathausen (r. 1666–1683) 241, 242
Pfyffer, Franz 240, 279
Pfyffer, Johann Rudolph 163, 277
Pfyffer, Kaspar 197, 224, 228
Pfyffer, Maria Margaretha 128, 299
Pfyffer, Wilhelm 100, 238
Piazza, Giulio (Nuntius in Luzern 1698–1703) 278, 280
Pietrasanta, Attilio, OCist, Abt von Sant'Ambrogio 221
Pius V. (Antonio Michele Ghislieri, Papst 1566–1572) 95
Precht, Sigismund, OCist 71
Prinstet, Etienne, OCist 251

Q
Quiquerez, Edmond, OCist, Abt von Lützel (r. 1673–1677) 44

R
Rancati, Ilarione, OCist 168, 215, 250, 264
Rasmann, Alberich, OCist 72, 74
Rasmann, Johann Baptist, OCist 44, 297
Ratzenhofer, Eustochia, OCist, Äbtissin von Rathausen (r. 1636–1653) 211, 213, 218, 235, 237
Reding, Augustin, OSB, Abt von Einsiedeln (r. 1670–1692) 242, 279
Reding, Johann Franz 173, 196
Reding, Wilhelm 74
Reding, Wolfgang Dietrich 215, 216, 218
Reuty, Basilius, OCist, Abt von Wettingen (r. 1694–1703) 58, 74, 104, 252, 271, 297, 300
Richelieu, Armand-Jean du Plessis, duc de (Kardinal 1622–1642) 17, 28, 43, 85, 87, 209, 216, 250, 262, 266
Robert von Molesme 26
Ryser, Marian, OCist, Abt von St. Urban (r. 1672–1676) 39, 70–75, 77, 103, 104, 106, 108, 188, 193, 270, 299

S
Sacrati, Alfonso (Nuntius in Luzern 1646–1647) 212, 227, 230
Saint-Romain, Melchior Harod de Sevenas, Marquis de (Ambassador in Solothurn ab 1672) 125
Schmid, Oswald 144
Schmid, Peter, OCist, Abt von Wettingen (r. 1594–1633) 16, 32, 144, 262
Schnewly, Johann, OCist, Abt von Wettingen (r. 1534–1539) 244, 245
Schnyder, Andreas 131
Schnyder, Anna Maria, OCist, Äbtissin von Gnadental (r. 1600/1608–1633) 131
Schnyder, Anton I. 131, 297
Schnyder, Anton II. 131
Schnyder, Elisabeth, OCist 131
Schnyder, Hans 131
Schnyder, Hans Balthasar 116
Schnyder, Heinrich, OCist 131
Schnyder, Johann Rudolph 113, 114
Schnyder, Johannes 131
Schnyder, Teresia, OFM Cap 131
Schönhainz, Georg, OPraem, Abt von Adelberg 217, 230, 232
Schütz, Ursus, OCist 74
Schwab, Thomas, OCist, Abt von Salem (r. 1647–1664) 298
Schwaller von Ammannsegg, Johann 215, 220, 233
Schwarzmurer, Johann, OCist, Abt von Wettingen (r. 1427–1434, 1445–1455) 247
Schwendimann, Jakob 238, 270
Scotti, Ranuccio (Nuntius in Luzern 1639–1639) 207, 262, 266
Seemann, Sebastian, OCist, Abt von St. Urban (r. 1534/1535–1551) 15, 16
Silberysen, Christoph, OCist 71
Sonnenberg, Eustach von 91, 116, 241

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND

Spada, Bernardino (Kardinal 1626–1661) 221
Staub, Benedikt, OCist, Abt von Wettingen (r. 1670–1672) 163, 268, 269, 298, 299
Staub, Malachias 58
Stolz, Bernhard, OCist, Abt von Tennenbach (r. 1637–1651) 298
Sulger, Emmanuel, OCist, Abt von Salem (r. 1680–1698) 300
Summerer, Johann 298
Sury, Bernardin, OCist 74, 299, 300

T
Tédenat, Jean, OCist 7, 8, 90
Tobler, Felix 191, 192
Trivulzio, Teodoro (Kardinal 1629–1656) 227
Tscharandi, Maria 131, 297
Tschudi, Dominikus, OSB, Abt von Muri (r. 1644–1654) 298

U
Ulm, Kaspar von 178
Ulrich, Hans 116
Urban VIII. (Maffeo Barberini, Papst 1623–1644) 208, 212
Uttenberg, Nikolaus 300

V
Vaussin, Claude, OCist, Abt von Cîteaux und Generalabt (r. 1643/1645–1670) 17, 28–30, 33–35, 43, 46, 62, 63, 65, 70, 78, 87–89, 92, 97, 99–101, 170, 213–215, 236, 237, 250, 251, 262, 263, 265
Villani, Giacomo 212, 230, 231
Vivis, Karl von 130

W
Weissenbach, Oswald, OCist 71
Werdt, Abraham von 153
Werro, Edme, OCist 59
Wil, Augustin von, OCist 297
Wil, Ludwig von, OFM Cap 297, 298
Willading, Johannes Rudolph 153
Willading, Niklaus 169, 170, 224, 233
Wülflinger, Rudolf, OCist, Abt von Wettingen (r. 1433/1434–1455) 247
Wunn, Thomas, OCist, Abt von Salem (r. 1615–1647) 33, 87, 264, 298
Wurer, Balthasar 204
Wyl, Johann von, OCist 130

Z
Zamet, Sébastien (Bischof von Langres 1615–1655) 17, 81
Zarini, Girolamo 272
Zäslin, Hans Heinrich 260
Zehender, Marquard 117
Zimmermann, Benignus, OCist 159, 297
Zumbach, Johann Gebhart 164
Zumbach, Karl, OCist 62, 63, 67, 68
Zurgligen, Josef, OCist, Abt von St. Urban (r. 1701–1706) 257, 260, 278, 279
Zurlauben, Beat II. 133, 197, 215, 266, 267
Zurlauben, Beat Jakob I. 126, 128, 133–135, 173
Zurlauben, Beat Jakob II. 107, 134, 135
Zurlauben, Beat Kaspar 135, 136
Zurlauben, Fidel 135
Zurlauben, Gerold, OSB, Abt von Rheinau (r. 1697–1735) 134
Zurlauben, Johann Franz 134
Zurlauben, Ludwig, OCist 107, 128, 133–136
Zurlauben, Maria Barbara, OFM Cap 104
Zurlauben, Maria Caecilia, OCist 104, 133, 135
Zurlauben, Maria Euphemia, OCist 104, 133–135
Zurlauben, Maria Ludovica Genoveva, OFM Cap 135
Zurlauben, Maria Ursula, OCist 133
Zurlauben, Plazidus, OSB, Abt von Muri (r. 1684–1723) 134, 280, 289
Zurmatten, Bernhard, OCist 130
Zurmatten, Petermann 130
Zwyer von Evebach, Sebastian Peregrin 122, 168, 215, 216, 222, 232, 233, 266

© 2025 Böhlau | Brill Deutschland GmbH
https://doi.org/10.7788/9783412533465 | CC BY-NC-ND